image
not
available

Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte;
nebst
einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens,
besonders
auf das vormalige Justizwesen und den criminal-rechtlichen Zustand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Deutschen Reichs- und Justiz-Verfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden.

Von
Theodor Berck,
der Rechte Doctor.

Bremen, 1815.
Im Comptoir für Literatur bei Wilh. Kaiser.

Den Manen

Johann Friedrich Gildemeister's

widmet

zum Andenken

an dessen

Freundschaft, Umgang und Belehrung

dieses Buch

der Verfasser.

Vorrede.

Der gegenwärtige Umriß ist die Frucht literärischer Nebenstunden, welche sich der Verfasser von seinen Berufsgeschäften gern abgemüßigt hat. Nie konnte wol von dem practischen *Juristen* das Bedürfniß nach den edleren Zweigen seiner Wissenschaft lebhafter gefühlt werden, als in den lezten verhängnißvollen Jahren, da mit der Deutschen Verfassung auch Deutsche Rechte und Deutsche Justizpflege der Gesetzgebung habsüchtiger Unterdrücker weichen mußten.

Der Verfasser enthält sich aller weiterer Vergegenwärtigung jener traurigen Vergangenheit. Er hat das Glück, wieder einem kleinen, durch altes Herkommen und gegenseitiges Vertrauen regierten Freistaat, und durch diesen

gleichfalls wieder dem allgemeinen Vaterlande anzugehören, dessen verjüngte Kräfte überall wieder neues Leben und Selbstgefühl verbreitet haben. Die Zeiten fremden Druckes sind vorüber; eine Deutsche Verfassung, deren die Väter sich freueten, wird auch die Enkel beglücken.

An jenen Tagen allgemeiner Trauer und Resignation war es dem Verfasser Trost, in Stunden stiller Einsamkeit bei den Denkmählern vaterländischer Vorzeit der trüben Gegenwart, wenigstens auf Augenblicke, zu vergessen. Besonders hatte das Feld der Westphälischen Femgerichte für ihn etwas sehr Anziehendes, und er beschloß die Bearbeitung desselben. Erst der Rath achtungswerther Männer, verbunden mit der glücklichen Veränderung der Dinge, (bei der es sich hoffen läßt, daß das Studium der Deutschen Rechtsgeschichte einen neuen Schwung erhalten wird) haben ihm zur öffentlichen Mittheilung seiner Arbeit Muth gemacht.

Nach dem, was der Herr Reichshofrath von Senkenberg in seiner Abhandlung von der höchsten Kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland behauptet, daß nemlich von den Westphälischen Gerichten schon so Vieles geschrieben und gesagt sey, daß man, nach den

Sprichwort zu reden, ganze Wagen damit anfüllen könnte, möchte man vielleicht das gegenwärtige Buch beim ersten Anblick höchst überflüssig halten. So wahr aber auch jene Behauptung in mancher Hinsicht seyn mag, eben so wahr ist es gewiß auch, (Herr Reichshofrath von Senkenberg selbst würde, wenn er noch lebte, es nicht in Abrede stellen), daß jenes Viele noch sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat.

Der Scribenten des Mittelalters gar nicht einmal zu erwähnen, wird jeder Unparteiische, bei aller Gerechtigkeit, welche er dem Verdienste eines Marquard Freher, des Anonymus bei Pistorius, eines Schottel, eines Fleischer, (oder vielmehr dessen Präses Thomasius) und einiger Anderer widerfahren läßt, gestehen, daß von diesen und anderen späteren Autoren, selbst bis zum leztverflossenen Jahrhundert herunter, dem künftigen Bearbeiter mitunter allerdings ganz vortreffliche Materialien hinterlassen worden sind, aber doch auch weiter nichts wie Materialien. Selbst bei dem mühsamen Fleiße des vortrefflichen Datt, der so ganz der Mann zu einem solchen Unternehmen war, bleibt es zu bedauern, daß er neben seinem classischen Buche de pace publica nicht

nach den Westphälischen Femgerichten ein eignes Werk gewidmet hat.

Wenn seit dieser Zeit auch in dem achtzehnten Jahrhundert der Bearbeitung dieses Zweiges der vaterländischen Rechtsgeschichte gelegentlich einige Stunden geweiht sind, wie z. B. von von Senkenberg, Koch u. s. w. geschehen ist, so haben doch ihre Producte, wie man es bei dem engen Raum derselben denn auch nicht anders erwarten konnte, in nicht viel mehr als fragmentarischen, wenngleich oft sehr belehrenden und erläuternden Notizen und Anmerkungen bestanden. Selbst Möser, jener tiefe Kenner der Westphälischen Vorzeit, hat sich in seinem an lehrreichen Winken reichhaltigen Aufsatze über die Westphälischen Freigerichte, und zwar da, wo man es am wenigsten wünschen sollte, viel zu kurz gefaßt. Was würde sich von ihm nicht haben erwarten lassen, hätte er seinen ausdauernden Fleiß einen größeren Zeitraum hindurch einzig dieser Materie gewidmet!

Erst am Abend des achtzehnten Jahrhunderts schüttete der Minorit Kindlinger aus seinem Füllhorn die in Westphälischen Archiven gesammelten Schätze. Ein wahrer Verlust für die Wissenschaften ist es, daß, seit dem schon

1793 erschienenen dritten Bande seiner Münsterischen Beiträge, von diesem gelehrten Werke nichts weiter ins Publicum gekommen ist.

Gleichzeitig mit dem Kindlingerschen Werke erschien das Buch eines anderen vaterländischen Schriftstellers von Herz und Kopf, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. Schade nur, daß der gelehrte Mann und der würdige Vollender und Herausgeber dessen Werkes sich (wie der Titel des Buchs schon lehrt) zunächst auf die Verfassung des Instituts beschränkt, und auch hier mitunter bloß auf Andere verwiesen haben. Das hier gemeinte Werk von Kopp würde nichts zu wünschen übrig lassen, wenn eine allgemeine äußere und innere Geschichte der Westphälischen Femgerichte in dem Plane des Hauptverfassers gelegen hätte.

Seit diesem Werke von Kopp ist, so viel dem Verfasser bekannt, kein den Westphälischen Gerichten ausschließlich gewidmetes Werk, wenigstens kein Hauptwerk der Art, in der Deutschen Literatur erschienen, daher derselbe es nicht ganz unverdienstlich hält, den Versuch gemacht zu haben, aus demjenigen, was über diesen merkwürdigen Gegenstand bisher in ver-

schiedener Beziehung geschrieben ward, wo möglich ein Ganzes zusammenzusetzen.

Die Gründe, welche ihn bewogen, der Geschichte der Femgerichte selbst eine Skizze über den früheren Zustand Westphalens vorauszuschicken, sind in der Einleitung angegeben worden.

Was die Quellen und Hülfsmittel betrifft, woraus der Verfasser schöpfte, und welche er benutzte, so wird man dieselben überall getreulich und dankbar, gewöhnlich in den Anmerkungen, zuweilen auch im Text selbst, bemerkt finden. *) Es lag nicht in seinem Plan, sich mit fremden Federn zu schmücken. Auch wollte er lieber nichts Neues liefern, als das Publicum auf Kosten der Wahrheit und Geschichte täuschen. **)

*) Ein rechter Fund für den Verf. war es, während seines kurzen Aufenthalts zu Göttingen im Sommer 1813, unter den, der dortigen Bibliothek kürzlich einverleibten Helmstädtischen Manuscripten Koch's Handexemplar von dessen Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten vorzufinden, und die demselben späterhin hinzugefügten eigenhändigen Bemerkungen des sel. Verfassers benutzen zu können. So oft dieses geschehen, ist derselben, als Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten, unten in den Anmerkungen gedacht.

**) So wie ihm Berichtigungen von Sachverständigen zu jeder Zeit willkommen seyn werden, so wird er sich auch gar nicht schämen, dieselben bei künftigen Gelegenheiten bekannt zu ma-

Eben so wenig suchte er, nach Art der Franzosen, seine Geschichte durch Ausschmückung interessanter zu machen. Wem es um ein romantisches Gewand zu thun ist, der muß die Femgerichte auf Schaubühnen betrachten und aus Ritterromanen kennen lernen. Dies Buch ist einzig auf bloße historische Erfahrung berechnet.

Wer übrigens nur ein wenig mit dem Urkundenstudium vertraut ist, der weiß, wit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, wenn man aus ihnen schöpfen will. Nur ein flüchtiger Blick in die benutzten Gesetze und Documente wird Jeden überzeugen, daß auch der Verfasser diese Hindernisse in einem hohen Grade zu überwinden hatte.

---

chen. Hier schon eine derselben, welche er selbst noch vor dem Abdruck dieser Seiten nöthig gefunden hat: In der Anmerkung 772. S. 333. hat ihn die Randanmerkung zu der Reformation bei Göbel verleitet, ein Strickkind oder einen Strockling (auch Strickling, Schreckling, Steckling genannt) bloß für einen um Diebstahl Verfemten zu halten. Eine spätere Ansicht und Vergleichung der verschiedenen Stellen, wo davon die Rede ist, hat ihn überzeugt, daß die dem Dortmunder Codex zugefügte Definition, welche, einen Vagabunden überhaupt umfaßt, die richtigere sey. Vergl. auch die Deutschen Wörterbücher von Adelung und Campe, unter: Strick.

Von den Hülfsmitteln haben dem Verfasser, wie die Anmerkungen beweisen, bei der, der Geschichte der Femgerichte voraufgeschickten, Skizze der älteren Westphälischen Geschichte, die Werke von Möser, Kindlinger, Kopp (nemlich dessen Geschichte der Hessischen Gerichte) und Henke vor anderen wesentliche Dienste geleistet, so wie bei der Ausarbeitung der Geschichte der Femgerichte selbst, Datt, von Senckenberg, und wiederum Kindlinger und Kopp (über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen), ganz besonders der Letztere, seine Führer gewesen sind.

Wenngleich derselbe sehr bedauert, den Besitz so mancher von seinen Vorgängern benutzter Hülfsmittel entbehrt haben zu müssen, so würde es doch der schwärzeste Undank seyn, wenn er die seltene Freundschaft vergessen wollte, mit welcher hiesige Mitbürger und Auswärtige diesem Mangel möglichst abzuhelfen bemüht gewesen sind. Er sagt allen diesen Freunden hiemit öffentlich seinen Dank. Bloß der Gedanke, daß es ihr Zartgefühl beleidigen würde, wenn er sie als Beförderer des Studiums der Deutschen Geschichte hier öffentlich namhaft machte, hält ihn hievon ab.

Möchte noch einer aus ihrer Mitte, der emliche Mann, welchem diese Blätter gewidmet sind,*) ein sichtbarer Zeuge des Erscheinens derselben seyn! Niemand verehrte die vaterländischen Rechte mehr wie er. Auch diesen Beitrag würde er aus der Hand des Freundes nicht ungern empfangen haben. Darum weiht der Verfasser denselben dankbar dessen Manen, und bedauert nur, dem Verblichenen kein würdigeres Opfer bringen zu können.

Bremen, im Januar 1815.

Der Verfasser.

---

*) Der durch seine gehaltreichen Schriften auch außerhalb seiner Vaterstadt bekannte Dr. Johann Friedrich Gildemeister ward den 16. Oct. 1750 in Bremen geboren, wo er nach Vollendung seiner academischen Laufbahn einige Jahre als Sachführer und Professor am Gymnasium verlebte, bis er den Ruf als Professor der Rechte nach Duisburg erhielt. Nachdem er diese Lehrstelle mehrere Jahre bekleidet hatte, führte ihn Vorliebe für seine Vaterstadt in deren Mauern zurück, wo er von nun an, als practicirender Jurist und Syndicus beim Collegium der Aeltermänner, dem Bremischen Privat- und öffentlichen Rechte seine übrige Lebenszeit ausschließlich widmete. Der 15. Januar 1812 war sein Sterbetag. Weil ihm die Wohlfahrt seiner Vaterstadt über Alles theuer war, so konnte er deren Fall nicht überleben, und starb, ein Opfer fremden Ehrgeitzes, still trauernd über die Leiden der Zeit, doch mit der festen Hoffnung auf eine rächende Nemesis.

Inhaltsanzeige.

†

III. Periode.

IV. Periode.

Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte.

I. Buch.

Verbesserungen.

Seite 3. Z. 8. st. erinneren l. erinnern.
: 5. Z. 5. st. gleich wie l. gleichwie.
: 8. Z. 27. muß das Komma wegfallen.
: 15. Z. 24. st. deren l. dessen. Desgl. Anm. 9. st. Ptolemäus l. Ptolomäus.
: 24. Z. 22. st. Mitschwöreren l. Mitschwörern.
: — Z. 34. st. gleich wie l. gleichwie.
: 34. Z. 7. st. Ihrige l. ihrige.
: 41. Not. 69. Z. 5. st. Pseudoisidorsche l. Pseudoisidorische.
: 46. Z. 5. st. frägt l. fragt.
: 50. Z. 20. 21. st. im klaren l. in klarem.
: 51. Z. 1. st. Distriks l. Districts.
: — Z. 3. st. ärgerlicher l. ärgerlicherer.
: 53. letzte Z. des Textes st. des l. der.
: 54. Z. 7. u. 8. st. dem l. jedesmal der.
: — Z. 15. st. seines l. seiner.
: 61. Z. 2. st. sie l. ihn.
: 73. Z. 4. st. dem l. der.
: 74. Z. 16. u. 17. st. Endeshelfer l. Eideshelfer.
: 76. vorlezte Zeile des Textes st. im besonderen l. in besonderem.
: 78. Z. 6. st. Auch l. auch.
: 82. Z. 16. st. bie l. die.
: 84. Z. 3. st. im tiefen l. in tiefem.
: 87. Z. 6. st. Lehne l. Lehen.
: 89. Z. 15. st. ihrer l. ihrem.
: 90. Z. 13. st. seine l. sein
: 91. Z. 1. d. Anmerk. st. Lehne l. Lehen.
: 92. Z. 4. st. Lehne l. Lehen.
: 94. Z. 2. st. Subalternen l. Subalterne.
: 101. Z. 17. st. in l. im.
: 103. Z. 11. st. Ludwig l. Ludwigs.
: 106. Z. 15. st. Instituten l. Institute.
: 108. Z. 16. st. beitragen l. beigetragen.
: 109. Z. 13. st. Im l. In.
: 115. Z. 24. st. Reichslehne l. Reichslehen.
: 118. Z. 8. st. Ländern l. Länder.
— Z. 13. st. Umpfange l. Umfange.
: 126. Z. 31. st. derselbe l. dieser.
: 134. Z. 1. st. Soestsische. l. Soestische.
: 136. Z. 22. st. Scutietus l. Scultetus.
: 145. Z. 10. st. im eigenen l. in eignem.
: 152. Z. 9. st. Heinrich l. Heinrichs.
: 155. Z. 17. st. im l. in.
: 156. Z. 31. st. War l. Wäre.
: 157. Z. 9. st. Reichs l. Rechts.
: 166. Z. 16. d. Anmerk. st. Purrah's l. Purrahs.
: 168. Z. 27. st. denselben l. demselben.
: 174. Z. 4. st. Femgerichtsordnung l. Reformation.
: 204. Z. 4. die Anmerk. 436. a) st. Zeitz l. Zeiß.

Anhang, Urkunden,

als Belege und Erläuterungen zur Geschichte der Westphälischen Femgerichte, enthaltend.

Einleitung.

Einleitung.

Der westliche, von der Natur mitunter nur stiefmütterlich behandelte, jüngst wieder Deutsch gewordene, Winkel zwischen Weser und Rhein, den man noch bis zur völligen Unterdrückung unserer Freyheit Westphalen nannte, — und wo man sich jezt, da das Schattenkönigreich gleicher Benennung in sein Nichts zurückgesunken, wieder bei diesem ächt Germanischen Namen der Vorzeit Tage erinneren kann, — ist in der Geschichte des Justizwesens classisch geworden. Er war die Wiege jenes abentheuerlichen Tribunals, das nachmals seinen Arm über ganz Deutschland ausgestreckt, und dessen Völker Jahrhunderte hindurch mit Furcht und Schrecken erfüllt hat. Die große Zahl seiner schrecklichen Richter und Schöppen, verbunden mit dem tiefsten Geheimnisse, in welches sie ihre Thaten hüllten, der inquisitorische Proceß, die ungewöhnliche Execution, und endlich der anarchische Zustand, in welchem Deutschland seufzte, verliehen ihm ein Ansehen, dessen sich keine Justizanstalt in der Geschichte rühmen kann. Alt und Jung, der Landmann in seinem einsamen Weiler, der Städter hinter seinen Wellerwänden, der Rittersmann auf seiner Burg — Alles erzitterte bey dessen Namen. Selbst der Fürst von Land und Leuten durfte sich nicht

sicher wähnen, weil nicht einmal die geheiligte Person des weltlichen Oberhaupts unangetastet blieb.

Die Fem war der gewöhnliche Name, mit dem es die schüchternen Zeitgenossen zu bezeichnen pflegten. Hundertmal tausend war die Zahl seiner Eingeweihten, an deren Spitze das Reichsoberhaupt selbst, und nächst ihm der mächtigste Prälat Westphalens stand. Durch Gesetze nur auf diesen Erdstrich beschränkt, maßten sie das Recht sich an, zu richten über Alle, die des heiligen Reichs Schutzes sich freueten, von den Alpen bis zum Belt, von den Gränzen Galliens bis zu den fernen Lettischen Wäldern. Hoher und niederer Adel, geistlicher und weltlicher Stand, verschmähte es nicht, durch Theilnahme an ihrem Orden, sich Ansehen und Macht zu schaffen.

Unbedingt war der Strang des Verbrechens, mitunter auch der Unschuld Lohn. Kein Ansehen der Person, selbst nicht die heiligen Bande des Bluts und der Freundschaft, vermochten den einmal Verfemten zu retten. Der Sohn, durch die geheime Losung aufgefordert, muß herbeieilen, und den, der ihm das Leben gab, erwürgen helfen; schon der entfernteste Versuch, ihn zu retten, ist mit dem Tode zu bestrafender Meineid.

Unerhört sind die Züge, mit welchen die Schriftsteller früherer Zeiten das Andenken der Femgerichte gebrandmarkt haben. Wie hätten sie auch ihrer mit Achtung gedenken sollen, da die Periode ihrer Wohlthätigkeit längst vorüber war? Und dennoch werden sie stets in den Annalen des vaterländischen Mittelalters eine Erscheinung bleiben, in welcher der Freund der Wahr-

heit, wenn er den rechtlichen Zustand früherer Jahrhunderte, selbst den der Zeitgenossen, dagegen hält, den Keim einer höheren Cultur nicht verkennen kann. Denn trotz ihrer Mißbräuche sind sie wahrlich den Zeitgenossen, gleich wie den nachfolgenden Geschlechtern, von dem entschiedensten Nutzen gewesen. Unendlich ward durch sie zur Beförderung der inneren Ruhe beigetragen, der schlummernde Keim einer nachdrücklichen Rechtspflege geweckt, und überhaupt einem besseren Zustande vorgearbeitet.

Sie waren es, die während jener unglücklichen Epoche der Feudalanarchie, als der Deutsche, nur im Gewühl der Fehden sein Recht zu erkämpfen pflegte, noch einen anderen Coder, als den des Faustrechts practisch machten. Sie waren es, die den Missethäter auch unaufgefordert von Amts wegen aufsuchten und züchtigten; die dem Unwesen der Ordalien steuerten; die die Verbrechen, welche vorher, nach alter Sitte, war der Mann nur wohlhabend, mit Wehrgeld und Fredum gesühnt werden konnten, ohne Ansehen der Person, durch abschreckende Todesstrafe rächten. Sie waren es endlich, die zuerst, durch die energische Vollziehung ihrer Urtheilssprüche, der richterlichen Gewalt den, ihr bis dahin gefehlten Nachdruck, mächtiger oft, als des Römischen Bischofs Bannstrahl, zu geben wußten, und hiedurch zuerst ein wirkliches Strafrecht geltend machten.

Schrecklich, und wenig dem ächten Gepräge des Germanischen Gerichtsverfahrens entsprechend war mitunter ihr Verfahren; aber die mittleren Zeiten erheischten es so. Außerordentliche Mittel mußten angewandt

werden, um zügellose Haufen im Zaume zu halten. Auf eine bewundernswürdige Weise haben sie die Femrichter ausgedacht; mit der grösseften, einem besseren Zustande würdigen Consequenz haben sie sie angewandt, und den erhofften Zweck nicht selten erreicht. Möchten sie ihre hohe Bestimmung stets vor Augen behalten haben!

Wenn sie leider nur zu bald, derselben uneingedenk, die ihnen durch Gesetz vorgezeichneten Gränzen überschreitend, die errungene Macht zu egoistischen Zwecken verwandten; wenn sie sich Competenz anmaßten, wo diese ihnen nicht gebührte; wenn sie Verbrechen mit dem Mantel der Nemesis bedecken wollten; wenn sie das Recht, dessen Maaßstab die Verletzung seyn sollte, nach der Größe des zu hoffenden Gewinns bestimmten: so waren dieses Züge ihrer Ausartung. —

Und selbst ihre Mißbräuche sind nicht ohne wohlthätige Folgen gewesen; denn sie waren es, die zuerst das Bedürfniß einer veredelten peinlichen Rechtspflege empfinden ließen und die ersten Ideen derselben erzeugten. Auch noch so sehr über seine Zeitgenossen erhaben, würde ein Schwarzenberg schwerlich ohne sie die lange projectirte Carolina zu Stande gebracht haben. Als der durch sie erweckte Geist erst rege geworden, als dem armen zerrütteten, in sich zerstückelten Deutschland der Morgen jenes glücklichen Tages herangedämmert war, der durch eine zweckmäßigere Justizverfassung auf Ruhe hoffen ließ, da waren sie an dem, ihnen vorgesteckten Ziele. Das Bedürfniß, welches sie hatte entstehen lassen, war befriedigt, und von Stunde an konnte man ihrer entbehren.

Spott und Verachtung, im Gefolge von Andichtungen aller Art, waren nun die Mittel, durch welche ungetreue Federn ihren Untergang zu beschleunigen suchten. Der Abscheu der Zeitgenossen, der Fluch der Enkel traf sie mehr, als irgend ein Institut, das jene mittleren Zeiten hervorgehen sahen. In ihnen nichts, als Gräuel der Vorzeit, in ihren Werken nur die Verrichtungen gewöhnlicher Henkersknechte und Banditen erkennend, sind einseitige Tadler in die Verdammungsurtheile parteiischer Annalisten eingegangen. Aber ihr herabsetzender Ausspruch ist nicht der Maaßstab des Verdienstes unseres Instituts. Das Gute, was es hinterlassen, sein Einfluß auf die Ausbildung der peinlichen Rechtspflege und der Cultur Deutscher Nation überhaupt kann nur eine undankbare Nachwelt verkennen. —

Aus diesem Gesichtspuncte scheinen uns die Femgerichte in Westphalen betrachtet werden zu müssen. Nur zu lange hat man ihn bisher außer Acht gelassen; nur zu einseitig hat man sie aber auch beurtheilt. Das Unheil, welches sie stifteten, kennt Jedermann; ihr Nutzen ist von Manchen übersehen.

Ehe wir uns in das weite Feld unseres Instituts selbst wagen, bewegen uns mehrere Gründe, vorher noch einen Blick auf das ältere Westphalen zu werfen, und die bedeutendsten Puncte des Zustandes, welcher den Femgerichten vorherging, auszuheben.

Westphalen war das Mutterland unserer Gerichte. Es ward von den Gesetzen als ihr einzig rechtmäßiger Sitz anerkannt, und ist dies auch zu allen Zeiten, fast ohne Ausnahme, factisch gewesen. Die innere Verfas-

sung dieses Landes hat wahrscheinlich, im Verein mit andern Umständen, sehr viel zu ihrem Entstehen und Gedeihen beigetragen.

Die Geschichte der Femgerichte führt auf Manches, welches ohne Vergegenwärtigung der älteren Zeiten unmöglich richtig beurtheilt werden kann. Zunächst sind sie in der Geschichte des Justizwesens eine höchst merkwürdige Erscheinung, und daher ein Blick auf den älteren rechtlichen Zustand von nicht geringer Wichtigkeit. Aber auch in der politischen Geschichte Westphalens machen sie gewissermaßen Epoche. Die früheren Begebenheiten verhalten sich zu ihnen zum Theil wie die Ursachen zu den Folgen. Auf jeden Fall verbreiten sie manches Licht über die Fülle von Dunkelheiten, die sich dem Forscher an allen Orten darbieten.

Der Ursprung der Femgerichte ist von Vielen, welche sich mit ihnen beschäftigt haben, in die frühesten Perioden gesetzt. Diese Meinung zu prüfen, ist daher Kunde der Vorzeit das erste und nothwendigste Erforderniß.

Diese und ihnen ähnliche Rücksichten scheinen uns unser Verfahren hinlänglich zu rechtfertigen.

Bei dieser, der Geschichte der Femgerichte voraufzuschickenden Skizze, zu der wir sogleich übergehen wollen, wird eine Geschichte des Justizwesens und strafrechtlichen Zustandes überhaupt unser Hauptaugenmerk seyn, nicht allein des Zusammenhangs halber, aber auch das Wichtigste der politischen und Culturgeschichte kurze Berücksichtigung verdienen. Vier Ruhepuncte werden uns die Uebersicht erleichtern helfen.

Die erste Periode bietet uns das Gemälde unserer harmlosen Vorfahren dar, zu der Zeit, als sie noch von der Viehzucht und der Beute der Jagd und des Fischfanges sich nährend, keinen anderen Gesetzen folgten, als welche die Natur ihnen vorschrieb; wie der Römer Bekanntschaft auf kurze Zeit ihre Sitten milderte, und endlich die Gewalt der Fränkischen Waffen ihnen die ersten dunkelen Ideen vom Staatszweck beibrachte. Kümmerlich, und fast nur durch Gebrechen bezeichnet, war damals die Handhabung des Rechts, deren Nothwendigkeit nur der gemeinschaftliche Wunsch nach Ruhe empfinden ließ.

Eine zweite Periode wird uns durch das Zeitalter des Helden führen, dessen allumfassender Geist jene rohen Horden zusammen zu halten, und mit Hülfe des Christenthums an eine mildere Denkungsart zu gewöhnen wußte. Wir werden uns in ihr die weisen Anstalten vergegenwärtigeu, durch welche ihm die Grundlage zum Staate in Westphalen endlich gelungen ist.

Eine dritte Periode umfaßt das Zeitalter, welches Carls thatenvollem Leben folgte. Sie wird uns zeigen, wie unter seinen Enkeln sich Alles änderte; wie in Despotismus die Gewalten sich wandelten; wie Anarchie an die Stelle des Rechts trat; wie zu gleicher Zeit drei Hauptdämme gegen das Nationalwohl sich bildeten — Hörigkeit, Feudalwesen und Hierarchie — sämmtlich in ihren verderblichen Folgen noch lange fühlbar.

In einer vierten Periode endlich werden wir den Zeitraum nach Abgang des Carolingischen Mannsstammes in Deutschland durchschreiten. Wir werden sehen, wie nnter den folgenden Herrschergeschlechtern die treff-

lichen Staatsanstalten, welche der große Mann einst so weise geschaffen, theils ganz in Vergessenheit geriethen, theils in bloße Schattenbilder ausarteten, und wie das Gute rückgängig ward, welches sie herbeigeführt. Der jezige anarchische Zustand Westphalens wird uns die Ueberzeugung geben, daß eine Anstalt, wie die der Femgerichte, in ihrer ursprünglichen Einrichtung eine Wohlthat war. —

Und haben wir auf diese Art das Vorland unserer Geschichte durchwandert, so hindert uns nichts mehr das weite Feld derselben selbst zu betreten, und das zu schauen, was authentische Urkunden, glaubwürdige Schriftsteller und Rechtsbücher uns aufbehielten.

Die

Vorzeit Westphalens.

Quid non longa dies, quid non consumitis anni!

MARTIAL.

I. Periode.

Die Vorzeit Westphalens bis auf Carl den Großen.

Von der Urzeit Westphalens wissen wir eben so wenig, wie von dem ältesten Zustande der Germanischen Völker überhaupt. Roms Legionen mußten erst mit ihnen handgemein werden, um uns das erste sichere Datum ihrer Geschichte zu liefern. Dies reicht nicht weiter hinauf, als bis zum Jahre 114 vor Anbeginn unserer Zeitrechnung, da die beiden Norddeutschen Stämme der Cimbern und Teutonen ihre Wohnsitze verließen, um die Beherrscherin der Welt in Schrecken zu setzen, bis Marius und Catulus Tactik sie bey Aix und Vercelli vernichtete. Von den Bewohnern Westphalens ist noch nicht die Rede. Früheste Nachrichten v. Westphalen.

Ein halbes Jahrhundert darauf zieht Cäsar, während und nach der Fehde mit Ariovist, die uns hinterlassenen Nachrichten ein [1]). Doch auch sie betreffen hauptsächlich nur die Sueven, welche damals schwerlich einen Theil von Westphalen inne gehabt haben mögen [1a]). Römer in Westphalen. Cäsar.

August's Stiefsohne, dem ausdauernden kraftvollen Drusus, war es vorbehalten, während Drusus.

[1]) *Caesar* de bello Gallico.

[1a]) Auch die Bewohner Westphalens lernten ihn und seine Macht kennen; aber bei der bloßen Bekanntschaft blieb es auch.

des dritten Römisch-Germanischen Kampfes, mitte
in Westphalen seine Adler aufzupflanzen [2]). Abe
Rom sollte die Früchte seiner Arbeit nicht einerndte
Varus. Varus, des Terror Cimbricus zu bald uneing
denk, hatte durch sein Benehmen die Gemüth
Hermann. zur gerechten Rache entflammt, und Hermann
unsterbliche That im Teutoburger Walde vernic
tete auf einmal seine sieggewohnten Legione
Germanicus. Vergebens versuchte Germanicus, mit Feuer u
Schwert die vorige Lage der Dinge wieder herz
stellen [3]). Der Römer Herrschaft in Westph
len war unwiederbringlich verloren.

Doch ein Vortheil ging Rom und der Na
welt aus jenen Schlachten hervor — die Förd
rung der Geschichte der Menschheit. Seinen v
derbten Landsleuten das Gemälde eines glücklic
Volkes auf den unteren Culturstufen darzustell
Tacitus. schrieb Tacitus am Ende des ersten Jahrh
derts seine Characteristik der Deutschen [4]), die
um so eher auf Westphalen wird anwenden lass
da er ganz in dessen Nachbarschaft, in Gallia B
gica, die Procuratorwürde bekleidete [5]), nnd m
hin diesen Theil des alten Germaniens zu betra
ten, zunächst Gelegenheit hatte. Wenn gleich se
Quellen nicht immer die lautersten gewesen, z
Theil wol nur in Berichten von Gefangenen u
Ueberläufern bestanden haben mögen, und es s
bei aller Vorliebe für ihn, nicht läugnen l
daß er gar oft Germanische Institute mit ähnlic
Römischen Anstalten verwechselt habe, so k
er doch durch sein Werk den gerechtesten Anspr
auf unsere Dankbarkeit machen.

---

2) *Suetonii* Claudius. c. 1. 3) *C. Taciti* Annal. L. I. c. 5[...]
4) *Tacitus* de moribus. 5) *Lipsii* vita C. Taciti [vor d. 3
brück. Ausg.] Allgemeines histor. Lexicon. S. C. Tacit[...]

Er fand Catten, Chauken, Cherusker, Angrivarier und andere Germanische Stämme in Westphalen. Den großen Sachsenstamm aber, der nachmals unter seinen Horsa und Hengist nach Britannien hinüber schwamm, und dessen größten Theil mit seinen Horden überströmte, kennt er noch nicht [6]).

Catten, Chauken Cherusker, Angrivarier.

Minder wichtig sind für uns die Nachrichten der übrigen Classiker, wenn gleich die uns hinterlassenen Bemerkungen eines Vellejus Paterculus [7]), des älteren Plinius [8]), und weniger Anderer allerdings auch Interesse und Nutzen gewähren.

Vellejus Paterculus, Plinius.

Seit der Römer Verschwinden hüllt tiefe Finsterniß die Geschichte dieser Gegend ein. Erst nach der großen Völkerwanderung fängt es wieder an zu tagen. Während derselben hatte die Lage der Dinge eine mit dem früheren Zustande durchaus contrastirende Gestalt erhalten.

Verschwunden sind jezt die Namen der vielen kleinen Völkerschaften, und statt ihrer findet sich der ganze Strich zwischen Weser und Rhein von den Sachsen überschwemmt. Von den Küsten des Nordmeers, deren Fluthen sie durch ihre unüberwindlichen Geschwader unsicher gemacht [9]), waren sie entweder, den übrigen, ihren bisherigen Aufenthalt verlassenden Völkerschaften nachahmend, heraufgezogen, ihre heutigen Wohnsitze, Westphalen und Niedersachsen einzunehmen, und ihren Hang nach Seeabentheuern [10]), mit den stilleren Beschäfti-

Sachsen in Westphalen.

---

[6]) Wenigstens nicht dem Namen nach.

[7]) Historia Romana. [8]) Historia naturalis.

[9]) Hier fand sie bereits Ptolemäus im zweiten Jahrhundert. Geogr. L. II. c. 11.

[10]) *Gibbon* history of the decline and fall of the Roman empire. V. II. c. 25.

gungen der Landwirthschaft zu vertauschen [10a]) oder es hatten die bereits von Tacitus hier vorgefundenen Völkerschaften schon damals ihnen angehört, und wurden jezt von neuem unter diesem allgemeinen Namen bekannt [10b]). Dem sey, wie ihm wolle; nur von Sachsen ist hier jezt die Rede, und zwar gab es drei Hauptbranchen derselben; die

Westphalen. Ostphalen. Engern.

Westphalen, welche den größten Theil Westphalens bewohnten; die Ostphalen, welche das beträchtlichste Stück von Niedersachsen inne hatten und die Engern, welche mitten zwischen den beiden andern die Ufer der Weser baueten [11]). Nur die Westphalen und die Engern am linken Weserufer, als Bewohner Westphalens im Sinn des Mittelalters, sind künftighin der Gegenstand unserer Betrachtung.

Cultur.

Die Cultur war um diese Zeit in ihrer Kindheit. Mit der Römer Herrschaft war auch jede Spur ihrer Sitten vertilgt worden. Die jezigen Westphälischen Sachsen bildeten ein freies Hirten= Fischer= und Jägervolk. Ackerbau konnte schon wegen des unfreundlichen Bodens keine ihrer Lieblingsbeschäftigungen seyn [12]).

Verfassung.

An Staat und Staatsoberhaupt war nicht ... de...

10a) So sagt die gemeine Tradition, welche auch noch Hegewi(sch) (Geschichte Carls d. Großen L. 2. S. 63 folg.) mit guten Gründen vertheidigt.

10b) Dieser Meinung ist Möser (Osnabrückische Geschichte. I. ... Berlin und Stettin 1780. III. A. §. 5. folg.)

11) *Speneri* conspectus Germaniae mediae c. 3. §. 2. p. 381. ... ter dessen notitia Germ. antiq. Halae Magdeb. 1717.

12) *Tacit.* de morib. c. 5. Silvis horrida, aut paludibus foeda. *Hammelmann* opera de Westphalia et Saxonia inferiori (in ... lineatione urbium) p. 74. n. 4. Westphalia est terra mult(um) nemorosa, pascuosa, plus alendis gregibus, quam frugibus a(pta). *Botho* Chronicon Brunsevic. picturat. Unter d. J. 772. ... unde dat lant was vul holtes .... Unter Leib(nitz) scr. rer. Brunsvicens. T. III.

denken. Zwar umschlingt das Ganze eine Art von Band; doch nur das Höchste der Güter, die Freiheit, zu erhalten. Das Volk ist daher der Ausfluß aller Gewalten; Herzoge (Duces) und sogenannte Fürsten (Principes) sind seine Vorsteher im Felde, wie bei der Versammlung. Doch nimmt man schon jezt eine Casten ähnliche Eintheilung wahr. Es giebt nemlich 1. Adelinge (Adelingi), die Eigenthümer der bereits erblichen Haupthöfe; 2. Erbmannen (Frilingi), Besitzer der übrigen Höfe [13]); 3. Leute oder Lüde, (Litones, Lazzi, Frilazzi); nicht Servi im Römischen Sinne, sondern Leibeigne (Glebae adscripti) [14]), freie Schutz- und Dienstleute und Freigelassene [15]). Wehre ist der allgemeine und gewöhnliche Ausdruck, mit welchem der kriegsfähige Mann bezeichnet wird. Adelinge, Erbmannen, Leute.

Auch von dem nachmaligen Lehninstitute finden sich schon Spuren, oder vielmehr Keime, in den sogenannten Comitaten, oder Geleiten. Sie bestanden aus Schaaren kampflustiger Jugend, welche sich an die Vornehmen anschlossen, und sie bei ihren Abentheuern begleiteten (Comites) [16]). Nicht selten vereinten sich mehrere dieser Comitate zu gemeinschaftlichen Zwecken [17]). Uebrigens kümmerte sich der Geleitsmann wenig darum, ob Comitate.

---

13) Kindlinger Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. (Münster 1787—93.) II. B. I. A. §. 3. u. g. Eine weitläuftigere Eintheilung hat Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte. I. Th. I. A. §. 44. u. c. 2te Aufl.

14) Danz Handb. d. deutschen Privatrechts VI. §. 546.

15) Der Unterschied zwischen den Lazzi und Frilazzi war jetzt noch sehr gering, daher sie beide wol in eine und dieselbe Klasse gebracht zu werden verdienen.

16) *Tacit* de morib. Schnaubert Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. §. 14.

17) So mag z. B. die von Horsa und Hengist unternommene Expedition nach Großbritannien wol großentheils, mit Hülfe der Comitate, ausgeführt seyn.

die Fehde gerecht sey, oder nicht. Des Geleits herrn Wille war sein höchstes Gesetz; mit ihm siegte, mit ihm starb er.

Heermannien. Die gemeinschaftliche Vertheidigung des Eigenthums, oder die Rächung einer angethanen Schmach, oder endlich das Verlangen nach neuen Wohnsitzen, brachte zuerst die Vereinigung mehrerer Stämme, oder eine sogenannte Heermannie [18]), zu Stande. So wie die Comitate der Geleitsherrn Sachen entschieden, so verfochten die Heermannien der Genossenschaft Ehre und Freiheit. Ohne diese Heermannien hätte Westphalen wol schwerlich seine Unabhängigkeit gegen die Römer behaupten, und nachmals gegen die Franken so lange vertheidigen können. Sie lehrten die Nation ihre Kräfte kennen, die nun, nach beendigter Fehde, den Bund auch in Friedenszeiten durch Volksversammlungen, unterhielt. Hier berathschlagte man sich über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten; wählte den Herzog zum bevorstehenden Kampfe; bestimmte das Wehrgeld für zukünftige Fälle u. s. w.

Priester. Bei dieser Versammlung, wie beim Heerzuge zeigten sich die Priester als das Organ der Gottheit. Was der Hausvater auf seinem Hofe war, das waren sie der ganzen Genossenschaft. Sie konnten, was selbst der Herzog nicht wagen durfte, den freien Wehren schlagen. —

Zustand Rechtens. Wie es jezt mit dem Zustande Rechtens ausgesehen, läßt sich errathen. Gewohnheiten und

Rechtsquellen. Weisthümer, deren Andenken sich durch Lieder vom Vater auf den Sohn, und von diesem w

---

[18]) Von diesem Worte will v. Halem (Oldenburg. Gesch. I. I. A. p. 48. Oldenburg 1794.) das Römische Germania ableit

der auf den Enkel fortpflanzte [19]), waren die einzigen Normen, nach welchen man die Größe der Verletzung beurtheilte.

An einen geschriebenen Codex zu denken, konnte man schon, beim Mangel an Schriftsprache, nicht in Versuchung kommen. Und wozu bedurften seiner jene harmlosen Kinder der Natur, bei denen es: ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann hieß; deren Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit nichts höher achtete, als die Autonomie!

Verbrechen.

Bei einem Zustande, da fast alle Vereine bloße Familienvereine waren, konnte es auch fast nur Privatverbrechen geben. Nur die, nicht mit Heldensinn und Vaterlandsliebe übereinstimmenden, Handlungen, z. B. Rückkehr aus dem Gefechte ohne Schild, Verrath, Uebergang zum Feinde u. s. w. waren öffentlichen Verbrechen gleichgeachtet [20]). Der Strang, Versenkung in Sümpfe, Ausschluß von den Versammlungen, u. s. w. waren hier die gewöhnlichen Strafen. Alle übrigen Vergehungen betrachtete man als bloße Privatdelicte, um welche sich die Genossenschaft nicht kümmerte, indem nur dem Beleidigten und dessen Familie daraus ein Recht auf Genugthuung erwuchs. Diese zu fordern war jedoch heilige Pflicht, und Infamie die nächste Folge der Unterlassung.

Zwei Mittel boten sich dem Beleidigten zu dem Ende dar. Das erste war die Privat- oder Blutrache. Der Verletzte, welcher die angebotene Genugthuung ausgeschlagen, oder dem selbige von

---

19) *Tacit.* de morib. c. 2. von Selchow Geschichte der in Deutschland gelt. Rechte. Göttingen 1767. §. 250. Runde's Deutsches Privatrecht (4te Aufl. Götting. 1806) §. 13. Quistorp's Grundsätze des Deutschen peinl. Rechts. 3te Aufl. Rostock und Leipz. 1783. I. T. §. 15. Aus diesen Liedern mag die nachmahlige Sächsische Gesetzsammlung compilirt seyn.

20) *Tacit.* de morib. c. 6. 12.

dem Beleidiger verweigert war, schwur ihm Tod-
Todfehde. fehde (Faida). Wo er ihn traf, war er seiner Rache preis gegeben. So lange sie nicht befriedigt war, setzte sie der Sohn, wie der Enkel, fort. Nicht selten artete sie in die verderblichsten Familienkriege aus [21]). Das andere gewöhnlichere Mit-
Wehrgeld. tel war das Wehrgeld (Wehrigeldus, Compositio), durch dessen Annahme alle Privatverbrechen gesühnt werden konnten [22]). Der Maaßstab desselben war die Größe der Beleidigung und das Ansehen der Parteien. Die ganze Genossenschaft verbürgte sich für dessen Entrichtung [23]).

Gerichtswesen. Kümmerlich, wie die Bestimmung des Rechts selbst, war auch dessen Handhabung. Bei ihr muß man durchaus von dem Begriffe, den spätere Zeiten damit verbanden, abstrahiren. Nur die ersten Sicherheit der einzelnen Familien bezweckenden, Vereine bieten sich hier uns dar.

---

21) Dieser heillosen Sitte gedenkt schon das alte Testament bei den Israeliten Mos. IV. 35. v. 19. 24. 25. 27. *Tacitus* nahm sie bereits bey den Deutschen wahr (Germ. c. 21.). Noch heutiges Tages ist sie bei den Arabern und mehreren morgenländischen Völkern üblich. Auch bei den Felupen, einem Negervolke an der westlichen Küste von Afrika, fand sie der Reisende Mungo Park wieder. „Sie sind sehr mürrisch (sagt derselbe im II. Absch. seiner Reise im Innern von Afrika, während d. J. 1795—1797) und werden für unversöhnlich gehalten. Man sagt sogar, daß sie ihren tödtlichen Haß mit ihren Fehden den Nachkommen übertragen, so daß ein Sohn, aus rein kindlichem Gefühle, es als eine ihm obliegende Pflicht ansieht, der Rächer seines verstorbenen Vaters zu seyn. Wenn, bei einem plötzlich entstehenden Streit, einer das Leben verliert, was denn bei ihren Festen gewöhnlich geschieht, wo die ganze Versammlung in Meth berauscht zu seyn pflegt, so sucht sein Sohn (und zwar der Aelteste, wenn er mehrere hat) die Sandalen seines Vaters sich zu verschaffen, die er so lange einmal im Jahre, und zwar an seines Vaters Sterbetage anzieht, bis er eine schickliche Gelegenheit gefunden hat, seinen Tod zu rächen; und früher oder später entgeht ihm diese Gelegenheit nie." (Nach der zu Berlin 1799 herausgekommenen Uebersetz. p. 13. 14.)

22) *Tacit.* de morib. c. 21. Möser O. G. I. T. I. A. §. 15.

23) Möser ebendas. I. T. I. A. §. 16. Kindlinger a. a. O. (n. 1) II. B. I. A. §. 4.

Städte, oder ihnen ähnliche Corporationen gab es in Westphalen, wie in dem ganzen Deutschen Norden überhaupt, nicht. Das jedesmalige Bedürfniß ließ in der Nähe einer Quelle, oder Furth, einzelne Wohnungen und Höfe entstehen [24]).

Der Besitzer eines solchen Hofes war hier, gleich dem alten Römischen Pater familias, Gesetzgeber, Richter und Executor in einer Person. Er entschied die Zwiste seiner Hausgenossen, und bestrafte sie nach eigenem Gutdünken.

Doch nicht für immer konnte dieser Zustand gelten. Die zunehmende Bevölkerung des Hofes machte bald eine Verpflanzung nothwendig. In seiner Nähe siedelten sich die Söhne, Enkel und Urenkel an; blieben jedoch mit ihm selbst stets in der genauesten Verbindung. So entstand ein Aggregat von Wohnungen, ein Dorf (Vicus), dessen ältester, oder sogenannter Haupthof, immer der ansehnlichste blieb. Hier versammelte man sich zu den gemeinsamen Geschäften, Familienfesten u. s. w. Hier war es auch, wo der jedesmalige Besitzer desselben, (in Fränkischer Sprache Schultz (Schultetus), in Friesischer hingegen Hövetling oder Häuptling [25]) genannt, die Streitigkeiten seiner Angehörigen, und zwar wenn es geringfügige Gegenstände betraf, allein, sonst aber mit Hinzuziehung der übrigen Hofbesitzer entschied [26]). Der Haupthof hieß auch Schulten- Hofgericht.

[24]) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II B. 1. A. §. 1.

[25]) Ein Name, der auch noch in der späteren Friesischen Geschichte häufig vorkömmt.

[26]) Wie aber, wenn hier das Weisthum nicht gefunden werden konnte, oder das gefundene Weisthum gescholten, d. h. für unbillig erklärt wurde? Wahrscheinlich wandte man sich in diesem Falle, wenn das Dorf ein Filial eines älteren war, an dieses; sonst mußte wol der Zweikampf, oder ein anderes Ordal entscheiden.

hof (Curia schulteti), oder Richterhof (Curia judicis) [27]).

Diesen Hofgerichten, den ersten kümmerlichen Spuren von Handhabung des Rechts in Westphalen, setzte die Noth gar bald ein Paar andere Institute, die Markengerichte und die Vereine wegen Leib und Ehre, an die Seite.

Marken-gericht. Begreiflich mußten die Bewohner der einzelnen Dörfer, bey Benutzung einer gemeinschaftlichen Wiese, Haide u. s. w. oft in Collision gerathen. Diese Zwiste konnten nicht von dem Schultzen, als solchem, entschieden werden [28]), sondern ein für beide Theile gleich competentes Forum, ein Markengericht, bestehend aus den Schultzen sämmtlicher die Mark umgebender Bauerschaften war erforderlich [29]). Die Rechtsweisungen derselben heißen Markenrecht, und die Theilnehmer daran Markengenossen.

Verein wegen Leib und Ehre. Aber nur der Markfriede war durch den Markenverein gesichert. Um die Zwiste außer der Mark, mit Hülfe des Wehrgeldes und der Gesammtburgschaft, beizulegen, bildete sich daher noch ein neuer Verein, der, wegen Leib und Ehre [30]).

---

27) Noch heutiges Tages soll es in Westphalen, namentlich i[n] der Grafschaft Mark, Höfe dieses Namens geben.

28) Von dem actor sequitur forum rei konnte bei ihnen nicht di[e] Rede seyn.

29) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II. B. I. A. §. 2. Möser'[s] O. G. I. T. I. A. §. 9.

30) Möser's O. G. I. T. I. A. §. 13. Kindlinger a. a. [O.] (§. 13.) II. B. I. A. §. 3. Der Uebergang zur Heermann[ie] mußte nunmehr leicht seyn.

Letzner giebt im sechzehnten Capitel seiner Historia Caro[li] Magni eine Beschreibung des sogenanten freien Feldgerichts d[er] alten Sachsen, welches von jenem Kaiser verbessert und bestä[]tigt, nachmals aber von seinem Sohne Ludwig an das neu e[r]baute Kloster Corvey gebracht sey. „Darumb hab Ich" — sa[gt] „er" — „nicht vndienstlich sein geachtet, solchen alten Gerich[t]„lichen Gebrauch, vnser Füralten anzuzeigen, worauß denno[ch] „so viel zu ersehn ist, das die alten heidnischen Sachsen be

Doch galt dieser ganze Zustand nur im Frieden, und hörte auf, sobald ein Fehdezug die Wehren vereinte. Nur die Priester waren jezt ihre Richter [31]).

Schon jezt war die Hegung des Gerichts wol an eine gewiße Zeit geknüpft. Die Hofsprachen wurden gewöhnlich nur zweimal im Jahre — im Frühlinge und Herbste — gehalten [32]). Oefterer mußte aber zu den Markensprachen, so wie zu denen wegen Leib und Ehre geschritten werden. Wahrscheinlich wurden diese am frühen Morgen, gleich nach Sonnenaufgange an einem Ding- oder Echtetag (Dies juridicus) gehalten [33]).

Gerichtshäuser mußte man für überflüßig halten, da alle mehr oder minder geheime Sitzungen schon mit der Nationalansicht im Widerspruche standen. Unter einer geheiligten Eiche, oder auf einer über die Ebene hervorragenden Anhöhe saß der Richter (Greve) auf seinem Dingstuhle, und ließ, im Angesicht des Himmels und der versammelten Menge, das Urtheil finden.

Die Gewohnheit, einen solchen Ort mit einem Schwerte, oder sonstigen Symbole der Gerechtigkeit zu bezeichnen, ist vielleicht Ursache, daß

„Ackerbaw in grossen Ehren, vnd dabey auch eine feine auffrich-
„tige vnd ordentliche gerechte masse gehalten haben."

Ein Blick auf das nun Folgende wird aber Jedermann überzeugen, daß seine Beschreibung schwerlich eine gerichtliche Anstalt aus den frühen Zeiten des Paganismus anzeigt, sondern vielmehr damit auf ein Institut der späteren Jahrhunderte, nach Carl dem Großen, hingedeutet werde.

31) Henke's Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts. Sulzbach 1809 I. T. p. 4.

32) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) II. B. I. A. §. 1. not. f.

33) *Heineccii* Elementa iur. Germ. (Halae 1736—37) T. II. L. III. §. 69. Quistorp a. a. O. (n. 19.) II. T. §. 524. Brem. Niedersf. Wörterb. S. Ding, Echt.

man ihn Mahlberg, oder Mahlstätte, genannt hat [34]).

Verfahren. Nur wenige Puncte lassen sich, bei einem gänzlichen Quellenmangel, von dem gerichtlichen Verfahren dieser Periode ausheben. Es war sehr summarisch, und dabei stets accusatorisch, nach der Regel: Wo kein Kläger, da kein Richter. Nur bei den, vorhin als öffentliche Verbrechen erwähnten, Vergehungen fand Ausnahme Statt. Beim Heereszuge, wie bei der Volksversammlung, wurden sie auch ohne besondere Kläger mit Acht, Infamie und selbst mit dem Tode bestraft. War der Gegenstand nicht gar zu geringfügig, so durfte der Greve das Urtheil nicht selbst sprechen, sondern mußte dasselbe durch sogenannte Urtheilsfinder, odrr Schöppen, finden lassen, welches dann das umstehende Volk, oder der sogenannte Umstand, mitunter zu billigen, oder zu bestätigen pflegte. Läugnete der Angeklagte das Vergehen, dessen man ihn beschuldigte, so genügte ein Ordal, vielleicht auch schon ein Eid, mit Hinzuziehung von einigen Mitschwöreren, oder sogenannten Consacramentalen, ihn von allem Verdachte zu reinigen. Welch eine Bewandtniß es mit diesen Consacramentalen gehabt, wird schicklicher in der folgenden Periode, wo sich überhaupt mehr Licht über das gerichtliche Verfahren verbreitet, gezeigt werden. Werfen wir statt dessen, beim Beschluße dieser Periode, noch einen flüchtigen Blick auf die schon jezt wahrgenommene Erscheinung der Ordalien oder Gottesgerichte.

Ordalien. Der abentheuerliche, religiöse Sinn, der die früheren Zeiten des Paganismus, gleich wie die

[34]) Quistorp a. a. O. (n. 19) II. T. §. 524.

späteren Jahrhunderte des Christenthums, characterisirt, ließ sie entstehen [35]), gedeihen und sich vervielfältigen, bis Römische Rechtsdoctoren und übelverstandener Aufklärungseifer sie abschafften, um ein weit scheußlicheres Surrogat, die Tortur, an ihre Stelle zu setzen. Dies die Menschheit entehrende Mittel, die Wahrheit zu erforschen, welches die Völker der alten Welt fast nur bei ihren Sclaven anwandten [36]), war den freien Sachsen, gleich wie den übrigen Germanischen Völkerschaften, so lange ihre Gesetze vor fremden Einfluße bewahrt blieben, völlig unbekannt [37]).

---

35) Daß die Ordalien ein Institut des Christianismus seyn, behauptet Hegewisch (Uebersicht der deutschen Culturgeschichte c. 7. p. 105. 106.) Ueberwiegend scheinen aber wol die Gegengründe, welche Majer in seiner kleinen schätzbaren Schrift: Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. (Jena 1795. p. 14. u. f.) aufstellt. Ihm stimmt auch Dreyer (Anmerk. über einige im Mittelalter üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792. §. 27) bei. Uebrigens sind die Ordalien nichts weniger, als eine Eigenthümlichkeit der Völker Germanischer Abkunft. Noch heutiges Tages bedienen sich ihrer, wie unten gezeigt werden wird, die Heiden in Asien und Afrika.

36) Beweise sind die Titel der Pandecten und des Codex: de quaestionibus. Die Römer entlehnten dem Gebrauch derselben von den Athenienfern, bei denen sie beim Verbrechen der beleidigten Majestät angewandt wurde, jedoch Theil der Strafe selbst war.

37) Von Sonnenfels über die Abschaffung der Tortur. Zürich 1775. p. 12. 13. Quistorp a. a. O. (n. 19.) II. T. §. 722. Zaupsers Gedanken über einige Puncte des Criminalrechts. München 1781. I. Abhand. p. 10. 11. Bei den Engländern ist sie daher zu keiner Zeit eingeführt gewesen. Das, was Ausländer im Englischen Proceß Tortur nennen, ist wirckliche Strafe. Hatte sie bei den Schweden Eingang gefunden, (?), so ist sie hier doch längst wieder abgeschafft worden. (*Beccaria* dei delitti et delle pene. §. XV.)

Daß sie bei den Franken, Westgothen und Ostgothen schon jezt im Gebrauch gewesen, ist einzig ihrer frühen Bekanntschaft mit den Römern zuzuschreiben. Lex Salica. tit. XLIII. in *Georgisch* Corp. jur. Germ. antiq. p. 83. seq. Lex Wisigothorum. L. VI. eod. p. 2020 etc. Edictum *Theodorici* regis eod. p. 2227.

Ursprünglich hieß Ordal [38]) oder Ordee (Ordalium, ardalium, urtella) nicht mehr un nicht weniger, als ein Urtheil (Sententia) [39]) Weil man aber den Ausspruch der Gottheit, dere unmittelbaren Einfluß man überall, mithin auc bei den gerichtlichen Händeln, vermuthete, für un trüglich hielt, so gab man ihm vor den übrige Beweisarten den Vorzug, und nannte ihre Ent scheidung ein Ordeel im strengeren Sinne. End lich ward auch die Handlung selbst, worin si die Gottheit offenbaren sollte — die Hegun des Gottesgerichts — mit diesem Namen belegt.

Welche Gattungen der Ordalien bei den heid nischen Sachsen gebräuchlich gewesen, läßt sic bei dem völligen Schweigen aller gleichzeitige Schriftsteller über diesen Punct, mit keiner histo rischen Gewißheit darthun.

Zwei-kampf.

Nur für die wahrscheinliche Existenz eines de ausgebreitetsten derselben, des Zweikampf oder Kampfgerichts, lassen sich Gründe anführe

Seiner erwähnt schon Vellejus Patercu lus, vielleicht auch Tacitus, freilich zu eine Zeit, als er noch nichts von dem großen Sach senstamm in Westphalen wußte, jedoch schon An grivarier, Cherusker, Catten [39a]) u. s. w. kannte.

---

38) Nach Schmidt's (Geschichte der Deutschen, Ulm 1778. I. 2 I. B. 12. C. p. 191.) und Majer (a. eben a. O. p. 21.) kömm dies Wort schon bei Plinius vor. Beide haben aber di Stelle zu allegiren versäumt.

39) *Haltaus* Gloss., voc. *Urtheil*, *Oelrichs* Glossarium ad statut Bremensia antiqua. Francof. ad moen. 1767. voc. *Ordele.* Br misch-Niedersächsisches Wörterbuch. S. Ordeel. So besteht z. der zweite Theil der Grundgesetze der freien Hansestadt Breme aus Ordelen, d. h. Urtheilen, die in der Folge Gesetzeskraft erhal ten haben. S. Oelrichs Sammlung Brem. Gesetzbücher. Bre men 1771. p. 502.

39a) Daß nemlich Westphalen im Sinne des Mittelalters, worin e hier stets genommen wird, noch einen Theil des Cattischen St ches mit in sich begriff, wird sich unten [illegible] ... der F

Des Quintilius Varus, berichtet Jener — spottete man, als er die, bisher durch die Waffen entschiedenen, Processe auf Römische Weise habe behandeln wollen [40]). Dieser erzählt, daß die Germannen einen aufgefangenen Feind mit einem Auserlesenen aus ihrer Mitte, jeden mit seinen vaterländischen Waffen, kämpfen lassen, und den Sieg des Einen oder Andern als ein Omen des künftigen Ausganges der Fehde betrachten [41]).

Der hieraus hervorleuchtende abentheuerliche Nationalgeist kömmt in der Folge bei allen Germanischen Völkern wieder zum Vorschein. Alle waren von gleicher Roheit, von gleichem Sinne für das Wunderbare belebt. Kriegerische Tapferkeit war ihnen die größte der Tugenden; ihr lezter Hauch Unabhängigkeit und Freiheit. Die Einführung der Waffen in das gerichtliche Verfahren konnte daher nicht schwer fallen, da nur die Gelegenheiten, persönlichen Muth zu beweisen und Gefahren zu trotzen, dadurch vermehrt wurden. Der heidnischen Priester Interesse heischte begreiflich auch, das Ihrige zur Erhaltung der Ordalien anzuwenden. Denn ihnen war, gleich der späteren christlichen Geistlichkeit, die Direction der dabei erforderlichen religiösen Ceremonien übertragen.

---

gerichte I. B. IV. C., wo die Gränzen jenes Landes bestimmt werden, ergeben.

40) L. c. (n. 7.) II. 118 . . . . . . simulantes fictas litium series; et nunc provocantes alter alterum injuria, nunc agentes gratias, quod eas Romana justitia finiret feritasque sua novitate incognitae disciplinae mitesceret, et solita armis discerni jure terminarentur, in summam socordiam perduxere Quinctilium . . . .

41) De morib. Germ. c. X. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum, quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis, committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur.

Ob die Proben des kalten und siedenden Was sers, so wie die des Feuers, und des geweihte Bissens, deren Gebrauch jezt schon das gerichtlich Verfahren anderer Germanischer Völkerschafte characterisirte, auch um diese Zeit schon in West phalen bekannt gewesen, läßt sich aus dem an geführten Grunde nicht ausmachen. Von ihne daher in der Folge.

Dies war der rechtliche Zustand vor Carls de Großen Erscheinen in Westphalen. Wie manche Keim seiner späteren Ausbildung war schon jez darin enthalten. Der unbegränzte Hang zur Un abhängigkeit — die Geißel nachfolgender Jahr hunderte — lehrte bereits den Begriff der rich terlichen Unumschränktheit verabscheuen. Nur vo seines Gleichen wollte der freie Deutsche vo tausend Jahren gerichtet seyn, und in unsere Tagen ist die Hinzuziehung von Schöppen be Völkern Germanischer Abkunft, häufig noch ei nothwendiges Erforderniß bei dem gerichtliche Verfahren [41a]).

Franken in Westphalen.

Nicht immer sollte dieser Zustand dauern Zwar war die Besorgniß vor den Römern sei den glorreichen Tagen im Teutoburger Wald und des Germanicus momentaner Rache dahin. Rom selbst war seit d. J. 476 nicht mehr. Abe ein anderer Feind, Westphalen furchtbarer, wi der alte, hatte sich auf ihren Trümmern erhoben Dies war das Reich der Franken in Gallien

---

41a) Die in der Carolina vorgeschriebenen Schöppen sind noch i manchen Gegenden formell beibehalten.

von Chlodwig gegründet, durch die Majores Domus aber erst gesichert und befestigt.

Früh schon war es zwischen Sachsen und Franken, großentheils zum Nachtheile der Ersteren, zu Fehden gekommen; jedoch waren ihre Folgen bisher nur momentane Tributentrichtungen gewesen [41b]). Die Fränkischen Waffen vermochten eben so wenig die Sachsen zu unterjochen, als der Mißionarien Bemühen, bei ihnen Christenthum einzuführen [42]). Als aber Pipin den morschen Thron der Merovinger umgestürzt, und sein talentvoller Sohn Carl die Kronen Austrasien und Neustrien auf seinem Haupte vereinigt hatte, da mußte auch den Sachsen, gleich dem übrigen Südwesten Europens, die Stunde schlagen. Weder ein dreißigjähriger Widerstand, noch die schlaue Gewandtheit ihres Wittekinds konnte sie retten. Der Fränkische Heerbann und Carls Politik gaben den Ausschlag; zerstöret ward die Irmensäule, und an ihrer Stätte das heilige Kreuz aufgepflanzt. Den Sachsen blieb nichts übrig, als Unterwerfung und Taufe [42a]).

Wichtige Veränderungen erfolgten nun in Westphalen.

41b) So hatte ihnen Chlotar I. einen jährlichen Tribut von einer Anzahl Kühe auferlegt, welchen Dagobert I. ihnen wieder erließ. Carl Martell forderte einen Tribut an Pferden u. s. w.

42) Winfrieds und anderer Apostel Bekehrungsversuche am linken Weserufer waren von keinem Erfolg.

42a) Besonders in Westphalen, nach den blutigen Tagen des J. 783. bei Detmold und an der Hase. Dennoch war die Sache noch nicht gethan; am wenigsten mit den Sachsen jenseits der Weser. Erst die Selzer Capitulation vom Jahre 804 entschied für die dauernde Ruhe.

II. Periode.

Veränderungen und Zustand Westphalens
unter
Carl dem Großen.

Die Einführung der Fränkischen Institute in Westphalen, zu deren Schilderung wir zu schreiten begriffen sind, gab der alten Lage der Dinge eine ganz veränderte Gestalt. Die wichtigen Resultate, welche die Regierung des großen Reformators in den übrigen Provinzen seiner Monarchie bezeichneten, mußten in einem Lande, wie Westphalen, besonders auffallend seyn, da der Eroberer so Manches vor dem Besiegten voraus hatte.

Getrennt vom cultivirten Süden, in Haiden, Mooren und Dickicht, in der Nachbarschaft ihm an Denkungsart gleicher Völkerschaften, freute der Westphälische Sachse sich seiner Roheit, und liebte außer der Bärenhaut fast nichts, als Jagd und Krieg. Fast nur der leztere vereinigte ihn zur Nation. Die Einfalt seiner uralten Sitten und Gebräuche, seine Religion, seine Verfassuug, seine einfachen unbefangenen Gesetze, seine Ansichten von Tugend und Laster — Alles trug das Gepräge ächt Germanischen Characters. Das rauhe unfreundliche Clima dünkte ihn lieblich, weil es seinen Bedürfnissen Befriedigung gewährte. Sein

unbegränzter Freiheitssinn [42b]) ließ ihn die Bildungsfortschritte fremder Nationen verkennen.

Merklich anders verhielt es sich mit dem Franken. Schon ein milderer Himmelsstrich entwöhnte ihn seiner ursprünglichen Wildheit, und ließ ihn auch an den Beschäftigungen des Friedens Gefallen finden. Ueberdies hatten ihn bereits unaufhörliche Kriege mit den mannigfaltigsten Nationen einer besseren Cultur zugeführt, und die Gränzen seines Wissens vielfach erweitert. Er hatte die vom Ebro gewässerten Gefilde, wie die Fluren Panoniens, gesehen; bald hatte er die unabsehbaren Steppen Westphalens durchstreift, bald den alten classischen Boden Italiens betreten. Dort hatte er das Bild der Dürftigkeit geschaut; hier die Pracht des Alterthums bewundert. Selbst die ewige Stadt, mit ihren tausend Denkmählern der Kunst, hatte er mit eigenen Augen angestaunt. Auf den Feldern, welche er bauete, hatten bereits frühere Geschlechter Tempel und Städte aufgeführt. Längst hatte hier der Paganismus dem Christenthume mit allen seinen wohlthätigen Folgen weichen müssen. Der weltliche Herscherstamm, unterstützt durch eine Reihe glücklicher Ereignisse, hatte weislich sein Ansehen gesichert, und den Verein des Ganzen vollendet. Es gab einen Staat, wenn gleich mit allen Gebrechen des Zeitalters behaftet. Eine Constitution bestimmte die Gränzen der höchsten Gewalt; Cammergüter sicherten die Existenz und den Glanz des Thrones; Heerbann und Lehnnexus ließen

---

[42b]) Derselbe äußerte sich auch namentlich bei dem Zuge den einmal im J. 568 ihrer zwanzig tausend im Gefolge König Alboins nach Italien thaten. Weil sie nicht Sachsen bleiben sollten, verschmähten sie die ihnen angebotenen Aecker, und bahnten sich mit Weib und Kind einen Rückzug nach Hause.

die Furcht vor auswärtigen Feinden dahinschwinden; ein Römischer Clerus, sorgte, durch Kirchen- und Schulwesen, für des Volkes Bildung; geschriebene Rechtsquellen regulirten den rechtlichen Zustand.

Diese Staatsanstalten des Siegers sollten nun das Band zwischen ihm und dem Besiegten seyn.

Unser, gleich anfangs festgesetzter, Plan erfordert, die bedeutendsten Züge aller dieser Neuerungen auszuheben, am längsten aber bei dem Justizwesen zu verweilen.

Selzer Capitulation. Durch die Eroberung des Sachsenlandes war Carls unermeßliche Monarchie abermals mit einem großen Erdstriche und vielen tausend Seelen vergrößert; wie wenig diese aber, an den Gebräuchen ihrer Väter klebend, den Fränkischen Neuerungen hold waren, davon war ihr mehr, denn dreißigjähriger Widerstand, der trifftigste Beweis. Wollte er daher nicht in die Nothwendigkeit versezt seyn, einen zahlreichen Heerbann im Lande zurückzulassen, so mußte er auf andere Mittel zu ihrer Vereinigung mit seiner Nation sinnen. Ihre Sitten und Gewohnheiten mußten geschont, der Zustand Rechtens so wenig, wie möglich, angetastet werden. Sie konnten Sachsen bleiben, und doch getreue Vasallen seyn. Dennoch versprachen die nach Selz im J. 804. gerufenen Edelen sich wenig von den ihnen vorgeschlagenen Veränderungen [43]), und nur Carls Machtspruch, nicht seine

43) Der Sachsen Einwürfe gegen Carls Anmaßungen, entwickelt sehr scharfsinnig der mehrmals erwähnte Möser in seiner vortrefflichen Osnabr. Geschichte. I. T. III. A. §. 41—46.

seine gepriesene Freigebigkeit [44]), mag sie endlich zu jener berühmten Capitulation bewogen haben. Durch sie wurden folgende Puncte festgesetzt:

1) Die Sachsen sollen für die Zukunft mit den Franken ein Volk ausmachen, und einem und demselben Oberhaupte gehorchen.
2) Sie versprechen, der Religion ihrer Väter auf immer zu entsagen, und dagegen das Christenthum anzunehmen.
3) Sie zahlen dem Fränkischen König durchaus keinen Tribut; dagegen machen sie
4) sich anheischig, den, durch göttlich Gesetz angeordneten, Kirchenzehnten zu entrichten.
5) Sie bleiben freie Leute, und behalten ihre hergebrachten Rechte und Gebräuche; jedoch behält sich der König vor, ihnen
6) ihre Richter zu ernennen, und von Zeit zu Zeit Sendgrafen zu schicken [45]).

---

44) Quos per ter denos et tres tam duriter annos
Linquere protracti penitus conamina belli,
Plus regis pietas et munificentia fecit,
Quam terror. — *Poetae Saxonis* annales de gestis Caroli M. sub a. 803. unter *Leibnit.* scriptor. rer. Brunsvic. T. I. p. 154.

45) Id. ibid. p. 153.
Ut toto penitus cultu rituque relicto
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant
Decepti, post haec fidei se subdere vellent
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.
At verò censum Francorum regibus ullum
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,
Cunctorum pariter statuit sententia concors,
Sed tantum decimas divina lege statutas
Offerent, ac praesulibus parere studerent,
Ipsorumque simul Clero, qui dogmata sacra,
Quique fidem domino placitam vitamque doceret.
Tum sub judicibus, quos rex imponeret ipsis,
Legatisque suis, permissi legibus uti
Saxones patriis, et libertatis honore.
Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,

Folgen derselben. Seit dieser Capitulation war die Lage Westphalens folgende.

Constitution. Bisher hatten die Sachsen einen freien Volksverein, der kein allgemeines Oberhaupt anerkannte, ausgemacht. Dieser Zustand hörte aber jezt auf. Des Fränkischen Reichs Oberhaupt war auch das Ihrige geworden.

Das Recht auf die Krone ward auf die männliche Descendenz vererbt; doch entschied nicht Primogenitur, sondern der lebende Regent ernannte entweder seinen Nachfolger, oder seine Söhne nahmen eine Theilung vor; beides mit Zustimmung der Reichsstände [46]). Im lezteren Falle blieben jedoch sämmtliche Schwesterstaaten in der engsten Verbindung, und leisteten sich Schutz und Beistand im Fall eines Angriffs. Uneheliche Geburt schloß von der Erbfolge nicht aus [47]).

Die, die höchste Gewalt beschränkenden, Stände waren theils weltliche, theils geistliche. Jene bildeten die weltlichen Reichsbeamten und freien Gutsbesitzer; diese der höhere Clerus. Keine wichtige Staatsangelegenheit konnte ohne ihre Sanction

---

Ut Gens et populus fieret concorditer unus,
Ac semper regi parens aequaliter uni.
Möser Osnabr. G. I. T. III. A. §. 47. n. a. ist der Meinung, daß die Sachsen hiedurch nur unter die Krone des Fränkischen Kaisers, nicht die des Fränkischen Königs gekommen seyn.

46) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte II. T. Leipz. 1787. p. 4 Carl ließ im J. 806. ein eigenes Capitulare (die Charta divisionis regni Francorum) über die künftige Erbfolge seiner Söhne abfassen. Das in §. 5. derselben festgesetzte Recht der Enkel ist sehr unbestimmt. S. *Baluzii* Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. T. I. Capit. I. a. 806. p. 439. sq.

47) Sah man gleich mehr auf die Aechtheit der Geburt, wie sonst, so wurde es doch im Grunde noch fast eben so gehalten, wie unter den Merovingern. Theodorich, Chlodwig's natürlicher Sohn, theilt, ungeachtet des Mangels seiner Geburt, mit seinen übrigen Brüdern das väterliche Reich. *Gregorius Turonensis* histor. Francor. L. II. c. 28. L. III. c. 1. Im Recueil des historiens des Gaules et de la France. T. II.

vorgenommen werden. Zu dem Ende wurden zwei Versammlungen, eine große im Frühling (März- oder Maifeld), und eine kleine im Herbst, gehalten. Leztere, nur aus einem Ausschuße der Großen zusammengesetzt, discutirte vorläufig die wichtigsten Puncte, welche im folgenden Jahre vor die große Versammlung gebracht werden sollten. Hier ward — im Geiste des nachmaligen Reichstags — über die jedesmalige Angelegenheit votirt, und der Beschluß als Staatsgesetz (Capitulare) aufgezeichnet. Unausgemacht ist die Qualität dieser ständischen Stimmen, und sehr wahrscheinlich, daß nur die Vornehmen vota decisiva gehabt haben. März- oder Maifeld.

In einer Monarchie, wie die Fränkische, wo der Hofaufwand noch so gering, und stehende Heere, welche in unseren Tagen die schönsten Früchte des Staats verschlingen, gänzlich unbekannt waren, konnten die öffentlichen Bedürfnisse auf die einfachste Art befriedigt werden. Finanzen.

Die Hauptquelle der Staatseinnahme, d. h. der des Hofes, waren die Krongüter. Ueber ihre Verwaltung und Verwendung disponirte der König allein, ohne einen Unterschied zwischen Domainen und Chatoullgütern weiter zu berücksichtigen. Ein eigenes Capitulare regulirte die Oeconomie auf denselben [48]). Da es noch keine fixirte Residenzen gab, so pflegte der Hof von einer Villa zur anderen zu reisen. Eine gewisse Art Beamte, die Missi

---

[48]) Das berühmte Capitulare de villis, bei *Baluzius* l. c. (n. 46.) T. I. p. 331 sq. und *Georgisch* l. c. (n. 37.) p. 607. Neuerlich hat Bruns im I. T. seiner Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters einen verbesserten Abdruck des, bisher nur auf der academischen Bibliothek zu Helmstädt befindlichen, Manuscr. und im XII. T. deff. Werks Anmerkungen dazu von J. F. A. Kinderling geliefert.

oder Nuntii Camerae, visitirten sie, und controllirten ihre Aufseher.

Die zweite Art der Einnahme war der Canon, welchen die Besitzer gewisser Güter (Terrae tributariae) entrichten mußten. Eine dritte war das Fredum und der Theil des Wehrgeldes, welcher dem Fiskus zufiel.

Eine vierte bestand in dem Gelde, mit welchem die Heerbannspflichtigen ihren Dienst abkauften.

Die fünfte endlich machten jährliche Geschenke aus, deren Entrichtung die Gewohnheit den Großen auferlegt hatte. An Kopfgeld und ähnliche Besteuerungen durfte, wegen damaliger Meinung von Regent und Unterthan, bei dem freien Theile des Volks, nicht gedacht werden [49].

Militärgewalt.

Eine wichtige Veränderung ging mit dem Kriegswesen vor. Der bisherige Dienst war eben keine Sache des Zwangs. Die Heermannen schlugen sich für ihren Heerd und des Vaterlandes Freiheit; die Comites für die Ehre. Jezt aber war die Sache eines fremden Herrschers Sache der Nation geworden. Heerbann und Lehnmiliz dienten zu ihrer Verfechtung.

Carl schaffte die Herzoge ab [50]), und verpflanzte dagegen das Fränkische Institut der Grafen nach

---

49) Den Sachsen war überdies die Befreiung davon durch die Selzer Capitulation ausdrücklich versprochen worden. Vergl. n. 45. Der §. 14. des Capitul. IV. a. 805. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 438. redet wahrscheinlich nur von denen, die unter der Bedingung des Kopfgeldes die Freiheit erhalten hatten. Schmidt a. a. O. (n. 38.) l. T. III. B. 10. C. p. 530.

50) Wenigstens scheint uns die historische Streitfrage, ob Carl der Große, bereits Herzoge ernannt habe, oder nicht, Westphalen und Sachsen überhaupt anlangend, verneint werden zu müssen. Zwar hat die andere Meinung die Autorität eines der vorzüglichsten neueren Geschichtsforschers, des geistreichen Möser's, für sich; allein der einzige, in seiner O. G. I. T. V.

Sachsen. Jeder Graf war der Regel nach einem Sprengel — Grafschaft (Comitatus) genannt [51]) — vorgesetzt.

Doch war mit dem neuen Amte eben so wenig Landeshoheit, wie mit dem vorhergehenden, verknüpft. Der Graf (Greve, Comes) war ein bloßer königlicher Bedienter, und ihm die Departements der Kriegsangelegenheiten und Justiz in seiner Grafschaft übertragen. In ersterer Eigenschaft rief er den Heerbann zusammen, und führte dessen Genossen, sammt der Lehnmiliz, unter einem Feldmarschall, den der König ernannte, zum Kampfe.

Der Heerbann beruhte auf Eigenthum. Jeder freie Besitzer von vier Hufen Landes (Mansi) — sie mochten Allodium oder Beneficium seyn, von einem geistlichen oder weltlichen Herrn releviren — war dazu verpflichtet, und mußte ohne dies auf ei-

---

X. §. 16. angeführte Egbert, welchen Carl zum Sächsischen Herzog ernannt haben soll, scheint ein bloßer Graf, mit größerer Vollmacht, wie die übrigen, gewesen zu seyn, dem er, aus Noth gedrungen, das ihm anvertraute Generalcommando nicht, wie gewöhnlich, nach Vollendung des Feldzugs wieder nehmen durfte, weil die Normannen wol geschlagen, nicht aber vernichtet werden konnten. Die Herzoge in Sachsen und Westphalen, welche nachher unter seinen Nachfolgern zum Vorschein kommen, waren ganz anderer Art. Auch hat Egbert, nach Möser's eigenem Geständnisse, im Canzeleistyl stets nur den Titel Graf, nie den eines Herzogs geführt.

51) Es ist noch immer nicht ausgemacht, wie die Gränzen der Gaue sich zu denen der Grafschaften verhalten haben, und in dieser Hinsicht eine nähere Untersuchung (wozu Delius in seiner Abhandl. Ueber die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen. p. 23. folg. Hoffnung macht,) gewiß sehr wünschenswerth. Bis dahin scheint uns die Meinung von Günderrode (Beiträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. Gießen 1778. p. 1-2.) und Anderer, die die Gaue für die Pagi des Tacitus halten, auf welche Carl das politische Institut der Grafschaften bauete, indem er in einen jeden, oder auch in mehrere zusammen, einen Grafen setzte, der entgegengesetzten Behauptung, nach welcher in einem Gaue oft mehrere Grafschaften enthalten gewesen, weichen zu müssen. Vergl. auch v. Halem a. a. O. (m 18.) I. X. p. 86.

gene Kosten dienen [52]). Wer deren weniger, als vier besaß, mußte mit einem, oder mehreren Anderen, gemeinschaftlich einen Mann stellen [53]). Besaß er zwölf, so mußte er geharnischt erscheinen. [54]) Wer durchaus kein Grundeigenthum, aber doch fünf Solidi im Vermögen hatte, mußte mit fünf derselben Klaße gemeinschaftlich einen Mann stellen. [55]) Geistliche waren frei [55]), und durften ohnedies einige ihrer Untergebenen dispensiren [57]). Vier Mann durfte der Graf beurlauben [58]). Sonst fanden keine Ausnahmen Statt. Die Buße der versäumten Heeresfolge betrug 60 Solidi. Wer diese nicht aufbringen konnte, verlor so lange die Freiheit, bis sie bezahlt waren [59]).

Lehnmiliz. Neben dem Heerbann gab es nun noch eine Lehnmiliz. Ihr Keim, die Comitate, existirte schon, wie oben gezeigt ist [60]), lange vor Carl dem

---

[52]) Capit. I. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 489. Capit. II. a. 812. c. 8. eod. p. 495.

[53]) Capit I. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. u. *Georgisch* l. c. (n. 37.) p. 759.

[54]) Capit. II. a. 805. c. 6. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 425.

[55]) Capit. a. 807. c. 2. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 458.

[55]) Capit. a. 769. c. 1. 2. eod. p. 189. sq. Manche Geistliche betrachteten dies wie ein lästiges Privilegium, und kehrten sich nicht daran.

[57]) Capit. V. a. 819. c. 27. eod. p. 618. Möser's Behauptung, daß der Bischof seine Leute unmittelbar zum Kaiser, oder dessen speciellen Mandatar, und nicht zum Grafen gesandt habe, scheint uns nicht klar aus der (O. G. I. T. IV. A. §. 3. not. k.) angezogenen Stelle hervorzugehen.

[58]) Capitul I. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 491. Auch bei *Georgisch* l. c. p. 760. Johannes von Müller behauptet zwar in seinem classischen Werke der Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft (I. Buch 10. C. Verfassung überhaupt; erste not. l.) der Graf habe nur drei Männer seiner Grafschaft, und ein Bischof gar keinen Laien zurücklassen dürfen; allein ohne Belege beizubringen. Uebrigens wurde der Heerbann nicht immer ganz aufgeboten. Bei einem Zuge nach Böhmen stellten die Sachsen nur den dritten, in den Spanischen Kriegen nur den sechsten Mann. Capit. a. 807. c. 5. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 459-60.

[59]) Capit. II. a. 812. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 493.

[60]) S. I. Per. p. 17.

Großen in Westphalen. Ungleich weiter aber hatte sich dies Institut bei den Franken ausgebildet. Schon zu Chlodwigs des Merovingers Zeiten belohnten hier die Principes ihre treuen Gefährten (Fideles, leudes später vassi, vassali) mit Benefizien, bestehend in Aeckern, Waldungen, Burgen und Gerechtigkeiten. Jezt führten sie die Eroberer auch in Westphalen ein. Besonders fanden die Kriegsbenefizien (Beneficia militaria) Beifall, und Carls Politik verbreitete sie um so mehr, weil es mit dem Heerbann schon gegen das Ende seines Lebens so recht nicht mehr fort wollte, und daher nur die Benefizien auf eine stets schlagfertige Mannschaft rechnen ließen. — Wenn mit unter der Sohn das väterliche Benefizium behielt, so war deshalb zwar an Erblichkeit noch nicht zu denken; aber der Grund zum nachmaligen Uebel allerdings dadurch gelegt.

Carls Bekehrungseifer und Politik hatten die Annahme des Christenthums der Selzer Capitulation als Conditio sine qua non hinzugefügt. Diesem gemäß erfolgte die kirchliche Eintheilung Westphalens in Bisthümer, so wie sie schon die übrigen Reichsprovinzen kannten [61]). Ein Bisthum umfaßte mehrere Grafschaften, deren Aufsicht jedoch nur im Geistlichen dem Bischof anvertraut war. Wenn gleich das, in einigen Gränzdistricten sich früher geäußerte Bekenntniß zu der neuen Lehre die Neubekehrten dem Sprengel dieses oder jenes be- Kirchlicher Zustand.

---

[61]) A. M. ist *Gryphiander* de Weichbildis Saxonicis sive colossis Rulandinis urbium quarundam Saxonicarum commentarius historico — juridicus. Francofurti 1625. c. 29, welcher die Sächsischen Bisthümer späteren Ursprungs hält. Aber man vergl. Möser O. G. I. T. IV. A. §. 2. und fast alle Andere, die diesen Gegenstand behandelt haben.

nachbarten Bischofs unterworfen hatte, so sind doch vor Carln keine Bisthümer im Herzen des Sachsenlandes gewesen. [62]) Das älteste derselben ist das zu Osnabrück, wahrscheinlich schon 783 gestiftet. [63])

Der bei dieser kirchlichen Eintheilung zum Grunde liegende Zweck ist unverkennbar. Es sollte das Volk dadurch desto besser von dem oft versuchten Abfall vom Christenthum abgehalten, hauptsächlich aber durch den geistlichen Herrn eine Opposition gegen die weltlichen Beamten gebildet und auf die Art dem Hofe ein freies Spiel gesichert werden. Da es in ganz Sachsen keinen Metropoliten gab, so machten sich die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln diese schöne Gelegenheit zur Vergrößerung ihres Ansehens zu Nutze, und betrachteten, eine Zeitlang nicht ohne Erfolg, sämmtliche neue Bischöfe wie ihre Suffraganen.

Ungeheuer nahm übrigens die Macht des Clerus gegen die letzte Lebenszeit Carls zu. Auf den Reichstage hatte er das entschiedenste Uebergewicht. Carl selbst begünstigte ihn nur zu sehr. Nicht zufrieden, ihn mit liegenden Gründen reichlich dotirt, und den lästigen [64]) Kirchenzehnten eingeführt zu haben, [65]) ertheilte er ihm noch Privilegien aller Art, namentlich auch in Rücksicht der Gerichtsbarkeit u. s. w. [66]). Aber auf der anderen Seite ließ ihn seine Achtung für den geistlichen Stand keinesweges dessen Fehler übersehen. Er eiferte nicht nur

---

62) *Gryphiander* l. c.

63) Möser's O. G. I. T. V. A. §. 14.

64) Möser ebendas. III. A. §. 46.

65) Capitulatio de partibus Saxoniae c. 17 bei *Baluz* l. c. (n. 46.) T. I p. 258. Selbst die Camm- güter waren von dessen Entrichtung nicht ausgenommen.

66) Auch noch in seiner lezten L. Uensme nung gedachte er ihrer *Eginhard* de vita et gestis Caroli M. c. 33.

gegen seine schlechte Kirchendisciplin und sein uncanonisches Leben, sondern er suchte, ihn auch durch eine, in dieser Hinsicht sehr zweckmäßige, Gesetzgebung, zu reformiren. Unter andern verbot er demselben die Jagd und den Kriegsdienst, wenn gleich nicht mit großem Erfolge.

Obgleich der Bischof zu Rom sich schon jezt als geistliches Oberhaupt der Christenheit betrachtete, und dem später erreichten Ziele der Trennung zwischen Staat und Kirche eifrigst zuarbeitete[68]), so setzte ihm doch Carls richtige Politik für jezt noch einen unübersteigbaren Damm entgegen. Wie er im Weltlichen keinen Herrn über sich glaubte, so maßte er sich auch im Geistlichen, besonders in allem, was Hoheitsrechte betraff, das Supremat an. Weder Vorliebe für den Pabst, noch Dankbarkeit, oder Bande der persönlichen Freundschaft, vermochten das Scepter seinen Händen zu entwinden [69]). Durch seine Missi schreckte er so gut den Bischof, wie den Grafen. Die Appellation vom Metropoliten ging an ihn, nicht nach Rom [70]);

---

[67]) Capitul. a. 769. c. 1. 2. 3. bei Baluz. l. c. (n. 46.) T. I. p. 189. sq. Cap. I. a. 802. c. 19. eod. T. I. p. 369.

[68]) Man s. nur Hadrians Brief bei *Du Chesne* hist. Francor. scriptor. T. III. p. 800.

[69]) Als er im Jahr 774 Pabst Hadrian I. in Rom besuchte, schenkte ihm dieser einen Codex canonum, wahrscheinlich von Dionys dem Kleinen gesammelt, nachher aber von Andern verändert, und mit Zusätzen vermehrt. (Mit Unrecht hat man ihn für die Pseudoisidorsche Sammlung gehalten.) — Carl, dessen sehnlichster Wunsch es war, seine Kirche nach der Römischen einzurichten, empfing ihn als ein sehr angenehmes Geschenk. Dennoch hütete er sich sehr, ihm geradezu Gesetzeskraft beizulegen, sondern er begnügte sich, ihn in einzelnen Fällen bei der Kirchendisciplin zu Rathe zu ziehen. Vergl. Spittler's Geschichte des Canonischen Rechts. §. 45. Pütter's Teutsche Rechtsgeschichte. Göttingen 1793, §. 46. III. v. Selchow Rechtsgesch. §. 114.

[70]) Capitul. a. 794. c. 4. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 264.

und ohne sich von hier Rath oder Erlaubniß zu holen, hatte er die neuen Bisthümer gestiftet.

Bevor wir von diesen vorzüglichsten Staatsanstalten Carls zu der uns wichtigsten derselben, der Strafgesetz- und Gerichtsverfaßung, übergehen, möchte es fast rathsam scheinen, der jetzt schon immer mehr aufkommenden **Hörigkeit** mit wenigen Worten zu gedenken. Doch schicklicher versparen wir diesen Gegenstand bis zur folgenden Periode, und richten dagegen unsere Aufmerksamkeit auf den Zustand des Strafrechts.

Strafrecht. Quellen.

Große Veränderungen hatte in dieser Rücksicht, Westphalen, wie früher schon andere Theile Germaniens, erfahren. Zwei geschriebene Gesetzsammlungen, die Sächsische (Lex Saxonum) und die **Capitularien** der Fränkischen Könige [71] zwar kümmerlich und überall mit dem Geiste des Zeitalters gestempelt, aber doch einen Maaßstab der verschiedenen Verbrechen und Strafen aufstellend, und somit dem gränzenlosen Hange nach Autonomie einigermaßen Einhalt zu thun, nicht ganz unfähig, waren an die Stelle der alten Rechtsgewohnheiten getreten.

Ehe wir jedoch in den Geist dieser Gesetzgebungen eindringen, werden einige kurze Bemerkungen über ihr Entstehen und äußere Einrichtung nicht am unrechten Orte seyn.

---

71) Zwar behauptet der gelehrte Profeßor **Biener** in seinen fleiß ausgearbeiteten Commentarii de origine et progressu legum j riumque Germanicorum Vol. I. Lips. 1790. §. 26. daß auch Lex Salica in Westphalen Gesetzeskraft erhalten habe. Dies aber weder unter, noch nach Carl dem Großen geschehen. Verg **Wiarda** Geschichte u. Ausleg. d. Salischen Gesetzes. §. 52.

Die für uns wichtigste jener beiden geschriebenen Rechtsquellen ist der kleine Sächsische Coder [72]). Vor dem Einmischen Römischer Legislation fast ganz bewahrt geblieben, prangt er bei aller seiner Unvollkommenheit und Kürze mit Recht in der Reihe der schätzbarsten Denkmähler Germanischer Vorzeit. Ueber die Zeit seiner Entstehung theilen sich die Meinungen. Man hat seine Abfaßung in Deutscher Sprache schon in das fünfte Jahrhundert gesetzt [73]). Doch beruht Sächsischer Codex.

---

[72]) Die beste Ausgabe ist die von *Gaertner*. Auch liefert sie *Georgisch* l. c. (not. 37.) *Leibnitz* l. c. (n. 44.) T. I. p. 77 folg. und Andere.

[73]) Dies hat Biener in seinem eben (not. 71) allegirten Werke a. a. O. gethan, und mit folgenden drei Gründen seine Meinung zu unterstützen gesucht. a) Adam von Bremen behaupte, daß die Sachsen schon vor Carl vortreffliche Gesetze gehabt hätten. b) Die Sachsen in Britannien hätten schon im sechsten Jahrhundert ihre Gesetze aufgezeichnet. c) Die Lateinischen Gesetze der Sachsen gedächten selbst eines alten Gesetzes; auch habe Carl ihnen, neben der Freiheit, die Beibehaltung ihrer alten Gesetze bewilligt.

Was den ersten Grund anbelangt, so lautet die daselbst angezogene Stelle aus Adam von Bremen (histor. eccles. L. I. c. 5.) also: Legibus etiam ad vindictam malefactorum optimis utebantur et multa utilia atque secundum legem naturae honesta in morum probitate studuerunt habere.

Hieraus folgt aber doch weiter nichts, als daß die Sachsen Verbrechen nach einer gewißen Norm bestraft, und sonst auch einige gute Anstalten gehabt haben mögen; des Umstandes, daß Adam erst am Ende des eilften Jahrhunderts, also lange nach Carl dem Großen, schrieb, und mithin seine Authorität hier noch wol einer näheren Prüfung bedürfte, nicht einmal zu gedenken. Das Wort Lex im weiteren Sinne bezeichnet jedes Recht, mithin auch die Gewohnheit. (Mos.) Hier dürfte es in der lezteren Bedeutung, am wenigsten aber in der des aufgezeichneten Gesetzes genommen seyn.

Nicht mehr scheint uns aus dem zweiten Grunde dargethan werden zu können. Wenn die Sachsen in Britannien schon im sechsten Jahrhunderte aufgezeichnete Gesetze hatten, so beweist dies wol nicht viel für ihre Brüder in Westphalen. Römische Mißionarien verbreiteten dort schon im sechsten Jahrhunderte das Christenthum, die Mutter aller Cultur des nordwestlichen Europas. (Vergl. Spittler's Geschichte der Europ. Staaten, fortgesetzt von Sartorius, I. T. Berlin 1807 S. 368.) Es bildeten sich Staaten ähnliche Vereine. Das Bedürfniß nach geschriebenen

das, was von geschriebenen Sächsischen Gesetz vor Carl dem Großen gesagt wird, theils au Mißverständnissen, theils gar auf bloßen Vermu thungen. Wir halten daher, mit Conring un Anderen [74]), den Reformator dieser Periode, zu mal uns das Zeugniß seines Secretairs Eginhar zur Seite steht [75]), so lange für den eigentliche Urheber dieser Sammlung, bis historische Da uns vom Gegentheil überzeugen. Sie zerfällt i neunzehn Capitel oder Titel, welche theils da Criminalrecht, theils das Privatrecht behandeln [76]) Es findet sich in ihr die Eintheilung der Säch sischen Nation in Westphalen, Ostphale und Engern noch laut ausgesprochen. Wahr

Gesetzen war vorhanden, und konnte befriedigt werden. Nicht bei den Sachsen in Westphalen. Hier war kein Staat, kein Ve langen nach einem geschriebenen Codex, auch nicht einmal Möglichkeit dazu. (Vergl. die folg. Anmerkung.)

In Rücksicht des dritten Grundes ist zu dessen Unterstützu sich auf die Worte der Capitul. de partib. Sax. c. XXIII. (b *Baluz.* l. c. (n. 46.) p. 256.) „De perjuriis secundum Lege Saxonum sit." und auf Capit. a. 797. c. X. (Ebendas. p. 27 wo von einer *euva* (ewa) Saxonum geredet wird, bezogen. Al lein auch hier verhält es sich unstreitig so, wie mit dem erst Grunde. Mit dem Römischen Ausdruck *Lex* sowohl, als mit dem demselben entsprechenden, Sächsischen Worte *euva* wird hier schwe lich ein anderer Begriff, als der des Herkommens, oder des Ge wohnheitsrechts, welches Carl den Sachsen bestätigte, ver bunden.

74) *H. Conring* de origine iur. German. c. 13. Neuter sane po pulus adhuc liber suapte sponte leges conscripsit; utpote ru dis etiamnum et scribendi imperitus. Non itaque ante Carolum Saxones quidem scriptis legibus potuerunt uti. In dess. Ope rib. T. IV. Brunsvig. 1730 p. 110. v. Selchow Rechtsgesch §. 259. Allgem. Histor. Lexicon S. Sachsenrecht.

75) *Eginhart* l. c. (not. 66.) c. 29. Omnium nationum, quae sub ejus ditione erant, iura, quae scripta non erant describi a literis mandari fecit.

76) Nemlich: De vulneribus. De occisionibus. De conjuration et laesa dominatione. De furtis. De vi et incendiis. De con jugiis. De heredibus et viduis. De dote. De adquisitis. De raptu mulierum. De delictis servorum. De damno casu inlat De animali quod damnum dat. De eo qui animal laeserit De traditionibus. De terra aliena invasa. De exulibus. De conjugio. De solidis.

scheinlich ist sie nichts, als das Fragment einer größern Sammlung.

Eine zweite geschriebene Rechtsquelle bilden die Capitularien. Man kann sie in Leges und Capitularien im engern Sinne eintheilen [77]). Jene verdankten ihr Entstehen der Reichsversammlung, woselbst sie auf die oben beschriebene Art abgefaßt wurden [78]). Diese gingen aus dem königlichen Cabinet hervor, und die Stände bestätigten sie bloß [79]). Von einer andern Seite betrachtet, sind die Capitularien theils allgemeine, theils specielle, je nachdem sich ihre Gesetzeskraft über das ganze Reich [80]), oder nur über einzelne Theile desselben erstreckt. So sind zwei derselben, die Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahr 789. [80 a]) und das Capitulare Saxonum vom Jahr 797. [80 b]) bloß, die Sachsen verbindende, Gesetze.

Capitularien.

Sie erläutern theils die Staatsverfaßung überhaupt [81]), theils verbreiten sie sich über die kirchlichen [82]) und cameralistischen Angelegenheiten [83]),

---

[77]) v. Selchow Rechtsgesch. §. 268. Die vollständigste Sammlung sämmtlicher Capitularien ist die, bereits oftmals allegirte, von *Baluzius*.

[78]) S. oben bei der Constitution p. 35.

[79]) Sie pflegten dann zum Beweise ihrer Einwilligung ihr Handzeichen darunter zu setzen. v. Selchow Rechtsgesch. §. 268.

[80]) Z. B. das Capitul. de villis.

[80 a]) Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 249 sq.

[80 b]) Ebendas. p. 275 sq.

[81]) Capitul. I. a. 806. über die künftige Theilung des Reichs bei *Baluz* l. c. T. I. p. 439 sq.

[82]) Z. B. Capitul. episcop. ibd. p. 357. Capitul. de honore episcopor. p. 437. Diese, Christianismus und Kirchenverfaßung betreffenden, Vorschriften sind bei weitem die zahlreichsten. In manchen derselben sind die Synodal- und Concilienschlüße enthalten. Vergl. *Baluz.* praefatio. §. IX.

[83]) Wie z. B. die mehrmals erwähnte Capitul. de villis. Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 331.

das Kriegswesen [84]), das Lehnrecht [85]), die Polizei [86]), und den criminalrechtlichen Zustand [87]). Einige wenige Vorschriften sind auch dem Privatrechte gewidmet [88]).

Verhältniß derselben. Frägt man nach dem Verhältniße dieser Legislationen zu einander, so ist es wol am natürlichsten, anzunehmen, daß die Gesetze der Sachsen und die, sie besonders betreffenden, Capitularien als specielle Gesetze, den übrigen, die ganze Fränkische Reichsmaße ordnenden, Capitularien derogirt haben; denn durch die Selzer Capitulation war die Beibehaltung ihrer alten, nunmehr aufgezeichneten, Rechte, versteht sich, in so fern sie nicht mit der Religion, Verfaßung, Verwaltung, und Sicherheit des Reichs im Widerspruch standen, zugesichert worden. Sobald es die lezteren Puncte galt, entschieden die Vorschriften der Capitularien. Uebrigens machen die Sächsischen Gesetze dadurch eine merkliche Ausnahme von den Gesetzen aller übrigen Germanischen Völkerschaften, und selbst von den Capitularien, daß sie keineswegs, wie diese, bloß persönlich sind [89]), sondern wenigstens mitunter, an dem Sächsischen Boden haften [90]).

Geist ihres Strafrechts. Unterwerfen wir nun den Geist ihrer criminalrechtlichen Bestimmungen einer genaueren Prüfung, so findet sich freilich wenig Ebenmaaß zwischen den Strafen und den Verbrechen. Eben so nehmen wir noch überall eine große Selte

84) Z. B. Capitul. I. et II. a. 812. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 4.. et 493.
85) Z. B. Capitul. III. a. 812. ibd. p. 495.
86) Z. B. Capitul. I. a. 813. ibd. p. 501.
87) Z. B. d. Capitulatio de partibus Saxoniae. ibd. p. 249.
88) Ebendas.
89) Henke a. a. O. (not. 31) I. T. p. 17.
90) L. Sax. II. 9. IV. 7. l. c. (not. 72.)

heit der Todesstrafen wahr, wenn gleich dieselben in den Sächsischen Gesetzen häufiger, als in allen übrigen, ausgesprochen werden. Außer den Verbrechen gegen den Staat waren nur wenige der übrigen damit bedroht. Die Regel blieb nach wie vor das Wehrgeld.

Es sollten vom Leben zum Tode gerichtet werden: der Hochverräther, so wie der, welcher sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig machte [91]), der Rädelsführer bei einer Meuterei [92]), der Brandstifter [93]), der beim Heidenthum beharrte [94]), der einen bedeutenden Diebstahl beging [95]) u. s. w.

Mit bloßen Geldbußen konnten hingegen noch immer gesühnt werden: geringer Diebstahl [96]), Realinjurien [97]), Entführung [98]), Menschenraub [99]), öffentliche Gewaltthätigkeiten (vis) [100]) und selbst die Tödtung [101]). Ihr Maaßstab war, wie in der vorhergehenden Periode, die Größe des Verbrechens und der Stand der Parteien [102]). Mit ängstlicher Genauigkeit suchen die Gesetzgeber alle mögliche Fälle aufzuzählen. Ist jemand z. B. Wehrgeld.

---

91) Eod. III. 1.
92) Capitul. II. a. 805. c. 10. l. c. (not. 46.) T. I. p. 425. sq.
93) L. Sax. V. 2. l. c.
94) Capitulat. de part. Sax. c. 4. 7. etc. l. c. p. 251. 252.
95) L. Sax. IV. 1. c. Die Gränze machen hier 3 Solidi. Doch wird auch auf andere Umstände, besonders auf den Grad des schleichenden dolus, Rücksicht genommen.
96) Eod. IV. 7.
97) Eod. I
98) Eod. IX.
99) Eod. II. 7.
100) Eod. V. 1.
101) Eod. II. Auf die Tödtung eines Geistlichen setzen die Capitularien (Capitulat. de part. Sax. c. 5. l. c. p. 251.) jedoch unbedingt den Tod. Auch soll nach L. Sax. III. 4. derjenige, der einen Menschen aus Blutrache (propter faydam) in dessen eigener Wohnung mordet, mit dem Kopfe dafür büßen.
102) Vergl. I. Per. p. 20.

dermaßen geschlagen, daß blaue Flecke, oder eine Geschwulst zurückgeblieben, so soll er dem Verletzten 9 Solidi zahlen. Hat es geblutet, 220 Solidi. Hat man Jemand von einer Brücke, aus einem Schiffe, oder vom Ufer ins Wasser gestoßen, ohne daß derselbe ertrunken, so beträgt die Buße 36 Solidi. Hat man ihn aber vorher ordentlich ergriffen, und dann ins Wasser geworfen, 120 Solidi. Hat man einem Anderen ein Auge ausgeschlagen, 720 Solidi; beide Augen, 1440 Solidi. Hat man einen Adeling erschlagen, so kostet es 1440 Solidi; war es hingegen ein Litus, nur 120 Solidi [103]). Ein entwendeter Bienenkorb soll neunfach ersetzt werden, ausgenommen wenn der Dieb ihn aus des Eigenthümers Umzäunung holt, in welchem Fal die Todesstrafe eintritt [104]).

Doch genügte in dieser Periode das eigentliche Wehrgeld nicht mehr allein. Mit ihm war nur der Beleidigte und dessen Familie versöhnt. Wollte der Verbrecher ganz sicher seyn, so mußt er sich mit einer zweiten Geldbuße den Schu des Staats erkaufen. Diese andere Ar

Fredum. der Composition ist das sogenannte Fredum [105]), dessen die Capitularien [106]), die Sächsischen [107]) und übrigen Germanischen Gesetze dieser Zeit gedenken. Dies Fredum fand aber natürlicher Weise nur da Statt, wo Privatrac über

103) Saxon. l. c. I. II.
104) Z. B. L. Sax. IV. 2. Vergl. oben n. 95.
105) *Heineccius* l c. (not. 33.) T II. L. II. §. 17. Die ursprün liche Bedeutung dieses Worts ist Friede, Frede (Wred Securitas publica.
106) Caput III. a. 813. c. 2. l. 6. T. I. p. 511.
107) L. Sax. IV. 7. l. 6.

überhaupt denkbar war, und mußte mit dieser zugleich hinwegfallen [108]).

Die Größe des Fredum war, wie die des Wehrgelds, sehr verschieden, und richtete sich, wie dieses, nach der Größe des Verbrechens, nach dem Stande des Beleidigers, und dem des Beleidigten; überdies nahm man Rücksicht auf das Ansehen der Person, deren Schutz man dadurch erhielt [109]). (Nach den Capitularien scheint es in der Regel ein Drittheil des Wehrgeldes betragen zu haben [110]).

So sehr sich auch auf die Art die Gesetze bemühen, die alte Gewohnheit der Blutrache abzuschaffen, und so harte Strafen sie in dieser Rücksicht auf den Ungehorsam setzen [111]), so dauerte dennoch jene abscheuliche Sitte beständig fort, theils weil der Beleidigte die Geldbuße nicht annehmen, theils weil sie der Beleidiger nicht geben wollte.

Todesstrafe und Geldbußen waren indessen nicht die einzigen Sühnungsmittel der Verbrechen. Auch Exil [112]), verstümmelnde [113]) und Gefängnißstrafen u. s. w. fanden mitunter Statt. Zu den leztern sollten namentlich die Tempestarii, oder Leute, denen der Aberglaube des Volks die Gabe, Donner und Blitz hervorzubringen, zuschrieb, verurtheilt werden [114]).

---

108) Henke a. a. O. I. T. p. 25.
109) Ebendas. p. 26. 27. Der Schutz des Königs kostete mehr, als der eines Grafen; der des Grafen mehr, als der eines Centgrafen oder sonstigen Unterbeamten.
110) Capit. III. a. 813. c. 2. 8. etc. l. c. T. I. p. 511.
111) L. Sax. III. 4. l. c. Capit. a. 779. c. 22. l. c. T. I. p. 192. Capit. II. a. 805. c. 5. l. c. T. I. p. 424.
112) Capit. II. incert. a. c. 9. l. c. T. I. p. 521.
113) Capit. II. a. 805. c. 10. eod. p. 425—26.
114) Ibid. c. 25.

Gewohnheitsrecht. Neben diesen aufgezeichneten Gesetzen galt indeß noch nach wie vor das Gewohnheitsrecht. Es blieben die Findungen der Schöppen, unter Weisthümer, Willkühren. den Namen von Weisthümern und Willkühren, Normen der zukünftigen richterlichen Entscheidung.

Gerichtswesen. Wenden wir uns nun zu einer kurzen Uebersicht des Gerichtswesens, d. h. der vereinten Civil- und Criminaljustiz dieser Periode; denn beide sind noch nicht getrennt.

Wir wollen zuerst von den weltlichen niederen Justizanstalten reden; hierauf die geistlichen Gerichte einer kurzen Prüfung unterwerfen, und endlich mit den höheren Tribunalen, dem des Sendgrafen und dem hohen königlichen Gerichte, beschließen.

Alle waren das Werk Carls. Doch hörten damit alle bereits bestehende Anstalten keinesweges auf. Carls Politik selbst heischte, Alles zu erhalten, was mit den neueren Instituten nicht im klaren Widerspruche stand. So ist namentlich die Markenverfaßung bis auf die neuesten Zeiten im Osnabrückischen geblieben, wo der Markenrichter oder Holzgraf, wie er nachher genannt ward, noch, wie zu der Carolinger Zeit, den Frieden aussprach, über welchen die Markengenossen sich nicht vereinigen konnten [115]). Eben so mögen die Hof- und Bauersprachen noch lange Sitte geblieben seyn.

Daß Carl Westphalen in Grafschaften getheilt, und dem von ihm ernannten Grafen das

115) Möser's O. G. I. T. I. A. §. 9. 10. Kindlinger a. a. O. (n. 12.) II. B. I. A. §. 2. n. k.

Militairsach seines Distriks übertragen habe, davon ist bereits oben geredet worden. Ein noch wichtigerer und für die Sachsen weit ärgerlicher Theil seines Amts bestand in der Verwaltung der Justiz [116]). Jeder Bewohner seiner Grafschaft mußte sein Tribunal anerkennen; nur der Clerus und der hohe Adel war davon befreit. Er richtete bald in erster, bald in höherer Instanz; dort wenn es Todesstrafen [117]), Eigenthum unbeweglicher Sachen [118]) und der Leibeigenen, oder Freiheit eines Menschen [119]) betraf; denn in diesen Fällen durften die sonst competenten Cent- und übrigen Untergerichte nicht entscheiden [120]); oder im Falle eines Rechtsstreits zwischen Personen verschiedener Untergerichtssprengel [121]); hier, so oft die Parteien sich durch den Spruch des Unterrichters gravirt glaubten, und

Grafengericht.

---

116) Driver's Beschreibung und Geschichte des Amts Vechte I. A. §. 1. *De la Bruère* histoire du règne de Charlemagne. Vol. II. p. 250. ... Sur la fin du règne de ce prince on trouve des Comtes Saxons, soit en effet, il ait changé quelque chose à l'administration de Saxe, ou ce qui est plus vraisemblable, que les Français ayent donné aux gouverneurs Saxons le même nom, qu'ils donnoient aux Français. Obgleich dem Verf. Quellenstudium nicht abzusprechen ist, so scheint uns hier doch die entgegengesetzte Meinung die richtigere zu seyn. In Sachsen findet sich vor Carl durchaus keine Spur von einer gleichen Territorialeintheilung in Grafschaften. Die Grafen waren die in der Selzer Capitulation ausdrücklich ausbedungenen Richter (judices).

—7) Capitul. III. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. (not. 46.) T. I. p. 497.

—8) Ibid.

—9) Ibid.

120) Kopp's Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. Cassel 1770. I. T. III. St. 1. A. §. 172. Doch konnten alle diese Sachen auch gleich in erster Instanz an den Sendgrafen gebracht werden. Capitul III. a. 812. c. 4. bei *Baluz.* l. c. T. I. 497.

—1) Kindlinger a. a. O. (not. 18.) III. B. §. 22.

denselben gescholten, d. h. davon appellirt hatten [122]).

Man nannte das Grafengericht ein ungebotenen Ding, weil Niemand besonders dazu geladen wurde, und ein Botding, weil es dessen ungeachtet durch den Frohnboten verkündet werden mußte [123]). Es war bald ein großes, bald ein kleines Ding. (Mallum, placitum generale, maius — mallum, placitum minus.) Bei jenem fand die größte Publicität Statt; zu diesem hingegen wurden die Parteien durch den Frohnboten besonders citirt. Wenigstens dreimal im Jahre pflegte das große Ding gehegt zu werden [124]). Ward das Urtheil des Grafen gescholten, so ging die Appellation an den Sendgrafen, oder an den König [125]).

Die Wahl des Grafen hatte nicht das Volk. Der König ernannte ihn, wahrscheinlich ohne alle Rücksicht auf Präsentation [126]), aus der Mitte des Adels, und belehnte ihn dann mit seinem Bann [127]).

Da zuweilen mehrere Grafschaften nur einen Grafen hatten [128]), und ohnedies oft mancherlei Umstände, als z. B. Krieg, seine Gegenwart an einem anderen Orte forderten, so wurde das Amt eines Stellvertreters, oder Vicegrafen (Vi-

---

122) Ebendas.

—3) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. B. III. St. II. Abtheil. §. 198. Man hat auch eine eigene Abhandlung: *Oelrichs* de *Botding* et *Lodding*.

—4) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. B. III. St. II. A. §. 198.

—5) Capitul. IV. a. 806. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 451—52.

—6) Sub judicibus quos rex imponeret ipsis. Poeta Saxo. Vergl. n. 45.

—7) Dies Wort kömmt im Mittelalter unter mehrerlei Bedeutungen vor. Hier ist es Synonym mit Gerichtsbarkeit. (Jurisdictio.) Vergl. *Haltaus* Glossar h. v.

—8) Capitul. I. a. 812. c. 3. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 491.

carius, vicecomes) nöthig. Seiner wird auch an manchen Orten der Capitularien gedacht. Der Graf ernannte ihn selbst, mit Hinzuziehung der Gemeinden, und der König oder dessen Sendgraf verlieh ihm dann den Bann, und nahm ihn in Eid und Pflicht [128 a]).

Die Grafschaften waren wiederum in kleinere Distrikte, gewöhnlich Centen (Centenae) genannt, getheilt [129]), deren jede einzelne, oder auch zuweilen, wie bei den Grafschaften, mehrere gemeinschaftlich, ihren Unterrichter oder Centgrafen (Centenarius) hatten. Ihn scheint der Graf, als Oberrichter der ganzen Grafschaft, mit Hinzuziehung der Gemeinden, ernannt zu haben. So wie sich das Grafending über die ganze Grafschaft erstreckte, so war das Centding im allgemeinen das competente Gericht des ganzen

Centgericht.

---

128 a) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III B. §. 26.

—9) Das Wort Cent kömmt entweder von Centum, oder von zehn her. Vergl. Adelung's grammat. krit. Wörterb. unter d. Worte Zent. Letzterer Mein. ist *Schilter* (glossar. Teutonic. voc. *Zenta.* in d. III. B. s. antiquitates.) welcher behauptet, daß jedesmal 10 Villen dazu gehört hätten. Möser sagt in s. O. G. (I. T. IV. A. §. 7.), daß man in Westphalen nichts von Centen gewußt, dies Wort daselbst auch völlig unbekannt sey, und in keiner einheimischen Urkunde vorkomme. Ihm pflichtet Kindlinger a. a. O. (not. 18.) III. B. §. 26. not. d. bei. Dem Verf. hingegen scheint hier von dem Namen keinesweges auf die Nichtexistenz des Instituts selbst geschlossen werden zu können. Dieses ging durch die ganze Fränkische Monarchie, wenn gleich nicht unter demselben Namen. Sehr oft bezeichnet das Wort Comes nicht den eigentlichen Grafen, sondern den Centgrafen. Vergl. Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 174 u. 227. Zuweilen führen ihn auch Urkunden unter den Namen: Schulz, Amtmann, Landrichter, Vogt und Advocat auf, welche letztere doch Möser selbst in Westphalen findet. Vergl. Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 224. 228. 229. *Haspel* D. de centena sublimi Suevo-Halensi. Tubing. 1761. §. 1. *Hallwach*, Commentatio de centena illimitata sive territoriali. Francof. ad M. 1746. C. I. §. 9. *Hesse* Exercitatio jur. publ. de centena sublimi. Gotting. 1746. §. 2. 3.

Cent, jedoch mit Ausnahme der obigen Fälle, welche Todesstrafen, Eigenthum von Immobilien oder Leibeigenen und Freiheit betrafen; denn diese gehörten, wie gesagt, gleich in erster Instanz an das Grafending. Außer dem höheren Adel, welcher selbst vor diesem nicht belangt werden konnte, war jeder weltliche in dem Cent Angeseßene centbar, d. h. dem Cent unterworfen. Der Centgraf mußte ein Adeling seyn [130]). Er hatte gewöhnlich noch andere subordinirte Richter, die Decani oder Decuriones, u. s. w., welche über ganz geringfügige Sachen richteten, unter sich [131]). Gleich dem Grafen mußte er zu gewißen Zeiten im Jahr seine ungebotenen Dinge hegen, bei welchen sich die Eingeseßenen seines Cents unaufgefordert einzufinden hatten.

Particulargerichte. Außer diesen unteren Justizanstalten gab es höchst wahrscheinlich schon in dieser Periode sogenannte Particulargerichte, oder Justizhöfe, welche in Rücksicht gewisser Sachen so sehr die einzig competenten waren, daß man sich von ihrem Ausspruche zwar an ein Gericht derselben Gattung berufen, nicht aber an das allgemeine Forum appelliren konnte [132]). Ihr Entstehen ist theils in dem Rechte des Eigenthums, (in jure dominii) theils in dem der höchsten Gewalt (in jure imperii) zu suchen [133]). Da jenes sowohl Sachen als Personen zum Gegenstande hat, so erstreckte sich die aus demselben entspringende Gerichtsbarkeit gleichfalls theils über Sachen, theils über Personen.

130) Kopp ebendas. § 223.
—1) Ebendas. §. 172.
—2) Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 172. v. Senckenberg, von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankf. am M. 1760. §. 2.
—3) Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 275.

Die leztere Gattung machen die Eigengerichte im engeren Sinne aus. Diese entschieden bloß die Sachen der Leibeigenen; ihre Schöppen mußten aus Leibeigenen bestehen, und der Gerichtsherr selbst durfte sich nur einen Leibeigenen substituiren [134]).

Die aus dem Eigenthum entspringenden dinglichen, oder sich auf Sachen beziehenden Particulargerichte beruhten auf Lehn- und anderen Verträgen.

Zu ihnen gehörten die sogenannten Manngerichte (Judicia mannorum) [135]), die Landsiedelgerichte (Judicia landsideliae) [136]), die Hufner- oder Hubengerichte (Judicia hubariorum, mansionariorum) [137]) und andere mehr. Auch sie durften, gleich den Eigengerichten, nur mit Mannen oder Lehnmannen, Landsiedlern und Hufnern besetzt seyn, und nur in Streitigkeiten dieser Personen entscheiden. Sämmtliche auf Eigenthum sich gründende Particulargerichte, sowohl über Personen als über Güter, waren übrigens nach den Rechten der Patrimonialgerichtsbarkeit, von der sie Theile ausmachten, zu beurtheilen.

Die Particulargerichte, deren Grund auf der höchsten Gewalt beruht, sind späteren Ursprungs, und gehören nicht hieher.

---

134) v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. §. 2. Kopp's Hess. Ger. l. T. III. St. §. 776. Dies mußte sogar dann geschehen, wenn der Gerichtsherr bei dem Rechtsstreit interessirt war.

—5) Mann ist hier synonym mit Lehnmann. Vergl. *Haltaus* Gl. h. V.

—6) Ueber die Landsiedelleihe (Colonia provincialis, landsidelia) Vergl. *Haltaus* l. c. voc. *Landsiedel. De Selchow.* elementa juris priv. Germ. §. 276—77. (Ed. VI. Gotting. 1779.) *Heineccius* l. c. (n. 33.) T. I. L. ' §. 60.

—7) Der Hubner zieht, gegen Erlegung des Hubpfennigs und Leistung gewißer Dienste, die Nutzungen von einem Stücke Landes (Huba). Vergl. *Schilter* Gl. voc. *Hubner. De Selchow* l. c. §. 215.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Ausbildung der Hierarchie, deren unmittelbaren Einfluß man jezt schon in allen Zweigen der Regierungsgewalt wahrnimmt, war auch nicht ohne Folgen für den rechtlichen Zustand geblieben. Vorurtheil und übelverstandene Grundsätze der Schrift [138]) hatte ihr den erwünschten Antheil an den wichtigsten Branchen der Justizverwaltung verschaft.

Im Codex Theodosianus findet sich ein Rescript Constantins an einen gewißen Präfect Ablavius [139]), in welchem der Kaiser sagt: Quicunque itaque litem habens, sive possessor sive petitor erit, inter initia litis, vel decursis temporum curriculis, sive cum negotium peroratur, sive cum jam coeperit promi sententia, judicium eligit sacrosanctae legis antistitis, illico sine aliqua dubitatione, etiamsi alia pars refragatur, ad episcopum cum sermone litigantium dirigatur. Multa enim quae in judicio captiosae praescriptionis vincula promi non patiuntur, investigat et promit sacrosanctae religionis auctoritas. Omnes itaque causae, quae vel praetorio jure vel civili tractantur, episcoporum sententiis terminatae, perpetuo stabilitatis jure firmentur; nec liceat ulterius retractari negotium quod episcoporum sententia deciderit, testimonium etiam ab uno licet episcopo perhibitum omnes judices indubitanter accipiant, nec alius audiatur cum testimonium a qualibet parte fuerit repromissum. Illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum quod a sacrosancto homine conscientia mentis inlibatae protulerit. Hoc nos

138) 1. Epist. Paul. an die Corinther 6, v. 5.

—9) Codex Theodosianus. Extravagans 1. de episcop. judic.

edicto salubri aliquando censuimus, hoc perpetua lege firmamus, malitiosa litium semina comprimentes; ut miseri homines longis ac bene perpetuis actionum laqueis implicati ab improbis petitionibus vel a cupiditate praepropera maturo fine discedant. Quidquid itaque de sententiis episcoporum clementia nostra censuerat, et in hac sumus lege complexi, gravitatem tuam et ceteros pro utilitate omnium latam in perpetuum observare conveniet.

Die Unächtheit dieses Gesetzes ist heutiges Tages außer Zweifel gesetzt [140]); doch waren dergleichen Untersuchungen den damaligen Zeiten fremd. Die Geistlichkeit legte es Carln vor, und seine Bestätigung erfolgte, ohne weitere Hofintriguen. Eines der Capitularien erhob es zum Reichsgesetz [141]).

Die Bischöfe erhielten also dadurch eine weltliche Gerichtsbarkeit lezter Instanz, ohne Unterschied des Proceßgegenstandes. Selbst mitten im Verfahren durfte an sie appellirt werden.

Aber auch in unterer Instanz maßten sie sich die Entscheidung von Sachen an, welche ursprünglich vor das weltliche Forum gehörten.

Schon lange vor Carl dem Großen übten sie eine schiedsrichterliche Jurisdiction aus, deren Ursprung in dem Drucke, unter welchem die ersten Christen zu den Zeiten der heidnischen Kaiser seufzten, zu suchen ist. Um nicht der Discretion eines parteiischen Römers hingegeben zu

140) *Jaques Godefroy* hat sie in seinen Commentaren zum Cod. Theodos. mit den trifftigsten Gründen dargethan. *von Espen jus* ecclesiast. T. III. T. I. c. 2. Schmidt a. a. O. (n. 88.) l. T. III. B. 13. C. S. 577—78. Hegewisch Gesch. Carls d. Gr. p. 226. — Vergl. jedoch *Hert.* notit. regn. Francor. veter. c. 5. §. 42.

141) Capitul. L. VI. c. 266. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 985—86.

seyn, überließ man gerne die Entscheidung seine Rechtssachen den christlichen Kirchenobern. Al nun mit dem Aufhören der ursprünglichen Sim plicität der Kirche das Ansehen der Bischöfe s sehr zunahm, artete auch jene freiwillige Beru fung in einen verderblichen Gerichtszwang au

Die Bischöfe maßten sich eine förmliche Ge richtsbarkeit in allen geistlichen Sachen an, di Parteien mochten vom Clerus oder Laien seyn

Zu den sogenannten geistlichen Sachen rec nete man auch noch manchen Rechtsstreit, desse Entscheidung seiner Natur nach durchaus der weltlichen Richter gebührte. Namentlich wußt man den Proceßen der Wittwen und Waisen ei nen solchen religiösen Anstrich zu geben, daß sic hier bald die öffentliche Meinung für die Com petenz des bischöflichen Gerichts erklärte. Jedoc concurrirte das weltliche Forum. [142]).

Carl verlieh nun überdies den Bischöfen di Gerichtsbarkeit über den ganzen Clerus ih rer Diöcese. Die geistliche Eigenschaft der Per son entzog also nunmehr dieselbe schon dem welt lichen Richter, ohne daß der Gegenstand de Rechtsstreits dabei in Frage gekommen wäre [143])

Außer allen diesen Fällen übten nun die Bi schöfe dieser Zeit noch einen weltlichen Gerichts zwang über gewiße Güter aus, theils Kraft Pri vilegia [144]), theils, weil man ihnen, als Patri monialherrn über ihre Landsiedler Hufner und andere Bauern, oder als Lehnherrn über ihre Vasallen, die Gerichtsbarkeit nicht absprechen

---

142) Kopp's Heff. Ger. i. T. II. St. §. 55. Wiese's Handb. d. Deutsch. Kirchenrechts II. T. p. 82.

—3) Kopp's Heff. Ger. I. T. II. St. §. 67.

—4) *Mascovii* notitia jur. et judic. Brunsvico-Luneburgicor. access. notit. jur. Osnabrugens. Gotting. 1738. P. IV. c. IV. §. I. p. 201.

[k]onnte [145]). Da man aber nach den damaligen (freilich nicht immer befolgten) Kirchenrechts-[g]rundsätzen es für unanständig hielt, daß ein [B]ischof in eigener Person ein weltlich Gericht [he]ge [146]), so pflegte derselbe sich einen Laien zu [su]bstituiren. Ein solcher Substitut hieß gemei[n]iglich Advocat oder Vogt, zuweilen auch [V]itzdum oder Vizdom (Vicedominus) [147]). [D]er König ernannte und belehnte ihn mit seinem [B]ann. Doch hatte schon unter Carl dem Gro[ß]en die Geistlichkeit das Recht, ihren Patrimo-[n]ialgerichten die Vögte selbst zu setzen. Immer [m]ußte aber die Verleihung des Blutbanns vom Kai-[se]r hinzukommen. Die Macht der Vögte war sehr [ve]rschieden, aber im Ganzen genommen sehr [m]ißbraucht.

Merkwürdiger aber, als alle diese Branchen [de]r geistlichen Justizgewalt, sind die sogenannten [S]ynodal- oder Sendgerichte. Mit ihnen [h]atte es folgende Bewandtniß. Sendgerichte.

Schon im Jahre 755 hatte Pipin den Bi-[sc]höfen freie Gewalt gegeben, den geistlichen und [we]ltlichen Stand zu einem, der Kirche und Gott [w]ohlgefälligen Lebenswandel anzuhalten [148]), eine Vor-[sc]hrift, die sich freilich von selbst verstand, die [ab]er Carl in mehreren Capitularien dahin aus-[d]ehnte, daß er den Bischöfen befahl, jährlich [w]enigstens einmal ihre Diöcese zu durchreisen; [si]ch nach dem Zustande der geistlichen und welt-

[145]) Es gehörte also nicht immer ein Immunitätsprivilegium dazu. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. §. 56. 57.

[146]) Vergl. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. §. 59.

[147]) Dies Wort ist durchaus synonym mit administrator. Vicedominus gerit vices domini. *Wachteri* Glossarium ling. Germ. voc. *Vizdum. Du Fresne* Glossar. ad scr. mediae et infimae latinit. voc. *Vicedominus.*

[148]) Capitula Synodi Vernens. à 755. c. 8. bei *Baluz.* I. c. (n. 46.)

lichen Bewohner derſelben zu erkundigen; Mi bräuche abzuſchaffen; Verbrechen und Laſ zu beſtrafen; und überhaupt ihre ſonſtig Amtsgeſchäfte wahrzunehmen [149]). Dieſe Viſi tion wurde, Synd, Send, [150]) auch wol Sen ding oder Sendgericht (Judicium synodal wiewol uneigentlich, genannt, weil das Sitteng richt nicht der einzige Zweck derſelben war, ſo dern zugleich auch die kirchlichen Einkünfte u deren Verwaltung unterſucht [151]), das Betrag der Laien und des Clerus einer Prüfung unte worfen [152]), endlich auch das Volk gefirmelt u in der Religion unterrichtet wurde [153]).

Die Verbrechen, welche hier gerügt und g ſtraft wurden, waren Mord, Todtſchlag, Eh bruch und Unzucht, Zauberei, Götzendienſt, Wah ſagerei und alle ſonſtige grobe Vergehen geg Schrift und Kirche [154]). Unbedeutende Sach als Injurien u. ſ. w. durften hier nicht vorg nommen werden. Eben ſo wenig der Regel na diejenigen, welche die weltlichen Richter ſch unterſucht hatten. Doch waren die Grafen u ihre Unterrichter als ſolche ſelbſt ſendpflichti d. h. dem Send unterworfen; ja, ein Hauptg ſchäft der Viſitatoren beſtand darin, zu unterſ chen, ob auch das Volk, namentlich die Arme Wittwen und Waiſen, von dem weltlichen Ri

149) Capit. 769. c. 7. eod. T. I. p. 191. Capit. I. a. 813. c. eod. p. 501.

150) Dies Wort iſt eine bloße Contraction des Lateiniſchen Syn dus, welches urſprünglich jede kirchliche Verſammlung bezei net. c. 23. C. de episcop. et cleric. [I. 3.] *Haltaus* Gl. v. Se *Schottelius* de singularib. quibusdam et antiquis in German juribus. C. VI. §. 9.

—1) Capit. 804. c. 1. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 415.

—2) Capit. incerti a. c. 28. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 517.

—3) Capit. I. 769. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 191.

—4) Capit. II. 813. c. I. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 507.

r unterdrückt würden? In diesen Fällen war
der Ersteren Pflicht, sie durch Ermahnungen,
nd wenn diese nicht fruchteten, durch Denun-
ation an den König, oder Sendgrafen, oder
ich, den Umständen nach, durch eigenmächtige
rcommunication wieder auf den rechten Weg
bringen [155]).

Die Mannigfaltigkeit der bei dergleichen Vi-
tationen vorzunehmenden Geschäfte brachte aber
hr früh schon die Bischöfe zu dem Entschluße,
nen Theil derselben ihren Amtsgehülfen, den
rchidiaconen und Erzpriestern, zu über- Archidiaconen und Erzpriester.
agen [156]). Ein solcher Archidiacon oder Erz-
iester reiste daher dem Bischofe voran, und
achte die geringeren Sachen vor der Ankunft
sselben ab [157]). Dann kam dieser selbst, die
ichtigeren Angelegenheiten und größeren Ver-
echen vorzunehmen. Sobald er angekommen
ar, sah er sich nach sieben der angesehensten,
dem Rufe der Glaubwürdigkeit stehenden Män-
er um, und ernannte sie, nach vorhergängiger
eeidigung, daß sie sich durch keine Furcht,
Verwandtschaft, Intereße u. s. w. würden bewe-
gen lassen, die in dem Sprengel begangenen Ver-
rechen und Handlungen gegen die zehn Gebote
nd die Vorschriften der Kirche zu verheelen, zu
Sendzeugen oder sogenannten Sempermannen.
Testes synodales, personae authenticae etc.) [158]).

---

155) Kopp's Heff. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 87.
—6) Delius a. a. O. [not. 51.] p 9. Wolf histor. Abhandl. von den geistl. Commißarien im Erzstifte Mainz. Göttingen 1797. §. 7.
—7) Kopp's Heff. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 88. v. Halem a. a. O. [not. 18.] I. T. II. A. S. 116.
—8) Kopp's Heff. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 90. Ihre Denunciationen nannte man Sendrügen oder Sendwrogen. Vergl. *Schottelius*. l. c. C. VI. §. 10. Die weltlichen Richter pflegten durch sie auch wol dem Sendgerichte sogenannte Wrog-

Alsdann ging es, nach einer kurzen Anrede [159] an sein Fragen, ob Todtschläger, Zauberer, Tempestarii in der Gemeinde seyn? ob man Teufelslieder gesungen? ob Jemand den Zehnten nicht ordentlich entrichtet habe? u. s. w. [160] worauf über die denunciirten Verbrecher durch Urtheil und Recht von dem Sendherrn, mit Hinzuziehung von geistlichen und weltlichen [161] Schöppen (Scabini synodales), entschieden wurde.

Die Strafe der schuldig Befundenen, der sogenannten Sendfälligen [162]), bestand gewöhnlich in einer, nach Verschiedenheit der Vergehungen verschiedenen Kirchenbuße, welche jedoch mit Geld abgekauft werden konnte. Erst dann, wenn diese nicht fruchtete, erfolgte eine Imploratio brachii saecularis, oder auch Excommunication [163]).

Den nöthigen Unterhalt, oder die sogenannten Procurationen, für die Visitatoren und ihr Gefolge mußte der Clerus des visitirten Sprengels unentgeltlich herbeischaffen, ein Umstand, der nachmals zu den größten Mißbräuchen Anlaß gab.

Sendgraf. Nicht mit den Sendgerichten muß das weltliche Institut der Sendgrafen (Missi dominici, regii, palatini) verwechselt werden, eine Erfindung, welche sich ganz vorzüglich unter den Mitteln auszeichnet, die Carl anwandte, seinen

---

zettel, oder Listen der sendpflichtigen Verbrecher, zustellen zu lassen.

159) Schmidt a. a. O. [n. 38] 1. B. III. B. 13 C. p. 580. hat eine Formel einer solchen Anrede.

160) Vergl. Henke a. a. O. [n. 81.] 1. T. p. 54.

—1) Wenigstens ist es höchst wahrscheinlich, daß es deren schon zu Carls d. Gr. Zeiten gegeben habe. Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. III. A. §. 98.

—2) Vergl. *Schottelius* l. c. C. VI. §. 10.

—3) Vergl. Henke a. a. O. I. T. p. 54.

Staaten Ruhe und Ordnung zu geben. Sie,
die die Bisthümer wie die Grafschaften zu visi-
tiren, umherzogen, hier wie dort den König
repräsentirten [164]), den Clerus wie die weltlichen
Beamten controllirten, mußten vor allem dazu
geeignet seyn, sein Hauptaugenmerk, die Oppo-
sition der Grafen gegen die Bischöfe und umge-
kehrt, stets rege zu erhalten, zu fördern.

So wie dem Bischofe ein Sprengel ange-
wiesen war, so hatte auch der Sendgraf seinen
bestimmten Legationsdistrict (missiaticum) zu be-
reisen [165]); so wie jener den Send berief, so
versammelte dieser seinen Landtag; so wie jener
jährlich sein Sittengericht hegte, so hielt auch
dieser seine Placita [166]).

Auf diesem Landtage mußten die Bischöfe
über die Sitten ihrer Geistlichkeit Berichte ab-
statten, und durften zugleich ihre Klagen über
die Grafen und deren Untergebene vorbringen.
Dann so wurden die Grafen über das Betragen
ihrer Unterrichter und über ihre Beschwerden
gegen die Bischöfe und deren Clerus vernommen.
Der Sendgraf half, den Umständen nach, den
vor ihn gebrachten Beschwerden selbst ab, oder
er berichtete deßhalb an den König [166a]).

---

164) Capit. I. a. 809. c. 86. bei *Baluz.* l. c. [n. 46.] T. I. p. 468.

165) Wenn Möser O. G. I. T. IV. A. §. 2. behauptet, Westphalen oder der nachherige Erzstifts-Cölnische Sprengel habe vermuthlich nur zu einer einzigen Gesandtschaft gehört, so nimmt er Westphalen in einer engeren, von der unsrigen verschiedenen Bedeutung.

166) Und zwar vier im Jahre, im Januar, April, Juli und October; Capit. III. a. 812. c. 8. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 498. Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 58. „Il faudroit, que les peuples „puissent toujours l'esperer et les prévaricateurs toujours la „craindre" sagt der geistreiche Franzose *Gaillard* [histoire de Charlemagne T. III. L. III. c. 3.] Dies wäre freilich zu wünschen, und mit Carls Politik zu vereinen gewesen; aber das Capitulare beweist das Gegentheil.

166 a) Capitul. L. II. c. 26. bei *Baluz.* l. c. p. 743—744.

Das Schönste bei dieser Anstalt war, da[ß] jeder Subalterne, ja selbst die unterste Volks klaße, ungescheut gegen seinen Vorgesetzten kla gend auftreten, und, die lezten Lebensjahre Carl[s] vielleicht ausgenommen, die strengste Gerechtigkei[t] erwarten durfte [167]).

Die Gegenstände der gerichtlichen Verhand lung bestanden 1) in Sachen, wegen welche[r] vom Grafengerichte appellirt war [168]). 2) I[n] Rechtsstreitigkeiten, wo der ordentliche Richte[r] das Recht verweigert hatte [169]). 3) In Ange legenheiten, wo die Gerichtsbarkeit des Grafe[n] mit der des Sendgrafen concurrirte. Hieher ge hörten alle Sachen, die Todesstrafen, Freihe[it] und Eigenthum unbeweglicher Sachen, oder d[er] Leibeigenen, betrafen.

Daß auch zur Hegung eines solchen Placitu[m] eben so gut Schöppen nöthig gewesen, wie [bei] der, der Untergerichte, läßt sich wegen des hoh[en] Werths, den die Deutschen stets auf ihre Hi[n] zuziehung gelegt haben, nicht bezweifeln. Vo[m] Ausspruche des Sendgrafen fand übrigens no[ch] eine Berufung an den König Statt [170]).

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die gan[ze] Justizverfaßung auf der Eintheilung in Gra schaften und Bisthümer beruht habe. An d[er] Spitze aller genannten Gerichte stand als hö[ch]ster Richter des Reichs der König. Vor se[in] Tribunal gelangten die Sachen theils in höher[er]

Hohes königliches Gericht.

the[ils]

167) Besonders waren ihnen die Wittwen, Waisen etc. anempfohl[en]. Capitul. I. incerti, a. c. 59. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 520.

—8) In einigen Fällen mußte jedoch direct an den König appell[irt] werden. Vergl. Kopp's Heß. Ger. I. T. III. St. I. Ab[th.] §. 172.

—9) Henke a. a. O. I. T. p. 57.

170) Capitul. IV. a. 806. c. 7. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 451—5[2].

theils in unterer Instanz. Lezteres dann, wann die Parteien Optimaten oder von dem hohen Adelsstande, d. h. dem der Herzoge, Grafen, Bischöfe u. s. w. waren; denn diese erkannten den Sendgrafen nicht als Richter an. Auch die niederste Volksklaße konnte unmittelbar von ihm Gerechtigkeit verlangen. So findet sich denn die Sitte der Regenten der alten Welt, sich selbst der Justizpflege zu unterziehen, bei dem Fränkischen Könige wieder. Auf den Versammlungen des Volks, wie in der Pfalz, bestand eines seiner vorzüglichen Geschäfte in Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten.

Auf den Volksversammlungen waren es hauptsächlich die Händel der Herzoge, Grafen und anderer Vornehmen (Majores natu), welche er, den Umständen nach, entweder allein, oder mit Hinzuziehung anderer Vornehmen schlichtete [171]. Seltener wurden hier die Streitsachen der übrigen Freien (Minores natu) vorgenommen. In des Königs Pfalz aber ward regelmäßig wöchentlich einmal Gericht (Placitum) gehalten [172]. Hier wurden die Rechtsstreitigkeiten der Vornehmen, wie der Geringen, entschieden; die der Leztern, namentlich dann, wenn das Urtheil der Untergerichte gescholten war [173], oder im Falle der Rechtsverweigerung.

Natürlich konnte der König sich nicht mit Untersuchung aller Sachen in eigner Person be-

171) Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 56.
—2) Vergl. Capitul. Wormat. a. 829. tit. 2. §. 14. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 668.
—3) Blasphemare ist der Ausdruck, dessen sich die Capitularien in diesem Falle bedienen. Er entspricht dem Deutschen berufen, appelliren. Das Gegentheil ist das Acquiescere, wie z. B. Capitul. L. III. §. 7. bei *Baluz.* l. c. p. 755. beweist. Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 38.] T. II. L. III. §. 295.

Hofpfalzgraf. Erzcapellan.

faßen. So wie daher ehemals der Prätor i Rom sich der Judices pedanei bediente, so hatt auch er an seinem Hofpfalzgrafen (Comes pala tinus) [174]) in weltlichen, und an dem Erzcapella (Archicapellanus) [175]) in geistlichen Sachen sein Gehülfen, denen er das Richteramt gemeini lich über die Mindermächtigen, wenn es nic besondere Gegenstände galt, anzuvertrau pflegte [176]).

Verfahren bei der Rechtsverfolgung, besonders der peinlichen.

Der Versuch, einen besonderen Abriß d Verfahrens bei der peinlichen Rechtsverfolgun zu entwerfen, würde, bei dem Mangel an Hülfs mitteln, die dürftigsten Resultate hervorbringe Kaum lassen sich einige Fragmente davon au heben [177]). Civil- und Criminaljurisdiction si in dieser Periode aufs engste mit einander ve

---

174) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 17. et 292. von Selch Rechtsgesch. §. 326.

—5] *Heineccius* l. c. §. 17. v. Selchow. a. eb. a. O. Man nann ihn auch *Apocrisarius*.

—6] Daß Carl oft die Partcien bei der Toilette vernommen, erzä Eginhart a. a. O. [n. 66.] c. 24.

—7] Zur Analogie mußte auch hier, wie so oft, die Zuflucht gene men werden. Die für uns wichtigsten, oben bereits behandelt Rechtsquellen, die Leges Saxonum, und die auf das Sach land sich besonders beziehenden Capitularien, verließen uns sehr. Nichts blieb daher übrig, als entweder die wichtig Gegenstände des gerichtlichen Verfahrens ganz mit Stillsch gen zu übergehen, oder aber sich in der Fülle der allgemei Capitularien Rath zu erholen, wobei es sich dann wieder fra ob selbigen nicht vielleicht hie und da, durch verloren geg gene Fragmente der Sächsischen Gesetzsammlung, derogirt word sie somit für Sachsen mehr oder minder unanwendbar gew seyn? — Weil das gerichtliche Verfahren bei allen Germanisc Völkerschaften in den Hauptsachen ziemlich übereinstimmend wesen, so haben wir kein Bedenken getragen, den lezteren W einzuschlagen, jedoch auch hier, wie überall, unsere Quellen u Hülfsmittel in den Anmerkungen getreulich und dankbar gegeben.

webt. Eine besondere Skitze des peinlichen Processes zu liefern, ist demnach unmöglich.

Bevor wir jedoch zu den einzelnen proceßualischen Handlungen selbst übergehen, ist es nöthig, noch einige Bemerkungen voraufzuschicken.

Blutbann (Bannum sanguinis) [178]) ist der gewöhnliche Ausdruck, mit welchem das Recht, über Leben und Tod zu richten, bezeichnet wird. Ein auffallender Contrast trennt in dieser Rücksicht die vorige Periode von der gegenwärtigen. Damals war er ein Vorrecht der Volksversammlung und allenfalls der Priester; jezt aber war er ein Majestätsrecht, das nur der König, und die, welche er damit belehnte, ausübten [179]).

Ward in der vorigen Periode das Gericht unter einem Baume, oder an einem sonstigen heiligen Orte gehalten, so verlegte man es jezt gemeiniglich auf die Kirchhöfe [180]). Vergebens eiferte Carl dagegen; vergebens waren seine Befehle, verdeckte Gebäude zu diesem Behuf aufzuführen [181]). Die Hegung der Gerichte unter freiem Himmel, in Gegenwart des Volks, war eine zu uralte Gewohnheit, als daß der Christianismus sie verdrängen konnte. Erforderte es die Noth, sich gegen die Witterung zu schützen, so begnügte man sich, um das Nationalheiligthum, die Publicität, so sehr, wie nur immer möglich zu erhalten, mit einem kümmerlichen Ob=

---

178) *Haltaus* Gloss. voc. *Blutbann.*

—9) Daher man ihn auch Königsbann [Bannus regalis] nannte. Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Konigsbann.*

180) Dreyer's Abhandl. von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit, in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittlerer Zeiten. In seiner Samml. vermischter Abhandlungen [Rostock und Wismar 1754—63.] II. T. No. I. §. V. not. 12. p. 746, folg.

—1) Ebendas.

dach von Laub, Matten oder Leinen, dessen Seitenwände immer offen blieben, und welches, sobald man seiner entbehren konnte, wieder hinweggenommen wurde [182]).

Auch jezt galt noch immer die Regel: Kein Kläger, kein Richter. Man kannte nur den reinen Accusationsproceß, ohne Unterschied, ob die Verbrechen gegen den ganzen Staat, oder dessen einzelne Glieder gerichtet waren. Nie fand daher (wenn man die Sendgerichte ausnimmt) ein eigentliches Verfahren von Amtswegen Statt [183]). Damit aber nicht ein großer Theil der Verbrecher frei ausginge, mußten wahrscheinlich bei öffentlichen Delicten und den Vergehen welche ein öffentliches Aergerniß abgaben, wo aber der Beleidigte oder dessen Verwandten still saßen, die Beamten die Anklage übernehmen.

Von der anderen Seite sorgten die Geseze dafür, daß nur Leute von unverdächtigem Ruf und unbescholtenem Lebenswandel klagend auftreten konnten. Unfähig waren daher zu einer solchen Anklage, alle Hauptverbrecher, als: Mörder, Zauberer, Diebe, Kirchenräuber, Entführer, Giftmischer, Ehebrecher u. s. w. [184]). Auf gleiche Weise war die Anklage verboten: Freunden und Hausgenoßen, Laien gegen Geistliche, Leibeigenen und Freigelaßenen gegen Freigeborne (Ingenui), Infamen, Histrionen, Heiden, Juden, Kezern u. s. w. Endlich sollte auch kein Abwesender angeklagt oder verurtheilt werden [185]), versteh

182) Ebendas. §. V. not. 13. p. 757. folg.
—3] Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 309.
—4] Capitul. L. VI. c. 397. bei *Baluz.* l. c. [n. 46.] T. I. p. 99 L. VII. c. 369. ibd. p. 1104. L. VII. c. 99. ibd. p. 1045. und unzähl. andere Stellen der Capitularien. Vergl. *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 310.
—5] L. VI. c. 360. l. c. p. 984.

sich, daß er nicht Verbrechen halber entflohen war [186]).

Die Gegenwart von Schöppen, (Scabini) deren Nothwendigkeit schon das heidnische Zeitalter beim gerichtlichen Verfahren anerkannte, findet sich jezt, als Haupterforderniß bei Hegung der Gerichte, in den Gesetzen förmlich vorgeschrieben [187]). Bei den weltlichen, wie bei den geistlichen Gerichten, mußten diese Beisitzer das Urtheil nach Gesetz und Herkommen finden. Selbst der Oberrichter des ganzen Reichs, der König, konnte ihrer nicht entbehren. Jeder freie Gutsbesitzer von unbescholtenem Rufe [188]) war dazu fähig, oder schöppenbar. Ueberdies aber kam Ebenbürtigkeit mit dem zu Richtenden in Betracht. Nur vom hohen Adel wollte der hohe Adel, nur von freien Gutsbesitzern der freie Gutsbesitzer, nur von Lehnmannen der Lehnmann gerichtet werden [189]). Auch mußte noch der Schöppe mit den Streitenden in einer und derselben Grafschaft angeseßen, und endlich nie über ihn ein Todesurtheil gefällt seyn [190]). Die Ernennung der Schöppen, (wenigstens die Bestätigung derselben) war, gleich der des Grafen, ein Regale, welches der König durch seinen Missus ausüben ließ [191]). Ihre Anzahl betreffend, setzen Schöppen.

186] Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 72.
—7) Capitul. III. a. 809. c. 20. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 394.
—8) Capitul. I. a. 800. c. 22. bei *Baluz.* l. c. p. 466.
—9) Dreyer von den Wirkungen der Genoßenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit, oder Standes- und Geburtsgleichheit nach Deutschen Rechten. In seinen vermischten Abhandlungen III. T. No. I. §. II. p. 1152. folg.
190) Capitul. L. VI. c. 295. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 973.
—1) Capitul. III. a. 803. c. 3. bei *Baluz.* l. c. p. 393. Möser O. G. I. T. III. A. §. 44. not. a. [und nach ihm Driver a. a. O. (n. 116.)] ist der Meinung, daß ihre Wahl nach, wie vor, dem Volke zugestanden, und Carl sich nur ihre Bestätigung vorbehalten habe.

die Gesetze dieser Periode ausdrücklich fest, daß ihrer sieben zur Hegung eines Gerichts erforderlich seyn sollen [191]).

Rachinburgen. Ganz die Pflichten und Geschäfte der Schöppen scheinen die in den Gesetzen vorkommenden Rathinburgen oder Rachinburgen (Rachimburgii) gehabt zu haben [192 a]).

Sagibaronen. Durchaus von ihnen verschiedene Personen sind aber die sogenannten Sagibaronen oder Sachibaronen (Sagibarones), deren die Lex Salica gedenkt. Sie unterstützten, mit ihrem Votum, den Richter und die Schöppen in schwierigen Sachen. Das nemliche Gesetz verordnet, daß ihrer nur drei bei jedem Gerichte seyn sollen. Hatte man sie einmal um Rath gefragt, so mußte es bei diesem Gerichte bei ihrer Entscheidung sein Bewenden haben. [193]). Ob sie auch bei den jezigen Westphälischen Gerichten eingeführt gewesen, bleibt ungewiß. Noch gehörten zu dem gerichtlichen Personale ein Frohnbote und ein Schreiber. Lezterer wird in den Capitularien bald Cancellarius, bald Scriba, bald Notarius genannt [194]).

Vorladung. Von Citationen kommen in den Gesetzen mehrere Arten vor. Die auf Sachsen anwendbaren Capitularien erwähnen bald einer Mannitio [196])

192) Capitul. III. a. 803. c. 20. bei *Baluz.* l. c. p. 394.
—2 a) Ueber die Etymologie dieses Worts vergl. Johannes von Müller a. a. O. (n. 58.) I. B. 10. Cap. Verfaßung überhaupt. Zweite not. h.
—3) Lex Salica tit. LVI. § 4. bei *Georgisch* l. c. (n. 37.) und bei *Baluz.* l. c. p. 318.
—4) Capitul. VI. a. 803. c. 2. bei *Baluz.* l. c. p. 401. Capitul. I. a. 805. c. 3. eod. p. 421. Capitul. III. a. 803. c. 3. bei *Baluz.* l. c. p. 393.
—5) Capitul. Sax. c. 5. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. I. p. 278.

bald einer Bannitio [196]), bald einer Adhramitio [197]).

Die gewöhnlichste Ladung in Criminalsachen war die Bannitio. Sie wurde von Gerichtswegen verfügt [198]). Bei ihr durfte der Beklagte allenfalls das erste Mal ausbleiben. War sie aber wiederholt, so traten, nach einer, nach Verschiedenheit der Sache größeren oder kleineren Frist, von Rechtswegen die Strafen des Ungehorsams ein. Diese bestanden in Acht, (Proscriptio, forbannitio) welche, nach Größe des Verbrechens, entweder auf das ganze Reich ausgedehnt ward, und in diesem Falle in Fränkischer Sprache Irbann hieß, oder sich nur auf eine gewiße Grafschaft erstreckte, und Mezibann genannt wurde [199]).

Procuratoren. Procuratoren waren in peinlichen Sachen meistens unzuläßig. Der Kläger, wie der Angeklagte, mußten in wichtigen Criminalsachen in Person erscheinen [200]). Doch durften sie stets

Advocaten. Advocaten oder Fürsprecher (Clamatores, causidici) mitbringen. Beide mußten sich auch, so lange die Sache nicht beendigt war, eine angemeßene Haft gefallen lassen. Doch war der Kläger, sobald er annehmliche Bürgschaft leisten konnte, davon befreit, welchen Vorzug man dem Angeklagten, wenn er eines Capitalverbrechens

---

196) Capitul. III. a. 813. c. 38. eod. p. 514.

197) Capitul. III. a. 813. c. 46. eod. p. 516. Die Lex Salica a Carolo emend. (bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 282.) erwähnt auch einer Mallatio, welche von der Mannitio wenig verschieden gewesen zu seyn scheint. Vergl. Henke a. a. O. [n. 81.] I. T. p. 74.

198) Capitul. III. a. 813. c. 41. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 514.

199) Capitul. I. a. 809. c. 11. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 465. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 326. die Anmerk.

200) Addit. IV. ad L. Capitul. c. 14. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 1194.

beschuldigt, oder in handhafter That ergrif-
fen war, nicht verstattete [201]).

Beweis-mittel. Um den der Anklage nicht geständigen Ange-
klagten zu überführen, unterschied man, ob e
in handhafter That ergriffen war, oder nich
Zeugen. Im ersteren Falle fand Zeugenbeweis Statt [202])
Wie groß die Zahl der Zeugen seyn mußt
lassen die Gesetze unbestimmt. Die Capitularie
verwerfen das Zeugniß eines Einzigen [203]).

Nachmals konnte man den Angeklagte
übersiebnen, oder durch einen Eid, desse
Glaubwürdigkeit jedoch außerdem noch sechs an
dere Personen, durch einen Eid de credulitat
zu bekräftigen hatten, indem sie nicht als eigent
liche Zeugen im heutigen Sinne, sondern al
Mitschwörer, wovon sogleich besonders gered
werden wird, erschienen, überführen. Ob dies nach
her so übliche Uebersiebnen in dieser Period
schon Sitte gewesen, läßt sich, bei dem gänzlichen
Schweigen der jezigen Rechtsquellen über diese
Gegenstand, nur vermuthen [204]).

Mit größerer Bestimmtheit geben die Capi
tularien die nothwendigen personellen Eigenschaf
ten der Zeugen an. Religion, Ruf, Standes
gleichheit, Alter, Güterbesitz u. s. w. äußern auch
hier, wie überall, ihre Wirkungen. Als unglaub
würdige und verdächtige Zeugen werden dahe
betrachtet: Heiden, Ketzer, Zauberer, Histrionen
Infame, zum Tode Verurtheilte, diejenigen
welche noch nicht 14 Jahre alt sind, Hausge
noßen, und überhaupt alle oben als zur Anklag

201) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 320. 349.
—2) Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 78.
—3) Capitular. L. VI. c. 40.
—4) Henke a. a. O. I. T. p. 78.

unfähig angegebene Personen [205]). Ueberdies verordnen die Gesetze, daß die Zeugen mit dem Angeklagten aus demselben District, oder doch wenigstens aus einem der benachbarten Centen seyn sollen, wenn nicht durch Zufall außerhalb der Grafschaft das Gericht gehegt wird. Nur nüchtern dürfen sie zur Aussage gelassen werden [206]). Dem Ankläger steht zwar das Recht ihrer Wahl zu; doch ist es dem Richter zur strengen Pflicht gemacht, sie im Falle der Inhabilität zu verwerfen [207]). Seinem Ermeßen bleibt es auch überlassen, sie einzeln, oder alle auf einmal, abzuhören [208]). Mit einem Eide auf geweihte Waffen sollen sie ihre Aussage bekräftigen [209]). Meineid wird mit Verlust der Hand bestraft; doch kann man auch hier mit Wehrgeld davon kommen [210].)

War der Angeklagte nicht in handhafter Eit. That ergriffen, so konnte er sich mittelst Reinigungseides von der Anklage befreien. Doch genügte, bei der Häufigkeit der Meineide, nicht sein eigener Schwur, sondern er mußte zugleich eine, nach Verschiedenheit der Umstände verschiedene Anzahl Mitschwörer, Consacramentalen oder Eideshelfer (Consacramentales, Coniuratores, Conpurgatores) genannt, stellen, welche nicht die Wahrheit, sondern die Glaubwürdigkeit des Schwörendrn eidlich bekräftigten [210a]).

---

205) Capitul. L. VI. c. 295. bei *Baluz.* p. 978. Capitul. L. VII. c. 427. eod. p. 1117. Capitul. L. VII. c. 101. eod. p. 1045.
—6) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
—7) Ibd. Capitul. L. III. c. 78. l. c. p. 769.
—8) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
—9) Lex Saxon. I. 8. bei *Leibnitz* l. c. [n. 44.] Andere Feierlichkeiten fanden bei anderen Germanischen Völkerschaften Statt.
210) Capitul. L. III. c. 10. l. c. p. 756.
210 a) Sie pflegten zu schwören, daß dessen Eid rein sey.

Dies conjuratorische Verfahren scheint eingeführt zu seyn, um, in Ermangelung von Zeugen, dem Angeklagten dennoch die Vertheidigung nicht zu erschweren. Zunächst wurden zu Mitschwörern die Anverwandten des Angeklagten genommen. Waren diese nicht zu haben, so genügten im Nothfalle auch andere Personen [210 b]); nur mußten es stets Genossen seyn; denn auch hier kam Ebenbürtigkeit in Betracht [211]). Uebrigens sind bei ihnen gleiche persönliche Eigenschaften, wie bei den Zeugen, erforderlich. Nur über den Güterbesitz sehen die Gesetze weg, und erklären jeden Freien für zuläßig [212]).

Verschieden, wie gesagt, und durch die Größe des Verbrechens und den Stand der Parteien bestimmt war übrigens die Zahl dieser Eydeshelfer. Mit eben der Genauigkeit, mit der die Sächsischen Gesetze das Wehrgeld ausmitteln, bestimmen sie auch die Anzahl der Schwörenden für die einzelnen Fälle. Die Zahl Zwölf (selb zwölfte) scheint die gewöhnlichste gewesen zu seyn; doch auch der Schwur von drei und sechs Personen, mit Inbegriff der Partei (selb dritte, selb sechste,) genügte in mehreren Fällen [213]), ja nach den Capitularien kann

210 b) Ein solcher Mitschwur der Verwandten hieß Geschlechtseid, (bei den Friesen *Deth ceden;*) den Mitschwur fremder Personen nannte man dagegen einen fremden Eid, (bei den Friesen fremeth eed.) v. Halem a. a. O. [n. 18.] I. T. p. 113.

—[1]) Kopp's Hess. Ger. I. T. IV. Cap. §. 387.

—[2]) Capitul. L. V. c. 301. l. c. p. 885. Quistorp a. a. O. [n. 19.] II. T. §. 756.

—[3]) Lex Saxonum l. c. C. I. de vulneribus. §. 3. si sanguinat ... cum XII. juret. §. 4 si os paruèrit .... cum XII. juret. §. 5. si os fregerit .... cum XII. juret. §. 6. si gladio vestem, seu scutum alterius inciderit ..... III manu juret. §. 2. Livor et tumor .... VI manu juret. etc.

auch ein einziger Consacramental den Angeklagten befreien helfen [214]).

Bei der Menge der Meineide konnte der Eid nur einen subsidiarischen Beweis bilden, und es mußte daher noch ein drittes Beweismittel geben. Dies waren die Ordalien, häufiger als Eid und Zeugen.

Schon in der vorigen Periode konnten wir nicht umhin, einige allgemeine Bemerkungen über das abentheuerliche Beweismittel der Ordalien vorauf zu schicken. Ausführlicher müsser wir ihrer hier gedenken, da sie jezt, wie das Zeugniß der Gesetze und Annalisten keinen Zweifel übrig läßt, immer mehr die Stelle der andern Beweismittel einnehmen. Ordalien.

Der beste Beweis für ihr Ansehn in dieser Periode sind die Capitularien Carls. Schon im J. 779 verordnet er, daß der Meineid durch die Kreuzprobe entschieden werden soll [215]).

Eben so setzt er im J. 806, auf dem Reichstage zu Diedenhofen, in dem Gesetze über die künftige Theilung seines Reiches, fest, daß die dereinstigen Streitigkeiten über die Gränzen im Nothfalle durch Ordalien, und zwar nicht durch ein Kampfgericht, sondern durch die Kreuzprobe zu entscheioen seyn [216]).

So gebietet er ferner im J. 809, Jedermann solle den Ordalien, ohne ihrentwegen noch im Zweifel zu bleiben, festen Glauben beimeßen [217]).

---

[214]) Capitul. L. III. a. 813. c. 48. l. c. p. 514. Vergl. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 218.
—[5]) Capitul. a. 779. c. 10. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 197.
—[6]) Charta divisionis regni Francor. c. 14. bei *Baluz.* l. c. p. 444.
—[7]) Capitul. I. a. 809. c. 20. bei *Baluz.* l. c. p. 466. Ut omnes judicio Dei credant absque dubitatione.

Ferner erlaubt er, wahrscheinlich im J. 810, den Sachsen, den nicht in handhafter That ergriffenen Dieb, durch Zweikampf oder Kreuzprobe, zu überführen [218]).

Wie einst den heidnischen Priestern die Direction über die Ordalien übertragen war, so wußten sich auch jetzt die Diener der Christlichen Religion im Besitze ihrer Leitung zu erhalten. Oft mag die Unschuld durch ihr Bemühen gerettet [219]), aber auch unzählige Male der Verbrecher, durch ihre Künste, seiner gerechten Strafe entzogen seyn. Sie selbst verbreiteten wahrscheinlich beim Volke den Glauben, daß der Gebrauch des heiligen Oels die Wirkung des Ordals hindere [219 a]).

Zweikampf. Der dem kriegerischen Geiste der Germannen so angemeßene Zweikampf (Jus duellicum, judicium pugnae, monomachia etc.) Wehadinc oder Wehrdinc, auch Camfwic genannt [220]), scheint, ungeachtet Carls Abneigung dagegen, und troß dem Streben des Fränkischen Clerus [221]), noch immer eines der gewöhnlichsten Ordalien geblieben zu seyn. Jedes Alter und Geschlecht konnte durch ihn seine Unschuld, oder des Gegners Schuld darthun, indem dem Schwachen das Recht der Vorfechter, oder Campionen (Campiones) zu statten kam [222]).

Kreuzprobe. Ein anderes bei den Sachsen im besonderen Ansehen stehendes Ordal dieser Zeit war das

218) Appendix I. Capitular. Caroli M. c. 34. bei *Baluz.* l. c. p. 797.
—9) Barkhausen: Etwas zur Entschuldigung des alten Gebrauchs der Gottesurtheile. Im Deutschen Museum Jahrg. 1778. p. 102.
—9 a) v. Halem a. a. O. [n. 18.] I. T. p. 117.
220) Majer a. a. O. [n. 35.] p. 132.
—1) *Montesquieu* de l'esprit des loix. L. 28. c. 18.
—2) Barkhausen a. a. O. *Gericken* Schottelius illustratus. Leipz. u. Wolfenbüttel 1718. c. XXVIII. §. 3. p. 111. folg.

Kreuzgericht oder die Kreuzprobe (Judicium crucis) [223]). Ueber die Bewandtniß, welche es mit ihr gehabt, herrschen verschiedene Meinungen [224]). Mag es mehrere Arten derselben gegeben haben, die gebräuchlichste scheint darin bestanden zu haben, daß die sich ihr unterziehenden Parteien, mit aufgehobenen, oder übereinandergeschlagenen Händen, eine Zeitlang vor der Kirchthüre, während der Meße, an einem Kreuze gestanden haben, und derjenige, den die Mattigkeit zuerst überwältigte, für den Schuldigen gehalten ist [225]). Sie war das Lieblingsordal Carls des Großen.

Probe des Looses.

Oft verwechselt mit dem Kreuzgerichte ist die Probe des Looses (Judicium sortis, sortilegii sacri) [226]). Sie bestand darin, daß zwei Würfel, oder Scherben, deren eine mit einem Kreuze bezeichnet, in Tuch oder Wolle gewickelt, auf den Altar gelegt, und hierauf eine derselben durch die Hand des Priester oder eines unschuldigen Knaben ergriffen wurde. War diese die mit dem Kreuz bezeichnete, so entschied dies für die Unschuld [227]).

---

223) Capitul. I. a. 806. c. 14. bei *Baluz.* l. c. p. 444.

224) S. *Gericken* Anhang zu *Schottelii* Tractat von unterschieblichen Rechten. c. V. §. 3. p. 193. folg.

225) Majer a. a. O. p. 59. 60. Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 85. Grupen von den Ordaliis der Deutschen Völker. (In den Hannöverischen gelehrten Anzeigen vom J. 1751. p. 698.

226) Majer a. a. O. p. 65. Henke a. a. O. I. T. p. 86. *Gericken* Anhang etc. c. VIII. p. 210. folg. Grupen a. a. O.

227) Eine ausführliche Beschreibnng dieses Ordals enthält die Lex Frisionum Tit. XIV. c. 1. bei *Georgisch* l. c. [n. 37.] p. 422. Man hat von ihr schon eine Spur bei *Tacitus* (German. c. 10.) finden wollen. Die angezogene Stelle scheint uns jedoch nichts der Art zu enthalten, vielmehr hier nur von der Begierde der Germanischen Völker, in die Zukunft zu sehen, und von ihrer abergläubischen Vorstellung, durch Auspicien den Willen der Götter erforschen zu können, welche auch schon *Caesar* de bello Gall. L. I. c. 50. 53.) bei ihnen wahrnahm, im allgemeinen die Rede zu seyn. And. Mein. ist Henke a. a. O. I. T. p. 86.

Probe des siedenden Wassers. Ein ferner allgemein verbreitetes Ordal, und zugleich das älteste, dessen die uns aufbehaltenen Gesetze erwähnen, war die Probe des siedenden Wassers, oder des wallenden Kessels, (Judicium aquae calidae seu ferventis, judicium aenei, examen caldariae.) Auch Kesselgriff, oder Kettelfang genannt [228]). Derjenige, welcher sich ihr unterziehen wollte, mußte seinen, bis zum Ellenbogen entblößten Arm in einen Keßel voll siedenden Wassers stecken, und ihn eine Zeitlang unbeweglich darin halten, oder einen, auf dem Boden desselben liegenden Stein, oder Ring, herausholen. Blieb die Hand unversehrt, so war es ein Beweis der Unschuld. Die Geistlichkeit fand dies Ordal zu sehr ihrem Intereße gemäß, als daß sie ihm nicht vor anderen hätte hold seyn sollen [229]).

Probe des kalten Wassers. Ferner war eine sehr gebräuchliche Probe dieser Zeit die, des kalten Wassers (Judicium aquaticum, probatio per aquam frigidam) [230]). Der Beklagte wurde an einem Stricke in einen, vorher geweihten Fluß gesenkt. Ging er unter, so war er unschuldig; schwamm er oben, schuldig [231]).

Feuerprobe. Außer jenen Proben kommen auch noch um diese Zeit mehrere Arten der Feuerprobe (Ju-

228) Majer a. a. O. p. 22. 38. folg. v. Halem a. a. O. [n. 18] l. T. p. 111. Grupen a. a. O. p. 688. Ihrer gedenkt schon der Pactus legis Salicae. T. LVI. bei *Georgisch* l. c. p. 111., welcher wahrscheinlich um das J. 422. verfertigt ist. Vergl. *Biener* l. c. [n. 71.] P. I. §. 13. Ein Beweis mehr, daß die Ordalen schon zu den Zeiten des Heidenthums gebräuchlich gewesen sind.

—9) Denn hier hatte sie mit ihren Künsten freies Spiel. Eine mit dieser sehr verwandte Probe, das Waschen in siedendem Oel, soll noch jetzt in Siam etwas Gewöhnliches seyn.

230) Majer a. a. O. p. 41. folg. Grupen a. a. O. p. 691.

231) Ein ähnliches Ordal soll gleichfalls noch heutiges Tages in Siam gebräuchlich seyn.

dicium ignis, judicium ignitum) vor. Bald mußte der Angeklagte in einem, in Wachs getränkten Hemde, durchs Feuer gehen (Probe des wächsernen Hemdes); bald mit bloßen Füßen über glühende Stäbe oder Pflugschaaren schreiten; (Probe der Pflugschaaren, Judicium vomerum); bald glühende Kohlen auf der bloßen Brust tragen; bald endlich einen glühenden eisernen Handschuh anziehen. War er unschuldig, so blieb er unbeschädigt [232]).

Probe des geweihten Bißens.

Endlich muß hier auch noch die Probe des geweihten Bißens (Judicium offae, offa judicialis, judicium panis adjurati, caseus seu panis exeeratus, cassibrodeum) oder das sogenannte Corsned, erwähnt werden [233]). Ein

[232]) Majer a. a. O. p. 47. folg. *Schottelius* l. c. [n. 150.] C. XXVIII. §. 21. p. 547. folg. Grupen p. 684. Henke p. 83. folg. v. Halem 1. T. p. 110. Das Gehen mit bloßen Füßen auf glühenden Kohlen soll noch jetzt in Siam angewandt werden. Auch fand Herr v. Villeneuve die Probe des glühenden Eisens bei den Negern in Senegambien. Sie wird dort bei der Anklage der Zauberei angewandt. „Der Beklagte" — sagt er — „wird an einen Baum gebunden. Ein „glühendes Eisen wird an seine Zunge gehalten. Wenn das „Eisen sie verbrennt, so wird der Mann für unschuldig, wenn „nicht, für schuldig erkannt." (Also in der Wirkung von dem Deutschen Ordal verschieden.) „Ein gewißes Kraut im Lande „soll, wenn es an den zu brennenden Theil vorher gelegt wird, „auf einen Augenblick ein Gegenmittel gegen die Wirkungen „des Feuers seyn; und man weiß auch, daß Einige von dem „Eisen nicht verletzt worden sind." S. Ehrmann's Geschichte der merkwürdigsten Reisen. IX. B. Frankf. am M. 1798. p. 361. Auch bei den Einwohnern der Pfefferküste findet sich ein Ordal der Art, welches bei den des Diebstahls, des Mordes und des Meineides Angeklagten angewandt wird. Der Belli Mo oder Priester legt die Rinde eines Baumes, oder gewiße Kräuter, auf ihre Hand, welche, wenn sie schuldig sind, nach der Meinung der Neger, sogleich weggebrannt wird, außerdem aber unversehrt bleibt. S. Ehrmann a. a. O. IX. B. p. 186.

[233]) Grupen a. a. O. p. 696. Ueber die Etymologie des Worts Corsned, s. *Gericken* Anh. zu *Schottel* etc. C. VII. §. 2. p. 205. folg. Wahrscheinlich kommt es her von dem Angelsächsischen Cors, verflucht, (exeeratus), und Sned Schnitt.

Priester reichte dem Angeklagten, unter allerhand Beschwörungsformeln, ein Stück Brodt, oder Käse. Konnte er es ohne Mühe verschlucken, und es schadete ihm auch nachher nicht, so war es ein Beweis seiner Unschuld.

Dies sind die verschiedenen Arten der Ordalien, von denen es sich theils mit Gewißheit, theils mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß sie bereits in dieser Periode bei den Sachsen, so wie bei den übrigen Germanischen Völkern, gebräuchlich gewesen.

Eine schwere Aufgabe würde es übrigens seyn, die Zuläßigkeit und das Verhältniß der Ordalien zu den übrigen Beweismitteln festzusetzen. Doch das läßt sich darthun, daß die Ordalien immer mehr die übrigen Beweisarten aus dem gerichtlichen Verfahren verdrängt haben, und diese endlich auch zum Theil in wahre Ordalien ausgeartet sind.

Das, späterhin an die Stelle der Ordalien getretene Erforschungsmittel — die Tortur — von deren Existenz jetzt schon die Gesetze mehrerer Germanischer Völkerschaften zeugen, kannten wahrscheinlich die Sachsen in dieser Periode noch nicht [234]).

Urtheil.

Hatten endlich die Schöppen, mitunter mit Hinzuziehung des, das Gericht umgebenden Volks, oder so-

---

Ein ähnliches Gottesgericht, das, des beschwornen Reisklumpens, findet man noch in Siam. Auch gehört hieher die Giftprobe bei den Quoschaern, in Guinea. S. Ehrmann a. a. O. p. 136. Man leitet von diesem Ordal den heutigen Fluch: daß mir das Brodt im Halse stecken bleibe! her.

234) *Heineccius* l. c. T. II. L. III. §. 335.

sogenannten **Umstandes** (corona populi)[234 a]), das Urtheil gefunden, so sollten, nach den Capitularien, der Parteien Fürsprecher sofort dasselbe annehmen (acquiescere), oder schelten (blasphemare), widrigenfalls so lange in Haft genommen werden, bis sie eines von beiden gethan[235]). Die Berufung ging, wie oben gezeigt ist, bald an die Geistlichkeit, bald an die weltlichen Oberrichter, ja selbst an den König.

Die in den Capitularien den Verbrechern verstatteten Asyle finden sich in den Sächsischen Gesetzen nicht wieder; vielmehr soll nach ihnen der zum Tode Verurtheilte nirgends Schutz finden, und wenn er sich in eine Kirche flüchtet, ausgeliefeit werden[236]). Asyl.

Dies ist eine Skitze der Veränderungen und des Zustandes des Sachsenlandes unter Carl dem Großen. Vergleichen wir die jezige Periode mit der vorhergehenden, so können wir die Bildungsfortschritte des Ganzen nicht verkennen.

Die Reformen, welche Carl bei seinen Völkern vorgenommen, sind verschieden beurtheilt. Dem Britten **Gibbon**[237]) ist Carl nicht das, was sein Lobredner, der Franzose **Montesquieu**[238]), in ihm zu finden glaubt. Aber sey dem, wie ihm wolle. Carls Bemühungen, die

---

214 a) Es war nicht nothwendig, ihre Meinung zu hören, doch sah man es von jeher gerne, wenn das Urtheil ihren Beifall hatte, besonders wenn die ganze Menge zulezt einstimmig ausrief: Das ist **Rechtens**! Man nannte ihre Billigung des Urtheils **Folge** des Umstandes (Assensus coronae.) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Folge, Umstand des Gerichts.*

—5) Capitul. II. a. 805. c. 8. bei *Baluz.* l. c. p. 425.

—6) Leg. Sax. III. 5. bei *Leibnitz* l. c. Ein auffallendes Gesez!

—7) History of the decline etc. Ch. XLIX.

—8) Esprit des Loix. L. XXXI. c. 18.

Wohlfahrt seiner Völker zu befördern, bedürfen unsers Lobes so wenig, wie unser Tadel sie herabzuwürdigen im Stande ist. Sein Streben, die Gesetze seiner Völker zu ordnen und ihre Gerichtsverfaßung zu veredlen, gehören gewiß nicht zu seinen geringsten Tugenden, noch dessen Resultate zu seinen kleinsten Verdiensten. Ohne ihn wären die Bewohner des nordwestlichen Deutschlands noch lange Vandalen gleiche Horden geblieben. Daß er die unterjochten Völker nicht um das Heiligthum ihrer Gesetze brachte [239]), macht seiner Politik und seinem Character gleiche Ehre [240]). Des Britten Vorwurf, daß seine Gesetze so blutig seyn, wie seine Waffen, trifft sein Zeitalter; nicht ihn. Noch so erhaben über dasselbe, konnte er, bevor die Sitten seiner Völker nicht gemildert waren, auf keine andere Reformen bedacht seyn. Ordalien und Wehrgeld waren eine zu hergebrachte, der Denkungsart der Zeit und der Nationen zu entsprechende Sitte, als daß er deren Abschaffung hätte versuchen können. Kein Wunder also, wenn er als Gesetzgeber, zur Beschränkung der Selbsthülfe, beide

---

239) Il laissa à tous les peuples, qu'il soumit en Germanie, les loix et les coutumes qu'ils observoient avant la conquête. *De la Bruere* l. c. [n. 116.] T. II. p. 248. Zwar hat man, auf eine Stelle im Eginhart gestützt, behauptet, Carl habe dennoch den Vorsatz gehabt, seinen Völkern übereinstimmende Gesetze zu geben. Aber Eginhart sagt nur in der angezogenen Stelle, Carl habe im Anfange seiner Regierung daran gedacht, die Abweichungen der beiden Fränkischen Gesetzbücher nemlich der Lex Salica und der Lex Ripuariorum zu heben. *Eginhart* l. c. [n. 66.] C. XXIX.

240) *Montesquieu* Considerations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur decadence. c. VI. C'est la folie des conquerants de vouloir donner à tous les peuples leurs loix et leur coutumes: cela n'est bon à rien; car dans toute sorte de gouvernements, on est capable d'obéir. Sehr wahr, aber von seinen eigenen Landsleuten nicht befolgt!

Institute beförderte, und den Ordalien Glauben beizumeßen befahl.

Carl hat als Reformator und Gesetzgeber gethan und geleistet, was der Mensch bei gleichen Hülfsquellen und gleichen Hindernissen nur thun und leisten konnte. Seinen Nachkommen war das Ziel vorgesteckt, welchem er während seines ganzen thatenvollen Lebens mit gleichem Eifer nachgestrebt hatte. Seine Schuld war es wahrlich nicht, daß sein Geist nicht über sie kam.

III. Periode.

Zustand Westphalens
seit Carl dem Großen,
bis zum Abgange seines Herrscherstammes in Deutschland.

Als der zwei und siebenzigjährige Carl im Jahr 814 christlicher Zeitrechnung zu seinen Vätern ging, war Westphalen im tiefen Frieden. Die Häupter der Nation hatten sich unterworfen, und das Christenthum mit allen seinen wohlthätigen Folgen rasche Fortschritte gemacht; Carls Anlagen hatten manche Einöde in Gartenland, Kornfelder und fruchtbare Wiesen umgeschaffen; manches Dorf, mancher Flecken war entstanden; Ackerbau und mechanische Künste waren in Aufnahme gekommen; selbst der Sinn für Wissenschaften war hie und da bei dem Volke rege geworden; Fränkische Geistliche unterrichteten die Jugend in den Stiftern; zu Osnabrück hatte Bischof Wiho sogar, nach Carls Idee, eine lateinisch-griechische Schule angelegt [241]). Es hätte daher nur noch einer kurzen Regierung Carln gleicher Herrscher bedurft, und seine Staatsanstalten würden alsbald die schönsten

241) Mösers O. G. 1. Th. V. A. §. 34.

Früchte gebracht haben. Aber anders beschloß es das Schicksal.

Seine kraftvollen Söhne Pipin und Carl waren nicht mehr; nur Ludwig, der Fromme genannt, zwar mit allen Tugenden des Privatmanns ausgerüstet, doch dem Scepter des abendländischen Kaiserreichs durchaus nicht gewachsen, blieb übrig, des Vaters weitläuftige Staaten zu ererben. Schon im dritten Jahre wird das übernommene Ruder seinen Händen zu schwer. Seine übertriebene Vorliebe für den geistlichen Stand, so wie sein gewaltiger Eifer, den Mißbräuchen desselben Einhalt zu thun, die voreilige Theilung seines Reichs [242]), und vor allem der Einfluß seines zweiten Ehgemahls Judith erregen wiederhohlte Empörungen seiner eignen Söhne; lassen die Völker des Abendlandes die unerhörte Scene erleben, den Sohn des großen Carls, vor St. Medards Hochaltare, im härenen Kittel, entblößt vom Schwert und Wehrgehäng, gleich dem ärmsten Sünder, knieend Buße thun zu sehen, und würden ihn noch bei Lebzeiten um Thron und Krone gebracht haben, hätte ihn nicht der Tod, zu seines und seines verwaisten Reiches Glücke, im achthundert vierzigsten Jahre hinweggerafft [243]).

Ludwig der Fromme

Doch auch hiemit hörte des Reichs Verwirrung nicht auf. Die Felder von Fontenai mußten zuvor noch mit Bürgerblut gedüngt werden, ehe der Vergleich zu Verdün seiner Söhne Zwist

---

[242]) Die Theilungsurkunde hat *Baluz.* l. c. T. I. p. 578. zuerst, nach einem alten Manuscript, aus der Colbertinischen Bibliothek, abdrucken lassen.

—3) Vergl. Annales Francor. Fuldenses unter diesen Jahren bei *Freher* (scr. rer. Germ. cur. *Struvio*) T. I. Annales reg. Francor. bei *Reuber* scr. rer. Cæsar. et imper. Germ. cur. *Joanne*.

ein Ziel setzen konnte. Durch diesen ewig denkwürdigen Vergleich zerstückelten Carls Enkel zuerst die von ihm mühsam gebildete Monarchie. Ludwig, von nun an der Deutsche genannt, bekam bei dieser Gelegenheit Deutschland diesseits des Rheins, mithin auch Westphalen. [244]).

Ludwig der Deutsche

Leider existirte, bei seinem, im J. 876 erfolgten Absterben, noch kein Primogeniturgesetz, daher seine drei Söhne eine abermalige Theilung vornahmen, durch welche Ludwig der Jüngere Sachsen erhielt, wovon auch Westphalen einen Theil ausmachte.

Ludwig der Jüngere.

Ein Zufall vereinigte bald darauf nicht nur Deutschland, sondern fast Carls des Großen ganze Monarchie, noch einmal unter Carl dem Dicken; doch nur auf kurze Zeit. Sein schlechtes Betragen zwingt seine erbitterten Unterthanen, ihr Heil in einer Empörung zu suchen, bei der auch die Westphälinger keine müßige Zuschauer blieben. Der Reichstag zu Tribur erklärt ihn im J. 887 des Throns verlustig, und es endigt sich mit ihm die eheliche Regentenreihe der Carolinger in Deutschland. Dieses, von nun an selbstständige Reich huldigt Arnulf von Kärnthen, einem natürlichen Sohne Carlmanns von Baiern [245]).

Carl der Dicke.

Arnulf.

Sein sechsjähriger Prinz Ludwig, das Kind genannt, erhielt zwar nach seinem, im J. 899 erfolgten Tode der Form nach die Deutsche Krone; doch nur zu des Reichs Unglück. In ihm starb 911 der lezte Carolinger Deutsche

Ludwig das Kind.

---

244) *Alberti Stadensis* Chronicon sub. a. 841. *B. G. Struvii* Corpus histor. Germ. P. IV. s. II. §. 23.

245) Annal. Fuld. l. c. sub. a. 887. *Alb. Stad.* l. c. sub a. 88[illegible] *Struvii* Corp. hist. Germ. P. IV. s. VII. §. XXVIII.

Linie [243a]). Kehren wir jetzt nach Westphalen zurück.

Alle jene Unruhen mußten für die Cultur der Westphälischen Nation von traurigen Folgen seyn. Dazu kam nun noch das starke Gedeihen der beiden Institute der Hörigkeit und der Lehne, wodurch die Zahl der reichsunmittelbaren Gutsbesitzer so sehr vermindert wurde.

Hörigkeit.

Die Hauptursachen des Gedeihens der Hörigkeit lassen sich leicht auffinden. Zunächst waren es die immer drückender werdenden Staatslasten, besonders der lästige Heerbannsdienst. Schon zu Carls des Großen Zeiten gaben dieselben, namentlich der leztere, zu bitteren Klagen Anlaß; aber centnerschwer mußten sie werden, als des Vaters Geist von seinen Enkeln gewichen war. Der längst in den Gemüthern erzeugte Wunsch nach Erlösung davon wurde von Tage zu Tage lebhafter. Schutz suchte man dagegen; und wo konnte man ihn sicherer finden, als bei den bereits mächtig gewordenen Reichsbeamten und Adelingen, und im Schooße der Kirche, welche, besonders zu und seit Ludwigs des Frommen Zeiten, mit Privilegien und Immunitäten aller Art begünstigt war.

Ein anderer Grund der Hörigkeit war unbezweifelt die in gränzenlose Tyrannei ausgeartete Erpreßungssucht der Staatsdiener. Das, schon während der letzten Regierungsjahre Carls des Großen, in Verfall gerathene Institut der Sendgrafen wurde freilich durch seinen Sohn Ludwig wieder schwach unterstützt. Doch nur auf eine

---

243a) *Struve* l. c. P. IV. s. IX. §. IV.

Zeitlang. Desselben lezten Kriege um Thron und Existenz brachten die Maschine bald wieder zum Stocken, bis unter seinem Enkel Carl dem Dicken ihr völliger Ruin erfolgte. Dies im voraus ahnend, hatte dessen Vater, Ludwig der Deutsche, seinen Abgang in Sachsen schon, durch Wiedereinführung der herzoglichen Würde, zu ersetzen gesucht. Aber unglücklicher Weise trat jezt die Periode der Einfälle der Normannen ein. Die ersten Herzoge hatten daher mit der Vertheidigung des ihnen anvertrauten Distrikts gegen die Anfälle jener wilden Horden genug zu schaffen, und zu den übrigen Branchen ihres Amts blieb ihnen wenig Muße übrig. Während dieser Zeit waren also die geistlichen und weltlichen Beamten, die schon jezt, mit mehr oder minderem Erfolge, nach Unabhängigkeit hinstrebten, so gut, wie ohne Controlle, und dem, ihrer Discretion hingegebenen Volke blieb nichts übrig, als sich unter die Fittiche ihrer Tyrannen selbst zu flüchten. Jemehr der freien Gutsbesitzer dieses Mittel der Erleichterung wählten, desto schwerer wurde der Stand der Uebrigen. Das Joch, welches Jene abgewälzt, fiel mit dreifacher Schwere auf Diese zurück. Die Reichsbeamten wurden um so unbarmherziger, da dies ein erprobtes Mittel ihrer Vergrößerung war.

Eine fernere Ursache war das immer mehr aufkommende Faustrecht. Das Beispiel der weltlichen und geistlichen Beamten gefiel dem wohlhabenden Adel. Er wollte es ihnen gleich thun, und er war seiner eigenen Existenz halber dazu gezwungen. Er baute sich daher eine Burg, in der er sich im schlimmsten Fall vertheidigen konnte, und griff nun nach Belieben um sich. Der freie Gutsbesitzer, welcher sich nicht seinen

Schutz erkaufte, ward niedergeworfen, wo er sich blicken ließ, sein Haus geplündert, sein Vieh weggetrieben, und Weib und Kind den zügellosesten Schaaren preisgegeben. Was blieb ihm daher übrig, als sich einem benachbarten Gewaltigen anzuschließen?

Eine vierte hauptsächliche Ursache der zunehmenden Hörigkeit waren endlich übelverstandener Religionseifer und Aberglaube. Beide hatten sich leider mit dem Christenthume zugleich aus Franken in Westphalen eingeschlichen, und äußerten sich hier nur zu bald auf Unkosten des Nationalwohlstandes. Unter dem Schutze eines wunderthätigen Marienbildes zu stehen, schien den frommen Christenkindern zu ihrer Seelen- und Güterheil ein gar zu unerläßliches Erforderniß. Mit Freuden übertrugen sie die Unmittelbarkeit ihres väterlichen Erbes der benachbarten Kirche oder Abtei, in deren Ringmauern sich ein Heiliger befand. Der neue Patron war huldreich genug, sich die, an gewißen Tagen des Jahrs dargebrachten Opfer von einigen Pfunden Wachs oder Scheffeln Korn, zur Urkunde ihrer Hörigkeit, gefallen zu lassen, und sich dafür des beschwerlichen Amts der Obhut seiner gläubigen Schafe zu unterziehen; auch wol einmal zu ihren Gunsten einen Bannstrahl von sich zu schleudern, oder zur Ruhe ihrer Seelen jährlich eine Meße zu lesen.

Der Schutzgenoße war nun schlimmer daran, wie vormals. Sein freies Erbe blieb ihm auch jezt noch; aber es war vom unmittelbaren zum mittelbaren geworden. Mit der Unmittelbarkeit war zugleich die Stimme bei der Reichsversammlung dahin, wo ihm jezt die Willkühr Anderer Gesetze vorschrieb. Der Schutzherr hatte, außer Folgen davon.

dem jährlichen Canon, Anspruch auf persönliche Dienstleistungen. Er suchte sich das beßte Kleid und andere Sachen aus der Verlassenschaft des Hörigen aus; ja er nahm diese ganz zu sich, sobald keine Erben vorhanden waren [246]).

Aber das neue Verhältniß brachte ihm auch wieder Vortheile. Mit dem reichsunmittelbaren Erbe war er zugleich der, darauf haftenden, Heerbannsdienste und anderer Lasten großentheils entledigt. War seine Stimme auf dem Reichstage dahin, so blieb ihm doch die gleichfalls wichtige bei der Markversammlung [247]). Die Sorge, seine und der Seinigen Eigenthum und Person zu sichern, war verschwunden. Die Politik der Beamten selbst forderte es, ihn künftighin zu schonen. Stand gleich dem Patron das Recht auf den Haupt- und Sterbefall zu, so konnte doch der Hörige über sein ganzes Vermögen, unter Lebenden, wie auf den Todesfal disponiren, und gereute ihn der Kauf, so wa ihm das Recht der Wiederaufkündigung und de Entsagung des Schutzes unbenommen [248]). Au die Art war und blieb er also immer noch ei freier Mann.

Doch diese Befugniß hatten nur die nächst folgenden Generationen. Der fortwährende Zustand der Anarchie und Rechtslosigkeit begünstigte den ohnehin natürlichen Wunsch des Patrons, den Sprengel seiner Rechte zu erweitern gar zu sehr. Sobald er sich daher mächtig genug fühlte, änderte er die Sprache. Wollte de

---

246) Kindlinger a. a. O. [n. 18.] II. B. II. A. §. 22.
—7) Ders. das. §. 23.
—8) Ders. das. §. 22.

Hörige, von seiner Freiheit Gebrauch machend, das bisherige Verhältniß wieder aufkündigen, so setzten ihm die Schutzherren Herkommen, Verjährung und andere zerstörliche Einreden entgegen. Andere suchten ihre Schutzgenossen, durch Vorspiegelung eines größeren Beistandes und anderer scheinbarer Vortheile, zur Unterzeichnung des sogenannten Ergebebriefs zu bewegen; Andere wollten nur unter dieser Bedingung sich dem ferneren Schutze unterziehen; noch Andere endlich wählten andere erlaubte oder unerlaubte Mittel, den freien Mann allmählich zum Eigenen zu machen.

Auf die Art wurde nun bei einem großen Theile der Hörigen die bisherige Urkunde des Schutzes in eine Urkunde der Knechtschaft, so wie das gegen sie zustehende persönliche Recht in ein dingliches verwandelt. Aus Schutzhörigen wurden Eigenhörige oder Hörige im gewöhnlicheren Wortsinne [249]).

Lehnwesen.

Das zweite Institut, durch welches die Zahl der reichsunmittelbaren Eigenthümer so sehr abnahm, ist das jezt sich ausbildende Lehnwesen. In dem Maaße der Erbmann nach Hörigkeit strebte, bewarb sich der Adeling um Lehnnexus; zum Theil aus denselben Gründen [250]). Die Kaiser selbst unterschrieben ihr Todesurtheil, in=

---

249) Danz Handb. d. Deutschen Privatr. IV. B. §. 546. Der Begriff der Hörigkeit stand ursprünglich so wenig, wie heutiges Tages, mit dem der Freiheit im Widerspruch. Die Besitzer der Nebenhöfe waren Hörige des Schultzen, weil sie zu seinem Hofe gehörten, dort an den Hofsprachen Theil nahmen u. s. w.; sie waren dennoch eben so frei, wie er selbst. Noch jezt sind die Hörigen und Hofhörigen in Westphalen keinesweges alle Leibeigene. Runde a. a. O. (u. 19.) §. 546.

250) Dies war bei beiden Arten der Lehne, der feuda oblata, wie der data, besonders jedoch bei den ersteren der Fall.

dem sie, um den Abgang, des immer mehr in Verfall gerathenden Heerbanns zu ersetzen, die System, auf alle mögliche Art, begünstigten.

Lehne im heutigen Sinne gab es zu Anfang dieser Periode noch nicht, sondern bloße Beneficien, zu deren Begriff durchaus keine Erblichkeit gehörte. Nicht einmal lebenslänglich war ihre Verleihung. Jedoch wurden mit der Zeit die Beispiele selten, daß man einem treuen Vasallen bei Lebzeiten das Gut nahm. Vielmehr fing man an, auf lebenslang, und endlich auch für die Descendenz Beneficien zu ertheilen. Doch stritt für beides nie die Vermuthung.

Ministerialen. Getrennt von den Lehnmannen, war um diese Zeit noch eine ihm ähnelnde Claße von Dienenden aufgekommen. Dies waren die Ministerialen, eine Frucht des Ehrgeitzes und der Nachahmungssucht der geistlichen und weltlichen Staatsdiener. Schon früh hatten Grafen und Bischöfe angefangen, sich auf Weise des Fränkischen Hofes einzurichten [251]). So wie der König, hatten sie ihren Marschalk, Truchseß, Kämmerer, Schenk, u. s. w., wenn sie in ihrer Pfalz, oder in ihrem Stifte sich befanden, und ein zahlreiches Gefolge, wenn sie auf Reisen waren. Anfangs bestand das Personale dieser Dienstleute einzig aus Schutzhörigen [252]), deren Lohn und Besoldung, nach Verschiedenheit ihres Geschäfts, oder je nachdem sie schon ihre Hörigkeit zu dergleichen Dienstleistungen verpflichtete, bald groß, bald gering war. Nachmals gab man ihnen, gleich den Vasallen, auch mitunter Grundstücke und andere Beneficien, und brachte dadurch Beide

251) So wie überhaupt alle Cultur in Westphalen von Frankreich ausgegangen ist.

—2) Kindlinger a. a. O. II. B. II. A. §. 24.

einander näher. Doch machte die Hörigkeit, worauf der Stand der Ministerialen beruhte, noch immer eine Scheidewand [253]).

Mit der Constitution ging in dieser Periode zwar äußerlich an und für sich eben keine Veränderung vor; um so mehr aber innerlich; denn das königliche Ansehen war am Ende derselben schon merklich in Verfall gerathen, und in eben dem Maaße hatte sich die Macht der Großen erweitert. Seit Ludwig dem Frommen wurden die Reichsversammlungen, außer einem kleinen Ueberreste freier unmittelbarer Gutsbesitzer, nur noch von dem weltlichen Adel und der höheren Geistlichkeit besucht; leztere war sorgfältig bemüht, Alles, was sich auf kirchliche Angelegenheiten bezog, den Concilien aufzusparen. Constitution.

Der finanzielle Zustand blieb im Ganzen derselbe. Die Villen und die auf denselben beruhenden Zölle und Gerechtigkeiten waren noch immer die ergiebigste Quelle der Staatseinnahme. Finanzieller Zustand.

Merklich war aber am Ende dieser Periode das Militairwesen verändert. Jemehr das Lehninstitut sich ausbildete, desto merklicher ward der Verfall des alten Heerbanns, der mächtigsten Stütze der Monarchie unter Carls Alleinherrschaft. Ehemals boten die Grafen, auf des Königs unmittelbares Geheiß, den Heerbann und Militärwesen.

---

253) Möser's O. G. U. B. U. A. §. 21.

die Kronvasallen auf; seit Ludwig dem Deutschen aber nur als Subalternen eines Herzogs, der sich jezt wieder in Sachsen findet.

Herzoge im Sachsen.

Daß die alten Herzoge in Sachsen von Carl dem Großen, als mit seiner Politik unverträglich, abgeschafft worden sind, ist in der vorigen Periode bereits angedeutet. Seit seinem Tode vereinigten sich aber mehrere Umstände, welche die Erneuerung dieser Würde, und zwar in Kriegs- wie in Friedenszeiten nützlich, ja sogar nothwendig machten. Diese Umstände sind hauptsächlich folgende:

1) Das Faustrecht fing schon in dieser Periode an, immer mehr einzureißen. [254]).
2) Das, von Carl dem Großen gestiftete, Institut der Sendgrafen war, während der vielen Reichsunruhen, sehr in Verfall gerathen.
3) Carls des Großen Besorgniße realisirten sich aufs Schrecklichste. Wenden und Normannen beunruhigten Deutschland an der Sächsischen Seite, durch wiederholte verheerende Einfälle.

Bei dieser Lage der Dinge entschloß sich Ludwig der Deutsche, den, als Stifter von Gandersheim berühmt gewordenen, Grafen Ludolph zum Herzoge von Sachsen zu ernennen [255]). Zwar hatte es mit dieser neuen Würde mehr auf sich, als mit der des ehemali-

---

254) Conventus apud Marsnam I. a. 847. c. 6. bei *Baluz.* l. c. (n. 46.) T. II. p. 41. 42. . . . . rapinae et depraedationes, quae quasi jure legitimo haetenus factae sunt . . . . Adnuntiatio Ludovici etc. a. 860. c. 6. bei *Baluz.* l. c. T. II. p. 143. Sed et de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi pro lege multi per consuetudinem tenent . . . .

255) *Roswithae* Carmen de primordiis et fundatoribus coenobii Gandersheimensis; bei *Leibnitz* l. c. (n. 44.) T. II. p. 325.

gen Heerführers. Doch war weder Landeshoheit noch Erblichkeit mit ihr verbunden. Der Herzog war königlicher Statthalter (Praefectus regius, procurator), mithin, wie die Grafen, ein bloßer Beamter und Vasall der Krone; nur von etwas höherem Range. Der Umfang seines Amts läßt sich auf folgende vier Hauptpuncte reduciren. a) Oberbefehlshaberschaft. Der Herzog führte die vereinte Heerbanns- und Lehnmiliz ins Feld. b) Oberaufsicht über die königlichen Kron- und Cammergüter. c) Oberpolizei und Handhabung des Landfriedens. d) Obergerichtsbarkeit, wovon an seinem Orte geredet werden wird.

Nach Ludolphs Tode, im J. 859, belehnte der König seinen Sohn Bruno mit dem vacanten Herzogthum, und als derselbe in der mörderischen Schlacht bei Ebstorf, gegen die Normannen, im J. 880 auf dem Felde der Ehre fiel, folgte ihm sein jüngerer Bruder Otto der Erlauchte, Vater Heinrichs des Voglers[256]).

Kirchlicher Zustand.

Carls des Großen System selbst war dem Wachsthum des Ansehens der Geistlichkeit sehr günstig gewesen; allein er hatte sich unter allen Umständen eine völlig freie Gewalt in geistlichen Sachen zu erhalten gewußt, und nie dem Römischen Bischofe das Supremat eingeräumt. Dieser Zustand hörte aber bald nach seinem Tode

Heinrich's Sächsische Geschichte 1. T. p. 29. Schmidt a. a. O. (n. 38.) 1. T. 3. B. 4. C. p. 466. ist der Meinung, daß die Ernennung des neuen Herzogs wahrscheinlich von der Provinz ausgegangen, und vom Hofe nur bestätigt sey.

256) *Roswithae* Carm. l. c. p. 326. Otto folgte seinem Bruder, nicht seinem Vater, wie Schmidt a. a. O. 1. T. III. B. 4. C. p. 467. behauptet. Vergl. auch G. A. Scheppach Sächsische Geschichte mit synchronistischen und genealogischen Tabellen. 2te Aufl. Leipz. 1805. p. 11. folg.

auf. Wie sich schon in dieser Periode die für sich bestehende monarchische Constitution der Kirche ausbildete, und wie das System Hildebrands schon jezt, nach Erscheinung der falschen Isidorischen Decretalen, sich zu entwickeln anfing — alles dies ist aus der Deutschen Geschichte bekannt, und davon hier zu reden, nicht der Ort.

Auch die Westphälische höhere Geistlichkeit blieb nicht zurück, es den übrigen Genoßen ihres Standes an Macht und Ueppigkeit gleich zu thun. Durch ihre Leute und Ministerialen schufen sie sich eben so, wie die weltlichen Beamten, einen Hof- und Kriegesstaat [257]). Die Synoden boten ihnen Gelegenheiten dar, ihren Uebermuth öffentlich zu zeigen.

Was die niedere Geistlichkeit betrifft, so war zwar auf sie die, von Ludwig dem Frommen veranstaltete, Revision der Chrodeganschen Regeln gemünzt. Es bildeten sich männliche und weibliche Canonicate. Aber dieses Zusammenleben ward die Ursache der beträchtlichsten Gütererwerbungen, und mit dem zunehmendeu Reichthume mußte auch sehr bald die alte Disciplin verfallen. Wichtig waren übrigens diese Canonicate und die mit ihnen zugleich angelegten Klöster für des Volkes Bildung und die Cultur des Landes.

Abtei Corvey. Besonders ist die Entstehung der Benedictinerabtei Corvey für Westphalen, so wie für den ganzen Deutschen Norden, merkwürdig und segenreich geworden. Aus ihr gingen Ansgarius und andere Heidenbekehrer hervor, welche Bonifazens und seiner Nachfolger kümmerlich ange-

257) Möser a. a. O. I. B. V. A. §. 25. 26. 27.

angefangenes Werk kräftig fortsetzten.[258]). Schon Carl der Große hatte ihre Stiftung gelobt, aber erst sein frommer Sohn Ludwig konnte das väterliche Gelübde zur Ausführung bringen. Im J. 815 ward ihr Bau, und zwar zuerst im Sollinger Walde angefangen. Erst im Jahre 822 ward sie, nach Carls Plan, nach Westphalen in das Weserthal, unweit der Villa Horar oder Hörter verlegt [259]). Ihr fehlten nun nichts mehr, als Dotationen, und auch diesen Mangel hob Kaiser Ludwig und seiner Nachfolger frommer Sinn, zum großen Nachtheil der Bischöfe. Er dotirte sie unter andern mit der, an der Stätte der jüngst zerstörten Irmensäule, erbauten Probstei Stadtberg, oder Eresburg, sammt ihrem Zehnten, welcher bisher zu Paderborn gehört hatte [260]). Ludwig der Deutsche schenkte ihr im J. 844 die ganze Insel Rügen [261]), und auch die folgenden Kaiser und Könige blieben mit ihrer Freigebigkeit nicht zurück,

---

258) Annales Corbejae Saxonicae, sub a. 817. bei *Leibnitz* l. c. T. II. p. 296. Der Abtei Corvey verdanken wir es bekanntlich auch, daß wir den Tacitus lesen.

—1) Der erste Bau im Sollinger Walde wurde unter der Leitung Adelarts des Jüngeren, nach dem Vorbilde des Klosters Corbie (Corbeja vetus) in der Picardie, dessen Abt er war, angefangen. Als die neue Abtei vollendet war, nannte man sie, nach ihrem Muster, von woher sie auch ihre ersten Mönche bekam, Neu-Corvey (Corbeja nova), oder Sächsisch Corvey (Corbeja Saxonica). Als sie nachmals nach Westphalen verlegt war, wurde sie auch Corvey an der Weser (Corbeja ad Wisarah) genannt, und Adelart der Aeltere, ein Verwandter Kaiser Ludwigs, ihr erster Abt. (Annales Corbejens. sub a. 816. 822. et 823. Letzner's Chronica Ludowici Pii C. 13. p. 45. Möser O. G. I. T. V. A. §. 16. not. k. hält Warin für den ersten Abt.

260) Annal. Corbejens. sub a. 826.

—1) Nicht Lothar, wie die Annal. Corb. und Letzner Chron. Ludov. P. C. 16. p. 58 irrig angegeben. Vergl. Not. ad Annal. Corb.

sondern ließen die Klostergüter bis ins Unendlich anwachsen [262]).

Hamburgisch-Bremisches Erzbisthum.

Wir haben in der vorigen Periode gesehen daß die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, d es in Sachsen keinen Metropoliten gab, sich di Metropolitanrechte über die neuen Sächsische Bisthümer angemaßt haben. Dem ward abe jezt im Norden des Sachsenlandes ein Ziel ge setzt. Der nemliche religiöse Eifer, welcher Lu wig den Frommen die Abtei Corvey grün den ließ, erzeugte auch in ihm den lebhaft Wunsch der Stiftung eines neuen Erzbisthum für die neubekehrten Nordländer. In dieser A sicht erhob er im J. 834., auf dem Reichsta zu Diedenhofen, die Kirche zu Hamburg z Metropolis des Nordens [263]), und sezte des Apostel Ansgarius auf ihren Stuhl [264]). A nachmals im J. 845. Hamburg von den N mannen geplündert und eingeäschert [265]), u bald darauf im J. 847 der bischöfliche St zu Bremen, durch den Tod des Bischofs Leu

---

262) Annal. Corbej. sub. a. 828. Bona cum religione et c fratrum crevere in immeusum.

—3) Den Stiftungsbrief hat Staphorst (Hamburgische Kir geschichte. I. T. I. B. Hamb. 1723. p. 26. folg.) Das S tungsjahr ist jedoch nicht unbestritten. Staphorst, (O. I. T. I. B. p. 19.) Delius a. a. O. (n. 51.) p. 31., Annales Corbejenses (bei *Leibnitz* l. c. T. II. p. 296.) Heinrich (T. Reichsgesch. II. T. p. 34.) sind für 831; A für 832. *Albert Stad.* für 833; Schmidt (a. a. O. I III. B. 18 C. p. 571.) für 834. Mit diesem leztern J stimmt die Stiftungsurkunde bei Staphorst überein, XXI. imperii Hludowici (welche hier von 813 an, da er be die Mitregentschaft antrat, gerechnet wird) datirt ist.

—4) Die Bestätigung vom Pabst Gregor IV. findet sich bei S horst I. T. I. B. p. 31. 32.

—5) Annales Fuldenses h. a. bei *Freher* l. c. *Albert. Stad.* 840 als d. J. dieser Begebenheit an.

rich, erledigt wurde, erhielt Ansgarius dessen Stelle [266]). Als Cöln im J. 858 seine Ansprüche auf Bremen aufgegeben hatte, wurden Bremen und Hamburg, mit päpstlicher Bewilligung, zu einem Erzbisthum vereinigt [267]). Zwar mußte Bremen sich im J. 895 dem Ausspruche des Conciliums fügen, welches Pabst Formosus zu Tribur hielt, und sich die abermalige Oberherrschaft seines vormaligen Metropoliten Cöln gefallen lassen [268]). Doch schon im J. 904 oder 905 stellte Pabst Sergius III. die Vereinigung mit Hamburg wieder her [269]), welche von dieser Zeit an, bis zum Westphälischen Frieden, nicht wieder aufgehoben worden ist.

Das neue Erzbisthum hat nicht wenig zur Cultur des nördlichen Sachsens, namentlich Westphalens, wovon es verschiedene Theile — nemlich Stücke vom Gebiet der jezigen Hansestadt Bremen, des Herzogthums Oldenburg und der Grafschaften Hoya und Diepholz — umfaßte [270]) — beigetragen. Aber auch zu bald nahmen die ewigen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Herzoge von Sachsen ihren Anfang [271]).

Während durch die erzählten Begebenheiten der politische und kirchliche Zustand Westphalens Rechtlicher Zustand.

---

266) Staphorst a. a. O. p. 29. Delius a. a. O. p. 30.
—7) Die Confirmationsurkunde hat Staphorst a. a. O. p. 41. folg. *Dilichii* urbis Bremae chronicon. praefatio.
—8) *Adam Brem.* l. c. I. 41. Delius a. a. O. p. 31.
—9) Staphorst a. a. O. p. 76. wo auch die Bulle abgedruckt ist.
270) Delius a. a. O. p. 34. 49. folg.
—1) *Adam Brem.* l. c. II. c. 33. . . . . . nunquam discordia inter geminas domos, scilicet archiepiscopi et ducis, cessavit. Der ehrsüchtige Erzbischof Adelbert wurde sogar 1066 vom Herzog in Bremen belagert. Roller's Gesch. von Bremen. II. T. p. 213.

so merklich verändert wurde, blieb das Feld Rechtens fast dasselbe. Als Rechtsquellen befolgte man nach wie vor die Sächsische Gesetzsammlung und die Capitularien, sammt den darauf gebauten **Weisthümern** und **Willkühren**. Die Reihe der Capitularien setzten, nach **Carls des Großen** Tode, seine Söhne und Enkel besonders **Ludwig der Fromme**, fort [272]). Der Geist der Gesetzgebung, welcher aus diesen neueren Capitularien hervorleuchtet, ist ganz der der vorhergehenden Perioden.

Rechtsquellen.

Die Capitularien wurden in der Reichscanzelei von dem Canzelarius aufbewahrt. **Ludwig der Fromme** verordnete, daß sie den Erzbischöfen und Grafen abschriftlich mitgetheilt, und von diesen den unteren weltlichen und geistlichen Beamten zur Verbreitung communicirt werden sollten [273]); eine Verordnung, die **Carl der Kahle** wiederholte [274]). Im J. 827 veranstaltete der Abt **Ansegisus** zuerst eine Sammlung dieser Capitularien [275]), welche **Ludwig der Fromme** höchst wahrscheinlich für officiell erklärt hat [276]). Sie ward nachmals 845, durch **Benedict Levita**, fortgesetzt, und mit vielen Zusätzen aus dem canonischen und Römischen Rechte vermehrt [277]); und endlich fügte allem diesem noch ein Unbekannter vier neue Bücher hinzu [278]). Diesen Sammlungen ist es großer

Capitularien.

---

272) *Herm. Conring* l. c. (n. 74.) c. XV.
—3) Capitul. 323. c. 24. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 640.
—4) Capitul. Caroli Calvi Tit. XIV. c. 13. l. c. T. II. p. 67. 68.
—5) Bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 693. sq.
—6) *Baluz.* praefatio. §. 41.
—7) *Baluz.* l. c. T. I. p. 801. sq. Vergl. v. **Selchow** Rechtsgesch. §. 272.
—8) *Baluz.* l. c. T. I. p. 1133. sq.

Theils zuzuschreiben, daß sich das Ansehen der Capitularien so lange erhalten hat.

Wenden wir uns zum Gerichtswesen dieser Periode, so finden wir auch jezt noch zunächst die Grafen und ihre Unterrichter mit der Justizverwaltung ihrer Sprengel beschäftigt. War gleich der Ersteren, durch Usurpationen und Erpreßungen erworbene, Macht am Ende dieser Periode mit ihrem früheren Ansehen, unter Carl dem Großen, nicht mehr zu vergleichen, so waren sie doch jezt noch nichts, als bloße Beamte, nemlich Kriegsbediente und Richter. Gerichtswesen. Grafen.

Neben dem gräflichen Jurisdictionsgrade hatte sich, seit Ludwig dem Deutschen, nun noch die herzogliche Gerichtsbarkeit gebildet. Der Herzog entschied in höherer und unterer Instanz; im ersten Falle, wenn vom Grafen appellirt war [279]); im lezteren Falle, wenn es die der gräflichen Jurisdiction nicht unterworfenen Gegenstände, betraf; doch blieben die Streitigkeiten der Optimaten der Entscheidung des Königs vorbehalten. Herzogliche Gerichtsbarkeit.

Wie sehr sich in dieser Periode die Zahl der freien Gutsbesitzer verminderte, und wie das freie Eigenthum an unmittelbaren Reichsgütern allmählich den Optimaten zu Theil ward, davon ist bereits oben ausführlich geredet worden. Eine natürliche Folge davon war das Zunehmen der Particulargerichte; denn das freie Eigenthumsrecht brachte die Patrimonialgerichtsbarkeit über Particulargerichte.

---

279) *Heineccius* l. c. (n. 83.) T. II. L. 111. §. 296. Kopp's Hess. Ger. I. Z. §. 172.

Leibeigene, Lehnmannen, u. s. w. von selbst mi[t]
sich, sobald es nicht Centfälle betraf, oder di[e]
Ruhe und Verfassung des Reichs galt, in wel[-]
chen Fällen das ordentliche Forum das compe[-]
tente war.

Geistliche Gerichte.

Mit der Gerichtsbarkeit des Clerus in geist[-]
lichen und weltlichen Sachen, und namentlich mi[t]
den Sendgerichten, erfolgte in dieser Periode i[m]
ganzen keine Veränderung. Schon Carl hat[te]
die Bischöfe für ihre Person von der weltliche[n]
Gerichtsbarkeit befreit, und sie unter die de[r]
Metropoliten und Kirchenversammlungen gesetz[t,]
ja sogar den Metropoliten eine Entscheidung [in]
höherer Instanz über die niedere Geistlichkeit e[r-]
laubt; doch war den Parteien eine Berufung a[n]
das königliche hohe Forum unbenommen gebli[e-]
ben. Bei dieser Befreiung blieb es jezt nic[ht]
nur, sondern die Metropoliten suchten ihre G[e-]
richtsbarkeit auch noch möglichst zu erweiter[n.]
Eben so suchten die Bischöfe selbst ihre Juri[s-]
diction auszudehnen, und dies Streben mu[ßte]
begreiflich unter dem ohnmächtigen Caroling[i-]
Reste von ganz anderem Erfolg seyn, als ei[n]
unter deren kraftvollem Ahnherrn. —

Ausnahmsweise hatte Carl der Große i[h-]
nen die weltliche Gerichtsbarkeit selbst verliehe[n,]
so daß sie das Recht hatten, diese durch Adv[o-]
caten oder Vögte, die sie selbst erwählt, verw[al-]
ten zu lassen. Doch waren diese Fälle selt[en]
geblieben, und nur bei ihren Patrimonialgeri[ch-]
ten hatte man den Bischöfen in der Regel [die]
eigene Wahl der Vögte überlassen; in den üb[ri-]
gen Fällen hingegen, wo sie durch besond[ere]
Privilegien von der ordentlichen weltlichen Jur[is-]

diction befreit waren, hatte der König die Ernennung der Vögte behalten. Diese Ausnahmen wurden jezt häufiger, indem man der Geistlichkeit ein Regale nach dem andern, namentlich auch das der weltlichen Jurisdiction zuwandte.

Das von Carln eingeführte treffliche Institut der Sendgrafen war am Abend seines Lebens schon ziemlich in Verfall gerathen. Dies beweisen die Klagen über die mancherlei Plackereien, welche sich die Vornehmen gegen das arme Volk erlaubten [280]). Wenn gleich Ludwig des Frommen rühmliches Bemühen, diese heilsame Anstalt wieder herzustellen, dem Unwesen auf eine Zeitlang Einhalt gethan haben mag, so waren dies doch nur momentane Vortheile, welche während seiner lezten unruhvollen Regierungsjahre von selbst wieder dahinschwanden. Am Ende dieser Periode war das Institut der Sendgrafen gänzlich erloschen, und ihr Geschäft in den Händen des Herzogs und anderer Beamte. Sendgrafen.

Auch die frühere Sitte, durch das Oberhaupt des Staats selbst seine Rechtshändel geschlichtet zu sehen, erhielt sich während dieser ganzen Periode. Der König, die Quelle und der Ausfluß aller Gerichtsbarkeit, durfte sich nicht dem Amte entziehen, das von seinen Schöppen gefundene Urtheil persönlich auszusprechen. Königliches Gericht.

---

280) Capitul. III. a. 811, c. 2. 3. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 485.

Aus dieser Skitze ergiebt sich denn, daß die gerichtliche Verfaßung unter den Carolingern im ganzen eine und dieselbe geblieben ist. Und wie hätten die politischen Veränderungen auch den mindesten Einfluß auf ein Institut äußern können, bei welchem die Nationalansicht so sehr concurrirte!

Verfahren. Auch das gerichtliche Verfahren hatte ganz die Gestalt früherer Zeiten behalten. Die Ordalien blieben noch immer Lieblingsbeweismittel der Nation, trotz der Abneigung der Römischen Bischöfe und Kirchenobern dagegen [281]). Ja sie gelangten zu noch größerem Ansehen, wie vorher.

Ordalien.

Zweikampf. Wenn gleich der Zweikampf unter den Carolingern bei weitem nicht so geachtet war, als wie unter den nachfolgenden Kaisern, so ist er doch unläugbar auch in dieser Periode häufig geübt worden.

Kreuzprobe. Die Probe des Kreuzes wollte Ludwig beim Beweise des Meincides an die Stelle des Zweikampfs gesetzt wissen, im Falle die Zeugen schwächliche Personen wären [282]). Später im Jahre 816 war er es aber selbst, der dieses Ordal verbot [283]).

Heiße und kalte Wasserprobe. Den fortdauernden Gebrauch der heißen Wasserprobe, oder der des siedenden Kessels beweißt unter andern ein Capitulare Ludwigs des Frommen vom J. 829, in welchem

---

281 Erzbischof Agobard zu Lion schrieb sogar ein eigenes Buch dagegen; allein ohne Erfolg.

—2) Vergl. Majer a. a. O. (n. 35.) p. 82.

—3) Capitul. a. 816. c. 27. bei *Baluz.* l. c. T. I. p. 569.

verordnet wird, daß sie bei einem Leibeigenen, wenn derselbe Jemand in der Kirche ums Leben gebracht, angewandt werden solle, um sich zu überzeugen, ob es aus Vorsatz, oder durch Selbsthülfe, bei gerechter Vertheidigung, geschehen sey [284]). Die kalte Wasserprobe, welche Pabst Eugen II., so sehr begünstigt haben soll [285]), versuchte Ludwig der Fromme, durch seine Sendgrafen, zu untersagen [286]).

Feuerprobe.

Die Feuerprobe findet sich in den Beschlüßen der im J. 895 zu Tribur gehaltenen Kirchenversammlung förmlich als Reinigungsmittel vorgeschrieben. "Si quis fidelis libertate „notabilis" — heißt es daselbst — "tanto ta-„lique crimine publicatur, ut criminosus a „populo suspicetur *per ignem candenti* „*ferro* caute examinetur [287])."

Abendmahlsprobe.

Eine neue, erst in dieser Periode im J. 868, seit dem Wormser Concilium, aufgekommene, Art der Ordalien ist die Abendmahlsprobe (Purgatio per sacram Eucharistiam). Sie ward vorzüglich den Geistlichen auferlegt, wenn sie sich eines Verbrechens verdächtig gemacht hatten. Derjenige, der sich derselben unterzog, ließ sich das heilige Abendmahl reichen; schadete ihm dies nicht, so war es ein Zeichen seiner Unschuld; erkrankte oder starb er hingegen unmittelbar darauf, so ward er des ihm beschuldigten Verbrechens überführt gehalten. Man sieht leicht, daß dieses Ordal eigentlich eine bloß etwas mo-

---

284) Capitul. a. 829. c. 1. bei *Baluz.* l. c. p. 669.
—5) Schmidt a. a. O. (n. 38.) I. T. III. B. 11. C. p. 549.
—6) Capitul. a. 829. c. 12. bei *Baluz.* l. c. p. 668.
—7) Majer a. a. O. (n. 85.) p. 50.

dificirte **Probe des geweihten Bißens** gewesen ist [288]).

Halten wir diese Periode gegen die vorige, so finden wir den Geist der Nation durchaus noch unverändert. Sie hatte Fortschritte in der Bildung gemacht; aber diese Bildungsfortschritte reichten bei weitem nicht hin, ihre Ansichten vom Staate und bürgerlichen Verein umzuschaffen. Weit entfernt, das Heiligthum der Autonomie — an welchem noch die folgenden Jahrhunderte klebten — aufzuopfern, zog ihr Freiheitssinn den Zustand der Anarchie dem der Ordnung vor. Der große Mann, der bei ihnen den Grund zum Staate gelegt hatte, war nicht mehr, und in den Ueberresten seiner Instituten erblickte man nur das Bild der Vergänglichkeit. Wie sich, als sie bis auf die lezte Spur vertilgt waren, auf ihren Trümmern das schreckliche Recht der Stärke erhoben, und alle Mittel der Herrscher zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung fehlschlugen — dies zu zeigen, wird ein Gegenstand der vierten und lezten Periode seyn.

---

288) *Gericken* Anhang zu Schottelii Tractat p. 197. folg. Majer a. a. O. p. 71. folg.

IV. Periode.

Westphalen unter den folgenden Kaisern und Königen bis zum Erscheinen der Femgerichte.

Nach dem Tode Ludwigs wählten die Deutschen, ohne auf die Französische Linie der Carolinger die mindeste Rücksicht zu nehmen, den Herzog Conrad von Franken zu ihrem Könige. Er hatte während seiner sechsjährigen Regierung genug mit den übermüthigen Großen zu thun. Conrad I.

Auch der ihm folgende Heinrich I, welcher die Reihe der Kaiser aus dem Sächsischen Hause eröffnet, hatte zeitlebens zu kämpfen. Viel hat er indeß für Deutschland, für Westphalen gethan. Bis hieher waren die Madscharischen Horden vorgedrungen, und hatten das Land mit Feuer und Schwert verwüstet, da es dem Vogler gelang, anfangs durch einen Waffenstillstand, und endlich durch die Geübtheit seines neugeschaffenen Heers ihren Einfällen ein Ziel zu setzen. Noch jezt soll Westphalen, der Tradition nach, Heinrich I.

gewiße Gräben, die Hunnengräben genannt, als Spuren ihrer Streifzüge aufzuweisen haben [289]).

Die Ottonen.

Nicht ruhiger war die Regierung der Ottonen. Uebrigens nahm unter ihnen die Macht der Deutschen Völkerschaften, denn als eine Nation betrachteten die Deutschen sich noch immer nicht, nicht wenig zu. Die mächtigste, und von den Herrschern am mehrsten begünstigte, aber deswegen auch von den übrigen beneidete, Völkerschaft war die der Sachsen. Sie allein führte die blutigsten Fehden mit den Dänen und Slavischen Stämmen, ohne der übrigen Hülfe zu bedürfen [290]). Viel hat Herrmann Billung, dem von Otto I. die Verwaltung der Regierungsgeschäfte als Herzog in Sachsen anvertraut wurde, hiezu beitragen.

Heinrich II.

Unaufhörliche Empörungen erfolgten unter Heinrich II., der, nach Abgang der älteren Sächsischen Kaiserlinie, einige Wahlstimmen, und durch sie die Krone erhielt. Des Kaisers, mit einer den Krongütern zum größten Schaden gereichenden Freigebigkeit begleitete, Achtung für den geistlichen Stand wußte Niemand besser zu benutzen, als der Westphälische Prälat Meinwerc, Bischof von Paderborn.

Conrad der Salier.

Rühmlich waren die Bemühungen Conrads des Saliers, den Gesetzen mehr Achtung zu verschaffen. Der beßte Beweis davon ist das, von Burgund nach Deutschland verpflanzte, auch im J. 1083 bei der Sächsischen Nation einge-

---

289) Hegewisch's Geschichte d. Deutschen, von Conrad I. bis zu dem Tode Heinrichs II.. Hamb. u. Kiel 1781. p. 41. Auch bei Dortmund wird noch ein Wasser die Hunnentränke genannt.
290) Hegewisch a. eb. u. a. O. p. 160.

führte Institut des allgemeinen Gottesfriedens (Treuge) [291]).

Kraftvoller und mit mehr Ansehen hatte außer Carln dem Großen in Deutschland wol kein König regiert, als Heinrich III. Aber schwer büßte auch dafür sein Sohn Heinrich IV. Mörderischere Fehden waren noch nicht erlebt. Vor allem theilten die Sachsen das allgemeine Elend. Von seinen Völkern verlassen, von dem Römischen Hofe in den Bann gethan, von seinem eigenen Sohne verfolgt, endete des Reichs Oberhaupt in Armuth und Verachtung [292].)

Heinrich III.

Heinrich IV.

Im gleichem Maaße, wie sein Vater, mußte Heinrich V. den Uebermuth des Pabstes und der Großen fühlen. Auch die mißvergnügten Sachsen ergriffen die Waffen. Aeußere und innere Kriege bezeichneten nicht weniger die folgenden Regierungen Lothars von Sachsen, Conrads III., Friedrichs I., Heinrichs VI., Ottos IV., seines Gegenkaisers Philipps von Schwaben, und der folgenden Kaiser und Könige. Das schrecklichste Faustrecht war es also, welches in dieser ganzen Periode den Ausschlag gab. An Einheit der Deutschen Völkerschaften unter einander war gar nicht zu denken, und fast als ein Wunder muß man es betrachten, daß nach dem Abgange des Carolingischen Mannsstammes die Nation zusammengehalten, und nicht eine jede Völkerschaft sich einen besonderen König gewählt hat.

Heinrich V. und folgende Kaiser.

Ein Beweis für alle, welche tiefe Wurzeln jene schreckliche, durch die Gesetze begünstigte, Gewohnheit, durch Privatkriege sein Recht gel=

---

291) Westenrieder's historisch. Calender für 1793. p. 21. folg.
292) Westenrieder a. a. O. p. 62. folg.

tend zu machen, bereits geschlagen hatte, sind die von Zeit zu Zeit verkündigten Treugen, oder Veranstaltungen, wodurch die Fehden eingeschränkt wurden. Die erste dieser Treugen oder Gottesfrieden (Treuga, pax-Dei) in Deutschland ist, wie oben schon bemerkt worden, das Verdienst Conrads des Saliers. Derselbe brachte das Verbot zu Stande, daß, bei Strafe der Excommunication und der Landesverweisung, Niemand den Andern an gewissen Tagen in der Woche, nemlich vom Mittwoches Abend bis zum Montags Morgen, befehden solle. Dies fand großen Beifall, und die einzelnen Deutschen Provinzen errichteten überdies noch ihren besonderen Gottesfrieden. In Westphalen vereinigte sich namentlich schon im J. 1083. der Erzbischof Sigwin von Cöln mit den Westphälischen Bischöfen zu einer solchen kirchlichen Treuge, wonach, bei Strafe der Excommunication, vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung, und von dem Sonntage Septuagesimä bis zum Sonntage nach Pfingsten, desgleichen an allen Freitagen, Sonnabenden und Sonntagen, so wie auch an allen Aposteltagen und deren Vigilien, Fasttagen und Quatembern, die Waffen ungebraucht bleiben sollten [293]. Auf gleiche Weise wollte Heinrich IV. in J. 1085 jede Privatfehde der Sachsen unter sich sechs Wochen vorher angekündigt wissen [294]. Wie wenig diese heilsamen Einrichtun-

Gottesfrieden.

---

293) Schmidt a. a. O. (n. 88.) II. T. V. B. I. C. p. 223-24. Heinrichs T. Reichsgesch. II. B. V. A. p. 293-94. Möser's O. G. II. T. II. A. §. 13. Westenrieder a. a. O. p. 22-23.

294) Möser a. zulezt a. O. n. d.

gen gefruchtet haben, lehrt die folgende Geschichte. Friedrich I. verkündete 1187 schon wieder einen Landfrieden, wonach jede Fehde drei Tage vorher angekündigt werden sollte[294a]. Erst Friedrich II. versuchte es im J. 1235, alle Fehden zu untersagen, es wäre denn, daß man durch den ordentlichen Richter sein Recht nicht erhalten könnte. Also durch ein Verbot die Selbsthülfe ganz auszuschließen, solch einen Versuch wagte man gar nicht, sondern man begnügte sich bloß, den Gebrauch derselben minder schädlich zu machen, und auch dies Bestreben, so rühmlich es war, mußte, so lange es an einer executiven Gewalt fehlte, durch den kriegerischen Sinn der Nation, und durch die Anlegung so vieler Burgen und Festen, welche den Landfriedensbrechern stets einen sicheren Hinterhalt gewährten, mehrentheils vereitelt werden.

Viele Jahrhunderte hat Westphalen unter diesem allgemeinen Drucke des Zeitalters geseufzet; nie aber waren die Banden der öffentlichen Sicherheit so zerrißen, als nach der unglücklichen Epoche der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, einer Begebenheit, die einen wichtigen Einfluß auf die spätere Westphälische Verfassung, namentlich auf die unserer Gerichte gehabt hat, daher wir auch nicht umhin können, die wichtigsten Momente derselben hier kurz auszuheben.

Heinrichs des Löwen Achtserklärung.

Es ist bereits im Anfange dieser Periode erwähnt, daß Otto I. dem Hermann, Billungs Sohne, die herzogliche Würde in Sach-

---

[294a]) Pütter a. a. O. (n. 69.) §. 107. p. 225.

sen übertragen habe. Nach Hermanns Tode blieb das Herzogthum bei seiner Familie, und kam an seinen Sohn Bernhard I. Ihm folgte sein Sohn Bernhard II., diesem sein Sohn Ordulf, der wiederum das Herzogthum auf seinen Sohn Magnus brachte [294b]). Lezterer hinterließ keine Söhne, aber zwei Töchter. Die älteste derselben, Wulfhild genannt, heurathete Herzog Heinrich den Schwarzen, zu Baiern; die zweite, Eilika, hingegen vermählte sich mit Otto von Ascanien. Nach Magnus Tode hätte, nach damaligen Grundsätzen von der Erblichkeit der Lehen, das Herzogthum zu Sachsen dem Herzoge Heinrich dem Schwarzen von Baiern gebührt; allein es gefiel Heinrich V, Lothar von Supplinburg damit zu belehnen. Da aber Heinrichs des Schwarzen Sohn Heinrich der Graßmüthige, oder wie er auch genannt wird, der Stolze, des seitdem Kaiser gewordenen Lothars Tochter geheirathet hatte, so verlieh ihm sein Schwiegervater auch das Herzogthum zu Sachsen. Mithin waren jezt Baiern und Sachsen durch ihn vereint. Lothars Nachfolger, Conrad III, sprach ihm zwar, unter dem Vorwande, daß ein Herzog nicht zwei Herzogthümer besitzen dürfe, eines derselben ab, und erklärte ihn, als er, sich auf das Herkommen berufend, nicht gehorchen wollte, in Verbindung mit den Reichsfürsten, in die Reichsacht, vergab auch Baiern an den Markgrafen von Oestreich, und Sachsen an Albrecht den Bären [295]), Sohn des gedachten Ottos von Asca-

294b) Scheppach a. a. O. (n. 256.) p. 14. folg.

295) Pütter a. a. O. §. 98.

Ascanien und seiner Gemahlin Eilika; doch Heinrich der Löwe, Sohn des seitdem verstorbenen Heinrichs des Stolzen, erhielt nicht nur, durch einen Vergleich, das Herzogthum zu Sachsen wieder, sondern ihm ward auch nachmals vom Kaiser Friedrich I. Baiern zurück gegeben.

Heinrich der Löwe war mit seinen Sachsen über die Elbe bis an die Ostsee vorgedrungen, und hatte dort den Wenden ein beträchtliches Land abgenommen, welches er als sein eigenthümliches Fürstenthum betrachtete [295 a]). Außerdem gehörten ihm die Nordheimischen, die Supplinburgischen, die Braunschweigischen, ein Theil der Billungischen Güter, große Allodia in Schwaben u. s. w., und dabei war er im Besitz der Herzogthümer zu Baiern und Sachsen, zu welchem lezteren Lande Ostphalen, Engern und Westphalen gehörten. Auf die Art war ein großer Theil Deutschlands seiner Herrschaft unterworfen. Bei dieser übergroßen Macht konnte es ihm, der mit Strenge und Unumschränktheit herrschte, nicht an Neidern fehlen. Es war vorauszusehen, daß ein solcher länderreicher Fürst entweder zum Kaiserthrone gelangen, oder fallen mußte.

Indessen schien man im Anfange wenig wegen seiner Uebermacht besorgt zu seyn, da er mit seiner Gemahlin, Clementia von Zähringen, nur ein Töchterlein, Namens Gertraud, erzeugt, und mit des Kaisers Vetter, Friedrich von

---

295 a) Ueber Heinrich den Löwen ist überhaupt nachzusehen: Versuch einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1764. p. 6. folg. Ein sehr gutes Buch.

Rothenburg, vermählt hatte. Allein gerade dieser Abgang an männlichen Erben verdroß Heinrich, der der Stammvater eines Heldengeschlechts werden wollte, so sehr, daß er sich von Clementia, unter dem Vorwande der Verwandtschaft, scheiden ließ, und sich hierauf mit Mathildis, Tochter des Königs Heinrich von England, von neuem vermählte. Als er vollends mit derselben vier Prinzen, Heinrich, Luther, Otto und Wilhelm erzeugt hatte, da war alle Hoffnung, das Uebergewicht seines Hauses nach seinem Tode aufhören zu sehen, dahin. Diese Lage der Sache und der Umstand, daß der alte Welf VII., mit Uebergehung Heinrichs, seines nahen Verwandten, den Kaiser zum Erben seiner beträchtlichen Güter eingesetzt hatte, veränderte die Gesinnungen Heinrichs und des Kaisers gegen einander. Zwar ließ sich der Erstere bereden, den Kaiser bei einem neuen Italiänischen Zuge zu begleiten; allein plözlich kehrte er, hauptsächlich weil der Kaiser ihm das so lange versprochene Goßlar nicht überlassen wollte, allein zurück, und die Folge davon war, daß der Kaiser, bei seiner Rückkehr nach Deutschland, den unglücklichen Ausgang seines Feldzugs ihm zuschrieb.

Dies bedurfte es nur noch, um Heinrichs Fall unvermeidlich zu machen. Seine Feinde, vor allem die Sächsische Geistlichkeit, welche er besonders dadurch erbittert hatte, daß er sich über die Bischöfe ein Investiturrecht angemaßt, machten gemeinschaftliche Sache mit den Grafen, und fachten die, in dem Herzen des Kaisers bereits lodernde Flamme, durch allerhand Beschuldigungen gegen den Herzog, noch mehr an. Sie behaupteten, daß er sich Rechte anmaße, auf die

kein anderer Herzog Anspruch mache, u. s. w. Diese Beschuldigungen waren zum Theil gegründet, zum Theil aber auch erdichtet. Man fand jedoch beim Kaiser und den Reichsfürsten Gehör damit, und Heinrichs Fall ward beschlossen. Er ward dreimal, sich zu rechtfertigen, geladen; allein umsonst. Noch eine vierte Ladung ließ man an ihn ergehen. Als er aber auch jezt nicht erschien, ward förmlich zu Würzburg die Acht über ihn ausgesprochen. Zwar schüzte er die Einrede der Nichtigkeit vor, und behauptete, daß er als Schwäbischer Dynast nur in Schwaben gerichtet werden könne. Allein man nahm keine Notiz davon, und die Reichsacht ward bestätigt. Heinrich versuchte sich nun mit Gewalt im Besiz seiner Länder zu behaupten, und viele Grafen und Herren standen ihm bei; allein endlich fand er es doch gerathener, sich zu Erfurt zu unterwerfen, und um Gnade zu bitten. Kaiser Friedrich verzieh ihm auch, und sicherte ihm das fernere Eigenthum seiner Allodialgüter, unter der Bedingung zu, daß er Deutschland auf drei Jahre verlasse [295 b]); übrigens aber blieb es beim früheren Urtheil. Seine Reichslehne waren dahin. Baiern erhielt Otto, Pfalzgraf von Scheiern und Landgraf zu Wittelsbach. Sachsen ward zerstückelt. Cöln erhielt das Herzogthum über einen Theil der Engerischen und Westphälischen Länder. Den übrigen Theil von Engern, Westphalen und Ostphalen erhielt Albrechts des Bären

---

295 b) Er ging nach England, von wo er 1185 zurückkehrte. Im J. 1189 mußte er wieder auf 3 Jahre hinüber; doch nahm er sich wider alles Erwarten noch im nemlichen Jahre die Freiheit eines Besuchs in Deutschland, wo er sich endlich, nach vielfachen Versuchen, seine Restitution zu erlangen, zur Ruhe bequemte.

Bernhard von Anhalt.

Sohn, Bernhard von Anhalt, unter dem Namen eines Herzogthums Sachsen. Goßlar, auf welches sich Heinrich Rechte angemaßt, ward reichsfrei. Die Fürsten jenseits der Elbe, in Holstein, Mecklenburg und Pommern hörten auf, Sächsische Vasallen zu seyn. Auch Lübeck ward freie Reichsstadt. So war denn das ehemalige große Herzogthum Sachsen aufgelöst, und Heinrich dem Löwen nichts übrig gelassen, als die Welfischen Erblande, auf welche sich die Acht nicht erstreckt hatte; sie machten den größten Theil von Ostphalen aus. Ueberdies rißen Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Herren das an sich, was ihnen am bequemsten lag, und machten sich reichsunmittelbar. Was nachmals aus den Ländern zwischen der Weser und Elbe geworden, dies hier zu untersuchen, liegt außer unserer Sphäre; dagegen aber werden die Veränderungen, welche der Westphälische Boden erlitten, desto näher zu bestimmen seyn.

Der Erzbischof von Cöln sollte, wie gesagt, einen Theil von Westphalen und Engern haben. In der Schenkungsurkunde vom J. 1180 heißt es, er solle den Theil haben, "quae in Episco„patum Coloniensem et per totum Episcopa„tum Patherburnensem protendebatur [296])." Problematisch erscheint es nun, ob Cöln dadurch das Herzogthum über alle, seinem Erzstifte untergeordneten Bisthümer, oder nur über seinen eigenen bischöflichen Sprengel und den von Paderborn erhalten habe; allein der Ausdruck: Episcopatum Coloniensem, läßt unstreitig eher auf die leztere Meinung schließen, und

296) Lünig's Reichsarchiv P. spec. III. Abtheil. No. CLXVII. p. 434.

annehmen, daß der Kaiser, wenn er alle zum Erzstifte gehörende Länder bezweckt hätte, sich des Ausdruckes Archiepiscopatum bedient haben würde [297]). Cöln erhielt also ursprünglich nur das Herzogthum über Westphalen und Engern, in so fern es zu seiner und der Paderbornischen Diöcese gehörte. Den übrigen Theil sollte Bernhard von Anhalt haben; allein die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden, und mehrere bereits zu Macht und Ansehen gelangte Westphälische Grafen erkannten ihn nicht an, so daß er von Westphalen und dem zwischen Weser und Rhein gelegenen Theile der Engerischen Länder nichts, als den Titel eines Herzogs erhielt. Eben so wenig gelangte Cöln jezt schon zum wirklichen Besitz der herzoglichen Gewalt, wie sie Heinrich besessen hatte. Die Welfisch Gesinnten thaten, als gäbe es keinen Herzog, und sorgten für sich selbst, wie einst für Heinrich. Es gab keinen Landfrieden mehr. "Es war kein König in „Israel, sondern Jeder that, was ihn gut „dünkte," sagt der Chronist Arnold von Lübeck [297a]). Indessen verstand Cöln es besser, als Bernhard von Anhalt, das allmählich durch List und Gewalt zu erringen, was ihm versprochen war. Als nachmals gar Heinrichs des Löwen Söhne auf Engern und Westpha-

---

297) Vergl. auch C. P. Kopp über die Verfaßung der heimlichen Gerichte in Westphalen, vollendet und herausgegeben von U. F. Kopp. Göttingen 1794. §. 251. Ein classisches Werk, dessen unten noch oft gedacht werden wird.

—7a) *Arnoldi Abatis Lubecensis* chronica Slavorum L. III. c. 1. (bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. II. p. 658.) In diebus illis, non erat Rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat.

len förmlich verzichteten, und die Kaiser Cöln ausdrücklich das Herzogthum über diese Länder bestätigten, da konnte der Erzbischof sich nicht nur im Besitz seines Theils erhalten, sondern er wußte auch seine bereits errungenen Vortheile zur Vergrößerung seines Herzogthums, auf Kosten der übrigen Westphälischen und Engerischen Ländern, außerhalb seiner und der Paderbornischen Diöcese, zu benutzen. Doch war auch jezt mit der herzoglichen Würde von Rechts wegen noch keine Unumschränktheit, oder Landeshoheit über das Herzogthum verknüpft. Es wird unten an seinem Orte von dem Umpfange der Rechte, welche sie mit sich brachte, und der Pflichten, welche sie auferlegte, die Rede seyn.

Städte in Westphalen.

Eine der wohlthätigsten Folgen dieser unglücklichen Epoche der Achtserklärung Heinrichs des Löwen für Westphälen, so wie für den Deutschen Norden überhaupt, ist unstreitig das Entstehen und Gedeihen der Municipalverfassungen gewesen. Im Süden von Deutschland hatten sich, troß der verheerenden Völkerzüge, Ueberreste Römischer Städte erhalten. Aber im Norden wären deren nie vorhanden gewesen. Der freie Germane scheute das Zusammenleben. Erst das schutzlose Zeitalter vermochte es, seiner alten Abneigung ein Ziel zu setzen.

Die Westphälischen Städte zwischen Weser und Rhein sind auf dreifache Art entstanden. Einige derselben verdanken ihre Entstehung den Plünderungen der Normannen und Madscharen. Es war ein von Heinrich dem Vogler wohlberechneter Plan, hinter Mauern und Erdwällen, jährlich den dritten Theil der Erndte aufzube-

wahren, und den neunten Mann des zu Kriegsdiensten verpflichteten Landvolks zum Garnisondienste dahin zu senden; auch, um den Aufenthalt daselbst erträglich, und selbst angenehm zu machen, die öffentlichen Versammlungen und Zusammenkünfte dorthin zu verpflanzen [298]).

Andere Städte sind allmählich aus den Klöstern, Kirchen und Wohnsitzen von Bischöfen hervorgegangen, wie z. B. Osnabrück, Paderborn, Münster und Minden. Ehrfurcht und Gewohnheit ließen hier die Menschen sich zusammenfinden und ansiedeln [299]).

Endlich haben auch die unruhvollen Zeiten der Achtserklärung Heinrichs des Löwen neue Städte entstehen lassen. Die schüchternen Bewohner des platten Landes flohen dahin, wo es schon zusammengerückte Menschenhaufen gab; nach den königlichen Villen, oder unter die Burg eines mächtigen Dynasten oder Rittersmannes [299 a]).

Lange Zeit verging aber, ehe sich die hier an einander gebauten Wohnungen zu Städten im heutigen Sinne ausbilden konnten. Das Ende des zwölften und der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts liefern die ersten Spuren von ordentlich eingerichteten städtischen Verfassungen in Westphalen [299 b]). Die Kaiser erkannten in diesen neuen Corporationen kaum eine neue Stütze gegen ihre übermüthig werdenden Stände

---

298) Hegewisch's Gesch. d. Deutsch. p. 51. folg. Huscher's Skizze einer Culturgeschichte der Deutschen Städte. Kulmbach, 1808. p. 65. u. 125. folg.

—9) Huscher a. a. O. p. 57. folg.

—9 a) Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover. I. T. Hannover 1798. p. 32. folg.

—9 b) Hamm erhielt erst im J. 1213 seine ersten städtischen Privilegien; Unna bekam 1250 Stadtfreiheit; Altena 1397; Bielefeld hatte vor 1287 keine Privilegien aufzuweisen.

als sie auch schon ihr Gedeihen durch Privilegien und Freiheitsbriefe befördern halfen. Die Städte durften sich selbst eine Obrigkeit wählen, und durch diese ihre Gemeindeangelegenheiten nach eigenen Statuten besorgen lassen. Handel und Kunstfleiß, welche nur im Frieden gedeihen können, nahmen hier ihren Sitz, verbreiteten Wohlhabenheit, und gaben Muth und Kraft zur Freiheit. Verjagt wurde der landesherrliche Vogt oder Vicedom, und es schleiften die Enkel jene Burg, welche einst als Wahrzeichen des Schutzes die schutzlosen Väter vereinigt hatte. So wurden aus Landstädten allmählich freie Municipalverfaßungen in Westphalen, welche nicht lange darauf der mächtige Bund der Hanse erst recht sich heben und ihre errungenen Vorrechte gegen Jedermann vertheidigen lehrte [300]).

Deren Bewohner.

Vortheilhaft zeichneten sich bald die Bewohner dieser Städte vor denen des platten Landes aus. Rohheit blieb freilich überall noch ein Hauptzug der Deutschen; aber hinter den Mauern der Städte, wo es allein Sicherheit gab, die überall noch fehlte, wo überdies Herrschsucht und Enthusiasmus die Menschen anspornte, da mußte sich die Vervollkommnung weit früher entwickeln, als außerhalb derselben. Auch mußte es das Gedeihen des städtischen Wesens unend-

300) Fast alle Westphälische Städte von einiger Bedeutung haben der Hanse mittelbar oder unmittelbar angehört, als: Bielefeld, Coesfeld, Dortmund, Hamm, Höxter, Hervorden, Lippe, Lemgo, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Soest, Unna, Warburg u. s. w. Vergl. Büsch kurzer Entwurf einer Geschichte der Hanse, insonderheit des Ganges der Handlung während derselben. In Schmidt's Hanseatischem Magazin. I. B. Bremen 1799. p. 16. folg. Sartorius Gesch. des hanseatischen Bundes. II. Theil. Göttingen 1803. Beil. I. No. 2.

lich befördern, daß die Noth und fremdes Beispiel hier manche Vorurtheile überwinden lehrten, an welchen der übrige Theil der Nation noch lange nachher geklebt hat. So rechnete sich es, zu den Zeiten der Ottonen, der Freie noch zur Schande, sich mit Handwerken und gemeinen Künsten zu befaßen; den Leibeigenen wurden diese Beschäftigungen fast ganz überlassen [301]). Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Handel, welcher um diese Zeit, fast ohne Ausnahme, in den Händen der Juden, Slaven und Italiäner war [302]). Aber zeitig genug lernten die Städter in diesen Beschäftigungen eine unversiegbare Quelle der Wohlhabenheit und ihrer zunehmenden Macht erkennen, um sich ihnen ganz zu widmen. Das Beispiel der Italiänischen Municipalitäten war für den Deutschen Norden nicht ohne Folgen geblieben. Die Städte waren also am Ende dieser Periode der einzige Sitz einer besseren gesellschaftlichen Ordnung, so wie die Wiege eines dritten Standes. Sie waren es endlich auch, welche den Fürsten das rühmliche Beispiel der Handhabung des Landfriedens gaben [303]).

Die Sachsen hatten seit der Selzer Capitulation die erste und unabhängigste der Deutschen Völkerschaften ausgemacht. Sie wußten, daß sie eine Vormauer des Reichs gegen die Wenden

Zustand der Nation.

---

301) Voigtel's Gesch. des Deutsch. Reichs unter Otto dem Großen, p. 264.

—²) Voigtel a. so eben a. O. p. 264.

—³) Vergl. überhaupt Spittler's Gesch. d. Fürstenthums Hannover. I. T. p. 89. folg. Sartorius a. a. O. (n. 209.) I. T. Einleitung überhaupt.

und Normannen bildeten, und daß die glückli
bestandenen Fehden mit diesen uncultivirten Ho
den ihnen den Ruhm einer der vorzüglichsten Na
tionen verschafft hatten. Dieß Bewußtseyn ihr
Verdienstes hatte sie aufgebläht, besonders sei
dem ein König ihres Stammes des Vaterland
Retter geworden war. Sie sahen auf die übr
gen Deutschen Völkerschaften herab, wie in d
neueren Zeit die Britten oft auf die Mitbewo
ner ihres Welttheils herabgesehen haben. Un
gern gehorchten sie anderen Königen, als den
ihres Stammes; gegen diese kannte aber au
ihre Treue und Ergebenheit keine Gränzen. N
sparten sie Gut und Blut für sie, so lange s
ihren Nationalwerth anerkannten und zu würd
gen wußten. In offenbare Feindschaft verwa
delte sich hingegen diese Zuneigung, sobald d
Deutschen Herrscher sie vernachläßigten, oder ga
verachteten. Muthig vertheidigten sie ihre Rech
gegen den unbesonnenen Heinrich IV., als er s
Knechte der Franken nannte, und sie, durch sei
neu erbaueten Burgen, in Fesseln schmieden wollt

Auf gleiche Weise haben sie sich gegen d
Unterdrückung des geistlichen und weltlichen Adel
weit länger, als die übrigen Deutschen Völker
schaften, zu setzen gewußt. Noch jetzt gehö
Westphalen, wie ein neuerer blühender Volksschrif
steller [303 a]) bemerkt, zu den Provinzen, wo bi
auf diesen Tag in Sitten, Gebräuchen, Le
ben und Verfassung das Meiste übri
gewesen, wodurch sich in die längst ve
flossenen Jahrhunderte zurücksteigen
und an dessen ariadnischen Faden sic

303 a) Arndt, der Rhein, Teutschlands Strom, aber nicht Teutsc
lands Gränze.

durch das dunkele Labyrinth der Deutschen Geschichte bis zum Lichte hintappen läßt.

Doch endlich, besonders, als seit der Achtserklärung Heinrichs des Löwen alle Bande der Sicherheit aufgelöst waren, wurden auch die Bewohner Westphalens ein Opfer der mittleren Zeiten. Rechnet man die Bevölkerung der sich bildenden Städte ab, so bestand die Nation gegen das Ende dieser Periode, außer dem geistlichen und weltlichen Adel, hauptsächlich aus Hörigen. Der Ueberrest der ganz freien, nicht adelichen Gutsbesitzer kam dagegen gar nicht in Betracht. Hörigkeit oder Lehnnexus war die Losung. Man konnte sich glücklich schätzen, in die Klasse der Lehnmannen aufgenommen, und nicht von dem Strudel der Hörigkeit mit fortgerissen zu werden.

Die Lage der Hörigen in dieser Periode war die traurigste von der Welt. Ihres ursprünglichen Rechts der Entsagung des Schutzes beraubt, wurden sie großentheils wirkliche Leibeigene, mit mehr oder weniger Modification. Nur eine Klasse derselben machte am Ende dieser Periode ihr Glück. Dies sind die, bereits oben erwähnten, Ministerialen, von denen wir sogleich noch einmal reden werden. Hörige.

Was das Lehnwesen betrifft, so war noch um die Mitte dieser Periode von keinen eigentlichen, mit Erblichkeit verknüpften Lehen, sondern nur von Beneficien die Rede. Nach dem Tode des Vasallen fiel noch in der Regel immer das Beneficium an das Reich, oder an den Lehnsherrn zurück. Nur mit Einwilligung des Lezteren konnten die Söhne des Verstorbenen in dem Lehnwesen.

Genuß des väterlichen Beneficiums bleiben [304]
Unerhört war es daher, daß Heinrich der Vo
ler die väterlichen Beneficien nicht herausgeb
wollte. Otto I. vergab noch Beneficien zu Le
zeiten ihrer Besitzer. Als aber Conrad d
Salier die Italiänischen Beneficien zu wirkl
chen Lehen erhob, indem er ihre Erblichkeit fe
fetzte, so war dies das Signal für die Deutsch
Vasallen, nach gleichen Vortheilen zu strebe
und das, ursprünglich nur von Kronlehen rede
de Gesetz auch auf andere Lehen auszudehne
Die Ministerialen leisteten ihnen dabei wic
tige Dienste; denn sie steuerten jezt mit den V
sallen gemeinschaftlich der Erblichkeit ihrer G
ter, aus allen Kräften zu. Unter Friedrich
war die Erblichkeit der Vasallengüter entschiede
Dieselben waren mithin wirkliche Lehen gewo
den. Die jezt aufgekommenen Kreuzzüge hab
das Ihrige dazu beigetragen.

Ministerialen. Um so ungeduldiger wurden nun die Min
sterialen. Der geringe, oft ganz unmerklic
Unterschied zwischen ihnen und den Vasallen li
auch sie endlich den Sieg erringen. Ein groß
Theil von ihnen wußte, durch erlaubte und u
erlaubte Mittel, seine Herren zu bewegen, au
ihm das Jus feudi zu verleihen. Die Mac
der Lehnmannen nahm dadurch sehr zu; denn d
Zahl der Ministerialen war unendlich groß, un
unter ihnen die Günstlinge der bedeutendsten Män
ner im Staate; Ritterehre und ähnliche Vorzü
ge waren ihnen unbenommen. Aber ein harte
Schlag war es zugleich für sie, daß nun auc
der Grundsatz, daß nur der Adel zum Genuß de
Lehen gelangen könne, nicht mehr befolgt wurde

[304]) Voigtel a. a. O. (n. 301.) p. 260. u. 61.

die jüngeren, nicht im väterlichen Lehn succedi-
enden Söhne mußten jezt, bei so großer Con-
currenz, auf eine andere Art ihr Unterkommen
suchen, besonders als der geldarme Adel, um beim
Kreuzzuge nur die Equipage anschaffen zu kön-
nen, sein Lehn zu verpfänden, sich genöthigt sah.
Mit den lehnfähigen Subjecten vermehrten
sich auch die Gegenstände der Lehen. Es war
eine ordentliche Sucht, noch neue Arten derselben
auszumitteln.

Verfassung.

Es ist Zeit, jezt die Verfassung, so wie sie sich in dieser Periode ausbildete, wenigstens vorübergehend zu betrachten. Westphalen war am Ende derselben eine Provinz einer Wahlmonarchie. Das höchste Oberhaupt derselben, der Kaiser oder König, konnte bloß seinen Nachkommen empfehlen; von der Nation hing es dann ab, ob sie ihn wählen wollte, oder nicht. Jeder Freie hatte, nach dem Herkommen, Zutritt zur Reichsversammlung, mithin auch zur Königswahl; doch war dieselbe schon zu den Zeiten der Ottonen ausschließlich in den Händen der Großen; bei Friedrichs I. Wahl finden sich sogar schon Spuren, daß selbst diese nicht alle zur eigentlichen Wahl gelassen werden, sondern die vornehmsten Reichsbeamten wählen, und die Uebrigen bloß einstimmen. Ungern aber ging man von dem Geschlechte der regierenden Familie ab. Das Ansehen des Reichsoberhaupts hatte, besonders seit Heinrich IV, außerordentlich gelitten. Heinrichs des Voglers und einiger talentvoller Herrscher Bestreben, die Kö-

nigliche Macht wieder zu heben, so wie Conrads II. Plan, Deutschland gar zum Allodium der Krone zu machen, wurden durch das Bemühen der Nation, wieder zu ihrer ursprünglichen Freiheit zu gelangen, vereitelt.

Finanzen. Die Einkünfte des Hofes bestanden hauptsächlich in Krongütern, welche am Ende dieser Periode noch immer beträchtlich genug waren. Außerdem lieferten die Juden, oder sogenannten Cammerknechte, Zölle, Bergwerke u. s. w. bedeutende Revenüen. Doch konnte dies Alles kein Ansehen mehr verleihen, wenn der König nicht zugleich bedeutende Allodialgüter besaß.

Der oberste Beamte in Civil- und Kriegsangelegenheiten in Westphalen war der Herzog zu Sachsen, der Niemand als dem Könige selbst Rechenschaft zu geben hatte. Der Umfang seiner Verbindlichkeit ist bereits in der vorigen Periode angegeben. Alle geistliche und weltliche Beamte im Herzogthum standen unter ihm. Seine Willkühr einigermaßen zu beschränken, war ihm eine Art von Aufseher an die Seite gesetzt, der ihm jedoch dem Range nach nachstand. Dies war der Pfalzgraf (Comes palatinus). Schon unter den Carolingern gab es Beamte dieses Namens; allein ihre Bestimmung war damals durchaus anderer Art. Ihr Amt beschränkte sich bloß auf die königliche Pfalz und Hülfsleistung bei der Gerechtigkeitspflege. In dieser Periode aber erscheint der Pfalzgraf als ein Aufseher des Herzogs, an dessen Rath derselbe in allen wichtigen Angelegenheiten gebunden war. Dabei war

Herzog.

er Stellvertreter des Königs, wo es befreite Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten des Fiscus betraf. Er erhob die Einkünfte der Domainen, nahm die Strafgelder ein, u. s. w. [305]).

Die beiden wichtigsten Branchen des herzoglichen Amts sind Kriegswesen und Gerechtigkeitspflege. Entstand ein Krieg, so hatte der Herzog das Aufgebot in seinem Herzogthum zu erlassen, und die zusammengebrachte Miliz ins Feld zu schaffen. Diese Miliz bestand fast einzig aus Lehnmiliz. Zwar war auch jezt noch jeder Gutsbesitzer zum Kriegsdienst verpflichtet; bei dem Gedeihen des Lehnwesens mußte aber das Unzweckmäßige des Heerbanndienstes immer mehr ins Auge fallen. Dies geschah denn auch noch größtentheils unter den Carolingern. Die unglückliche Schlacht bei Ebsdorf [306]) trug vollends das Ihrige dazu bei, den Heerbann aus dem Felde zu verdrängen. Wenigstens sieht man seit dieser Zeit die Lehnmiliz fast ausschließlich an dessen Stelle. Zwar führte Heinrich I. nachmals das Institut der Milites agrarii in Sachsen ein, welches offenbar nicht auf Lehnnexus, sondern auf Grundeigenthum beruhte [307]); doch war dies nur eine vorübergehende Erscheinung, welche mit der Noth, die sie herbeiführte, allmählich wieder dahin schwand. Von der Gerichtsbarkeit des Herzogs nachher.

Die Besitzungen, denen der Herzog vorstand, waren übrigens dreifacher Art. Theils bestanden sie aus Allodialgütern; theils aus Gütern, deren Nießbrauch ihm, während seines Amts, als Be-

305) Vergl. überh. Voigtel a. a. O. p. 236. folg. und die dortigen Allegate.
—6) Annal. Fuld. sub. a. 880 bei *Freher.* l. c. (n. 242.)
—7) Schmidt a. a. O. (n. 28.) II. Th. IV. B. 11. C. p. 138.

lohnung überlassen war; theils waren es wirkliche Domainen, die er als Beamter nur verwaltete [308]). Heinrich der Löwe, der sich überhaupt Rechte anmaßte, die ihm nicht gebührten, versuchte auch jenen Unterschied bei Seite zu setzen. Schon vor ihm fing man an, das herzogliche Amt als Erbamt zu betrachten.

Unterbeamte des Herzogs sind auch noch in dieser, so wie in der vorigen Periode, die Grafen, die wieder ihre Vicegrafen, Centgrafen u. s. w. unter sich hatten. Sie standen ihrem Districte, so wie in den früheren Perioden, als höhere Beamte in Civil- und Kriegsangelegenheiten vor, und rapportirten dem Herzog.

Grafen.

Doch zu bald sahen auch die Grafen ihr Amt als erblich an. Sie konnten dies mit Erfolg, da so viele Umstände das Ansehen derselben hoben. Durch die angewachsenen Dienstmannschaften waren sie bereits Hauptherrn in Westphalen geworden, welches die Kaiser nicht ungern sahen, indem sie nicht nur eine Opposition gegen den übermüthigen Herzog bildeten, sondern ihnen auch jetzt in den Reichskriegen geübte Krieger, statt des unbehülflichen Heerbanns, zuführen konnten. Ungestraft konnten sie daher, auf Kosten der Gemeinden, um sich greifen, und sich vergrößern. Ihre Besitzungen zu sichern, bauten sie nun eine Burg; deren Name bald der Beiname ihres Bewohners wurde.

Die Heerbannsgrafschaften verschwanden, und dagegen erschienen jezt Grafen von Ravensberg, von Tekeneburg (Tecklenburg) von der Lippe, von Arensberg, von Bentheim,

308) Hegewisch's Gesch. d. Deutschen. p. 15.

heim, von Oldenburg u. s. w. [308 a]) Die Kaiser, welche Geld und Leute brauchten, versetzten und verkauften ihnen ihre Domainen, und überließen ihnen ein Hoheitsrecht nach dem anderen. Um so mehr stieg ihr Ansehen, als man, durch die Verbindung mit Italien und dem Orient, den alt Deutschen Sinn mit fremdem Luxus und fremder Habsucht vertauschte, und das Ueberhand genommene Faustrecht Alles rechtfertigte. Auf die Art gelangten die Grafen zu Territorien mit Landeshoheit. Als nun vollends mit Heinrichs des Löwen Macht die Abhängigkeit derselben vom Herzoge großentheils dahin war, da mußte auch fast jeder Rest von Amtsidee dahin schwinden. Dies war am Schluße dieser Periode der Fall. Wenn gleich aber die Grafen sich jezt ganz wie Landesherren zu benehmen anfingen, so war ihre Landeshoheit dennoch keinesweges die der neueren Zeiten; denn es äußerte sich, wie die Folge lehren wird, hie und da immer noch die Concurrenz des Kaisers und Herzogs.

Geistlichkeit.

Bei dem Ringen der weltlichen Beamten nach Landeshoheit blieb die Geistlichkeit keinesweges zurück. Auch die Westphälischen Bischöfe und Aebte wurden, als Häupter ihrer Lehn- und Dienstmannen, Hauptherrn der Nation. Auch sie befestigten ihre Stifter und Klöster und bemühten sich, die umliegenden Districte zu ihrem Erb- oder Lehngute zu machen, welches ihnen zum Theil früher, als den weltlichen Beamten, glücken

308 a) Möser's O. G. II. T. III. A. §. 7. Holsche's historische topographisch-statistische Beschreibung d. Grafschaft Tecklenburg. Berlin u. Frankf. 1788. p. 24. 30. 32. v. Halem a. a. O. (n. 18.) I. T. p. 167.

mußte, da sie sich schon, wegen ihres beträchtlicheren Güterbesitzes, und ihrer stärkeren Dienstmannschaft, eines weit größeren Ansehens, als jene, erfreuten. Ihnen waren auch früher, als jenen, Hoheitsrechte verliehen; sie hatten zum Theil bereits Zölle, Markt- und Münzrecht, u. s. w. und konnten, da es bei ihren Reichthümern ihnen nicht an Gelde gebrach, sich leicht noch andere Vorrechte erkaufen. Auch ihnen kam die Zertrümmerung des Sächsischen Herzogthums trefflich zu statten. Gewiß würden auch sie jezt auf ihren Kirchensprengeln eine Landeshoheit gebaut haben, wäre die Macht der weltlichen Großen nicht schon zu entschieden gewesen. Sie mußten sich also auf ihre Stifter und Abteien, und deren Pertinenzien an Erb- und Lehngut beschränken. Ganz vorzüglich hob sich der Erzbischof von Cöln, dem ein Theil des ehemaligen Herzogthums übertragen war.

Nie aber muß die Nachwelt vergessen, was die Westphälische Geistlichkeit in dieser Periode für den Anbau des Landes und die Cultur seiner Bewohner gethan. Der von Tacitus und Plinius verschrieene Sächsische Boden zeichnete sich bereits im eilften Jahrhunderte dermaßen vor anderen Gegenden Deutschlands aus, daß Kaiser Heinrich II. ihn ein blumichtes Paradies nannte.

Die vielen neuen Stifter und Klöster, statt dem Müßiggange Vorschub zu thun, waren häufig der Sitz der Arbeitsamkeit und Industrie. Hier allein hatten sich noch die Wissenschaften und Künste erhalten, welche man nachmals in den Städten wieder aufblühen sieht. Die Ordensregeln der Mönche selbst verpflichteten sie zur Thätigkeit, und die Bischöfe und Aebte waren

weit entfernt, es beim Beten und Singen bewenden zu lassen. Namentlich hat sich Bischof Benno II. von Osnabrück in dieser Hinsicht rühmlich ausgezeichnet [308 b]).

Wir gehen jezt zu den Veränderungen über, welche der rechtliche Zustand, während dieser Periode erfahren mußte. Zustand Rechtens.

Als der Carolinger Stamm in Deutschland erloschen war, fuhren die ihm folgenden Regenten fort, nach den bestehenden Gesetzen zu regieren. Rechtsquellen.

Die Rechtsquellen waren demnach im Anfange dieser Periode noch, dem Namen nach, die alten, nemlich zunächst die Capitularien der Fränkischen Könige und die kleine Sächsische Gesetzsammlung. Beide aber konnten, bei ihrer Unvollständigkeit, und bei dem nachmals vermehrten Nationalwohlstande, nur zum Theil noch Anwendung finden, daher ihre verbindliche Kraft endlich von selbst aufhören mußte. Nur die Achtung für das Andenken Carls des Großen und das Herkommen ließen es nicht zu, sie geradezu abzuschaffen [309]). Doch wurde die Sache nur schlimmer dadurch; denn an die Stelle des bisherigen positiven Rechts traten jezt Verwirrung und Mißbräuche. Statt schriftlicher Gesetze, wurden nun Parömien und Willkühren der Schöppen fast die einzigen Quellen der richterlichen Entscheidung. Jeder Gau hatte de- Capitularien. Sächsische Gesetzsammlung. Parömien und Willkühren.

---

308 b) Möser's O. G. II. T. 1. A. §. 15. Huscher a. a. O. (n. 298.) p. 47. 49.

309) So wurden die Capitularien noch im J. 952, auf dem Reichstage zu Frankfurt, mit nachgeschlagen. So mußte auch Heinrich II. noch den Sachsen ihre alten Gesetze, dem Namen nach, bestätigen.

ren besondere, welche sich wieder in jeder Stadt, in jedem Dorfe besonders modificirt fanden [310]), und aus denen nachmals das Sachsenrecht compilirt worden ist. Erst am Ende dieser Periode fingen die Städte an, ihre Rechtsgewohnheiten schriftlich zu sammeln. Die älteste Sammlung der Art, nicht nur in Westphalen, sondern auch vielleicht in ganz Deutschland, sind die berühmten Statute der Stadt Soest, entweder gegen Ende des eilften, oder zu Anfang des zwölften Jahrhunderts verfaßt [311]); eine in der Deutschen Rechtsgeschichte um so merkwürdigere Erscheinung, da nicht nur viele Westphälische Städte, als Lippe, Hamm, Lünen, Corbach, Attendorn, Warburg u. s. w., nachmals mit ihnen bewidmet, sondern sie auch noch in neueren Zeiten für die unmittelbare Quelle des Lübschen Rechts gehalten worden sind [312]).

Soester Statute.

Canonisches Recht.

Trefflich machte sich der Pabst diese Lage der Dinge zu Nutze. Unter dem Vorwande, durch schriftliche Normen der Verwirrung Einhalt zu thun, suchte er seinen Decretalen Eingang zu verschaffen. Bereits im zehnten Jahrhunderte gelang ihm dieses, hauptsächlich durch Regino's zu Prümm Sammlung, welche man allmählich als ein allgemein verbindendes Gesetzbuch zu betrachten anfing. Noch mehr mußte das Ansehen des Canonischen Rechts steigen, als

---

310) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 262.

—1) Statuta Susatensia latina, abgedruckt bei: *Haeberlin* analecta medii aevi ad illustranda jura et res Germanicas. Norimb. et Lips. 1764. p. 507. sq. Die Stadt Soest wird in ihnen im Anfange oppidum und nachher civitas genannt. Sie bestehen aus 66 Artikeln.

—2) Dreyer's Einleitung zur Kenntniß der Verordnungen der Reichsstadt Lübeck. Lübeck 1769. p. 200. folg. und die gelehrten Anmerkungen dazu.

die Deutschen nach Bologna wanderten, um, neben dem Römischen Rechte, auch über Gratians Decret Vorlesungen zu hören.

Römisches Recht.

Sie waren es denn auch, welche dem Römischen Rechte, das, wenn gleich sich die Geistlichkeit desselben mitunter bedient hatte, doch unter den Sächsischen und Fränkischen Kaisern in den Westphälischen Gerichten noch so gut wie gar nicht galt, unter den Hohenstaufen Eingang verschafften. Zu sehr griff dieses fremde Recht in der Lezteren Idee von Alleinherrschaft ein, als daß sie die Aufnahme desselben nicht mit allen Kräften befördert haben sollten. Und welche hülfreiche Hand leisteten ihnen dabei die Päpste!

Geist des jezigen Strafrechts.

Auch in dieser Periode zeichnen sich die Sächsischen Rechtsgewohnheiten und Geseze vor denen der übrigen Gegenden Deutschlands durch Strenge aus. So sollte z. B. die Tödtung, welche noch überall mit Wehrgeld gesühnt werden konnte, nach den Statuten der Stadt Soest, mit dem Tode bestraft werden, wenn sie sich innerhalb der Stadtmauern ereignet hatte [313]). Der Verlezer der beleidigten Majestät wurde gewöhnlich zum Tode verurtheilt, wohingegen bloße Rebellen mit der Strafe des Hundetragens davon kamen. Bloße Verwundungen mit einem scharfen Eisen wurden in Soest mit Abhauen der Hand bestraft [314]). Mit vorzüglich strengen Strafen wurde der Diebstahl überall, wo Sächsisches Recht galt, geahndet. Auf den nächtlichen Diebstahl

---

313) Statuta susatens. l. c. 8. Si infra murum hominem occiderit; capite truncabitur.

—4) Stut. susat. l. c. 7. Siquis ferro acuto quempiam vulneravit, manu privabitur.

setzte das Soestische Stadtrecht die Todesstrafe [315]). Kirchendiebstahl wurde sogar, nach dem Zeugniße der Annalisten, mit dem Rade bestraft.

Auch Enthauptung, Strang, Gefängniß, Einziehung der Güter, und Verweisung waren, wie die Annalisten bezeugen, in dieser Periode übliche Strafen. Nach dem Soestischen Stadtrechte soll des flüchtig gewordenen Verbrechers Haus, und was er sonst haben möchte, zerstört, er selbst aber für geächtet, oder **frethelos**, erklärt werden [316]). Immer aber blieb das Wehrgeld bei den mehresten Verbrechen noch Sitte, sogar in den Städten, deren Gerechtigkeitspflege doch weit strenger, als die des platten Landes war [317]).

Diese Beispiele werden hinreichen, sich eine Idee von dem Geiste des jezigen Strafrechts zu machen, und sich zu überzeugen, daß, welche Schritte zu höherer Cultur man auch gethan, es mit den Strafgesetzen im Ganzen genommen noch eben so schlecht, zum Theil noch schlechter, aussah, als während der vorigen Periode. Widmen wir jezt der Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens unsere ganze Aufmerksamkeit.

Gerichtsverfassung.

Auch nach dem Abgang des **Carolingischen** Regentenstamms dauerte die gerichtliche

---

315) Stat. susat. l. c. 17. Qui intempeste noctis silentio domum cujus quam intraverit, et bona ipsius furtim, vel vi, sibi vindicaverit, et convictus fuerit, morte punietur.

—6) Stat. susat. l. c. 11. Quod si ille qui maleficium perpetraverit, aufugerit, domus ejus et quicquid habet, secundum nostri jurisdictionem destruetur et ipse proscribetur, quod vulgo *frethelos* dicitur.

—7) Vergl. z. B. Stat. susatens. 9.

Eintheilung Westphalens in Grafschaften, denen die Grafen als delegirte königliche Richter vorstanden, noch fort. Die Grafen hielten auch jezt noch ihre allgemeinen Sitzungen, oder Dinge, bei welchen alle ihre Angehörige erscheinen mußten, und ihre besonderen Dinge, zu welchen die Parteien, welche es betraf, besonders geladen wurden. Mehrere allmählich erfolgende Veränderungen in der Verfassung thaten jedoch der gräflichen Gerichtsbarkeit großen Abbruch. Schon zu Carls des Großen Zeiten übte die Geistlichkeit eine Gerichtsbarkeit über den ganzen Clerus, über alle geistliche Sachen, und über alle ihre Schutzgehörigen aus. Um so mehr mußte jezt dem Sprengel der Grafen entzogen werden, da so Viele sich unter Kirchenschutz begaben, und mithin Leute der Bischöfe und Aebte wurden. Auf gleiche Weise litt das Grafengericht, durch die Vermehrung der Lehnsleute, die ihren eigenen Gerichten, den Manngerichten, gehorchten; die Manngerichte waren nemlich, wie die übrigen Particulargerichte, durchaus unabhängig vom ordentlichen Gerichtsstand. Endlich durchlöcherten auch noch die aufkommenden Städte, welche gleichfalls ihre eigene Gerichtsbarkeit erhielten, das gewöhnliche Justizamt der Grafen.

Grafengerichte, allgemeine. besondere.

Als das Grafenamt erblich zu werden begann, und die Grafen nach Heinrichs des Löwen Fall Landeshoheit zu erlangen anfingen, hörten sie auf, sich als delegirte Richter des Kaisers zu betrachten. Die kaiserliche Gerichtsbarkeit als Muster sich wählend, entzogen sie sich der persönlichen Hegung der Gerichte, und ließen die Gerechtigkeitspflege durch andere, von ihnen selbst mit dem Bann belehnte Personen, wenn gleich

Anfangs noch immer im Namen des Kaisers, verwalten. Diese ihre Stellvertreter kommen bald unter den Namen Comites, Judices, Provinciales, bald unter noch anderen Benennungen in den Urkunden des Mittelalters vor.

Größere Landgerichte.

Nur bei den höheren Landgerichten (Judicia Provincialia) pflegte der Graf noch selbst zu präsidiren. Da sich alle Freie der Grafschaft bei denselben einfinden mußten, so vertraten sie zugleich die Stelle der Landtage. So wie der Kaiser sich bisher die Entscheidungen der Streitigkeiten des höheren Adels reservirt hatte, so schlichtete der Graf hier die Zwistigkeiten seiner Großen in erster Instanz. Hier übte er auch den Blutbann aus. Hier entschied er endlich auch diejenigen Sachen, in denen von den Untergerichten appellirt worden war.

Kleinere Landgerichte.

Bei den kleineren Landgerichten hingegen präsidirte allezeit ein vom Grafen ernannter Gau- oder Landrichter (Judex, Advocatus, Officiatus Marescallus), oder in dessen Abwesenheit sein Substitut, Scultetus, Post-comes, Vice-comes genannt.

Centgerichte.

Auch die Existenz der Centen ist in dieser Periode noch unverkennbar, wenn gleich sich die Gerichtsbarkeit der Centgrafen, welchen mitunter gleiche Benennungen mit den Landrichtern beigelegt werden, nur sehr schwer unterscheiden läßt [318]). Mit dem Erblichwerden der Grafen wurde auch die Gerichtsbarkeit der Centgrafen, erweitert. Der Graf, welcher sie ernannte, belehnte sie jezt auch mit einer Jurisdiction, die früherhin ihm allein reservirt worden war. Das Centding war häufig das allgemeine untere Fo-

318) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 180.

rum ordinarium in Civil- und Criminalsachen, entschied mithin auch jezt über Leben und Tod, Freiheit, Eigenthum der Immobilien und Leibeigenen [319]), welche Branchen die Capitularien ihm ehemals entzogen hatten. Nur die hohen Wrogen reservirten sich die Grafen, während die Bestrafung der auf handhafter That ergriffenen Missethäter, deren Vergehen mit Haut und Haar gebüßt wurde, von Gaugrafen und anderen untergeordneten Richtern vorgenommen werden durfte [320]).

Stadtgerichte.

Von der Centgerichtsbarkeit waren die nun aufkommenden Städte befreit [321]). So wenig unabhängig auch das erste Regiment hier war, so war doch fast von Anbeginn desselben eine eigene Jurisdiction damit verknüpft. Bürgermeister und Rathmänner, oder Proconsules und Consules oder Scabini, unter welchen Namen sie in den ältesten Documenten aufgeführt werden, waren es, welche hier zunächst, mit Hinzuziehung eines Stadtschreibers (Scriptor), und eines Gerichtsboten die Gerechtigkeitspflege versahen. Doch hatte, zum lautredenden Beweise ihrer Abhängigkeit, in den Städten, wo kein kaiserlicher Vogt residirte, stets ein landesherrlicher Schultheiß, auch Advocat, Villicus, Vizdom und Präfect genannt, dem überdies noch ein Unterschultheiß, oder Vogt, zur Seite zu stehen pflegte, unter ihnen den Vorsitz, so daß die Uebrigen nur als seine Schöppen anzusehen waren. Unter den Lezteren nahm auch zuweilen noch ein Burg-

319) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. T. III. St. §. 233. 234.

320) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. T. III. St. §. 238. leitet von den zu gewißen Zeiten des Jahres gehaltenen Centgerichten die nachmaligen Rügegerichte außer den Städten her.

321) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. T. III. St. §. 246.

mann (Castrensis), dem die Vertheidigung d[...] Feste anvertraut war, seinen Platz. Das a[...] die Art zusammengesetzte Stadtgericht bildete e[...] Forum ordinarium innerhalb der Stadtmau[...] und ihres Weichbildes, und hatte sogar d[...] Blutbann. Nur wenige Fälle blieben dem Lan[...]desherrn reservirt. Späterhin gelang es de[...] Städten, theils die Befugniße jener Aufseh[...] einzuschränken, so daß ihre Hinzuziehung fast i[...] bloße Form ausartete, theils dieselben ganz au[...] ihren Mauern zu verdrängen [322]). Die Städt[...] hatten übrigens, außer den gewöhnlichen Ge[...]richtssitzungen, auch ihre sogenannten Rügege[...]richte, wo Alles, was gegen das allgemein[...] Wohl unternommen war, öffentlich gerüg[...] wurde [323]). Auch konnte man, wenigstens je[...]noch, an die ordentlichen allgemeinen Gericht[...] appelliren.

Rügegerichte in den Städten.

Herzogliches Gericht.

In dieser Periode bekleidete der Herzog, al[...] Statthalter der Provinz, auch fernerhin di[...] höchste Richterstelle in Westphalen. Von de[...] unteren Gerichten des Grafen appellirte ma[...] nicht nur an sein Forum, sondern alle, der gräf[...]lichen Gerichtsbarkeit entzogenen Fälle gelangten[...] auch in erster Instanz an ihn, wenn sie nicht aus[...]drücklich von seinem Gerichte befreit waren [324])

Pfalzgräfliches Gericht.

Das Institut der Sendgrafen hatte die Zei[...] dieser Periode nicht mehr erreicht. Ihre Auf[...]sicht zu ersetzen war aber, wie wir oben sahen, dem Herzog ein Pfalzgraf (Comes palatinus) an[...]

---

322) Sartorius a. a. O. (n. 300.) I. T. p. 36. folg.
—³) Kopp's Hess. Gerichtsb. I. T. III. St. §. 262.
—⁴) Vergl. die vorige Periode p. 101.

Seite gesetzt, welcher als Stellvertreter des Kö-
gs auch seinen Platz bei gerichtlichen Handlungen
trat, und die hohe königliche Jurisdiction
r Personen und Güter, welche von der ge-
hnlichen Gerichtsbarkeit des Herzogs befreit
ren, als delegirter Richter allein ausübte.
berdies lag es ihm ob, in Abwesenheit des
rzogs, die Gerechtigkeitspflege wahrzunehmen.
nachmals das Amt des Herzogs in Territo-
lhoheit auszuarten anfing, verschwand auch
Pfalzgraf.

Particulargerichte.

Auch die Particulargerichte dieser Periode
rfen wir nicht übergehen. Wir haben uns
n bereits über einige derselben, deren Ur-
ung in dem Rechte des Eigenthums zu suchen
verbreitet. Ihre Zahl mußte sich mit der
nehmenden Patrimonialgerichtsbarkeit, unter
lche sie zu rechnen waren, sehr vermehren.
berdies kömmt jezt eine ganz neue, aus dem
chte der höchsten Gewalt (ex jure imperii)
springende, Klaße zum Vorschein. Eine der
rkwürdigsten Arten derselben sind die Frie-
nsgerichte.

Friedensgerichte.

Wir haben oben gesehen, wie schwer es hielt,
n Landfrieden, durch gewiße Veranstaltungen,
reugen genannt, wenn auch nur kümmerlich,
befestigen. Mit gesetzmäßigen Fehdetagen
ßte der Anfang gemacht werden; die Selbst-
lfe gänzlich auszuschließen haben weder die
aiser noch die Stände in dieser Periode gewagt.
o unvollkommen aber auch die ersten Versuche
eser Art waren, so mußten dennoch, denselben
achdruck zu verleihen, und die Friedensbrecher
r gebührenden Strafe zu ziehen, gewisse In-
tute errichtet werden. Dies waren die Frie-
nsgerichte (Judicia pacis). Es gab deren, der

Natur der Sache nach, theils kaiserliche, theils ständische, jenachdem sie den allgemeinen, vom Kaiser verkündigten Landfrieden, oder nur den der Stände aufrecht erhalten sollten. Die Schöppen dieser Gerichte hießen Judices oder Executores pacis, an deren Spitze ein Vogt stand, der unter mancherlei Benennungen vorkömmt. Da den gewöhnlichen Unterrichtern häufig auch die Aufrechthaltung des Landfriedens übertragen war, so floßen die Friedensgerichte oft mit den Landgerichten in einander.

Gastgerichte. Ob das Alter der Gastgerichte, einer anderen, aus dem Rechte der höchsten Gewalt entspringenden Gattung der Particulargerichte, welche, den Kaufleuten und Reisenden in kurzer Frist zu ihrem Rechte zu verhelfen, im Mittelalter errichtet waren, bis zu diesen frühen Zeiten reicht, ist ungewiß, und zu bezweifeln.

Bevor wir die Particulargerichte verlassen, ist es nöthig, im Vorbeigehen noch der sogenannten Oberhöfe zu erwähnen. Sie waren keine besondere Justizcollegien, sondern gewöhnliche Gerichte, an welche man sich, wie ehemals an die Sagibaronen, in schwierigen Fällen, zu wenden pflegte. Aber nicht allein die Particulargerichte, sondern auch die gewöhnlichen Land- und Städtegerichte hatten ihre Oberhöfe, bei welchen sie sich Raths erholten. Bei jenen vertraten sie die Stelle der Appellationsgerichte, indem, wie bereits in der zweiten Periode bemerkt, von Particulargerichten durchaus nicht an den ordentlichen Gerichtsstand appellirt werden konnte. Bei den Land- und Städtegerichten hingegen waren sie in Rücksicht der Parteien eine bloß gewillkührte Gerichtsbarkeit, weil dieselben von ihnen immer noch an das ordentliche Forum ap-

pelliren durften. Nie aber besaßen diese Oberhöfe einen eigentlichen Gerichtszwang, sondern entschieden bloß, wenn sie um Rath gefragt wurden. Sie hatten also viele Aehnlichkeit mit den späteren Schöppenstühlen [324 a]).

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Nachdem wir uns über die vorzüglichsten Veränderungen der Gerichtsbarkeit der weltlichen Beamten verbreitet haben, gehen wir, unserer einmal gewählten Ordnung zufolge, zu der Gerichtsbarkeit der Geistlichkeit über. Uebelverstandene Freigebigkeit und viele andere zum Theil schon erörterte Umstände, welche die Macht und das Ansehen der Geistlichen so sehr gehoben hatten, waren auch Schuld, daß sie in ihren früherhin erwähnten Eingriffen in die Jurisdiction immer weiter gingen. Die Sächsischen Kaiser und Könige, welche ihnen ganze Länder zuwandten, waren es zum Theil selbst, welche bei dieser Gelegenheit das häufig wiederholten, was als Ausnahme von der Regel sich schon die Carolinger erlaubt hatten, nemlich die Verleihung der weltlichen Gerichtsbarkeit über ihre Sprengel. Kein Wunder also, wenn die Bischöfe jezt wie Territorialherren sich zu benehmen anfingen. Der erste Schritt den sie thaten, war der, daß sie, mit Beiseitesetzung der bisherigen Grundsätze, die ihnen über den Kopf wachsenden Vögte in ihrer Macht beschränkten, ihnen die Civiljurisdiction nahmen, und dieselbe anderen weltlichen Richtern übertrugen. Den Blutbann mußten sie ihnen für jezt noch lassen, weil nach dem Ca=

[324 a]) Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 264. Henke a. a. O. (n. 21.) I. T. p. 132.

nonischen Rechte die Hegung eines Blutgerichts eine Irregularität bewirkte [325]), und man es deshalb schon unschicklich hielt, daß ein Blutgericht überhaupt in eines Geistlichen Namen gehegt wurde. Der Kaiser mußte den Vogt also nach wie vor mit dem Blutbann belehnen, und auch nur in seinem Namen durfte derselbe fernerhin Gebrauch davon machen.

Archidiaconen

Was die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe betrifft, so erweckte der Zuwachs an weltlicher Macht sehr bald bei ihnen eine Unlust zu derselben. So wie sie ihre übrigen Amtsverrichtungen großentheils ihren Gehülfen, den Archidiaconen, übertrugen, so überließen sie diesen auch größtentheils die Ausübung der Gerichtsbarkeit; ein Schritt der sich nur zu bald in seinen nachtheiligen Folgen für sie äußerte; denn das steigende Ansehen der Archidiaconen ließ sie, mit ihren ursprünglichen Verhältnissen überhaupt, auch namentlich vergessen, daß sie nichts, als delegirte Richter waren. Ihren Uebermuth zu brechen, versuchten die Bischöfe nun ihren Händen die einmal übertragene Gerichtsbarkeit wieder zu entziehen, und sie statt dessen den Vicaren und Officialen zuzuwenden. Allein dies Mittel kam zu spät. Die Archidiaconen saßen schon zu fest, und blieben im Besitze eines großen Theils der Gerichtsbarkeit, namentlic

325) Schon das Concilium zu Toledo vom J. 675 heiligte di Princip, das sich noch in Gratians Decret C. 30. C. XXI qu. 8. und in Gregor's Decretalen C. 5. 9. X. ne cle secul. negot. C. 4. X. de rapt et c. 10. X. de excess. prae kräftig ausgedrückt findet. Daß nachmals Bonifaz VIII. 12 auch den Geistlichen den Blutbann zu empfangen und wied zu verleihen erlaubt hat, wird unten bei der Geschichte d Femgerichte erzählt werden.

des wichtigsten Theils derselben, der Sendgerichte, wovon wir sogleich reden wollen.

Man hätte vielleicht denken sollen, diese neuen Gerechtigkeitspfleger würden sich nun wenigstens mit dem per fas et nefas Errungenen zufrieden stellen, und den Weltlichen lassen, was ihnen übrig geblieben. Aber mit nichten. Sie sowol, wie die Bischöfe selbst, und ihre Vicarien und Officialen erlaubten sich nach wie vor Eingriffe aller Art in die weltliche Gerichtsbarkeit.

Das Rescript Constantins, welches aus dem Theodosianischen Codex den Capitularien einverleibt war, mußte von selbst wol seine gesetzliche Kraft verlieren, da sich die weltlichen Beamten als Landesherren zu benehmen anfingen. Eben so wurden der geistlichen Gerichtsbarkeit die Sachen der Wittwen und Waisen entzogen. Doch war schon das Aufkommen der Denunciatio evangelica ein hinlänglicher Ersatz dafür. Dieser heillose Mißbrauch, wodurch alle Handhabung des Rechts gewißermaßen aufgehoben wurde, bestand darin, daß man, nach Auslegung Matth. XVIII, 15-17, sich in allen Fällen, wo man die positiven Gesetze nicht für sich hatte, unter dem Vorwande, seinen Nächsten von einer Sünde abzuhalten, an die geistlichen Gerichte wandte, wo dann, vorgeblich nicht über die Sache selbst, sondern vielmehr über die Sünde, entschieden wurde [325 a]).

Da überdies im Fall verweigerter Rechtshülfe, alle Gerichte, mithin auch die geistlichen competent waren, und leztere diesen Umstand, wo sich nur eine Gelegenheit dazu darbot, als Vorwand zur Erweiterung ihrer Gerichtsbarkeit

325 a) Kopp's Hess. Ger. I. T. II. St. §. 107.

benutzten, und endlich ein so mächtiges Executionsmittel an dem Kirchenbann hatten, da war es natürlich, daß die Laienfürsten über alle diese Eingriffe in ihre Rechte endlich beim Reichsoberhaupt laut Beschwerde führen mußten. Bereits im dreizehnten Jahrhundert erfolgten auch schon Reichsgesetze zur Abschaffung dieser Mißbräuche.

Sendgerichte.

Ueber nichts waren diese Klagen gerechter, als über die Sendgerichte. Wir haben diese Gerichte bereits in der zweiten Periode beschrieben; es genügt uns hier, nur ihrer Ausartung noch kurz zu gedenken. Nirgends äußerten sich die Mißbräuche der geistlichen Justiz auffallender. Statt daß, der ursprünglichen Einrichtung nach, nur offenbare ärgerliche und grobe Verbrechen und Laster die Gegenstände dieser Gerichte ausmachen sollten, zog man jezt auch alle andere Sachen dahin. Eben so fanden die Sendrichter es für gut, statt, wie sonst, mit bloßen kirchlichen Bußen die Sendfälligen zu züchtigen, und erst dann, wenn diese nicht fruchteten, den weltlichen Richter um Beistand zu bitten, jezt die weltliche Strafe selbst, und zwar zuerst zu verfügen. Des Papstes Alexander III. Verbot dagegen fruchtete nicht. Bis zu sechzig Schillingen, glaubte man, zieme es sich wol für einen Geistlichen, an Gelde zu strafen. — Andere Mißbräuche bestanden in der Aetzung der Sendrichter und in der Wahl der Sendzeugen. Die Sendrichter erschienen nicht mehr, wie sonst allein, sondern umgeben mit einem zahlreichen Gefolge. Durch die ungeheuersten Prätensionen wurden sie überall, wohin sie kamen, zu einer wahren Landplage. Hiezu kam nun noch, daß das Amt der Sendzeugen nicht mehr, wie zu der Carolinger Zeit, mit dem Kern der Nation besezt

son-

sondern von dem Ausschuße des Volks, einem hergelaufenen liederlichen Gesindel versehen wurde. Ein Glück war es nur noch, daß Innocenzens III. Verordnung, wodurch er die Schöppen bei diesen Gerichten abschaffen wollte, nicht durchging. Auch die Hegung der Sendgerichte blieb, wie gesagt, nach und nach fast ganz den Archidiaconen überlassen [326].

Ehe wir zu dem gerichtlichen Verfahren übergehen, müssen wir noch einen kurzen Blick auf die königliche Gerichtsbarkeit werfen. Auch während dieser ganzen Periode hindurch war der König Oberrichter des Reichs. Namentlich wurde er als ursprünglich alleinige Quelle des Königs- oder Blutbanns angesehen [327]. Nur er war es, der damit die Stände belehnte. Erst am Ende dieser Periode, als die Landeshoheit derselben entschiedener war, finden sich Spuren, daß auch sie den Blutbann im eigenen Namen auszuüben anfingen. Königliche Gerichtsbarkeit.

Während dieser ganzen Periode erhielt sich auch noch die Sitte, daß die Könige in Person, mit Hinzuziehung ebenbürtiger Schöppen, die Händel der Großen schlichteten. Auf diese Weise war namentlich Friedrich I. selbst der Richter Heinrichs des Löwen gewesen. Mitunter erwählten die Partheien sich auch Schiedsrichter. Um sich im Besitz dieser höchsten Gerichtsbarkeit

---

326) Vergl. überh. Kopp's Hess. Gerichtsb. I. T. II. St. §. 78-104.

327) Königsbann begreift eigentlich jede Gerichtsbarkeit in sich, bezeichnet aber im Mittelalter hauptsächlich die Criminalgerichtsbarkeit, jus gladii, jus vitae et necis. *Haltaus* Gloss. voc. *Koenigsbann.*

möglichst zu erhalten, reiseten die Sächsischen Kaiser im ganzen Reiche umher, und hielten überall ihre Placita. So wie die Stände bei den Untergerichten, so oft sie wollten, persönlich präsidiren durften, so mußten auch alle Gerichte im ganzen Reiche den König als Oberrichter anerkennen, und ihre Vorsitzer demselben zu jeder Zeit den Platz einräumen.

Die Könige aus dem Carolingischen Hause hatten, wie wir in der zweiten Periode sahen, bei Ausübung des Richteramts, ihre Gehülfen an dem Pfalzgrafen und Erzcapellan. Diese Personen sind jezt verschwunden, (denn der jezige Begriff des pfalzgräflichen Amts ist, wie oben bereits gezeigt worden, ein ganz anderer, als der, welchen die früheren Zeiten damit verbanden) und statt dessen erblickt man jezt am königlichen Hofe einen anderen ähnlichen Hofrichter in dem Judex curiae. Auch ihm überließ der König, wie sonst dem Pfalzgrafen, oder Erzcapellan, die Entscheidung minder wichtiger Rechtsstreitigkeiten [328]).

Mit dem Ausbilden der ständischen Landeshoheit, mußte übrigens das Ansehen der königlichen Gerichtsbarkeit allmählich dahin schwinden. Jedoch erfolgte die Abnahme derselben nur langsam, indem die Territorialhoheit selbst sich nur langsam ausbildete. Einen Hauptstoß bekam die Gewalt des Königs in Sachsen, gleich wie in den übrigen Provinzen, durch die Regierung Heinrichs IV. Dennoch erhielt sich noch die königliche Justizgewalt in den kaiserlichen Landgerichten, einer Fortsetzung des pfalzgräflichen

328) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 124.

Amts, welche überall, wo sie ihren Sitz aufschlugen (denn die königlichen Landgerichte hatten jezt noch so wenig, wie das Hofgericht, einen bestimmten Aufenthalt) eine, mit den ständischen Justizanstalten concurrirende, Gerichtsbarkeit ausübten [329]).

Noch eine Bemerkung müssen wir unserer Skizze der Gerichtsverfassung in diesen mittleren Zeiten hinzufügen. Sämmtliche Justizanstalten, welche jezt eine weltliche Gerichtsbarkeit ausübten, können unter zwei Hauptklaßen gebracht werden. Die eine derselben begreift die Eigengerichte, die andere die Freigerichte in sich. Eigengerichte hießen im weitläuftigen Sinne alle diejenigen, welche sich auf Eigenthum gründeten, und denen namentlich die Leibeigenen und Dienstpflichtigen unterworfen waren [330]). Freigerichte hingegen waren im allgemeinen alle übrige Gerichte, indem sie sämmtlich aus der Staatsgewalt floßen, und in der Regel nur über freie Menschen richteten. Weil der Staatsgewalt jedoch die Oberaufsicht über das Ganze zusteht, so konnten die Freigerichte auch über Handlungen der Leibeigenen u. s. w. entscheiden, wenn dieselben etwas gegen den gemeinen Frieden unternommen hatten, oder wenn es Fälle betraf, welche die Regierung sich

Eintheilung sämmtlicher weltlicher Gerichte in Eigengerichte und Freigerichte.

---

329) Henke a. a. O. (n. 31.) I T. p. 125. Die Existenz solcher kaiserlichen Hof- und Landgerichte in den Territorien der Stände reicht bis auf die neuesten Zeiten. Vergl. Leist's Deutsches Staatsrecht Göttingen 1805. §. 141.

330) Vergl. das oben p. 54. 55. in der II. Per. von den Particulargerichten Gesagte.

namentlich reservirt hatte [331]). Da nun ursprünglich die Oberaufsicht nur dem Könige zustand, und deshalb alle aus der Oberherrlichkeit (ex jure imperii) entspringende Gerichte Anfangs nur in seinem Namen gehegt wurden, so umfaßte der allgemeine Ausdruck Freigericht auch ursprünglich nur die Gerichte, welche im Namen des Kaisers oder Königs richteten, mithin nicht nur das Hofgericht, sondern auch sämmtliche Landgerichte. Als aber die Reichsämter in Territorialhoheit ausarteten, eigneten auch die Landgerichte der Stände sich diesen Namen zu, daher auch sie am Ende dieser Periode in den Urkunden Freigerichte oder Freidinge genannt werden [332]).

So hatte also auch in dieser Periode die Criminalgerichtsverfassung noch gar keine Fortschritte gemacht; im Gegentheil characterisirten sie jezt Mißbräuche und Gebrechen, welche dem Carolingischen Zeitalter fremd waren. An allen diesem war zunächst nichts Schuld, als der anarchische Zustand Deutschlands, der während dieses ganzen Zeitraums alle Bande auflösete. Uebrigens wird es wol fast unnöthig erscheinen, hier nochmals die mehrmals geäußerte Bemerkung zu wiederholen, daß Criminal- und Civilgerichtsbarkeit auch jezt noch aufs engste mit einander verbunden waren.

Verfahren.

Wir würden nun, unserer bisher befolgten Ordnung zufolge, diese Periode mit einer Schil-

---

331) Vergl. v. Senckenberg von der kais. Gerichtsb. §. 1-3. *Haltaus Gloss. voc. Eigengericht et Freygericht.*

—2) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. §. 30. und die daselbst angeführten Urkunden v. Senckenberg a. so eben a. O. §. 120.

derung des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen zu beschließen haben. Das, was von den Rechtsquellen dieses Zeitraums bereits vorausgeschickt ist, ergiebt aber schon, daß wir uns nur mit einigen allgemeinen Andeutungen begnügen müßen. Erst seitdem der Sachsenspiegel mit dem Richtsteig die Rechtsverhältnisse der Westphälinger geordnet, und die Regeln des gerichtlichen Verfahrens festgesetzt hat, verbreitet sich Licht über den Criminalproceß. Das Alter dieser Sammlungen hat aber den Zeitraum dieser Periode, in der es fast ganz an schriftlichen proceßualischen Quellen mangelt, entweder gar nicht mehr erreicht, oder sie sind erst am äußersten Ende derselben verfertigt worden, so daß sich auf jeden Fall ihre wohlthätigen Folgen nicht mehr in diesen Zeiten geäußert haben; daher denn auch von ihren gesetzlichen Verfügungen hier nicht mehr die Rede seyn, sondern nur eine kurze Uebersicht des früheren Zustandes im allgemeinen den Raum ausfüllen kann.

So wie Civil- und Criminalgerichtsbarkeit noch nicht gesondert waren, so bildete der Accusationsproceß auch jezt noch immer die Regel. Wie im Civilproceß nur der Kläger es ist, der das Recht verlangt, welches die Gesetze ihm sichern, so war es auch nur der Beeinträchtigte, oder seine Familie, welche wegen verübter Verbrechen um Rache schrieen. Daß auch der beleidigte Staat den, welcher den Glauben an die öffentliche Sicherheit wankend gemacht, verfolgen und zur gerechten Strafe ziehen dürfe, ein solcher Grundsatz contrastirte mit der Denkungsart des zügellosen Deutschen. Waren doch die Fälle selten, wo man überhaupt die Entscheidung sei-

ner Sache durch den Richter der Selbsthülfe vorzog. —

Der Richter ward daher noch immer als Stellvertreter des Verletzten, keinesweges als Repräsentant der beleidigten Gesellschaft angesehen. Bloß die geistlichen Gerichte, vielleicht auch einige Städte Westphalens, denen am Ende dieser Periode die Handhabung der inneren Ordnung allein überlaßen war, führten ausnahmsweise auch den inquisitorischen Proceß ein. Die Regel blieb: wo kein Kläger, da kein Richter! Von dem accusatorischen Proceß gilt daher zunächst auch nur das Folgende.

Einen gleichen Werth, wie auf das accusatorische Verfahren, legte man fortwährend auf das Vorhandenseyn der Schöppen. Wenn wir sämmtliche Justizanstalten durchgehen, so konnte kein Gericht, vom höchsten königlichen Gerichte bis zum Particulargerichte der Leibeigenen, ohne Hinzuziehung ebenbürtiger Schöppen, gehegt werden. Sie waren gleichsam die Seele aller weltlichen und geistlichen Justizpflege. Ein Beweis, welch ein Gewicht die Nation auf dieses alte Palladium ihrer Freiheit legte, ist der vereitelte Versuch des Papstes, sie bei den Sendgerichten abzuschaffen.

Daß das Aufkommen der Oberhöfe allmählich das Amt der Sagibaronen verdrängte, ist bereits oben, bei der Verfassung der Gerichte, angedeutet worden. — Die Gegenwart eines Gerichts- oder Frohnboten (Praeco, Nuncius, Bodellus) blieb indessen fortdauernd nothwendig, so wie auch gewöhnlich ein besonderer Gerichtsschreiber zugegen war.

Auch jezt noch wurde das Gericht des Morgens früh unter freiem Himmel, mit Beobach-

tung mancherlei Förmlichkeiten, vor dem versammelten Volke, welches fortwährend einen Umstand bildete [332 a]), gehalten.

Der Anfang der Anklage war das Zetergeschrei, oder sogenannte Gerüft, wie es späterhin das Sächsische Landrecht nennt, unter welchem der Kläger seine Klage anbrachte. Beide Parteien konnten sich übrigens der Fürsprecher bedienen. Das weitere Verfahren war verschieden, jenachdem es einen auf handhafter That betroffenen Verbrecher betraf, oder nicht, und in beiden Fällen kam es wieder darauf an, ob derselbe ergriffen, oder entwischt war. Zu allen Zeiten aber blieb der Proceß mit vielen Formalitäten verknüpft, die nicht versäumt werden durften, und welche bei den einzelnen Gerichten wieder verschieden waren.

Als eine Probe wollen wir das Verfahren bei dem Corveyischen freien Feldgerichte, welches Letzner in seiner Historia Carls des Großen beschreibt, betrachten [333]).

---

332 a) Vergl. oben die I. Periode. n. 30.

—3) Desselben ist bereits oben n. 30. gedacht worden. Letzner citirt bei seiner Erzählung bloß die von ihm selbst geschriebene Corveyische Chronic. Die eigentliche Quelle seiner Nachricht ist uns daher unbekannt geblieben. Rethmeier, Schottel und Hütter, welche gleichfalls dieses Gerichts und des Verfahrens bei demselben gedenken, haben bloß aus ihm geschöpft. Vielleicht hatte er eine alte Urkunde des Stadtbergischen Archivs vor sich. Sei dem, wie ihm wolle. Seine Erzählung deutet eine Justizanstalt dieser Periode an, und trägt allerdings das Gepräge derselben.

Letzner schrieb übrigens im Anfange des 17. Jahrhund. (Vergl. Jöchers Gelehrten-Lexicon I. T.) Wenn gleich seine vielen historischen Schriften im Grunde nur eine geschmacklose Compilation enthalten, worin mitunter die albernsten Mährchen, wie z. B. das vom Veitstanz, aufgenommen worden, so besaß er doch eine außerordentliche Sachkunde. Conring, Leibnitz und Heineccius reden mit Achtung von ihm.

Verfahren beim Corveyischen Feldgerichte.

Letzner setzet, wie schon oben bemerkt ist, mit Unrecht den Ursprung dieses Gerichts, in die frühesten Zeiten des Paganismus. Er behauptet, daß dasselbe von Ludwig dem Frommen zugleich mit der Probstei Stadtberg dem neu gestifteten Corvey verliehen sey, sich über zwei und siebenzig zu Stadtberg gehörende Höfe diesseits und jenseits der Weser erstreckt, und bis zu Heinrich des Löwen Zeit existirt habe.

Es bestand, nach seiner Erzählung, aus dem Richter (Greven) vierzehn Schöppen und dem Frohnboten, (denen wahrscheinlich auch ein Gerichtsschreiber beigefügt war).

Die Hegung des Gerichts geschah beim sogenannten Königsstuhl 334), einem viereckigen freien grünen Platze, sechzehn Schuh lang, und sechzehn Schuh breit. Der Frohnbote eröffnete die Sitzung mit folgender Anrede an den Richter:

Herr Greve,
Met orloeve,
Unde met behage
Eck jock frage,
Segget my vor Recht,
Eff eck nuwe Knecht
Düssen Stoel setten moge
Vp den konistoel met orloeve.

Worauf der Richter antwortete:

All dewile der Sunne met Rechte,
Beschynet Herrn vnd Knechte,
Vnde all vse Wercke,
So spreck eck dat Recht so stercke,
Den Stoel tho setten euen,

334) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *Stul*, *Köenigs-stul.*

Vnde rechte mathe tho geuen,
Den kleger recht tho horen,
Dem beklageden tho antworten.

Hierauf setzte der Frohnbote den Sitz des Richters mitten in den Königsstuhl, und nahm dann abermals das Wort:

Herr Greve leve Herre
Eck vermane yock yuwer ehre,
Eck sy yuwe Knecht,
Darumb segget my vor Recht
Eff düsse mathe sy gelicke,
Dem Armen also dem ricken.
Tho meten landt vnd Sandt
By yuwer Seelen pandt.

Indem der Frohnbote dieses sagte, legte er eine Stange vor den Königsstuhl an die Erde; er selbst, die Schöppen und der Greve traten mit den Füßen darauf, und der Frohnbote nahm zum dritten Male das Wort:

Herr Greve,
Eck frege met orloeve,
Eff eck moge meten
Met yuwem medewetten,
Openbar vnd vnverholn,
Düssen fryen kony Stoel.

Der Greve antwortete:

Eck erloeue Recht,
Vnde vorbede Vnrecht,
Bey peen der olden erkandten Recht.

Nachdem nun der Königstuhl an allen Seiten gemeßen, und Klage und Antwort vorgebracht waren, ermahnte der Greve die Schöppen durch folgende Anrede zu einem gerechten Urtheil:

All dewile an dussem dage,
Met yuwer allem behage,

Vnder dem hellen Himel klar,
Ein fry Feldtgericht openbar,
Geheget bym lechten Sunnenschin,
Met nochterm Mund komen herin,
De Stoel ock iss gesettet Recht,
Dat math befunden vpgerecht,
So sprecket Recht ane with vnd Wonne,
Vp klage unde antwort, wiel schient
de Sunne.

Jezt ward durch Stimmenmehrheit das Urtheil gefunden.

Beweis-mittel. Eid, Consacramentalen, Zeugen und Ordalien blieben auch die Beweismittel in dieser Periode.

Eid. Der Eid kam dem Kläger sowol, seinen Beweis zu führen, als dem Angeklagten, um sich von der Anklage zu reinigen, zu statten. Consacramentalen. Ebenbürtige Consacramentalen, wo möglich aus der Familie des Schwörenden, und gewöhnlich sechs an der Zahl, (selb siebente, der Hauptschwörer mitgerechnet) unterstützten denselben, und vermehrten seine Glaubwürdigkeit. Zeugen. Von Zeugen im heutigen Sinne finden sich höchstens da nur Spuren, wo es früherhin vor dem Gerichte geschehene Thatsachen betrifft [334 a]). In den übrigen Fällen sind sie von den Consacramentalen wenig verschieden, und beschwören nur den Glauben, nicht die Wahrheit.

Hauptbeweismittel blieben trotz der Bemühungen der Päpste, sie durch Verordnungen abzuschaffen, Ordalien. die Ordalien, oder Urtheile Gottes.

---

334 a) Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 208.

Wir haben uns oben ausführlich genug über die einzelnen Arten derselben verbreitet, um sie hier nicht zu wiederholen. Die Feuerprobe, die Wasserprobe und der Zweikampf scheinen in dieser Periode die gewöhnlichsten derselben gewesen zu seyn. Besonders entsprach noch immer die leztere Probe dem abergläubisch kriegerischen Geiste des Zeitalters. Die Achtung der Sächsischen Kaiser und Könige für dieselbe, besonders die Verehrung, welche Otto I. bei jeder Gelegenheit dafür an den Tag legte, die hierauf folgenden unruhigen Regierungen der Fränkischen Herrscherfamilie, während welcher das Faustrecht mehr, wie je, um sich griff, und endlich der, durch die Hohenstaufen genährte Geist des Ritterwesens waren alles Umstände, welche die Zweikämpfe im fernerem Gebrauch und Ansehen erhalten mußten. Selbst Fürsten und Könige kämpften. Die Ebenbürtigkeit, welche sich über alle gerichtliche Institute jener mittlern Zeiten verbreitete, äußerte auch auf den Zweikampf ihre Folgen. Man hielt es schimpflich, mit Leuten geringeren Standes zu kämpfen. Gleiche Gründe, den Zweikampf auszuschlagen, lieferten begangene Verbrechen, uneheliche Geburt, Verwandtschaft u. s. w. Nie aber brauchten die Parteien, der Kläger mochte nun seinen Gegner herausgefordert, oder der Richter ex officio auf den Zweikampf erkannt haben, sogleich dazu zu schreiten, sondern es mußte ihnen eine Vorbereitungsfrist von mehreren Wochen verstattet werden. Während dieser Frist durfte unter den Kämpfern keine Beleidigung den Frieden brechen. Bürgschaft oder Pfand, der sogenannte Kampfschatz, auch Kampfwedde genannt (Cautio de lite et duello prosequendo) sicherte gegen

Feuerprobe, Wasserprobe, Zweikampf.

das ungehorsame Ausbleiben am angesetzten T
mine. An diesem erschienen Kläger und Bekl
ter, beide mit den gesetzlichen Waffen verseh
von ihrem Beichtvater und ihren Freunden
gleitet. Ihre Füße und Haupt mußten vo
entblößt seyn. Nachdem sie beide geschwor
daß ihre Sache gerecht sey, daß sie redlich kä
pfen und sich keiner Zaubermittel bedienen w
ten, untersuchten besonders dazu gewählte P
sonen, Kampfrichter, ihre Waffen; i
Beichtväter reichten ihnen das Abendmahl, u
somit geistig gestärkt gingen sie in die Schr
ken, an deren Enden Todtenbahren den Kam
auf Leben und Tod verkündeten. Jezt gebot
Richter den Umstehenden Stille; die Kämp
wurden gestellt, und zwar so, daß keinen
Sonne blendete; das Zeichen zum Angriff wa
gegeben, und beim dritten Schall der Tromp
begann der Kampf. Gewisse Personen, Grie
wärtel genannt, mußten die Kämpfenden
obachten, und dafür sorgen daß Alles ohne Tr
und Gefährde zuging [334 b]).

Bahr-recht. Neu aufgekommene Arten der Ordalien dies
Periode sind das Bahrrecht und das sogenann
Scheingehen. Das Bahrrecht (Jus feret
cruentationis, stillicidii sanguinis) wurde a
gewandt, um den unbekannten Urheber ein
Mordthat zu entdecken. Der Ermordete wa
auf eine Bahre gelegt, und Alle, welche d
That verdächtig waren, mußten denselben bet
sten. War unter ihnen der Schuldige, so würd
sich, glaubte man, der todte Körper, bei desse
Berührung, bewegen, oder dies durch Hervor

334 b) Majer a. a. O. (n. 35.) p. 220. folg. Henke a. a. O
(n. 81.) I. T. p. 222. folg.

ömen von Blut, Schaum u. s. w., offen-
ren [335]).

Fast eine gleiche Bewandtniß hatte es mit Scheingehen.
m Scheingehen, wo ein vom Ermordeten übrig
bliebener Theil betastet werden mußte, um auf
nliche Weise, wie beim Bahrrecht, den Thäter
entdecken [335 a]).

Von der Tortur, welche hauptsächlich erst Tortur.
t der Einführung des Römischen Reichs in
eutschland einschlich, finden sich in dieser Pe-
ode, wie in den vorhergehenden, bei den welt-
hen Gerichten in Westphalen noch keine Spu-
n [336]). Ob sie auch den geistlichen Gerichten,
lche bereits inquisitorisch verfuhren, noch un-
kannt war, ist zweifelhaft. So viel ist gewiß,
s die Tortur bei den lezteren, selbst vor dem
ngange des Römischen Rechts, bereits ge-
äuchlich gewesen. Die päpstlichen Verordnun-
n jener frühen Zeiten sind ein Beweis davon.

Der letzte Act des Criminalverfahrens war
ie Vollziehung des Urtheils. Das Mittelalter Vollziehung des Urtheils.
eß auf der Execution keineswegs den Makel
ühen, den spätere Zeiten damit verbunden ha-
en. Das Amt des Scharfrichters pflegten da-
er keine besondere Personen zu verwalten,

---

335) Vergl. Sebottelius l. c. (n. 150.) C. III. p. 60. folg. Majer a. a. O. (n. 35.) p. 81. folg.

—* a) Majer a. a. O. p. 84. Henke a. a. O. (n. 81.) I. T. p. 220.

—6) Hauschild's Gerichtsverfassung der Deutschen, wie solche vom achten bis zum vierzehnten Seculo üblich gewesen. Leipz. 1741. S. 58.

sondern der Richter selbst, oder ein Schöp gewöhnlich der jüngste, ja sogar die Ankläg die ebenbürtigen Anverwandten des Mißthät zuweilen auch dessen Mitschuldige, befaßten ohne weiteres mit diesem Geschäfte, ohne dadu eine Infamie auf sich zu laden [336a]). Doch es in den Städten, welche überhaupt in Cultur voraus waren, schon im dreizehnten Ja hunderte ordentlich angestellte Henker, welche schimpflichen Strafen vollzogen. Zuweilen h auch der Richter oder Schöppe seinen Stell treter, (Nachrichter) welcher statt seiner Execution besorgte. Der späteren Einführ des Römischen Rechts ist das Schimpfliche Scharfrichteramts zuzuschreiben. Von nun wurde dasselbe besonders dazu angestellten P sonen übertragen [337]).

Hatte der Delinquent einen Fürsprecher habt, so war es dessen lezte Pflicht, ihm ehrliches Begräbniß in geweihter Erde ausz dingen, es wäre denn, daß die Strafe Stranges oder Rades über ihn ausgespro worden, in welchen Fällen ihm dasselbe ver war [338]).

Strafe des Ungehorsams. War der Angeklagte gar nicht erschien oder Anfangs erschienen und alsdann entfloh so wurde er als contumax des gemeinen F dens verlustig gehalten, und, wie schon zu Carolinger Zeit, für geächtet erklärt. Die A erstreckte sich jedoch nur auf das einzelne Te

---

336a) Vergl. oben not. 685.

—7) Von Quistorp a. a. O. (n. 19.) §. 552. Dreyer's Anm über die Strafen des Mittelalters. §. 16.

—8) Henke a. a. O. (n. 31.) I. X. p. 248.

torium, dem der Richter, welcher sie ausgesprochen, vorstand, und der Geächtete konnte sich derselben entledigen, wenn er sich zu Recht erbot, und dem richterlichen Urtheil Folge zu leisten versprach. Beharrte er im Ungehorsam, so ward die niedere Acht in die der ganzen Grafschaft, und endlich gar in des Königs Oberacht oder Reichsacht verwandelt. Wichtig waren die Folgen der Acht für die Person und das Vermögen des Geächteten. Er war des Landfriedens verlustig; Niemand durfte ihn bei sich aufnehmen, ohne seine Schuld zu theilen; blieb er Jahr und Tag in des Reichs Acht, so war er aller seiner Güter beraubt [339]).

Uebergang zu den Femgerichten.

Also immer noch die schrecklichste Anarchie; immer noch keine bürgerliche Ordnung; immer noch keine Criminaljustizpflege! Ein Landfriede ward nach dem andern verkündet nnd beschworen, aber keiner gehalten. Eben so gab es ein Band, welches das Ganze vereinen sollte; aber dies Band war nominell und überdies nur durch Eifersucht und Egoismus, keineswegs durch Eintracht und Gemeingeist geschlungen. Der Erfolg hatte es nur zu oft beweisen müssen, wozu dieser Zustand führte. Ueberzeugt war auch unstreitig ein großer Theil der Nation, daß man dem allgemeinen Verderben zu entrinnen, die Maßregeln durch Eintracht zu befördern habe, welche mitunter weise Männer in Vorschlag brachten. Aber ein größerer Theil vermochte es

339) Vergl. Hauschild a. a. O. (n. 336.) S. 50. v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. §. 89. Henke a. a. O. (n. 31.) I. T. p. 193. folg.

nicht über sich, auf das schätzbare Vorrecht der unbeschränktesten Freiheit Verzicht zu thun. Und wie hätte man in jenen frühen Zeiten einen Geist erwarten sollen, der selbst den späteren Jahrhunderten, als die Kräfte der Nation bereits so mächtig aufgeregt waren, noch so fremd geblieben ist! — Es gab endlich auch durch Gesetz und Herkommen organisirte Justizanstalten; aber kaum erkannte man noch in ihnen die Ruinen des Gebäudes, welches ein großer Mann einst so klug, wie mühsam, aufgeführt. Was half es, daß das Gesetz zum Gehorsam, oder zur Strafe verpflichtete, wenn Niemand war, der diesem Gesetze Nachdruck zu verleihen wußte? — So ist die Lage der Dinge in Westphalen, als wir auf einmal mitten im Strudel der Anarchie ein Institut erblicken, welches kräftiger, wie irgend eine andere Anstalt, dem Faustrecht Gränzen zu setzen und dem Rechte Ansehen zu geben verstand — das Institut der Femgerichte, zu dem wir jezt übergehen wollen.

Geschichte

der

Westphälischen Femgerichte.

Tempus edax rerum . . .

Ovid.

I. Buch.

Allgemeine Vorerinnerungen und Geschichte der Femgerichte bis zur Errichtung der Ruprechtschen Reformation und zum Anfange der allgemeinen Statthalterschaft.

Die Periode ihres Beginnens und Gedeihens.

I. Capitel.

Dunkelheit dieser Geschichte.

Die Femgerichte, zu deren äußeren und inneren Geschichte wir jezt übergehen wollen, sind in mehr als einer Rücksicht nicht nur für Westphalen, sondern für das Deutsche Mittelalter überhaupt, eine der merkwürdigsten Erscheinungen, die uns um so mehr auffallen muß, wenn wir die, so eben untersuchte Justizpflege früherer Zeiten dagegen halten. Vor den Augen des versammelten Volks, bisher, ohne Zagen, nach Klage und gehöriger Ladung, sein Recht zu nehmen gewohnt, wird der freie Germane auf einmal in beständiger Furcht gehalten, von den Alles ausspähenden Freischöppen, auch ohne Kläger und Citation, an unzugänglicher Mahlstätte, heimlich gerichtet zu werden. Und dennoch sind die Femgerichte eine Deutsche, auf vaterländischem Boden erzeugte, keinesweges eine ausländische, bloß hiehergebrachte Pflanze; denn nirgends, als wo die Germanische Sprache geredet wird, und zwar nur in Deutschland, findet man eine Spur von denselben. Ist gleich Manchen eine Aehnlichkeit zwischen ihrem Verfahren und dem der heiligen Inquisition nicht entgangen; haben gleich Einige sie deshalb als Copie oder Nachahmung dieser geistlichen Justizanstalt betrachtet, mitunter selbst behauptet, daß das eine

Aehnlichkeit der Femgerichte mit der heil. Inquisition.

Tribunal mit dem anderen unter einer Decke gespielt, so ist es, außer dem inquisitorischen Verfahren, doch hauptsächlich nur das Geheimnißvolle gewesen, was beide mit einander gemein hatten[340].

---

340) Spittler's Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I. T. p. 61. *Biener* l. c. (n. 71.) P. II. L. II. §. 17. Eine weit auffallendere, und in der That merkwürdige Aehnlichkeit findet sich in vielfacher Rücksicht zwischen der Anstalt der Femgerichte und der des Purrah bei den Negern, wovon *Golberry* in s. voyage en Afrique T. I. p. 114. sq. eine interessante Beschreibung liefert. Ein Auszug davon wird hier am rechten Orte stehen.

Zwischen dem Fluß Sierra Leona und Cap Monte finden sich fünf Foulhas-Soussous-Stämme, welche unter sich einen Bundesstaat bilden, an dessen Spitze eine Verbindung von Kriegern, Purrah genannt, steht. Jeder Stamm hat seinen eigenen Purrah. Jeder Purrah hat seine Oberhäupter und sein Tribunal (welches man Purrah im engeren Sinne nennt). Aus diesen besonderen Purrahs wird der große, oder den fünf Stämmen gemeinschaftliche Generalpurrah gebildet.

Das Mitglied eines der unteren Purrah's muß dreißig, und das des Generalpurrah funfzig Jahre alt seyn. Der Candidat, welcher sich beim unteren Purrah aufnehmen lassen will, muß zuvor die fürchterlichsten Proben bestehen, bei denen alle Elemente mitwirken sollen. Ehe er jedoch zu diesen Proben gelassen wird, müßen alle seine Verwandte, die bereits mit in die Verbindung aufgenommen sind, die Garantie für seine Tüchtigkeit übernehmen, und seinen Tod schwören, in so fern er ihre Geheimnisse verrathen werde. Sind die Proben glücklich überstanden, so schwört er Verschwiegenheit und Gehorsam. Vergißt er seines Schwurs, so ist er ein Kind des Todes. Er findet ihn zuweilen im Schooß seiner eigenen Familie. Wann er es am wenigsten vermuthet, erscheint ein vermummter, maskirter Krieger, und sagt: „Der große Purrah sendet Dir den Tod!" Alles entfernt sich; Niemand wagt es, Widerstand zu leisten; das Opfer fällt.

Der besondere Purrah entscheidet über die in seinem Sprengel begangenen Verbrechen, und läßt seine Urtheile vollziehen. Er schlichtet zugleich Streitigkeiten und Zwiste unter den vornehmen Familien.

Der große Purrah versammelt sich nur in außerordentlichen Fällen. Er richtet über die Verräther und diejenigen, welche sich seinen Erkenntnissen widersetzen. Oft macht er auch den Kriegen unter den ihm unterthänigen Stämmen ein Ende. Hat er sich in dieser Absicht versammelt, so zeigt er es den Kriegführenden an, und begehrt von ihnen die Einstellung der Feindseligkeiten, worauf bei Todesstrafe kein Tropfen Bluts mehr vergossen werden darf. Alsdann untersucht er die Ursachen des Krieges, und verurtheilt den schuldig befundenen Stamm zu einer viertägigen Plünderung. Die Krieger, denen

In der That war die innere Verfassung und das ganze Wesen dieser Gerichte überhaupt in das geheimnißvollste Dunkel gehüllt. Jedem, der nicht in ihre Mysterien eingeweiht, oder nach der Gerichtssprache ein Wissender war, blieb es bei Todesstrafe verboten, einen Blick in ihre Rechtsbücher und Gerichtsordnungen zu wagen. Dies Verbot findet sich auch gewöhnlich vor denselben ausgedrückt. So steht z. B. an der Außenseite der Sammlung der Gesetze und Gebräuche des berühmten Dortmunder Freistuhls geschrieben: „Kainer soll diß Buch vffthun „noch lesen Er sey dann der Kaiserl. freyen „Aucht vnd Gericht Freyschöpff bey Kayserl. Aucht vnd Vngnad;" und inwendig liest man gleich darauf die abermals warnenden Worte: „Diß Buchs Sol Niemandt vfthun lesen

die Vollstreckung dieses Urtheils übertragen wird, müßen sämmtlich aus einem neutralen Canton genommen seyn. Sie bewaffnen und verkleiden sich, legen scheußliche Masken vors Gesicht, nehmen Pechfackeln in die Hand, und verlassen, so ausgerüstet, bei Nachtzeit den Versammlungsort. Noch vor Tages Anbruch fallen sie, bei Haufen von vierzig bis sechzig Mann, ohne daß man sich ihrer versieht, über die Verurtheilten her, verkünden mit schrecklicher Stimme das Urtheil des großen Purrah, und vollziehen es. Die Beute wird getheilt. Die eine Hälfte erhält der unschuldig befundene Stamm; die andere bekömmt der große Purrah, der den Räubern wieder die Hälfte davon abgiebt.

Auch schon die zu große Gewalt einer, dem Purrah unterworfenen Familie pflegt hinzureichen, daß sie zu einer Plünderung verurtheilt werde.

Der Schrecken, den der Purrah verbreitet, ist außerordentlich groß. Man redet nur mit Angst und Furcht von ihm, und hält seine Mitglieder für Zauberer, die mit dem Teufel im Bündniß stehen. Der Purrah selbst sucht diesen Aberglauben zu verbreiten, um desto sicherer sein Wesen treiben zu können. Man glaubt, daß die Zahl seiner Mitglieder größer, als sechstausend sey, und dennoch werden ihre Gesetze, ihre Geheimnisse nnd Mysterien aufs sorgfältigste bewahrt. Sie erkennen sich an gewissen Worten und Zeichen.

Golberry selbst nimmt die Aehnlichkeit zwischen beiden Anstalten wahr.

„oder hören lesen Dann die Echten red„ten freyenschepffen der haimlichen B„schlossen Acht des hailigen Reychs Be„kungs Banne rc." [341]). Eben so beginnt d Osnabrückische Femgerichtsordnung mit den Wo ten: Dyt Bock en sal neymant hauen no lesen, he en sy des hilligen Romessche Richss eyn echt, recht, ffryg Scheppen wer auerst dat bouen dösse vpgescreue warnunge, vnde Verboth, dyt sulff Boick hauen, edde dar to inne lesen wo de, alsse ick my des doch tho neyne manne, de nicht also Frigscheppen i vermode, de sal alsdan des schwarliche heymlichen gerichts gevairt stain, vnd des hyrain also eynen Iderman gewa net wil haen [341 a]). Die Zeugniße der Urku den und gleichzeitigen Schriftsteller beweisen denn auch genügend, welche dunkele Ideen selb die Zeitgenoßen von dieser Justizanstalt gehal haben. Die Bemerkungen der Lezteren sind n mentlich oft so unbestimmt und oberflächlich, da man es ihnen ansieht, daß sie höchst ungern und nicht ohne Schüchternheit dies Thema berüh ren, auch sich weislich hüten, nichts Nachtheilige oder Zweideutiges, oder etwas Anderes, al was Jedermann wußte, von denselben zu sage Selbst der mächtige Günstling Kaiser Friedrichs III Aeneas Sylvius (nachmals Papst Pius II. erwähnt der Femgerichte in seinem Buche übe den Zustand Europas unter Friedrich III. nu ganz beiläufig, indem er namentlich versichert

341) Codex legum et consuetud. judic. Westphal. summae sedis Tremoniensis. In Senckenberg Corp. jur. Germ. T. I. Francof ad M. 1760 P. II. p. 85. 87. Im Anhange bei *Moscor* l. c. (n. 144.) p. 47.

daß noch Niemand, durch Bestechung oder Furcht habe vermocht werden können, die Geheimniße des Gerichts zu verrathen [342]). Der Doctor Johannes de Diepurgo, de Franckfordia genannt, welcher zu den Zeiten Kaiser Sigismunds lebte, und unseres Wissens der Erste ist, der gegen die Femgerichte schrieb, giebt deutlich zu verstehen, daß man zu seiner Zeit nicht einmal öffentlich von ihnen reden mochte [343]).

Die citirten Parteien wußten daher aus Furcht und Unkunde des Verfahrens oft gar nicht, wie sie sich benehmen sollten. Dies war namentlich bei der Stadt Görlitz und fünf anderen Städten in der Lausitz der Fall, als sie im J. 1428 geladen wurden. Sie geriethen in solche Angst, daß sie sich, selbst nach Entscheidung der Sache, noch nicht sicher glaubten, und daher durch einige zuverläßige Personen Kunde von der Beschaffenheit der Femgerichte, wiewol vergebens, einzuziehen versuchten [344]).

Selbst die Kaiser, welche die Femgerichte als ihr Oberhaupt anerkannten, und von welchen sie ihre Gewalt herleiteten, kannten sie mitunter nur sehr wenig. So sah sich Sigismund, als er sie im J. 1419 reformiren wollte, genöthigt,

---

342) *Aeneas Sylvius* de statu Europae sub Friderico III. L. CXXIX unter *Schilteri* scr. rer. Germ. Auch unter Freheri script. rer. T. II. p. 126. „Secretos habent ritus, et arcana quaedam „.... Ea nondum quisquam repertus est, qui vel pretio „vel metu revelaverit."

—3) *Johannis de Franckfordia* contra scabinos occulti judicii, feymeros appellatos, tractatus; hinter *Marquardi Freheri* de secretis judiciis in Westphalia commentariolus. Göbel hat beide Aufsätze von neuem herausgegeben.

—4) (Crudelius) von dem Gerichtszwang der westphäl. heiml. Freigerichte, welchen dies. im 15. Jahrh. über d. Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben. In den diplomatischen Beiträgen zu den Geschichten und zu den teutschen Rechten. (von Anton.) Leipz. 1777. No. IV. p. 117. folg.

sich vor allen Dingen erst richtige Begriffe von ihnen anzuschaffen. Er bat deshalb die auf St. Catharinen-Tag zum Reichstage nach Nürnberg geladenen Stuhlherrn und Freigrafen, ihre sämmtlichen Urkunden über die Einrichtung ihrer Gerichte mitzubringen. Und doch waren höchstens funfzehn Jahre seit Errichtung der Ruprechtschen Reformation verflossen. Kein Wunder also, wenn im neunzehnten Jahrhundert, ungeachtet aller Bemühungen, welche selbst Westphälische Gelehrte, zur Aufklärung der unzähligen Dunkelheiten dieser Gerichtsanstalt, angewandt haben, unsere Kenntniß von derselben nur Stückwerk ist.

II. Capitel.

Quellen.

Was die Quellen betrifft, aus welchen wir unsere mangelhaften Nachrichten zu schöpfen haben, so kann man deren vorzüglich drei Gattungen annehmen, nemlich gleichzeitige Schriftsteller, Urkunden und Rechtsbücher. Die erste derselben ist rücksichtlich der inneren Geschichte in mehr, als einer Hinsicht, die unzuverläßigste von allen. Das, was die Annalisten von ihnen aufgezeichnet haben, reicht nicht bis an das Zeitalter ihrer ursprünglichen Einrichtung. Sie kannten sie nur aus ihren Mißbräuchen, und Niemand wagte es, früher von ihnen mit Freimüthigkeit zu reden, als bis sie bereits in Verfall gerathen waren. Ueberdies hatten sie zum Theil keine Kenntniß von der Sache, und gaben deshalb manches, durch klare Gesetze Geheiligte, für Mißbräuche aus, und umgekehrt. Endlich waren sie auch oft parteiisch. Sie müssen also in Rücksicht der Einrichtung unserer Gerichte mit großer Vorsicht gebraucht werden.

Gleichzeitige Schriftsteller.

Die ältesten, hier in Betracht kommenden Autoren sind folgende:

1) Heinrich der Dominicaner, von Hervorden, ein Zeitgenosse Carls IV. Er erwähnt der Femgerichte in seinem

Heinrich von Hervorden.

Werke: de factis illustribus ab or
condito usque ad annum 1255 [344 a]).

Aeneas Sylvius. 2) Der schon erwähnte Aeneas Sylvi
mit seinem bereits angezogenen Buc
De statu Europae sub Friderico III.

Augustin Patricius. 3) Augustin Patricius Piccolomin
Bischof zu Pienza, welcher gegen E
des funfzehnten Jahrhunderts, in sein
Auszuge aus den Actis Concilii Basilee
auch diesen Gegenstand berührt.

Werner Rolevinck de Laer. 4) Werner Rolevinck de Laer,
Carthäusermönch zu Cöln. Er lebte
Kaiser Friedrichs III. Zeiten [345]),
redet in seinem Buche de antiquor
Saxonum situ et moribus gleichfalls
unserer Gerichtsanstalt.

Conrad Botho. 5) Conrad Botho, ein Braunschwei
Auch er redet in seinem, gegen Ende
funfzehnten Jahrhunderts, in Sächsis
Sprache geschriebenen, zuerst, unter
Titel: Cronecken der Sassen,
ausgegebenen, nachmals betitelten: Chro
con Brunsvicensium picturatum,
den Femgerichten.

Doch ist das, was sie aufgezeichnet ha
von äußerst geringem Gehalt, und besteht gro
theils nur in Bemühungen, den in Dunkel
hüllten Ursprung des Instituts aufzuklären.
innere Einrichtung, so wie die Ursachen der M
und des Verfalls desselben, erlernt man aus
nen nicht. Ihre Nachrichten sind von den S
Spätere Autoren. teren, als: Wittius, Johannes Trit

---

344 a) Das uns hier Intereßirende davon verdanken wir Me
Vergl. not. 587.

—5) Jöcher's Gelehrt. Lexicon.

:ius, Paulus Aemilius, Johannes ventinus, Felix Faber, dem ungenannten Verfasser der alten Cölnischen Chronik, Sebastian Münster, David Chyträus, Marquard Freher, Johann Letzner, Johann Gryphiander, Henrich Meibom, Hermann Conring und vielen Anderen, deren Name Legion ist, theils ohne irgend einen Zusatz wörtlich abgeschrieben [345a]), theils mit späteren, aus Urkunden und Rechtsbüchern geschöpften Notizen, und eigenen Ansichten und Erfahrungen vermischt, dem Publicum mitgetheilt.

Urkunden.

Von größerem Nutzen, besonders für die innere Rechtsgeschichte, sind die Urkunden des Mittelalters. Da sie aber großentheils von den Wissenden selbst herrühren, so hüte man sich, das, was man sich in denselben anmaßt, geradezu für wirkliche gesetzliche Befugnisse zu nehmen [346]). Die Kritik muß auch hier uns leiten, und dabei muß das Studium der Rechtsbücher, wovon sogleich geredet werden wird, bereits vorhergegangen seyn. Sammlungen von dergleichen Urkunden findet man hauptsächlich bei Datt [347]), Müller [348]), von Senckenberg [349]), Kindlinger [350]), Kopp u. s. w. [351]).

Rechtsbücher.

Die beste und reichhaltigste Quelle der inneren Geschichte sind die Rechtsbücher, d. h. die

---

345 a) Diese Erlaubniß haben sich z. B. Wittius in historia antiquae occidental. Saxoniae seu nunc Westphal. 1788. 4. p. 117. und Felix Faber in histor. Suevorum L. I. C. VII. unter *Goldast.* scr. rer. Suevicar. genommen, und das von A. Sylvius Gesagte wörtlich wiedergegeben.

—6) Vergl. Kopp v. d. heiml. Ger. §. 4.

—7) De pace publica. L. IV.

—8) Reichstagstheater unter Friedrich III. und Maximilian I.

—9) Von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland.

350) A. oft. a. O. (n. 13.) hauptsächlich im III. B.

—1) Ueber d. Verfass. d. heiml. Gerichts.

Sammlungen der Gesetze und Statuten, die Gerichtsordnungen, Weisthümer und Reformationen. Dergleichen Rechtsbücher sind: die Ruprechtsche Femgerichtsordnung [352]), die alte Arensbergische Reformation [353]), die Gesetze und Gebräuche des Freistuhls zu Dortmund [354]), die Osnabrückische Femgerichtsordnung [355]), die sogenannte Cölnische Reformation von 1439 [356]) u. s. w.

Man kann diese Rechtsbücher in allgemeine und besondere eintheilen, je nachdem sie sich über alle Freistühle verbreiten, oder nur zunächst einzelne derselben betreffen. In die Klaße der ersteren gehört z. B. die Arensbergische Reformation; in die der letzteren gehören die Gesetze und Gebräuche des Freistuhls zu Dortmund.

352) Bei *Datt* l. c. (n. 347.) p. 777.
—3) Bei v. Senckenberg im Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 92. sq.
—4) Ebendas. p. 88.
—5) Bei *Mascov* l. c. (n. 144.) p. 47. Anh.
—6) In der neuen Sammlung d. Reichsabschiede. I. T. p. 128. folg.

III. Capitel.

Verschiedene Benennungen der Femgerichte.

nsere Gerichte kommen bei den Annalisten, so
ie in den Urkunden und Rechtsbüchern, nicht
mer unter dem nemlichen Namen vor. Eine
r gewöhnlichsten ihrer Benennungen ist: Fem- Femgericht.
richt, Vehmgericht, Fämgericht, auch
ehmding, Vemding, Fedyngh; denn
ing ist im Mittelalter so viel als Gericht.

Der Ursprung des Worts Fem oder Fäm Ableitung des Wortes Fem.
Fehm) ist sehr ungewiß. Es herrschen dar-
er fast so viele Meinungen, als Stimmen.
ryphiander will es bald von Fahne (Vexil-
n), bald mit Freher von Femen, welches
viel, als abschäumen (despumare) heißen
l, (den Sachsen jedoch ein unbekanntes Wort
wesen ist) ableiten, indem die Femgerichte das
nd von schlechten Leuten gereinigt hätten [357].
erner Rolewinck [358]), und nach ihm Pau-
s Aemilius [359]), und Andere leiten es von
mi (*vae mihi*), Wehe mir! her, indem

---

[357]) *Gryphiander* l. c. (n. 61.) C. LIX. et LXVIII. *Freher* l. c. (n. 343.)

[358]) In dem schon angeführten Werke: de antiquorum Saxonum situ et moribus. L. II. c. 6. bei *Leibnit.* scr. rer. Br. T. III. p. 624.

[359]) De rebus gest. Francorum. L. III.

dies Gericht, durch seine Strenge, Traurigkeit und Schrecken erregt habe. Eine andere Meinung hat Letzner [360]). Er sagt, Verfehmen sey bei den Sachsen verbannen, verdammen, verfluchen, verstoßen, verweisen, und zum äußersten verlästern und verfolgen. Dreyer [361]) sucht die Etymologie in dem Worte Ve oder Voem, indem dasselbe in Nordischer Sprache etwas Heiliges bezeichne, und die Femgerichte auch oft die heilige heimliche Acht genannt würden. Nach Schottel [362]) bedeutet Vehm so viel als Absonderung (Separatio), und Femgericht ein besonders, und nach einer gewissen Norm eingerichtetes Gericht. Nach Möser [363]) wird auch jezt noch in einigen Ländern, als z. B. im Oesterreichischen der Rahm (Cremor) Fahm genannt, mithin kann Fahmen eben so gut als Rahmen oder berahmen für citiren gebraucht seyn. —

Ferner will man den Ursprung dieses Worts in Fehde (Vehde) finden, indem die Femgerichte über den Landfrieden zu richten gehabt; ferner in dem alt Deutschen Vitte (Klugheit) oder Vette (Wette) Strafe; ferner in der Zahl fünf, welche im Salischen Gesetze *fimmiha*, im Schwedischen *fem*, und im Isländischen *fimm* lautet, indem (was nicht der Fall) das Femgericht mit fünf Richtern besetzt gewesen sey u. s. w. Man hat es mit einem Worte nicht verschmäht

360) Letzner Histor. Caroli M. C. 15.

361) In seiner Abhandl. von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrtheit etc. a. a. O. (n. 180.) §. 5. Anmerk. 6. p. 717-71

362) A. a. O. (n. 150.) C. XXIX. §. 2.

363) Eine kurze Nachricht von den Westphälischen Freigerichten. In den patriot. Phantasien. IV. T. No. L. p. 205. Auch der Berliner Monatsschrift. Nov. 1786. p. 376.

schmäht, zu dem Unwahrscheinlichsten und Ungereimtesten seine Zuflucht zu nehmen.

Ohne uns in Untersuchung dieser einzelnen Meinungen einzulassen, glauben wir, daß das Streben nach Evidenz hier durchaus am unrechten Orte seyn würde. Haben unsere Vorfahren, die zu den Zeiten jener Gerichte lebten, darüber nicht zu einiger Gewißheit gelangen können, wie wollen wir es denn, da so viele ihrer Hülfsmittel längst für uns verloren sind. —

Müßten auch wir eine Hypothese über die Etymologie jenes Worts aufstellen, so würden wir uns für keine der obigen Meinungen erklären, sondern der von Leibnitz [364]) und Haltaus [365]), welche von den Neueren namentlich noch Spittler [366]) und von Halem [367]) adoptirt haben, beitreten, und mit ihnen das Wort Fem vom Lateinischen *fama* (Gerücht) herleiten. Zwar meint ein, um seine Muttersprache sich verdient gemachter Deutscher [368]), man müsse bei der Etymologie des Worts Fem in Betracht ziehen, daß es als ein Sächsisches Wort nur in der Sächsischen Mundart gesucht werden könne; daß es eine allgemeine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit sey; und daß verfemen in Sachsen ehemals verbannen bedeutet habe. Ohne jedoch der Ehre dieses geschätzten Mannes zu nahe treten zu wollen, glauben wir, wenigstens die Möglichkeit unserer Ableitung vertheidigen zu können. Fem ist allerdings ein

---

364) In introduct. in T. III. scr. rer. Brunsv. p. 14.
—5) Gloss. voc. *Faeme-ding*, *Faem-gerichte*.
—6) Gesch. d. Fürstenth. Hannov. I. T. p. 62. n. l.
—7) A. a. O. (n. 18.) I. B. p. 251. in der Anmerk.
—8) Adelung a. a. O. (n. 129.) Voc. die Fehm. S.

ehemals in Sachsen gebräuchliches Wort, aber dadurch noch nicht Sächsischen Ursprungs. Es finden sich, so viel uns bekannt, durchaus keine frühere Spuren davon, als aus den Zeiten, da die Deutschen bereits mit dem Römischen und Canonischen Rechte bekannt geworden. Die Femgerichte, wenn gleich ein Deutsches Institut, wichen dennoch von der alten Regel des accusatorischen Proceßes ab, und zogen, nach Vorschrift jener fremden Rechte, auch ohne Kläger, verschrieene, oder wegen übelen Leumunds berüchtigte Menschen zur Rechenschaft. Sie waren Justizanstalten, die der bloße Ruf, oder Leumund, dem ganz das Römische *Fama* entspricht, in Thätigkeit zu setzen vermochte. Uebrigens hatten auch Gerichte außerhalb Westphalen diesen Namen. Er bezeichnet im Mittelalter überhaupt alle Gerichte, welchen, gegen die Altdeutsche Regel, die Gewalt verliehen war, Leute ohne strengen Beweis, wegen des bloßen Leumunds zu verurtheilen [369]). Daß das Wort Fem schon früher eine Benennung der peinlichen Gerichtsbarkeit gewesen, und nicht erst nachmals in diesem Sinne genommen worden, davon können wir uns, bei allem Mangel an Beweisen, nicht überzeugen. Verfemen heißt so viel, als in die heimliche Acht erklären; und da ein solcher Verfemter sich nirgends durfte blicken lassen, und mithin so gut, wie von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen war, so kann verfemen wol allmählich mit verbannen synonym geworden seyn.

Daß indessen die Femgerichte außerhalb Westphalen von den Westphälischen, wovon hier nur

369) *Haltaus* Gloss. voc. *Faeme*, *Faeme-ding*. Kopp von d. h. Gerichten. §. 161.

die Rede ist, verschieden gewesen, wird die Folge lehren. Die Westphälischen Femgerichte allein hatten das Privilegium zu richten nach Veme-Rechte, also in dem Land to Westvalen recht is, (sicuti ducatus Ascaniae et Westphaliae gaudent jure, vel consuetudine) [370]).

Ferner wurden unsere Gerichte häufig Westphälische Gerichte genannt, weil sie nemlich den Westphälingern gesetzt waren, und nur in Westphalen, oder nach damaliger Sprache: auf der rothen Erde (in terra rubea) gehegt werden durften. Westphälische Gerichte.

Ferner wurden sie Freigerichte oder Freidinge, Freigedinge, kaiserliche Freigerichte in Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Freigerichte, Westphälische Freigerichte, Freistühle, kaiserliche Freistühle u. s. w. (Judicia libera, sedes liberae) genannt [371]). Der Name Freigericht, oder Freistuhl, welches das Nemliche ist, (denn Stuhl heißt im Mittelalter so viel als Gericht) bezeichnet, wie wir oben sahen [372]), jedes Gericht, dem in der Regel nur freie Leute unterworfen waren [372 a]). Ein Freigericht brauchte Freigerichte.

---

[370]) Vergl. d. Mindensche Privilegium vom J. 1332 und das von 1354. bei *Datt* l. c. (n. 347.) L. IV. c. II. n. 83. 84. p. 734.

—[1]) Z. B. in den Urkunden No. XXVII. XXVIII. XXXVI. LIV. LV. etc. bei Kopp von d. h. Ger.

—[2]) Vergl. das Ende d. IV. Per. der Geschichte der Vorzeit Westphalens. p. 147-48.

—[2 a]) Buder (repertor. reale pragmatic. jur. publ. et feud. imper. Romano-Germ. Voc. Freigeding §. 2.) irrt, wenn er diesen Ausdruck davon herleitet, daß die Femgerichte durch keine gewisse Gesetze gebunden gewesen seyen. Sie hatten allerdings ihre gewissen Gesetze; nur waren diese den Laien unbekannt.

daher noch kein Westphälisches Femgericht zu seyn [372b]).

Heimliche Gerichte. Ferner heißen sie in den Urkunden heimliche Gerichte, des heil. Reichs heimliche Gerichte, heimliche Gerichte und Freigestühle in Westphalen, heimliche kaiserliche freie Gerichte, und freie heilige heimliche Gerichte (Judicia occulta, secreta, arcana) [373]). Heimliche Gerichte wurden sie wegen der Heimlichkeit, mit welcher ihr ganzes Wesen umgeben war, genannt. Es gab aber auch außerhalb Westphalen, vielleicht auch in Westphalen selbst, Gerichte, welche mit großer Heimlichkeit verfuhren, und dennoch nicht nach Westphälischem Femrecht richteten, mithin auch nicht in die Classe unserer Gerichte gehörten. Den Zusatz heilig hatten sie wahrscheinlich von ihrem vorgeblichen Stifter, dem heiligen Carl, Besieger der Heiden, und Verbreiter des Christenthums.

Stillgerichte. Aus dem nemlichen Grunde, weil sie heimlich und im Stillen handelten, werden sie auch Stillgerichte genannt [374]).

Verbotene Gerichte. Auch nannte man sie verbotene Gerichte (Judicia vetita). Ueber die Ursache dieser Benennung herrschen wiederum verschiedene Meinungen. Man hat sie bald von Verboten, oder

---

372b) Daß die Benennung Freigericht in Westphalen häufiger und längerer Dauer war, als in den übrigen Deutschen Provinzen, ist eine Folge der Leibeigenschaft, welche dort mehr Ueberhand genommen hat, als in anderen Gegenden. Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten, welche er seinen Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten beigefügt hat.

—3) Z. B. in den Urk. No. XVIII. und XXIX. bei Kopp v. d. h. Ger.

—4) Z. B. in zwei Urk. von 1355 und 1382 bei Kopp v. d. h. Ger. §. 230 u. 283.

Citiren hergeleitet; bald hat man den Grund derselben in dem Verbot, die Heimlichkeiten dieser Gerichte zu verrathen, gefunden; bald ist man zu noch anderen Erklärungen geschritten. Uns scheint die Meinung eines neueren, sich um diesen Gegenstand sehr verdient gemachten Gelehrten [375]) die richtigste zu seyn, wonach die Mißbräuche ihrer Gerichtsbarkeit, in so fern sie darin bestanden, daß sie den Sprengel derselben über die gesetzlichen Gränzen ausdehnten, diese Benennung veranlaßt haben, weil man nemlich, sich an sie zu wenden, verbot. Natürlich paßte aber dieser Name keineswegs auf die Westphälischen Gerichte allein, sondern er galt für alle, welche sich einen Gerichtszwang über ihren Sprengel hinaus anmaßten.

Auf gleiche Weise kommen sie unter dem Namen des Carolinischen Gerichts (Carolinum judicium) vor [376]); begreiflich aus keinem anderen Grunde, als weil man Carl den Großen für den Stifter derselben hielt. Carolisches Gericht.

Ferner finden wir sie in den Urkunden auch mit dem Namen: freier Bann, oder Frey-Bann bezeichnet [377]). Die Ursache dieser Benennung ergeben schon die Worte. Bann heißt im Mittelalter Gerichtsbarkeit; ein freier Bann ist mithin eine Gerichtsbarkeit für freie Leute. Freier Bann.

Endlich kommen sie auch noch unter den Namen der heimlichen Acht, der heimlichen beschlossenen Acht (hemelicke beslottene Acht), Heimliche Acht.

---

375) Kopp v. d. h. Ger. §. 162 et 163.

—6) So nennt sie Conrad Klüppel in s. historia Gualdecensis L. I. c. 1. in von Varnhagen Sammlungen zu der Waldeckischen Geschichte älterer und neuerer Zeit. 1. T. Mengeringhausen 1780. p. 8.

—7) S. Urk. LVII. bei Kopp v. d. h. Ger. *Haltaus* Gloss. voc. *Frey-Bann.*

der heiligen heimlichen Acht, und der heiligen heimlichen Recht wissenden Acht vor [378]). Acht hatte nemlich mehr, als eine Bedeutung, und bezeichnete auch ein Gericht (Judicium) [379]).

Alle diese Namen passen mehr oder minder auch für andere Gerichtsanstalten in und außerhalb Westphalen. Bestimmter sind die Benennungen heimliche Gerichte in Westphalen [380]), oder Westphälische Femgerichte [381]). Doch auch sie sind keinesweges so bestimmt, daß unsere Gerichte dadurch von allen anderen unterschieden würden [382]). Denn es kann ja in Westphalen eben so gut, wie in anderen Deutschen Provinzen, noch andere Gerichte gegeben haben, welche in ihrem Verfahren einen gewissen Grad von Heimlichkeit beobachteten; und eben so hat es wahrscheinlich auch in Westphalen Femgerichte gegeben, oder es kann daselbst wenigstens dergleichen Gerichte, welche schon wegen Leumunds verfuhren, gegeben haben, die deswegen dennoch keine heimliche Gerichte waren, welche nach Femrecht als zu Westphalen Recht ist richteten. Nur der leztere Zusatz ist ein untrügliches Kennzeichen der ächten Westphälischen Femgerichte.

---

378) *Datt* l. c. (n. 347.) L. IV. C. II. n. 16. p. 728. Kopp v. d. h. Ger. §. 287.
—9) *Haltaus* l. c. (n. 127.) Voc. *Acht*.
380) Welche Kopp v. d. h. Ger. §. 158 für die bestimmteste hält.
—1) Welche wir mit v. Halem a. a. O. (n. 18.) I. T. p. 251. gewählt haben.
—2) Welches Kopp v. d. h. Ger. §. 158 behauptet.

IV. Capitel.

Gränzbestimmung Westphalens.

Da die oben erzählte Westphälische Justizgeschichte zugleich auf einen großen Theil des übrigen Deutschlands anwendbar war, so konnte eine genaue Gränzangabe des Westphälischen Bodens füglich, und zwar um so mehr bis jezt verspart werden, weil der Begriff von Westphalen, welchen wir in der Geschichte der Femgerichte mit diesem Lande verbinden, wonach dasselbe auch noch ein Stück von Engern umfaßt, erst nach der Zersplitterung des großen Sächsischen Herzogthums entstanden ist.

Da aber, wie gesagt, die Femgerichte nur den Westphälingern gesetzt waren, auch in Westphalen nur gehegt werden durften, so scheint, bevor wir weiter gehen, zur Vermeidung von Mißverständnissen, indem der Name Westphalen in mehrfacher Bedeutung genommen wird, es nothwendig zu seyn, dieses Land vor allem geographisch näher zu bestimmen.

Unter Westphalen wird hier weder das, nach der Auflösung des Herzogthums Sachsen, Cöln zugefallene Stück Land, noch der vormalige Westphälische Reichskreis, noch endlich die, von dem einen Hauptstamme der Sachsen, den Westphalen, bewohnte Erdscholle, (im Gegensatze von dem Lande der Ostphalen

und Engern) verstanden, sondern es wird ein District damit bezeichnet, welcher im Mittelalter, bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, diesen Namen führte. Es umfaßte derselbe zwar großentheils die Territorien des ehemaligen Reichskreises; jedoch bleibt zwischen dem lezteren und Westphalen in dem Sinne, in welchem wir dasselbe hier nehmen, noch immer ein bedeutender Unterschied; denn zum Westphälischen Kreise gehörten Strecken Landes, die keinen Theil von Westphalen, im Sinne des Mittelalters, ausmachten, und umgekehrt. So gehörte z. B. ein beträchtliches Land, das Fürstenthum Ostfriesland, zum Westphälischen Reichskreise, und nicht zu Westphalen in unserem Sinne; und eben so waren Districte von Waldeck, Hessen u. s. w. Theile Westphalens, und wurden nicht zum Westphälischen Kreise gerechnet.

Das, was in den Rechtsbüchern der Femschöppen Westphalen, oder die rothe Erde genannt wird, begreift fast den ganzen Winkel zwischen Weser und Rhein, mithin nicht nur die eigentlichen Westphälischen Gaue, sondern auch den am linken Weserufer gelegenen Theil von Engern in sich.

Gränze gegen Morgen.

Die Gränze gegen Morgen machte die Weser, und zwar von da an, wo jezt der kleine Fluß Ochum, nördlich der Hansestadt Bremen, in dieselbe fällt, bis an den Punct, wo sie von der Werra und Fulda, bei der Stadt Münden gebildet wird. Münden lag bereits außerhalb Westphalen, auf Fränkischem Boden [382a]). Sodann lief die Gränze weiter an der Fulda hin-

---

382a) Kopp's Hess. Ger. I. Th. I. St. §. 6. 9.

uf, ungefähr bis an den Punct, wo sie die
der aufnimmt. Die Stadt Cassel gehörte
icht mehr zu Westphalen, hatte auch kein Säch-
sches Recht [382 b]). Hierauf folgte die Gränz-
nie der Eder durch die Grafschaften Waldeck
nd Wittgenstein, so daß noch mehrere Hes-
ische Aemter, fast die ganze Grafschaft Wal-
eck und selbst ein Stück der Grafschaft Witt-
enstein in Westphalen lagen. Doch machte der
Ederfluß nicht durchaus die Gränze. Friz-
ar gehörte noch zu Franken; eben so Zü-
chen in der Nähe dieser Stadt. Ein den Fran-
en und Westphälingern gemeinschaftlicher Gränz-
rt war Wolfshagen [383]). Dann lief die Linie
och weiter in südlicher Richtung entweder durch
die Grafschaft Sayn oder an der östlichen Seite
derselben hin, so daß auch diese Grafschaft noch
mehr oder weniger zu Westphalen gehörte.

Am schwierigsten ist es, die mittägliche Gränze zu bestimmen. Der Rhein bildete sie keines-
weges. Noch eine Strecke Landes diesseits des-
selben lag außerhalb Westphalen. Wie groß die-
selbe aber gewesen, ist sehr schwer, ja fast un-
möglich, genau anzugeben. Ungefähr lief hier
die Gränzlinie aus der Gegend der Grafschaft
Sayn in nördlicher Richtung bis zu der Graf-
schaft Gimborn-Neustadt, und zwar um die
Südseite derselben herum, bis zu dem Bergischen
Ort Wipperfurth [384]). Dann wandte sie sich

Gegen Mittag.

[382 b]) Ebendas. §. 25.

[383]) Müller's Beitrag zur Bestimmung der Gränzen zwischen den Franken und Sachsen. Duisburg und Essen. 1804. §. 26. Kopp's Hess. Ger. I. T. I. St. §. 4.

[384]) Müller's Beitrag u. s. w. §. 25. Derselbe scheint jedoch die ganzen Grafschaften Wittgenstein und Sayn außerhalb Sachsen versetzen zu wollen.

nördlich, und schlängelte sich zwischen Mark un Berg hin, zwischen Werden und Essen durch bis nach dem Weselschen Districte. Ungewi bleibt es, ob und welche Theile des Bergische noch zu Westphalen gehört haben. Nevige und Langenberg, vielleicht auch Hardenberg lagen noch außerhalb desselben [385]). Eben so ge hörte die Abtei Werden zum Frankenlande [386]) doch Essen war Westphälisch [387]). Die Gegen um Wesel herum scheint noch Fränkisch gewe sen zu seyn [388]), so wie die Districte von Ree und Emmerich gewiß Fränkisch waren [389]) Somit wurde denn das Bette des Rheins selb nirgends von Westphalen berührt [389 a]).

Gegen Abend.

Gleichfalls sehr schwierig ist die Gränzbe stimmung gegen Abend. Die Linie lief jezt vo dem Weseler Districte nordwestlich auf Gel dern zu. Daß von diesem Lande, und zwa wenigstens von der Herrlichkeit Bredevoor noch ein Stück zu Westphalen gehörte, ist au gemacht; indem in den Westphälischen Gesetz der Herzog von Geldern ausdrücklich mit unte den Fürsten aufgeführt wird, welche Freistüh im Lande Westphalen besaßen (und zwar de Stuhls zu Breedevoort hier Erwähnung ge schieht) [389 b]).

385) Müller's Beitrag u. s. w. §. 24.
—6) Müller ebendas. §. 16. 19. 20.
—7) Müller ebendas. §. 19.
—8) Müller ebendas. §. 14., worüber jedoch verschiedene Mei nungen herrschen.
—9) Müller ebendas. §. 12. 13.
—9 a) Müller ebendas. §. 11.
—9 b) Arensberg. Reformation, in Senckenberg Corp. jur. T. I P. II. p. 96. c. 3. Kopp v. d. h. Ger. §. 35. 38. Müller' Beitrag u. s. w. §. 8. giebt gleichfalls zu, daß Breedevoor noch zu Westphalen gehört habe, behauptet jedoch, daß es ers späterhin von Münster zu Westphalen geschlagen worden. Sei dem wie ihm wolle.

Nun folgt Ober-Yssel. Auch durch diese
rovinz scheint die Westphälische Gränzlinie ge-
ıngen zu seyn, so daß die beiden Districte
wente und Salland, wenigstens zum Theil,
ɔch zu Westphalen gehört haben; denn Carl IV.
ıb dem Bischof von Utrecht das Privilegium,
diesen beiden Districten (in terra sive di-
rictu *Twenthiae* et *Salland* Ultra Yselam
ersus Westphaliam) einen Freistuhl zu besitzen.
eberdies gehörten dieselben ehemals zum West-
hälischen Kreise. Die Westphälische Deutsche
rdensballei erstreckte sich bis über Twente, und
n Geistlichen wurde in beiden Districten West-
hälische Gerichtsbarkeit ausgeübt [389 c]).

Jezt lief die Linie nördlich zwischen Münster
nd Holland hin, bis an die Ostfriesische
ränze. Daß sie noch die Grafschaft Bent-
heim, welche auch zum Westphälischen Reichs-
reise gerechnet wurde, wenigstens die obere Graf-
haft davon, umfaßte, scheint uns keinen Zwei-
el zu leiden [390]), wenn gleich man in neueren
eiten das Gegentheil behauptet hat [391]).

Die mitternächtliche Gränze bildete endlich Friesland, dessen Gaue außerhalb Westphalen agen. Zum Lande der Friesen gehörte aber Gegen Mitternacht.

[389 c]) Kopp v. d. h. Ger. §. 41. Beide Districte gehörten zu dem Gau Hameland, den Müller für einen Fränkischen Gau hält, mit der Bemerkung, daß sich nirgends Spur findet, daß der daselbst der Kirche zu Utrecht bewilligte Freistuhl zu Stande gekommen sey. (§. 2. 8. 9. 11.) Kopp a. a. O. behauptet hingegen, mit Anderen, daß Hameland ein Pagus Saxoniae gewesen.

[390]) *Jungii* historiae antiquissimae comitatus Bentheimiensis. Hannover. et Osnabrug. 1773. L. I. c. 1. p. 1. L. II. c. 4. p. 131. Bernhard, Graf von Bentheim nahm auch als Westphälischer Graf im J. 1386 an dem großen Westphälischen Landfrieden Theil. Ibd. L. III. c. 10. p. 308. Desgl. im Anhange unter den Urkunden No. CXVI. u. CXVII.

[391]) Müller's Beitrag u. s. w. §. 3.

jezt von dem Deutschen Boden nicht nur d
heutige Fürstenthum Ostfriesland, sondern d
ganze Seestrich zwischen Holland und der Wes
so daß auch noch der nördliche Theil des jezig
Herzogthums Oldenburg Friesisch war; de
als frühzeitig die jenseits der Ems wohnend
Friesen nicht nur über diesen Fluß, sond
auch über die Weser und Elbe setzten, und d
ganze Küstenland bis an die Eider überström
siedelten sie sich auf diesem Striche zi
schen Holland und Schleswig [392]), besond
bis an die Weser an. Diesem lezteren Theile
daher nicht nur das ganze Mittelalter hindu
der Name Friesland geblieben, sondern die B
wohner desselben haben auch bis zu dem fu
zehnten Jahrhundert dem großen Friesischen Bun
angehört [393]). Noch heutiges Tages ist ihre Fr
sische Abkunft unverkennbar. Aeneas Sylvi
und die übrigen Schriftsteller, welche Westpha
beschrieben haben (deren eigene Worte wir a
sogleich anführen wollen) geben daher auch Fri
land (Phrisia) als die nördliche Gränze
Sie würden auch des Oceans erwähnen, w
der nördliche Theil des Oldenburgischen noch
Westphalen gehört hätte. Genauer läßt sich
Westphälisch-Friesische Gränze noch folgend
maßen festsetzen. Der Ammergau, welcher
nachmaligen Vogteien Ape, Westerstedt, R
stadt, Zwischenahn, Wardenburg, u
die Hausvogtei Oldenburg in sich begriff,
hörte noch zu Westphalen [394]). Gleichfalls n
der Lergau, zu welchem die Delmenhorstis

---

392) v. Halem a. a. O. (n. 18.) I. T. p. 71.
—3) Wiarda's Ostfries. Gesch. I. B. I. B. 3. A. §. 2.
—4) v. Halem a. a. O. (n. 18.) I. T. p. 82. 83.

Geest und die Vogtei **Hatten** gehörten, ein Sächsisch-Westphälischer Gau [395]). Der diesen Gauen nördlich gelegene Marschstrich aber, von der Ostfriesischen Gränze an, längs der Seeküste hin, und dann westwärts die Weser herauf, bis zu dem Punct, wo die schon oben angeführte Jchum in dieselbe fällt, mithin die Aemter **Neuburg** und **Varel**, **Stadt- und Budjadinger-land**, nebst den vier Marschvogteien und dem **Stedingerlande**, gehörten zu dem Friesischen Gau **Rustringen** [395 a]).

Vergleicht man hiemit die Beschreibungen der Schriftsteller der mittleren und folgenden Zeiten, so wird man im Ganzen eine Uebereinstimmung mit dem Obigen in ihnen nicht verkennen.

So sagt z. B. **Aeneas Sylvius** [396]): Westphalia Rheno fluvio ab occidenti clauditur, Visurgi ab oriente, quem Veseram hodie vocant: a septentrione Phrisiam habet et Trajectensium terram; meridiem Hassiae montes excipiunt. . . . — Aeneas Sylvius.

So sagt ferner **Hamelmann** [397]): Occidentale Westphaliae latus est Rhenus, a Colonia Swollam vel Daventriam usque; Orientale latus est flumen Visurgis, ab urbe Brema in Hassiam usque; Boreale latus Phrisia; Meridionale Hassia etc. — Hamelmann.

Chyträus [398]) sagt: occidentale latus celeberrimum flumen Rhenus claudit . . . . . . — Chyträus.

---

[395]) Ebendas. p. 82.

— [5 a]) Ebendas. p. 83-86. **Wiarda's** Ostfries. Gesch. 1. T. II. B. 6. A. §. 2.

— [6]) l. c. (n. 342.) c. 29. bei *Freher* p. 126.

— [7]) Opera de Westphalia et Saxonia inferiori; in delineatione urbium p. 74. sq.

— [8]) Oratio de Westphalia in *Goes* opuscula varia de Westphalia p. 2.

versus Boream Phrisiae fines attingit usque ad urbem Bremam. A Brema, orientale latus, sine ulla dubitatione est Visurgis fluvius, usque ad juga montium, qui a Ptolomaeo Meliboci nominantur, et versus meridiem Westphaliam ab Hassia dirimunt.

Winkelmann. Winkelmann [399]) führet unter andern folgende Beschreibung nach Rolewinck an: nobilissimis duobus fluminibus cingitur, scilicet Wesera et Rheno — — vergitque ad Hassiam deinde ad Westerwaldiam — — hinc ad ducatum Montensem super Rhenum situm, deinde ad ducatus Clivensem et Geldriensem se mutuo complectentes, hinc ad Twentam et Drentam, Frisiamque, ac demum ad Saxoniam iterum pertingit.

Schaten. Schaten [400]) sagt: Sed cum plerique Angariam Westphaliae includunt, ab orta Visurgim, ab occasu Rhenum, a meridie Hassiae montes, a septentrione Isalam et Phrisiam limites statuunt.

Wenn diese Beschreibungen nicht ganz mit einander übereinstimmen, so ist dies kein Wunder, indem, wie schon Schaten sehr richtig hinzufügt [401]), der Zeitenlauf die Gränzen bald erweitert, bald verengt hat. In der Hauptsache stimmen sie allerdings überein. Nur muß man, wie ein neuerer Schriftsteller [402]) mit Recht bemerkt, nicht außer Acht lassen, daß die angegebenen Gränzen nicht allemal ganz außerhalb Westphalen gelegen gewesen, so wie denn auch a

399) Notitia historico-politica veteris Saxo Westphaliae p. 11 114. 115.

400) Historia Westphaliae c. 7. p. 428.

—1) l. c.

—2) Kopp v. d. h. Ger. S. 28.

der anderen Seite Westphalen nicht immer dieselben unmittelbar berührte, welches z. B. mit dem Rhein der Fall war.

Vergleicht man nun damit die uns hinterlassenen Urkunden und Rechtsbücher, so schwinden vollends die Zweifel über die obige Gränzbestimmung dahin.

Der auf diese Art beschriebene District wird in den Urkunden und Rechtsbüchern nun bald das Land zu Westphalen, bald die Westphälische und Engerische Erde genannt, bald endlich auch mit der mystischen Benennung: rothe Erde bezeichnet. Wohin mit dem lezteren Namen gedeutet werde, läßt sich nicht ausmachen. Ein Westphälischer Gelehrter [403]) meint, man ziele vielleicht damit auf die Farbe des Feldes im herzoglich Sächsischen Schilde. Ein neuerer Schriftsteller [403a]) hält rothe Erde und blutige Erde für gleichbedeutend. Es kann seyn, daß auch das rothe Erdreich, welches man in manchen Gegenden Westphalens findet, zu dieser Benennung Anlaß gegeben hat.

---

403) Möser von d. Westphäl. Freigerichten, in d. patr. Phant. p. 201.

403a) J. L. Klüber's Beschreibung von Baden bei Rastadt und seiner Umgebung. I. T. p. 172.

V. Capitel.

Beweis, daß die Femgerichte nu[r] in Westphalen gewesen [404]).

Die Femgerichte, von denen hier die Rede i[st] hatten sämmtlich ihren Sitz in Westphalen [405]) und sollten nur das Recht der Westphälinge[r] handhaben. Dies erhellt aus allen uns aufbe[-]haltenen Quellen, den gleichzeitigen Schriftste[l-]lern, den Urkunden und Rechtsbüchern. So hei[ßt] es z. B. in einer alten Sächsischen Chroni[k]:

Schriftsteller.

„Da nun keine bestendigkeit bei den Wes[t-] „phalen zu gewarten, hat ihnen der Ka[i-] „ser das heimliche gerichte eingesetz[t,] „wider die Sachsen aber hat er den sech[s] „und zwanzigsten Zug gethan [406]).“ Hi[er] wird also ein Unterschied zwischen Westphale[n] und Sachsen (worunter die am rechten Weser[-]ufer wohnenden Engern und Westphalen zu ver[-]stehen sind) gemacht, und bloß von den Erstere[n] gesagt, daß ihnen das Femgericht gesetzt wor[-]den sey.

---

404) Dieses Capitel ist großentheils aus dem III. Abschnitte vo[n] Kopp's musterhaften Werke v. d. heiml. Gerichten geschöpft.

—5) Müller's Beitrag etc. §. 2.

—6) Sächsisches Chronicon. 1596. p. 20. (Nach des Herausgeber[s] Dreßerus Bericht ist es erstlich in Sächsischer Sprache g[e-]schrieben, hernach aber vom Prediger Pomarius zu Magd[e-]burg 1589 in gut Deutsch gebracht, und fortgesetzt.)

So spricht Aeneas Sylvius [407]) auch nur im Capitel von Westphalen von dem Femgerichte, und sagt hier ausdrücklich, daß Carl die Westphalen damit geschreckt habe. In einem der früheren Capitel, wo er von den übrigen Sachsen redet, erwähnt er desselben gar nicht.

Ebenso redet Botho [408]) bei dieser Gelegenheit zwar von: „olden Sassen, de Konigh Karle „vorjaghet hadde;" allein er fügt sogleich hinzu: „Dat me nu Westvelingh heit" .... Nachher sagt er: „de Feme, und dat recht „scholde geholden werden to ewigen ti„den twisschen de Wesser unde deme Ryn." Und endlich macht er noch die Bemerkung: „de „over der Wesser, weren Ostersassen ge„nomet, unde de twisschen der Wesser „unde dem Ryn de worden genomet We„stevelingh," .....

Ferner heißt es bei dem Pirnischen Mönch [409]: „*Heymlich Gericht* vom großen *Karolo* „in Westphalien gelegit" ...., womit auch die Zeugnisse anderer Geschichtschreiber übereinstimmend sind [410]).

Von den Urkunden wollen wir nur eine aus dem Archive der freien Hansestadt Bremen anführen [411]). Sie hat die Ueberschrift: Von deme hemeliken Gerichte, ist ohne Datum, und Urkunden.

407) l. c. (n. 342.) bei *Frcher* p. 126.
—8) Chronicon Brunsvicensium picturatum Ao. 722. bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. III. p. 283.
—9) Excerpta Saxon. etc. ex monachi Pirnensis seu *Jo. Lindneri* sive *Tillani* onomast. autogr. Bei Menken sc. r. G. T. II. p. 16. 20.
410) Vergl. z. B. die bei Kopp v. d. h. Ger. §. 36. angeführten.
411) Hinten unter den Urkunden No. I. Diese Urkunde befindet sich in dem Bremischen sogenannten Raths Denkelbuch, einem im Archive aufbewahrten Manuscripte, worin allerhand merkwürdige Sachen von 1395 bis 1670 niedergeschrieben sind.

scheint, ihrem Inhalte nach, ein Schreiben aus Soest an den Rath von Bremen zu seyn, in welchem man dem lezteren einen Bericht über die Beschaffenheit und Einrichtung der Femgerichte abstattet. Es heißt in derselben: „wente nu alle Vrygravescup unde er „ende sin uppe desse Zid der Wessere „von Zoest to rekende so en gheit dat „Richte nicht over de over der Wezere „sitten. Unde so seggen ock de olden in „Westphalen unde velen wundert dat id „volck so dul is, dat id sick in dat Richte „gift. . . . ." Sie sagt also mit dürren Worten, daß sich das Femgericht nicht über Westphalen hinaus erstrecke.

Rechtsbücher. Aus den Rechtsbüchern ist besonders die schon einmal angezogene Stelle der Arensbergischen Reformation merkwürdig [412]). Auf die dritte Frage, wie viel Freistühle es gäbe, und in welcher Herrschaft von Westphalen sie lägen, wird nemlich geantwortet: „Der Erzbischoff zu „Cöln der hat etlich Stül im lannd west„pfallen vnd nit an Reyn koment „daruon der herrschaft die er hat in „westualn vnd nit von der herrschafft „so er hat am Reyn."

„So hat der hertzog von Berg Etzlich „Stül in dem land von Renisperg vnd „nit von der herrschafft von Berg."

„So hat der Hertzog von Gellern „ainen Stuel vnd nit merer der leitt am „breitenfurt."

---

412) Hinter den: Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon. in *Senckenberg* Corp. jur. Germ. T. I. P. II. p. 96.

„So hat der Hertzog von Cleuen das „gericht in der herrschaft von der marckt „vnd in der herrschafft willestan."

„So hat der von wickede in der mark „vnder dem hertzogen von Clewen VIHI. „Stuel in der fryngrumengr•uffschafft,"

„So hat der Bischof von Mynster „auch gericht, vnd ettwan vil Stüel in „seinem lannde,"

„So hat der Bischof zu paulborn auch „Stül in seinem lannde"

„So hat der Bischof zu Ostinburg „auch Stül in seinem lannde vnd gericht,

„So hat der Grauf von waldek auch „Stüel vnd gericht in ain tail seinen „lande nemlich ainen zu dem fryeban, „u. s. w."

Die Stände also hatten bloß in ihren in Westphalen belegenen Besitzungen Femgerichte oder Freistühle, nicht auch in ihren Ländern außerhalb Westphalen.

Selbst die Reichsgesetze sprechen diesen Grundsatz laut aus. In den Nürnberger Reichstagsverhandlungen vom J. 1438 heißt es: „Ist „betrachtet worden, daß soliche Stüle „und Gerichte, anders nit herdoht, oder „uffgebrocht sigen, dann in dem Lande „zu Westfolhen zu richtende, wann an„der Lande und Fürstentum ir offenbar „Gericht haben, über Ere, Lib und „Gut [413])," . . . . Reichsgesetze.

Dennoch behauptet man, daß die Femgerichte sich auch über die Weser erstreckt haben. Daß die Freigrafen zu den Zeiten ihrer höchsten

[413]) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. S. 162. §. 20.

Gewalt und Mißbräuche ihre Gerichtsbarkeit durch das ganze Reich ausübten, läßt sich nicht läugnen. Daß aber auch Freistühle außerhalb Westphalen gewesen sind, dies ist ein offenbarer, zum Theil auf bloßen Mißverständnißen beruhender Irrthum.

Bei denjenigen, welche diese Behauptung nur im allgemeinen, und von allen Belegen entblößt aufgestellt haben, bedarf es keiner Widerlegung [414].

Weshalb man diese Gerichte außerhalb Westphalen gefunden haben will.

Diejenigen, welche aber ihre Meinung mit Gründen zu unterstützen suchen, verwechseln theils die verschiedenen Begriffe von Westphalen, theils nehmen sie Westphälische Oerter für andere außerhalb Westphalen, theils halten sie ähnliche Institute für Westphälische Femgerichte, theils endlich veranlassen andere Scheingründe sie zu diesem Irrthum.

Freiheitsbriefe der Kaiser.

So sollen die Freiheitsbriefe der Kaiser ein Beweis seyn, daß es auch in anderen Ländern, als in Westphalen Femgerichte gegeben [415]). Wenn es in denselben, z. B. in dem von Friedrich III. der Stadt Straßburg ertheilten Privilegium vom J. 1451 [416]) heißt, daß Niemand diese Stadt in Zukunft vor die heimlichen oder Westphälischen Gerichte, Stuhlherrn, Freigrafen, noch

---

414) Dahin gehört *Werdenhagen* de rebus publicis Hanseaticis. P. I. c. V., der da sagt: Quod etiam Visurgim transierat et per aliquot secula dirissime exercitatum fuit. Herr Hofrath Sartorius hat diesen Compilator bereits genügend characterisirt. S. deß. Gesch. d. Hanseat. Bundes. I. T. p. 331-333.

—5) Aloys Schreiber, Baden im Großherzogthum, mit seinen Heilquellen und Umgebungen. Heidelberg 1811, welcher sich alle mögliche Mühe giebt, ächte Femgerichte außerhalb Westphalen zu finden. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. in Westphalen. § 39.

—6) Putter, das Vehmgericht des Mittelalters. Beil. No. 2. Leipz. 1798. 8.

freien Stuhl in Westphalen, noch in anderen Landen . . . . . . lade, so ist hiemit noch gar nicht gesagt, daß mit den Gerichten außerhalb Westphalen ächte Westphälische Femgerichte gemeint sind; denn es gab auch außerhalb Westphalen manche Freistühle oder Freigerichte, deren Uebermuth und Mißbräuche den Westphälischen mitunter wenig nachgaben, und folglich, so wie jene, Privilegia veranlassen konnten. Wäre aber auch auf die wirklichen Femgerichte damit hingedeutet, so ließe sich dieses dennoch mit der obigen Meinung reimen. Das, was man im gemeinen Leben zu Westphalen rechnete, wurde nicht immer nach dem Canzeleistyl so genannt. Das Herzogthum Geldern gehörte z. B. nach dem Reichsanschlage zu den Niederlanden, und dennoch rechnete man im gemeinen Leben ein Stück davon zu Westphalen. Man konnte also im Reichsstyle allerdings von wirklichen Femgerichten außerhalb Westphalen reden [417]).

Verwechselung der verschiedenen Begriffe von Westphalen.

Gleich falsch ist es, wenn man Femgerichte deswegen außerhalb Westphalen gefunden haben will, weil es deren im Hessischen und im Waldeckischen gegeben hat [418]). Daß noch ein Theil von Hessen, und fast die ganze Grafschaft Waldeck mit zu Westphalen gehörten, ist schon oben erwähnt worden [419]). Die Behauptung, daß die hier gelegenen Freistühle zu Freyenhagen und Elleringhausen außerhalb West-

Unkunde der mittleren Geographie.

---

417) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 89.

—8) Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 287. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 40.

—9) Vergl. das vorige Cap. p. 185.

phalen gelegen waren [420]), beruht daher auf Unkunde der mittleren Geographie.

Eben so wenig eignet sich die Urkunde Carls IV., wodurch er dem Bischof von Utrecht einen Freistuhl in Twente und Salland bewilligt, zum Gegenbeweise. Einmal findet sich keine Spur, daß dieser verheißene Freistuhl wirklich errichtet worden sey [421]), weshalb es vielleicht bloß ein Versuch des Kaisers gewesen ist, den Bischof durch ein solches Privilegium zu begünstigen. Nähme man daher in diesem Falle auch an, daß Twente und Salland durchaus nicht mehr zu Westphalen gehört hätten, so würde erst der Beweis zu führen seyn, daß es dort wirklich ein Femgericht gegeben habe; denn daß eine bloße kaiserliche Conceßion dazu nicht immer hinreichte, davon wird unten noch ein Beispiel vorkommen. Allein wir sind, wie gesagt, der Meinung, daß noch ein Theil von Ober-Yssel (nemlich Twente und Salland ganz oder zum Theil) mit zu Westphalen in der Sprache des gemeinen Lebens gerechnet worden sey [422]), und glauben daher, daß Carl IV. allerdings die Befugniß gehabt habe, dem Bischof daselbst einen Freistuhl zu bewilligen. Warum wurde demselben bloß in Rücksicht dieser beiden Districte jenes Recht ertheilt? warum sollte des neuen Femgerichts Sprengel sich nicht auch über seine übrigen Besitzungen erstrecken [423])?

Verwechselung Außer-

Auf gleiche Weise hat die Verwechselung von Oertern außerhalb Westphalen mit anderen im

420) Estor's bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen. II. T. §. 6159. folg.
—1) Müller's Beitr. u. s. w. §. 2.
—2) Vergl. d. vorige Cap. p. 187.
—3) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 41.

Umfange dieses Landes manche Irrthümer der Art veranlaßt. So hat man Waltdorff in der krummen Grafschaft Dortmund [423 a]), mit einem Orte gleiches Namens in der Pfalz verwechselt [423 b]). So hat man ferner den Freistuhl zu Freyenhagen, in der Grafschaft Waldeck, nach Freyenhagen bei Cassel versetzt [424]), und den zu Fryheholenor (welcher wahrscheinlich im Herzogthum Westphalen gelegen) über welchen dem Landgrafen von Hessen die Stuhlherrschaft zustand, zu Lohr in Hessen, wo es nie ein Femgericht gegeben, zu finden geglaubt [425]). Westphälisch. Oerter mit Westphälisch.

Auch hat man nicht selten ähnliche Institute außerhalb Westphalen, zuweilen der bloßen Benennung halber, mit den Westphälischen Femgerichten vermengt, und deshalb dieselben auch in Braunschweig [426]), in der Grafschaft Wölpe und Vogtei Rotenwalde [427]), bei Celle [428]) in Tyrol [429]), und in noch anderen Gegenden außerhalb Westphalen wahrnehmen wollen. Verwechselung der Westphälisch. Femgerichte mit ähnlichen Instituten.

Am allerseltsamsten ist es wol, deshalb Westphälische Femgerichte außerhalb Westphalen fin- Noch andere Ursachen.

---

423 a) Kopp v. d. h. Ger. §. 75.

—3 b) Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 292, und der Herausgeber der Zeitschrift: Orient, oder Hamb. Morgenblatt. 1812. 6. H. p. 315.

—4) Estor's bürgerl. Rechtsgel. §. 6161.

—5) Estor's bürgerl. Rechtsgel. §. 6158. Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 287. Vergl. überh. Kopp v. d. h. Ger. §. 42-44. woselbst noch mehrere Beispiele von Verwechselungen der Art angeführt werden.

—6) Estor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454. Spittler's Gesch. d. Fürst. Hannover. I. T. p. 61. folg.

—7) Letzner's Histor. Caroli M. C. 15. Estor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454.

—8) Estor's neue kleine Schrift. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454. Spittler a. z. a. O. I. T. p. 67. in der Anmerkung, woselbst er das von Franz Algermann beschriebene Institut für ein Westphälisches Femgericht zu nehmen scheint. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 45.

—9) Estor's neue kl. Schriften. II. B. 5. St. No. LVII. p. 454.

den zu wollen, weil es Westphälische Freischöppen außerhalb dieses Landes gegeben hat, und weil auch Bewohner anderer Gegenden von jenen Gerichten geplagt [429 a]) und mitunter befreit worden sind. Daß ganz Deutschland von Freischöppen gewimmelt, desgleichen, daß dieselben zu den Zeiten ihrer Ausartung sich über das ganze Reich eine Gerichtsbarkeit angemaßt, und aus diesem Grunde Exemtionsprivilegien veranlaßt haben, ist eine bekannte Sache. Aber folgt daraus, daß die Tribunale, welche diesen Gerichtszwang ausübten, und von denen jene Schöppen unterstützt wurden, an Orten außerhalb Westphalen ihre Sitzungen gehalten haben [430])?

Bei allen diesen Gründen für unsere Behauptung, daß die Femgerichte nur in Westphalen gewesen, sind wir es jedoch der Wahrheit und der Geschichte schuldig, eine, wenn gleich nur vorübergehende Ausnahme hier anzuführen. Im J. 1374 ertheilte nemlich Carl IV. dem Bischof von Hildesheim die Erlaubniß, in seinem Bisthum zwei Freistühle zu Peine und Jerstädt, prout sedes freigraviatus seu comitum liberorum *de consuetudine partium Westphaliae* solitae sunt, zu besitzen. Es läßt sich daher wol nicht läugnen, daß er dem Bischofe wirklich zwei Gerichte, die nach Femrecht, wie im Lande zu Westphalen Gebrauch war, richten sollten, verliehen habe. Aber was sagten Cöln und die übrigen Stände von Westphalen dazu? und

---

429 a) In diesen Irrthum verfällt Schreiber a. a. O. (n. 415) wenn er p. 290 u. 91 Dillingen für den Siz eines heimlichen Gerichts hält, weil hier ein Verfemter gehenkt wurde; desgl. wenn er p. 91 Femgerichte in Preußen findet, weil Caspar Schütz in seiner Preuß. Chronic von ihren Anmaßungen daselbst spricht.

430) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 50.

was war der Erfolg davon? Sie bestürmten den Kaiser alsbald mit Beschwerden über Eingriffe in ihre Rechte dermaßen, daß er sich schon drittehalb Jahre darauf genöthigt sah, dem Bischof die Wiedereinstellung derselben zu befehlen. Er sagt unter andern, in diesem Befehl, Cöln und andere geistliche und weltliche Fürsten hätten ihm angezeigt, qualiter sedes hujusmodi forent statute in ipsorum et dicte Coloniensis ecclesie juris prejudicium, nec non contra consuetudinem antiquam et diucius approbatam per indulta et privilegia divorum Imperatorum et Regum Romanorum in ducatibus terre Westphalie duntaxat et non in locis aliis introductam. — — Quocirca . . . . . . mandamus, quatenus supersedere debeas exercicio et usui sedium predictarum quousque doceatur ydonee coram sacro Romano Imperio, an gratia tibi facta per nos de dictis sedibus transire debeat in effectum etc. Die lezteren Worte lassen sogar vermuthen, daß die Einrichtung gedachter beiden Freistühle noch gar nicht einmal zu Stande gebracht gewesen; so wie wir denn auch auf keine Spur vom Gegentheil gestoßen sind. Sey dem aber, wie ihm wolle. Diese vorübergehende Ausnahme, welche sich der Kaiser von der Regel zu machen die Freiheit nahm, die Erinnerungen der Westphälischen Stände dagegen, und endlich die Gründe des Kaisers, weshalb er seine frühere Concession widerrief, dienen eher noch dazu, unsere Behauptung zu unterstützen, als dieselbe zu schwächen [431]).

Darüber ist man so ziemlich einig, daß die Femgerichte ihrem Ursprunge nach auf Westpha-

---

431) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 49.

len beschränkt gewesen sind. Nur will man si aller obigen Argumente ungeachtet, zu den Zei ten ihrer Ausartung und höchsten Macht, au in andere Gegenden Deutschlands versetzen. Di jenigen, welche sich nicht bloß dabei begnügt ha ben, ein oder das andere ähnliche Gericht außer halb Westphalen für ein ächtes Westphälisch Femgericht zu nehmen, sondern auch die Ursach der Verpflanzung unseres Instituts in ander Provinzen Deutschlands angeben, wollen die

Westphälisch. Landfriede von 1371.

hauptsächlich in dem Westphälischen Landfried seit 1371 finden, indem die Deutschen Stän welche demselben beigetreten, zu dessen Aufrech haltung, mit des Kaisers Bewilligung, in ihr Territorien, Femgerichte nach Art der Westphäl schen errichtet hätten [432]).

Es läßt sich nun freilich vermuthen, daß zu Erhaltung dieses Landfriedens, der übrigens nicht als eine Bestätigung und Erneuerung der alte oben [433]) beschriebenen Treugen war, der kraf volle Arm der Westphälischen Femgerichte haup sächlich mitgewirkt habe. Der Kaiser selbst e wähnte ihrer, indem er ihnen befahl, die Fried brecher nachdrücklich zu bestrafen. Allein die Gerichte waren hier keinesweges allein im Bes der executiven Gewalt. Alle geistliche und wel liche Fürsten, Ritter, Knechte und Städte sollte bei Aufrechthaltung des Landfriedens thätige Beistand leisten; namentlich gab es ja auch scho lange vorher [434]) eigene Particulargerichte, di

---

432) v. Senckenberg von d. kais. Gerichtsb. §. 75. folg (Koch's) Anmerkungen von den Westphälischen Gerichten auch den vormaligen Landgerichten in Teutschland. §. 12. folg. MDCCLI. 4. Journal von und für Deutschland. 1788. II. T. p. 89. Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 285. folg. u. Andere

—3) S. d. IV. Abschnitt der älteren Gesch. Westphal. p. 110. folg

—4) S. d. IV. Abschnitt d. älteren Gesch. Westphal. p. 189-40.

sogenannten Friedensgerichte, zu diesem Zwecke, deren sich die Stände eben so, wie der Femgerichte, bedienen konnten.

Etwas Charakteristisches dieses Westphälischen Landfriedens ist es allerdings, daß sich die Friedbrecher, gegen die alte Sitte, gleich den handhaftigen Verbrechern, nicht von der That losschwören durften. Die Folge wird es aber beweisen, daß dies Verfahren noch nicht auf Westphälische Femgerichte schließen läßt. Ueberdies verlor der Westphälische Landfriede schon 1374 dieses Kennzeichen wieder.

Wenn daher Stände außerhalb Westphalen dem vom Kaiser bestätigten Landfrieden beitraten, so unterwarfen sie die Ihrigen dadurch keinesweges den Westphälischen Gerichten. Und wenn zur Aufrechthaltung dieses Landfriedens 1384 König Wenzel dem Grafen Johann von Nassau-Dillenburg gestattete, einen Richter nach Gewohnheit des Landfriedens in Westphalen zu setzen, so bewilligte er ihm noch keinesweges eine Westphälische Stuhlherrschaft [434 a]). Wenn ferner in demselben Jahre ein Landrichter in des Kaisers Pfalz zu Goßlar gesetzt, und zu dem nemlichen Zwecke auch 1385 ein Landgericht zu Heiligenstadt errichtet worden, so waren diese dennoch weit entfernt, deshalb auch nach Westphälischem Femrecht zu richten [434 b]). Wer den Landfrieden brach, war der Reichsacht schuldig. Jeder Richter durfte

---

434 a) Welches Eberhard von d. geschwornen Montage oder den Rügegerichten an der Lahn §. 17 (nach v. Senckenberg v. d. kaiserl. Gerichtsb. §. 76. u. Beil. No. XXV.), so wie auch Schreiber a. a. O. (n. 415.) p. 287, behauptet.

434 b) Dennoch führt sie Estor (in seinen neuen kleinen Schriften II. B. 5. St. No. LVII. p. 454) unter der Rubrik: Von Westphälischen Gerichten außerhalb Westphalen, an.

dieselbe aussprechen, dem der Kaiser dies Rech verliehen hatte, und den zur Aufrechthaltung de Westphälischen Landfriedens besonders ernannte Richtern scheint der Kaiser dies Recht allerding verliehen zu haben.

Endlich ist es wahr, daß man diesen Westphälischen Landfrieden außerhalb Westphalen auc Feme oder Faym genannt hat, jedoch sehr unrichtig, und zwar wol aus keinem anderen Grunde als weil die Freigrafen es vorzüglich waren welche durch ihre energischen Maaßregeln denselben per fas et nefas innerhalb und außerhal Westphalen aufrecht erhielten [435]).

Bei allen diesen Gründen halten wir uns mi dem gelehrten Mann, der auf diesen Theil de Geschichte hauptsächlichen Fleiß verwandt hat [436]), so lange überzeugt, daß der Sitz der ächten Femgerichte nur in Westphalen, im obigen Sinne, gewesen sey, bis man uns das Gegentheil darthut [436 a]).

---

435) Vergl. überhaupt Kopp v. d. h. Ger. §. 51. folg.
—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 66.
—6 a) Dies ist noch lange nicht der Fall, wenn Schreiber a. a. O. (n. 415) p. 289, als Beleg seiner Behauptung, eine zu Heidelberg 1438 ausgefertigte Urkunde anführt, worin Pfalzgraf Otto einen gewissen Walter Zeitz und einige Bürger von Weissenburg vor das Gericht seiner wissenden Räthe fordert. Vergl. v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. Beil. XXVII.

VI. Capitel.

Ausbreitung der Femgerichte über ganz Westphalen.

Trotz der aufgekommenen ständischen Landeshoheit ward dennoch Westphalen im dreizehnten Jahrhunderte noch, wie zu der Carolinger Zeit, in Grafschaften, welche man jezt gemeiniglich Freigrafschaften nannte, eingetheilt[437]. Jede Freigrafschaft enthielt einen, oder mehrere Freistühle, je nachdem ihr Umfang eng oder weit war. Einem großen Theil dieser Freistühle war das Recht verliehen, nach Westphälischem Femrecht zu richten, oder er bestand mit anderen Worten aus Westphälischen Femgerichten. Die übrigen, welche dies Privilegium nicht erlangt hatten, beobachteten das gewöhnliche Verfahren der Sächsischen Gerichte.

Das Recht, Westphälische Femgerichte in seinem Lande zu haben, oder anzulegen, hieß ein Frei Herzogthum. Da nicht bloß Herzoge, sondern auch Bischöfe, Fürsten, Grafen u. s. w. dergleichen freie Herzogthümer besaßen, so folgt

437) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. S. 21. Vergl. das oben p. 147. folg. über Freigerichte Gesagte.

schon von selbst hieraus, daß mit diesem Rechte nicht die herzoglichen Rechte verknüpft gewesen sind [438]).

Bei dem Mangel an Nachrichten, ist es unmöglich, mit Bestimmtheit alle die Freistühle auszuheben, welche zugleich die Eigenschaft der Westphälischen Femgerichte besessen haben [439]). Um indeß zu zeigen, daß dieselben sich durch ganz Westphalen erstreckten, und fast jedes Westphälische Territorium dergleichen Gerichtsanstalten aufzuweisen hatte, wollen wir dieselben nach der natürlichen Lage der Länder durchgehen, und die in denselben wahrgenommenen Freigrafschaften und Freistühle, bei denen zugleich die obige Eigenschaft mehr oder weniger unverkennbar ist, aufzählen [439 a]).

Delmenhorst und Wildeshausen.

Daß das Institut der Femgerichte sich bis in die ehemalige Grafschaft Delmenhorst und bis in das Amt Wildeshausen erstreckt habe, beweist ein Revers des Freigrafen Hermann Torney zur Flutenberg von 1512 über das, vom Churfürsten von Cöln, als kaiserlichem Statthalter, erhaltene Freigrafenamt [440]). Wo hier aber diese Femgerichte oder Freistühle belegen gewesen, können wir nicht angeben. Es heißt in

438) Welches v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 77. not. h zu glauben scheint. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 166.

—9) Kopp, welcher ein Verzeichniß davon §. 68-157 seines Werks v. d. h. Ger. gesammelt hat, sieht dies selbst ein. Kindlinger, welcher gleichfalls im III. B. seines Buchs die Westphälischen Territorien aufzählt, wo er Spuren von dergleichen Gerichtsanstalten wahrgenommen hat, scheint dafür zu halten, daß alle bloße Freigerichte auch Westphälische Femgerichte gewesen oder geworden sind, und unterscheidet beide daher nicht weiter von einander. Daß aber ein Freistuhl noch kein Westphälisches Femgericht war, sahen wir bereits oben Cap. III. p. 179-80.

—9 a) Es ist dies aber ein zu mühsames Geschäft, als daß man hier auf Vollständigkeit Anspruch machen könnte.

440) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 197. litt. H.

der Urkunde bloß im allgemeinen, daß deren zwei in der Herrschaft Delmenhorst und Wildeshausen seyen.

Minden. Im Fürstenthum, ehemaligem Hochstift, Minden gab es wenigstens fünf Femgerichte, und zwar zu Berndessen oder Berndesten bei der Linde, zu Berkerken (Bergkirchen, im Amt Hausbergen), zu Blasne, zu Haler und zu Walven. Zur Errichtung der drei ersteren erhielt das Hochstift bereits 1332, durch eine Urkunde von Ludwig dem Baiern, die Erlaubniß. Die anderen beiden wurden demselben 1354 von Carl IV. angewiesen [441]).

Lippe. In Rücksicht der Grafschaft Lippe finden wir eines Westphälischen Freistuhls zu Cappel, oder Cappeln, bei Lippstadt [442]), in einem Processe zwischen Henrich von der Hude und Lüder von Gröpelingen eines, und Arend und Gevert von der Hude anderen Theils, aus dem funfzehnten Jahrhundert, erwähnt [443]). Auch sandte Berendt Sanders, als Freigraf in der Herrschaft zur Lippe, im J. 1512 einen Ladungsbrief an einige Bürger der Hansestadt Lübeck [444]).

Rietberg. Die Grafschaft Rietberg hatte gleichfalls Femgerichte aufzuweisen. In einer im Generalcapitel zu Arensberg ausgefertigten Urkunde von

---

441) Kopp v. d. h. Ger. §. 92 et 93.

–2) Man findet diesen Namen auf der Homannschen 1706 herausgekommenen Charte vom Westphäl. Kreise, so wie auch auf der zu Weimar 1807 erschienenen Reinmannschen Charte von dem westlichen Theile des chemal. Königreichs Westphalen. Weder Kopp noch Kindlinger erwähnen dieses Freistuhls.

–3) Diese unseres Wissens bisher noch ungedruckte Urkunden sollen am Ende dieses Werks bei den Urkunden unter No. IV. V. VI. VII. nachfolgen. Die Originale befinden sich in der Registratur des Gerichts Borgfeld zu Bremen.

–4) Dreyer's Einleitung zu den Lübeckischen Verordnungen. p. 347.

1470 wird Johann Komen als Freigraf zu Rietberg erwähnt [445]), und 1510 präsentirt Johann, Graf zu Rietberg, dem Churfürsten von Cöln, als Statthalter der Westphälischen Gerichte, Otto von Barkreyge zum Freigrafen der Stühle seiner Grafschaft [446]).

Rheda. In der Herrschaft Rheda waren verschiedene Gerichte dieser Art. Johann Hönken nennt sich in einem Reverse von 1551 Freigraf der Stadt und Herrschaft Rede, auch über die Stoele Varendorff, Kodenrode, Hundehave, Wisch, Tetinchhausen, Hertzebrüche, Gutersloe, Herschemmen und Frekenhorst [447]), wovon jedoch wenigstens die zu Varendorff, Tetinchhausen und Frekenhorst, außerhalb der Herrschaft lagen.

Ravensberg. In der Grafschaft Ravensberg gab es wenigstens drei Femgerichte; eines zu Herford, welches erst Churfürst Friedrich Wilhelm der Große im J. 1650 abschaffte [448]), ein zweites zu Ravensberg, wovon Hinrich zu Busche 1470 als Freigraf vorkömmt [449]), und ein drittes zu Versmold, dessen Uebermuth unter andern die Bürger Lübecks haben empfinden müssen [450]).

Osnabrück. In dem Hochstift Osnabrück nehmen wir gleichfalls mehrere Freistühle wahr, welche zugleich Westphälische Femgerichte waren. In einem

Schrei

---

445) v. Senckenberg von der kais. Gerichtsb. Beil. XLI. Kop v. d. h. Ger. §. 114.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. 219.
—7) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. 197. litt. K.
—8) *Pfeffingeri* Vitriarius illustratus. T. IV. p. 496.
—9) v. Senckenberg von der kais. Ger. Urk. XLI.
450) Dreyer's Einleitung zu d. Lübeck. Verordn. p. 249. n. 8.

Schreiben des Bischofs und der Stadt Osnabrück von 1486 an Erzbischof Hermann von Cöln, in welchem sie ihn bitten, Hermann Budden zum Freigrafen ihrer Stühle zu ernennen, werden als solche Müddendorpe, Thetinchhausen und Sundelbecke erwähnt [451]). Dann gab es in diesem Stifte auch noch Femgerichte zu Glandorp und Berchfelde. Im J. 1459 entschuldigt sich Friedrich von dem Rutenberg, an dem Freistuhle zu Glandorp nicht erscheinen zu können, und erbietet sich, dem Kläger vor dem Bischof von Utrecht genug zu thun; und im J. 1549 ladet Freigraf Segewin Ladewich den Ludeken Hülse an den Freistuhl zu Berchfelde, um sich wegen eines beschuldigten Ehebruchs zu verantworten [452]). Endlich besaßen hier auch noch die edlen Herren von Buck einen Freistuhl in ihrer Burg Wulften [452 a]).

In Rücksicht der Grafschaft Tecklenburg haben wir eine Urkunde vom J. 1399 [453]), mittelst welcher Herrmann Ryve, als Tekeneburgischer Freigraf, die Ladung des Münsterischen Bischofes Otto und dessen Mitverbundenen, vor seinem Freistuhle zu erscheinen, aufhebt. Die Wichtigkeit dieser Sache, welche aus dem Inhalte der Urkunde hervorgeht, die darin enthaltene Entbietung an alle Freigrafen und Schöppen u. s. w. lassen keinen Zweifel übrig, daß diese Freigrafschaft dem großen Bunde der Femge- Tecklenburg.

---

451) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. 207.

—2) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. 208 et 231. *Mascov* l. c. (n. 144.) p. 254-55 führt nur die vier zuerst gedachten Freistühle als im Stift belegen an.

—2 a) Büsching's Erdbeschreibung. III. T. I. B. Hamb. 1761. p. 660.

—3) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) I. B. Urk. No. 22.

richte mit angehört habe. Eine spätere Urkunde beweist auch, daß Femgerichte in dieser Grafschaft gewesen sind [453a]).

Münster. Das Hochstift Münster, dessen Gebiet sich über einen so großen Theil Westphalens erstreckte, hatte auch eine verhältnißmäßig große Anzahl von Femgerichten aufzuweisen. Der größte Theil lag im Oberstifte. Jedoch war auch dem Niederstift diese Anstalt nicht fremd.

In einem Reverse, welchen Berent de Dücker 1465 dem Churfürsten von Cöln über das empfangene Freigrafenamt ausstellt [454]), nennt derselbe sich Freigraf der Freistühle zu Honwerde, zu Flutenberg im Emslande u. s. w. Im J. 1512 präsentirt Erich Bischof zu Münster dem Erzbischof Philipp von Cöln den Hermann Torney, welchen er mit dem Freistuhle zu Flutenberg und anderen belehnt hatte, zum Freigrafen dieser Stühle [455]); und in demselben Jahre nennt sich dieser nemliche Hermann Torney Fryegreve des Stuyls zur Fluttenberg und der anderen Stoyle dar yn gehörende, mit Namen zweye im Amt von der Kloppenburg, und dryen im Amt von Meppen [456]).

Das Oberstift betreffend, finden wir unter den vielen Freistühlen des Amts Wollbeck zuvörderst das Femgericht bei Münster. Hermann Widdeldorp erscheint 1490 zu Arensberg als Freigraf desselben [457]), und aus dem Processe des

453 a) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urkunde No. 235. Beil. A. p. 722.
—4) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. G.
—5) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 221.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. H.
—7) Kopp v. d. h. Ger. S. 95.

Kerstian Kerkerink im J. 1582 lernen wir die Mißbräuche dieses Gerichts am Ende des sechzehnten Jahrhunderts kennen [458]). Ferner gab es in diesem Amte zwei Stühle zu Drensteinfurt und Heesen [458a]). Desgleichen finden wir hier ein Femgericht zu Wilshorst in der Freigrafschaft gleiches Namens. 1441 reversirt sich Lambert Selters, als Freigraf dieses Stuhls, dem Churfürsten von Cöln [459]). Dieser nemliche Stuhl maßte sich auch einst an, Danziger Rathsherren vor sich zu laden [460]). Auch die Freigrafschaft im oder aufm Drene verdient bei dem Amte Wollbeck in der Reihe unserer Gerichtsanstalten aufgeführt zu werden. 1532 nennt sich Johann Smedes, in einer Ladung des Johann Locker, um femwrogicher Sachen, an den Stuhl zu Weckel, Freigraf im Dreme [461]).

Im Amt Sassenberg lagen verschiedene Freistühle, unter andern der zu Warendorf [462]). 1503 präsentirt der Bischof Conrad zu Münster dem Erzbischof Hermann von Cöln den Albert Swolle, um ihn als Freigrafen über die Freistühle im Amt Sassenberg zu bestätigen [463]). Auch in einem Schreiben der Stuhlherren von Wesenfort an den Erzbischof zu Cöln vom J. 1489 wird des Freistuhls zu Warendorf gedacht [464]).

—8) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 233.
—8a) Kopp v. d. h. Ger. §. 95 u. 333.
—9) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 197. lit. C.
460) *J. L. Fleischer* (praes. *Thomasio*) Diss. de vera origine, natura, progressu et interitu judiciorum Westphalicorum. Halae Magdeb. 1711. §. XXIX. not. p.
—1) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 225.
—2) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 100. Kopp v. d. h. Ger. §. 95.
—3) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 215.
—4) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 209.

Im Amt Werne finden wir die Freigrafschaft Wesenfort. 1489 ersuchen die Stuhlherren derselben den Erzbischof Hermann zu Cöln, die Sache des Grafen Erichs von Holstein von dem Femgerichte austragen zu lassen [465]). In dieser Freigrafschaft gab es folgende neun Freistühle: den Hauptstuhl zu Wesenfort, im Kirchspiel Sellem; einen Stuhl zu Nortkirchen, am Kirchhofe; einen zu Sütkirchen, am Kirchhofe, in der Straße, und einen auf dem Tyn, an Hostorpes Hofe; einen zu Amelynchburen, in der Harlynckstege; einen zu Ryp̃ckenrode, zu Ekesbecke; einen zu Asscheberge, im Platsote; einen zu Langaren, im Kirschspiel Werne; und einen auf der Wevelsbecke, vor Lünen [466]). Johann von der Wenge wurde 1461 Freischöppe an dem Freistuhl zu Langaren [467]).

Im Amt Werne lag auch die Freigrafschaft Lüdinghausen, und in derselben war ein Freistuhl zu Fenestapel. 1548 ladet Johann Selter, Freigraf zu Wesenfort und Lüdinchhausen, Heinrich und Johann Cordes vor diesen Freistuhl [468]).

Auch wird hier einer Freigrafschaft Volmenstein gedacht, welche zugleich den Titel einer Krummengrafschaft führte; überdies erwähnt eine Urkunde von 1476 des Stuhls zu Mottenheim als eines Freigerichts dieser Freigrafschaft [469]).

In Rücksicht des Amts Dülmen kömmt 1532 Johann Smedes als Freigraf der Frei-

465) Kindlinger a. eb. a. O.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 192. lit. B.
—7) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 204.
—8) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 230.
—9) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) I. B. I. T. p. 21 et III. B. Urk. No. 205.

enstühle desselben vor, welcher den Johann Lokker femwrogicher Sachen halber an den Freienstuhl zu Veckel, im Kirchspiel Dülmen, ladet [470]). In diesem nemlichen Amt und über die Gränzen desselben hinaus, finden wir auch die berühmten beiden Freigrafschaften Merfeld und von Heiden. Alef de Grande stellt 1451 dem Churfürsten von Cöln einen Revers als Freigraf der Freigrafschaft Merfeld aus [471]). Aus dieser Urkunde lernen wir Vlamessem, Harstehausen, Heghe, Berttermamynck, Duystermoilen, und Freyenhagen [472]) als Oerter, wo Freistühle dieser Freigrafschaft waren, kennen. 1430 erscheint Berent Dükere, als Freigraf der Freigrafschaft von Heiden [473 a]). Vor Engelrading im Hasselhofe war ein Freistuhl, zu welchem das ganze Kirchspiel Heiden gehörte [473 b]). In der Freigrafschaft Heiden gab es auch einen Freistuhl zu Hessekink [474]). Ein Theil dieser Freigrafschaft ward der Familie von Raesfeld versetzt [475]). In diesem Theile waren Freistühle zu Doyten, Assenkamp und Vyrkink [476]). Im J. 1482 nennt sich Hinrich von Ringenberg, Freigraf dieser Stühle und des zu Raesfeld (im Amt Ahauß) [477]), und

---

470) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 225.
—1) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 197. lit. E.
—2) Dieser Stuhl zu Freyenhagen muß nicht mit dem im Waldeckischen verwechselt werden.
—3 a) Kreß Erläuterung des Archidiaconalwesens und der geistl. Sendgerichte. Urk. p. 161.
—3 b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. II. T. p. 171.
—4) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) I. B. II. T. p. 171.
—5) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) I. B. II. T. §. 6. p. 171.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. III. A. §. 34. p. 265.
—7) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) I. B. II. T. p. 160.

1490 erscheint derselbe auch am Capitalstage zu Arensberg [478]).

Im Amt Ahauß, wo sich der ebengedachte Freistuhl Raesfeld fand, wurde auch der freie Bann auf dem Freyenberge in den vier Bänken vor der Stadt Borken oder Borchheim 1360 von Carl IV. zu einem Femgerichte erhoben [479]).

Im Amt Horstmar gab es gleichfalls mehrere Freistühle. 1532 kömmt Johann Smedes als von kaiserlicher Macht Freigraf der Freienstühle in Horstmar vor [480]). Dann finden wir in diesem Amte auch die Freigrafschaft Wetteringen. 1539 reversirt sich Johann Brun, als Freigraf derselben, dem Churfürsten von Cöln [481]). Im Amt Horstmar lag endlich auch die Freigrafschaft Laer oder Lahr mit dem Hauptstuhle gleiches Namens [482]). 1347 belehnt Carl IV. Baldewin von Steinfurt mit dieser Freigrafschaft [483]). 1398 macht Wenzel den Weinken Winking zum Freigrafen derselben [484]). 1518 wird der Schultze zu Höpinge vor den Freistuhl zu Laer geladen [485]), und noch in den neuesten Zeiten, bis zur Auflösung des Stifts, führte Laer den Titel einer Freigrafschaft [486]).

Das Amt Bocholt machte eine Freigrafschaft für sich aus. 1509 präsentirt Erich, Bi-

---

478) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 211.
—9) *Haltaus* Gloss. Suppl. voc. *Frey-Baencke.* Kopp v. d. h. Ger. §. 98.
480) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 225.
—1) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 197. lit. I.
—2) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. §. 85.
—3) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXII.
—4) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXIII.
—5) Kindlinger a. a. O. (n. 18.) III. B. Urk. No. 228.
—6) Büsching a. a. O. (n. 452 a) III. T. I. B. p. 541.

schof zu Münster, den Berend Kopper dem Erzbischof zu Cöln zum Freigrafen der Freigrafschaft des Amtes Bocholt und der Freienstühle in derselben [487]).

Im Verzeichnisse der Münsterischen Femgerichte muß auch noch die Freigrafschaft Dollenorden erwähnt werden. 1490 erscheint zu Arensberg ein Freigraf wegen Dollenorden aus dem Stift Münster[488]). Die Lage dieses Stuhls ist aber ungewiß.

Bentheim. Was die Grafschaft Bentheim betrifft, so gehörte, wie gesagt, wenigstens ein Theil davon noch zu Westphalen [489]). Aus einer, über eine Conferenz zwischen Churcölnischen Commissarien und dem obersten Freigrafen zu Arensberg aufgenommenen Urkunde [490]) erhellt deutlich, daß auch in ihrem Umfange Femgerichte gewesen sind. 1453 und 1454 erscheint der berühmte Wynecke Paskendall als Freigraf zu Bintheim, welches wahrscheinlich Bentheim im Amte Schüttorf war [491]).

---

487) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 218. lit. A.

—8) Kopp v. d. h. Ger. §. 101. Wahrscheinlich ist dies der nemliche Freistuhl, der bei Kindlinger a. eb. a. O. III. B. Urk. 211. p. 624 unter dem Namen Hollenarden vorkömmt. Vergl. das Register bei Kopp.

—9) Vergl. oben p. 187.

490) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 235. Beil. A.

—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 68 et 88. Müller, (Beitr. zur Bestimmung der Gränzen zwischen Franken und Sachsen) welcher die Grafschaft Bentheim zu Franken rechnet (§. 3.) glaubt, das Hinderniß, daß zu Bentheim ein Freistuhl gewesen, und dergleichen Anstalten, nach seinem eigenen Geständnisse, nur auf Westphälischer oder Engerscher Erde bestanden haben, (§. 2) dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er statt Bentheim Bouchheim oder Bochum (in der Grafschaft Mark) liest; allein er führt durchaus keinen Grund für diese Meinung an. Wäre dieselbe aber auch wirklich die richtigere, so erhellt doch aus der in der vorlezten Note angezogenen Urkunde, daß Femgerichte im Umfange der Grafschaft gewesen, woraus denn nach seinem eigenen Argumente schon folgen würde, daß dieselbe wenigstens nicht ganz ausserhalb Westphalen gelegen hat.

Stein-furt. Ob das Institut der Femgerichte sich auch über die Grafschaft Steinfurt erstreckt habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Eines Freistuhls zu Steinfurt wird gedacht[492]; doch kann dies auch der Münsterische zu Drensteinfurt seyn.

Gehmen. Die im Umfange von Münster gelegene Grafschaft Gehmen war zugleich eine Westphälische Freigrafschaft, deren Umfang wir aus einer Urkunde von 1537 kennen lernen[493]. 1490 erschien Berent Duicker zu Arensberg wegen Gehmen[494]. In dieser Freigrafschaft war ein Freistuhl zu Oldendorp belegen[495].

Ober-Yssel. Es ist bereits oben gezeigt worden, daß noch ein Theil von Ober-Yssel (nemlich die Districte Twente und Salland mehr oder weniger) zu Westphalen gehört habe. So viel ist gewiß, daß Carl IV. dem Bischof von Utrecht einen Freistuhl in diesen Districten bewilligte[496]. Es findet sich aber, wie gesagt, keine weitere Spur von demselben[497], sey es, daß er gar nicht zu Stande gekommen, sey es, daß die Urkunden, welche von der Existenz dieses Freistuhls zeugen würden, entweder noch in irgend einem Archiv modern, oder gar für uns verloren gegangen sind.

Geldern. In dem Stück des Herzogthums Geldern welches, wie wir oben sahen, noch zu Westphalen gehörte, fand sich ein Femgericht zu Bredevoort[498]. Später mögen derer wol mehr

492) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 100.
—3) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 226.
—4) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 211.
—5) *Haltaus* Gloss. Suppl. voc. *Freystul*. v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 100.
—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 41.
—7) Müller's Beitrag u. s. w. §. 2.
—8) Vergl. oben p. 186.

rere entstanden seyn. Wenigstens finden sich von Freistühlen noch verschiedene Spuren [499]).

Ob in dem kleinen Theil des Herzogthums Cleve, welcher noch zu Westphalen gehörte, Femgerichte belegen gewesen, ist ungewiß. Ein Freistuhl lag daselbst zu Hiesfeld, vor welchen Graf Diederich von Dinslacken die Dortmunder ladete [500]). Vielleicht gab es hier auch einen Freistuhl zu Sledenhorst [501]). Cleve.

Daß in der Grafschaft oder dem Vest Recklinghausen das Femgericht gewesen, erhellt unter andern aus einer Urkunde von 1476, wodurch Ritter Gerd Morrien den Hughen von Ostermyck, Freigrafen in dem Vest Recklinghausen, und des Stuhls zu Bykrame wissen läßt, daß dessen Ladung den Rechten und der Reformation des freien heimlichen Gerichts zuwider, und daher unkräftig sey [502]). Recklinghausen.

Die Grafschaft Mark zählte nicht wenige Femgerichte. Johann, ältester Sohn zu Cleve, Herzog zu Jülich u. s. w. präsentirt 1519 dem Erzbischof von Cöln den Jürgen von Varst zum Freigrafen der Freistühle seiner Freigrafschaft Volmenstein [503]), namentlich der zu Volmenstein, Herdicke und Haspe in der Grafschaft Mark [504]). Derselbe präsentirt im nemlichen Jahre dem Cölnischen Erzbischofe den Gerlach Denken zum Freigrafen der Freienstühle zu Hamm, Unna, Iserlon und Lünen in Mark.

---

499) Kopp v. d. h. Ger. §. 77.
500) von Steinen Versuch einer Westphälischen Geschichte. I. Th. Dortmund 1749. I. St. p. 198.
—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 69.
—2) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III B. Urk. No. 206.
—3) Muß nicht mit der Münsterischen Freigrafschaft dieses Namens verwechselt werden.
—4) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 223. lit. B.

dieser Grafschaft [505]). In einer Urkunde von 1476 wird gleichfalls eines Hermann von Werdinckhausen als Freigrafen zu Hamm und Unna gedacht [506]). Eine Urkunde von 1458 erwähnt eines Eberhard Cloit als Freigrafen zu Iserlon [507]). Im steuerräthlichen Städtekreise war ferner ein Freistuhl zu Bockum, oder Bochum. 1457 kömmt Johann Hakkenberg als dessen Freigraf vor [508]). Dann war hier auch noch der Freistuhl Hoerde gelegen [508 a]).

Einer der hauptsächlichsten Freistühle der Grafschaft Mark war der zu Soest. Eines Freigerichts daselbst wird schon in einer Urkunde von 1278, wonach Graf Ludwig von Arensberg der Stadt Soest die Vogtei über dieselbe verkauft [508 b]), als einer bekannten Sache gedacht. Als Femgericht kömmt dasselbe namentlich in dem merkwürdigen Processe zwischen Cord von Langen und Gerd Blomen vor [509]). 1435 erscheint ein gewisser Heynemann Musoghe als Freigraf der Stadt Soest [510]). In dem Bezirke dieser Freigrafschaft findet sich auch noch ein Freistuhl zu Ampen in der Soester Börde [510 a]).

Ein berühmtes Femgericht im landräthlich Hammischen Kreise war das zu Bilgeste vor

505) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 223. lit. A.
—6) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 205.
—7) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. III. n. 23. p. 741.
—8) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. c. 11. n. 27. p. 729. Kopp v. d. h. Ger. §. 82.
—8 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 200 B. u. 235. Beil. A. Kopp v. d. h. Ger. §. 83.
—8 b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 85.
—9) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. L. IV. tit. IV. p. 487. Kopp v. d. h. Ger. §. 85.
510) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 200. lit. B.
510 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. T. Urk. No. 156.

Zweyrte. In einer Urkunde von 1430 bezeugt Steneken von Raden, Freigraf dieses Stuhls, daß das Gericht an demselben vor mehr als dreihundert Freischöppen gehalten worden sey [511]).

Im landräthlich Hördischen Kreise lag der berühmte Freistuhl Brackel, dessen Freigraf 1453 und 1454 der berühmte Wynecke Paßkenhall war [512]). Auch lag noch in diesem Kreise der Freistuhl Brunninghusen [513]). Ferner waren in diesem Kreise zwei Freistühle zu Bodelschwing unter dem Birnbaum und zu Westhausen [514]) gelegen. 1443 nennt sich Hinrich von Lynne Freigraf der Freiengrafschaft zu Bodelschwing und zu Westhusen [515]).

Im landräthlich Altenaschen Kreise lag ein Freistuhl zu Valbert. 1428 bestätigte Sigismund den Dietrich von Wilkenwerge als Freigrafen dieses Stuhls [516]).

Wahrscheinlich lag auch in der Grafschaft Mark der Freistuhl Hoginche. In einer Urkunde Grafen Eberhards von der Mark über den Hof Kumpe heißt es: coram sede judiciali liberi comitatus nostri loco, qui dicitur *Hoginche* .... praesentibus vemenotis etc. [517]). Es kann aber auch seyn, daß Graf Eberhard

---

511) Kreß a. a. O. [n. 473.] Beil. p. 161. Kopp v. d. h. Ger. §. 87.

—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 88. Dieses Freistuhls wird auch in der im Anhange abzudruckenden Urkunde No. I. von 1475, überschrieben: Appellatio in sacken des Hemelicken Gerichts, erwähnt.

—3) Kopp v. d. h. Ger. §. 88.

—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 89.

—5) *Datt* l. c. [n. 847.] L. IV. C. IV. n. 4. p. 767.

—6) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XX.

—7) Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 94.

diesen Stuhl in einem fremden Territorium be-
saß. Endlich suchen wir auch noch in diese
Grafschaft den Freistuhl Berle, von desse
Existenz schon eine Urkunde von 1267 zeugt[517 a]).

Dortmund. Der berühmteste Freistuhl Westphalens, un
das Muster für die übrigen Femgerichte über
haupt war der der Reichsstadt Dortmund, ur
sprünglich vor dem Burgthor, unter der Lind
Kaiser Ludwig der Baier hatte der Sta
das Privilegium verliehen, daß das Gericht nic
innerhalb ihrer Mauern gehegt werden sollte[518]
Da dieselbe aber nachmals selbst zum Besitz de
halben Freigrafschaft gelangt war, ließ sie sic
es gefallen, daß der Freistuhl in die Stadt ver
legt wurde. Als Sigismund bei demselbe
wissend gemacht wurde, nannte man ihn den Spie
gel und des Römischen Königs Cammer
Dies merkwürdige Gericht ward jezt am Markt
neben dem Rathhause, gehegt. An den hier gemeinig
lich gehaltenen Generalcapiteltagen sollen oft übe
tausend Freischöppen zugegen gewesen seyn[519])
Später, 1502 finden wir den Dortmunder Frei
stuhl wieder vor der Linde, indem dessen Frei
graf in diesem Jahre Lübecker Rathsherren und
Bürger dahin zu citiren, sich unterfing[519 a]). Mit
hin war jezt wieder das Gericht aus der Stadt
nach der ursprünglichen Mahlstätte verlegt, wo
es sich auch, (wie ganz am Schluße dieses Werk
gezeigt werden wird) noch in neueren Zeiten be-
fand. Die Freigrafschaft Dortmund wurde
auch die Krumme Freie Grafschaft genannt,
ein Name der ihr übrigens nicht vorzugsweise

517 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 81.
—8) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. c. II. n. 75. sq. p. 783.
—9) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 68. Kopp v. d. h.
Ger. §. 72. folg.
—9 a) Dreyer's Einleitung zu den Lübeck. Verordn. p. 347.

gebührte, sondern sich auch bei anderen Freigrafschaften findet [520]). Zu dieser Freigrafschaft gehörte auch der Freistuhl zu Waltorp oder Waltropp [521]).

Limburg

Auch die Grafschaft Limburg war wegen ihres Femgerichts berühmt. Unter andern wird desselben 1429 in dem Proceß zwischen Cord von Langen und Gerd Blomen erwähnt [522]). In einer schon gedachten Urkunde von 1430 kömmt ein Albert Schwynde als Freigraf zu Limburg vor [523]). Auch erschien 1490 am Capitelstage zu Arensberg Diderich in der Wisen als Freigraf daselbst [524]).

Neustadt

Auch die kleine Herrschaft Neustadt enthielt wenigstens ein Femgericht. Freigraf Severin von Friedenaldenhoven ladet 1548 einen Juden von St. Goar vor den Freistuhl zu Neustadt, und trägt nachmals, da derselbe nicht erschienen war, die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar auf, indem er sie im Unterlassungsfalle selbst vor seinen Freistuhl ladet [525]).

Sayn.

Daß im Umfange der Grafschaft Sayn Femgerichte gewesen, erhellt aus einer Conferenz zwischen Cölnischen Commissarien und dem obersten Freigrafen zu Arensberg. Es heißt nemlich in der Beil. A. zu derselben, daß zu Arens-

---

520) Wie z. B. bei der Münsterischen Freigrafschaft Volmenstein. Kopp v. d. h. Ger. §. 72. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. §. 38. not. t. p. 258. Lezterer glaubt, daß diese Benennung einiger Freigrafschaften vielleicht daher rühre, weil sie Lehne von einem Bischofe oder Krummstabe seyen.

–1) Kopp v. d. h. Ger. §. 75.

–2) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. L. IV. lit. IV. p. 487.

–3] Kreß a. a. O. [n. 478.] Beil. p. 161.

–4] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211.

–5] Kopp v. d. h. Ger. Urk. No. LIII. et LIV. Die Neustädter Gerichtsordnung ist uns aufbehalten in *Main* Collectio monumentorum. T. II. p. 662. sq.

berg das Obergericht aller Freistühle gehalte werde, an welches die Appellationen von alle Unterfreigerichten, als der Grafschaft Sayn gehen [526]).

Wittgenstein. Daß in der Grafschaft Wittgenstein di Institut gewesen, beweist gleichfalls die ebeng dachte Urkunde [527]). Zweifelhaft ist es aber, der Freistuhl an dem Hollunder [528]), der de Grafen von Wittgenstein zustand, in seine eigenen Territorium gelegen war. Der Gr kann mit dieser Freigrafschaft außer seinem Lan belehnt gewesen seyn [529]).

Westphalen. Der Hauptsitz der Femgerichte war in de Cölnischen Herzogthum Westphalen. In ke nem Lande hat es der Freistühle so viele gegeb wie hier. Die schon mehrmals angezogene Ur kunde über die Conferenz der Cölnischen Co missarien mit dem Freigrafen zu Arensbe enthält zunächst in der Anlage A. das Verzeichn einiger derselben [530]). Nach ihr war ein Freistu zu Rhüden vor der Stadt, auf der alten Bur ein anderer binnen alten Gesike; ein dritt zu Wesentorff [531]); ein vierter zu Corbec ein fünfter zu Husten; ein sechster zu Kall ein siebenter zu Eversberg [531 a]); ein achter Bodefeldt; ein neunter zu Grevenstein; e zehnter zu Altentropf; ein eilfter zu Arensber

---

526] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235. Bei lit. A.

—7] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235 Bei lit. A.

—8] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 202.

—9] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. §. 33. not. c. c. p. 25

530] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 235. Beil. A

—1] Wir finden diesen Ort auf keiner Charte, zweifeln jedoch nich daß er im Herzogthum Westphalen zu suchen sey.

—1 a] Dies ist einer der Freistühle, welche Schreiber a. a. O [n. 415.] p. 288 außerhalb Westphalen finden will.

Dieses im Baumgarten vor der Burg gehegte Femgericht war nächst dem zu Dortmund das merkwürdigste in ganz Westphalen. Auch hier wurden oft die Generalcapitel gehalten, bei welchen der Churfürst von Cöln, als kaiserlicher Statthalter, persönlich zu präsidiren pflegte [532]).

Ferner war im Rüdenschen Quartier, im Amt Oestinghausen eine Freigrafschaft zu Hovestadt. Gotthard Kettler erscheint 1490 als Freigraf derselben zu Arensberg [533]).

In der Gowgrafschaft Erwite war ein Freistuhl zu Bettinghausen. In dem eben angegebenen Jahre erschien Henrich von Berninghusen als Freigraf derselben [534]).

In der Grafschaft Arensberg war ein Freistuhl zu Hachen, wegen dessen 1490 Gotthard von Wreden als Freigraf erschien [535]). Desgleichen war hier ein Freistuhl zu Stockheim oder Stockum [535 a]).

Im Amt Balve war der Freistuhl Balve. 1490 erscheint Berend boven dem Dorpe, wegen Balve, zu Arensberg [536]).

Im Amt Bilstein lag ein Freistuhl gleiches Namens. In einer Urkunde von 1439 finden wir einen Hans von Menchenhusen als Freigrafen desselben [537]). Entweder in diesem Amte, oder in dem Amte Fredeburg gab es auch einen Freistuhl zu Rumershagen, wo einmal ein König von Ungarn und Römischer Kaiser wissend geworden seyn soll [537 a]).

532] Kopp v. d. h. Ger. §. 183.
—3] Kopp v. d. h. Ger. §. 129.
—4] Kopp v. d. h. Ger. §. 130.
—5] Kopp v. d. h. Ger. §. 134.
—5 a] v. Steinen a. a. O. [n. 500.] I. T. I. St. p. 1659 u. 1698.
—6] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211.
—7) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XXXVIII.
—7 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 214.

In diesem nemlichen Amt war auch die merkwürdige Freigrafschaft Hundemen gelegen, welche die vor ihren Stuhl zu Hundemen geladene Stadt Münster ans Cammergericht citiren ließ [538]). Zu ihr gehörten fünf Freistühle, nemlich im Hofacker, zum Schloß Hundeme gehörig; zu Heinberg, unter dem Hause des Johann Menken; zu Brachthausen, im Kebbenhorstischen Acker; an der breiten Eiche; und im welschen Ennest [539]).

Im Amt Fredeburg lagen die Freigrafschaften Fredeburg und Dedingen. 1490 erschienen zu Arensberg Theodor Dorle der wegen Fredeburg, und Johann und Theodor Rump zu Werne wegen Dedingen [540]).

In dem nemlichen Amt lag, in dem Grunde Astinghausen, eine Freigrafschaft, wegen welcher 1490 Johann Isinck zu Arensberg erschien [541]). In dieser Freigrafschaft war ein Freistuhl zu Nordernar oder Nordemar [542]), und ein anderer zu Werenstorf, unter dem Asche [542]).

Im Amt Waldenburg finden wir die berühmte Freigrafschaft Elspe, wegen welcher 1490 Johann Voigt von Elspe als Stuhlherr zu Arensberg erschien [544]).

In diesem Amte waren auch die Freigrafschafte

538) Kopp v. d. h. Ger. §. 139.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 140.
540) Kopp v. d. h. Ger. §. 142.
—1] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 211.
—2] v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XXXIII. Kop v. d. h. Ger. §. 145.
—3] Kopp v. d. h. Ger. §. 145.
—4] Kopp v. d. h. Ger. §. 146.

schaften Waldenburg und Bamenoel gelegen, welche leztere gleichfalls der Voigt von Elspe besaß [545]).

Im Amt Medebach war eine Freigrafschaft gleiches Namens, deren Freigraf Hermann Keullebeyn unter andern 1452 Bürger von Frizlar geladen hatte; welches Churfürst Dieterich zu Mainz sich ernstlich verbat [546]). Im Jahre 1385 belehnte Erzbischof Friedrich von Cöln den Hermann Mersberg mit dem Freigrafenamt zu Medebach [547]).

Das nemliche Amt Medebach enthielt auch die Freigrafschaft Züschen oder Züschenau, mit welcher Erzbischof Friedrich von Cöln gleichfalls Hermann Mersberg belehnte [548]). In dieser Freigrafschaft scheint auch ein Freistuhl zu Fryheholenor, dessen Stuhlherren die Landgrafen von Hessen waren, gewesen zu seyn [549]). 1410 ernannte Kaiser Ruprecht, auf Präsentation des Landgrafen Hermann, den Hennen Salentin zum Freigrafen dieses Stuhls [550]).

In Rücksicht des Amts Volkmarsen kömmt 1470 Henrich Smydt als Freigraf vor [551]). 1490 erscheint derselbe zu Arensberg [552]).

Wegen der Freigrafschaft Canstein in der Herrschaft gleiches Namens erschien 1490 Henne Wever zu Arensberg [553]).

545] Kopp v. d. h. Ger. §. 147.
—6] Kopp v. d. h. Ger. §. 149. und Beil. XV.
—7] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 179.
—8] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 179.
—9] Kopp v. d. h. Ger. §. 152.
650] *Marq Freher* de secret. judiciis p. 12. Kopp's Hess. Ger. I. T. III. St. §. 307.
—1] Kopp v. d. h. Ger. §. 153.
—2] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211.
—3] Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211.

In der Herrschaft Padberg lag die Freigrafschaft gleiches Namens, welche nachmals vom Kaiser ausdrücklich wieder aufgehoben wurde[554]). Daß in der Herrschaft Almen ein Westphälischer Freistuhl belegen gewesen, erhellt aus der schon mehrmals angezogenen Urkunde [554 a]).

In der Herrschaft Düdinghausen lag die Freigrafschaft Düdinghausen, welche auch noch in den neuesten Zeiten diesen Namen führte [555]).

Waldeck. In der Grafschaft Waldeck bemerken wir zuerst den Freistuhl zu Waldeck, welcher dadurch merkwürdig geworden ist, daß Caspar der Toringer bei dem Freigrafen desselben, Conrad Rube, den Herzog Heinrich von Baiern verklagte, und hierauf an Kaiser Sigismund appellirte [556]).

Ferner war in dieser Grafschaft ein Freistuhl zu Sachsenhausen. Im J. 1467 hob Kaiser Friedrich bei seinem Cammergerichte das wieder auf, was von diesem Gerichte gegen die Stadt Weissenburg im Nordgau verfügt war[557]). 1497 citirte dessen Freigraf Hans Sudigh einen Bürger von Lübeck vor seinen Stuhl [558]).

Desgleichen war in dieser Grafschaft ein Freistuhl zu Landau, wegen dessen 1490 Silvester Loredes als Freigraf zu Arensberg erschien, belegen [559]).

---

554) Kopp v. d. h. Ger. §. 154. et 43.
—4 a) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 235. Beil. A
—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 155. und Beil. No. LVI. Art. 13 folg. Kindlinger a. a. O. (n. 13) III. B. Urk. No. 235. Büsching a. a. O. (n. 486) III. Th. I. B. p. 971.
—6) Kindlinger a. a. O. (n. 13. III. B. Urk. No. 198.
—7) v. Senckenberg v. d. Kais. Ger. Beil. No. XXVIII.
—8) Dreyer Einleit. i. d. Lüb. Verordn. p. 349.
—9) Kindlinger a. a. O. (n. 13) III. B. Urk. No. 211.

Der berühmteste Freistuhl in der Grafschaft Waldeck, und eines der berühmtesten Westphälischen Freigerichte überhaupt, war das zu Freyenhagen unter der Linde, wegen dessen 1490 Hans Volmer, genannt von Twernen, zu Arensberg erschien [560]), und welches zugleich an einem anderen Orte, Ruwin Affoldern oder Runafoldiren, gehalten worden zu seyn scheint [560 a]). Ein Freigraf dieses Stuhls war um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der verwegene Mangolt.

Ferner fand sich im Amt Arolsen ein Freistuhl zu Twiste, worüber Carl IV. 1349 der Abtei Corvey die Stuhlherrschaft bewilligte [561]).

Im Amt Landau war der berühmte Stuhl Elleringhausen, unter dem Hagedorn, der seinen Arm bis nach Danzig auszustrecken wagte [562]).

Im Amt Lichtenfels war ein Freistuhl gleiches Namens, dessen Freigraf 1454 Johann Laseken war [563]).

In demjenigen Theile von Hessen, welcher noch zur Westphälisch-Engerischen Erde gehörte, waren gleichfalls Femgerichte. 1348 belehnte Carl IV. Landgrafen Heinrich und seine Erben und Nachkommen mit den Freistühlen unter der Linde, vor dem Schlosse zu Grebenstein, und zu Hedewigschen [564]). 1356 belehnte derselbe, auf Bitte Otto's des Schützen, Hans Hessen.

---

560) Kindlinger a. a. O. (n. 13) III. B, Urk. No. 211.
560 a) Kopp v. d. h. Ger. §. 120 folg.
—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 70 et 126.
—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 127.
—3) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. XII.
—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 78. Der Freistuhl Grebenstein muß nicht mit dem zu Grevenstein im Herzogthum Westphalen verwechselt werden.

von Halse mit den Freistühlen Grebenstein und Zirenberg[565]). Auch dem Erzbischof Gerlach von Mainz bewilligte der nemliche Kaiser einen Freistuhl zu Helmershausen vor dem Krukenberge[566]). Unter Wenzel wurde 1385 Landgraf Hermann überdies noch mit dem Freistuhl zu Schartenberg belehnt[567]).

Paderborn.

Daß im Hochstifte Paderborn mehrere Freistühle gewesen, bezeugt unter andern eine Urkunde von 1510, mittelst welcher Erich, Bischof zu Paderborn, dem Erzbischof Philipp von Cöln, als kaiserlichem Statthalter, den Philipp Koch, als einen zum Freigrafen tauglichen Mann vorstellt, mit der Bitte, denselben mit den Freienstühlen des Stifts Paderborn zu belehnen, und als einen Freigrafen zu bestätigen. Von den Freistühlen des Hochstifts werden in dieser Urkunde besonders namhaft gemacht: der auf dem Rathhause zu Paderborn, der zu Balhorn, der zu Wylze, der zu Büren, der zum Schoinlar, der zu Herstelle, und der hinter der Burg zu Warburg auf dem Tyghe[568]).

Im Hochstift Paderborn war auch der berühmte Freistuhl zu Wünnenberg zwischen den Pforten, vor den 1470 Kaiser Friedrich III, nebst seinem Kanzler Ulrich zu Passau, geladen wurde[569]).

Auch zu Horhausen war ein Freistuhl, wovon 1358 der Fürstabt und das Stift zu Corvey der Stadt Marsberg die Hälfte über-

---

565) Kopp v. d. h. Ger. §. 78.
—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 78.
—7) Kopp v. d. Ger. §. 79.
—8) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 220.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 106.

ließen [570]). Desgleichen waren Freistühle zu Westheim und zu Dorpede, welcher leztere Ort seiner Lage nach unbekannt, aller Wahrscheinlichkeit nach aber in diesem Hochstifte zu finden ist [571]).

In der Abtei Corvey findet man die Freistühle: vor Corvey, bei Blankenau und bei Tonnenburg, welche Carl IV. 1349, nebst einigen anderen Stühlen außerhalb des Corveyschen Territoriums, dem Abte Diederich bewilligte [572]). Corvey.

Es gab daher fast keinen Theil Westphalens, dem sich das Institut der Femgerichte nicht mehr oder minder mitgetheilt, und [573]) welcher nicht dessen wohlthätigen und nachtheiligen Folgen empfunden hätte. Der Hauptsitz desselben war und blieb der Süden, die Gegend um Dortmund, nemlich die Territorien des Herzogthums Westphalen, der Grafschaft Mark und des Münsterischen Oberstifts. Je weiter man nach Norden kömmt, desto seltener finden sich die Femgerichte. Doch finden sie sich auch hier, z. B. in der Grafschaft Delmenhorst und dem Amte Wildeshausen, noch einzeln vor.

---

570) Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. Urk. No. 158.

—1) Kopp v. d. h. Ger. §. 70, 109 et 157.

—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 70. *Mencken* scriptores rer. German. T. III. p. 2031.

—3) Dieses darzuthun war, wie gesagt, nur der Zweck dieses Verzeichnisses, in welchem nur von Anstalten, bei denen wir Spuren des ächten Femgerichts wahrzunehmen glaubten, die Rede ist. Ein vollständiges Register derselben zu verfertigen würde aus den bereits angegebenen Gründen eine sehr schwere Aufgabe seyn. Diejenigen, welche eine solche Arbeit interessirt, werden dazu reichhaltige Materialien bei Kopp v. d. h. Ger. §. 68 bis 157 und bei Kindlinger a. a. O. (n. 13.) III. B. p. 229 bis 312 finden.

Nur in den Grafschaften Hoya und Diepholz haben wir sie ganz vermißt [573 a]).

Daß die Justizanstalten anderer Länder, welche man mit unseren Gerichten vermengt hat, weit entfernt waren, Westphälische Femgerichte zu seyn, wird das nächstfolgende Capitel lehren.

---

573 a) Hieraus läßt sich indeß noch keinesweges folgern, daß diese Territorien wirklich davon entblößt gewesen sind. Nach Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten behauptet ein gewisser Hoffmann in seinem historischen Berichte von den Grafen von Hoya (Mscr.), daß er den Ausdruck *cuvri comitatus* in mehrern Hoyaischen Urkunden angetroffen habe, wovon sich jedoch noch nicht auf die wirkliche Existenz Westphälischer Freigrafschaften schließen lassen würde; denn wenn gleich mehrere derselben diesen Namen geführt haben, so kann man ihn doch nicht als Criterium derselben ansehen. Vergl. Note 520.

VII. Capitel.

Andere fälschlich für Westphälische Femgerichte ausgegebene Justizanstalten außerhalb Westphalen.

Schon früherhin bemerkten wir, daß die Verwechselung anderer ähnlicher Institute mit den Westphälischen Femgerichten zum Theil die irrige Meinung veranlaßt habe, als wären die lezteren wirklich auch außerhalb Westphalen gefunden worden.

Von einem dieser Femgerichte außerhalb Westphalen liefert uns Franz Algermann in seiner Lebensbeschreibung des Herzogs Julius, in der Handschrift von 1608, eine Beschreibung [574]). Er selbst erinnerte sich aus seiner Jugend, daß dasselbe noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bei Celle gehegt wurde, und beschreibt es mit folgenden Worten: Bei Celle.

„Wenn das Vimrecht angestellet, so „musten alle Einwohner in einem Ge=

[574]) Uns selbst ist gedachtes Werk Algermanns nicht zu Gesichte gekommen; wir haben uns daher mit Spittler's (Gesch. v. Hannover I. Th. p. 66 folg. not. n.) Excerpt begnügen müssen.

„richt oder Amt, so über zwölf Jahr alt, „auff einer Heiden oder grossen Platz „unausbleiblich erscheinen, sich auff die „Erde niedersetzen, da wurden dann in „der Mitten etzliche Tische gesetzt, da„bei saß dann der Landesfürst, seine „Räthe und Vögte, und mußten dann „die heimlichen Richter die Delinquen„ten und delicta anmelden, die giengen „dann mit einem weissen Stabe rings „herumb und schlugen die Verbrecher „auf die Beine. Wer dann ein böß Ge„wissen hatte, und sich einer Leibesstraf„baren Missethat schuldig wußte, dem „war vergönnet aufzustehen, und in „Tag und Nacht das Land zu räumen, „und möchte auch wohl den andern Schlag „aushalten.

„Wann er aber zum drittenmahl ge„troffen wardt, so war der Nachrichter „oder Scharfrichter dabey, undt ein „Pastor reichte ihm das Sacrament, undt „zum nächsten Baum mit ihm zu.

„Wer aber nur einmahl oder zwei„mahl getroffen wardt, das war eine „väterliche Warnung sich hinfüro zu „bessern, daher es dann jus Veniae, „daß noch Gnade dabey war, welches „darnach corrumpiret und Vimrecht ge„nennet worden."

In der Grafschaft Wölpe u. in der Vogtei zum Rosenwalde

Dies nemliche Institut war auch, nach Letzner's und Schottel's Zeugniß, in der Grafschaft Wölpe und in der Vogtei zum Rotenwalde, und wurde daselbst erst durch den Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, auf Betrieb des Doctor Justin Gobler ab-

jeschafft [575]). Nach ihrem Berichte pflegten die
eimlichen Richter, wenn sie Jemand wußten,
er sich zum Femrecht qualificirte, demselben zu=
or eine wohlmeinende heimliche Warnung zu
eben. Sie machten ihm zu dem Ende in der
lacht ein Zeichen an die Thüre, und ließen bei
echen und Gelagen die Kanne vor ihm vorüber=
ehen; erst dann, wenn diese Warnungen nicht
uchteten, schritten sie zur Hegung des Gerichts.

Schon der leztere Umstand ist, der übrigen
eschreibung gar nicht einmal zu gedenken, ein
arer Beweis, daß dieses sogenannte Femgericht
ßerhalb Westphalen keines nach Art der West=
älischen gewesen sey; denn die Westphälischen
ichter und Schöppen hatten das Leben ver=
rkt, wenn sie einem Missethäter den entfernte=
n Wink gaben.

Ein anderes Institut der Art, welches man
t dem Westphälischen Femgericht verwechselt
, ist das sogenannte Femgericht zu Braun= Zu Braunschweig.
weig. Schon die alten, der Sage nach vom
rzog Otto der Stadt gegebenen, und von
iser Friederich 1232 bestätigten Statuten [576])
ähnen dieses Femgerichts. Der vorlezte §.
I. St. verbietet nemlich, Jemand wegen Leu=

---

5) Lezner's Historia Caroli M. C. 15. Schottel a. a. O. (n. 150.) Cap. XXIX. §. 11. Schottel hat seine Nachrichten aus Lezner, und Lezterer giebt keine Quellen an. Seine Beschreibung stimmt übrigens ganz mit der Algermannschen überein.

6) Antiquissimae leges municipales civitatis Brunsvicensis, bei *Leibnit.* l. c. (n. 44.) T. III. p. 434. überschrieben: „Düdt ist „dat erste Brunswickſche Stadtrecht, dat van Hartigen Otten „bewilliget unde van Keyser Fredderich bestediget ist anno 1232. „Dütt Stadtrecht wieset upp Keyser Otten, de den gilden ohre „gilde gegeven hefft, dat ist Hartigen Otten vader bruder ge= „west." Leibnitz (Introd. in T. III. p. 14) vermuthet jedoch mit Recht, daß nicht Herzog Otto I., sondern sein Sohn Albert es gewesen sey, der dieselben habe promulgiren lassen.

munds anders vor dem Femgericht zu verklagen als mit Wissen des Raths[577]). Eben so verordnet der lezte §. des I. St., daß nur ein Bürger einen Bürger beim Femgerichte verklagen solle[578]). Auch der Braunschweiger Conrad Botho sagt im II. Capitel seiner Braunschweigischen Chronick, beim Jahre 1365, daß in diesem Jahre zu Braunschweig ein Femgericht gehegt, und ihrer acht gehenkt worden seyen[579]).

Eine ausführliche Beschreibung dieses Gerichts liefert uns Rethmeier aus einem alten Braunschweigischen Gerichtsbuche[580]), wonach sich es mit demselben also verhielt.

Einige der namhaftesten und vernünftigsten Bürger, Vemenoten genannt, hatten das bürgerliche Amt, auf das Betragen ihrer Mitbürger Acht zu geben, und darüber dem Rath zu berichten. Waren nun so viele Missethaten begangen, daß es Zeit zu seyn schien, ein Femgericht zu hegen, so verabredete man dazu einen gewissen Tag. Einige Rathmeister aus den verschiedenen Weichbildern, der Altstadt, Neustadt, dem Hagen, Oldenwick und Sack versammelten sich um die Mitternachtsstunde auf dem Kirchhofe St. Martini, und beriefen sobald den ganzen Rath zusammen. Alle Thore und Eingänge der Stadt wurden geschlossen

577) „Id ne shal neyman den anderen wroghen in dat vem-„bi wane, id en si witlik deme Rade.“

—8) „Swelk man use borghere nicht en is, de ne mach borghere nicht wroghen in dat *vemedingh*.“

—9) Chron. Brunsv. picturat. l. c. (n. 408.) p. 383. Rethm. D. (n. 432) §. 19. rechnet das Braunschweigische Femgericht den ächten, nicht aber das, wovon Botho redet. Aber dieses ein anderes seyn, als dasjenige, welches Rethmeier und Andere beschreiben?

580) Braunschweig-Lüneburgische Chronica p. 626. folg.

alle Winkel und Brücken, so wie die oberhalb und unterhalb der Stadt liegenden Schiffe, besetzt. Hierauf ward der Femschreiber aufgefordert, sein Amt wahrzunehmen, und den Vemenoten geheißen, ihre Nachrichten demselben sofort zu Protocoll zu geben, wenn die Zeit dazu noch hinreiche.

Mit Tages Anbruch ward der Bürgerschaft angezeigt, daß der Rath beschlossen habe, an diesem Tage das Femgericht hegen zu lassen, und sie sich daher beim Schall der Sturmglocke auf dem Markt versammeln möge.

Die unter dreimaligem Sturmgeläute zusammengekommene Bürgerschaft zog dann mit dem versammelten Rath aus dem Stadtthor St. Petri hinaus, nach dem sogenannten Femgraben. Hier trennte man sich. Der Rath nahm seinen Platz auf der vordersten, dem Thore zunächst gelegenen Bleiche, woselbst sich auch Femgraf, Schöppen und Schreiber setzten. Die Bürgerschaft aber besetzte einen anderen Platz am Femgraben.

Nun mischten sich die Vemenoten unter die Bürgerschaft, forschten nach den, ihnen noch nicht bekannten Verbrechen, und gaben dann ihre hier gesammelten Nachrichten, so wie die schon früherhin gemachten Entdeckungen (wenn es noch nicht in der Stadt geschehen war), dem Femschreiber zu Protocoll, welcher dasselbe dem Rathe zustellen mußte.

Der Rath läuterte es, und bestimmte, was vor das Femgericht gebracht, und was davon ausgeschlossen bleiben sollte. Gegenstände von geringerem Werthe, als vier Schillinge, gehörten nicht dahin. Hierauf gab der Rath das Protocoll dem Femschreiber zurück, der sich

damit zum Femgericht begab, welches jezt, i
Gegenwart einer Deputation des Raths, d
Sitzung eröffnete.

Zuerst wurden die Bestohlenen vorgeforder
und gefragt, ob ihnen der Dieb bekannt sey
Verneinten sie dieses, so mußten sie ihre An
wort mit einem Eide zu den Heiligen bekräftige
Nannten sie denselben aber, so wurde er i
Läugnungsfalle zum ersten Male, zum Reinigung
eide gelassen. Bei einer zweiten Beschuldigun
ward seinem Eide allein kein Glaube mehr be
gemessen, sondern er mußte sich mit sieben Hä
den (sulf sevende), d. h. mit Hülfe sech
Mitschwörer, reinigen. Traf ihn eine dritte Be
schuldigung der Art, so genügte auch das conj
ratorische Verfahren nicht mehr, sondern
mußte sich sogleich die Hand mit Wasser wasche
und das glühende Eisen, welches Büttel un
Henker zur Linken des Gerichts in Bereitscha
hielten, neun Fuß weit tragen. Der Femgr
ließ, nach alter Sitte, das Urtheil finden, dur
wen er wollte. Der Rath konnte das Geric
zu jeder Zeit aufheben. Die dann noch nic
vorgetragenen Fälle, so wie die Sachen de
Krankheits oder sonstiger Ursachen halber Ab
wesenden, wurden besonders bemerkt, und vo
Rath einer andern Sitzung aufgespart.

Dies sogenannte Femgericht war also ei
städtisches Institut, dessen Leitung durchaus de
Rath überlassen blieb. Wenn gleich jene al
Beschreibung nur von Diebstählen redet, welc
den hauptsächlichsten Gegenstand der peinliche
Justiz des Mittelalters ausmachten, so le
det es wol keinen Zweifel, daß auch die Rüg
anderer Verbrechen jenen heimlichen Richter
anvertraut gewesen sey. Dennoch ist es unbe

:eiflich, wie man diese Justizanstalt, deren ganze ußere und innere Einrichtung so sehr mit der r Westphälischen Femgerichte contrastirte, des oßen Namens halber, mit denselben hat verechseln können![581])

Eben so wenig kann das Gericht, welches den Gewölben des Schlosses von Baden halten seyn soll (?), ein Westphälisches Femricht gewesen seyn. Dies ergiebt sich schon s dem Wenigen, was eine neuere Schriftstelin, welche das noch jezt vorhandene Local des rgeblichen ehemaligen Gerichts beschreibt, dan sagt[582]). Nach ihr, dehnen sich unter dem hlosse in labyrinthischen Gängen und dunkler icht die Gewölbe aus. Die Verhafteten die- furchtbaren Gerichts, welches unsichtbar ytete und strafte, wurden nicht auf dem gehnlichen Wege hinunter geführt, sondern man kte sie durch eine Winde in einem Korb in Dunkelheit hinab, und zog sie in demselben der ans Licht herauf, damit sie des pfadlosen ges, den sie gewandelt, gänzlich unkundig ben möchten. Der gewöhnliche Eingang führte ch einen langen finstern Gang, den eine Thüre einem einzigen massiven Quaderstein, groß ein Grabstein, öffnete, und schloß. Diese ire dreht sich auf unsichtbaren Angeln, und t so genau in die Fugen der sie umgebenden Zu Baden.

[1]) Dies hat namentlich der gelehrte Spittler in seiner Hannöverischen Geschichte gethan, in welcher er eine, aus den Rethmeierschen Nachrichten geschöpfte, durchaus falsche Beschreibung der Femgerichte liefert. Vergl. desselben Hannöv. Gesch. I. T. p. 62 folg.

[2]) Friederika Brun Episoden aus Reisen durch das südliche Deutschland 2c. I. B. p. 95 bis 97. Auch Reichard sagt (in seinem Passagier auf der Reise in Deutschland. Weimar 1808. p. 649) daß in diesen Kellern das Femgericht seine Sitzungen gehalten habe.

Quadern, daß man, wenn sie verschlossen ist,
nicht mehr sieht, woher man kam; nur von außen
kann sie durch einen geheimen Schieber wieder
geöffnet werden. Man gelangt in die Folter-
kammer, wo man Haken in der Wand und al-
lerhand Marterschrauben erblickt. Eine Thür
öffnet links eine Höhlung, die Stätte de
Jungfernkusses. Ein beweglicher Fallste
wich unter dem verurtheilten Verbrecher, und
stürzte der gewaffneten Jungfrau in die blutig
lebenzerschneidenden Arme. Weiter, durch me
rere Thüren erreicht man das Gerichtsgewölb
Es ist ein geräumiges, langes Viereck; in d
Tiefe desselben ist eine Nische, wo der Al
und das Cruzifix waren; darin saß der Ob
richter. An den Wänden, auf hölzernen B
ken saßen die Beisitzer des Gerichts. D
Schreckensort war mit schwarzem Gewande au
geschlagen [582 a]).

582 a) Außer der obigen Beschreibung haben wir noch zwei aus
lichere Abhandlungen über diesen Gegenstand bei Schrei
a. a. O. (n. 415.) und Klüber a. a. O. (n. 403.a.) gefu
Nachdem Beide, der Erstere p. 95 folg. und der Letztere p.
folg. die unterirdischen Gemächer genau beschrieben haben,
len sie ihre Meinungen über den ehemaligen Gebrauch ders
mit. Schreiber hält sie p. 101 folg. und 285 folg. für
Sitz des Femgerichts, und unterstützt seine Meinung haupts
mit folgenden Gründen. — Die Femgerichte bestrebten sich,
Macht über ganz Deutschland zu verbreiten, und dazu g
kein wirksameres Mittel, als die Errichtung von Freistühl
allen Deutschen Provinzen. Wozu auch sonst die vielen S
pen in allen Deutschen Staaten, unter welchen selbst Fü
sich befanden? Aus Documenten ist zur Genüge bekannt,
in Braunschweig, Hessen und Schwaben Frei
waren. (?) Selbst die kaiserlichen Reformationen deut
stimmt darauf hin; denn was als Mißbrauch gehoben w
sollte, mußte als Mißbrauch vorhanden seyn. Unter den M
Markgrafen Carls waren Wissende. Seine Bündnisse geg
Westphälischen Gerichte hatten bloß eine weise Beschrän
derselben zum Zweck. — Man findet dergleichen Femge
sitze unter vielen alten Schlössern Deutschlands ꝛc. — Kl

Auch das Institut der Wethen in Ostfries- | In Ostfriesland.
nd hat man für eins und dasselbe mit dem
Westphälischen Femgerichte gehalten[583]). Die
ethen waren nemlich geistlich-weltliche Ge-
te, welche sowol über Criminal- als über
ilsachen entschieden. Der leztere Umstand
r, daß auch de jure Civilsachen vor diesel-
gebracht wurden, ist schon ein sicherer Be-
s, daß diese Justizanstalt nicht nach West-
älischem Femrecht richtete; denn dieses betraf

---

hingegen hat p. 164 folg. vortrefflich dargethan, daß diese unterirdischen Gemächer am allerwenigsten zu Hegung eines Westphälischen Femgerichts gedient haben können. Auch seine Gründe verdienen hier kurz ausgehoben zu werden. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem.

Es gab nur Femgerichte in Westphalen. Selbst Markgraf Carl I. nennt sie im Bündniß von 1461 das Gericht von Westvolen. Hatte er Wissende unter seinen Räthen, so erforderte dies noch keinen Freistuhl. Im Gegentheil gab er sowol, wie sein Sohn, Markgraf Christoph I., durch Bündnisse, die sie gegen jene Gerichte abschlossen, und auf sonstige Weise, eine große Abneigung gegen dieselben zu erkennen. Von diesen Markgrafen ist aber der Bau des ersten Schlosses angefangen, fortgesetzt und vollendet. Zu ihrer Zeit waren die Femgerichte schon so verhaßt, daß man sie zu beschränken suchte. Unerklärbarer noch wäre eine solche Idee bei Erbauung des zweiten Schlosses (1579) gewesen. Nirgends findet sich eine Spur von der Stuhlherrschaft eines Markgrafen von Baden. Was hat man für die Gegenmeinung anzuführen vermocht? Mehr nicht, als die Möglichkeit, eine angebliche Sage, und die Localität. Die historische und staatsrechtliche Möglichkeit fehlt. Die Sage ist von jedem Beweise, selbst von dem geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit entblößt, auch nicht alt, sondern ziemlich neu, vermuthlich eine Erfindung, wozu ein unhistorischer Beschauer, ein Freund von Volksmährchen, behülflich gewesen seyn mag. Vor 80, 40 und mehrern Jahren wußte man in Baden von einer solchen Sage nichts. Am meisten baueten die Freunde derselben wol auf die Localität; doch beweist diese grade gegen sie; denn die Mahlstätten der Femgerichte waren überirdisch, nicht an heimlichen Orten oder in einem Geheimbau. An einen Jungfernkuß, an eine Folterkammer ward nicht gedacht ꝛc.

Doch wir brechen ab. Man muß die gehaltvollen Bemerkungen des vortrefflichen Mannes selbst lesen, um seinen Gründen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

[583]) *Püfendorf* Observationes juris universi. T. III. Obs. CVIII.

bloß Criminalsachen, wie wir im II. Buche s
hen werden, und nichts als Züge des Mi
brauchs und der Ausartung waren es, wen
die Westphälischen Schöppen nachmals auch bü
gerliche Rechtshändel an sich zogen. Daß ve
borgene Sachen der Hauptgegenstand der Weth
gewesen, beweist auch nichts, und stimmt w
eher mit den Gottesgerichten, die bei denselb
gebräuchlich waren, überein. Die Westphälisch
Femgerichte hießen auch nicht heimliche Gerich
weil sie über verborgene Sachen richteten, so
dern weil ihr Verfahren heimlich war. Eb
so wenig kann man davon, daß es Freigerich
in Ostfriesland gegeben, auf die Existenz We
phälischer Femgerichte schließen. Freigerich
waren noch keine Femgerichte [584]).

In Tyrol. Auch das sogenannte Gericht der Wissi
den in Tyrol ist für ein Westphälisches Fe
gericht gehalten worden. Nach Wigulej
Hund's Zeugniß, der dasselbe in seinem B
rischen Stammbuche erwähnt, hatte es mit
sem Gerichte folgende Bewandtniß [585]). Der
kläger legte seinen Finger auf des Angeklag
Kopf, und schwur, daß er wohl wisse, daß
selbe eine schändliche Person sey; und sechs
schwörer legten ihre Finger auf des also Sch
renden Arm, und schwuren, daß sie wissen,
derselbe recht geschworen habe. Dieser, von
Sieben geschworne Eid genügte zum Bew
und es ward sogleich das Urtheil gefällt

584) Kopp v. d. h. Ger. §. 48. Vergl. oben p. 179-180.
—5) Wigulejus Hund's Bayrisch. Stammbuch II. T. p. 4
—6) . . . „Swa ein schädlich Mann oder Fraw begriffen w
„ist er ein Sogtan Mann, das ihme zu glauben ist, d
„berechten wil, der sol dargehen, vnd ihm ein zwen Fin

Wer erkennt nicht in diesem Verfahren den gewöhnlichen Besiebungsproceß? und wo ist hier Etwas von dem Characteristischen des Westphälischen Processes zu finden[586 a]).

Bei allen diesen Instituten also (mochten sie den Namen der Femgerichte haben, oder mochte auf sonstige Weise Aehnlichkeit mit denselben Statt finden) werden die characteristischen Züge derselben durchaus vermißt. Zweckwidrig wäre es daher, bei dieser Episode noch länger zu verweilen. Es ist Zeit, daß die wirkliche, äussere und innere Geschichte unseres Instituts beginne.

„den Schopff legen, vnnd der Frawen in die Schaibln, vnnd „soll ein Ayd schweren, daß er das wars wisse, daß er ein „schädlich Mann sey Land vnd Leuthen. Da sollen sechs dargehen, vnnd sollen ihre Händ legen auff deß ersten Arm, vnd „die sollen auch Biderleuth seyn, vnnd sollen schweren, daß der „Ayd rein sey vnd nit main, damit soll man ein schädlichen „Mann vnd ein schädliche Frawen vbersagen."

586 a) Kopp v. d. h. Ger. S. 46.

VIII. Capitel.

Ursprung der Femgerichte.

Es giebt wol nicht leicht ein Institut des Mittelalters, dessen Entstehung ein solcher dichter Schleier deckte, als die Westphälischen Femgerichte. Unzählige deshalb angestellte Untersuchungen älterer und neuerer Gelehrten haben bis jezt fast nichts als Hypothesen zur Folge gehabt. Wir wollen ihre verschiedenen Meinungen hier kurz durchgehen und prüfen.

Ablei-tung von Carl dem Großen.

Die älteste derselben macht, in dem Geiste des Mittelalters, nach welchem man alles Dunkele und Ungewöhnliche von Carl dem Großen abzuleiten gewohnt war, denselben auch zum Stifter der Femgerichte. Ihr zufolge, erwartete er von diesem Tribunale das, was er mit allen Kräften seines Heerbanns nicht hatte erreichen können. Gefallen war Eresburg, und zerstört die Irmensäule; zum Christen war Carls erbittertster Gegner, der Sachsen Herzog Wittekind, geworden, und seine tapferen Gefährten waren bei tausenden seinem Beispiele gefolgt. Doch nur betäubt, nicht beruhigt war das Land der Westphalen. Ueberall blickte noch der wilde, freiheitsliebende Geist der Nation hervor. Unter

dem Schutz des Dickichts und der Moräste konnten sie der Neigung nicht widerstehen, dem Könige den oft geschwornen Gehorsam eben so oft wieder aufzukündigen, und von dem ihnen aufgedrungenen Christenglauben eben so schnell wieder abzufallen, als sie jenen zugesagt und diesen angenommen hatten. Diesem Unwesen nun ein Ende zu machen, bestellte Carl, auf Antrieb des Papstes Leo II., heimliche Richter, und befahl ihnen, jene Pflichtvergessenen, wo sie ihrer habhaft werden könnten, zu ergreifen, und ohne Gnade auf der Stelle aufzuknüpfen. So entstand das Femgericht[587]).

---

587) Die Zahl der Vertheidiger und Nachbeter dieser Meinung ist unendlich groß. Wir führen nur folgende an. Der älteste ist der schon erwähnte *Henricus de Erfordia*, bei *Meibom*, irminsula Saxonica Cap. XII. unter s. scr. rer. Germ. T. III. p. 24 sq. Ferner *Aeneas Sylvius* l. c. [n. 342.] C. XXIV. *Joh. de Essendia* histor. belli a Carolo M. contra Sax. gesti; in *Scheidt* biblioth. Gottingens. T. I. p. 63. *Augustin Patricius* in actis concil. Basil. *H. Spondan.* Annal. Caesar. Baronii Continuat. T. I. ad a. 1439 p. 868. *Trithemii* polygraph. L. VI. *P. Aemilius* l. c. [n. 359.] L. III. *Wittius* l. c. [n. 345. a.] L. II. p. 117. *F. Faber* l. c. [n. 345. a.] Der ungenannte Verfasser der Cronica von der hilligen Stat Coellen, welche 1499 gedruckt seyn soll, auf der Kehrseite CXIII. *Turkii* fasti Carolini ad a 785. §. 2. p. 23. (unter *Heineccii* et *Leuckfelds* script. rer. Germ.) *Botho* l. c. [n. 408.] ad. a. 772. Pomarii Sächs. Chronicon p. 20. Aventini Baierische Chronica p. 283. *Werner Rolevink* l. c. [n. 358.] L. II. c. 6. p. 624. Excerptà Saxon. etc. ex monachi Pirnensis 1620. *Winkelmann* l. c. [n. 399.] p. 564. *Werdenhagen* l. c. [n. 414.] T. I. C. V. p. 43. *Kluppel* l. c. [n. 376.] p. 41, 42. Gottfrieds histor. Chroniken V. Theil. 1631. p. 167. v. Steinen a. a. O. [n. 500] I. T. I. St. p. 72, 78. Allgem. histor. Lexicon. voc. Westphälisches Gericht. *Pfeffel*, abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne. I. T. a. 802. 803. Tozes Geschichte der mittleren Zeit. I. T. Leipz. 1790. II. B. §. 21. p. 93. Meißner, die westphälischen oder Femgerichte. Hannöv. Magaz. 1786. p. 594. G. L. Freiesleben hat der Vertheidigung dieser Meinung eine eigene Abhandlung gewidmet, unter dem Titel: Versuchte Bestätigung der alten Meinung, daß die heimlichen Gerichte in Westphalen von Carl dem Großen gestiftet worden. (In d. Samml. ausgesuchter

Ueber die Zeit der Stiftung ist man übrigens keineswegs einig. Eine Nachricht giebt sogar schon das J. 772, als Wittekind noch an der Spitze der Vaterlandsvertheidiger stand, und das Sachsenland noch nichts weniger als eine Fränkische Provinz geworden war, als das Stiftungsjahr an[587 a]).

Die Gründe, mit welchen man diese Meinung zu unterstützen versucht hat, sind hauptsächlich folgende.

Daß die Femgerichte ihren Ursprung Carl verdanken, bezeugen nicht nur die ältesten Annalisten, sondern auch alle Femgerichtsordnungen, Urkunden der Freischöppen und Reformationen der Kaiser sprechen diese Wahrheit laut aus, und ersetzen den Mangel an gleichzeitigen Documenten. Die Instruction, welche Graf Trautmann im J. 789 vom Kaiser erhielt, deutete auch die strengen Maaßregeln an, welche gegen die Ungehorsamen und Abtrünnigen genommen werden sollten.

Stücke der Gesellschaft der freien Künste zu Leipzig. III. T. No. XI. p. 155 folg.) — Tobias Paurmeister (de jurisdictione imper. Rom. L. II. c. 11. n. 4.) und Ulrich Zase (Commentar. ad pandect. ad L. 3. D. de jurisdict. II. 1.) leiten zwar die Femgerichte von den alten Sicambern her; doch verstehen sie wahrscheinlich die Westphalen (Vergl. Funke's Real-Schullexicon h. v.) darunter; so wie Werlich (Augsburg. Chronica II. T. C. I.) die Westphalen, bei denen Carl diese Gerichte eingerichtet habe, ausdrücklich auch Sicamber nennt. Werner Rolevinck erzählt sogar folgendes Mährchen. Carl, sagt er, habe durch Gesandte beim Papst Leo um Rath fragen lassen, wie er die rebellischen Sachsen bezwingen solle. Der Papst sey mit ihnen in den Garten gegangen, habe hier, ohne ein Wort zu sagen, Unkraut ausgerissen, und dieses an einen von Zweigen aufgerichteten Galgen gehängt. Carl habe hieraus des Papstes Meinung errathen, und das Femgericht eingeführt.

587 a) Das Stuttgarder Mscr. der Reformation von 1437 bei Datt l. c. [n. 347.] L. IV. C. VII. p. 773.

Nach des Trithem's Erzählung versichert der Benedictiner Ottfried, daß Carl den nach Sachsen verpflanzten Franken ein von ihm erfundenes geheimes Alphabet zum Gebrauch mitgegeben habe, wodurch diese Meinung noch mehr Gewicht erhält[587 b]). Selbst die Capitulatio de partibus Saxoniae beweist, wie ernstlich es gegen die Sachsen gemeint gewesen sey.

Schon im J. 1111 erhielt die Stadt Bremen von Heinrich V. ein Privilegium gegen die Femgerichte, woraus erhellt, daß sie schon eine geraume Zeit vorher existirt haben, und zu einem solchen Grade der Macht gediehen seyn mußten, daß diese Reichsstadt die Befreiung von denselben als eine Gnade betrachtete.

Ungeachtet diese Meinung in den älteren und neueren Zeiten die wärmsten Vertheidiger gehabt hat, sind die Gründe dagegen so triftig, daß man ihr auch nicht den mindesten Glauben beimessen kann.

Daß keine Stiftungsurkunde auf uns gekommen, würde nicht viel sagen, da so Vieles aus jenen Zeiten verloren gegangen ist, und es sich überall noch fragt, ob es je ein solches Document gegeben hat; daß aber auch die schöne Reliquie des Deutschen Alterthums, die Fragmente der alten Sächsischen Gesetze nicht eine Spur enthalten, welche die Existenz eines solchen Instituts aufs aller entfernteste andeutet; ja, daß nicht einmal ein gleichzeitiger Schrift-

---

587 b) Freiesleben a. eb. a. O. welcher S. 20 besonderes Gewicht auf diesen Umstand legt, beruft sich dabei auf ein, in der kaiserl. Bibliothek zu Wien aufbewahrtes Manuscript von Trithem's Polygraphie, das so sehr von der gedruckten Ausgabe abweichen soll, daß man eine neue Auflage danach veranstalten könnte.

steller, selbst nicht einmal der aufrichtige Eginhart, dieses Umstandes gedenkt, — dies sind in der That Argumente, deren Gewicht ein Jeder fühlen muß. Wären die Femgerichte Carolingischen Ursprungs, so würden jene auch ihre Einführung so gut erzählen, wie sie die Versetzung vieler tausend Sächsischer Familien in südlichere Provinzen, und die an einem Tage bei Verden geschehene Hinrichtung anderer Tausende nicht verschwiegen haben. Ihr gänzliches Stillschweigen ist daher gewiß der beste Beweis, daß sie von einer solchen Gerichtsanstalt nichts gewußt haben.

Wenn die ersten Schriftsteller, welche vom Femgerichte reden, Henrich von Hervorden und Aeneas Sylvius, dasselbe von Carl dem Großen herleiten, so sind sie nur schwache Stützen dieser Meinung. Sie schrieben erst im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, mithin lange nach Carl dem Großen. Namentlich muß man den Aeneas Sylvius, jenen schlauen Diener Friedrichs III., hier um so mehr perhorresciren, da er, seinem Herrn zu gefallen, es bekanntlich mit seiner Ueberzeugung so genau nicht nahm, und die Kaiser, für deren abnehmende Macht jene Gerichte so wohlthätig waren, diese Meinung, daß Carl sie gestiftet, nur zu gerne bei dem großen Haufen fortpflanzten. Wenn die Femrichter und Schöppen selbst das Ihrige dazu beitrugen, dieselbe zu verbreiten, so konnten sie wol kein besseres Mittel wählen, sich beim Kaiser und Volke Ansehen und Macht zu schaffen, als wenn sie sich rühmten, Vollzieher eines Gesetzes des heiligen Carls zu seyn.

Um sich vollends von der Unrichtigkeit dieser Meinung zu überzeugen, braucht man nur einen

flüchtigen Rückblick auf das oben beschriebene Carolingische Gerichtswesen zu werfen. Die Femgerichte sollten ein Institut des Zeitalters seyn, da bei allen weltlichen Gerichten die Regel: kein Kläger, kein Richter! noch ohne Ausnahme galt; da man hier das inquisitorische Verfahren noch gar nicht kannte; da noch Publicität das höchste Princip bei einer jeden gerichtlichen Sitzung war! — Wahrlich ein arger, mit Carls gesunder Politik unvereinbarer, Schnitzer wäre es gewesen, einem Volke, das kein Nationalinteresse, als die Bewahrung der alten Freiheit, kannte, das noch stolz darauf war, das Aufkommen neuer Rechte einst bei sich in der Geburt erstickt zu haben, das ihm selbst oftmals blutig bewiesen hatte, daß es nur nach Altgermanischen Sitten leben, nur auf Altgermanische Weise gerichtet seyn wollte, ein Tribunal, wie das Femgericht aufzudringen![587 c]).

Die Capitulatio de partibus Saxoniae[588]) enthält strenge Gesetze gegen die Verbrechen gegen Christliche Religion und Kirche. Aber sie enthält nichts von einem Verfahren, wie das der Femgerichte. Eben so geht aus der Instruction des Grafen Trautmann[589]) bloß hervor, daß er, um die rebellischen Sachsen zur Ruhe zu bringen, als Richter nach Sachsen geschickt sey; aber auch nichts weiter. Welch ein Sprung

---

587 c) Dennoch behauptet Eberhard a. a. O. (484. a.) §. 10. indem er sich auf c. 7 und 12 des *Tacit.* de morib. etc. beruft, die Femgerichte seyen, wenn man auch über Carls des Großen Zeiten hinausgehe, so gar ungewöhnlich nicht, sondern ihr geschwinder Proceß dem Geschmack der Deutschen und ihrem Kriegsstaat ganz angemessen gewesen. — —

588) Bei *Baluz* l. c. [n. 46.] T. I. p. 249 sq.

589) Diese Urkunde findet sich bei *Baluz* l. c. T. I. p. 49. 50. und bei *Meibom* (notae ad *Wittechind*) scr. rer. Germ. T. I. p. 689.

vom Grafen oder Richter zum Freigrafen des Femgerichts!

Der Benedictiner Ottfried sagt endlich nur, daß Carl sich gewisser Chiffren bedient habe. Wenn, er diese seinen Franken mit auf den Weg gegeben, so machte er sie dadurch noch nicht zu Freischöppen [589a]).

Mag daher diese Meinung, daß Carl das Femgericht den Sachsen gesetzt habe, immerhin die gewöhnlichste seyn, die gediegenste ist sie wahrlich nicht [590])

Auch verdient noch bemerkt zu werden, daß man selbst schon im Mittelalter die Wahrheit der vorgeblichen Carolingischen Stiftung in Zweifel gezogen hat. In der am Schlusse dieses Werks abzudruckenden Urkunde No. I. heißt es mit dürren Worten also: „Ok schole gy wetten „dat de Vrygreven in Westpalen nene „bewysinghe en hebben eres Richtes „vom Konnynk Karle, sunder alle yar „hebben se een Cappittel, dar setten se „wat onen in dat Hovet schut. Ok en „is nicht loeflick dat Konnynck Karl so „dul is gewesen dat he dem volcke da „by siner tiden tho dem geloven qwe„men unde unhorsam weren ...... „zolde eyn sullick vorwerlick Richte .. „gegeven heben [590a])"

589a) Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten.

590) Vergl. *Conring* l. c. [n. 74] c. 19. *Gryphiander* l. c. [n. 61] c. LIV. *Besselius* ad Eginhart de vita Caroli M. (ed. Schmink) cap. 7. *Leibnitius* introduct. in T. III. scriptor. fer. Brunsv. p. 14. *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. Tit. IV. §. 6. p. 482. *Eccii* Dissertat. de judicior. vemicor. origine. Lips. 1797. §. III bis VI. *Buder* l. c. [n. 372. a.] §. 4.

590a) Diese Urkunde, wie gesagt, ohne Datum, scheint aus dem Anfange oder der Mitte des 14ten Jahrh. zu seyn. Vergl. n. 411.

Das Gewicht dieser Gegengründe hat man denn auch gefühlt. Um dieselben jedoch mit jener gemeinen Meinung möglichst zu vereinigen, hat man einen Ausweg gewählt, und gesagt, Carl der Große habe allerdings diese Gerichte in Westphalen eingeführt, aber nicht in der Form, in welcher sie nachmals furchtbar geworden [591]).

Diese Meinung sagt aber eigentlich gar nichts. Es ist hier nicht die Frage, ob Carl in Westphalen Gerichte zur Aufrechthaltung der Ruhe eingeführt; denn dies läugnet Niemand; sondern es fragt sich, ob er daselbst Gerichte mit solcher Gewalt versehen und mit solchen Attributen ausgestattet, den Westphälingern gesetzt habe, als sie die späteren Jahrhunderte sahen. Wenn diejenigen, welche dieser Meinung sich anschließen, dieses nicht beweisen können, so helfen sie bloß die gemeine Meinung widerlegen [592]).

Von den Sendgrafen.

Eine dritte Meinung findet den Ursprung der Femgerichte in der Anstalt der Sendgrafen [593]). Bei aller Gerechtigkeit, welche man dem Scharfsinn und der Gelehrsamkeit, mit welcher dieselbe in neueren Zeiten vertheidigt ist [594]), widerfahren läßt, kann man ihr dennoch nicht beipflichten. Daß die Sendgrafen, als königliche Commissarien, alle diejenigen Fälle vornehmen konnten, welche vor die Femgerichte ge=

591) *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. c. II. n. 35. v. Senckenberg, v. d. kais. Ger. §. 64. Hahn's Deutsche Reichshistorie I. T. I. C. §. 20. und Andere.

—2) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 2. *Eccius* l. c. [n. 590. §. VII.

—3) Sie ist oben in der früheren Geschichte Westphalens ausführlich beschrieben worden. Vergl. p. 62. folg.

—4) Möser's D. Gesch. I. T. IV. §. 15. Dess. kurze Nachr. v. d. Westph. Freiger. in seinen patr. Phantas. IV. T. p. 194. Schon vor ihm hat *Lodtmann* (de orig. jud. Vemicorum) diese Meinung vertheidigt.

hörten, ist nicht zu läugnen. Aber wo findet sich in den Capitularien eine Spur, welche vermuthen ließe, daß sie sich dazu des Westphälischen Femgerichtsprocesses bedient hätten? nicht zu gedenken, daß die Anstalt jener Visitatoren, durch die vielen Reichsunruhen, welche Carls des Großen Regierung unmittelbar folgten, sehr in Verfall gerieth, und wenn gleich durch Ludwig den Frommen kümmerlich wieder hergestellt, doch schon unter Carl dem Dicken gänzlich aufhörte; dessen ungeachtet aber von den Annalisten der nun folgenden Zeiten, als z. B. von einem Wittechind von Corvey und von einem Dittmar von Merseburg der Femgerichte mit keiner Sylbe gedacht wird[595]).

Von den geistlich. Sendgerichten.

Eine vierte Meinung leitet sie von den geistlichen Sendgerichten[596]) her[597]). Sie beruht aber bloß auf Vermuthungen wegen der geringen Aehnlichkeit, welche sich hie und da zwischen beiden Instituten nicht verkennen läßt. An historischen Beweis ist nicht zu denken.

Von der Westphälischen Geistlichkeit.

Eben so sehr ist eine fünfte Meinung, wonach die Femgerichte in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts, als der Papst sein Haupt über das des weltlichen Oberherrn zu erheben trachtete, diesen Zweck zu fördern, von der Geistlichkeit in Westphalen erfunden worden sind[597a]), von allem Beweise entblößt.

---

595) Vergl. auch *Eccius* l. c. [n. 590.] §. VIII.

—6) Vergl. die in der früheren Geschichte Westphalens gelieferte Beschreibung derselben. p. 59. folg.

—7) *Boehmeri* jus ecclesiast. protest. T. III. L. III. tit. XXXIX. §. LXIV.

—7a) *Eccius* l. c. [n. 590.] §. X.

Eine sechste Meinung macht den heiligen Engelbert, Erzbischof zu Cöln, zum Stifter der Femgerichte[598]). Dieser berüchtigte Ketzer-Verfolger, dem von Friedrich II., während seiner Abwesenheit in Sicilien, die Reichsverwesung übertragen war, soll die Richter in Westphalen bewogen haben, sich durch Strenge auszuzeichnen. Seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, soll er zugleich der Stifter[599]) der Femgerichte, nach dem Muster der damals aufgekommenen und bestätigten heiligen Inquisition, geworden seyn. Wenn gleich diese Meinung in chronologischer Hinsicht vor allen vorherigen den Vorzug verdient, so beruht sie doch einzig auf einer Hypothese. Es läßt sich bloß darthun, daß Engelbert für Vollziehung der strengen Gesetze Friedrichs in Deutschland große Sorge getragen habe; daß er zu diesem Zwecke die Femgerichte eingeführt, kann mit nichts documentirt werden[600]). Wäre er ihr Stifter gewesen, so würde er sie als Verweser des ganzen Reichs auch außerhalb Westphalen eingeführt haben. Die Ketzergerichte verurtheilten ja auch die Schuldigen zum Feuer, statt daß die Femgerichte nur die Todesstrafe des Stranges kannten. —

Vom heiligen Engelbert.

---

598) Kalvör, altes heidnisches u. christl. Niedersachsen. II T. I. B. IX. Cap. §. 129. Anonymi narratio historica de judiciis fehmicis §. XXII. (in *Pistorii* amoenitat. historico-jurid. T. IV. No. 1.) *Haltaus* Gloss. voc. *Faemgerichte*. Posselt's Geschichte der Deutschen. II. B. Leipzig 1790. p. 204 und 205. *Biener* l. c. [n. 71.] T. II. Vol. I. §. 17. a. d. p. 229., welcher die Inquisition darunter verborgen hält. v. Halem a. a. O. [n. 18.] I. B. p. 250.

599) Meißner (a. a. O. [n. 587.] p. 595—96.), welcher, wie gesagt, die Femgerichte Carolingischen Ursprungs hält, glaubt, daß sie nach einigen Jahrhunderten ihr Ansehen verloren haben, und hierauf Engelbert ihr Wiederhersteller geworden sey.

600) Vergl. *Eccius* l. c. [n. 590.] §. IX.

Von den Rügegerichten.

Eine siebente Meinung geht dahin, daß die Femgerichte ursprüglich bloße **Rügegerichte** gewesen sind, welche sich eigenmächtig, und von der Geistlichkeit unterstützt, mit der Zeit über die anderen Gerichte erhoben haben[601]). Eine achte läßt sie zur Zeit des Jahrs 1400, nach verfertigtem Sachsenspiegel, aus dem **Mißbrauch des Sächsischen Rechts** entstehen[602]); und so giebt es der von allem Beweise entblößten Vermuthungen noch mehrere, wovon die eine von der andern noch an Unwahrscheinlichkeit übertroffen wird, weshalb sie hier auch keiner Erwähnung verdienen.

Von dem Mißbrauch des Sächsischen Rechts.

Wichtiger ist eine neunte, kürzlich von einem in Urkunden sehr belesenen Westphälischen Geschichtsforscher[603]) aufgestellte Meinung, daß alle **Carolingischen Grafengerichte**, welche im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, unter dem Namen der **Freigerichte** vorkommen, in Westphalen mit der Zeit in heimliche Gerichte ausgeartet sind, indem es ursprünglich Jedem freistand, den besonderen Freigerichten beizuwohnen, nachmals aber Niemand, als wer dazu geladen, erschien, daher man in der Folge nur die Schöppen und Angeklagten zuließ, und dadurch die bisher offenen Gerichte in Westphalen auch heimliche wurden; welches sich in den übrigen Deutschen Provinzen deswegen nicht

Von den Freigerichten.

---

601) **Eberhard** (a. a. O. [n. 484. a.] §. 601. Vergl. *Eccius* l. c. [n. 590.] §. X. und die Allegate. Ueber die **Rügegerichte** vergl. übrigens not. 320.

—2) *M. J. Klenkock* Decadicon contra errores speculi Saxon. art. 6. in *Scheidt* biblioth. Gotting. T. I. No. III. p. 76. Vergl. *Eccius* l. c. [n. 590.] §. X. und die Allegate. Das folgende Capitel wird lehren, daß sie bereits im dreizehnten Jahrhundert vorhanden waren.

—3) **Kindlinger** a. a. O. (n. 13.) I. B. p. 18. folg. III. B. §. 29. p. 12. 19. folg.

eignete, weil hier die Verordnungen in religiösen Sachen anderer Art, als in Westphalen waren. Warum gab es aber in Westphalen selbst immer noch Freigerichte, welche keine heimliche oder Femgerichte waren, sondern diese Eigenschaft zum Theil erst durch Privilegien, wie z. B. das vor der Stadt Borken, im Münsterischen, erhielten? Und wann fingen diese, zu heimlichen Gerichten gewordenen Freigerichte an, nach Westphälischem Proceß zu richten? Diese beiden unbeantworteten Fragen würden doch vor allem einer Untersuchung bedürfen[604]).

Eine neunte Meinung glaubt den Ursprung dieser Gerichte in der Achtserklärung Heinrichs des Löwen und der dadurch gesprengten herzoglichen Gewalt in Sachsen zu finden[605]). Nach ihr wollten die jezt zur Unmittelbarkeit gelangten Westphälischen Stände nicht mehr die herzogliche Gerichtsbarkeit, sondern nur die des Kaisers, welche dem Erzbischofe von Cöln und anderen Fürsten, als Commissarien, anvertrauet war, über sich anerkennen. Wenn gleich sich auch die Richtigkeit dieser Meinung keineswegs mit Evidenz darthun läßt, so würde sie doch von allen vorhergehenden noch am ersten die historische Critik ertragen können, wie das folgende Capitel lehren wird. Es findet sich durchaus keine frühere Spur von den Femgerichten;[606]) im dreizehnten Jahrhundert wird aber ihrer schon als einer bekannten Sache gedacht. In keiner Provinz waren die Folgen von Heinrichs Fall für die Existenz der Stände so auffallend, als

Von der Acht Heinrichs des Löwen.

---

604) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. Vorrede p. XXII et XXIII.
605) von Selchow Rechtsgesch. §. 230.
606) Heinrichs Teutsche Reichsgeschichte. III. T. p. 487 — 88.

gerade in Westphalen, und bloß in Westphalen finden wir die Femgerichte. Der anarchievolle Zustand, welcher Heinrichs Achterklärung folgte, machte eine Zahl energischer Männer, wie die Freischöppen waren, wünschenswerth. Gewiß ist es endlich auch, daß die Femgerichte den Erzbischöfen zu Cöln, welchen vom Kaiser das Herzogthum über Engern und Westphalen, nach Heinrichs Fall, mit übertragen war, bei ihrem Kampfe mit den übrigen Westphälischen Ständen, wichtige Dienste geleistet haben[607]).

Dies sind die vorzüglichsten Meinungen über den Ursprung unserer Gerichte, welcher, aller angestellten Untersuchungen ungeachtet, höchst dunkel und räthselhaft bleibt. Wenn sich aber auch die Art und Zeit ihrer Entstehung nicht mit Gewißheit ausmitteln lassen, so läßt sich doch der Moment wo sie erweislich zum Vorschein kommen, angeben. Dies wird eine Aufgabe des folgenden Capitels seyn.

---

607) Kopp v. d. h. Ger. S. 278.

IX. Capitel.

Geschichte der Femgerichte vom Zeitpunct ihrer gewissen Existenz bis zur Errichtung der Ruprechtschen Reformation und bis zum Anfange der allgemeinen Statthalterschaft.

Man führte ehemals Wippo, den Capellan Kaiser Conrads des Saliers und Heinrichs III., der im eilften Jahrhunderte Conrads Leben beschrieb, als den ersten Schriftsteller an, welcher der Femgerichte gedacht habe, und schloß daraus, daß dieselben wirklich lange vor ihm existirt hätten[608]. Das Irrige dieser Meinung ist aber schon von so Vielen gezeigt worden, daß wol heutiges Tages Niemand mehr in dem Wahne steht, als habe Wippo, wenn er von einem grausamen Gesetze redet, welches den Sachsen gegeben worden[609], dabei an die Femgerichte gedacht. Wippo.

[608]) *H. Meibohmii* irminsula Saxonica C. XII. in scriptor. rer. Germ. T. III. p. 24.

[609]) *Wippo* de vita Chunradi Salici, in *Pistorii* scriptor. rer. Germ. curante *Struvio* p. 469. . . . . . Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam, ibi *legem crudelissimam*, secundum voluntatem eorum constanti aucteritate roboravit.

Privilegium Heinrichs V. vom J. 1111.

Als ein anderes frühes Datum der Geschichte unserer Gerichte führt man das Jahr 1111 an, indem man sich auf eine Urkunde von diesem Jahre bezieht, worin Kaiser Heinrich V. der freien Hansestadt Bremen das Privilegium ertheilt habe, daß keiner ihrer Bürger vor die Femgerichte gezogen werden könne[610]). Es sagt nemlich der Kaiser in dieser Urkunde, in welcher er der Stadt große Vorrechte ertheilt, unter andern: Insuper damus et concedimus eisdem Proconsulibus, Consulibus, et Civibus dictae Civitatis Bremensis hanc gratiam et libertatem, ut si aliquem judicem secularem ipsos aut eorum aliquem monere aut citare contingat ad comparendum coram eo extra Dioecesin Bremensem ad locum, qui *sedes libera* nuncupatur, quod ibi comparere non teneantur, si coram eorum Antistite velint stare juri in illa causa pro qua citati fuerunt[611]). Der Ausdruck *sedes libera*, auf den hier Alles ankömmt, beweist aber bloß, daß hier von Freigerichten[612]) die Rede gewesen, mit welchem Namen man, wie wir oben[612a]) gesehen haben,

---

610) Meißner a. a. O. (n. 587.) p. 595. Hütter a. a. O. (n. 416.) p. 140. 141.

—1) Ueber die Geschichte dieses Privilegiums s. Deneken Bruchstücke aus der Geschichte der Kaiserl. freien Reichsstadt Bremen. Göttingen 1796 p. 32 folg. Die Urkunde selbst liefern: Lünig a. a. O. (n. 206) part. spec. cont. IV. I. T. p. 218. Roller a. a. O. (n. 271.) I. T. p. 262. Auch findet sie sich in d. Assertio libertatis reipublicae Bremensis. Bremen 1646. p. 357. sq.

—2) In den Plattdeutschen Versen, durch welche die Geschichte dieses Privilegiums auf dem Rathhause zu Bremen verewigt ist, heißt es gleichfalls:

Ook sind wy insonderheit darmede begnadet,
Dat uns buthen Landes neen Fry-Graf ladet 2c.

Vergl. Deneken a. a. O. (n. 611.) p. 33. folg.

—2a) Vergl. oben p. 179 — 180.

Geschichte
der
Westphälischen Femgerichte;
nebst
einem Rückblick auf die Vorzeit Westphalens,
besonders
auf das vormalige Justizwesen und den criminal-rechtlichen Zustand überhaupt;
zur
Erläuterung der Entstehung und Beschaffenheit der nachmaligen Femgerichte.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der Deutschen Reichs- und Justizverfassung in den mittleren Zeiten vor, unter und nach Carl dem Großen.

Mit mehreren Urkunden.

Von
Theodor Berck,
der Rechte Doctor.

Erste Abtheilung.

Bremen, 1814.
Im Comptoir für Literatur von Wilh. Kaiser.

Da mit der zweiten Abtheilung, außer der Vorred
auch noch ein Haupttitel geliefert wird, so hat der Buc
binder gegenwärtigen Titel wegzuschneiden.

haben, alle Gerichte, deren Ursprung in dem Rechte der höchsten Gewalt zu suchen ist, und welche in der Regel nur für freie Leute bestimmt waren, zum Unterschiede von den Eigengerichten, bezeichnete. Wie viele Freigerichte gab es nun nicht, welche keine Femgerichte waren! Da sich aus jenen frühen Zeiten des zwölften Jahrhunderts durchaus noch keine Spur von den Femgerichten findet, viel weniger mit Grund angenommen werden kann, daß ihre Ausartung schon damals zu Exemtionsprivilegien Anlaß gegeben habe, so darf auch von dem bloßen Ausdruck *sedes libera* noch nicht auf die Existenz derselben geschlossen werden[613]).

Des Grafen Moritz zu Oldenburg Urkunde vom J. 1211.

Nächst dem Privilegium vom J. 1111 wird einer Urkunde von 1211, worin Graf Moritz zu Oldenburg einen Hof zu Nienstedt, dem Kloster Bersen, vor einem gewissen Ludolf, als Freigrafen, übergiebt, damit die Uebergabe durch den Königsbann bestätigt werde, als eines der frühesten Data dieser Geschichte erwähnt[614]). Die in der Urkunde vorkommenden Worte: coram nobile *Ludolfo* de *Brockhusen liberorum tunc comite,* in placito legitimo quod dicitur *Frigethinc* etc. sind aber aus den obigen Gründen durchaus kein Beweis, daß dieser Ludolf von Brockhusen

613) Vergl. v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 123. *Biener* l. c. [n. 71.] T. III. p. 238. Kopp v. d. h. Ger. §. 2. n. k. Von Conring und Winkelmann wird die Aechtheit der Urkunde selbst bezweifelt; von Goldast und Anderen hingegen vertheidigt.

—4) Diese Urkunde hatte Möser wol vor Augen, wenn er in seiner mehrerwähnten Abhandlung von d. Westphäl. Freigerichten in d. patriot. Phanthas. IV. T. p. 196. sagt, daß des ersten Freigerichts ums J. 1211 gedacht werde. Die Urkunde selbst findet sich in *Vogt* monumenta inedita rer. German. praecipue Bremens. T. I. p. 35.

ein Westphälischer Freigraf und sein Freistuhl ein Femgericht gewesen sey[615]).

Andere Urkunde vom J. 1253. Das Nemliche gilt von einer Urkunde vom 1253, in welcher Conrad, Burggraf von Stromberg, Immobilien von seinem Freistuhl befreit, und bei der Gelegenheit von seinem banno qui *Vrigrafscop* dicitur, so wie von seinem judicio, quod *Vridinc* dicitur, redet[616]).

Urkunde vom J. 1267. Die erste, uns bekannte, sichere Spur von der Existenz der Femgerichte findet sich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in einer Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark über das Erbe zum Broke, welches zu der von ihm lehnrührigen Freigrafschaft gehörte, aber von Gerwin von Rinkenrode, gegen das Erbe Hockensfeld, davon befreit wurde, vom J. 1267[617]). In dieser Urkunde heißt es unter andern . . . . . notum esse volumus in perpetuum, quod *Gerewinus* de *Rinkenohde* . . . domum thome *Broke* . . . . . *in liberum comitatum suum*, quem ipse de manu nostra tenet, attinentem ab omni jnrisdictione et obnoxietate, qua eadem domus eidem *libero comitatui* fuit adstricta, expediens tytulo permutationis exemit, veram ac directam proprietatem ejusdem *Johanni* de *Broke* . . . ejusdem *comitatus sedes liberi comitis* liberorum ac scabinorum interveniente consensu in locum et jus predicte domus subrogando. Doch würde auch durch dieses Alles noch auf ein bloßes Freigericht gedeutet werden können. Aber

---

616) Hobeling's Beschreib. d. Stifts Münster. Ein Beitr. zur Westphäl. Gesch. Dortmund 1742. p. 324-25. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 326.

—7) Sie findet sich bei Kindlinger a. a. O. [u. 13] III. 2 No. 81.

ie nun folgenden Worte: Actum in loco judiali, qui dicitur *Berle*, presidente judicio *ernardo* de *Hencdorp* presentibus *vemeotis* etc. machen es klar, daß hier von einem irklichen Femgericht die Rede sey, und es mitin jezt wirkliche Westphälische Femgerichte gegen habe; denn Vemenoten wurden die Wisnden, oder in die Geheimnisse derselben Eingweihten, genannt[618]).

In einer Urkunde vom J. 1280 über das m Diderich von Schonebeck dem Kloster appenberg verkaufte Erbe Bücking, in orstorp[619]), erscheinen abermals dergleichen emenoten als Zeugen, und seitdem kömmt eser Ausdruck häufig in den Urkunden vor.

Also ein halbes Jahrhundert nach den durch einrichs des Löwen Achtserklärung erregten aruhen in Westphalen, ungefähr einen gleichen itraum später, als Epko's von Repkow benswürdiger Eifer seiner Nation Rechte in m Sachsenspiegel aufbewahrt hatte, finden h Beweise der sicheren Existenz unseres Instits. Ob die gedachten Unruhen die Quelle r Entstehung waren? Ob vielleicht eine genge Anzahl muthvoller Männer zur Aufrechtltung des Landfriedens zusammentraten und h verbanden, gleichwie nachmals die drei Waldätte in dem einsamen Rütli zur Erhaltung rer Freiheit sich verbunden haben, und auf diese eise, ohne zu wissen, was sie thaten, den er-

---

618) Später nannten sich auch die Genossen der außerhalb Westphalen, nach dem Muster der Westphälischen Gerichte, aufgekommenen Justizanstalten so, wie dies z. B. bei dem sogenannten Braunschweigischen Femgerichte der Fall war. Vergl. Cap. VII. dieses Buchs. p. 234.

619) Bei Kindlinger a. a. O. III. B. No. 87.

sten Grundstein des nachmaligen stolzen Baue legten; oder ob ein mächtiger Dynast Westpha lens aus egoistischen Absichten den Plan de Bundes entworfen, und durch seine Richte zuerst hat versuchen und ausführen lassen? — die sind Fragen, zu deren Beantwortung sich lang Fäden von Gedanken fortspinnen lassen, die ab doch das Problem nicht lösen, und aus den an geführten Gründen vielleicht nie mit einiger Ge wißheit lösen werden. Giebt es doch der Insti tute des Mittelalters noch so viele, deren Anfan und Entstehung in finsterer Nacht verborgen i Hat man, bei aller Mühe und Ausdauer, do selbst die Frage, wann, wie und wo das b rühmte Bündniß der Hansestädte seinen Anfan genommen habe? mit keiner Gewißheit zu bean worten vermocht[620])!

Im Anfange des vierzehnten Jahrhundert waren die Femgerichte in Westphalen gewiß sch sehr in Aufnahme. Schon vom J. 1303 find sich ein Document, welches von dem Vorhande seyn des berühmten Dortmunder Freistuh zeugt[621]). Der Römische König Friedrich de Schöne von Oestreich belehnte bereits 131 den Erzbischof von Cöln mit demselben[622]).

Ludwig der Baier. Manches in dieser Geschichte Merkwürdi geschah unter der Regierung Ludwigs de Baiern. Im J. 1332 bewilligte er dem Bisch von Minden ein freies Herzogthum seinem Stifte und Freistühle nach Femrecht, a

620) Sartorius a. a. O. [n. 300.] I. X. p. 51. folg.
—1) Ein Brief über ein von Everhard, genannt Freitag, a den Dortmundischen Bürger Gerwin Smidhausen gerich lich verkauftes Erbe in Overkumpe. Bei Kindlinger a. O. [n. 13.] III. B. No. 105.
—2) Kopp v. d. h. Ger. S. 73.

in dem Lande zu Westphalen Recht ist[623]). Im nemlichen Jahre erhielt die Stadt Dortmund von ihm das Privilegium, daß das Gericht nicht innerhalb ihrer Mauern gehegt werden solle[624]). Im J. 1314 nahm er Cöln die Statthalterschaft in Westphalen, und übertrug sie dem Grafen Dieterich von Cleve[625]). Im J. 1338 belehnte er den Grafen von Arensberg mit allen Freigrafschaften seines Gebiets[626 a]).

Weit ausgezeichneter für die Geschichte der Femgerichte sind aber die nun folgenden Regierungen Carls IV., Wenzels und Ruprechts. Unter Carl IV. lebte der Dominikaner Henrich von Hervorden, der erste Schriftsteller, der vom Femgerichte redet[626 b]). Carl IV.

Carl IV. verläugnete übrigens seinen Character auch in dieser Geschichte nicht. Unbefugter Weise bewilligte er Privilegia, und wiederrief sie eben so bald wieder, je nachdem er es für gut und seinem Interesse gemäß fand. Im J. 1354 bestätigte er dem Stift Minden das demselben von Ludwig dem Baiern bewilligte freie Herzogthum, indem er dem Bischof Dieterich das Recht ertheilte, noch zwei Freistühle anzulegen; allein 1355 widerrief er es schon wieder, weil der Erzbischof von Cöln, als Her-

---

623) *Schilter* institut. jur. publ. IV. X. 4. Büsching a. a. O. [452. a.] III. T. I. B. p. 669. Kopp v. d. h. Ger. §. 92.

—4) *Datt* l. c. [n. 374.] L. IV. C. II. n. 75. p. 733. Daß die Stadt nachmals, als sie selbst zum Besitz der halben Freigrafschaft gelangt war, auf das Privilegium nicht mehr gehalten habe, sahen wir bereits oben, im VI. Cap. d. B.

—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.

—6a) Die Urkunde s. in *Joannis* spicilegium tabulat. litterarumque veter. p. 492 et 93.

—6b) *Fleischer* (praes. Thomasio) D. de vera origine, natura, progressu et interitu judic. Westphal. §. IV. *Eccius* l. c. [n. 590.] §. IV.

zog von Westphalen, dadurch in seinen Rechten gekränkt zu seyn, behauptet hatte[627]). Auf gleiche Weise verfuhr er mit dem Abte von Corvey. Er bewilligte demselben Freistühle, hob sie wieder auf, bewilligte sie abermals, und cassirte sie von neuem[627a]). Carl IV. war es auch, welcher 1374 dem Bischof von Hildesheim die Freiheit gab, Freistühle zu Peine und Jerstädt, außerhalb Westphalen, anzulegen, aber schon drittehalb Jahre darauf dieselben wieder aufzuheben befahl, weil der Erzbischof von Cöln und andere Westphälische Stände gegen diese widerrechtliche Concession protestirt hatten[628]). Er mag vielleicht die Femgerichte als ein bequemes Werkzeug, Deutschland unter Böhmische Abhängigkeit zu bringen, betrachtet haben.

Wenzel. Carls Sohn, der ausschweifende Wenzel, verdarb es mit den Femgerichten, wie mit den Deutschen überhaupt. Gewohnt, nur nach eigenem Gutdünken zu handeln, schwatzte er ihre geheime Losung aus, und ließ sich gelüsten, gegen Gesetz und Herkommen, außerhalb Westphalen Freischöppen zu machen. Als aber nachmals Ruprecht sich erkundigte, wie man sich gegen dergleichen Schöppen verhalte, antwortete man ihm: man frage sie, an welchen Freistühlen sie Freischöppen geworden wären; fände sich dann, daß sie an Stühlen, die dazu nicht das Recht hätten, Schöppen geworden, so henke man sie, falls sie sich in Westphalen betreffen liessen, von Stund an, ohne alle Gnade[629]). Ihm

627) Kopp v. d. h. Ger. §. 275.
—7a) Kopp v. d. h. Ger. §. 70. 71. 275-77.
—8) Kopp v. d. h. Ger. §. 49.
—9) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. n. 30. p. 779.

rar an Deutschland nicht gelegen; deshalb ließ r auch die Femgerichte außer Acht[629a]). Doch hat auch er sich ihrer mitunter zur Ausführung einer Pläne bedient. Graf Heinrich von Wernigerode ward auf sein Geheiß im J. 1389, wegen begangener Untreue, von Westphälischen Schöppen verurtheilt und gehenkt[629b]).

Sonst ist die Regierung Wenzels dadurch noch sehr merkwürdig, daß unter ihm der erste Grund zur allgemeinen Statthalterschaft des Erzbischofs von Cöln, wovon sogleich die Rede seyn wird, gelegt ward.

Ruprecht. Dessen Reformation.

Ruprechts Regierung ist in dieser Geschichte besonders durch die von ihm veranstaltete Reformation der Westphälischen Gerichte berühmt geworden. Diese Reformation, womit sich die Geschichte dieser Periode schließt, ist die erste bekannte, unter öffentlicher Autorität für die Femgerichte abgefaßte Rechtsquelle, eigentlich eine Reihe von Weisthümern[630]), worin namentlich die Rechte und Befugnisse eines Römischen Königs bei diesen Gerichten festgesetzt und bestimmt werden[631]). Wann diese Reformation erfolgt sey, ist zweifelhaft, weil die Handschriften variiren, und bald das Jahr 1404, bald 1405, bald

---

629 a) Hofr. Koch's handschriftl. Nachrichten.

—9 b) *Senckenberg* epistola de judiciis Westphalicis §. XIII. (bei Göbel in der Ausgabe *M. Freheri* de secretis judiciis etc. Ratisbonae 1762. p. 139.) von Rohr Merkwürdigkeiten des Oberharzes. §. 5. p. 146.

630) Pütters Literatur des Teutschen Staatsrechts. II. T. §. 758. p. 440.

—1) Den ersten Abdruck davon liefert *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 777. folg. Spätere Handschriften haben *Senckenberg* [Corp. jur. German. T. I. P. II. p. 71 sq.] Die neue Sammlung der Reichsabschiede I. T. Frankf. a. M. 1747. I. T. p. 105 folg. *Hahn* l. c. [n. 525.] T. II. p. 611 sq. (dessen Handschrift übrigens die unverständlichste und dunkelste von allen ist). Göbel a. a. O. [n. 629. b.] p. 181 sq. und Andere.

1408 angeben. Da jedoch ein vor mehr als zweihundert Jahren lebender Schriftsteller sagt, daß sie im Monat Mai des Jahrs 1404 zu Heidelberg in Rebstock's Hause entworfen sey, so ist allerdings Grund vorhanden, dies leztere Jahr für das richtigere zu halten[632]). Daß übrigens ältere Rechtsbücher der Westphälischen Gerichte vorhanden gewesen sind, ist wahrscheinlich[633]), wenngleich nicht zu beweisen.

Diese Periode der Geschichte unserer Gerichte ist der Zeitraum ihrer sich hebenden Macht. Am Schlusse derselben erblicken wir die Erzbischöfe von Cöln im Besitz der Statthalterschaft, mit welcher es folgende Bewandtniß hatte.

Statthalterschaft des Erzbischofs v. Cöln.

Es ist oben[634]) bereits erzählt, daß der Erzbischof von Cöln, nach Heinrichs des Löwen Fall, ursprünglich nur das Herzogthum über Engern und Westphalen, in so fern es zu seinem eigenen bischöflichen Sprengel und dem von Paderborn gehörte, und Bernhard von Anhalt den übrigen Theil erhalten; daß der leztere aber von den Westphälischen Ständen nicht anerkannt worden, dagegen Cöln seine herzoglichen Rechte auch außerhalb seiner und der Paderbornischen Diöcese ausgedehnt habe.

Der Erzbischof von Cöln war nun, als Herzog zu Westphalen, königlicher Statthalter, wenngleich, wie wir oben sahen, Ludwig der Baier 1314 diese Statthalterschaft ihm eine Zeitlang genommen und Cleve übertragen hatte. Als solcher kam es ihm zu, unter Königsbann Frieden zu gebieten, daher ihm auch die Oberaufsicht über

632) Kopp v. d. h. Ger. §. 7. Das Ansehen der meisten Ms. spricht freilich für d. J. 1408. Auch liegt Heidelberg nicht in Westphalen.

—3) Kopp v. d. h. Ger. §. 6. 7.

—4) Vergl. die frühere Gesch. Westphal. IV. Periode. p. 116-117.

die Femgerichte in Westphalen mitgebührte [635]). Anfangs erstreckte sich dieselbe nur über die Freistühle, welche in dem Umfange seines Herzogthums lagen; nachher aber auch auf die außerhalb der Gränzen desselben [636]). Vermöge dieser Statthalterschaft übte der Erzbischof mehrere königliche Vorrechte aus, welche wir im folgenden Buche näher beleuchten werden.

Bereits in einer Urkunde vom J. 1355 erkennt Carl IV. den Erzbischof von Cöln als Herrn aller in seinem Herzogthum belegenen Freistühle dermaßen an, daß jeder, der dieselben besitzen wolle, von ihm damit belehnt seyn müsse [637]). Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Belehnung mit dem Blutbann immer noch besonders beim Kaiser nachzusuchen war.

Im J. 1372 räumt Carl dem Erzbischof sogar das Recht ein, die Freigrafen seines Herzogthums, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, nach eigenem Gutdünken abzusetzen; welches bisher noch ein königliches Vorrecht gewesen war [638]).

Doch ergiebt sich aus allem diesen noch keine Spur von einer Oberaufsicht über alle Femgerichte in Westphalen. Den Grund hiezu legte erst der leichtsinnige Wenzel, indem er im J. 1382 dem Erzbischof, bis auf Widerruf, in Rücksicht der Freistühle seines Herzogthums, alle die Rechte und Privilegien ertheilte, welche sich bisher seine Vorgänger noch reservirt hatten. Mithin hatte der Erzbischof auch jezt das Recht

---

635) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 65.
—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.
—7) Kopp v. d. h. Ger. §. 275. 276.
—8) Kopp v. d. h. Ger. §. 278.

der unmittelbaren Belehnung mit dem Blutbann erhalten[639]). Nach den ehemaligen Grundsätzen des Kirchenrechts hätte sich derselbe durch eine solche Belehnung einer Irregularität schuldig gemacht[640]; allein Bonifaz VIII. hatte bereits 1298 diese Irregularität aufgehoben, und die Pfaffenfürsten, gleich den Laienfürsten, des Blutbanns fähig erklärt[641]), so daß auch dieses Hinderniß gehoben war. Nach den Worten der Verleihung ging dieselbe auch jezt nur noch auf die Freistühle innerhalb des Herzogthums. Doch waren eben diese Worte am Ende so unbestimmt, daß sich die Erzbischöfe die Oberaufsicht über alle Freistühle Westphalens, sie mochten innerhalb oder außerhalb ihres Herzogthums belegen seyn, leicht anmaßen konnten und wirklich anmaßten.

Von nun an war ihr Einfluß auf alle Westphälische Femgerichte entschieden. Ihrer verschlagenen Politik war es endlich gelungen, die Oberaufsicht zu erringen, welche sie mit Riesenstärke handeln ließ, und ihnen eine unversiegbare Quelle der Macht und des Ansehens eröffnete. Als königliche allgemeine, oberste Statthalter über alle Freistühle im Umfange Westphalens, wie sie sich am Ende dieser Periode nannten, und als welche sie vom Kaiser und ihren Mitständen anerkannt wurden, hatten sie einen ungeheueren Wirkungskreis, von dem man sich erst dann eine recht anschauliche Idee

639) Kopp v. d. h. Ger. §. 283.

640) Vergl. die frühere Gesch. Westphal. IV. Periode. p. 142.

—1) Cap. fin. Ne cleric. vel monach. secular. negot. se immisc. in 6.

machen kann, wenn man einen Blick auf die Gewalt und den Uebermuth der Freigrafen wirft. Die folgende Periode wird Beispiele genug davon liefern. Um sie ganz aufzufassen, ist es aber nothwendig, zuvor eine genaue Einsicht in die Verfassung und das Verfahren unserer Justizanstalt, so wie in ihre Verhältnisse zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn, zu geben.

II. Buch.

Innere Einrichtung, Verfahren und Verhältniß der Femgerichte zum Kaiser, Statthalter und Stuhlherrn.

I. Capitel.

Begriff einer Westphälischen Freigrafschaft und deren Competenz.

Der Sprengel, in dem der Westphälische Femrichter oder Freigraf seine Gerichtsbarkeit ausübte, und welcher aus mehrern Kirchspielen zu bestehen pflegte, hieß eine freie Grafschaft oder Freigrafschaft. Die Sitzung hieß das Freigericht oder Freiding, und den Ort, wo dieselbe gehalten wurde, nannte man den freien Stuhl oder Freistuhl. Eine Freigrafschaft enthielt, wie schon vorhin bemerkt worden, wenigstens einen, gewöhnlich mehrere solcher Freistühle 642). Begriff einer Freigrafschaft.

Oben sahen wir, daß im dreizehnten Jahrhunderte die Grafschaften, in welche Westphalen noch eingetheilt war, gemeiniglich Freigrafschaften genannt wurden 643). Doch gehörte nur ein Theil derselben hieher, oder bestand mit anderen Worten aus Westphälischen Freigrafschaften, in dem Sinne, in welchem wir diesen Ausdruck hier nehmen.

Der Name Freigericht gebührte nemlich, im Mittelalter, wie wir schon öfterer bemerkten 643)

642) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 18. folg.
643) Vergl. Buch VI. Cap. p. 205.

einer jeden, aus der höchsten Gewalt entsprin- genden Justizanstalt, welche zunächst die Gerech- tigkeit über freie Leute handhabte.

Somit waren also die Sprengel der Land- gerichte, welche in der Regel über alle peinliche und bürgerliche Rechtshändel der Freien entschie- den, Freigrafschaften im allgemeinen Sinne des Worts.

Eine ganz andere Bewandtniß hatte es aber mit den Westphälischen Freigrafschaften im be- sonderen Sinne, d. h. in so fern man die Sprengel der Femgerichte darunter versteht. Die Femgerichte waren nemlich durchaus keine Ge- richte, die eine allgemeine Gerichtsbarkeit aus- übten, sondern sie gehörten in mehr als einer Hinsicht zu den Particulargerichten, (und zwar zu denjenigen, die aus dem Rechte der höchsten Gewalt entstanden waren); [644]) denn nur gewisse Personen und Sachen, wovon wir gleich reden werden, gehörten vor ihr Forum. Häufig waren in Westphalen den Landgerichten auch die Privilegien verliehen, zugleich nach Fem Recht richten zu dürfen, mithin in diesem Falle die beiden Aemter des Landrichters und Westphälischen Femrichters in der Person des Freigrafen vereinigt. Allein seine Rechte und Pflichten blieben dennoch für jeden Fall getrennt. Hegte er das Landgericht, so konnte er auf den ganzen Umfang der landesrichterlichen Ju- risdiction Anspruch machen; präsidirte er hinge- gen dem Femdinge, so mußte er sich mit der eingeschränkten Gerichtsbarkeit des Westphälischen Freigrafen begnügen [645]). Häufiger aber no

644) Von ihnen ist oben in der früheren Geschichte Westphalens IV. Periode, ausführlich geredet. Vergl. p. 189. folg.

645) Kopp v. d. h. Ger. S. 174.

waren beide Jurisdictionen, die landesrichterliche, und Westphälisch=freigräfliche von einander getrennt; so daß in dem nemlichen District oft ein Landrichter und ein Femrichter, zugleich ein jeder die seinige ausübte, welches dann, besonders zu den Zeiten der Ausartung der Fem-Gerichte, zu den unseligsten Conflicten Anlaß gegeben, und zum Theil mit den Untergang derselben veranlaßt hat.

Der Freigraf hatte, wie alle Richter, seinen Bann, innerhalb dessen er seine Gerichtsbarkeit ausübte, und über welchen er dieselbe nicht ausdehnen durfte [646]). Es versteht sich von selbst, daß dies von der Regel und der ursprünglichen Einrichtnng gilt. Von den Mißbräuchen ist hier so wenig, wie in den übrigen Capiteln dieses Buchs, worin die Verfassung ꝛc. der Femgerichte behandelt wird, die Rede. Competenz des Freigrafen.

Der Freigraf hatte an seinem Stuhle zweierlei Sitzungen zu halten; eine öffentliche, das offenbare Ding genannt, wo Jedermann

---

[646]) Dies bezeugen die mehresten Gerichtsordnungen und Reformationen. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. Beil LVI, Art. 16. Desgl. die erwähnte Urkunde aus dem Bremischen Stadtarchive No. I. worin es unter andern heißt: Albus en schal neen vrygreve nicht förder richten dan over de genne de in seiner gravescup besetten sind.

Da nun alle Freistühle in Westphalen belegen waren, so konnten ihnen auch nur die Westphälinger de jure unterworfen seyn. Ein Westphälischer Gelehrter, Christ. Casp. Voigt von Elspe, dessen Familie selbst Freistühle besessen, stellt in seinem Buche über die Westphälischen Gerichte, wovon jedoch nur das XVII. XVIII. XIX. u. XX. Capitel von Göbel a. a. O. [n. 629 b.] p. 151 sq. herausgegeben sind, daselbst Cap XIX. §. 6. den falschen Satz auf, daß alle Unterthanen des Römischen Reichs, mit Ausnahme derer, die Exemtionsprivilegien erhalten hätten, diesen Gerichten unterworfen gewesen wären. Seine Parteilichkeit hat ihn vielleicht hiezu veranlaßt. Er ist überhaupt nicht immer ganz zuverlässig, verwechselt den Proceß der Wissenden und Unwissenden, vermischt das offenbare und heimliche Ding mit einander ꝛc.

freien Zutritt hatte; und eine geheime, das heimliche Ding oder die sogenannte heimliche Acht, zu welchem nur die Eingeweihten oder Wissenden gelassen wurden.

Das offenbare Ding wurde, die außerordentlichen Sitzungen abgerechnet, gleich den übrigen Deutschen Gerichten, zu gewissen Zeiten, und wenigstens dreimal im Jahre, gehalten[646 a]). Es ward vierzehn Tage vorher von Frohnboten verkündet, und jeder Eingesessene der Freigrafschaft, der einen eigenen Rauch hatte, er mochte wissend oder unwissend, frei oder eigen seyn, mußte bei Poen von vier schweren Schillingen, die der Freigraf durch seinen Frohnboten executivisch beitreiben ließ, bei demselben erscheinen, und nach geschehener Beeidigung die ihm bekannt gewordenen, in der Freigrafschaft begangenen Verbrechen (Femwrogen) denunciiren[646 b]).

Es interessirt uns hier nicht so sehr, als die heimliche Acht, welche der eigentliche Gegenstand unserer Erörterung ist[646 c]).

Ausgenommene Personen.

Hegte der Freigraf die heimliche Acht, so waren die Geistlichen, welche die Tonsur und Weihe erhalten hatten, Weiber und Kinder, die noch nicht zu ihren Tagen gekommen, Juden, Heiden, Alle, die nicht an Christum glaubten, und endlich auch höchst wahrscheinlich die Mit-

---

646 a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei Mascov. l. c. [n. 144.] Anh. p. 51. 55. u. 56.

—6 b) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe. a. a. O. [n. 646.] C. XIX. §. 1. sq.

—6 c) Die folgenden Capitel werden lehren, wie unrecht Meiners hat, wenn er (Histor. Vergleichung d. Sitten und Verfassungen, der Gesetze u. Gewerbe ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Zeitalters. I. B. Hannover 1793. p. 572.) behauptet, daß die Sachen hier eben so verhandelt seyen, wie bei den übrigen Sächsischen Gerichten.

glieder des hohen Adels von seiner Competenz befreit [647]). Geistliche, sagte man, seyen deswegen ausgenommen, weil sie ihre besonderen Richter hätten. Aus diesem Grunde wäre aber am Ende Jedermann befreit gewesen. Die wahre Ursache war wol das große Ansehen dieses Standes, den man dadurch, daß man ihn um seinen privilegirten Gerichtsstand brachte, zu beleidigen, und gegen sich einzunehmen mit Recht befürchtete. Die Geistlichen konnten sich jedoch dem Femgericht freiwillig unterwerfen. Weiber und Kinder waren wegen ihrer Schwäche und Unschädlichkeit eximirt. Wo bei den Kindern das Alter die Gränze machte, war unbestimmt. In den Ladungen und Verurtheilungen ganzer Ortschaften, wo diese Frage zunächst zur Sprache kam, war die Jugend bald bis zu vierzehn, bald die bis zu achtzehn, bald die bis zu zwanzig Jahren angeführt [648]). Als Severin von Fridenaldenhoven, Freigraf zu Neustadt, 1548 die Vollstreckung seines Urtheils der Stadt St. Goar übertrug, und diese Stadt, im Unterlassungsfall, selbst vor seinen Freistuhl forderte, lautete die Addresse an

---

[647]) Reformat. Sigismundi de a. 1437 in *Senckenberg* Corp. jur. German. T. I. P. II. p. 80. et 81. und bei *Datt* l. c. [n. 347.] C. IV. C. VII. n. 24. p. 776. Arensberg. Reformation in den Leges et consuetudin. jud. Westph. Tremon in *Senckenberg* Corp. jur. Germ. T. I. P. II. c. 7. p. 98. Kopp v. d. h. Ger. §. 170.

—[7] a) Höchst seltsam ist es, wenn Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XIX. aus dem Bartolus beweisen will, daß die geistlichen und weltlichen Reichsstände aus dem Grunde den Freistühlen unterworfen gewesen seyen, weil sie Exemtionsprivilegien dagegen erhalten hätten. Bloß der Evocationsunfug machte diese Privilegien wünschenswerth.

[648]) Kopp v. d. h. Ger. §. 170. not. d. Die Arensberg. Reformation a. so eb. a. O. c. 2. p. 95. redet von der Mündigkeit überhaupt.

alle Mannspersonen über vierzehn Jahre [649]). Als Johann von Hulschede, Freigraf zu Brackel, 1490 die Stadt Görlitz laden ließ, gedachte er aller weltlichen Einwohner und Bürger über achtzehn Jahre [649 a]). In einer Ladung der Stadt Eßlingen von 1441 war dagegen nur der Männer über zwanzig Jahre erwähnt [650]). Juden, Heiden und andere Nichtchristen waren als Unwürdige eximirt [651]). In Rücksicht der Mitglieder des hohen Adels sind die Gesetze nicht mit einander übereinstimmend. Bald nehmen sie den Römischen Kaiser und König, die Churfürsten, Markgrafen und Landgrafen (welches denn auch wol auf die Herzöge, Fürsten und Grafen paßt) ganz aus; [652]) bald nur dann, wenn sie vor ihrem ordentlichen Richter, dem Kaiser oder König, zu Recht

---

649) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.: „Denen Ersamen „vnd vursichtigen mynen gunstigen guten freunden „den sementlichen Burgeren vnd Ingesessen der „Stadt Gewher von Mans-Personen die bouen „veirtzehn Jair alt syn vißgescheiden paff vnd „frischeffen sampt vnd sonder."

649 a) Crudelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. u. 151 folg.

650) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 32. p. 752.
„Vnd der Ersame Hinrich von Wymelhusen, Fry„graf darselbs zu Dortmunde, die Ersamen bor„germeister, Raid, Schultheißen, Richter, Vrtheil„sprecher, vnd alle Ingeseßen und gemeinen Bur„ger der Stades, Eßlingen, alle die boren zwein„zige Jare alt sind, Manß Personen, ußgescheden „Geistliche lüde, vor diesem Frienstul hebt tun „verboten."

651) Der Grund, den Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 618. angiebt, daß sie in den mittleren Zeiten, da die Ertheilung des Judenschutzes lediglich ein kaiserliches Regale war, unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers gestanden, leuchtet uns nicht ein; denn die Femrichter waren ja unmittelbare kaiserliche Commissarien.

652) Im Zusatz zu der Ruprechtsch. Reformat. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 179.

lichen wollen;[653]) bald wollen sie dieselben n dem Falle dem Femgerichte unterwerfen, wenn ie auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, betroffen vorden;[654]) bald endlich auch dann, wenn sie elbst Schöppen des Gerichts geworden sind[655]). Der Deutschen Verfassung, wonach Jeder, besonders der hohe Adel, nur von ebenbürtigen Personen gerichtet werden durfte, entspricht der rste Grundsatz, daß der hohe Adel ganz eximirt gewesen, unstreitig am meisten; denn nur selten wird der Fall eingetreten seyn, daß unter den gerichtlichen Personen eines Freistuhls, welche in er Regel nur aus dem niederen Adel und dem Stande der Freien genommen waren, ein Freigraf, und wenigstens sieben Schöppen vom Stande eines Angeklagten vom hohen Adel zu gleicher Zeit vorhanden gewesen sind; und das Recht von Ebenbürtigen oder Genossen gerichtet u werden, durfte dem Deutschen so wenig von en Femgerichten, wie von andern Gerichten ersagt werden[656]). Daß übrigens die Praxis icht selten über alle diese Ausnahmen hinweggeschritten ist, und sich die Freigrafen über Geistliche, Juden, hohen Adel, und selbst den Kaiser, Competenz angemaßt haben, wird keines-

---

653) Osnabrückische Femgerichtsordnung bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anhang p. 84.

—4) Arensberg. Reformation in den Leges et Consuetud. jur. Westph. Tremon in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 39.

—5) Reichsgutachten von 1438. §. 20. In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 168.

—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 181. Vergl. auch *Senckenberg*. epistola de jud. Westph. §. XXIII. l. c. [n. 629 b.] p. 144.

weges geläugnet, vielmehr unten noch durch Beispiele bestätigt werden [656 a]).

Alle diese Personen (jedoch wol mit Ausnahme des hohen Adels und der Geistlichkeit), welche der heimlichen Acht auf diese Art entzogen waren, konnten dessen ungeachtet vor das offenbare Ding geladen werden.

Beschränkte Competenz in Rücksicht der Sachen.

So wie gewisse Personen, von den Femgerichten mehr oder minder befreit waren, so war auch deren Competenz in Rücksicht der Sachen beschränkt. Schwierig ist es jedoch, anzugeben, welche Sachen eigentlich vor dieselben gehört haben. So viel ist gewiß, und wird durch die Zeugnisse der Gesetze und Weisthümer hinlänglich bewährt, daß die Femgerichte ursprünglich Criminalgerichte waren, und nur über grobe Laster und Verbrechen, welche gegen den Christenglauben, das heilige Evangelium, die heiligen zehn Gebote, den Landfrieden und die Ehre angingen, richten sollten. Demnach bleibt aber kaum ein Verbrechen übrig, welches von ihrer Competenz ausgeschlossen wäre.

Die Gesetze führen mehrere Verbrechen besonders an, als: Diebstahl, Kirchenraub und Kirchenschänderei, Raub, Beraubung und Plün-

686 a) Die Fälle, wo man sich dergleichen Ausnahmen erlaubte, erregten auch gewöhnlich Aufsehen, oder lieferten keine Resultate. Ein 1378. geladener Graf von Tekenebur g erschien in Begleitung so vieler Bewaffneten, daß sein Ankläger nicht gegen ihn aufzutreten wagte. (*Erdwin Erdmann* Chronicon episcoporum Osnaburgens. unter *Meibom.* scr. rer. Germ. T. II p. 237.) Der Geistliche Mörken war zwar 1580. vor den Freistuhl zu Hastehausen geladen, doch vernichtete der Official des Münsterischen Gerichtshofs die Ladung, und verbot dem Freigrafen, bei Strafe von 1000 Goldgulden und der Excommunication, damit fortzufahren. Vergl. Kindlinger a. a. O. III. B. Urk. No. 224.

rung der Kindbetterinnen, Mord, Meuchelmord, Mordbrand, Nothzucht, Abfall vom christlichen Glauben, Meineid, Fälschung, Verrätherei u. s. w. [657]) Civilsachen, die sich nicht auf irgend eine Weise zur Peinlichkeit qualificirten, gehörten daher ursprünglich durchaus nicht dahin. Die Freigrafen wußten aber jene vagen und unbestimmten Vorschriften so meisterlich auszulegen, daß sie am Ende alle Sachen, welche auch nicht das entfernteste Gepräge der Peinlichkeit an sich trugen, für fembar erklärten, und an sich zogen. Nicht leicht gab es eine Handlung, wodurch nicht, ihrer Behauptung nach, des Anderen Ehre gekränkt, der Landfriede gebrochen, oder den zehn Geboten zuwider gehandelt wäre rc. Ja, in einigen Gegenden waren den Freigrafen, durch eine besondere Einrichtung, Personen und Haab aller sogenannten Freistuhlsgüter unterworfen worden. Diese Freistuhlsgüter bestanden aus Höfen, deren Bewohner von den Besitzern der Freistühle meistentheils von der Leibeigenschaft befreit waren, damit aus ihnen die Freischöppen, welche keine Fremdlinge seyn durften, genommen werden könnten [658]). Erzbischof Hermann von Cöln mißbilligte aber laut diese, wie er sie nannte, wider der heimlichen Gerichte ursprüngliche

Frei-stuhls-güter.

---

[657]) Leg. et Consuet. jud. Westph. Tremon. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 89. c. 15. Arensberg. Reformat. ibd. p. 109. c. 29. Ruprechtsche Reformat. ibd. p. 75. Reformat. de a 1489. ibd. p. 79. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XX. p. 166. sq. Heiden, welche noch nicht getauft waren, schloß man als Unwürdige aus. Waren sie aber einmal getauft, und verläugneten dann wieder den Christlichen Glauben, so waren sie als Apostaten allerdings dem Femgericht unterworfen.

[658]) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 26. 27.

Art und Herkommen eingeführte Gerichtsbarkeit, und wollte sie durchaus nicht dulden[659]).

Ausnahme von jener beschränkten Competenz fanden im Fall der Rechtsverweigerung und der Ergreifung auf handhafter That, mit blickendem Schein, oder gichtigem Munde, Statt. Wollte nemlich der Beklagte sich nicht vor seinem ordentlichen, oder erwählten Richter stellen, so brach er den Landfrieden, und setzte sich der Selbsthülfe aus. Jeder Richter war jezt befugt, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, der Beklagte mochte in seinem Bann angesessen seyn, oder nicht. Den Freigrafen wurde es bei ihrem Ansehen und Einflusse leicht, den Beklagten auch außer ihrem Bann aufsuchen und zur Strafe ziehen zu lassen, welches den übrigen Deutschen Gerichten, bei der nemlichen Befugniß, der Schwäche der executiven Gewalt halber, unmöglich war. Auf die Qualität der Sache kam es in diesem Falle nicht mehr an; jede bürgerliche Sache war jezt fembar. Auch fielen jezt alle Exemtionsprivilegien gegen die Femgerichte weg, wenn anders der Kläger nur darthat, daß ihm der Beklagte bei der competenten Behörde nicht zu Recht stehen wolle. Es durfte aber nicht weiter in der Sache erkannt werden, als es die Rechtsverweigerung erforderte, und sobald sich der Beklagte zu Recht erbot, hörte das Verfahren ganz auf[660]). Ein solches Erbieten zu Recht bei dem ordentlichen Richter nannte man Vollgebot[661]).

---

659) Erzbischof Hermann's Reformation §. 8. folg. In Goldast Reichssatzung I. T. p. 252.
660) Kopp v. d. h. Ger. §. 172. 185. folg.
—1) *Haltaus* l. c. [n. 127.] voc. *Vollgebot.*

Eben so war, im Fall der Missethäter auf handhafter That, mit blickendem Schein oder gichtigem Munde, (wovon bald unten ausführlicher die Rede seyn wird) betroffen wurde, jeder Gerichtsstand, mithin auch der Westphälische, competent, wenn der Thäter auch übrigens nicht dem Banne des Freigrafen angehörte. Auch hier verloren die Exemtionsprivilegien ihre Kraft; ja es war in ihnen gewöhnlich dieser Fall und der der Rechtsverweigerung ausdrücklich ausgenommen [662]).

661 a) In wie fern dies auch auf den hohen Adel anwendbar war, ist zweifelhaft. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 180. u. 181.

—2) Kopp v. d. h. Ger. § 178. Auf dem Reichst. zu Nürnberg v. 1438. ward den auswärtigen Parteien auch dann das Freigericht erlaubt, wenn die offenbaren Gerichte säumig und die Kaiser außer Landes wären.

II. Capitel.

Gerichtliches Personale.

Das zur Hegung eines Femgerichts nothwendige Personale bestand aus dem Freigrafen, den Freischöppen oder Urtheilsfindern, und dem Gerichts= oder sogenannten Frohnboten oder Freifrohnen. Außerdem führte gewöhnlich noch ein Gerichtsschreiber das Protocoll, und schrieb namentlich die Urtheile in das sogenannte Blutbuch (liber sanguinis [662 a]).

Freigrafen. Die Freigrafen hatten das Präsidium, und fertigten die Ladungsbriefe aus. Waren sie nicht zufällig mit der Person des Stuhlherrn vereint, so wurden sie von diesem ernannt, und hierauf dem Kaiser, oder dessen Statthalter, dem Erzbischof zu Cöln, zur Belehnung mit dem Königs= oder Blutbann, präsentirt [663]). Um diese Belehnung jedoch zu erhalten, mußte der Stuhlherr in seinem Präsentationsschreiben

662 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 107. c. 25.

—³) Solche Präsentationsschreiben siehe bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. No. 207, 215. etc.

eidlich versichern, daß der präsentirte Freigraf frei, recht und ehelich von Vater und Mutter auf Westphälischer Erde geboren sey, nicht im bösen Leumund stehe, man auch keine offenbare Unthat von ihm wisse, und er der Freigrafschaft wol mit Recht vorstehen könne [664]). Das Präsentationsschreiben sollte, nach den Worten der Arensberger Reformation, der Confirmation des Kaisers oder Statthalters wörtlich einverleibt werden [664 a]).

Der neue Freigraf mußte schwören, daß er nach der Freigrafschaft und des Freistuhls Gericht und Recht, nach Gesetz und Ordnung Kaiser Carls und der beschlossenen Acht, auch über keine andere Sachen richten wolle, als nach Recht und Herkommen vor den Freistuhl gehörten; daß er dem Kaiser oder König, oder Statthalter gehorsam seyn, und wenigstens einmal im Jahre zu dem auf Westpälischer Erde gehaltenen Capitel kommen, und von seinen Handlungen Rechenschaft geben wolle u. s. f. [665]).

In der Regel hatte jeder Freistuhl nur einen Freigrafen; zuweilen aber auch mehrere. Eine Urkunde von 1458 enthält sogar ein Bei-

---

[664]) Reformat. v. 1439. C. 1. (bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] 1. T. p. 168. Arensberg. Weisth. in *Senckenberg* Corp. jur. T. 1. P. II. p. 127. c. 72. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 207. u. 218. A.

—[4 a]) Bei *Senckenberg* l. c. p. 96. c. 4. Daß dies jedoch nicht immer geschehen, beweisen die Urkunden No. 176. et 181. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Die Reformat. von 1439 (bei Goldast a. a. O. [n. 659.] 1. T. p. 163.) C. 1. spricht von einer Reformation, worin die Confirmation gesetzt werden soll. —

—[5]) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. 1. P. II. p. 96. c. 4. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] liefert im III. B. Urk. No. 197. mehrere Reverse von neu investirten Freigrafen, welche manchen Aufschluß über deren Amtspflichten geben.

spiel, daß sieben Freigrafen einem achten de Freistuhl mit **bekleiden und besetzen** gehol fen haben [666]).

Frei-schöppen

Die Freischöppen [666 a]) theilten sich in zwe Bänke. Zu der ersteren gehörten die schildbürti gen, oder rittermäßigen Schöppen mit Wappe und Schild; die letztere nahmen die bloß ächte und rechten Schöppen ein. Die Ursache, wes halb die Freischöppen aus dem Stande de Adels und der Freien genommen werden muß ten, ist die Wirkung der Ebenbürtigkeit ode Genossenschaft. Der im Mittelalter überall be folgte Satz, daß Jedermann von seines Glei chen gerichtet werden müsse, fand auch hier sein Anwendung. War ein Adelicher verklagt, s mußten Adeliche das Urtheil finden; war es ei bloßer Freier, so richteten ächte rechte Schöppe über ihn. Nur bei Leibeigenen fand eine Ausnahm Statt. Sie mußten sich es gefallen lassen, da ihr Urtheil von freien Schöppen gefunden wurde denn eigene Schöppen gab es bei den Femge richten nicht. Der Grund davon ist leicht i der früheren Gerichtsverfassung zu finden. S lange nemlich die Rechtsstreitigkeiten der Leib eigenen, das Gut, auf welchem sie saßen, an gingen, oder ihre Dienste, oder das Eigenthum ihrer Person betrafen, so lange gehörten dieselben an die Eigengerichte, wo sie von ebenbür tigen Schöppen entschieden wurden; betrafe dieselben aber Centfälle, oder war überhaupt de Staat, und nicht bloß der Grundherr dabe interessirt,

---

666) *Datt* l. c. [n. 847.] L. IV. C. III. n. 84—86. p. 741.
—6 a) Die Juristen nennen sie *banselli Adlzreiter* annales Boica Gentis. P. II. C. VII. C. LXI. Francof. 1710. Sonst heißen fr *scabini*, *feymieri* etc.

interessirt, so konnte nur das Centgericht, oder ein anderer ordentlicher Gerichtsstand darin erkennen. Ganz an die Stelle dieses ordentlichen Gerichtsstandes waren nun die Femgerichte getreten, sobald die Sachen Femwrogen betrafen[666 b]).

Die Erfordernisse, als Freischöppen aufgenommen zu werden, für welche sich, selbst wenn es die Aufnahme des Kaisers betraf, durchaus zwei Freischöppen eidlich verbürgen mußten, entsprechen ganz denen, welche schon die Capitularien bei den Schöppen verlangen. Sie mußten, gleich dem Freigrafen, Deutscher Nation, ehelich und frei geboren, als redliche und gottesfürchtige Leute bekannt, Christlicher Religion, nicht im Bann oder in der Acht, auch nicht in einen Femgerichtsproceß verwickelt seyn, zu keinem geistlichen Orden gehören u. s. f.[667]). Westphälisches Herkommen war nicht erforderlich[667 a]). Der Freigraf ernannte sie, jedoch mit Wissen und Willen seines Stuhlherrn. So lange sie noch nicht mit den Geheimnissen des Gerichts bekannt gemacht waren, nannte man sie unwissende,

---

666 b) Vergl. oben die frühere Geschichte Westph. II. Per. p. 55. III. Per. p. 101. u. 102.

—7) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XIX. Arensberg Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 97. c. 5. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 204. Wie streng ursprünglich auf diese Erfordernisse gehalten, beweisen die gleichzeitigen Schriftsteller. Aeneas Sylvius nennt die Schöppen graves et recti amantes. *Adlzreiter.* l. c. [n. 666 a] nennt sie viri sanctissimi. Andere nennen sie nobiles, legales et virtuosos, delectos ac vitae et morum probitate insignes etc.

—7 a) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 603. behauptet dies zwar, s. aber Köln. Reformat. bei Müller in Reichstagstheater unter Friedrich III. T. I. p. 129. c. 5. u. Reformat. v. 1439. C. 5. bei Goldast a. a. O. (n. 659.) I. T. p. 168. — 64. Klüber a. a. O., welcher mit Möser die Wissenden mit den Freimaurern vergleicht, hat ganz recht, wenn er p. 167. sagt: „Die Logen waren nur in Westphalen, die Mitglieder überall."

oder ungewisse Schöppen; waren sie aber in diese eingeweiht, so hießen sie Wissende, oder Femnoten (Conscii, secti) [667 b]). Nur den Lezteren war der Zutritt zur heimlichen Acht verstattet.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Unwissenden in den Stand der Wissenden war mit manchen Formalitäten verknüpft. Mit entblößtem Haupt erschien der Candidat in der Sitzung des Gerichts, wo er zuerst über seine persönlichen Eigenschaften befragt wurde. Dann kniete er nieder, legte die vorderstern Finger der rechten Hand nächst dem Daumen auf ein bloßes Schwert und Strick, und sprach dem Freigrafen folgenden Eid nach:

Schöppeneid.

„Ich gelobe bei der heiligen Ehe,
„daß ich nun fort mehr die heilige
„Vehme wolle helfen halten und
„verheelen, vor Weib und Kind,
„vor Vater und Mutter, vor Schwe-
„ster und Bruder, vor Feuer und
„Wind, vor alle demjenigen, was die
„Sonne bescheinet und der Regen
„bedecket, vor alle dem, das zwischen
„Himmel und Erde ist, befördern
„vor den Mann, so das Recht kann
„und will diesem freien Stuhl
„darunter ich gesessen bin, vorbrin-
„gen Alles, das in die Heimliche
„Acht des Kaisers gehöret, ich fü

667 b) „Darumb so seint die fryschöpffen auch wissen
„genant vmb das Sy nichtes anderst verhandel
„dann nach gepürlichkair wissentlichen mit gnug
„samer vrkünd nach frynstuls recht vnd der hain
„lichen beslossen Achtt.“ Arensberg. Reformat. i
Senckenberg Corp. jur. T. I. P. II. p. 111. c. 31. Auch w
deshalb, weil sie die Heimlichkeit des Gerichts erfahren hatten

„wahr weiß, oder von wahrhaften
„Leuten habe hören sagen, das zur
„Ruge oder Strafe gehet, das
„Vehmfreie (Femwrogen) seyn, auf daß
„es gerichtet, oder mit Willen des
„Klägers in Gnaden gefristet wer-
„de; und will das nicht lassen um
„Lieb noch um Leid, um Geld, noch
„Silber, noch um Edelgesteine; und
„stärken dis Gericht und Recht
„nach allen meinen fünf Sinnen
„und Vermögen; und daß ich dies
„Recht anders nicht annehme, dann
„um des Rechten und der Justiz
„willen; auch das ich diesen freien
„Stuhl und Gericht nunmehro will
„befördern und ehren, mehr, denn
„andere freie Stühle und freie
„Gerichte, und was ich also gelobe,
„will ich stett und fest halten, als
„mir Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium [668])."

Ueberdies mußte der Freischöppe eidlich gelo-
ben, daß er das heilige Reich bestmög-
lichst mehren, und gegen des Stuhl-
herrn Land und Leute nichts mit unrech-
ter Gewalt unternehmen wolle [668 a]).

Hierauf fragte der Freigraf den Frohnboten,
ob die zur Aufnahme erforderlichen Formalitäten
beobachtet seyen? und wenn dies der Leztere be-

[668]) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XIX. Mit einiger Abänderung findet sich diese Formel auch in den Leg. et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 90. et 91. c. 17. Statt der Worte: vor den Mann, so das Recht kan, heißt es hier: wann an den Mann, der das Reich hütett ꝛc. Auch hat sie d. Osnab. Femgerichtsord. wo man Er st. Ehe liest.

[668 a]) Kopp v. d. h. Ger. S. 306.

jaht hatte, offenbarte jener dem Candidaten die Heimlichkeit des Gerichts, und theilte ihm die Losung mit. Die Wissenden hatten nemlich eine geheime Losung, woran sie sich erkannten. Worin dieselbe bestand, ist bis jezt noch nicht entdeckt worden. Man hat dafür die zu Herford, in einem alten Manuscripte gefundenen Buchstaben S. S. G. G. gehalten, und sie willkührlich durch die Worte: Stock, Stein, Gras, Grein ausgelegt. Eben so will man ihnen auch noch andere Zeichen zur Verständigung unter sich zuschreiben. So sollen sie, wenn sie bei Tafel zusammengetroffen, sich daran erkannt haben, daß sie das Messer mit der Spitze zu sich, die Schale hingegen von sich gekehrt [669]. Alles dieses ist bis jezt mit nicht dargethan.

Geheime Losung.

Der Freigraf war verpflichtet, den Neuaufgenommenen in sein Register einzutragen [670]; und von nun an war derselbe ein Mitglied des großen Ordens der Wissenden. Groß war dieser Orden in vieler Rücksicht. Grafen und Fürsten ließen ihre Canzler und Minister; Städte ihre Magistratspersonen wissend machen. Ja die Fürsten verschmähten es nicht, sich mit einer Person dem Vereine anzuschließen, der ihnen mächtigen Schutz verhieß, und dessen Mitglieder im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, als man Gesetz und Herkommen dem eignen Vortheil aufopferte, die Zahl von hundert tausend überstiegen haben sollen [671].

Großer Orden der Wissenden.

669) *Turkius* l. c. (n. 587.) ad a. 785. §. 2. Vergl. Agricola Auslegung Deutscher Sprichwörter. No. 57.

670) Arensberger Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. P. II. p. 96. c. 4.

—1) Möser v. d. W. Freiger. in d. patr. Phantas. IV. T. p. 1[illegible]

Sicher und unbewaffnet sollten die Freigrafen und Schöppen gehen und reiten, nach altem Herkommen des Reichs, und wehe dem! der sie antastete. Wehe aber auch ihnen! wenn sie in einer unglücklichen Stunde ihres Gelübdes vergaßen, und die Heimlichkeit des Gerichts ausschwatzten. Einen solchen Pflichtvergessenen sollte man, nach den Worten des Dortmundischen Codex, ergreifen, seine Augen mit einem Tuche verbinden, die Hände auf seinen Rücken schnüren, ihm einen Strick um den Hals werfen, ihn dann auf den Bauch werfen, seine Zunge hinten aus dem Nacken reißen, und ihn endlich siebenmal höher henken, als einen anderen Dieb [672]. Diese eben so grausame, als gewisse Strafe ist aber wol selten, oder nie angewandt. Wenigstens versichert Aeneas Sylvius, der zu einer Zeit schrieb, als die Femgerichte sich schon merklich über ihre ursprüngliche Einrichtung hinwegsetzten, daß noch Niemand durch Bestechung oder Furcht zur Entdeckung der Geheimnisse habe bewogen werden können [673]. König Wenzel hatte sich zwar allerdings diesen Frevel zu Schulden kommen lassen; allein wenn den Schöppen bei ihm die Lust zum Ausreißen der Zunge und zum Henken vergangen war, so gebrauchten sie doch gar keine Schonung gegen diejenigen, welche die Heimlichkeit des Gerichts auf diese ungebührliche Weise empfangen hatten, sondern versicherten, daß sie ohne Weiteres mit

Strafe des Meineides.

672) Leg. et consuet. jud. Westph. Tremon. c. 8. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 91.

673) l. c. [n. 342.] C. XXIX. Der Freischöppe Holloger war dessen zwar beschuldigt worden; er reinigte sich aber von diesem Verdachte. Unten im IV. B. I. C. wird jedoch ein Beispiel vorkommen. Der Schwätzer kam aber diesmal mit dem Strange davon, — freilich zu einer Zeit, wo der Geist der Väter nicht mehr war.

ihnen nach Femrecht verfahren würden [673a]). Auch dem Beichtvater durfte der Wissende nichts von seinen Geheimnissen offenbaren. Selbst das verborgenste Zeichen, der geringste Wink, durch welchen er seinen verfemten Freund, oder Verwandten, warnte und zur Flucht ermahnte, wenn er auch nur in den allgemeinsten Ausdrücken bestand, als z. B. in den Worten: „es wär „anderswo eben so gut Brot essen, „oder Pfenninge zehren, als hier," war Verletzung seines Schwurs [674]).

Der geistliche Stand war keinesweges von den Vorzügen ausgeschlossen, die der Stand der Freischöppen darbot. Mit ihm konnte nicht nur das offenbare Ding besezt werden, sondern er war auch selbst der Wissenschaft fähig [675]), wie dies mehrere Beispiele beweisen. So war z. B. ein Bischof von Utrecht selbst Freigraf [676]); so erhielt ferner im J. 1349. Abt Dieterich von Corvey von Carl IV. für sich und seine Nachkommen die Erlaubniß, sich wissend machen und zum Freischöppen aufnehmen zu lassen [676a]); ja der oberste Femrichter, nächst dem Kaiser, war in der Person des Erzbischofs von Cöln ein Geistlicher. Dann aber, wenn er

---

673a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I P. II. p. 112. c. 34. Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n. 29. 30.

—4) Ruprechtsche Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779 n. 33. 34. *Kluppel* l. c. [n. 376. C. XIII. p. 42. ...... non frater a fratre, non hospes a hospite tutus ......

—5) Dreyer von d. Nutzen der heidnischen Gottesgelahrheit. In s. Abhandl. II. T. p. 673. v. Senckenberg v. d. kaiserl. Gerichtsb. §. 66. Schreiber a. a. O. [n. 415.] p. 291. Doch scheint man ihn in den späteren Zeiten davon ausgeschlossen zu haben. Wenigstens erklären die Reformationen die Zulassung Geistlicher für Mißbrauch; jedoch mit Ausnahme des Erzbisch. v. Cöln.

—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 23.

—6a) Ebendas. §. 70.

Leben und Tod betraf, durfte kein Geistlicher in der heimlichen Acht sitzen; denn geistlichen Richtern, sagte man, gebühre es nicht, über des Menschen Fleisch und Blut zu richten. Zwar hatte **Bonifaz** VIII. die Geistlichkeit des Blutbanns fähig erklärt; doch nur um Andere damit zu belehnen, oder denselben durch Vicare in eigenem Namen ausüben zu lassen; die persönliche Ausübung desselben zog nach wie vor eine Irregularität nach sich. Noch weniger durfte ein Geistlicher bei der Execution Hand mit anlegen.

Amt der Schöppen.

Das Amt der Schöppen bestand nun theils darin, das Land zu durchstreifen, die Ladungen zu besorgen, Verbrechern nachzuspüren und sie zu denunciiren [677]), oder wenn sie auf handhafter That betroffen wurden, auf der Stelle zu richten und zu bestrafen; theils machten sie die Beisitzer der Freigrafen in den Sitzungen des Gerichts. Zur Hegung desselben, oder wie es in der Westphälischen Gerichtssprache hieß, um ein **heilig Ding uud heimlich Gericht unter Königsbann zu hegen und spannen**, mußten mindestens sieben Freischöppen aus der Feigrafschaft, in welcher der Stuhl sich befand, beisitzen, oder, wie man sagte, den **Stuhl und Bann spannen und bekleiden**. Fremden Schöppen war der Zutritt nicht versagt; aber sie machten die Zahl nicht voll [678]),

677) *Aeneas Sylvius* l. c. [n. 342.] C. XXIX.

–8) Leg. et Consuetud. jud. Westph. Trem. In *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 88. c. 4. 5. Vergl. auch **Kopp** v. d. h. Ger. §. 167. Not. d. **Wiener** a. a. O. [n. 71.] Vol. I. §. 17. ist der Meinung, daß die Femgerichte zweierlei Gerichtsbarkeiten, eine über die Eingesessenen der Freigrafschaft in unbedeutenden Streitigkeiten (causis vulgarib.), und eine andere delegirte in Criminalsachen ausgeübt; daß man bei der ersteren

sondern gehörten zu den sogenannten Umständern des Gerichts [678 a]). Derselben waren zuweilen mehrere hundert zugegen. Bei einer Sitzung des Freistuhls zu Bilgeste, in dem oben erwähnten Processe des Cord von Langen, waren dreihundert und mehr Wissende gegenwärtig [679]).

Frohnboten. Auch die Frohnboten, oder Freifrohnen mußten freie Leute der Freigrafschaft seyn, und die übrigen Eigenschaften der ächten rechten Schöppen besitzen. Sie hatten die Aufwartung in der Sitzung, und besorgten die Ladungen der Nichtwissenden [679 a]).

---

sich nur der Eingesessenen als Schöppen bedient, bei der anderen aber jeder Deutsche dieses Amt habe bekleiden können; und daß endlich die erstere im offenbaren Dinge (in consessu ordinario), die leztere aber im heimlichen Dinge sich geäußert habe. — Wir können diesem keinesweges beipflichten. Den Femgerichten stand stets nur eine delegirte Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen ihres Sprengels zu, es mochte von Vergehen oder Verbrechen die Rede seyn, und die Sache sich zum offenbaren, oder heimlichen Dinge qualificiren. (Vergl. Cap. I. d. B.) Wissende außerhalb Westphalen durften als Ehrenmitglieder gegenwärtig seyn; sie durften denunciiren und die Urtheile vollziehen helfen; (ja dies war zum Theil ihre Pflicht!) aber sie durften nicht den Stuhl bekleiden; denn dies erforderte Indigenat. In der That war es denn den Außerwestphälischen Wissenden auch nicht sowol um das gerichtliche Amt und dessen Einkünfte, als um die anderen größeren Vorzüge zu thun. —

678 a) Unrichtig erklärt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes: Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg (Journal von und für Deutschland IV. u. V. St. No. I. p. 281.) Umständer durch unadeliche, jedoch freigeborne Beisitzer. Auch Adeliche konnten zum Umstand gehören.

—9) Kreß a. a. O. [n. 473. a] Beil. p. 161.

—9 a) „ein Fronbott" — sagt die Glosse zum III. B. Art. 56. des Sachsenspiegel — „heißt so viel, als ein heiliger botte, oder „Knecht GOttes, darum, daß er ein knecht und diener des „Gerichts GOttes ist, und er mag die leut ohne sünd wol „peinigen und tödten, C. 23. quaest. 4. c. 45. Ja er thut „daran ein GOttes-werck, daß er den sünder um seiner sünde „willen straffet. Dann damit wird GOttes zorn versünet. „C. 23. q. 4. c. 28."

III. Capitel.

Verfahren bei handhafter That.

An den Freistühlen wurde, wie gesagt, das ffenbare Ding und die heimliche Acht ehegt. Beim offenbaren Dinge hatte je= er in dem Bann Gesessene freien Zutritt. Die eimliche Acht hingegen, bei welcher Alles ufs heimlichste zuging, und zu welcher nur die Wissenden gelassen wurden, erforderte die Ab= desenheit aller Uneingeweihten. Doch finden ich keine Spuren, daß sie an einer anderen Nahlstätte gehalten worden sey. Daß man dazu ur unwegsame Orte in Wäldern, oder unter= rdische Gewölbe gewählt habe, ist Dichtung. Nur ein Freistuhl ist uns vorgekommen, welcher er Beschreibung nach an einem solchen Orte nag belegen gewesen seyn, nemlich der zu heinberg unter dem Hause des Johann Men= en. Die übrigen oben erwähnten Freistühle efanden sich größtentheils nicht einmal unter rgend einem Obdache, wie bei dem zu Pa= erborn auf dem Rathhause und dem auf der Burg Wulften der Fall gewesen zu seyn cheint, sondern sie waren fast alle unter dem

Von dem offenbaren und heimlichen Gerichte.

blauen Himmel, wie z. B. die Freistühle zu Nortkirchen und Sütkirchen auf den Kirchhöfen, der zu Dortmund am Markt, neben dem Rathhause rc. Am häufigsten findet man sie unter Bäumen, wie z. B. den Freistuhl zu Arensberg im Baumgarten, den zu Elleringhausen unter dem Hagedorn, den zu Bodelschwing unter dem Birnbaum, die zu Freyenhagen und Grebenstein unter Linden rc. Häufig hatten sie daher auch von solchen Bäumen ihre Namen, wie z. B. der Freistuhl an dem Hollunder, der an der breiten Eiche rc. Wenn eine alte Nachricht sagt „Jeder Ort mag zur Hegung des Femgerichts taugen, wenn er nur heimlich und hehr ist," so heißt dies weiter nichts, als daß alle Uneingeweihte von der heimlichen Sitzung entfernt gehalten werden mußten [679 b]).

Eben so wenig Grund hat die abentheuerliche Meinung, daß das heimliche Gericht nur zur Nachtzeit gehegt worden sey. Wenigstens findet sich in keinem uns bekannt gewordenen Ladungsbriefe die Nachtzeit angegeben, daher es wol am wahrscheinlichsten bleibt, daß die heimliche Acht, gleich dem offenbaren Dinge und den übrigen Deutschen Gerichten, früh nach Tagesanbruch gehegt worden ist.

Das Verfahren bei diesem Gerichte verdient keinesweges das herabsetzende Urtheil, welches leichtfertige Tadler über dasselbe gefällt haben. Es wurden bei weitem nicht immer die Verbrecher ungehört verurtheilt; auch der ordentliche accusatorische Proceß fand Statt; ja es durfte gegen Wissende nur accusatorisch verfahren werden

679 b) Vergl. Klüber a. a. O. [n. 403. a] p. 176.

Vor allen Dingen untersuchte man, ob die Sache Femwroge sey? d. h. ob sie an das Femgericht gehöre? Ward dies befunden, so lud man den Angeklagten (mit Ausnahme der Fälle, die ein inquisitorisches Verfahren erheischten, oder wo es handhafte That betraf) vor das öffentliche Gericht zur Verantwortung vor [679 c]) Hier waren auch unwissende Schöppen zugegen, und es konnten hieher auch Juden, Heiden und Andere, welche beim heimlichen Gerichte nicht erscheinen durften, geladen werden [679 d]). Erschien nun der Angeklagte, ohne sich rechtfertigen zu können, oder blieb er ganz aus, so ward die Sache von dem öffentlichen Gericht an das heimliche verwiesen. Eben so verhielt es sich mit Civilsachen, welche wegen Rechtsverweigerung vor das Femgericht gebracht waren. Sie durften nur wegen des äußersten Ungehorsams an das heimliche Gericht verwiesen werden [680]).

Man kann den Westphälischen Femgerichtsproceß in drei Gattungen theilen, und drei verschiedene Verfahrungsarten desselben annehmen: das Verfahren bei handhafter That, das inquisitorische und das rein accusatorische Verfahren.

---

679 c) d. h. bei den außerordentlichen Sitzungen; denn da man bei den jährlich zu gewissen Zeiten abgehaltenen Terminen von selbst erschien, so war hier die Ladung überflüssig.

—9 d) Wenn die Sachen sich dermaßen zum inquisitorischen Verfahren qualificirten, daß sie sofort an das heimliche Ding gehörten, läßt sich nicht bestimmt angeben, weil die hierüber entscheidenden Urkunden und Weisthümer, als z. B. Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LVI. n. 19. et n. 20. u. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] Urk. No. 211., parteiische Quellen sind. Der Grad des Leumunds und das Ermessen des Gerichts entscheiden.

680) Reformat. von 1437. bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. Cap. VII. p. 774. n. 12. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 188. u. 189. Ein Beispiel von dergleichen Verweisungen von dem öffentlichen Gericht an das heimliche s. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B. Urk. 217.

Das ausgezeichnetste ist das bei handhafter That.

Verfahren bei handhafter That.

War ein Missethäter auf frischer That, oder, nach Westphälischer Sprache, mit habender Hand, blickendem Schein, oder gichtigem Munde von drei, oder vier oder mehr wissenden Schöppen betroffen worden, so konnten sie ihn, er mochte ein Wissender seyn oder nicht, ohne weitere Proceßförmlichkeit überzeugen, verurtheilen und bestrafen[681]). Es mußten aber, wie gesagt, zu gleicher Zeit zwei Erfordernisse eintreten.

Erfordernisse.

Die That mußte erstlich eine handhafte seyn. Dieser Ausdruck wurde in der Sächsischen Rechtssprache in einem sehr weiten Sinn genommen. Nicht bloß der Missethäter, den man im Moment des Verbrechens (in flagranti delicto) ergriff, war in handhafter That ergriffen, sondern auch derjenige, den man auf der Flucht noch einholte, ja sogar der Dieb, oder Räuber, in dessen Gewahrsam man die entwandte, oder geraubte Sache fand, wovon er den Schlüssel bei sich trug, wenn er anders nicht beweisen konnte, daß sie ohne sein Wissen und Willen in denselben gekommen, so wie auch endlich derjenige, den man mit dem Mordgewehr in der Hand gefangen nahm, gehörten in diese Categorie[682]). Das Westphälische Fem=

---

681) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anhang p. 78-79.

—2 Sachsenspiegel II. B. Art. 35. „Die handhaffte That ist da, „wo man einen Mann in der That, oder in der Flucht der „That greiffet, oder wann er Diebstahl, oder Raub in seinen „Geweren hat, da er selbst den Schlüssel darzu träget, es „wäre denn so kleine, daß man es durch ein Fenster stecken „könnte." Sächsisches Weichbild. Art. 118. „Handhaffte That „ist das, wenn der Mann einen mit der That begreifft, oder „in der Flucht der That: Wer Dieberey, oder Raub in sei=

recht führt außer der habenden Hand den blickenden Schein und gichtigen Mund an. Ein blickender Schein war ein evidenter Beweis der That (Evidentia facinoris), den die offene Wunde des Erschlagenen, oder sonstige concludente Facta lieferten [682 a]). Unter gichtigem Munde verstand man das eigene Bekenntniß des Missethäters [682 b]). Doch mußte der Missethäter unter allen diesen Umständen sogleich gefangen werden; war er so glücklich zu entrinnen, so half es nichts, wenn man ihn gleich nachher wieder ergriff; denn er war jezt nicht mehr in handhafter That ergriffen, und durfte nicht mehr ohne weiteres aufgeknüpft werden, sondern man mußte am Freistuhl mit allen sonstigen Förmlichkeiten des Processes gegen ihn verfahren. „Mergk es wol," sagt die Ruprechtsche Reformation, „kumpt er „aber von danen, ßo sal man im dar„nach nichts thun, er sey dan zuuor be„clagt verfolget, verfeimt, vnd ver„fiert, an den freyen stuellen mit dem „Heymlichen gerichte als recht Ist „u. s. w. [683])."

Das zweite nothwendige Erforderniß dieses Verfahrens bestand darin, daß wenigstens drei

---

„ner gewehr hat, da er selber den Schlüßel zu trägt, oder ob „er ein Ding zu einem Fenster in sein gewehr gestoßen hätte. „Die handhaffte That ist auch das, da man einen Schwerd „oder Waffen in der Hand begreifft und gefangen mit gerüfft „für Gericht bringt, und da er den Friede mit gebrochen hat."

682 a) Vergl. *Haltaus* Gloss. voc. *blickend.* Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 32. Rupr. Reform. bei *Hahn* l. c. [n. 525.] p. 648.

— 2 b) Vergl. *Haltaus* Gl. voc. gichtig. Arensberg. Reformat. a. so eb. a. O. Zuweilen auch den bloßen Leumund.

— 3) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. Vergl. auch Hauschild a. a. O. [n. 386.] S. 47.

wissende Schöppen den Missethäter bei der That betreffen und richten mußten. Diese waren dann Kläger, Zeugen, Richter und Henker in einer Person. War ihre Zahl geringer als drei, oder waren sie nicht sämmtlich Wissende, so durften abermals nicht die gewöhnlichen Förmlichkeiten des Femgerichtsprocesses übergangen werden.

Zweifelhaft ist es, in wie fern die Ebenbürtigkeit hier auch in Betracht kam. Die Arensberger Reformation[684]) sagt, bei Personen von hohem Adel komme es im Falle der handhaften That, des blickenden Scheins, oder gichtigen Mundes, auf Ebenbürtigkeit nicht an, indem alsdann die Geburt nicht schütze, und man über den Vornehmen und schlechten Mann auf gleiche Weise richte. Wie wenig aber die Gesetze in Rücksicht der Competenz über den hohen Adel übereinstimmend sind, darüber ist schon oben, im ersten Capitel dieses Buchs gehandelt worden. Wenn man dagegen bedenkt, welche Wirkung die Ebenbürtigkeit auf alle gerichtliche Handlungen im Mittelalter hatte[685]), so kann man nicht umhin, die Richtigkeit des in der Arensberger Reformation aufgestellten Grundsatzes in Zweifel zu ziehen[686]). Sey dem nun wie ihm wolle, die Fälle, wo gerade drei wissende Freischöppen einen Missethäter unter den angegebenen Umständen betroffen haben, müssen, wenn auch auf

---

684) Arensberg. Reformation in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. et 116. c. 39.

—5) Vergl. im Allgem. Dreyer von den Wirkungen der Genossenschaft. In s. Samml. vermischt. Abhandl. III. T. Sogar die Todesstrafen wurden häufig durch Ebenbürtige vollzogen. Reineke de Vos sollte (I. B. C. 21.) von den ebenbürtigen Isegrim, Hinze und Brun aufgeknüpft werden.

—6) Kopp v. d. h. Ger. S. 180. 181.

ie Ebenbürtigkeit weiter keine Rücksicht genommen wurde, dennoch höchst selten gewesen seyn.

Dessen ungeachtet ist dies Verfahren gegen uf handhafter That ergriffene Missethäter es auptsächlich gewesen, was die Femgerichte bei er Nachwelt in Mißcredit gebracht hat. Bevor nan aber in den Tadel derselben mit einstimmt, verfe man einen Blick auf den damaligen Zutand und die Mängel und Gebrechen der übrigen Berichtsanstalten in und außerhalb Westphalens.

Der auf handhafter That ergriffene Verbreher hatte in ganz Sachsen, ja in ganz Deutschand, einen härteren Stand vor Gericht, als erjenige, dessen That bereits tagewendig der übernächtig geworden war. Derjenige, egen den die Klage wegen handhafter That berùndet war, konnte, nach dem Sächsischen Rechte, übersiebnet werden, während er, im Falle die That nicht handhaft befunden ward, ls ein übelberüchtigter Mann sich durch Ordaien, als ein unbescholtener Mann aber sogar urch den bloßen Reinigungseid von allem Veracht befreien durfte [687]).

---

[687]) Sachsenspiegel I. B. Art. 66. „Wen man mit der handhafften That fänget, den soll man so, wie er gefangen wird, vor Gerichte bringen, und der Kläger soll ihn selb = siebend überzeugen." Desgl. I. Band Art. 18. „Dreyerley Recht behielten „die Sachsen wider Carls Willen: das Schwäbische Recht aus „Haß gegen die Weiber; das andre, daß ein Mann dasjenige, „was er vor Gerichte nicht vollführet, wie wissentlich es auch „sey, abschweren kann, und man ihn dessen mit Zeugen nicht „zu überführen vermag;" Desgl. I. B. Art. 39. „Die ihr „Recht mit Rauberey oder Dieberey verloren haben, mögen, „wenn man sie anderweitig Raubes oder Diebstahls beschuldiget, mit ihrem Eyde dessen nicht unschuldig werden, sondern „sie haben dreyerley zu erwehlen: Das glüende Eisen zu tragen, „oder bis an den Ellebogen in einen wallenden Kessel zu „greifen, oder mit Kämpfen sich zu wehren." Vergl. auch *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 137. Hauschild a. a. O. [n. 326.] §. 47.

IV. Capitel.

Inquisitorisches Verfahren.

War der Missethäter nicht von wenigstens drei Wissenden auf handhafter That betroffen und eingefangen worden, so fand nicht jenes summarische Verfahren Statt, sondern es trat den Umständen nach, der inquisitorische oder accusatorische Proceß, und gegen Wissende stets nur der leztere ein. War nemlich ein Verbrecher zwar auf handhafter That betroffen, aber darauf entwischt, oder war auch von handhafter That gar nicht die Rede, aber sonst ein schwerer und offenbarer Leumund vorhanden, dessen Beurtheilung dem Ermessen des Gerichts überlassen blieb, so schritt man ohne weiteres zum inquisitorischen Verfahren. Es fand auch jezt weder Vorladung noch Gehör Statt. Sobald ein Freischöppe einen Missethäter denunciirt, und nach dem vernünftigen Ermessen des Gerichts das Verbrechen hinlänglich erwiesen hatte, so ward derselbe von Amts wegen geächtet, oder verfemt, und ins Blutbuch eingeschrieben [688]). Zugleich wurden alle Fürsten,

Erforderniß.

688) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I P. II. p. 75. unten.

Fürsten, Herren, Edle, Städte und überhaupt Jedermann, vorzüglich die Wissenden, in dem Urtheilsbriefe zur Hülfe Rechtens aufgefordert [688 a]). Diese Acht konnte übrigens ihrer Natur nach keine allgemeine Reichsacht seyn, weil kein Herzog, und noch weniger Freigrafen, über das ganze Reich zu gebieten hatten. Die Femgerichte nahmen sich aber dennoch bald die Freiheit, ihre Acht als Reichsacht zu betrachten. Der Verfemte, sagten sie, sey dem heiligen Reiche und freien heimlichen Gerichte in die höchste Wedde des Königs verfallen, und dem König und dem heiligen Reiche und der Acht treulos und meineidig geworden, und den Kaisern, welche dieselben als eine Stütze gegen die zunehmende ständische Landeshoheit betrachteten, war dies ganz recht. — [688 b]).

Die von einem Westphälischen Freistuhl ausgesprochene Acht war daher keine Kleinigkeit. Der Verfemte war durch sie hundert tausend Freischöppen preis gegeben, welche ihn überall verfolgten, und wo sie ihn trafen, auf der Stelle aufknüpften. [688 c]). Waren sie nicht in

---

688 a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 119. c. 48.

688 b) Koch a. a. O. (n. 432) §. 4. sagt, die Reichsacht sey in den älteren Zeiten auch von den Herzogen erkannt, und beruft sich auf das Beispiel Heinrichs des Löwen. Des letzteren Anmaßungen dürften aber schwache Stützen seiner Meinung seyn. Vergl. übrigens Kopp v. d. h. Ger. §. 214. 215.

688 c) Der Verfemte war vogelfrei, und der Kläger selbst durfte ihn ungestraft ausplündern. Vergl. das zu Dortmund gefundene Weisthum in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 123. c. 74. also lautend: „Item ain vrtail angestalt vnd gefragt „ob ainer mit recht verfaymbt wer vnd der cleger den verfaimbtten beraubet was darumb recht sey Darvf weiset „Conrad Hacke zu recht das der, der den verfaimbtten beraubt hett nichtes an verfreuelt Do er gegen Nyemandes kainen komer noch nott vmb leiden sol noch verfreueln mag in

hinlänglicher Zahl beisammen, oder fühlten sie sich zu schwach, so konnten sie andere Schöppen zu Hülfe rufen. Jeder unter Königsbann um Hülfe gerufene Wissende, den drei oder vier Freischöppen bei ihrem geleisteten Eide versicherten, daß der Mann verfemt sey, war schuldig, hülfreiche Hand dabei zu leisten [689]. Sie henkten den Unglücklichen an einen Baum an der Landstraße, und nicht an einen Galgen, um damit anzudeuten, daß sie in des Kaisers Namen, ohne sich an Territorialhoheit zu binden, überall ihr Amt verwalten könnten. Der Strick, dessen sie sich dabei bedienten, war gewöhnlich, nach Sitte des Mittelalters, aus Weiden geflochten [690]. Sie sollen es mit diesem Handwerk zu solch einer Fertigkeit gebracht haben, daß man unter dem Worte Femen endlich gar das Aufhenken selbst verstanden hat. Widersetzte sich der Verfemte, so hatten sie das Recht ihn niederzustoßen. Sie banden in diesem Fall den Leichnam an einen

---

„kainerlay weise vmb das verfaymt verrecht vnd von der Cri„stenlichen gemainsam von allen gutten leutten abgeschnitten ist „vnd vs[illegible]etan vnd ob yemandes ainigen verfaimbten fürdrung „dett de[illegible] mag darumb belangen nach frynstulsrecht" rc. Desgl. Ar[illegible]sberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30.

689) Ruprechtsche Reformat. ebendas. p. 74. Nach der Arensberg. Reformat. (ebendas. p 111. c. 31.) soll die eidliche Versicherung eines Freischöppen nicht genügen, sondern der Hülfe Begehrende, außer den Fällen der handhaften That, bei blickendem Scheine, und des gichtigen Mundes, glaubhaftig Urkund beizubringen, gehalten seyn. — Auch soll nach dieser nemlichen Reformation, (ebendas.) ein Freischöppe dann zur Hülfe nicht verpflichtet seyn, wenn er vor Gewalt nicht sicher ist. Mit Unrecht glaubt Schreiber a. a. O. (n. 415) p. 108, daß die Freischöppen nichts mit der Execution zu thun gehabt, sondern dieselbe bloß den Freifrohnen obgelegen habe.

690) Dreyer Anmerk. üb. einige Strafen in den mittleren Zeiten §. 16. p. 83. Daher ist in den Gerichtsordnungen gewöhnlich von der Wyd die Rede.

Baum, und steckten ihre Messer daneben, zum Beweise, daß der Mann nicht von Räubern angefallen, sondern von Freischöppen in des Kaisers Namen gerichtet sey [691]).

War übrigens ein Nichtwissender einmal verfemt, so hatte es dabei sein Bewenden; von seiner Rechtlichkeit konnte nicht ferner die Rede seyn. „Welcher aber verfaimbt wird, alß „recht ist," — sagt die Ruprechtsche Reformation — „der sey verfaimbt ..... „Wann so er also verfaimbt ist, so ist „es auch vollkommen bewisen, als recht „ist, daß er böß ist und darumb soll man „auch einen sollichen, alß ainen bösen „und verfaimbten halten" [692]).

Bei der außerordentlichen Heimlichkeit, mit welcher man Alles in der geheimen Sitzung betrieb, und bei der harten Strafe, der sich der Schwätzer aussetzte, ließ sich nicht leicht der Fall denken, daß ein Unwissender vor dem Augenblick, da ihm der Strang um den Hals geschlungen wurde, seine Verfemung erfuhr. Trug sich dies dennoch zufällig zu, so blieb ihm nichts übrig, als Rechtsmittel gegen das wider ihn gefällte Urtheil einzulegen, oder beim Stuhlherrn, oder Kaiser, Schutz und Hülfe zu suchen. Dahin deuten die nun folgenden Worte der Ruprechtschen Reformation: „Bedaucht aber einen, „daß Ime vnrecht geschehen were, oder „daß er fromm sey, der soll daß austra„gen, da das billig ist, und sich ge„büret" [693]).

691) Mösers Nachricht von den Westphäl. Freigerichten. In s. patr. Phantasien. IV. T. p. 200.
692) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt*. l. c. (n. 347) p. 778 et 79. n. 24.
693) Ruprechtsche Reformat. ebendas.

Wer wissentlich mit einem Verfemten Gemeinschaft hatte, theilte sein Schicksal. „Auch „sol man merckenn," — heißt es in gedachter Reformation: „Ob eynner verfeimt were „vnd hette den vier oder fünf oder sechs „oder mehr mit Jme reittenn, die wol „westen, das er verfiert were vnd hulffe „Jm doch Jmands beschedigen vnnd legen damit Jm darnider, So must man „alle gleich, als dem verfeimten vnnd „verfierten außhaltenn vnd alßo rich„tenn"[694]). Dies kräftige Mittel, den Gesetzen Nachdruck zu verleihen, lag in der Natur der Sache. Jeder, der einen in die allgemeine Reichsacht gethanen Mann wissentlich aufnahm, verfiel in die nemliche Strafe.[695]). Ehe jedoch diese Strafe vollzogen wurde, mußte die Frage entschieden werden, ob er auch von dessen Acht gewußt habe, und diese Entscheidung gebührte natürlich dem Kaiser, oder dem ordentlichen Richter des Aufnehmers. Die Freischöppen hatten also den Gesetzen nach nur die Befugniß, an dem Letzteren dann die Acht zu vollstrecken, wenn er sich in dem Umfange ihres Bannes befand; oder weil sie überall, wo Freihstühle waren, die Urtheile der Femgerichte vollziehen durften, höchstens innerhalb Westphalen. Wenn sie sich daher

---

694) Ruprechtsche Reformat in Senckenberg. Corp. jur. T. I. P. II. p. 75.

695) Friedrichs I. zweiter Landfrieden in Italien und Teutschland §. 10. „Die, so Friedbrecher aufnehmen und so den „Raub kauffen, sollen in unser Ungenad stehen, und mit glei„cher Straff gestrafft werden. „In d. neuen Samml. d. Reichs„absch. I. T. p. 11. Desselb. Reichsabschied de a. 1235. Cap. XXI." „Wir gepieten auch das man kain Aechter behalt wissentlich „Wer das darüber tut wirt es des bezewget zu recht man sol „über Jn richten als über ainen Aechter." Ebendas. p. 25 und viele andere Reichsgesetze.

diese Freiheit auch außerhalb der Gränzen dieses Landes nahmen, und die Aufnehmer der Aechter im ganzen Reiche verfolgten, so war dies eine Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Gewalt, welche nur ihre Zahl und Macht ihnen möglich machte [696]).

Diese Art des inquisitorischen Processes, war bei der ungeheueren Menge der Freischöppen, welche ihr Eid zum Denunciiren verpflichtete, allerdings sehr dazu geeignet, das Land von Missethätern und Gaunern zu reinigen; allein bei der Gefahr, welche dabei stets der Unschuld drohte, mußte augenscheinlich der Nachtheil dieser Procedur den Vortheil, welchen sie stiften konnte, überwiegen. Dieses abermaligen Gebrechens wegen aber über die Femgerichte das Verdammungsurtheil zu fällen, würde wiederum höchst ungerecht seyn, und wenig Kenntniß von dem Verfahren anderer gleichzeitiger Gerichte verrathen; denn die Femgerichte in Westphalen waren keineswegs die einzige Justizanstalt, welche also verfuhr.

Die schwierige, zu Zeiten gar unmögliche Ueberführung der Missethäter nach den vorgeschriebenen Regeln des Processes, hatte auch andere städtische und fürstliche Gerichte längst bewogen, bei dem Kaiser um Privilegien, die Missethäter wegen bloßen Leumunds, ohne Formalität der Besiebnung oder anderen Beweis, verurtheilen zu dürfen, nachzusuchen. Im Jahr 1340 erhielt Nürnberg von Ludwig dem Baiern das Privilegium, Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, wenn die Majorität des Raths

---

696) Kopp v. d. h. Ger. d. 218—220.

und der Schöppen den Leumund zum Beweise stark genug fände [697]).

Im J. 1434 erhielten die Wirtembergischen Landstädte von Sigismund eine ähnliche Freiheit. Eine ganze Reihe von dergleichen Privilegien ertheilte Maximilian I. den Fürsten, Grafen und Städten seiner Zeit [698]). Es gab daher auch außerhalb Westphalen, vorzüglich in den Städten Cöln, Straßburg, Goßlar, Frankfurt am Main, Erfurt, Zerbst, Eßlingen ꝛc. Femgerichte, welche, gleich den Westphälischen, wegen schweren Leumunds, nach dem Erkenntniß der Schöppen, die Denunciirten verurtheilten [699]).

Auch sollte dies inquisitorische Verfahren der Westphälischen Femgerichte nur in ganz unbezweifelten Fällen Statt finden, und keineswegs wegen einer bloßen üblen Nachrede; vielmehr sollte in diesem Fall der Berüchtigte gerechten Anspruch auf Gehör und Vertheidigung haben. Daher heißt es auch in der Arensberger Reformation: „würde aber mit feymbruch yemandes be„richtigett, oder beredt, vnd der also „beredt, oder besagt wurde, des fehm„bruchs nit bekant wer vnd auch in hand-

697) *Haltaus* Gloss. voc. *Faeme* p. 426. Wir thuen den Burgern „von Nürnberg die Gnad vnd das recht, das sie einen jeden „schedlichen menschen, der in ihr vnd des reichs Fengnüs zu „Nürnberg kombt, mitt bösem leumut vberkommen, den Leib „abgewinnen mögen, Also das der Raht vndt Schöpfen, oder „der mehrere theil vnder ihnen dunckt auf ihr ayd, das der „leimuth so stark auf ihne gangen, das man billichen richte „uber seinen Leib, den man es lasse, das er den Leib damit „verlohren hab."

698) Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Nürnberg 1783 p. 74 et 75. Mehrere Privilegien der Art finden sich noch bei *Haltaus* a. so eb. a. O. Vergl. auch Henke a. a. O. [n. 31.] l. T. p. 211.

699) Kopp v. d. h. Ger.. §. 161.

„haffter datt mit blickendem schein nit „begriffen, noch gehandthabt worden wer „So sol man In nit dötten vm des on„gerichts von schlechter beredunge we„gen, sonder man mag in vmb solich an „gerichte mit recht anlangen nach ord„nung freynstulsgerichte, vnd der haim„lichen beschlossen acht, vnd in verwin„nen mit Siben Echtten rechten frei„schöpffen vnversprochen alles Ires rech„ten, Mag sich danne der verklagtt ver„anttworten, mit bessrm vnd merem „rechten das genüß Er u. s. w." [700]).

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache, daß dies inquisitorische Verfahren nur bei groben Verbrechen Statt fand, und nicht auch bei geringen Vergehen, welche die Femgerichte durch eine vage Auslegung der ihre dingliche Competenz bestimmenden Gesetze an sich zu ziehen wußten.

---

700) Arensberg. Reformation. *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 112. c. 33.

V. Capitel.

Accusatorisches Verfahren.

War der Leumund nicht hinlänglich offenbar und schwer, mithin die Sache noch zweifelhaft, so durfte, wie gesagt, nicht zum inquisitorischen Verfahren geschritten werden, sondern es fand der accusatorische Proceß Statt. Jezt waren Ladung und förmliche Anklage (welche der Denunciant übernehmen mußte) wie bei den übrigen Gerichten nothwendig. Um die erstere auszuwirken, bedurfte es wahrscheinlich nur von Seiten des Klägers einer Angabe des Thatbestandes und der Bitte, daß das Gericht sich mit der Sache befassen möge [701]). Daß, bevor dieses etwas gegen den Angeklagten unternommen, man vor allen Dingen erst die Frage, ob die Sache Femwroge sey? untersucht, in diesem Fall den Angeklagten zuerst vor das öffentliche Gericht geladen, und ihn erst dann in dem heimlichen Gerichte vorgenommen habe, wenn er sich nicht rechtfertigen konnte, oder gar

701) *Fleischer* [pr. Thomasio] Diss. de origine etc. jud. Westph. §. XLI.

usgeblieben war, — davon ist bereits oben,
n III. Capitel dieses Buchs, gehandelt worden.
)a übrigens das Verfahren beim offenbaren
erichte mit dem der übrigen Justizanstalten
ehr oder weniger übereinstimmte, so wird nur
er eigenthümliche Geist des Processes bei der
eimlichen Acht der hauptsächliche Gegenstand
nserer Untersuchung seyn.

Die Nachrichten, wie es mit der Ladung ehalten worden, sind zum Theil sehr dunkel nd widersprechend [702]). Sie geschah auf des lägers Kosten [702 a]), und war verschieden, je achdem sie einen Freischöppen, oder Freigrafen, nen unwissenden freien, oder eigenen Mann alt, oder je nachdem sie eine Gemeinde, oder nen Nothschöppen, oder einen Vagabunden beaf. In allen Fällen aber mußte sie durch issende Leute geschehen. „Item" — heißt in der Reformation vom J. 1473 — „So ol kain freygraf niemand fürbotunge)un, dann mit wissenden Leuten" rc. [703]). uch geschah die Ladung nur mit Vorwissen des tuhlherrn, und nie mündlich, sondern stets urch einen Ladungsbrief, welcher die Namen des reigrafen, des Klägers und Beklagten, den rund der Klage, und die Angabe der Gerichtsstte enthalten mußte [703 a]). Ladung.

Ein solcher Ladungsbrief sollte, gleich den rtheilsbriefen und allen sonstigen femgerichtlien Urkunden, auf zeitigem nicht durchlöchertem ergament geschrieben, ohne Rasur und wenig-

702) Kopp v. d. h. Ger. §. 198.
702 a) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 217.
703) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VII. p. 774. n. 10.
703 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. 2. und die Allegate.

stens mit sieben Siegeln, nemlich außer dem Gerichtssiegel des Freigrafen noch mit sechs Siegeln der Freischöppen, versehen seyn. [704]). Die Gerichtssiegel waren übrigens verschieden [705]).

Ladung eines Freischöppen.

Galt die Ladung einen Freischöppen, so war unter der Adresse des Ladungsbriefs bemerkt „daß Niemand denselben aufbreche, lese „oder lesen höre, als echte, rechte Frei„schöppen der heimlichen beschlossenen „Acht" [706]).

Zwei Freischöppen mußten ihm denselben in Person, oder in seiner Wohnung, oder da, wo er seine Ausflucht hatte, insinuiren. Die Frist war sechs volle Wochen und drei Tage [707]). Erschien der Angeklagte nicht, so wurde er zum anderen Male, durch vier Freischöppen, abermals

704) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II p. 119. c. 48. Muster eines solchen Ladungsbriefes s. bei Kopp v. d. h. Ger. Beil. N. LIII. Desgl. bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 225. ꝛc. Doch giebt es manche dergleichen Urkunden, die nur mit einem Siegel versehen sind.

705) Das des Freigrafen Mangolt zu Freyenhagen war ein geharnischter Mann, der in der rechten Hand ein Schwert, und in der linken eine Zange hielt, mit der Umschrift: Sigillum G. Mangolt. Das des Freigrafen Monhof zu Elleringhausen war ein geharnischter Mann, der in der Rechten einen Spieß, und in der Linken etwas Aehnliches einer Baumfrucht hielt. *B. C. Grashofii* commentatio de originibus etc. Mulhusae Thuringorum. Document. No. LXII et LXIII. Eine Abbildung des ersteren Siegels s. bei v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. bei §. 8.

706) Arensberg Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 10.

707) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Dieselbe in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. ganz unten. Reformat. von 1437 bei *Datt.* l. c. p. 775. n. 20. Arensberg. Reformat. bei *Senckenberg.* l. c. p. 99. c. 11. Die Frist durfte länger, aber nicht kürzer seyn. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 5. 6. giebt dieselbe zu 18 Wochen und 9 Tagen an. Daß seine Bemerkung in Rücksicht des blickenden Scheins und gichtigen Mundes, hier nicht passe, hat schon Kopp v. d. h. Ger. §. 195. in der Note e) gerügt.

mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen, geladen. Bei dieser zweiten Ladung mußten die Schöppen dem Geladenen mit dem Ladungsbriefe zugleich eine kaiserliche oder königliche Münze einhändigen [708]). Erschien der Angeklagte auch diesmal nicht, so lud man ihn zum dritten Male, durch sechs Freischöppen und einen Freigrafen, mittelst Ladungsbriefes und kaiserlicher Münze, und zwar nochmals mit sechs wöchentlicher und dreitägiger Frist [709]).

War der Wissende gar ein Freigraf, so wurde er das erste Mal durch sieben Schöppen, das zweite Mal durch vier Freigrafen und vierzehn Schöppen, das dritte Mal durch sechs Freigrafen und ein und zwanzig Schöppen, und zwar immer schriftlich vorgeladen. Blieb er auch diesmal aus, so ließ man noch eine Citation in seiner Wohnung, oder da, wo er seine Ausflucht hatte, nachfolgen [709 a]). Ladung eines Freigrafen.

Dieser Vorzüge erfreuten sich jedoch nur die Wissenden. Den unwissenden Freien wurde der Ladungsbrief durch einen Frohnboten entweder in Person oder in ihrer Wohnung insinuirt. [709 b]). In Rücksicht der Frist stimmen die Gesetze nicht mit einander überein. Die Arensberger Reformation ohne Datum, setzt auch dem unwissenden Mann die sechswöchentliche und dreitägige Frist [710]). Ladung eines unwissenden Freien.

---

708) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347] L. IV. C. VIII. p. 777. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. p. 99. c. 12.

709) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 776. n. 5. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 100. c. 13.

709 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 10. Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 43. et 44.

709 b) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVII. §. 3. irrt, wenn er in diesem Falle von zwei Schöppen redet. Datt. l. c. [n. 347.] L. IV. p. 752 n. 26. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 614.

710) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 99. c. 9. Dem

Eine andere Reformation von 1437 spricht vo „tag legen über drey vierzenen tag," [711] welche dunklen Worte vielleicht von einer en stellten Lesart herrühren. Eine dritte, vom Er bischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg ve faßte Reformation (gemeiniglich die Cölnische R formation genannt) bestimmt endlich den Recht tag über dreizehn oder vierzehn Nächte [712]).

Ladung der unwissenden eigenen Leute.

War der Unwissende ein eigener Mann, bestand die Frist in sechs Wochen, und er wu de, gleich dem Freien, durch den Frohnbot schriftlich geladen [712 a]).

Ladung einer Gemeinheit.

Wenn die Sache eine ganze Stadt, od sonstige Gemeinheit betraf, so war der Ladung brief gewöhnlich an alle männliche Personen [713] gerichtet; außerdem pflegten noch einige de selben speciell namhaft gemacht zu werden [714] Die Arensberger Reformation verordnet, d derselben dreißig (wol mehr aber nicht minde im Ladungsbriefe genannt werden sollen. E schreibt auch vor, daß die Ladung, wie son sechs Wochen und drei Tage vor dem Recht tage, und zwar durch ächte rechte Schöpp vollführt werden solle [715]).

Uebrigens war diese Ladungsfrist bei unwi senden Personen gleich peremtorisch und wurd

---

stimmt auch Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XV §. 2. bei.

711) Bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. VIII. p. 774. n. 12

—2) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 129. c. 6.

—2 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1 welcher jedoch nur vom Erscheinen bei dem offenbaren Din redet.

—3) Jedoch, falls die Ladung das heimliche Gericht betraf, m Ausnahme der Personen, welche von demselben befreit ware Vergl. Cap. 1. dies. B.

—4) Vergl. Scheda de 1443 bei *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV p. 752. n. 34.

—5) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. p. II. P. 101. c. 15

icht, wie bei den Wissenden, noch zweimal wie=erholt [716]).

War der zu Ladende ein Nothschöppe, d. h. ein Solcher, welcher die Geheimnisse des Gerichts erschlichen hatte, [717]) so sollte er gleichfalls sechs Wochen und drei Tage vor dem Tage des Erscheinens, und zwar durch einen Freischöppen, jedoch nur einmal, geladen werden [718]). Ladung eines Noth-schöppen.

War der Angeklagte ohne Domicil, ein Vagabunde, und konnte nirgends gefunden werden, so wurde er sechs Wochen und drei Tage vor dem Rechtstage, durch vier Ladungsbriefe, die man an der Wegscheidung gegen Norden, Osten, Süden und Westen anschlug, (mithin durch Edictalen) citirt. Des Kaisers oder Königs Münze durfte man auch hier nicht vergessen, sondern es mußte jedem Briefe ein Pfennig oder ein anderes Geldstück beigefügt werden [719]). Die Arensberger Reformation giebt bei dieser Vorschrift den Zweck derselben an, indem sie sagt: „Der pfenning oder stück des künges müntz bedütt, des gerichtes frayhaitt, vnd der freynstülle, vnd das es von dem Künig oder keyser Ladung eines Vagabunden.

---

716) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 2. Meißner a. a. O. [n. 587] p. 618. sagt zwar im allgemeinen, ein Beklagter sey dreimal citirt; aber seine einzige Autorität ist Reineke de Voß.

717) Qui privilegia et archana scabinorum archanorum falso ac dolose suscepit et perjurio commisso eos decepit. Diese Definition hat eine spätere Hand dem Dortmundischen Codex (bei *Senckenberg*) beigefügt. „Worde jenich vnwettende man „Frischeppen vnde wettende der heymlichen achten de myt be„lumpder mysdaet eder sus vnerbar betegen besagt vnde beroch„tiget were de dad also deden de en weren nicht frischeppen sun„der de weren notscheppen ꝛc." sagt die Osnabrück. Femgerichtsordnung bei *Mascov.* l. c. [n. 144.] p. 109. Vergl. auch *Haltaus* Gloss. voc *Notschoeppe.*

718) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 102. c. 17.

719) Reformat. von 1437 bei *Datt.* l. c. [n. 347.]. L. IV. C. IV.

„darkommt, vnd das diß gericht der
„keyser oder künig gehorsam, in ge
„pürlicait Cristenlicher ordnung unter
„tenig ist, Dartzu zu sterckunge Cristen
„licher Refformierung vmb sein gepürlich
„sachen diß gericht aufgesatzt ist" ꝛc. [720]).

Auf diese Weise sollte es in der Regel mit den Ladungen gehalten werden. Ungeachtet des höchsten kaiserlichen königlichen Friedens aber welchen die Gesetze den Schöppen und Frohnboten zusichern, und ungeachtet der schweren Strafe womit sie diejenigen bedrohen, welche die Ladenden bei ihrem Geschäfte hindern, mußten diese dennoch nicht selten Nachstellung und Gewalt besorgen, besonders zu den Zeiten, da man sich vor ihren Gerichten so sehr nicht mehr fürchtete sondern deren ausgeartetes Personale, wo man es traf, nach Verdienst behandelte. Um deshalb ihre Verrichtungen zu erleichtern, erlauben ihnen die Gesetze da, wo sie die Ladung auf die gewöhnliche Art bedenklich finden, (z. B. wenn sie eine ganze Stadt, oder einen Edelmann auf einer Burg zu laden haben) dieselbe in der Nacht vorzunehmen, den Ladungsbrief an das Thor, oder den Riegel, oder an des Beklagten Thüre, oder an den nächsten Almosenblock ꝛc. zu heften. Sie sollen aber alsdann den Wächter, oder ersten besten Vorübergehenden auffordern, den Angeklagten von der Ladung zu benachrichtigen, und einen, aus dem Thore ꝛc. geschnittenen Span, zur Urkunde ihrer Verrichtung, dem Gerichte überbringen [721]). Als die Stadt Görlitz

---

p. 775. n. 20. Cöln. Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I T. p. 180. c. 14. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 101. c. 16.

720) Ebendas. bei *Senckenberg.*

721) Reformat. von 1427. bei *Datt.* l. c. [n. 347.] p. 775. n. 21.

1490 beim Stuhl zu Brackel verklagt war, fand man die Ladung das erste Mal auf einer Kleppe am Zaune, und das zweite Mal gar in der Mönchskirche auf der Erde [721 a]).

Um zum Gerichtsplatz zu gelangen, glaubt man, sey der Geladene gehalten gewesen, sich drei Viertelstunden vor Mitternacht nach dem nächsten Kreuzweg zu begeben, von wo er dann von einem Freischöppen abgeholt, und mit verbundenen Augen vor das Gericht geführt worden [722]). Diese Behauptung beruht aber bloß auf der irrigen Voraussetzung, daß die Femgerichte ihre Sitzungen an unbekannten Orten, und zwar bei Nachtzeit, gehalten haben. In allen Ladungsbriefen wird der Angeklagte direct vor's Gericht beschieden.

Gerichtstag.

Der Gerichtstag war bei den Femgerichten (wie bei den Deutschen Gerichten überhaupt) gewöhnlich ein Diensiag [723]). Wenn an dem, in dem Ladungsbriefe anberaumten Termine der Geladene, oder sein Procurator erschien, und kein Gericht gehalten wurde, so war die Ladung kraftlos [724]).

Fälle, wo die Ladung kraftlos wurde.

Eben so verhielt es sich, wenn man den Geladenen mit seinem Gefolge (wovon sogleich die Rede seyn wird) nicht vor das Gericht lassen

---

Arensberg. Reformat. in *Senckenberg* Corp. jur. T. I. P. II. p. 100 et 101. c. 14. Cöln. Reformat in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 120. c. 14. Die Arensberg. Reformat. verlangt die Ueberbringung des Spans nur dann, wenn der Bote keinen Wächter angetroffen hat.

721 a) Crudelius a. a. O. [n. 344.] p. 129. et 133.

722) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 129. et 130. n. 12.

723) Ruprechtsche Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 75. *Heineccius* l. c. [n. 33.] T. II. L. III. §. 69. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 225 u. 227. rc. Kopp v. d. h. Ger. §. 190. not. *b*. Daß jedoch auch auf andere Tage, als z. B. den Montag geladen wurde, erhellt aus Kindlinger a. a. O III. B. Urk. No. 200 et 230.

724) Dortmunder Weisthum, in *Senckenberg*. Corp jur. T. I. P. II. p. 122. et 23. c. 3

Kleines und großes Gewette. wollte [725]). Blieb derselbe außer diesen Fällen ungehorsam aus, so bezahlte er das erste Mal eine Buße von dreißig Schillingen Tornaß, oder fünf und vierzig Rheinischen Gulden; das zweite Mal war er in eine Strafe von sechszig Schillingen Tornaß, oder neunzig Rheinischen Gulden, verfallen. Die erste Buße nannte man das kleine, die andere das große Gewette [726]). Blieb er auch am peremtorischen Termine aus, so verfiel er, wenn der Kläger seine Klage nicht zurücknehmen wollte, und den Grund derselben erwiesen hatte, wie das Gesetz sich ausdrückt, in Leib und Ehre, d. h. er wurde verfemt. Doch konnte der Freigraf dieses noch verhüten, und ihm bevor er die letzte schwere Sentenz über ihn aussprach, ex officio noch eine neue Frist von sechs Wochen und drei Tagen zum Erscheinen bewilligen. Diese letzte Gnadenfrist nannte man Kaiser Carls Tagfristen oder Königstag [727]).

Königstag. In allen Fällen aber entschuldigte den Ausgebliebenen rechte, oder ehehafte Noth [728]);

725) Ruprechtsche Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. II C. VII. p. 775. n. 15.

—6) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. I p. 108 et 109 c. 27 et 28. Bei diesen Gesetzstellen scheinen die Ueberschriften mit einander verwechselt zu seyn. Da jedoch in der einen von Unwissenden und in der anderen von Freischöppen geredet wird, so kann man annehmen, daß in diesen Stücken zwischen wissenden und unwissenden Personen ein Unterschied Statt gefunden hat. Man muß hier jedoch den Fall voraussetzen, daß den Unwissenden ein Königstag gesetzt gewesen, indem bei ihnen schon der erste Termin peremtorisch war. Vielleicht waren diese Bußen bei den Freistühlen nicht ganz gleich, oder man erhöhete sie willkührlich. Nach Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. XXXVI zahlte der Ungehorsame jedesmal 66 Schillinge Tornaß.

—7) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov*. l. c. [n. 144.] im Anh. p. 97. sq. *Haltaus* voc. *Koenigstag*.

—8) Arensberg. Reformat. c. 28. a. so eb. a O.

Der ehehaften Nöthe (Impedimenta legitima) gab es nach Femrecht eigentlich nur vier, die nemlichen wovon der Sachsenspiegel redet [728]), nemlich: I. Gefängniß; II. Siechtag, d. h. Krankheit; III. Gottesdienst, als Wallfahrt oder Kirchenfahrt; IV. Reichsdienst [729]). Aus Billigkeit setzt das Gesetz aber diesen Ursachen noch folgende Fälle gleich: [a]) „Wenn der Geladene über ein Wasser setzen mußte, und wegen Mangels an einer Brücke oder einem Schiffe, oder wegen Sturmwinde nicht herüber kommen konnte. [b]) Wenn derselbe nach dem Gericht reiten wollte, und unterweges sein Pferd verlor, so daß er nun so geschwind nicht fortkommen konnte. [c]) Wenn derselbe außer Landes auf Ritterfahrt, kaufmännischen Reisen, oder in sonstigen rechtlichen Geschäften begriffen; und endlich, [d]) wenn derselbe in seines Herrn Dienste war [730]). „Ueberhaupt soll jede gerechte Entschuldigung dem Ausgebliebenen zu statten kommen, weil, wie das Gesetz sagt, das **Recht Niemand versnellen, noch verkürtzen soll, und Keiner für ungehorsam gehalten werden mag, als derjenige, der sich unredlicher, gewaltsamer und freventlicher Weise ungehorsam benimmt** [731]). Doch soll, der durch

Ehehafte Nöthe.

---

[728]) Sachsenspiegel II. B. Art. 7. „Vier Sachen sind, die man „echte Noth heisset: Gefängniß, Krankheit, Wallfahrt ausser „Landes, und des Reichs Dienst. Welche dieser Sachen den „Mann verhindert, daß er zum Gerichte nicht kommen kan, „wird solche von einem seiner Abgeordneten, wer der auch sey, „erwiesen, als recht ist, so bleibet er ohne Schaden, und gewinnt Frist bis zu dem nächsten Gerichts-Tage, nachdem „er von seiner echten Noth ledig wird."

[729]) Arensberg. Reformation in *Senkenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 104. et 105. c. 21.

[730]) Ebendas.

[731]) Merkwürdig ist das Raisonnement in der Glosse zum II. B. Art. 7. des Sachsenspiegels, wonach diese lezteren Gründe schon

eine dieser ehehaften Nöthe Verhinderte dieselbe in gebührlicher Zeit, nach Freistuhlsrecht, d. h. in sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage, da die ehehafte Noth aufhörte, angerechnet, dem Freigrafen anzeigen. Bevor er von der ehehaften Noth nicht befreit, und wieder in den Stand gesetzt ist, dem Freigrafen von seiner Abhaltung Nachricht zu geben, wird er seines Rechts nicht verlustig, und wenn während der Zeit über ihn gerichtet wird, so sollen Proceß und Urtheil null und nichtig seyn. Gefängniß, Reichs- und Herrendienst soll er mit Brief und Siegel, und wenn er sich diese nicht verschaffen kann, mit seinem Eide, und noch bündiger mit noch zwei, oder drei Mitschwörern (selb

* in den ersteren enthalten seyn sollen. „Dann — sagt sie — alle „redliche sachen sind in diesen vieren begriffen, und darumb haben „wir hievor solche vier fragen gethan, auff daß wir damit er„weisen möchten, daß derselbigen eine jegliche unter der vier „sachen eine gezogen werde, ob sie wol also nicht besonderlich „genennet wird. Denn mag ich dahin, da ich gerne hin wolte, „vor wasser oder andern dingen, so mich daran hindern, nicht „kommen, so helt mich ja solche hinderniß gefangen, ohne „meinen freyen willen. Dann ein gefängniß ist nichts anders „dann daß man einem verbeut seines freien Willen zu thun „oder zu lassen, §. 1. Inst. de jur. personar. So ist dis „auch als eine leibeskranckheit zu achten, daß ich nicht, als „mir mein pferd genommen wird, so fern gehen mag, als „ich möchte geritten sein, noch in kurtzer eil. Ferner, wann „und was ich guts thue, so bin ich allweg in Gottesdienst. „Indem ich dann umb rechter nahrung willen aussen bin, so „bin ich ja in einem guten werk; bin ich aber in guten wer„ken, so bin ich auch in Gottesdienst. Gleichfalls ob ich in „meines herren dienste bin, er sey gleich wer er wolle, so bin „ich damit auch allezeit in des Reiches dienste, ob gleich das „Reich solches nicht weis. Dann wann ich thu, was mir der „gebeut, welchen das Reich über mich gesatzt und befehl über „mich gegeben hat, so thu ich ja alßdann auch was mich das „Reich heist, L. 1. C. de vet. jur. enucl. L. 3. ff. de re „milit. et Nov. 116. cap. 1. Also ferner kann sich ein jeder mit „aller anderer dergleichen fürfallen an noth oder ursachen ent„schuldigen. Doch daß dieselbige noth genugsam erheblich sei „und beweist werden möge, daß er derhalben nicht hab zu Ge„richt vorkommen können."

dritte oder selb vierte) beweisen. Mit einem Eide soll er auch die übrigen ehehaften Nöthe darthun können [732].

Wer, ohne sich mit ehehaften Nöthen entschuldigen zu können, auf die beiden ersten Ladungen nicht erschien, mußte auf die dritte Ladung im peremtorischen Termine sofort das große und kleine Gewette bezahlen [733]. Konnte er jedoch diese Kosten nicht aufbringen, und er erschien das dritte Mal, so durfte er, wenn man seinen Worten nicht glauben wollte, die beiden Vorderfinger seiner rechten Hand auf das vor dem Freigrafen liegende bloße Schwert legen, und bei dem Tode, den Gott am Kreuz gelitten, schwören, daß er so arm sey, daß er die Buße nicht bezahlen könne [734].

Wir kommen jezt zur Beschreibung der femgerichtlichen Audienzen und der dabei vorgeschriebenen Formalitäten. Da aber das Verfahren bei dem offenbaren Gerichte eben nichts Eigenthümliches enthalten zu haben scheint, und überdies die Rechtsbücher und Autoren hier unsere Führer nicht sind, so lassen wir billig diesen Punct unberührt, und bemühen uns dagegen, bei dem Proceßgange des heimlichen Gerichts, der ja auch früherhin unser Hauptaugenmerk war, desto ausführlicher zu seyn [735].

---

[732]) Arensberg. Reformat. a. so eb. a. O. c. 21.
[733]) Ebendas. p. 109. c. 29.
[734]) Ebendas. p. 109. c. 32.
[735]) Die Rechtsbücher enthalten nur sehr wenig, oft fast gar nichts darüber. Noch am meisten findet man in dem Anfange der Osnabrück. Femgerichtsordn. Das im Urkundenbuche abgedruckte Document aus dem Bremischen Archive No. II. mit der Ueberschrift: Appellatio in sacken des hemelicken Gerichts, scheint sich bloß auf eine an das offenbare Ding gebrachte Sache zu beziehen.

Audienz. Das Präsidium bei der heimlichen Sitzung hatte, wie gesagt, der Freigraf. Ihn umgaben zur Rechten und Linken der Schreiber, die Freischöppen und der Umstand des Gerichts [736]). Vor ihm auf dem Tische lag ein entblößtes Schwert und ein Strick (Wyd). Das Schwert — sagt das Gesetz — bedeutet das Kreuz, da Jesus Christus an gelitten hat, und die Gestrengigkeit des Gerichts. Die Wyd bedeutet die Strafung der Bösen, um ihre Missethat, wodurch Gottes Zorn besänftiget wird ꝛc.

Wann das Gericht bei Königsbann verbannet wird — fährt das Gesetz fort — und man in der heimlichen beschlossenen Acht dinget oder richtet, so sollen Aller Häupter bloß und unbedeckt seyn. Sie sollen weder Kappen, noch Hüte, noch sonst Etwas darauf haben, zum Beweise, daß sie den Menschen nicht unrecht verurtheilen, sondern einzig wegen der Missethat, die er beging. Ihr Aller Antlitz soll unbedeckt seyn, zum Wahrzeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt haben, noch bedecken wollen. Sie sollen auch Alle bloße Hände haben, zum Zeichen, daß sie kein Werk an und unter sich haben, sondern die Leute nur ver-

736) Die Arensberg. Reformat. schreibt p. 107. c. 25 vor, daß der Freischöppen, die zum Umstande gehören, wenigstens dreißig vorhanden seyn sollen. Dies klingt jedoch verdächtig, und stimmt auch gar nicht mit den übrigen Gesetzen überein, wonach sieben Schöppen zur Besetzung des Gerichts hinreichen. (Vergl. das oben im II. Capitel dies. B. von der Zahl der Schöppen Gesagte und die dort angeführten Gesetzstellen). Der Umstand (Corona) war beim Femgericht, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, etwas Zufälliges, durchaus nichts Wesentliches. Vergl. n. 234 a).

urtheilen um die Missethat, und daß man die Bösen von den guten sondert; denn man verurtheilt billig einen Dieb und andere, wegen Unthat. Sie sollen Mäntelein auf ihren Schultern haben. Diese bedeuten die warme Liebe, recht zu richten, die sie haben sollen; denn so wie der Mantel alle andere Kleider und den Leib bedeckt, also soll ihre Liebe die Gerechtigkeit bedecken. Sie sollen auch darum die Mäntel auf den Schultern haben, damit sie dem Guten Liebe beweisen, wie der Vater dem Kinde. Sie sollen ferner weder Waffen, bei sich führen, noch Harnisch, damit sich Niemand vor ihnen zu fürchten brauche, und weil sie in des Kaisers oder Königs und in des Reichs Frieden begriffen sind. Sie sollen endlich auch ohne allen Zorn und nüchtern seyn, damit die Trunkenheit sie nicht zu ungerechten Urtheilen verleite; denn Trunkenheit macht viel Bosheit [737]).

Schlich sich ein Unwissender in die heimliche Sitzung ein, und ward entdeckt, so machte man einen kurzen Proceß mit ihm. Man band ihm ohne Umstände Hände und Füße an einander und henkte ihn an den nächsten Baum, den man vor dem Gerichte fand [738]). Strafe der Uneingeweihten;

Noch schlimmer ging es dem Nothschöppen. Entdeckte man einen solchen Missethäter (der, und der Nothschöppen.

---

[737]) Dieses ist ein Auszug aus der Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. p. 107 et 108. c. 25.
[738]) Leges et Consuet. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 88. c. 7. et p. 89. c. 8.

wie das Gesetz sagt, das heilige Reich betrogen im Umstande des Gerichts, so sollte ma ihn palmonden, d. h. ein von Eichenzwe gen geflochtenes Strick um seinen Hals leger seine Augen verbinden, und ihn auf neu Tage in ein finsteres Gefängniß werfen, sodan nach Ablauf dieser Zeit vor das Gericht führer und wenn er sich nicht rechtfertigen konnte übersiebnen, und mit ihm nach den Rechte verfahren, d. h. ihn henken [739]).

Formalitäten, unter welchen die Audienz eröffnet wurde.

Die Sitzung wurde auch hier, nach der ge richtlichen Sitte des Mittelalters, damit eröffnet daß der Freigraf den Frohnboten fragte, ob e wol am Tage und an der Zeit sey, am Stuhl des Kaisers oder Königs ein Gericht unter Kö nigsbann zu hegen? welches der Letztere bejahe te [740]). Hierauf fragte der Freigraf von neuem wie viel Schöppen am Gericht seyn solten, un wie der Stuhl bekleidet seyn solle? und wen der Frohnbote auch diese Fragen beantworte hatte [741]), ward das Gericht vom Freigrafe verbannt [742]).

Da bei den Deutschen Gerichten der Bewei auf der Stelle durch Zeugen und Eid geführ

739) Arensberg. Reformat. ebendas T. I. P. II. p. 118. c. 43.
740) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. ebendas. p. 8 c. 1. 2. 3. Ueberhaupt wurde der Gang des Processes durc Fragen und Antwerten geleitet. Vergl. Kindlinger a. a. O [n. 13.] III. B. Urk. No. 217.
741) Ebendas. c. 4. 5.
742) Dies geschah nach den Leges et Consuet. jud. Westph. Trem p. 88. c. 6. mit folgenden Werten: „So tün ich als ma „hie gefunden vnd geweist hatt, vnd hege ain ge „richt vnd pillich Dingk vntter künigs panne vn „besleuß des künigs panck Stat vnd Stull mi „diesen echten rechten freyen des künigs mit name „a b c d e f g vnd fürbaß mit disen andern fryschöpf „fen Als sich das mit recht gebürtt vntter künigs „pann vnd hochsten wette bey der wyd."

wurde, so pflegten die Parteien mit einem zahlreichen Gefolge zu erscheinen. Auch bei den Femgerichten finden wir diese Sitte wieder. Die Gesetze erlauben einer jeden Partei, dreißig Freunde mitzubringen. Zu gleicher Zeit sorgen sie aber auch dafür, daß die Ruhe der Verhandlungen nicht gestört, und die Person der Anwesenden nicht gefährdet werde, indem sie diesem Gefolge nur dann Zutritt verstatten, wenn es unbewaffnet erscheint [743]).

Procuratoren.

Kläger und Angeklagter hatten das Recht, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen. Der Procurator mußte ein Freischöppe seyn. Ueberdieß kam bei seiner Person Ebenbürtigkeit in Betracht. War er einmal dem einen Theile bedient gewesen, so durfte er während des ganzen Processes nicht für den andern Theil auftreten, selbst wenn er von der Partei, die ihn zuerst gewählt hatte, wieder entlassen war [744]).

Machtbrief.

Erschien nun an dem angesetzten Termine ein solcher Procurator, so wurde seine Vollmacht (in den Gesetzen Machtbrief, oder Procuratorium genannt) vor allem untersucht, und wenn sie den Gesetzen gemäß befunden war, durch eine interlocutorische Sentenz für bündig erklärt [745]).

---

[743]) Reformat. von 1437 bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 775. N. 15. Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 108. c. 26. p. 118. c. 45. Cöln. Reformat. c. 9. in d. neuen Samml. d. Reichsabschiede. I. T. p. 129. Dies stimmt auch mit dem Sächsischen Landrechte überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieses ihnen ein Schwert mitzubringen erlaubt. Sachsenspiegel II. B. Art. 67. „Wer wegen eines „Verbrechens angeklagt wird, der darff nicht mehr als dreyßig „Mann mit vor Gerichte führen, wenn er vorkommt, die sol„len keinerley Waffen tragen außer einen Schwerde." Die Arensberg. Reformat. redet übrigens von dreißig Schöppen, von welchem Erfordernisse die anderen beiden Gesetze schweigen.

[744]) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. p. 107. c. 24.

[745]) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. V. 78. p. 761. n. 1 — 6. welcher auch die Formel eines solchen Bescheides liefert.

Sie mußte auf gutem zeitigen Pergament geschrieben, ohne Rasur und Makel, und mit den Siegeln von wenigstens zwei Freischöppen versehen seyn [746]).

Procuratoren der Fürsten. Der Procurator eines Reichsfürsten erschien mit einem grünen Kreuze in der rechten und mit einem goldenen Reichspfennig in der linken Hand. Die rechte Hand sollte mit einem Handschuh bekleidet seyn. Erschienen der Procuratoren zwei, so mußten sie beide in der mit einem Handschuh bekleideten Rechten das Kreuz, und in der linken Hand den Pfennig halten. War ihr Principal nur ein schlechter Fürst, d. h. kein Reichsfürst, so genügten silberne Reichspfennige. Mit dem Kreuz, sagt das Gesetz, bekennen sie, daß der Herr, den sie vertreten, im Fall er schuldig befunden werde, nach Anweisung des Glaubens, den der gekreuzigte Jesus gepredigt, Beßerung thun, dem heiligen Christenglauben beständig und treu, und dem heiligen Reiche und Rechte gehorsam seyn wolle [747]).

Fürsprecher. War der Legitimationspunct berichtigt, so ward dem Angeklagten die Anklage vorgelegt, und er selbst zur Vertheidigung aufgefordert. Er versuchte diese sogleich, entweder in Person, oder durch einen Fürsprecher, den er mitbringen durfte. Doch konnte ihm, wenn er in einer gewissen Zeit dem Kläger Genugthuung versprach, ein Königstag, oder eine Gnadensfrist von sechs Wochen und drei Tagen zum Sühneversuch bewilligt werden, vorausgesetzt, daß er

---

746) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur T. I. P. II. p. 106. et 107 c. 23 wo sich auch das vollständige Formular einer solchen Vollmacht findet.

747) Arensberg. Reformat. ebendas. p. 116. c. 40. et p. 119. c. 46.

hinlängliche Caution beschaffte. Kam der Vergleich nicht zu Stande, so fand kein neuer Königstag Statt [748]).

Die Einreden betrafen am häufigsten den Gerichtsstand. Zuweilen excipirte man auch, daß die Ladungsfrist zu kurz sey, oder in die heilige Zeit falle, oder daß sonst eine Nullität enstanden, u. s. w. [748 a]). Einreden.

Beim Beweise kam es sehr darauf an, ob am peremtorischen Termine der Angeklagte zur Verantwortung erschien, oder nicht. Im lezteren Fall konnte der Kläger den Angeklagten, — er mochte wissend seyn, oder nicht — übersiebnen, oder den Beweis, mit Hülfe von sechs Consacramentalen, durch einen Eid auf die Heiligen führen. Diese Mitschwörer mußten jedoch alle ächte, rechte Freischöppen seyn [749]). Beweis.

Ein am Freistuhle zu Arensberg gefundenes Weisthum sagt zwar, daß der Gegentheil zur Anhörung des Beweises billig zu laden sey; doch steht dies mit dem Gesagten nicht in dem mindesten Widerspruch; denn dies Weisthum muß nur von dem Fall verstanden werden, da die beschuldigte Missethat nicht der Art war, daß

---

748) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. VII. §. 22. 23. Auf welches Gesetz derselbe deutet, wenn er sich hier, wie an vielen andern Orten, auf eine Reformatio Carolina bezieht, läßt sich nicht ausmachen. Die unter Carl V. gemachten Verordnungen können von ihm nicht gemeint seyn. Wahrscheinlich hatte er ein für uns verloren gegangenes Gesetz vor Augen, welches man Carl dem Großen zuschrieb. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 6.

748 a) Beispiele s. in d. Urk. No. 200 A. und 203 bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Ein Verzeichniß solcher Einreden liefert Voigt v. Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 25.

749) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 89 et 90. c. 8. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 114. et 115. c. 38. Ruprechtsche Reformat. in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 109 et 110. §. 39.

man gegen den Angeklagten inquisitorisch, ohne Ladung und Gehör, verfahren durfte [750]); nicht auch von dem Fall des ordentlichen accusatorischen Processes, wo der Angeklagte bereits peremtorisch geladen war; denn sonst hätte ja nie in contumaciam verfahren werden können.

Im ersteren Fall, da der Angeklagte erschien, wurde nach den älteren Gesetzen, zwischen Wissenden und Nichtwissenden unterschieden. Der Wissende genoß des Rechts des freien Deutschen Mannes, sich durch einen Reinigungseid von der Anklage zu befreien [751]). Er legte zu dem Ende zwei Finger auf das bloße Schwert, und schwur dann auf die Heiligen, daß er der Hauptsachen und der Hauptthat, die ihm der Freigraf gesagt habe, und deren ihn der Kläger zeihe, unschuldig sey, als ihm Gott helfe und alle Heiligen. Dann warf er dem Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, und zog seine Straße [752]). Wer ihn angriff oder aufhielt, war ein Friedbrecher. Dies war ein altes Königsrecht. Ueberdies sollte ein Wissender seine Ehre eher behalten, als sie ihm jemand nehmen möge [753]). Der Nichtwissende hingegen konnte, ungeachtet seines Erbietens zum Reinigungseide, überzeugt werden.

Dieses Vorrecht der Wissenden war jedoch nur gut für die Zeiten, als die Bänke der Femgerichte, nach den Worten der Gesetze, mit Bie

750) Wie auch schon Kopp v. d. h. Ger. §. 200 sehr richtig bemerkt.

751) Vergl. Cap. III. dies. B. am Ende, und die dortige Anmerk. 65

752) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 90. c. 16.

753) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] im Anh. p. 95.

dermännern besetzt waren; es mußte aufhören, als dies nicht der Fall mehr war, sondern die Klagen über der Freischöppen Nichtswürdigkeit das ewige Lied auf den Reichs- und Fürstentagen wurden. In der Thal scheint sich denn auch allmählich jener Unterschied verloren, und der bloße Reinigungseid der Wissenden nicht mehr genügt zu haben [754]).

Mit dem Ueberzeugen der Wissenden und Nichtwissenden verhielt es sich übrigens also: Erbot sich der Angeklagte zum Reinigungseide, so durfte ihn der Kläger denselben nicht ableisten lassen, (denn die eidliche Erhärtung machte bei den Femgerichten, gleichwie bei unseren Gerichten, das beschworne Factum zur juristischen Wahrheit) sondern er mußte ihn durch Erbieten zum Eide mit sechs mitschwörenden Zeugen (selb siebente) daran verhindern. Wollte ihn der Angeklagte widerlegen, so mußte er es mit Hülfe von dreizehn, oder zwanzig Mitschwörern (selb vierzehnte, oder selb ein und zwanzigste) thun. Ueber die leztere Zahl ging dann, wie das Gesetz sagte, kein Zug noch Weisung mehr. Es konnte also der Angeklagte auf diese Art den lezten Satz erhalten, der ihm gebührte, weil die Präsumtion für die Unschuld streitet. Wußte der Angeklagte aber den Kläger nur selb vierzehnte zu widerlegen, so konnte der Kläger den lezten Satz erhalten, und den Angeklagten selb ein und zwanzigste überführen [755]). Erschien die schwö-

754) Kopp v. d. h. Ger. §. 205.

755) Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 115. c. 38. Desgl. ein zu Arensberg gefundenes Weisthum; ebendas. p. 125. c. 61. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Masoov.* l. c. [n. 144.] in Anh. p. 96. Vergl. auch Kopp v. d.

rende Partei durch einen Procurator, so leistete dieser statt ihrer den Eid [756]).

Eid der Mitschwörer. Der Eid der Mitschwörer des Klägers selbst ging übrigens dahin, daß sie nicht um Geld dazu gemiethet seyen, noch aus Gunst, oder Ungunst, Neid oder Zorn, oder auf schlechte Worte oder Fürbringung handeln, indem sie die Unthat von anderen Leuten gehört; daß sie auch nicht durch Gewalt dazu gedrungen oder genöthigt worden, sondern die Unthat mit ihren Augen gesehen, und mit ihren Ohren gehört hätten in handhafter That [757]). Nach den lezteren Worten scheint es, daß der Eid habe de veritate geleistet werden müssen, und das ju-

h. Ger. §. 206 u. 207. Dunkel und widersprechend sind die Gesetze, wie bei dem Proceß überhaupt, so namentlich bei der Lehre vom Beweise. Henke a. a. O. [n. 31.] I. T. p. 257. not. m. will in denselben finden, daß der Angeklagte sich mit sieben Händen gereinigt, der Kläger ihn dagegen mit vierzehn Händen widerlegt, und der Angeklagte endlich das Zeugniß dieser vierzehn mit ein und zwanzig Mann beseitigt habe. Doch geht dies nicht aus den obigen, von ihm angezogenen Stellen hervor. Durchaus unrichtig ist übrigens Meißner's a. a. O. [n. 537.] p. 619 aufgestellte Behauptung, daß sich der Angeklagte auch durch die Feuer- oder Wasserprobe habe von der Anklage befreien können. Diese Proben waren, wie die übrigen Gottesurtheile, den Westphälischen Femgerichten durchaus fremd; wenigstens ist uns keine Stelle in den Gesetzbüchern vorgekommen, wo davon die Rede wäre. Meißner stützt seine Behauptung zwar auf eine Ordn. des Westph. Ger. in Lünig's Reichsarchiv. Part. gen. Cont. II. p. 223. Beim Lichte betrachtet ist diese sogenannte Ordnung aber ein wörtlicher Extract aus der von Rethmeier in seiner Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik im I. B. p. 626 folg. gelieferten Beschreibung des Braunschweigischen Femgerichts. Daß es mit dieser, mit den Westphälischen Femgerichten bloß dem Namen nach verwandten Justizanstalt, eine ganz andere Bewandtniß gehabt, darauf haben wir bereits im VII. Cap. des vorig. B. aufmerksam gemacht. S. p. 233. folg.

756) Arensberg. Reformat. a. eb. v. O. p. 116. c. 40.

757) Ebendas. p. 115. c. 38.

ramentum de credulitate nicht angenommen worden sey. Daß dem wirklich so gewesen, läßt sich allerdings bezweifeln, weil die Consacramentalen im Mittelalter überall nur die moralische Glaubwürdigkeit des Schwörenden, oder, wie sich der Sachsenspiegel ausdrückt, daß der Eid rein sey, und nicht falsch [758]) zu beschwören brauchten [759]); allein das Gesetz sagt es nun einmal, und bei dem Mangel an sonstigen Quellen, welche hierüber Aufschluß geben könnten, läßt sich die Sache nicht ausmachen [760]).

Hatte der Kläger den Angeklagten überzeugt, so bat er den Freigrafen um ein gerechtes Urtheil, welches man die Frage des Klägers nannte [761]). Der Freigraf machte dieses nicht selbst, sondern beauftragte einen Schöppen, es zu finden. Dies nannte man die Stellung des Urtheils auf einen ächten rechten Freischöppen [762]). Frage des Klägers. Stellung des Urtheils auf einen ächten, rechten Freischöppen.

Erschien der Fall dem aufgeforderten Schöppen zu critisch, so daß er die Weisung des Rechts nicht über sich nehmen mochte, so konnte er sich durch einen Eid von dem Geschäfte losmachen. Der Freigraf wählte dann einen Anderen, und wenn auch dieser sich entschuldigte, einen Dritten, oder Vierten. Konnte auch dieser nicht damit fertig werden, so wurde das

758) Nach dem alten Urtext: reyne und unmeyne. III. B. Art. 33.

759) Vergl. außer dem in der früheren Gesch. Westphalens II. Per. p. 73. 74. über diese Materie Gesagten, noch Hauschild a. a. O. [n. 127] §. 21. und Kopp v. d. Hess. Ger. I. T. IV. St. §. 387. p. 473.

760) Kopp v. d. h. Ger. §. 207.

761) *Datt* l. c. [n. 347] L. IV. C. V. p. 761. n. 7 folg. Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 619.

762) *Datt* u. Meißner a. eb. a. O. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 211. giebt besonderes Licht über das Verfahren beim Finden eines Weisthums.

Urtheil bis zum nächsten Gerichtstage ausgesetzt [763]).

Uebernahm der aufgeforderte Schöppe aber die Weisung des Urtheils, so hing es von ihm ab, dasselbe sofort zu finden, oder aber zuvor mit den übrigen Beisitzern und Umständern abzutreten, um über den Fall zu deliberiren, und seine Meinung wenigstens von einem Theile derselben billigen zu lassen. Ihre Uebereinstimmung mit ihm nannte man nun bei den Femgerichten, wie bei den übrigen Deutschen Gerichten, Folge des Umstandes [764]). Uebrigens mußte das Urtheil sitzend gefunden seyn, und durfte widrigenfalls gescholten werden [764 a]). Auch der eigene Procurator des Angeklagten [765]) konnte sich, sobald sein Principal überführt war, von jenem Geschäfte nicht ausschließen, sondern mußte mit

Folge des Umstandes.

---

763) Dortmund. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 121 et 122. c. 50.

764) *Datt* l. c. [n. 347) L. IV. C. V. n. 8. und nach ihm Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 619. heben die Frage des Klägers, die Stellung des Urtheils auf einen rechten, ächten Freischöppen, und die Folge des Umstandes als drei zu einem giltigen Urtheile nothwendige Theile des Processes aus. Wie aber, wenn es keinen Umstand gab? (Oben, not. 736, haben wir nemlich schon unseren Zweifel zu erkennen gegeben, daß es dessen bei der Hegung des Femgerichts gerade nothwendiger Weise bedurft habe.) Wir glauben daß dann durch die gewöhnlichen Schöppen das Urtheil eben so gut und rechtskräftig gefunden sey, als mit Hülfe von hundert Umständern und mehr. Der Ausdruck: Folge des Umstandes, welcher sich übrigens wirklich in den Femgerichtsurkunden findet, (z. B. in der bei *Datt* l. c. n. 10. angeführten von 1458) mag zu der Blüthezeit der Femgerichte, da die Zahl der Wissenden so groß war, daß sich in jeder Sitzung, außer den sieben gesetzlichen Schöppen, jedesmal noch andere Wissende eingefunden haben, passend gewesen seyn. Passender hätte man aber schon damals den Act Folge der Schöppen genannt.

764 a) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. (n. 144.) Anh. p. 85. 115.

765) Er war nemlich Freischöppe.

den übrigen Schöppen und Umständern den Stab über ihn brechen helfen. „Ob Im (dem Pro„curator) aber das mit bessrm rechten ge„brochen würde Als by namen mit handt„hafftter datt, Blickendem schein oder „gichtigem mund oder mit mererer ge„tzeucknuß wie vor stett So sol der pro„curator helffen richten vber die vn„datt," ꝛc. sagt das Gesetz [766]).

Ob übrigens der Freischöppe, an welchen das Urtheil gestellt war, der Stimmenmehrheit folgen mußte, oder nicht? darüber können wir, aus Mangel an Nachrichten, nichts Bestimmtes sagen. Gewiß ist es, daß oft zweischellige Urtheile gefunden wurden, wovon denn, wie wir im folgenden Capitel sehen werden, appellirt werden durfte.

War die Deliberation beendigt, so erschien der Freischöppe, an den das Urtheil gestellt war [767]), mit seinen Gefährten wieder vor dem Freistuhl, und überbrachte das gefundene Urtheil [768]).

Welche Strafen das Gesetz für die einzelnen Verbrechen bestimmte, war wiederum ein Geheimniß des Gerichts. In den Rechtsbüchern heißt es gewöhnlich im allgemeinen, es solle geachtet werden, als in der heimlichen Acht Recht sey [769]). Die höchste Wedde, oder Strafen.

[766]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 116. c. 40.

[767]) Er war jezt das, was noch heutiges Tages bei den (gottlob! aus Deutschland verbannten) Französischen Criminalgerichtshöfen der Chef der Geschwornen ist, welche ja auch Schöppen seyn sollen —

[768]) Dieser Gang des Processes findet sich bei *Datt* l. c. (n. 347) L. IV. C. V. durch mancherlei Urkunden erläutert.

[769]) Reformat. v. 1430. c. 6. in der neuen Samml. d. Reichsabsch. I. B. p. 129. *Datt.* l. c. (n. 347.) B. IV. c. II. n. 134. sq. Wer dieses dem Femgerichte zum besonderen Vorwurfe

Strafe des Königs (d. h. die Lebensstrafe), welche bei allen Capitalverbrechen ohne Ansehen der Person angewandt worden zu seyn scheint, war der Strang[769 a]). Wie freigebig man damit gewesen, lehrt die Geschichte. Der allezeit vor dem Freigrafen liegende Strick war daher zum Symbol der Bestrafung der Bösen gewählt[770]). Auch wurden in den Rechtsbüchern unter baumwürgigen Sachen Capitalverbrechen verstanden[771]).

Verfemung. Der Freigraf publicirte das Endurtheil. Ward der Angeklagte, wegen Nichterscheinens, durch dasselbe in die heimliche Acht erklärt, so verfemte er ihn durch einen fürchterlichen Fluch. Danach sollte er von dem gemeinen Frieden, von allen Freiheiten und Rechten ausgeschlossen, und der höchste Unfriede, Ungnade und Strang für ihn bestimmt seyn; die Gemeinschaft von allen Christenleuten sollte von ihm abgeschnitten, und er selbst verflucht seyn, daß er an seinem Leib verdörre, und nicht mehr grüne, noch zunehme auf irgend eine Weise; sein Weib sollte ihm zur Wittwe vertheilt werden, seine Kinder zu Waisen; er sollte ehr- und recht-

---

machen will, der lese, was Johannes von Müller in d. 129. Anmerk. zum I. B. 16. Cap. der Gesch. Schweizerischer Eidgenossenschaft, von einer Republik unserer Zeiten sagt.

769 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsbarkeit §. 90. Klüber a. a. O. (n. 403 a) p. 177. Nur dann durfte man den Verurtheilten niederstoßen, wenn er sich vertheidigte.

770) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 90.

—1) Reformat. v. 1480. c. 6. in d. neuen Samml. des Reichsabsch. I. T. p. 129. wenn anders dies nicht eine unrichtige Lesart ist, und man nicht statt dessen vemvrogige Sachen lesen muß. Vergl. *Datt* l. c. (n. 847) L. IV. c. II. n. 187. p. 787.

los und Jedermann preis gegeben seyn, sein Hals sollte den Raben, sein Leib allen Thieren, den Vögeln in den Lüften, und den Fischen in dem Wasser überlassen, seine Seele aber Gott befohlen werden ꝛc. [772])

Blieb der Verfemte Jahr und Tag in dieser Acht, so sollten überdies alle seine Güter dem Kaiser oder König verfallen seyn [773]).

War die verfemte Person ein Fürst, eine Stadt, oder Gemeinde, so ward sie zugleich aller Freiheiten, Privilegien und Begnadigungen verlustig erklärt [774]).

War diese lezte schwere Sentenz über Leib und Ehre, welche man auch das Vollgericht

---

772) Leges et Consuetud. jud. Westph. Tremon in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. c. 15. p. 89. et 90. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 110. c. 30. Vogt von Elspe a. a. O. (n. 646) C. XVII. §. 29. 30. Ein um Diebstahl Verfemter hieß ein Strickkind oder Strockling. Vergl. die Randanmerkung zu der Reformation von 1487 bei Göbel a. a. O. (n. 629 b) p. 178. Die von einer neueren Hand dem Dortmunder Codex (bei *Senckenberg* a. eb. a. O. p. 87. zugefügte Definition, wonach dieser Ausdruck einen Vagabunden bezeichnen soll, scheint uns von einem Mißverstand der Gesetzstellen herzurühren.

—3) . . . „vnd ligt er Jar vnd tag darjnnen So seint alle seine „gütter Aigen vnd leyen, an die künigklich, oder kaiserlich ma„jestat, verfallen" . . . . — heißt es in d. Arensberg. Reformat. a. eb. a. O. Dies ist aber auf jeden Fall zu allgemein gesagt. Nur die Allodia konnten confiscirt werden, und selbst diese konnten die Erben des Geächteten noch binnen Jahr und Tag reclamiren. An die Lehen konnte der Fiscus gar keinen Anspruch machen. Daher heißt es auch im I. B. Art. 38. des Sachsenspiegel: „Die auch Jahr und Tag in des Reichs „Acht sind, theilet man Recht = loß, und vertheilet ihnen Eigen „und Lehn; das Lehn dem Herren ledig, das Eigen aber in die „Königliche Gewalt, und ziehen es die Erben nicht binnen Jahr „und Tag mit ihrem Eyde aus der Königlichen Gewalt, so „verliehren sie es nebst jenem, es verhinderte sie denn echte Noth, „daß sie nicht vorkommen könnten."

—4) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O.

nannte [775]) publicirt, so warf der Freigraf den Strick über sich weg aus den Schranken des Gerichts, die Schöppen spieen aus, und des Verurtheilten Name ward in das Blutbuch eingetragen [776]). Der Proceß war nun bis auf die Execution beendigt, und der Angeklagte verfemt. Seiner warteten jezt, wie beim inquisitorischen Verfahren, viele tausend Henkersknechte, um ihn an den Baum zu schaffen. Uebrigens ward diese Acht vor jedem Nichtwissenden geheim gehalten. Bloß der Ankläger erhielt darüber eine glaubhafte gerichtliche, mit sieben Siegeln versehene Urkunde in der gewöhnlichen Form ausgefertigt [777]).

War vor Beendigung des Processes der Freigraf gestorben, so durfte der Kläger denselben bei einem andern Freistuhl fortsetzen, besonders wenn die Sache Eile erforderte [777 a]).

Execution. War der Verurtheilte erschienen, so ward die Hinrichtung, nach Sitte des Mittelalters, gewöhnlich dem jüngsten Schöppen übertragen, [778]) und von ihm auf der Stelle am ersten besten Baum innerhalb oder außerhalb des Gerichtsplatzes vollzogen. Wahrscheinlich hatten die Freistühle, gleichwie die übrigen Blutgerichte, zu

---

—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 187 und Vorrede p. XVII. XVIII.

—6) Leges et Consuetud. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. c. 15. p. 90. *Turkius* l. c. [n. 587.] §. 2. p. 26.

—7) Arensberg. Reformation in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 110. c. 30. Auch von den Zwischenurtheilen konnte der Kläger eine Ausfertigung erhalten. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. 217.

—7 a) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.]. C. XVII. §. 32.

—8) Vergl. das am Schlusse der IV. Periode der früheren Geschichte Westphalens von der Vollziehung der Urtheile Gesagte. p. 157-58.

diesem Zweck ihre besonderen Hangbäume [779]. Die Rangordnung der armen Sünder durfte dabei nicht vergessen werden. Ein Wissender ward (wie wir oben sahen) als ein größerer Missethäter, sieben Fuß höher gehenkt, als ein anderer Dieb [780].

---

779) Dreyer Anmerk. über in d. mittlern Zeitalter üblich gewesene Lebens- Leibes- und Ehrenstrafen §. 15. p. 78.
780) Vergl. Cap. III. dies. B. p. 289. Desgl. Dreyer a. eb. a. O. §. 17. p. 87.

VI. Capitel.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse, und sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen.

Appellation.

Fälle, da sie Statt fand.

Die auf Befehl Kaiser Sigismunds durch den Erzbischof Dietrich zu Cöln zu Arensberg verfaßte Reformation des freien und heimlichen Gerichts sagt unter andern Cap. 18. [781]): „Auch „soll man um keinerley Puncten und Articul, so mit rechten Urtheiln vor Wroge erkand und gewißen sein, und sich „gebühren in der heimlichen Achten zu „richten, davon auch des heiligen Reichs „heimlicher Achten Gerichte appelliren, „oder sich davon in eine andere Statt „oder Gericht beruffen, auß Ursachen, „dieweil die heimliche Acht das höchste „Gericht ist. Würden aber zwey Urtheil „in dem Gerichte zweyschellig gewisen „oder gescholten, der Urteill mag man „sich alßdann wol beruffen und bekommen an den Stetten und Enden, da sich „das zu Recht gebühren soll, und wann

[781]) in d. neuen Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 130 et 131.

„also ein Urteill von dem Gericht ge„scholten und geschuldigt wird, so soll „der Frey=Graf Glauben nemen von „den Partheyen, so viel sich von Rechts„wegen gebührt, deme also nachkommen."

In der Ruprechtschen Reformation heißt es dagegen: [782]) „Item dieß sinnd die zwey „stück, davon man von ainem zu dem an„dern Gericht appelliren mag.

„Nemlich. Ob das geschehe, daß in „dem Gericht ain zweifelhafftige und „widerwertige Zeugknus, gezeugt, ge„weist und gesagt, für käme.

„Oder ob die urthail der freischöpfen „und Richter der haimlichen Aecht, ge„spalten, nicht einhellig, oder zugleich in „der umfrag der urthail stünende, und „kain tail dem andern weichen wolt.

„Umb diese zwey stuck, mag man sich „beruffen und ferner gedingen und er„kennen an den steten, da sich das mit „recht gepürt."

Endlich fügt noch die Arensberger Reformation ohne Datum diesen beiden Fällen einen dritten hinzu, nemlich den, da „ein Vrtail „ungebürlich wider ainen gieng" [783]).

Die Gesetze erlauben also die Appellation in drei Fällen, nemlich a) wenn die Schöppen getheilter Meinung waren, und ein zweischellig Urtheil gewiesen wurde; b) wenn die Zeugen sich nicht einig waren, und die Sache zweifelhaft blieb; und c) wenn das gefundene Urtheil ungebührlich oder unbillig war. Diese drei Fälle

---

[782]) bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 776. n. 31. sq.
—[3]) in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

gaben denn begreiflich der Vorwände zum Appelliren die Fülle; besonders der leztere; denn wo gab es wol ein Erkenntniß, welches dem unterliegenden Theile nicht unbillig schien! Es fand daher bei den Westphälischen Femgerichten so gut, wie bei den andern Gerichten, das Rechtsmittel der Appellation Statt. Die Behauptung des Gegentheils steht mit den klaren Worten der Gesetze im Widerspruch [784]).

Die Appellation mußte übrigens gleich nach Publication des Urtheils, oder wenigstens vor Aufhebung der Sitzung, eingelegt werden [785]). Doch konnten die Parteien, bevor sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machten, um die Erlaubniß bitten, sich mit ihrem Gefolge einen Augenblick zu berathschlagen [786]). Wandten sie alsdann aber dasselbe nicht sofort ein, so wurde das Urtheil rechtskräftig, und ihnen, bei schwerer Poen des heiligen Reichs und königlichem Banne, verboten, demselben an andern Gerichtsstätten zu widersprechen [787]). Wandten sie hingegen die Appellation ein, so mußten beide Theile de lite prosequenda Bürgschaft bestellen, es wäre denn, daß sie als Fremde oder Arme keine Bürgen finden könnten, in welchem Fall

—[4]) Diese Behauptung findet sich bei *Pfeffel* l. c. [n. 587.]

—[5]) „vff stennder stat vor gespanner banck, vnd an gesatztem ge„richtte" sagt die Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] erklärt C. XVIII. §. 12. jedoch die Appellation auch gegen Contumacialerkenntnisse für zulässig, und allegirt die uns unbekannte Reformatio Carolina.

—[6]) Arensberg. Reformat. a. eb. a. O.

—[7]) von Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. Hier ist zwar nur von einem Erkenntnisse des offenbaren Dinges die Rede; doch galt dieser Grundsatz auch in der heimlichen Acht. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 232. Schon zu der Carolinger Zeit ward er (wie wir oben in der älteren Gesch. Westphal. II. Per. sahen) befolgt.

man ihrem Eide Glauben beimessen sollte, auf daß der Gast, oder der Arme in dem heiligen Römischen Reiche sowol seine Rechte verfolgen könnte, wie der Inländische und Reiche [788]) Der Freigraf ertheilte dem Appellanten die Apostel [788 a])

Auch sogar bei Einlegung der Rechtsmittel äußerte die Ebenbürtigkeit ihre Wirkung; denn nur die von einem mit der Partei ebenbürtigen Schöppen gefundenen Urtheile durften gescholten werden. Wenigstens verordnet dies die Osnabrückische Femgerichtsordnung mit dürren Worten [788 b]).

Die Frage, an wen appellirt werden konnte? beantwortet gleichfalls die erwähnte Stelle der Arensberger Reformation [789]) mit folgenden Worten: „Item ob ain Vrtail zwitrechtig „würde am freynstul oder ungebürlich „wider ainen gieng Da sol man sich „an kain ander vnd von berüffen gerichte „noch appelliern vmb kainer hand sache „dann in das Cappittel der haymlichdn „beslossen acht der keyserlichen Cammer, „das sol sein vf westpfelischer erden „man mag es auch wol tun für den Römischen Küng oder Keyser wann sy „wissende seint oder für den Stathal=

---

[788]) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 106. c. 22.

—[8 a]) Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646] C. XVIII. §. 13.

—[8 b]) bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 85 u. 115. Es mußte aber Jedem sein Recht durch ebenbürtige Schöppen gewiesen werden, mit Ausnahme der Leibeigenen, weil kein Leibeigener Freischöppe werden konnte; folglich konnte, beim ordentlichen Gange der Dinge, nur die Classe der Leibeigenen durch jene Vorschrift leiden, weil ihr Urtheil nie von einem Genossen gefunden wurde. Sollte sie denn somit der Wohlthat der Berufung ganz beraubt gewesen seyn? —

—[9]) S. Anmerk. 783.

„ter das sol doch zu vstrag komen Vor „den wissenden freyschöpffen, vnd be- „sunderbar vf westpfällische erden.“

An das Generalcapitel. Die Apellation ging also I. an das Capitel der heimlichen beschlossenen Acht der kaiserlichen Cammer, d. h. an das zeitige Generalcapitel, welches gewöhnlich, wenn gleich nicht immer, zu Dortmund gehalten wurde [790]).

An den Kaiser oder König. II. Konnte man an den Kaiser oder König, als Oberrichter des Reichs und obersten Herrn dieser Gerichte, appelliren; von dem heimlichen Gerichte jedoch nur dann, wenn er wissend war. Der Kaiser, oder König konnte in diesem lezteren Fall die Sache auch nur durch seine wissenden Räthe, oder durch wissende Commissarien, und zwar nur auf Westphälischer Erde untersuchen lassen. Von dergleichen Appellationen giebt es Beispiele genug [791]). So appellirten im J. 1474 einige Lübecker Bürger von dem offenbaren Dinge des Freistuhls zu Brackel an den Kaiser, welcher darauf Bürgermeister und Rath von Hamburg zur Untersuchung der Sache committirte [792]). Eben so appellirte 1429 Cord von Langen in dem berühmten Processe gegen Gerd Blom, von der heimlichen Acht des Freistuhls zu Müddendorff an den Kaiser, welcher Kommission auf Dortmund erkannte [793]).

An den Statthalter. III. Durfte auch an den Statthalter appellirt werden, welcher dann die Sache, mit Hinzuziehung wissender Freischöppen, selbst unter-

---

790) Daher der Zusatz kaiserliche Cammer, womit man (wie wir oben, im I. B. Cap. VI. sahen) den berühmten Dortmunder Freistuhl bezeichnete.

—1) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 226.

—2) S. im Urkundenbuche die schon erwähnte weitläuftige Urkunde No. II.

—3) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 487.

suchte, oder an das Generalcapitel, dessen Präsident er war, brachte. Von seinem Ausspruche wollte man so wenig, wie von dem des Generalcapitels, noch eine weitere Appellation an den Kaiser gestatten [794]).

Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Appellationsinstanz des Statthalters, ist übrigens noch zu merken, daß der Erzbischof von Cöln seit Carls IV. Zeiten auch noch das Recht hatte, Berufungen von den Freistühlen seines Herzogthums, unter dem Namen der Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, anzunehmen [794 a]). War demnach (wie gewöhnlich der Fall) der eitige Statthalter ein Erzbischof von Cöln, so atte er ein doppeltes Recht auf die zweite Inanz; einmal als allgemeiner Statthalter über lle Freistühle in Westphalen; zweitens als Oberrichter seines eigenen Herzogthums. Bekleiete hingegen ein anderer Fürst die Statthalterwürde, so war die allgemeine Appellationsinstanz on allen Freistühlen, von der der Freistühle es Cölnischen Herzogthums getrennt.

Dies sind die von den Gesetzen gebilligten llgemeinen Instanzen, an welche appellirt weren konnte, wobei noch bemerkt zu werden verient, daß die Femgerichte, gleichwie die übrien Gerichte, ihre Oberstühle oder Oberhöfe atten, denen sie die Entscheidung schwieriger älle überließen, woraus späterhin gleichfalls ne Art von Berufungsrecht entstanden ist.

Als nachmals das Reichscammergericht eine eckmäßigere Einrichtnng erhalten hatte, und e Femgerichte bereits sehr in Abnahme gera- An das Reichscammergericht.

---

94) Kopp v. d. h. Ger. §. 229.
-4 a) Ebendas. §. 230 u. 277.

schen waren, wurden die Berufungen auch an dieses Collegium gebracht. So appellirte 145. die Stadt **Weissenburg** im Nordgau, als sie wegen hingerichteter Straßenräuber an den Freistuhl zu **Waltdorff** geladen war, an den **Römischen König**, sein **königliches Cammergericht**, **oder wo sie dann seine königliche Gnade in Rechten hinweiset** [795]. Jezt achtete man also nicht mehr auf die Vorschrift der Gesetze, wonach die Sachen nicht außerhalb Westphalen gezogen werden sollten. Wissend mußten aber durchaus in diesem Falle die Räthe seyn, welche die Sache untersuchen sollten, denn sonst wäre es unmöglich gewesen, nach **Femrecht** zu entscheiden [796].

An Papst und Concilien.

Daß man auch an Papst und Concilien appellirt habe, davon finden sich freilich einzelne Beispiele. Im J. 1486 entsagten einige von Herzog Erich von Braunschweig beim Westphälischen Gericht verklagte Städte der von dem Papst eingewandten Appellation [796 a]), und Con von **Langen** appellirte 1429, in seinem Processe gegen **Gerd Blom**, von dem Spruche des Freistuhls zu **Soest** an das Concilium zu Basel. Doch waren dergleichen Berufungen durchaus factische Eingriffe. Die Freigrafen hatten mit dem Papst und den Concilien nichts zu schaffen [797].

—5) **von Senckenberg** von der kaiserl. Gerichtsb. Beil. No. XXVI.

—6) **Kopp** v. d. h. Ger. §. 227. Nach dem Wormser Reichsabschied von 1521. §. 17. gehört auch das kaiserliche Hofgericht zu **Rothweil** zu den Obrigkeiten, unter welchen um die Zeit die Femgerichte standen. Daß man aber deshalb auch von diesen an jenes eigentlich habe appelliren können, davon finden wir in den Gesetzen keine Spuren. Nachrichten von dem Hofgerichte zu Rothweil finden sich übrigens bei **v. Senckenberg** v. d. kais. Gerichtsb. §. 25. folg.

—6 a) **Koch** a. a. O. [n. 432.] §. 18.

—7) Ebendas. §. 224.

Außer der Appellation gegen contradictorische Urtheile, gab es noch zwei andere Rechtsmittel, nemlich das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Nullitätsklage.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam nur den ausgebliebenen Wissenden zu Statten; denn der Implorant mußte freiwillig und persönlich im heimlichen Gerichte erscheinen, was kein Uneingeweihter wagen durfte. Der Verurtheilte, welcher dasselbe versuchen wollte, hatte folgende Formalitäten zu beobachten. Er mußte, in Begleitung zweier Freischöppen, in der heimlichen Sitzung desjenigen Freistuhls, welcher das beschwerende Urtheil gegen ihn gefällt hatte, mit einem Strick um den Hals, mit gefalteten und mit weißen Handschuhen bekleideten Händen, einen Königsgulden und ein grünes Kreuz haltend, erscheinen, mit seinen Begleitern auf die Knie fallen, und um Gnade bitten [758]). Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Mit diesem Rechtsmittel muß nicht die so eben gedachte Berufung an den Erzbischof von Cöln, als Herzog zu Engern und Westphalen, von den Freistühlen seines Herzogthums, verwechselt werden. Die Urkunde, worin ihm diese Instanz zugesichert wird, redet freilich von restituere und reintegrare; doch sind diese Ausdrücke so vag und unbestimmt, daß sie nicht bloß auf Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand gegen Contumacialerkenntnisse, sondern vielmehr auf reformatorische Erkenntnisse überhaupt hindeuten.

—8) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 127 u. 128. c. 73. Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102 u. 108. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVIII. §. 3—7.

Dieses Rechtsmittel unterscheidet sich auch dadu[rch] merklich von dem vorigen, daß es nur geg[en] Erkenntnisse der im Herzogthum des Erzbisch[ofs] belegenen Freistühle Statt fand, und nicht m[it] jenen Formalitäten verknüpft, auch den Nich[t-] wissenden unbenommen war.

Nullitätsklage. Der Nullitätsklage konnte man sich bedien[en,] wenn eine, bei Strafe der Nichtigkeit, vorg[e-] schriebene Form des Processes verletzt war [...]

Sonstige Mittel, sich gegen die Femgerichte zu schützen. Dies waren die eigentlichen Rechtsmittel. [Es] gab aber der Mittel und Wege, sich gegen U[n-] gerechtigkeiten der Freistühle zu schützen, n[och] andere. Sie bestanden theils darin, daß m[an] sich an den Kaiser wandte, und um einen B[e-] fehl bat, daß das Erkenntniß binnen hund[ert] Jahren, sechs Wochen, und einem Tage ni[cht] vollzogen werden sollte, oder um frei Gel[eit] nachsuchte; theils darin, daß man den Statth[al-] ter oder Stuhlherrn um Schutz anflehte. V[on] einem jeden derselben wird unten in diesem Buc[h] an seinem Orte besonders geredet werden.

Weil jedoch diese Mittel mitunter sehr schwi[e-] rig und kostspielig waren, so suchte man [sich] auch oft dadurch zu helfen, daß man sich [an] andern Orten Recht zu geben und zu nehm[en] erbot, oder den Proceß gegenseitig entweder ga[nz] aufhob, oder doch auf gewisse Zeit fallen ließ [800)]. Ersteres thaten unter andern 1415 einige Ede[l-] leute, welche Adolph Graf von Nassau v[or] den Freistuhl zu Rüden geladen hatte [801]). Von lezteren findet sich 1410 ein Beispiel, da de[r] Wild- und Rheingraf Johann zu Dune un[d]

—[9]) Kopp v. d. h. Ger. §. 238.

[800]) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. §. 85.

—[1]) Ebendas. Beil. No. XXX. Dasselbe scheint auch der Senat z[u]

Steyne und die Gebrüder von Dune
Westphälischen Processe gegenseitig suspen-

Lübeck in seinem Processe gegen die Erben des Conrad von der Lucht, welche ihn, nach der Erzählung des Johann Busch, vor einen Westphälischen Freistuhl geladen hatten, gethan zu haben, wenn er sich vor dem herzoglichen Landgerichte zu Lauenburg vor der Brücke zu verantworten versprach. S. *J. Buschius* de reformatione monasteriorum complur. per Saxon. et vicinas regiones L. III. C. XLIII. bei *Leibnit.* l. c. [n. 44.]. T. II. p. 943 et 944. Diese Erzählung, namentlich die Worte: „quia a sede libera in Westphalia appellare „possunt ad ducem Saxoniae super pontem Louwenburch; „deinde ad Imperatorem," haben zu der Meinung Anlaß gegeben, als habe man von den Femgerichten in Westphalen an das herzogliche Landgericht vor der Brücke von Lauenburg wirklich appelliren können. v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 101. Koch a. a. O. [n. 432.] §. 16. Dreyer Einleitung zu den Verordnungen der Reichsst. Lübeck. p. 349. n. 4. Vergl. auch *Leibnit.* l. c. [n. 44.] Introd. in T. II. p. 46. Schon Kopp (v. d. h. Ger. §. 281.) widerlegt diese Behauptung, indem er theils die *sedes libera* für kein Femgericht hält, theils, wenn sie dieses auch wirklich gewesen, annimmt, daß hier bloß von einer Erbietung zu Recht, (welche überall geschehen konnte) und nicht von einer wirklichen Appellation die Rede sey. Uns scheint der Ausdruck *sedes libera*, bewandten Umständen nach, hier nun zwar kein gewöhnliches Landgericht, oder sogenanntes Freigericht im allgemeinen Sinne, (vergl. Cap. I. d. B. im Anf.) sondern allerdings ein wirkliches Westphälisches Femgericht anzudeuten; wenn aber der Canonikus Busch von einer Appellation von diesem Freistuhle nach Lauenburg redet, so trifft hier entweder Kopp's Muthmaßung, daß er unter *appellare* zu Recht erbieten verstanden habe, ein, oder (was wol noch wahrscheinlicher ist) Busch verräth hier seine Unwissenheit in Rücksicht der Beschaffenheit und des Verfahrens der heimlichen Gerichte, welches offenbar auch im L. III. C. XLII. der Fall ist, wo er vom Herzog Wilhelm von Braunschweig, welcher ein Westphälischer Freischöppe gewesen, erzählt, daß derselbe zum Herzog Adolph von Holstein, der vor ein Femgericht geladen, aber nicht erschienen war, gesagt habe: „wenn Ihr „nach Devenie, (?) wo ich Freischöppe bin, kommt, so muß „ich Euch an den ersten besten Baum oder Riegel henken, oder „andere Freischöppen würden mich henken." So wie Busch hier nicht bedenkt, daß schon diese Aeußerung Herzog Wilhelms ein mit dem Baum zu ahndender Meineid war, (weshalb auch Koch a. a. O. [n. 432.] §. 18. dafür hält, daß Herzog Wilhelm mit Busch seinen Scherz getrieben) so hat er auch nachher, da er von Appellation nach Lauenburg redet, vielleicht nicht gewußt, daß man von einem Freistuhl an kein Gericht außerhalb Westphalen appelliren dürfe.

dirten[802]). Auch geschah es zuweilen, daß ma seinen Gegner zum Vergleich zu bringen, densie ben sofort bei einem andern Freistuhl belangte[80 Endlich ward, zur Umgehung der Femg richte, auch wol auf andere Wissende compr mittirt, wie das Beispiel von Johann Se delmann vom J. 1457 beweiset[804]).

Dies sind die Hauptpuncte des Westphä schen Processes. Nur eine Skizze, auf dem du kelen Grunde der Vorzeit angelegt, konnte d Resultat unserer Arbeit seyn. Ein vollständig Gemälde davon aufzufassen erlaubten die dürf gen Quellen nicht[805]).

Um den Umriß der inneren Rechtsgeschic unsers Instituts jedoch möglichst zu vollend wird nun billig noch eine specielle Einsicht in Einrichtung und den Zweck der Generalcapit in das Verhälniß der Femgerichte zu dem K ser und Statthalter, und in den Umfang stuhlherrlichen Rechte und Pflichten gethan w den müssen.

—2) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXI

—3) Ebendas. §. 85.

—4) *Datt.* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. p. 757. n. 62. folg. wo auch die diesen Vorfall erläuternden Urkunden finden.

—5) Von ihnen ist im 11. Cap. des 1. B. schon ausführlich ger worden. Selbst die besten und reichhaltigsten derselben für Proceß, die Rechtsbücher, haben uns, ungeachtet wir sie, die Anmerkungen beweisen, aufs sorgfältigste benutzten, oft im Stiche gelassen. Ob diese Lücken auszufüllen sind, über können nur die noch nicht geöffneten Archive Ausku geben.

VII. Capitel.

Generalcapitel.

Die Generalcapitel waren allgemeine Versamm-
ungen der Westphälischen Stuhlherren, Frei-
rafen und Schöppen, welche nur der Kaiser
nd sein Statthalter jährlich einmal auszuschrei-
en das Recht hatten. Die Freigrafen waren
hne Unterschied durch ihren Eid verpflichtet,
ieselben zu besuchen [805 a]). Die Stuhlherren und
reischöppen konnten gleichfalls dabei erscheinen,
och, versteht sich, nur dann, wenn sie wissend
varen. Begriff.

Die Generalcapitel konnten an jedem Orte,
venn er nur in Westphalen lag, gehalten wer-
en [806]). Der Sitz derselben scheint aber in der Sitz.

—⁵ a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur T. I. P. II. p. 96. c. 4. Vergl. Cap. II. d. W.

—⁶) „uff eyne bequemeliche stat uff westfelsscher erdin." sagt die Reformation von 1437 in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 79. Die Freigrafen schwuren auch, nur in diesem Fall das Capitel zu besuchen.

Folge fast ausschließlich nach Dortmund u Arensberg verlegt zu seyn; wahrscheinl deshalb, weil die hier befindlichen Freistühle, sonders der zu Dortmund, die berühmtesten Westphalen, und durch die Länge der Zeit den Besitz der vollständigsten Archive gekomm waren [806 a]). Daselbst sollen sich denn, wie sagt, oft über tausend Wissende eingefunden ben [807]).

Präsidium. Der ordentliche Präsident im Generalcapi war der Statthalter, oder sein Substitut [8] Doch konnte auch der Kaiser, wenn er wisse geworden, selbst präsidiren. So präsidirte S gismund im J. 1429 in eigner Person einem zu Dortmund gehaltenen allgemeinen Capit

Zweck der Generalcapitel. Die Generalcapitel hatten mehrere Zwecke. wurden hier die Freistühle visitirt, weshalb Freigrafen von allen ihren Handlungen im Lau des verflossenen Jahres Rechenschaft zu geb hatten, und daher Register von den neuauf nommenen Schöppen, so wie von den anhäng gewesenen Processen, den Klägern, Angeklagte Verfemten rc. mitbringen mußten [809]). Hier wu den auch die pflichtvergessenen Freigrafen ihr Amts entsetzt, welches nur auf Westphälisch Erde, durch Urtheil und Recht, geschehen durfte [81]

Desgleichen war das Generalcapitel eine A pellationsinstanz für alle Freistühle, woselb alle Sachen, in welchen an dasselbe appelli worden, von neuem untersucht und entschiede

---

—6 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. S. 68.
—7) Vergl. das im I. B. VI. Cap. von dem berühmten Freistu zu Dortmund Gesagte, p. 220.
—8) Kopp v. d. h. Ger. S. 292.
—9) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 775. n. 1
810) Arensberger Weisthum in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. I p. 127. c. 70.

wurden [811]). Hieher konnte der Statthalter auch diejenigen Sachen bringen, in denen die Berufung an ihn allein gegangen war, so wie er, als Erzbischof von Cöln, auch hier das ihm gegen die Erkenntnisse der in seinem Herzogthum gelegenen Freistühle zustehende Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuüben pflegte [812]).

Ferner ließ man hier auch wol in wichtigen Sachen gefällte Erkenntnisse, wenn gleich sie nicht angefochten waren, zu mehrerer Sicherheit confirmiren. So confirmirte unter andern das, unter dem Vorsitz Conrads von Rusoppe, Substituten des Statthalters, 1470 zu Arensberg gehaltene Generalcapitel, auf Ansuchen Heinrich Krenkers, ein in Sachen seiner gegen die Stadt Frankfurt am Main, am Stuhle zu Brackel, gefundenes Urtheil [813]).

Endlich wurden hier auch Femgerichtsordnungen, Reformationen und Gesetze verfertigt, welches meistens dadurch geschah, daß der Kaiser oder dessen Statthalter den Anwesenden Rechtsfragen vorlegte, und die Antworten als Weisthümer für die Zukunft bestätigte [814]). Auf diese Art ließ Sigismund, als er im Generalcapitel zu Dortmund wissend wurde, zugleich mehrere Weisthümer finden [815]) Das Nemliche geschah auf sein Geheiß im Generalcapitel zu Arensberg [816]).

---

811) Vergl. d. vorige Capitel.
—2) Vergl. d. vorige Cap.
—3) v. Senckenberg v. d. kais. Ger. Beil. No. XLI.
—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 22. u. 294.
—5) *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 120 et 121.
—6) Ebendaselbst.

VIII. Capitel.

Rechte des Kaisers [816 a]).

Ungeachtet der mannigfachen Stöße, welche d
Ansehen des Kaisers, besonders seit Heinrich I
in Deutschland erlitten hatte, betrachtete m
ihn dennoch fortdauernd als die Quelle der ri
terlichen Gewalt. Alle Richter, welche den Bl
bann ausübten, leiteten ihre Rechte unmittelb
oder mittelbar von ihm her.

Dies galt auch namentlich bei den Femg
richten [817]). Er war ihr oberster Herr und Ri
ter, und ohne seinen Willen durfte kein Fr
stuhl errichtet werden. Alle Stuhlherren hatt
daher ihre Rechte ursprünglich von ihm.
seinem Namen wurden an ihren Stühlen die U
theile gesprochen.

Die Laienfürsten durften in der Regel d
empfangenen Blutbann bis an die dritte Han
weiter verleihen, und die Pfaffenfürsten hatt
seit 1298, da durch Bonifaz VIII. das Hi

816 a) Dieses und die beiden folgenden Capitel sind fast ganz na
Kopp v. d. h. Ger. Abschn. IX. X. XI.

—7) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov*. l. c. [n. 144] An
p. 60. welche ihn „eynen oversten Richter aller wertlichen g
„richte" und „eynen Born unde fonteyne der gerechticheit
nennt.

niß der Irregularität gehoben war, gleichfalls
ses Recht 818). Doch mit den Westphälischen
eistühlen verhielt es sich anders. Die Stuhl-
ren konnten auch hier die Freigrafen ernennen;
r den Blutbann konnten sie ihnen nicht Belehnung mit dem Blutbann.
leihen, sondern hiezu mußten dieselben dem
iser oder König, oder (seit Wenzels Zeiten
) dessen Statthalter, jedesmal besonders prä-
tirt werden 820). Uebte ein Freigraf den Blut-
m aus, ohne vom Könige oder dessen Statt-
ter damit belehnt zu seyn, so sollte er seine
ige verlieren 821).

Als aller freien Stühle und Freigrafen ober- Recht der höchsten Oberaufsicht und Reformation.
Herr und Richter, wie ihn unter andern
Ruprechtsche Reformation 822) nennt, hatte
Kaiser über alle Freistühle das Recht der
hsten Oberaufsicht und Reformation. Zu jeder
konnte er dieselben visitiren, deshalb jährlich
Capitel ausschreiben, und den wahrgenomme-
Gebrechen durch Reformationen abhelfen 823).
jedem Freistuhl hatte er freien Zutritt. Der
idirende Freigraf mußte ihm, sobald er er-

) An die vierte Hand ging die Verleihung ordentlich nicht. Sachsenspiegel III. B. Art. 52. . . . „An die vierdte Hand soll kein Lehn kommen, worbei die Gerichte über Hals und Hand, ausser Schultheißthum," . . . . Schwabenspiegel I. T. C. XIX. 3. „An die vierden Hand mag gericht mit recht „nimer kommen dann umb blutrünse oder umb den todschlag „richtet oder um aller ander fräfflen richtet in teutschen landen."

) Vergl. I. B. IX. Cap.

) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 77. n. 1 et 2. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144] Anh. p. 63.

Osnabrück. Femgerichtsord. ebendas. p. 36. . . . de webbet syne tungen.

Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 777. n. 2. Kopp v. d. h. Ger. §. 242. Vergl. auch das vor. Cap.

schien, seinen Platz einräumen [824]), und ihn st
seiner in allen Sachen richten lassen [825]).

Er durfte ferner neue Schöppen machen, viel er wollte; doch mußte dies an einem ge rig besetzten Freistuhle auf Westphälischer E geschehen; denn, sagte die Ruprechtsche Ref mation, alle Schöppen sollen gemacht w den auf der rothen Erde, das ist zu W phalen [826]). Wenzel hatte zwar, wie sc oben erzählt ist, Schöppen außerhalb Westp len gemacht, aber man achtete dieser Ba auch so wenig, daß man sie sogleich mit Strange abzufertigen drohete, wenn sie sich Westphalen blicken lassen würden [827]).

Ferner mußte jeder Schöppe dem Kaiser de stehen, und ihm die Wahrheit sagen, w er fragte, ob dieser oder jener verfemt wor und an welchem Freistuhle es geschehen sey?

Ferner durfte der Kaiser ungehorsame F grafen, die über sein Gebot richteten, setzen; denn ein Freigraf, der über des Ka Gebot richtete, war nach Ausspruch der

---

824) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 102. . . . . „edt en were dan dat unser gned „here de Romessche Keyser edder Konnick sulues qweme „frienstoll unde wolde sytten So sall de ffrigraue dan „unde enne sytten laten." . . . . Diesen alten Gr daß die Richter dem König ihren Platz überlassen mußten stätigt auch der Sachsenspiegel I. B. Art. 58. . . . „der Graf zu des Gaugrafens Gerichte kommt, so soll d „dadurch aufgehoben seyn. Ein gleiches geschicht des G „Gerichte, wenn der König in seine Grafschafft kommt, „beide gegenwärtig sind. Und also ist es mit eines jeden „ters Gerichte, wo der König gegenwärtig ist, die Klage „dann auf den König selbst."

—5) Kopp v. d. h. Ger §. 241.

—6) bei *Datt* l. c. [n. 347] p. 779. n. 27 u. 28.

—7) Vergl. I. B. Cap. IX. p. 262.

—8) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 7 12 — 15.

chöppen meineidig, und einen meineidigen Frei=
rafen mochte der Kaiser absetzen und seines
mts berauben [829]). Des Kaisers Frage, was
in solcher Freigraf mehr verloren habe? woll=
n die Freischöppen nicht beantworten; denn,
einten sie, wer die Ehre verliere, der
abe genug verloren. Doch, fügten sie
inzu, solle der Kaiser keinen entsetzen,
enn um redliche Schuld [830]) Auch durfte
ese Absetzung nur, durch Urtheil und Recht,
einem Freistuhl zu Westphalen geschehen [831]).
Ferner hatte der Kaiser mannigfache Mittel
Händen, den Freistühlen die Sachen ganz
s den Händen zu ziehen. Von seiner Befug=
ß, in der Appellationsinstanz zu richten, ist
on oben [832]) gehandelt. Nicht minder wichtig,
e dieselbe, war sein Recht, jede Sache von
m Freistuhle abfordern zu dürfen, wenn der
geklagte sich bei ihm zu Ehren und Recht
ot. Er konnte in diesem Fall dem Freigra=
verbieten, mit dem Processe fortzufahren,
d wehe demselben! wenn er nicht gehorchte.
Bellicher FreiGraf dann darüber rich=
ete" — sagt die Ruprechtsche Reformation —
er richtet über sich selber" [833]). Ein
eichfalls wichtiges Recht war das des freien
eleits [834]), welches sich von dem Befehl, daß
s Urtheil in hundert Jahren, sechs Wochen
d einem Tage nicht vollzogen werden sollte [835]),

29) Ebendas. p. 777 et 778. n. 9 et 10.
30) Ebendas.
—1) Arensberg. Weisthum in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 127. c. 70.
—2) Vergl. Cap. VI. d. B.
—3) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 777. n. 7. et 8. Vergl. n. 829.
—4) Ebendas. p. 779. n. 31 et 32.
—5) Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 107 et 108.

dadurch unterschied, daß der Kaiser das Gel
einem Jeden geben durfte, ohne zu wissen, ob de
selbe verfemt sey, oder nicht? dagegen den hunder
jährigen Stillstand eigentlich nur zu Gunsten ein
Mannes, von dem er wußte, daß derselbe verfe
sey, bewilligen konnte. Ungern sahen jedoch d
Freistühle den Kaiser von diesem Rechte G
brauch machen, daher sie ihm auch, durch d
Bemerkung: er habe das wol Macht z
thun; denn er sey aller freien Stüh
und Gerichte oberster Herr und Richte
doch gebühre seinen Gnaden wol meh
daß er das heilige freie Gericht stär
und es nicht kränke, als einem ander
836) deutlich zu verstehen gaben, daß er dasse
nicht mißbrauchen dürfe.

Dies ist so ungefähr eine Uebersicht der k
serlichen Rechte über die Femgerichte. Sein V
hältniß gegen sie ganz genau zu bestimmen,
um so unmöglicher, da die Freigrafen sich we
lich gehütet haben, je recht deutliche Begri
darüber zu verbreiten, und die Kaiser mehre
theils durch größere Sorgen geängstigt wurd
als durch die Ungewißheit über diesen Pun
Bei der inneren Schwäche ihrer Regierung,
Fehden um Thron und Existenz verwickelt, mu
ten sie diese Gerichte fern von sich in der D
kelheit ihr Spiel treiben lassen; welche denn k
genug waren, der kaiserlichen Machtvollkomm
heit nie zu widersprechen, um deren Aeuß
rung desto sicherer entgegenarbeiten zu könne

Um indeß jene zugestandenen Rechte au
zuüben, lag es bei fast allen derselben in d

836) Ruprechtsche Reformat. bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 779. n.
et 32. Desgl. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p.
et 75.

Natur der Sache, daß der Kaiser zuvor wissend geworden seyn mußte. Denn wie hätte er sonst in den heimlichen Sitzungen erscheinen und richterliche Handlungen vornehmen können, da hier nur Wissenden der Eingang verstattet war! Wie hätte er zu Visitationen und Reformationen schreiten können, ohne mit den Gesetzen der heimlichen Acht bekannt zu seyn, welche Niemand, als ein Wissender lesen oder lesen hören durfte! Wie hätte er Candidaten aufnehmen, und ihnen die Heimlichkeit des Gerichts mittheilen können, ohne diese selbst empfangen zu haben! Wie hätte er erfahren können, ob Jemand verfemt sey, oder nicht? da dies nach einer von ihm selbst gebilligten Gesetzgebung vor jedem Nichtwissenden das tiefste Geheimniß bleiben sollte! Wie hätte er ungehorsame Freigrafen absetzen können, wenn er die Gränzen ihrer Pflichten nicht zu beurtheilen fähig war! Und erforderte nicht sogar ein sicheres Geleit, oder ein hundertjähriger Stillstand, wenn er gewissenhaften Gebrauch davon machen wollte, vorher eine Untersuchung der Sache selbst! In den Gesetzen, welche die kaiserlichen Rechte festsetzen, ist daher auch mehrentheils der Zusatz: wenn er wissend sey, [837]) nicht vergessen [837 a]). Auch entblödete man sich bei mehreren Gelegenheiten gar nicht, die Handlungen nichtwissender Kaiser für nichtig zu erklären. So erklärte Wyneke Paßkendall, Freigraf zu Bintheim, geradezu die von Friedrich III. im J. 1442 auf dem Reichstage zu

837) Oder ähnliche Worte. Vergl. z. B. Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] Anh. p. 102. . . . . oft he dar bequeme tho were. . . . .

—? a) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 95 et 96. c. 2 et p. 97. c. 6.

Frankfurt errichtete Reformation für die heimlichen Gerichte mit aus dem Grunde, nicht für verbindlich, weil Se. Majestät damals noch nicht wissend gewesen [838]). Eben so erwiederte ein Freigraf des Stuhls zu Brüninghausen dem Kaiser, als dieser ihm mit dem Processe eines gewissen Imhofs einzuhalten, und nach Hof zu kommen, um sich gegen desselben Beschwerden zu verantworten, befahl, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey [838 a]).

Wollten die Kaiser daher von dem ganzen Umfange ihrer Gewalt über die Femgerichte Gebrauch machen, so mußten sie sich entweder auf Substituten verlassen, oder selbst wissend werden. Sie zogen gewöhnlich das Leztere vor, und ließen sich gleich bei der Krönung zu Aachen wissend machen [839]). Diese Ausnahme von der Regel, daß man nur an einem Freistuhle in Westphalen Freischöppen machen sollte, war durch die Gesetze geheiligt [840]). Der zeitige zuvor selbst wissend gewordene Erbgraf zu Dortmund hatte als Stuhlherr dieser berühmten Freigrafschaft, die Ehre, dem Neugekrönten die Heimlichkeit des Gerichts zu offenbaren.

838) Müller Reichstagstheater unter Friedrich III. I. T. p. 484
—8 a) Die Geschichte dieses Processes wird unten im II. B. II. Cap. erzählt werden.
—9) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 69. Sigismund ließ sich indessen erst nach der Krönung beim Stuhle zu Dortmund aufnehmen. Auch erhellt aus der Urk. No. 214. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18.] III. B., daß ein Römischer Kaiser an einem sonst eben nicht bekannten Westphälischen Freistuhle wissend ward. Vergl. I. B. C. VI.
840) Arensberg. Reformation in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 95 et p. 117. c. 41.

IX. Capitel.

Rechte des Statthalters.

Wie die Statthalterschaft über alle Freistühle Westphalens ihren Ursprung genommen, und sich allmälich entwickelt habe, ist bereits früherhin, an seinem Orte, gezeigt worden [841]). Von ihren ferneren Schicksalen wird bei der Fortsetzung der äußeren Geschichte unsers Instituts [842]) noch einmal die Rede seyn. Der Zweck des gegenwärtigen, ihr besonders gewidmeten Capitels, ist ein Abriß der statthalterischen Rechte. Diese waren damals, als das Bestehen der allgemeinen Statthalterschaft entschieden war, hauptsächlich folgende.

Rechte der Statt-

Das wichtigste Vorrecht, welches das Amt des Statthalters [842 a]) mit sich brachte, bestand

841) Im I. B. Cap. IX.

—2) Im folg. B.

—2) Irrig verwechselt der unbekannte Herausgeber der Urkunden des Processes Walther Zeiß gegen die Stadt Weissenburg [im Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. No. 1. p. 287. not. o.] den Statthalter mit dem Marschall von Westphalen. Es gab mehrere Arten von Marschällen in Westphalen; auch die gewöhnlichen Landrichter [Vergl. d. frühere Gesch. Westph. IV. Periode p. 186.] hießen so. Dagegen führten aber auch gewisse Erbhofsbeamten des Erzbischofs von Cöln, gleichwie in den andern Stiftern, diesen Titel. Diese lezteren sorgten für die Aufrechthaltung des Landfriedens,

halterschaft zu ihrer Blüthezeit.

darin, daß er, gleich dem Kaiser, die ihm von den Stuhlherren präsentirten Freigrafen bestätigen und mit dem Blutbann belehnen konnte [243]. Der Beispiele, wo der Statthalter dies Vorrecht ausgeübt hat, sind eine Menge vorhanden. So belehnte und investirte 1385 Erzbischof Friedrich von Cöln den Hermann Mersberg mit dem Freigrafenamt zu Medebach und Züschen. Desgleichen ersuchten 1486 der Bischof von Osnabrück und Bürgermeister und Rath der Stadt gleiches Namens Hermann, Erzbischof von Cöln, als kaiserlichen Statthalter der Freistühle in Westphalen, den Hermann Budden als Freigrafen der Freistühle des Stifts zu investiren. Ferner präsentirte 1503 Bischof Conrad zu Münster dem Erzbischof Hermann den Albert Swollte zum Freigrafen der Freistühle im Amt Sassenberg. Auf gleiche Weise präsentirte endlich auch 1503 Bischof Erich zu Münster dem Erzbischof Philipp, als Handhaber der freien heimlichen Gerichte in Westphalen, den Bernt Kopper zum Freigrafen der Freigrafschaft des Amts Bocholt und der dazu gehörenden Freistühle [244].

Eifersucht der Westphälischen Stände.

Die hohe Achtung aber, welche die Kaiser den Erzbischöfen von Cöln erwiesen, indem sie denselben die Statthalterwürde verliehen, und

---

und hatten im Kriege die Ehre des Vorstreits. Sie waren somit die Feldherren der erzbischöflichen Heeresmacht, ihr rechter Arm und ihre Stütze, so lange die Erzbischöfe im Felde etwas vermochten. Als denselben hier ihre Mitstände über den Kopf wuchsen, mußten die Femgerichte diesen Abgang ersetzen helfen. Vergl. Kopp v. d. Ger. §. 266 — 278.

243) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 96. c. 4. Kopp v. d. h. Ger. §. 239.

—4) Sämmtliche Urkunden hat Kindlinger a. a. O. (n. 18) III. B. Urk. No. 179. 207. 215. 218.

die Macht und das große Ansehen, welches diese Fürsten dadurch erhielten, erweckte bei manchen ihrer Westphälischen Mitstände Eifersucht und Haß. Diese lezteren konnten es nicht vergessen, daß ihres Gleichen in den Besitz kaiserlicher Reservatrechte gesetzt waren, auf welche sie einen eben so gegründeten Anspruch zu haben glaubten. Je größer der Einfluß der Erzbischöfe in Westphalen ward, desto höher stieg ihr Unwille. Wo es eine Gelegenheit gab, denselben zu äußern, da ward sie benutzt. Weit entfernt daher, ihre Freigrafen durch den Erzbischof investiren zu lassen, zogen sie es gern vor, dieselben direct dem Kaiser zu präsentiren [845]).

Es fehlt auch nicht an Beispielen, daß vom Statthalter bereits investirte Freigrafen, auf Ansuchen der Stuhlherren, vom Kaiser bestätigt und von neuem belehnt sind. Auf diese Weise bestätigte Sigismund, durch seinen Erzmarschall von Pappenheim 1428, auf Bitte Adolphs, Herzogs zu Cleve und Grafen zu der Mark, als Stuhlherrn des Freistuhls zu Valbert, den schon einmal vom Statthalter investirten Dietrich von Wilkenwerge als Freigrafen dieses Stuhls [846]). Stets aber mußten die neuen Freigrafen, sie mochten investirt seyn von wem sie wollten, auch dem Statthalter Gehorsam schwören.

---

845) Kopp v. d. h. Ger. §. 288. Zumal sie, seit dem Beginnen der erzbischöflichen Herrschaft, derselben, wiewol vergebens, entgegen gearbeitet hatten. Sie merkten es zeitig genug, daß die Erzbischöfe durch Freistühle das zu ersetzen suchten, was ihnen an herzoglicher Macht abging. Daher ihr Bewerben um Freistühle, als Cöln dergleichen erhielt und benutzte. Sie ahneten aber nicht, daß gerade der Besitz derselben des Erzbischofs Einfluß auf sie vergrößern, und deren Vermehrung sein Ansehen heben statt verringern würde.

—6) Die Urk. s. bei Senckenberg v. d. kais. Ger. Beilage No, XX.

Erkenntnisse der Freistühle förmlich an ihn appellirt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten, oder er bloß aussergerichtlich um Schutz und Beistand angefleht seyn [853]).

Endlich sprechen ihm die Gesetze auch ausdrücklich das Recht zu, Freischöppen an einem Freistuhle in Westphalen zu machen, welches außer dem Kaiser Niemand als die Freigrafen konnten [854]), und woraus sich ergiebt, daß ihm der freie Zutritt zu den Stühlen unbenommen gewesen ist.

So sehen wir also den Statthalter fast alle kaiserliche Vorrechte mit dem Kaiser gemeinschaftlich ausüben, woraus folgt, daß auch er, bevor er dieselben in Anspruch nehmen konnte, wissend geworden seyn mußte [854 a]).

---

853) Kopp v. d. h. Ger. §. 295.

—4) Arensberg. Reformat. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 97. c. 6.

—4 a) Wenn der Herausgeber der Actenstücke des Processes Zeiß gegen die Stadt Weissenburg sagt: [Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. u. V. St. No. I. pag. 281. in d. Anmerk.] die Erzbischöfe von Cöln seyen als Herzoge von Westphalen Aufseher über sämmtliche Femgerichte in und außerhalb Westphalen gewesen, es sey aber ungewiß, worin ihre Gerechtsame in Hinsicht der lezteren bestanden hätten, so verwechselt er wahrscheinlich die ächten westphälischen Femgerichte mit ähnlichen Instituten, wie z. B. dem zu Braunschweig u. s. w. Nur über jene hatte der Erzbischof die Aufsicht, sie mochten innerhalb oder außerhalb seines eigentlichen Herzogthums belegen seyn. Außerhalb der Provinz Westphalen gab es derselben nicht, folglich konnten ihm hier auch keine Gerechtsame über sie zustehen.

X. Capitel.

Verhältniß der Stuhlherren.

Begriff der Stuhlherrschaft.

Nichts bleibt uns bei der inneren Rechtsgeschichte unseres Instituts mehr übrig, als noch Einiges von den oft erwähnten Stuhlherren zu sagen. Ein Irrthum ist es, wenn man sie, als solche, mit zu den eigentlichen gerichtlichen Personen zählt, oder sie wol gar in den Sitzungen präsidiren läßt [855]). Sie waren nichts, als bloße Gerichtsherren der Freistühle, welche sie durch Freigrafen, die sie selbst ernannten, alsdann aber dem König oder dessen Statthalter zur Belehnung mit dem Blutbann präsentirten, gleichwie noch heutiges Tages der Grundherr seine Patrimonialgerichte durch Gerichtshalter versehen ließen. Gleichwie nun unsere heutigen Patrimonialgerichtsherren, falls sie anders die zur Verwaltung des richterlichen Amts erforderlichen Eigenschaften besitzen, die ihnen zustehende

855) Dies thut Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 38 u. 59, wo er sogar in der Note 42. Datt wegen dessen richtigeren Meinung angereiht, wie schon Kopp v. d. h. Ger. Vorr. p. XV. et XVI. gerügt hat.

Gerichtsbarkeit in eignr Person ausüben können, so stand auch in diesem Fall, den Stuhlherren nichts im Wege, bei ihren Freistühlen selbst das Freigrafenamt zu bekleiden. Selten aber versahen sie diesen Dienst in Person, daher wir gewöhnlich die Stühle mit ernannten Freigrafen besetzt sehen. Wollte ein Stuhlherr jedoch seinen Freistuhl selbst bekleiden, so mußte er, um in der heimlichen Acht präsidiren zu können, vor allen Dingen wissend seyn; denn ohne diese Eigenschaft war ihm daselbst aller Zutritt versagt [856]. Ueberdies mußte er auch vom König oder dessen Statthalter mit dem Blutbann belehnt seyn; denn dieser war so wenig wie die Landeshoheit mit der Stuhlherrschaft verknüpft. Die wichtigen Vortheile, welche es mit sich brachte, Freistühle zu besitzen, bewogen Personen von hohem Adel, geistlichen und weltlichen Standes, sich um die Stuhlherrschaft zu bewerben, daher auch fast alle Westphälische Stände Freistühle besaßen. Auch moralische Personen, wie z. B. Städte, waren von dem Besitz derselben keinesweges ausgeschlossen. So besaß die Stadt Dortmund während der lezten Zeit die berühmte Freigrafschaft gleiches Namens [857]. Auf gleiche Weise haben auch Soest, Münster, Osnabrück und andere Städte Freistühle theils innerhalb ihrer Mauern

---

856) War der Stuhlherr wissend, was wol mitunter eintrat, so konnte man ihn natürlich nicht wegweisen. Er hatte aber alsdann, wenn er nicht selbst präsidirte, seinen Platz neben dem Freigrafen. Von diesem Fall ist die Arensberg. Reformation in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 107. c. 25. zu verstehen.

—7) Kopp v. d. h. Ger. S. 74.

oder Weichbilder, theils in deren Nachbarschaf
besessen [857 a]).

Ursprüngliches kaiserliches Lehnsverhältniß derselben

Da der Kaiser aller freien Stühle oberste
Herr und Richter war, so waren auch ursprüng
lich alle Stuhlherrschaften kaiserliche Lehen. Wi
aber ein jeder Lehnträger mit seinen Lehen An
dere beafterlehnen konnte, so durften auch di
Stuhlherren mit ihren Freigrafschaften Dritte be
afterlehnen, welches ausdrücklich die Gesetze aner
kennen [858]) und unzählige Beispiele beweisen [85
Eben so konnten die Stuhlherren, mit Bewilli
gung des Kaisers, ihre Freigrafschaften Dritte
als wirkliche Lehen dergestalt übertragen, daß si
selbst Aftervasallen wurden, wovon die Geschich
gleichfalls Beispiele liefert [860]). Späterhin ga
es auch Freigrafschaften, welche die Stuhlherr
wie ihre Allodia ansahen. Wenn aber auch u
sprüngliche Lehen, durch Verjährung oder a
sonstige Weise, in Allodia umgewandelt werde
können, so mögen doch dergleichen Fälle bei d
Freigrafschaften selten gewesen seyn. Daß ma
sie mitunter verkaufte und versetzte [860 a]), i
noch lange kein Beweis, daß sie wirklich frei
Eigenthum waren [861]).

Bekleidete nun ein Stuhlherr, aus Bequem
lichkeit oder sonstiger Ursachen halber, sei
Stühle nicht selbst, so lag ihm die größte Be

---

857 a) Besonders war es die Politik der Städte, sich die Freistü
innerhalb ihres Gebiets zu verschaffen, damit kein solcher Stat
in statu ihrer Herrschaft im Wege stehe.

—8) Namentlich die Osnabrück. Femgerichtsord. bei *Mascov* I.
[n. 144.] Anh. p. 50.

—9) Dergl s. bei Kopp v. d. h. Ger. §. 298.

860) Vergl. Kopp. ebendas. §. 299.

860 a) wovon sich viele Beispiele bei Kindlinger a. a. O. [n.1
III. B. unter den Urkunden finden.

—1) Kopp ebendas. §. 300.

ntwortlichkeit für seine Freigrafen ob. Daß er ei der Präsentation derselben, zur Belehnung it dem Blutbann, für ihre Tauglichkeit und echtlichkeit einstehen mußte, ist schon oben, wo on dem gerichtlichen Personale die Rede war, wähnt worden [862]). Für Alles, was die Freirafen nachher, während des Laufs ihrer Amtsschäfte, unternahmen, mußte ihr Stuhlherr ürge seyn. Er lief Gefahr, über die Pflichtergessenheit derselben seine Stuhlherrschaft zu erlieren, so wie die Freigrafen selbst, wegen ergehen gegen die Gesetze, ihr Amt verloren. ie Arensberger Reformation sagt daher: „Item die pena der Stullherrn vnd Freygresen ist dy Sy verfallent ob Sy ichtes verhandeltten wider die Reformacion So sol der Stulherr seiner lehenschafft vnd herrlickait des frynstuls verfallen sein vnd der freygref sol von seinem amptte der freyngrefschafft Entsatzt werden." [863])

Oberaufsicht über dieselben und über ihre Freistühle.

Eben diese Verantwortlichkeit für ihre Freirafen brachte es aber auch mit sich, daß man nen das Recht der Oberaufsicht über dieselben nd über Alles, was an ihren Freistühlen vorenommen wurde, einräumte; welches die Gesetzeber denn auch einsehen, und ihnen daher die, azu nöthige Gewalt im weitesten Umfange zuprechen.

Das Femgericht wurde deshalb in des Stuhlerrn wie in des Kaisers Namen gehegt [864]). hne des Stuhlherrn Willen durfte kein Frei-

---

862) Im II. Cap. d. B. p. 282—83.
—3) In *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 113. c. 35.
—4) Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [u. 144.] Anh. p. 63. 64.

graf dessen Stühle bekleiden. Auch nur bei den Stühlen, bei welchen er angesetzt war, durfte er präsidiren. War er abgegangen, oder abwesend, oder durch Krankheit oder sonstige Umstände verhindert, das Präsidium wahrzunehmen, so pflegte man, zur Beförderung der Justiz und zur Erhaltung des Landfriedens, wol eine Ausnahme zu machen, und einen benachbarten Freigrafen bei diesem Stuhle, wenngleich derselbe nicht damit belehnt war, präsidiren zu lassen; doch nicht anders, als mit Bewilligung bei der Stuhlherren [866]).

Ohne des Stuhlherrn Einwilligung durfte auch kein Freigraf am Freistuhl das Geringste von Wichtigkeit unternehmen. So durfte er keine neue Schöppen wissend [866]), keine neue Processe anhängig machen, ja nicht einmal eine Ladung vornehmen oder wiederaufheben [867]), ohne dies dem Stuhlherrn, oder dessen wissenden Dienern, zuvor angezeigt zu haben. Glaubte sich daher Jemand durch einen Freigrafen in seinen Rechten beeinträchtigt, so konnte er sich an dessen Stuhlherrn wenden, welcher dann mitunter von dem Freigrafen Bericht forderte, und seinen Beschwerden den Umständen nach abhalf. Der Stuhlherr war also so gut, wie der Kaiser und dessen Statthalter, befugt, seinen Freistühlen einzelne Sachen und Personen zu entziehen. Aber die Freigrafen hatten ein treffliches Mitte

865) Reformat. von 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Meißner a. a. O. [n. 587] p. 600. Kindlinger a. a. O. [n. 13] III. B. Urk. No. 197. A. p. 563 u. Urk. No. 214. p. 640.
—6) Kopp v. d. h. Ger. §. 308.
—7) Reformat. v. 1437 in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 80. Voigt von Elspe a. a. O. [n. 646.] C. XVII. §. 1. Kopp v. d. h. Ger. §. 312.

in Händen, hier die Absichten der Stuhlherren zu vereiteln. Diese Lezteren hatten nemlich nur Gewalt über ihre eignen Freistühle, und den Freigrafen war es unbenommen, in Fällen, wo die Stuhlherren ihnen verboten mit dem Processe fortzufahren, die Sachen sofort an ihre Collegen zu verweisen, welche jezt allerdings competent waren; denn in der Reformation von 1437 heißt es: „Item So sal keyn freygreve keyerley vorbodunge von sich „schribin an keynen andern greven eme „czu erlaubin dy sache vort czu richten dy „vor eme an gehaben sint Ez were den „sache daz her sines stules entlediget „were ader ab sin here eme vorbode daz „her nicht recht thun en muchte So muchte he wole eyme andern graven schribin waz sich vor eme gehandelt hette „uff daz daz recht nicht hinder en „blebe" . . . . [868]).

Zuweilen forderten auch die Freigrafen, wenn sie bei den Stuhlherren eine Opposition befürchteten, diese selbst auf, in Person bei dem gerichtlichen Verfahren gegenwärtig zu seyn [869]), welches jedoch in der heimlichen Acht nur dann geschehen konnte, wenn dieselben wissend waren.

Aus allen diesem ergiebt sich denn deutlich und klar, daß die Stuhlherren, wenn auch nicht formell, doch factisch, gleichwie der Kaiser und dessen Statthalter, eine Art von Berufungsinstanz bildeten; jedoch nur für den Sprengel ihrer Freistühle; denn außerhalb desselben konnten sie ihre Rechte nicht geltend machen.

---

868) in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 81. Kopp v. d. h. Ger. S. 311.

869) Kopp v. d. h. Ger. S. 318.

Außer allen diesen Zweigen der Oberaufsicht genossen die Stuhlherren nun noch des schon oben erwähnten großen Vorrechts, daß die Freischöppen bei der Aufnahme schwören mußten, gegen ihre Länder und Leute nichts Ungerechtes zu unternehmen [870]).

Abgesehen daher von dem pecuniären Interesse, welches die Stuhlherrschaft mit sich brachte, war die Gewalt, welche der Besitz der Freistühle in Westphalen verlieh, ein zu wichtiger Vortheil, als daß nicht Jeder, der nach Macht und Ansehen strebte, auch nach Freistühlen getrachtet hätte, oder, wenn er ihres Besitzes bereits sich rühmen konnte, sie als ein unschätzbares Kleinod sich zu erhalten bemüht gewesen wäre. Dies ist denn auch eine der hauptsächlichsten Ursachen gewesen, welche den Untergang der Femgerichte so lange verhindert hat.

---

870) Kopp v. d. h. Ger. §. 306. Vergl. Cap. II. d. B. p. 287.

III. Buch.

Geschichte der Femgerichte

bis

zum ewigen Landfrieden

und

bis zur Errichtung des Reichscammergerichts.

Die Periode ihres höchsten Ansehens.

I. Capitel.

Fernere Ausbildung der Statthalterschaft.

Die gegenwärtige Periode reicht bis zur Proclamation des ewigen Landfriedens und bis zur Errichtung des Reichscammergerichts, mithin bis zu einem Moment, mit welchem eine neue Epoche in der Geschichte der Deutschen beginnt. Sie umfaßt den Zeitraum, da in Deutschland, wie in anderen Ländern Europens, die großen Revolutionen vorbereitet wurden, welche im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts das ganze politische Staatensystem umwälzen sollten. Auch für die Geschichte der heimlichen Gerichte in Westphalen ist dieser Zeitabschnitt von größester Wichtigkeit gewesen. Er bildet die Periode ihrer höchsten Macht; die Periode, in der man sie im Zenith ihres Ansehens erblickte. Die Sprache, welche um diese Zeit die Freigrafen führten,

haben sie weder früher noch später geführt. Solcher Uebermuth, solche Anmaßungen waren und blieben ohne Beispiel. Aber das Emporsteigen zu diesem Uebergewichte ließ sie leider in der Fülle der Gewalt ihren Zweck, so wie ihr ursprüngliches Verhältniß, vergessen. Es ließ sie das gleiche Emporsteigen der übrigen Institute im Deutschen Staatskörper zu höherer Cultur übersehen. Als ihnen endlich die Augen geöffnet waren, und sie sich überzeugten, daß die goldenen Zeiten der Mangolte, der Wyneke Paßkendall, und anderer kraftvoller Freigrafen nicht mehr waren, da bereueten sie ihren früheren Leichtsinn zu spät. Doch alle Dinge in der Natur tragen den Keim der Vergänglichkeit in sich. Auch die Femgerichte sollten nicht ewig seyn. Sie sollten entstehen und blühen, die Ideen einer besseren Gerechtigkeitspflege erzeugen, und dann derselben Platz machen. Wie sie blüheten, und sich in ihrer Blüthezeit selbst den Untergang bereiteten, wird die Geschichte dieser Periode lehren.

Anfang der allgemeinen Statthalterschaft;

Durch die wachsende Macht und den Einfluß der Freigrafen und Schöppen mußte vor allem das Ansehen der Stuhlherren, und ganz besonders des Statthalters, beträchtlich steigen. Wenden wir uns daher zuerst zu diesem.

Vielleicht war es bereits Ruprecht, der das, von Wenzel angefangene Werk [871]) vollendete, und dem Erzbischofe von Cöln das Recht der allgemeinen Statthalterschaft, welches derselbe schon zu Wenzels Zeiten sich angemaßt hatte, durch

---

871) Vergl. Cap. IX. des I. B. am Ende p. 265.

ine förmliche Urkunde bestätigte. Vielleicht ist ber auch diese Belehnung erst unter der Regie- ung seines Nachfolgers Sigismund erfolgt[872]. So viel ist ausgemacht, daß sich die Erzbischöfe eit dem Anfange dieser Periode als allgemeine Statthalter betrugen, und als solche auch ohne Widerspruch betrachtet wurden. Die Reformation von 1437 legt dem Herzoge in Westphalen (nem- ich dem Erzbischofe von Cöln), ohne eines Un- erschieds zwischen Freistühlen innerhalb seines Herzogthums und außerhalb desselben weiter zu gedenken, durch folgende Worte, unbedingt die Attribute der allgemeinen Statthalterschaft bei: „Zum ersten sol vnser gnedigster Herr „der Römisch Kayser oder König, oder „sein Statthalter (nemlich ein Herzog in „Westphalen, der deß privilegirt ist) kein „freigraven machen, dann der sein Stuhl- „herrschafft, oder sein lehen, oder frei- „grafschafft, von einem Römischen Kay- „ser oder König empfangen habe, oder „von andern, denen die Stule oder frei- „grafschaft zu lehen verordnet sind, ein „presentacion vnserm gnedigsten herren, „dem Römischen Kayser oder König, oder „Statthalter vorgenant, offenlich habe „ . . . . Also, daß er das freigericht „wol besizen möge vnd darumb auch die „freigrafschaft vnd auch die Stühl ne- „men sol, darauf Er gesezt soll werden. „Diese praesentacion soll vnser gnedig- „ster herr der Kayser, oder Jr Statt- „halter vorgenant, in die Confirmacion „thun sezen: In welliche confirmacion

872) Wie *Turkius* l. c. [n. 587.] ad a 785. §. II. p. 25 behauptet.

„die freigrafen globen vnd schwöhre
„sollen, daß die freigrafschafft vnd Stü
„le recht gerichtet werd, vnd recht ver
„botung zuthon, über kein andere Sac
„zu richten, dann sich vor den freie
„Stul gebürt zu richten, alßdann da
„das der hailig Kaiser Carl gesetzt ha
„vnd von alter herkommen ist, vnd ge
„bürt, vnd auch allezeit gehorsam zu
„sein, zum Capitel zu kommen, zu gesin
„vnsers gnedigsten herrn deß Kaisers
„oder Königs Statthalter“ . . . [873]).

bis auf Wider-ruf.

Gerhard zu Sayn.

Doch scheint es nach wie vor bei der, gleich ursprünglich von Wenzel seiner Verleihung hin zugefügten Clausel: bis auf Widerruf, [874] geblieben zu seyn; denn unvermuthet erblickt man späterhin die Statthalterwürde bei dem Grafen Gerhard II. zu Sayn, mithin in den Hän den eines anderen Fürsten, als des Erzbischofs von Cöln [875]). Im J. 1467 ernennt ihn Friedrich III. zu seinem und des h. Reichs Statthalter, damit die heimlichen Westphä lischen Gerichte in ihren Ordnungen ge halten, und Niemand davon beschwert werde, und falls Jemand über sie Be schwerde führe, Jener nach seinem Gutdünken und dem Herkommen des Ge richts ein gemein Capitel an gewöhnli cher Stätte halte, dazu die Stuhlherren,

---

873) *Datt.* l. c. [n. 347.] p. 774. n. 1.

—4) usque ad nostre Majestatis bene placitum valituris etc.

—5) Daß es bei *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. 3. p. 740. n. 5 ein Druckfehler ist, wenn daselbst Segnensis statt Seynensis steht, und daher Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 632 irrt, wenn er diese Würde einem damals noch gar nicht existirenden Grafen von Siegen ertheilt glaubt, zeigt bereits Kopp v. d. h. Ger. §. 287. not. a.

Freigrafen, Schöppen, die dazu gehö-
ren, lade, auch wenn er eine Partei ihrer Sache wegen dahin zu laden nöthig finden sollte, sie dahin bescheide, und ihre Sache daselbst nach Ordnung und Satzung der heimlichen Gerichte vornehme, damit die Gerechtigkeit gefördert werde, und man sich deshalb nicht an den Kaiser selbst zu wenden brauche u. s. w. — doch abermals unter der ausdrücklichen Clausel! bis auf Widerruf [876]).

Vielleicht verdankte es der damalige Erzbischof Ruprecht seinem Bruder, dem Pfalzgrafen am Rhein, Friedrich dem Siegreichen, (welcher, wider des Kaisers Willen, den, seines älteren Bruders Ludwig Sohne, Philipp, zugefallenen Churhut auf sein eigen Haupt gesetzt, und darüber mit dem Kaiser und den demselben anhängigen Fürsten in Streit gerathen war) so wie seinen eignen, gleich nach seiner Wahl ausgebrochenen Zwistigkeiten mit dem Capitel, daß ihn der Kaiser diesmal mit der Statthalterwürde überging [877]).

Dies ist aber auch das einzige bekannte Beispiel, daß einem anderen Fürsten, als dem Erzbischof von Cöln, die Statthalterschaft über die Freistühle in Westphalen übertragen war; denn wenn früherhin Ludwig der Baier einmal den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem Stellvertreter zwischen Weser und Rhein ernannt hatte [877 a]), so gehört dieser Fall deshalb nicht

---

[876]) Die hierher gehörende Stelle der Urkunde findet sich nach Ludolph [der sie aus dem gräfl. Saynischen Archive selbst abgeschrieben] bei Kopp v. d. h. Ger. §. 287 abgedruckt.

—7) Kopp v. d. h. Ger. §. 287. Allgem. histor. Lexicon. S. Churfürsten und Pfalzgr. am Rhein. Fridericus I.

—7 a) Kopp v. d. h. Ger. §. 274.

hieher, weil er sich zu einer Zeit ereignete, d
noch von keiner allgemeinen Statthalterscha
über die Westphälischen Freistühle die Rede wa
Ueberdies blieb Cöln auch nur ganz kurze Ze
von derselben ausgeschlossen. Schon 1470 wi
der Erzbischof in einer Urkunde [878]) wieder e
Aufseher und Verweser der freien hein
lichen Gerichte genannt.

Welch eine Bewandtniß es von Rechts w
gen mit dieser allgemeinen Statthalterschaft hatt
sahen wir bereits oben [879]). Welch ein Uebe
gewicht aber die Ausübung dieser kaiserlich
Reservatrechte den Erzbischöfen factisch muß ve
liehen haben, wird sich aus den folgenden C
piteln ergeben.

---

878) Bei Kopp v. d. h. Ger. §. 292.

—9) Im IX. Cap. des vorig. Buchs.

Frank-
furt.

II. Capitel.

Evocationsunfug.

Hätten die Freigrafen es verstanden, das er-
ngene Ansehen zur inneren Vervollkommnung
es Vereins zu benutzen, so würde dadurch ihr
ll um lange Zeit verzögert worden seyn. Aber
verſäumten den Zeitpunct, wo dies hätte ge-
ehen müssen, und waren statt dessen nur stets
f Vergrößerung nach außen bedacht. West-
alen schien ihnen ein viel zu enger Kreis ihrer
irksamkeit zu seyn; sie hielten sich, als kaiser-
he Commissarien, berechtigt, über alle Schutzge-
ssen des heiligen Römischen Reichs zu richten.
um wird Deutschland einen Winkel aufzuweisen
ben, der von ihrem Unfuge verschont geblieben
ire. Auch über dessen Gränzen hinaus zitterte
n vor ihren Ladungen. Besonders waren es die
tädte (die eben dadurch auch ihre ärgsten Feinde
rden), welche die Frohnboten heimsuchten.
lgende Beispiele werden davon Beweise liefern.

Von der freien Hansestadt Bremen zeugen Bremen.
nigstens die schon angezogenen Urkunden von

zu Freyenhagen, deren Bürger von einer wider sie erhobenen Ladung freispricht.

Von der Stadt Duderstadt im Eichsfelde zeugt eine Urkunde von 1480. Johann Hulschede lud in diesem Jahre alle deren Bürger und Einwohner über vierzehn Jahre alt, und männlichen Geschlechts, vor seinen Stuhl zu Brackel [884 a]). Duderstadt.

Auch die mächtige reichsfreie Stadt Frankfurt schützte ihr Ansehen nicht. Im J. 1454 lud Johann Laske, Freigraf zu Lichtenfells unter den Linden, einige ihrer Bürger vor seinen Stuhl [885]). Im J. 1470 verklagte ein gewisser Hinrich Krencker Schultheiß, Schöppen, Bürgermeister, Rath, Bürger und Ingesessene dieser Stadt, wegen einer Geldschuld, beim Freistuhl zu Brackel, dessen Freigraf Johann Hulschede sich auch, durch ein nachmals im Generalcapitel zu Arensberg bestätigtes Erkenntniß, die Verwerfung ihrer Privilegien und Freiheiten anmaßte [886]). Frankfurt.

Der ehemaligen freien Reichsstadt Eßlingen Bürgermeister und Rath zeigen 1449 dem Freigrafen zu Volmenstein an, daß sie und etliche ihrer Bürger vor einigen Jahren vor die Freistühle zu Waltdorff und Bodelschwing geladen worden [887]). Im J. 1457 bittet eben diese Stadt den Freigrafen des nemlichen Gerichts, die Ladung eines ihrer Bürger wieder aufzuheben [888]). Eßlingen

Augsburgs Bürger, und die Stadt selbst, wurden 1432 und 1433 vor die Westphälischen Augsburg.

---

884 a) Wolfs Geschichte und Beschreib. d. Stadt Duderstadt; mit Urkunden. Göttingen 1803. Urk. LXVIII.
—5) Kopp v. d. h. Ger. §. 128.
—6) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XL. et XLI.
—7) *Datt* l. c. [347] L. IV. C. IV. n. 51. 52. p. 755—56.
—8) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 64. 65. p. 757.

Gerichte beschieden, so daß der Rath deshal bittere Klage bei Sigismund führte. D Kaiser verlieh der Stadt auch einen Gnadenbrie wodurch sie von allen fremden Gerichten befreit sey sollte. Dessen ungeachtet wurden 1468, 147 und 1478 abermals mehrere Bürger und de Rath selbst geladen [889]).

Weissenburg. Die Stadt Weissenburg im Nordga ward gleichfalls um diese Zeit bei Herman Walthuser, Freigrafen zu Waltdorff, wege hingerichteter Straßenräuber, verklagt, weshal sie auch 1452 an König Friedrich appellirte [890]) Schon früherhin war sie mit Walther Zeiß i einen weitläuftigen Westphälischen Rechtsstrei verwickelt gewesen [891]).

Erfurt. Daß Erfurt in dieser Periode von den Westphälischen Gerichten erstaunend geplagt ward, erhellt aus einem Sendschreiben, welches diese Stadt 1446 an Görlitz erließ, wovon sogleich ausführlicher die Rede seyn wird, so wie auch aus der am Schlusse dieses Werks abzudruckenden Urkunde No. I. [891 a]).

Roßwein Die ganze Stadt Roßwein in dem Meißnischen ward 1474 geladen [892]).

---

889) P. von Stetten Geschichte der reichsfreien Stadt Augspurg. I. T. VII. K. p. 158. 202. 203. 219.

890) v. Senckenberg V. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXVII.

—1) Die Haupturkunden dieses merkwürdigen Processes finden sich abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet in dem Journal von und für Deutschland IX. Jahrg. IV. et V. St. 1792. No. I. p. 279. folg. Sie gehen vom J. 1434 bis 1453, schließen also beinahe einen Zeitraum von 20 Jahren in sich, und enthalten doch weder Anfang noch Ende des Processes. Auch liefert einige Actenstücke davon: v. Senckenberg V. d. kais Gerichtsb. Beil. No. XXXVII. XXXVIII. XXXIX a et XXXIX b.

—1 a) Am Ende derselben. Vergl. not. 411.

—2) Kochs handschriftl. Nachrichten.

Von Görlitz und anderen Städten der Lausitz, so wie von Nürnberg, werden sogleich merkwürdige Beispiele erzählt werden. Görlitz. Nürnberg.

Auch der Rhein war für die Femgerichte keine Gränze. Der verfemte Elsasser konnte auf den Strang eben so sicher rechnen, wie der in der Grafschaft Hanau, in Mecklenburg [893]) und in Schlesien. Es war des Evocirens gar kein Ende. Elsaß. Hanau. Mecklenburg. Schlesien.

Wie sehr selbst ganze Communen durch dergleichen Evocationen, oft auch Antrieb des unbedeutendsten Menschen, geängstigt sind, und welche unerhebliche Ursachen oft dazu Anlaß gegeben haben, mögen folgende Beispiele lehren.

Die Städte der Lausitz scheinen ganz vorzüglich zu denen gehört zu haben, auf welchen der Fluch der Westphälischen Freigrafen geruht hat [894]). Als Görlitz und noch fünf andere dieser Städte 1428, auf Betrieb Johannes Lune von Cöln, durch Graf Heinke de Sacke, vors heimliche Gericht geladen wurden, geriethen jene sechs Städte über diese und ähnliche Ladungen in solche Unruhe, daß sie, ungeachtet die damaligen Hussitischen Händel sie ganz beschäftigten, bloß dieses Gegenstandes halber mehrere Unterhandlungen zu Löbau pflogen. Endlich kamen sie dahin überein, sich durch einen gewissen Bernhard Dobeschücz verantworten zu lassen, und sandten denselben wirklich nach Arensberg ab, als eine zweite Ladung in der nemlichen Sache durch den Freigrafen Girard von Sure,

---

893) Kopp v. d. h. Ger. §. 24. v. Quistorp a. a. O. (n. 19.) §. 531. lezte Anmerk.

—4) Die nun folgenden Nachrichten sind aus dem oben n. 344 bereits genauer angegebenen vortrefflichen, mit Belegen versehenen Aufsatze von Crudelius genommen.

erfolgte. Ungeachtet dieselbe bald darauf, durch einen Ausspruch des Capitels, entschieden ward, wurden die Städte dennoch nicht von ihrer Besorgniß befreit. Sie sandten noch, wiewol vergebens, sichere Leute ins Meißnische Hoflager, um hier Rath und Trost zu finden.

Die Zukunft rechtfertigte ihre Aengstlichkeit auch vollkommen. Im Jahr 1445 lud Freigraf Manhof zu Sachsenhausen, auf Klage eines gewissen Arnstede, die Görlitzer abermals vor seinen Freistuhl unter den Linden. Bekümmert fragten diese die Stadt Erfurt (welche von den nemlichen Personen Plackereien erfahren zu haben scheint) um Rath. Die Erfurter antworteten 1446: Sie seyen ihres Orts ebenfalls seit langen Jahren mit den Freigerichten in viele verdrießliche Händel, welche viele Mühe, Arbeit, Kosten und Schäden verursacht, eingeflochten und verwickelt worden, wogegen sie sich, durch ihre kaiserlichen und päpstlichen Befreiungen, die sie den Westphälischen Gerichten bekannt gemacht, vergebens zu schützen gesucht, daher sie endlich, auf Anrathen ihrer Herren und Freunde, genöthigt, sich gegen die angemaßte Gewalt der Freigerichte zur Wehr zu setzen, welches denn auch gefruchtet hätte, bis Manhof sie wegen Hermanns von Arnstede wieder zu beunruhigen sich unterfangen wollen. Manhof und Arnstede beschrieben sie übrigens noch folgendermaßen: Beide, sagten sie, seyen verzweifelte, hängensmäßige Buben, welche schon lange Zeit in dem größten und schwersten Bann der heili-

gen Christlichen Kirche lägen. Des Ersteren Ladung sey daher schon desfalls an sich kraftlos, wozu auch noch komme, daß er nicht einmal als Freigraf vom Kaiser Friedrich bestätigt worden. Der Ehre, welche ihm Görlitz, in dem an ihn erlassenen Schreiben, beilege, sey selbiger nicht werth; denn er sey vor langer Zeit ein Karnführer gewesen, und dermalen noch für nichts anders, als ein Bube, und ein aus der Christlichen Gemeinschaft geworfener Ketzer zu achten und anzusehen. Was Hermann von Arnstede anlange, so sey zwar derselbe vorher ihr Stadtdiener und Bürger gewesen, wäre aber, als er, wo er nur gekonnt, aufgeborgt, und nicht bezahlt, endlich von ihnen als ein Auffetzer und Betrüger aus der Stadt verwiesen worden.

Noch fügten sie hinzu, daß sie Alles anwenden wollten, um der Freigerichte Hochmuth zu dämpfen, und ersuchten Görlitz um Beistand [895]).

Welchen Ausgang diese Sache genommen, können wir aus Mangel an Nachrichten nicht angeben.

Merkwürdiger noch, wie diese Vorfälle, sind die Verdrießlichkeiten, welche Nickel Weller im Jahr 1485 den Görlitzern veranlaßte. Dieser, ein Görlitzer Bürger und Westphälischer Freischöppe, war beschuldigt worden, ein ungetauftes, schon beerdigtes Kind wieder ausgegraben, aus dessen Armröhre, (welche er mit Wachs

---

[895]) Vergl. hinten Urk. No. I. am Ende.

von einer Osterkerze und Weihrauch angefüllt) bei Nacht in einer Scheuer, in Gesellschaft seiner Mutter, seiner Frau und eines alten Bauern, ein Licht gemacht, und damit (nach damaliger Ansicht) Zauberei getrieben zu haben. Da er diese That nicht läugnen konnte, so hatte er nach Ausspruch der Richter und Schöppen den Hals verwirkt. Der Landvogt von Stein und andere angesehene Personen verwandten sich jedoch für ihn, und brachten es dahin, daß er bloß aus der Stadt verwiesen und seiner Güter beraubt ward.

Hätte man ihn statt dessen in lebenslänglicher Haft behalten, so würde man sich alle die nun zu erzählenden verdrießlichen Auftritte erspart haben.

Weller begab sich nach Breßlau, bat den Rath und den Bischof von Waradein, königlichen Kanzler, um Fürsprache, und fand Gehör; doch vergebens; denn der Magistrat zu Görlitz rechtfertigte sein Verfahren vollkommen.

Weller versuchte es jetzt mit dem Papst. Er stellte Innocenz VIII. vor, daß er den Görlitzer Rath innerhalb der Stadt und der Meißnischen Diöcese nicht sicher belangen, auch von dessen Macht keine Gerechtigkeit erwarten könnte, worauf der Papst, durch eine eigene Bulle, den Magister Johann Medici und den Doctor und Canonicus Nicolaus Tauchen zu Breßlau, zu geistlichen Commissarien in dieser Sache ernannte. Diese verlangten von dem Landvogt von Stein, daß er Weller, nach geleistetem Eide des Verdachts, binnen Monatsfrist zu seinem Rechte verhelfen möchte, widrigenfalls sie sich selbst diese Freiheit nehmen müßten. Es geschah jedoch weder das Eine noch das

Andere; vielleicht deshalb nicht, weil Weller, als schon durch die Zauberei in den Kirchenbann gefallen, keines Rechtes fähig war.

Weller wandte sich von neuem an den Papst, bei dem er jezt an Bischof Julian zu Ostia einen nachdrücklichen Fürsprecher fand. Er ward wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen; doch verblieb es in der Hauptsache beim Ausspruche der Görlitzer, und selbst die päpstlichen Commissarien, der Bischof zu Breßlau und der Landvogt, bestätigten denselben.

Nun versuchte Weller sein Glück bei dem Femgerichte, und Johann von Hulschede, Freigraf des Stuhls zu Brackel, lud den dritten Mai 1490, Bürgermeister und Rath, Aelteste, Geschworne und die gemeinen weltlichen Einwohner von Görlitz über achtzehn Jahre vor sein Gericht.

Der auffallenden Art der Ladung ist schon oben [896]) gedacht. Der Ladungsbrief ward nemlich zu Ludwigsdorf, auf Wenzel Emmerichs Vorwerk, auf eine Kleppe am Zaune gesteckt, vorgefunden, und von da zur Stadt gesandt.

Weil Görlitz, durch die goldne Bulle, und überdies durch ein besonderes Privilegium Sigismunds, von allen fremden Gerichten befreit worden war, so gab die Stadt dem König Wladislaus von Böhmen von dieser Ladung Nachricht, und bat ihn um Intercession. Die leztere erfolgte zwar, fruchtete aber nicht. Der Freigraf Hulschede war seitdem gestorben, und sein Nachfolger Georg Hackenberg

---

896) Im V. Cap. d. vorig. B. p. 314. 315.

würdigte Böhmens König so wenig, als dessen Stadt Görlitz, einer Antwort.

Indeß wurde der angesetzte Gerichtstermin abgehalten, ohne daß die Görlitzer erschienen, daher Weller sie des ungehorsamen Ausbleibens beschuldigte, und sie in des Gerichts Poen und Brüche, so wie zur Erstattung der Gerichtskosten und Schäden zu verurtheilen, endlich auch ihm selbst die Fortsetzung seiner Klage zu verstatten, bat. Zu diesem Ende schätzte er seine bisher erlittene Schmach, seine Schäden und Kosten auf fünfhundert Rheinische Gulden, und bekräftigte diesen Ansatz durch eine eidliche Erörterung selb dritte, worauf zu Recht erkannt wurde, daß er sich nunmehr bei den Görlitzern seines Schadens erholen dürfe, wo er könne. Dem Urtheile ward überdies noch die Drohung hinzugefügt, daß, wofern Jemand Weller in Befolgung seines Rechts hindern würde, derselbe hiedurch ebenfalls in des heiligen Reichs schwere Ungnade und des Freigerichts zu Brackel Poen und Brüche verfallen, dem Kläger selbst aber seine Unkosten und Schäden ersetzen sollte [897]).

Am sechzehnten August 1490 setzte der Freigraf den Görlitzern einen neuen peremtorischen Termin an, ihr Leib und Ehre zu verantworten, oder im Entstehungsfall zu gewärtigen, daß er über ihren Leib, Leben und Ehre das strengste und schwerste Urtheil und Vollgericht, welches ihm nicht lieb sey, sprechen müßte. Die Ladungsurkunde ward diesmal in der Mönchskirche auf der Erde gefunden.

---

897) Die dem Urtheile angehängten Siegel der Freischöppen führten theils Kreuze, theils Blumentöpfe und Blumensträuße.

Vergebens suchte der Rath nochmals bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Freigrafen selbst, um Entledigung von diesem Rechtsstande nach. Lezterer antwortete nicht einmal, sondern erklärte die Stadt, welche wiederum nicht erschienen war, in contumaciam in Bann und Acht.

In dem, durch einen Anschlag, Jedermann bekannt gemachten, in den heftigsten Ausdrücken abgefaßten Urtheile, ward auch der Stadt Breßlau, als mit Görlitz in einer Verdamniß, gedacht, woraus erhellt, daß Weller auch gegen die leztere eine Klage angebracht hatte. In demselben wird, unter Androhung gleichmäßiger Achtserklärung, Jedermann befohlen, die von Breßlau und Görlitz nicht zu beherbergen, nicht mit ihnen zu essen und zu trinken, noch sonst einigerlei Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bis sie sich mit dem Freigerichte abgefunden, und dem Kläger selbst ein Genüge geleistet hätten.

Weller selbst schlug eine erhaltene vidimirte Abschrift dieses Urtheils zu Leipzig, während des Markts, an, welche aber von den daselbst anwesenden Bürgern von Görlitz sofort wieder abgerissen ward.

Gemeinschaftlich berathschlagten sich nun die beiden Städte Görlitz und Breßlau zu Liegnitz über die zu ergreifenden Maaßregeln, und beschlossen daselbst, daß sie gleichfalls, durch einen Anschlag, in Görlitz, Breßlau, Leipzig, und an anderen Orten, und zwar jede Stadt besonders, ihr Verfahren öffentlich rechtfertigen wollten. Zugleich brachten sie ihre Beschwerden an den Landtag zu Prag, und baten die Stände um Intercession bei dem Erzbischofe von Cöln und dem Landgrafen von Hessen. Diese erfolgte; doch abermals vergeblich. Des Lezteren

Antwort beweist, daß er über seinen Freigrafen entweder nichts vermochte, oder mit demselben unter einer Decke spielte.

Weller, bemüht, sein Recht auf alle Weise geltend zu machen, suchte zu Hain und in anderen Meißnischen Oertern die durchreisenden Kaufleute von Görlitz und Breßlau anzuhalten; doch die beiden Städte vereitelten seine Pläne wiederum dadurch, daß sie sich beim Herzog Georg Schutz und Geleit auswirkten.

Statt hiedurch den Muth zu verlieren, brütete Weller nur neue Anschläge. Er bat und erlangte den Beistand des, aus den Niederlanden in Meißen angekommenen, Herzogs Albrecht. Kaum hatten demselben aber der Landvogt und der Rath zu Görlitz Bericht erstattet, so zog auch dieser Fürst wieder die Hand von ihm ab.

Des ewigen Neckens müde, ließen endlich die Städte, durch König Wladislaus, beim Kaiser Friedrich um ein Mandat an sämmtliche Unterthanen des Reichs, und besonders um Inhibitoriales an den Freistuhl zu Brackel und alle Freigrafen und Freischöppen nachsuchen, und hierauf beide ihnen ertheilte Documente, in Abwesenheit des Landgrafen, dessen Statthalter, dem Rath der Stadt Dortmund, und dem Freigrafen von Brackel insinuiren [898]).

Durch diese Maaßregel scheint denn endlich Weller selbst auf immer zur Ruhe gebracht worden zu seyn; wenigstens finden sich von seinen ferneren Unternehmungen keine Spuren. Dennoch suchten aber, nach seinem Tode, sein Sohn Wolfgang und sein Eidam Urban Schwerd-

898) Das dem, von dem Freistuhl hierüber ausgefertigten Recepisse angehängte Siegel führte statt des Wapens ein A.

feger, im Jahr 1502, seine Ansprüche an Görlitz von neuem geltend zu machen. Graf Ernst zu Hohenstein übernahm es, für sie um die Wiedererlangung ihres Vermögens zu intercediren. Aber standhaft blieb der Rath zu Görlitz bei seinem einmal gefaßten Entschluß, und erklärte nebenbei, daß, wenn man etwas auszuführen gedächte, dies entweder vor seinen eignen Gerichten, oder vor höheren Behörden geschehen müsse. Hierauf ist denn die Sache abermals bis 1512 liegen geblieben, da sie, auf Beider Gesuch, zum lezten Male, durch einen gewissen Veit von Taubenhein in Anregung gebracht ward, und endlich durch einen gütlichen Vergleich abgemacht worden zu seyn scheint.

Noch ein anderes merkwürdiges Beispiel der Evocation, liefert die freie Reichsstadt Nürnberg. Ein Bürger derselben, Heinrich Imhof genannt, war von Wilhelm Krebs zu Cöln bei dem Freistuhl zu Brüninghausen verklagt, dessen Freigraf Imhof vorladen ließ. Als im Jahr 1440 darauf dieser Freigraf nach Nürnberg kam, erbot sich Imhof gegen ihn, seinem Gegner entweder vor dem Reichsgericht, oder vor dem Magistrat zu Nürnberg, der seiner mächtig sey, Recht zu geben. Doch nahm der Freigraf diesen Vorschlag, so billig er war, nicht an; unter dem Vorwande, daß er sich zu Nürnberg nicht als Richter, sondern nur als ein Bote aufhalte.

Imhof appellirte nun an den Kaiser, und der Nürnberger Magistrat verwandte sich zugleich für ihn bei dem Erzbischofe zu Cöln. Diese leztere Maaßregel fruchtete gar nicht; denn der Erzbischof antwortete, der Kläger glaube fest, daß die Sache vor das heimliche

Gericht gehöre. Der Kaiser hingegen erließ zu Imhofs Gunsten Inhibitoriales an das Freigericht, so wie an den Erzbischof von Cöln, und forderte denselben auf, die Sache an das Reichsgericht, oder an das Nürnberger Gericht zu verweisen; allein vergebens. Der Freigraf fuhr ungestört mit der Sache fort. Jezt cassirte der Kaiser das ganze Verfahren, befahl dem Freigrafen nachdrücklichst, Imhof nicht weiter zu beschweren, lud denselben nach Hofe, um sich gegen des Lezteren Klage zu verantworten, und committirte Cöln zur Untersuchung der Sache.

Der Freigraf antwortete, es sey erkannt worden, daß die Sache in die heimliche Acht gehöre, davon er dem Kaiser nicht mehr schreiben dürfe, weil derselbe kein Freischöppe sey. Eine Appellation sey ihm nicht gehörig verkündigt worden, sonst würde er gebührend darauf gehalten haben. Auf des Kaisers Citation habe er nicht nöthig zu erscheinen, denn es sey eine Gerechtigkeit der Freigerichte des heiligen Reichs, daß, sobald sie in Seinem königlichen Namen mit Urtheil und Recht erkannt, Seiner Gnaden Gericht nicht weiter darüber zu erkennen habe [899]).

Der Erzbischof forderte die Parteien vor sich; aber Imhof recusirte ihn als Commissarius, weil, wie er vorgab, der Gegentheil dessen tägliches Hofgesinde sey, und bat den Kaiser, der Sache so lange Anstand zu geben, bis er selbst nach Westphalen käme, und Freischöppe

899) Durchaus ein factischer Eingriff in die kaiserlichen Reservatrechte.

werden könnte. Der Kaiser nahm dies an, und schrieb an den Freigrafen, daß er als ein oberer Richter die Sache selbst vornehmen wolle, wenn er in dortige Gegend käme. Zugleich verbot er ihm nochmals, mit derselben fortzufahren, und cassirte von neuem das Verfahren vor der Appellation.

Als der Kaiser jedoch nachmals nach Frankfurt kam, versuchte er von neuem, diese ärgerliche Sache durch einen Commissarius aus der Welt bringen zu lassen. Imhof hatte einen Procurator bestellt, aber mehrere Termine wurden abgehalten, ohne daß etwas ausgerichtet worden wäre.

Da erkannte der Kaiser abermals ein Commissorium auf den Erzbischof von Cöln, welcher die Sache auch zu Bonn vornahm. Weil sich der Krebs den schriftlichen Vortrag, zu welchem sich Imhof bequemte, nicht gefallen lassen wollte, so verwies der Erzbischof die Parteien wieder an den Kaiser.

Ob, und wie sie von diesem endlich entschieden ist? meldet die Urkunde [900]) nicht. Doch geht aus dem Schlusse derselben noch hervor, daß Imhof sogleich noch nicht zur Ruhe gekommen, sondern der Freigraf, ungeachtet wiederholter kaiserlicher Weisungen, ihn doch noch eine Weilang mit seinen Ladungen gequält habe.

Solch einen Evocationsunfug trieben die Freigrafen in Deutschland. Wäre nur noch dieses und das Ziel ihrer Anmaßung gewesen; aber

900) Wir haben dieselbe unter Koch's handschriftlichen Nachrichten gefunden, und glauben sie bis jezt noch nirgends abgedruckt. Koch bezieht sich dabei auf Ms. in bibliotheca Augusta. n. 44. 21. in Fol.

weit entfernt, ihre Geißel nicht weiter zu schwi
gen, bezeichneten Gewaltstreiche auch an den ſe
nen Ufern der Ostsee ihre Spuren.

Danzig. Hans Hollоger, ein Danziger Bürg
und Freischöppe, ward nicht nur vor den Fr
stuhl zu Elleringhausen unter dem Hag
dorn, darumb, daß er dasjenige gemeld
habe, daß er nicht melden sollte, a
treffend das heimliche Gericht, gelade
sondern auch dem Rath dieser mächtigen Han
stadt ward, bei der Poen von funfzig Pfu
feinen Goldes, befohlen, den Angeklagten, na
dem sie ihn zuvor in Nagel und Thüre
beschlossen, zur Cautionsbestellung de judic
sisti anzuhalten [901]).

Preußen und Liefland. Aehnliche Drangsale erfuhren Preußen u
Liefland [902]). Des Deutschen Ordens He
meister, wahrhaftig sonst gewohnt, die Sach
mit dem Schwert abzumachen, erwiederte sein
Schutz bittenden Städten: „Liebe Getreu
„Ihr habt uns gebeten, Euch davor z
„schirmen; Gott weiß, wir wollten
„gern thun, wüßten wir Mittel un
„Wege dazu.“ Zwar schrieb er dem Freigraf
Mangolt, der des Ordens Unterthanen, a
wären sie Eingesessene seiner Freigrafschaft, v
seinen Stuhl ziehen wollte, die warnenden Wo
te: „Hüte dich! es sind im Orden au
„viele Bischöfe, Priester und Wissend
„dennoch unausgeschlossen von dein
„Ladung; die wollen bittere Klage

901) *Casp. Schütz* histor. rer. Prussicarum. Zerbst 1592. L. IV
p. 167. sq. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. *Schottel* l.
[n. 150.] C. XXIX. §. 10. Hütter a. a. O. [n. 416
p. 3?. folg. Vergl. n. 678.

902) *Casp. Schütz.* l. c. p. 172.

)er dich führen. Aber Mangolt entgeg=
: trotzig: „Ihr habt Eure Rechte vom
eiche, und ich habe Macht zu richten
)er alle, die vom Reiche belehnt sind!“
Sich die Plackereien eines elenden Landstrei=
:s vom Halse zu schaffen, zog der Orden
Aufopferung ungeheuerer Summen Geldes
:, und verschmähte es nicht, in Rom Exem=
nsprivilegien für die Zukunft zu erbetteln.
r abentheuerliche Vorfall, auf den hier hinge=
itet wird, wäre er auch minder interessant,
euchtet den jetzigen Uebermuth der Freigrafen
sehr, als daß wir der Erzählung desselben,
i Schlusse des Capitels, nicht einen Platz
iräumen sollten [903]).

Ein zu Liebstadt verstorbener Krämer war
n beiden Schäffern des Deutschen Ordens,
elche die kleinen Städte in Preußen mit Kauf=
annswaaren versorgten, eine beträchtliche Sum=
e schuldig geblieben, daher dieselben Beschlag
ıf seinen Nachlaß legten. Doch reichte dieser
icht einmal zur Befriedigung des Einen hin.
)a trat des Verstorbenen Sohn Hans David
it einer Forderung an den Orden auf, die so
nsehnlich war, daß, wenn man alle Häuser in
iner kleinen Vaterstadt verkauft, und alle Bür=
er beschatzt hätte, die Hälfte kaum zu bezahlen
ewesen wäre. Die Richtigkeit derselben wollte
r durch einen Schuldbrief beweisen, welcher
berall das Gepräge der Unächtheit an sich trug.
Er bestand aus einem Pergament, voll ausge=
ratzter und eingeschriebener Stellen; unter den

---

903) Wir haben diese Nachrichten aus A. v. Kotzebue's ält. Geschichte von Preußen IV. B. 15. S. welcher sie nach authentischen Urkunden fleißig gesammelt hat.

Zeugen waren Ordensbrüder als Comthure aufgeführt, welche nie Comthure gewesen. Andere, welche nie die Urkunde gesehen hatten. Eine Beglaubigung und Vollmacht sollte von dem Schöppengericht zu Paßnaw ausgestellt seyn, ohne daß sich in dessen Protocollen davon das Mindeste vorfand. Sogar des Hochmeisters Siegel, welches bei so wichtigen Urkunden nie fehlen durfte, mangelte. Natürlich ward Hans David abgewiesen, jedoch ihm vergönnt, beim Papst und Kaiser, welche der Orden für seine Obern anerkannte, sein Recht weiter zu suchen.

Weil er unter des Polnischen Königs Schutz stand, so zog er es vor, sich zuerst an diesen zu wenden. Aber derselbe wollte nicht Richter seyn, sondern bat bloß für ihn um sicheres Geleit zu einer neuen Untersuchung.

Der Hochmeister schwur auf seine Ehre, daß er dem Kläger nichts, dieser aber ihm noch schuldig, und der Schuldbrief falsch sey. Uebrigens versprach er dem Kläger überall, wo es sich gebühre, ja selbst in Preußen, noch einmal zu Recht zu stehen, und sagte ihm frei Geleit wie ehemals, zu.

Ob Hans David sich jezt an die competente Behörde gewandt, oder nicht, davon finden sich keine Spuren. Neun Jahre nachher (1441) aber brachte er seine Klage vor den Freistuhl zu Freyenhagen, dessen Freigraf Mangolt auch sogleich Ladungen ergehen ließ, „weil" wie er sich ausdrückte, "der Orden „mit dem Schwert und sachtem Mord und „Brand richte." —

Hoch erbittert über diese Schmach, brachte der Hochmeister es dahin, daß in einer zu Coblenz gehaltenen Versammlung von Freigrafen

ie Ladung des Ordens (als geistlicher Leute) ür nichtig, und Mangolt für straffällig erklärt ourde 903 a). Doch hiemit nicht zufrieden, ließ r seine Klagen noch zum Throne des Kaisers elangen, welcher ihm durch ein Mandat an lle Reichsfürsten, in welchem er das Verfahren es Freigrafen nichtigen Frevel nannte, Genugthuung ertheilte. Hans David ward zu Cöln zur Haft gebracht, und mußte, ungeachtet eines Einspruchs des Freistuhls, zwei ganze Jahre darin verbleiben. Unbegreiflich ist es, wie ennoch jezt der Kaiser dem Erzbischof von Cöln, nd hierauf dem Markgrafen von Baden, die Intersuchung der Sache von neuem übertragen, nd endlich gar zur Einsendung der Acten an ie kaiserliche Cammer, so wie zur Freilassung es Klägers gegen Bürgschaft oder Eid, damit erselbe sich zu Nürnberg stelle, den Befehl rtheilen konnte. Und dennoch sind dies durch Urkunden documentirte Facta. Ein Beweis, wie veit es mit dem Ansehen der Freigerichte bereits ekommen war. —

Nach abermaligem Verlauf von zwei Jahren vard zu Wien klar bewiesen, daß ein Elbingischer Schüler, Namens Rothose, auf Hans Davids Verlangen, den Schuldbrief geschmiedet abe. Statt aber jezt den lezteren nach Verdienst zu bestrafen, verwies der Kaiser 1449 die

903 a) Nach von Kotzebue's Erzählung bestand diese Versammlung aus eilf Freigrafen; in den seinem Werke beigefügten Belegen und Erläuterungen ist aber von XXIII Freigrafen die Rede. Das Merkwürdigste bei dieser Versammlung ist übrigens der Ort derselben, Coblenz, welcher außerhalb der rothen Erde lag, und wo mithin nach den Gesetzen dergleichen Sachen keinesweges vorgenommen und untersucht werden durften. Vielleicht war dies ein Grund mit, daß der Orden dennoch nicht sobald zur Ruhe gelangte.

Parteien an den Papst, weil Hans David auch einen Comthur persönlich angetastet, und dieser sich mit der kaiserlichen Genugthuung nicht begnügen wollte.

Auch in Rom blieb der Orden zwar Sieger; doch wußte Hans David hier noch drei Jahre hindurch das schon zu Wien über ihn gefällte Urtheil zu verzögern. Erst nach des bisherigen Hochmeisters Tode sprach der Cardinal Nicolaus Jossi dasselbe aus. Hans David, sein Spießgesell Paul Frankleuen und Mangold wurden durch dasselbe zum ewigen Schweigen und überdies zu einem Schadensersatze von sechs tausend Rheinischen Gulden verurtheilt, auch im Fall der Widerspenstigkeit in den Bann gethan und für vogelfrei erklärt.

Damit war es aber noch keineswegs gethan. Jossi mußte zwei Jahre später bei dem Kaiser um Beistand des weltlichen Arms zur Vollstreckung des Urtheils bitten, und dennoch bemerkte der in Wien sich aufhaltende Ordenscapelan, daß der entlarvte Betrüger noch immer Manchen zu täuschen wußte, weshalb er den Vorfall an die Kirchthüre schlagen ließ.

Trotz diesem wagte Hans David noch einen neuen Versuch bei dem Freistuhl des Grafen Walrabe von Waldeck, und wußte auch diesen durch seine Kunst der Verstellung für sich zu gewinnen. Er erzählte demselben, der Orden hätte ihm funfzehntausend Gulden und ein Leibgeding geboten, wenn er die Klage wollte ruhen lassen; man hätte gern gesehn, wenn er zu Cöln aus dem Gefängniß entwichen wäre; aber er habe Recht und Wahrheit seiner Freiheit vorgezogen. Allein auch diesmal wußte der Orden dessen Ränke zu hintertreiben. Der Graf gestand

nachmals offenherzig, Hans David habe sich so ehrlich und kläglich zu stellen gewußt. Auch hier wie überall abgewiesen und verachtet, nahm der Betrüger seine Zuflucht zum Wahrsagen und Zeichendeuten [904]) und endete in diesem Geschäfte seine Laufbahn, ohne dem Orden weiter schaden zu können. Aber wie sehr war dieser bereits von ihm gequält, mißhandelt und herumgeführt worden, und welche Opfer hatte er seiner Ruhe bringen müssen! [905])

So schlecht ward also jezt der Saz, daß das Femgericht nur Westphalen und keinem andern Lande gesetzt sey, befolgt. Uebrigens waren die Freigrafen auf gleiche Weise, wie sie aus Außerwestphälischen Provinzen evocirten,

---

904) 1457 im Junius prophezeite er, unter dem Namen Meister von Dolete, Folgendes: „In dem nächsten Monden „September wird die Sonne aussehen wie ein „schwarzer Drache; es werden grausame Winde „wehen; das Meer wird brausen, und vom Winde „werden die Menschen zerbrochen werden. Die „Sonne wird sich hernach in Blut verwandeln; „das bedeutet Krieg im Orient und Occident. Ein „mächtiger Kaiser wird sterben, das Erdreich wird „erbeben, und wenig Menschen werden leben bleiben. Darum versichert Eure Häuser und Cammern; verwahrt Speise auf dreißig Tage in Höhlen u. s. w."

905) Unglaublich, aber durch die noch vorhandenen Rechnungen außer allem Zweifel ist es, daß der Orden in dieser Angelegenheit 1580 Ducaten und über 7000 Gulden aufgewandt hat. So kostete ihm z. B. der Ausspruch der Freigrafen, welche ihn von der Klage freisprachen, mit der Zehrung, nicht weniger, als 500 Rheinische Gulden. Dem Erzbischof von Cöln, als Statthalter der Westphälischen Freistühle, war der Werth von 1430 Gulden theils in baarem Gelde, theils in anderen Geschenken zugesandt. Der Comthur zu Coblenz hatte eine Rechnung von 1800 Gulden gemacht, u. s. w. Man muß das vollständige Kostenverzeichniß in dem Werke des Herrn von Kotzebue (IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 284 und 285.) selbst nachlesen.

Westphalen selbst. bemüht, sich in Westphalen selbst über Jedermann Competenz zu verschaffen, gleichviel ob derselbe ein Eingesessener ihrer Freigrafschaft war, oder nicht. So ließ z. B. der Freigraf von Limburg, auf Antrieb des von Langen, den Osnabrückischen Bürger Blom vor seinen Stuhl laden, ungeachtet Osnabrück überdies ein Privilegium de non evocando zustand [906]).

Diese Beispiele des Uebermuths zeugen eines Theils von der übergroßen Macht der Westphälischen Femgerichte, so wie sie andern Theils als Belege für ihre Mißbräuche gelten können.

---

906) Dieser äußerst interessante Rechtsfall ist schon zu oft erzählt, als daß wir denselben hier noch einmal wiederholen sollten. Am vollständigsten findet er sich bei *Pfeffinger* T. IV. l. c. [n. 448.] p. 486 u. 487. Auszüge daraus haben Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 621 u. 622. v. Kotzebue a. a. O. [n. 903.] IV. B. unter den Belegen und Erläuterungen, p. 286 u. 287 und Andere.

III. Capitel.

Sonstige Mißbräuche dieser Zeit.

Jener Evocationsunfug war einer der haupt-ächlichsten Mißbräuche, welche sich um diese Zeit bei den Femgerichten eingeschlichen hatten; iber bei weitem nicht der einzige. Auch über indere Abweichungen von Gesetz und Herkommen ward schon jezt vielfach geklagt.

Verderbtheit der Schöppen.

Die Wurzel alles Uebels war, daß man in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften der an-ustellenden Schöppen und Freigrafen nicht mehr jenau die Vorschriften der Gesetze befolgte. Nur im Rufe der Rechtlichkeit stehende Leute ollten dazu genommen werden; die Geschichte)at es aber bewiesen, wie schlecht dieser Grund-aß befolgt worden ist. Die Verderbtheit ande-er Gerichte hatte sich auch den Femgerichten in ieser Periode mehr oder weniger mitgetheilt. Hatte der Mann nur Einfluß, oder wußte er ein Gesuch um Aufnahme mit den gehörigen Pfunden Silbers zu unterstützen, so übersah man chon seine sonstigen Eigenschaften. So geschah s denn, daß das ehrwürdige Personale, welches rüherhin die Bank bekleidet hatte, mit herge-

laufnen Kerlen vermischt[906 a]), an manchen Freistühlen gar von ihnen ganz ersetzt ward. Von nun an waren also die Parteien der Discretion gewissenloser Richter hingegeben, auf welche Convenienz und Bestechung mehr wirkten, als Billigkeit und Gesetz. Als Beispiel verweisen wir auf die im vorigen Capitel erwähnte Schilderung, welche die Erfurter vom Freigrafen Manhof machen, worin derselbe ein von der Christlichen Gemeinschaft ausgeschlossener hängensmäßiger Bube genannt wird, welcher lange Zeit Karnführer gewesen, als ein Betrüger aus der Stadt verwiesen, vom Kaiser auch nicht als Freigraf bestätigt worden sey u. s. w. Dennoch trieb dieser Mensch noch lange Zeit sein Unwesen.

Man kann leicht denken, wie sehr die Gerechtigkeit bei solcher Justizpflege seufzen mußte. Ein corrumpirter Freigraf stellte das Urtheil an einen parteiischen Schöppen, welchem ein eben so parteiischer Umstand dasselbe finden half. Die

---

906 a) *Aeneas Silvius* sagt schon: et viles aliquae personae admittuntur. Im Reichsgutachten von 1438 heißt es: §. 12. „Item „von der heimlichen Gerichte wegen, die leider mit bösen und „achtbaren Leuten besazt sind, auch gar vil unendelicher be„blumeter Schöffen gemacht sind und tegelich gemacht werden" Neue Sammlung d. Reichsabsch. I. T. p. 162. Ganz besonders merkwürdig sind aber die Ausfälle des Dr. *Johannes de Franckfordia* in seinem kurzen, oben [n. 348] erwähnten Tractat gegen die Westphälischen Freischöppen. Nachdem er mit den lebhaftesten Farben ihr gewissenloses Verfahren zu schildern gesucht, wirft er ihnen vor, daß sie, welche die Gewalt die Menschen zu henken erhalten hätten, kaum die Schweine zu hüten verdienten; daß sie selbst schon an und für sich des Galgens würdig wären, wenn man einen Blick auf ihren Lebenswandel würfe; daß sie den Splitter in ihres Bruders Auge nicht unbemerkt ließen, aber den Balken in ihrem eignen Auge übersähen ꝛc. Unbegreiflich, wie er so etwas zu den Zeiten Sigismund's zu schreiben wagen konnte, da man nach seinem eignen Zeugnisse kaum von dem Femgerichte sprechen durfte!

Stuhlherrschaft sah durch die Finger, weil sie selbst das ihrige von den Einkünften zog. Nicht einmal immer durch Ränke oder bösen Willen, sondern auch durch brutale Einfalt ward oft den Parteien das Recht vorenthalten, entstand mitunter die heilloseste Verwirrung.

Die gesetzlichen Appellationen an den Kaiser fruchteten nicht mehr, wie sonst; man fand sich wenigstens stark genug, ihrer nicht zu achten, wozu noch der üble Umstand kam, daß das Reichsoberhaupt anderswo gewöhnlich die Hände voll hatte [906 b]).

Um die gesetzlichen Exemtionen kümmerte man sich wenig oder gar nicht mehr. Man maßte sich ohne Weiteres Competenz über bloße Civilsachen an, und auf gleiche Weise übersah man die persönlichen Eigenschaften der Parteien. Ueber Juden sollte bei keinem Femgerichte gerichtet werden; aber man lud sie dennoch, wo es vortheilhaft schien. Eben so nahm man die Geistlichkeit, den hohen Adel, und sonstige eximirte Personen vor, wenn man ihrer nur mächtig werden konnte, welches bei den kräftigen Mitteln, die den Wissenden zu Gebote standen, nicht schwer hielt.

Anmaßung von Competenz über bloße Civilsachen; über Juden, Geistlichkeit und den hohen Adel u. s. w.

Folgende Beispiele verdienen in dieser Hinsicht hier erzählt zu werden.

Caspar der Torringer verklagte den Herzog Heinrich von Baiern bei dem Waldeckischen Freigrafen Conrad Ruben, weil er ihm — wie er sagte — sein erblich Erbe, das Jägermeisteramt, genommen, seine

---

906 b) Die Femgerichte waren daher jezt im eigentlichen Sinne in die Hände von Privatpersonen gelangt. Göthe: aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. III. T. Tübingen 1814. p. 190.

Jäger und Knechte gefangen und geschlagen, seine Hunde genommen, sein Schloß Torringen niedergebrochen, und seiner Hausfrau ihr Gut und gesammtes Kleinod, wider Gott, Ehre und alles Recht genommen habe. Der Freigraf lud auch den Herzog alsbald vor, um sich zu seinen Ehren und höchsten Rechten zu verantworten. Da wandte sich der Herzog an Kaiser Sigismund, und erbot sich vor ihm zu Recht, worauf der Kaiser Inhibitoriales an den Freigrafen erließ. Weil jedoch der Torringer dem Rechtstag folgte, mußte der Herzog gleichfalls erscheinen. Aber was geschah? Der Herzog ließ sich als Freischöppe aufnehmen, und bewirkte dadurch ein Urtheil, wie er es wünschte, worauf der Torringer an Sigismund appellirte, welcher den Erzbischof Dietrich zu Cöln zur Untersuchung der Sache committirte [907]).

Eben so wurden im Jahr 1410 der Wild- und Rheingraf vor den Freistuhl zu Nordernau [908]), und Herzog Wilhelm von Sachsen 1454 vor den Freistuhl zu Limburg geladen [909]). Dem Churfürsten von der Pfalz ward es im Jahr 1448 schwer, sich wider ein Erkenntniß des Femgerichts zu schützen [910]). Ja, des Kaisers Majestät selbst wagte man anzutasten, wie das unerhörte Beispiel Friedrichs III. beweist.

---

907) *Adlzreiter* l. c. [n. 666 a]. P. II. L. VIII. c. LXI. Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. Urk. No. 198.
—8) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXIII.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 178.
910) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 143.

Das kaiserliche Cammergericht hatte verschie-
ene Freigrafen und ihren Stuhlherrn, den
rafen Walrabe zu Waldeck, in die Acht
rklärt. Hierüber erbittert, erfrechten sich 1470
ie Freigrafen Dietrich Dietmarstheim,
einrich Smedt und Herrmann Grote,
en Kaiser Friedrich selbst, nebst seinem Canz-
er, dem Bischof Ulrich zu Passau, und den
eisitzern seines Cammergerichts, vor den Frei-
tuhl zwischen den Pforten von Wünnen-
erg, im Hochstift Paderborn, zu laden, um
aselbst seinen Leib und höchste Ehre zu
erantworten, bei Strafe, für einen un-
ehorsamen Kaiser gehalten zu werden
[910 a]). Da der Kaiser ausblieb trieb man die
Unverschämtheit aufs höchste, und bedeutete ihm
n einer nachdrücklichen zweiten Ladung, daß
eine Ehre und sein Leben daran hingen,
wenn er nicht erscheine und seine Sache
ausführe, indem das Recht, bei Nichtbe-
folgung des Befehls, seinen Fortgang
nehmen würde [911]).

---

910 a) *Wencker* apparatus archivorum 1713. p. 383. No. LXVIIII.

911) Hütter a. a. O. [n. 416.] p. 145 — 146. Anmerk. 134. Kopp v. d. h. Ger. §. 13. 106. 182. Es scheint uns beinahe, daß man, bei der Unbestimmtheit der Gesetze, sich die Competenz über den hohen Adel (versteht sich mit Ausnahme des Kaisers) von jeher angemaßt habe. Wenigstens beweist das Beispiel des Grafen Nicolaus von Tekeneburg und Anderer, daß dies schon in den früheren Zeiten geschehen ist,

Graf Nicolaus von Tekeneburg verheerte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Bisthum Münster mit Raub und Plünderung. Bischof Otto versammelte seine Mannen und Bundesgenossen, schloß den Raubgrafen ein, eroberte auch seine festen Schlösser Oite und Kloppenburg. Auf diese Art aufs äußerste gebracht, ersann derselbe ein seltsames, aber kräftiges Mittel, sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Er gerieth nemlich auf den Gedanken, den Bischof mit seinem Anhang bei seinem Femgericht zu verklagen, und siehe da! es fruchtete. Der Freigraf gebot den sämmtlichen Verklag-

Das Femgericht war also bei weitem nicht mehr das alte Institut. Statt den Landfrieden aufrecht zu erhalten, störte es ihn selbst.

---

ten, (außer dem Bischofe von Münster, dem Bischofe von Paderborn, zwei Grafen von Hoya und Bruchhausen, einem Grafen von Bentheim und Vielen von der Ritterschaft) ungeachtet sie zum Theil von hohem Adel und selbst geistlichen Standes waren, alsbald vor ihm zu erscheinen und ihre Ehre zu verantworten. Die Sache ward jedoch gütlich abgemacht, und die Citation zurückgenommen. (Vergl. Kindlinger a. a. O. [n. 18.] I. B. II. T. I. A. §. 5. p. 55. et 56. Desgl. Urk. XXII. mittelst welcher der Freigraf Hermann Ryve 1399 die Ladung wieder aufhebt, und die Geladenen wieder in ihr voriges Recht einsetzt; und Urk. XXIII. die Bestätigung der vorigen Urkunde, durch Graf Nicolaus von Tekeneburg, enthaltend.)

IV. Capitel.

Reformationsversuche [312]).

Der Kaiser und die Reichsstände hörten die vielfachen Klagen über die Mißbräuche der Femgerichte, welche beinahe auf allen Reichs- und Fürstentagen wiederholt wurden, keineswegs ruhig an. Im Gegentheil wurden der Reformationsversuche viele gemacht. Schon das erste, auf uns gekommene Westphälische Gesetzbuch, die oft erwähnte Reformation Ruprechts, war ein Versuch der Art gewesen. Doch hatte dieselbe wenig oder gar nicht gefruchtet; denn im J. 1419 beschied Sigismund schon wieder alle Stuhlherren und Freigrafen auf St. Catharinentag zur Reichsversammlung nach Nürnberg, „weil", wie er unter andern an die Voigte von Elspe schrieb, „täglich mancherlei Sachen und „schwere Klagen fürkämen, wie die heim„lichen Gerichte zu Westphalen so gar un- Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1419.

312) Bei diesem Capitel ist Kopp's I. Th. der Gesch. v. d. h. Ger. unser Leitfaden gewesen.

„redlich, unrecht seyen gehalten worden," und bat sie, was sie an Urkunden schriftlich oder kundschaftlich hätten, wie diese Gerichte vor Alters aufgesetzt seyen, mitzubringen. Ob die Stuhlherren und Freigrafen diesem Rufe außerhalb Westphalen gefolgt sind, ist uns unbekannt, aber zu bezweifeln [913]).

Im Capitel zu Dortmund. 1429.

Der nemliche Kaiser ließ auch am zweiten September 1429, im Capitel zu Dortmund in Gegenwart des Erzbischofs Dietrich von Cöln und vieler Fürsten, Grafen, Ritter und Herren, Freigrafen und Schöppen, mehrere in Zukunft zu befolgende Weisthümer finden [914]).

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435.

Auf gleiche Weise ward das Bedürfniß, diese Gerichte zu verbessern, im J. 1435 auf dem Reichstage zu Frankfurt gefühlt, woselbst Sigismund, zum großen Beifall der Reichsstände, eine Reformation und Läuterung des heimlichen Gerichts in Vorschlag brachte [915]). Es läßt sich jedoch nicht ausmachen, ob dieselbe wirklich zu Stande gebracht ist.

Auf dem Reichstage zu Eger 1437.

Auch in der Ausschreibung des Reichstags nach Eger im J. 1437 heißt es, daß die an öffentlichen und heimlichen Gerichten vorhandenen Mißbräuche nothdürftiglich zu bessern seyen [916]). Weislich suchte jedoch Erzbischof Dietrich von Cöln den Berathungen der Stände dadurch zuvorzukommen, daß er in einem, unter seinem Vorsitz, zu Arensberg gehaltenen Generalcapitel, eine neue Reformation

---

913) Bei Kopp v. d. h. Ger. §. 8.
—4) In *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 120. sq.
—5) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 150. §. 16. u. p. 151. §. 10.
—6) Lehmanns Chronica der freien Reichsstadt Speier VII. B. Cap. XCII. p. 820. (ed. 1711.)

beschliessen ließ [917]), woselbst auch wenige Tage nachher noch einige künftighin zu befolgende Weisthümer gefunden wurden [918]). Es ist aber ungewiß, ob diese Gesetze vom Kaiser bestätigt worden sind. Wenigstens war auf dem darauf zu Eger gehaltenen Reichstage, wo überhaupt wenig Energie in den Verhandlungen geherrscht haben mag [919]), davon keine Rede, sondern es ward im vierten Artikel des daselbst aufgerichteten Landfriedens, so recht nach Reichstagsweise, die Sache bloß oberflächlich behandelt, und dem Kaiser empfohlen, dafür zu sorgen, daß die heimlichen Gerichte wieder auf ihre ursprüngliche Einrichtung beschränkt, und keine andere Sachen davor gebracht würden, als davor gehörten [920]).

Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438.

Sigismunds Nachfolger Albrecht sah sich, von neuen Klagen bestürmt, abermals genöthigt, 1438 die Sache auf den Reichstag zu Nürnberg zu bringen, woselbst sie endlich einmal ernstlich zur Sprache gekommen zu seyn scheint. Um die heimlichen Gerichte zu reformiren, ward vorgeschlagen:

Man wolle sich der untauglichen, nichtswürdigen Schöppen zu entledigen suchen, zu dem Ende die geheime Losung

---

917) Sie ist die oftmals angezogene, nach verschiedenen Handschriften abgedruckte Reformation bei *Datt* l. c. [n. 347.] p. 773 bis 776, bei *Göbel* a. a. O. [n. 629 b] p. 174. sq. in *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 79 — 82. Desgl. bei *Lodtmann* in act. Osnabrug. oder Beiträgen zu den Rechten und Geschichten von Westphalen, insonderheit vom Hochst. Osnabrück. I. T. p. 90 — 100, und bei *Hahn* l. c. [n. 525.] T. I. p. 627. sq. Auch hinten unter den Urkunden (No. III.) wird ein Mscr. dieser Reformation aus dem Bremischen Rathsdenkelbuche abgedruckt werden. Aus Irrthum hat man dieselbe ins J. 1404 gesetzt. Kopp v. d. h. Ger. §. 11.

918) In *Senckenberg.* Corp. jur. T. I. P. II. p. 122.

919) Lehmann a. a. O. [n. 916.]

920) Neue Samml. d. Reichsabsch. I. T. p. 153.

verändern, und fernerhin nur tauglich und vernünftige Schöppen anstellen, auch sollten die Stuhlherren nicht mehr Gewalt haben, Freigrafen nach ihrem Sinne zu machen, sondern nur Personen von gutem Herkommen und Geschicklichkeit, nach dem Rathe der beiden zunächst gesessenen Stuhlherren, dazu genommen und die Zahl der Freistühle selbst vermindert werden; desgleichen sollten diese Gerichte wieder auf ihre ursprünglichen Sprengel beschränkt werden, und dieselben nur in Fällen einer Berufung an einen Oberstuhl, oder der Verweigerung des Rechts, überschreiten dürfen; ferner sollten in Zukunft die freien Stühle nur über Sachen richten, die ihrer Natur nach vor dieselben gehörten, und sich der Entscheidungen über bloße Schuldforderungen und dergleichen Sachen, die keine Freistuhlssachen seyen, enthalten.

Die gegen diese Vorschriften handelnden Freigrafen sollten ihres Stuhls und Amts verlustig seyn und bleiben, es wäre denn, daß ein Römischer Kaiser oder König sie wieder einsetze.

Fände sich Jemand, der einzelne Personen oder Gemeinden widerrechtlicher Weise vor einen Freistuhl lade, so sollte das Gericht sich seiner Person bemächtigen und ihn zur Zurücknahme der Klage, so wie zum Kostenersatze an den Verklagten anhalten; könne dasselbe aber seiner Person nicht habhaft werden, so sollte es sein Gut in Anspruch

ehmen, und wenn er dessen nicht besitze,)n mit der Acht bestrafen.

Jeder Richter, der von einer auf eine o ungebührliche Weise vorgeladenen 'erson darum ersucht würde, sollte ihr hätigen Beistand leisten, damit sie den,)r angeursachten Schaden ersetzt erhal= e, und dergleichen unbillige Ladungen estraft würden; überdies sollten diese adungen und alles dadurch veranlaßte 3erfahren null und kraftlos seyn.

Da außer den Bezirken der Freistüh= e im ganzen Reiche Fürstengerichte, Land= erichte, Hof= und andere Gerichte wä= en, die über Leib, Gut und Ehre zu ichten hätten, so sollten keinerlei Sa= hen aus anderen Sprengeln vor die Frei= tühle gebracht, sondern darüber an den ffenbaren Gerichten erkannt werden; väre der Richter säumig, oder der Ver= 'lagte flüchtig, so sollte der Kläger sei= ie Zuflucht zu einem höheren Richter iehmen, und so immer fortfahren, es wä= e denn, daß ein Römischer Kaiser oder König über Berg oder in fernen Landen väre, so daß es zu schwer würde, die 3ache bei ihm zu verhandeln, in wel= hem Fall es dem Kläger frei stehen ollte, sich nach Belieben auch an die)eimlichen Gerichte zu wenden [921]).

Schließlich thaten noch die Stände den Vor= chlag, da die Femgerichte nur im Lande Westphalen zu richten, andere Länder iber ihre offenbaren Gerichte über Ehre,

[921]) Dieser Fall wird also dem der Rechtsverweigerung gleichgesetzt.

Leib und Gut hätten, (und wenn gleic
einige Fürsten und Herren und ander
Personen mit ihren Leuten Freischöppe
geworden, die heimlichen Gerichte den
noch nicht weiter ausgebreitet wären
es überhaupt nicht zu verstatten, da
Jemand, der kein Westphale sey, un
Leib oder Gut, nach Westphalen gela
den, und in Zukunft ein außerhalb diese
Landes wohnender Mann als Freischöpp
aufgenommen würde [922]).

Es blieb aber in dem in diesem Jahre auf
gerichteten Landfrieden §. 34 bei den vagesten
Bestimmungen. Hiernach sollten die heimli
chen Gerichte in Zukunft mit frommen,
verständigen und erfahrnen Leuten,
nicht mit schlechten, verächtlichen Perso
nen, besetzt, und der ursprünglichen
Einrichtung nach gehalten werden; des
gleichen sollte man Niemand um Sachen,
die nicht dahin gehörten, oder dessen
man sonst zu Ehren und Recht mächtig
werden könnte, vor dieselben laden,
auch Jedermann, auf sein Erbieten zu
Recht, von der Ladung befreien und sei
nem ordentlichen Richter überlassen;
widrigenfalls der heimliche Proceß
kraftlos bleiben, und die Richter ihres
Stuhls entsetzt werden sollten [923]).

Jedoch scheint im folgenden Jahre 1439 die
vorhin erwähnte Reformation von 1437, nach
dem sie im Capitel zu Arensberg revidirt
worden, von Albrecht II. bestätigt zu seyn.

---

922) Neue Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 162—163.
—3) Neue Samml. d. Reichsabsch. I, T. p. 158.

iese, somit wieder durchgesehene, von Einigen lschlich in das Jahr 1430 gesetzte Reformation,) ist unter dem Namen der Cölnischen be= innt geworden.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1442.

Eben so wenig, wie seine Vorgänger, konn= Friedrich III. für die Verbesserung dieser erichte wirken. Er versuchte zwar 1442 auf m Reichstage zu Frankfurt, eine, dem Namen ich, neue (aber dem Inhalt nach, mit den üheren ganz übereinstimmende) Reformation zu richten [925]). Weil er aber nicht wissend, und ese Reformation ohne Wissen und Willen der Wissenden errichtet war, so weigerten dieselben ch, deren Verbindlichkeit anzuerkennen. Der reigraf Wyneke Paßkendall zu Bintheim hrieb dies unter andern mit dürren Worten an ierzog Wilhelm zu Sachsen [926]). Zwar ersuchte Friedrich jezt Gewalt zu gebrauchen, nd verlangte von dem Erzbischofe Dietrich on Cöln, daß er die Ungehorsamen zu ihrer Pflicht anhalte; allein Sr. Majestät abnehmende Gewalt äußerte sich auch diesmal. Weit ent= rnt, sich zum Gehorsam zu bequemen, ließ ian, wie schon erzählt worden, sich nachmals ogar einfallen, den Kaiser persönlich zur Ver= ntwortung vorzuladen.

Fernere Klagen der Reichs-

Im Jahr 1471 brachten die Reichsstände ochmals ihre Klagen vor den Kaiser; allein

---

924) Bei Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 163. folg. und Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 12.

—5) Lehmann a. a. O. [n. 916.] L. VII. C. XCVIII. Die Reformation selbst findet sich in der neuen Samml. der Reichsabsch. I. T. p. 172 — 173. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. P. II. p. 182. u. bei Anderen. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 13.

—6) Einen Abdruck dieses Schreibens aus Müllers Reichstags=theater findet sich bei Hütter a. a. O. [n. 416.] Beil. No. 5.

stände 1471. vergeblich. Es erfolgte diesmal gar nichts dar auf [927]).

Während auf diese Weise Kaiser und Rei diese ganze Periode hindurch mit mißglückte Reformationsversuchen zubrachten, waren auc die Westphälischen Stände in ihren Territori keinesweges gegen die an sie gerichteten Vorstel lungen taub gewesen. In der Erblandvereini gung des Erzstifts Cöln vom sechs und zwan zigsten März 1463 sowol, als in der Vereini gung des Domcapitels und der gemeinen Land schaft vom nemlichen Jahre finden sich die Re form derselben bezweckende Bestimmungen [928]).

Reformationsversuche der Westphälischen Stände.

Man fühlte es recht gut, selbst die West phälischen Fürsten im Besitz von Freistühlen ver hehlten sich es nicht, daß der Zahn der Zeit di Grundpfeiler des alten Gebäudes zernagt habe Es kam nur darauf an zu wählen, ob man dasselbe völlig niederreissen, oder durch schleunig Anwendung radicaler Mittel der Zukunft erhal ten wollte. Ersteres vorzuschlagen (welches i der folgenden Periode geschehen ist) hatten di Reichsstände für jezt noch nicht den Muth; ei Beweis, wie wenig der Glaube an die Allgewal des Instituts bis jezt gesunken war. — Lezteres wollten die Interessenten der Freistühle, und die Reichsstände schüzten gleiche Zwecke vor. Erst nachmals, als das Phantom seiner Furcht barkeit verschwunden war, führten beide Theile eine verschiedene Sprache.

Bevor wir aber unseren Blick von dieser Reformationsgeschichte zu einem anderen Gegen genstande herüberziehen, verdienen noch am

927) Kopp v. d. h. Ger. §. 15.
928) Sie sind abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. §. 14.

chlusse dieses Abschnitts, der Vollständigkeit
lber, folgende Gesetze, als zum Theil gewiß,
m Theil höchst wahrscheinlich im Laufe dieser
eriode abgefaßt, namhaft gemacht zu werden:
Die Artikel, welche in dem, auf Sigis-
unds Geheiß, berufenen Capitel zu
oest gefunden sind. II. Noch einige, der
uprechtschen Reformation angehängte
rtikel. III. Ein Weisthum von dem Ur-
rung der heimlichen Gerichte, ihrer al-
inigen Bestimmung für Westphalen, der
estellung der Freigrafen, der Aufnah-
e der Freischöppen und von den Noth-
höppen. VI. Eine, oft schon unter dem
amen Arensberger Reformation ange-
gene, zu Arensberg errichtete Refor-
ation. V. Die gleichfalls oft erwähnten Ge-
ze und Gebräuche des Stuhls zu Dort-
und. VI. Die Hegeformel des Stuhls
Soest; und VII. die mehrgedachte Osna-
ückische Femgerichtsordnung [929]).

Andere Reformationen und Gesetze dieser Zeit.

[929]) Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 9. welcher auch die Orte, wo diese Gesetze bei *Senckenberg*, *Hahn*, *Mascov* ꝛc. zu finden sind, vollständig angiebt.

V. Capitel.

Ursachen des großen Ansehens der Femgerichte.

Wenn wir jenen Gipfel der Macht und de Ansehens der Femgerichte betrachten, und un daneben die Mißbräuche vergegenwärtigen, dere sie im Gefühle ihrer Allgewalt sich schuldi machten, so ist wol nichts natürlicher, als di Frage: woher diese Allgewalt? Es wird ei Leichtes seyn, diese Frage zu beantworten.

War je ein Institut durch äußere und inne Verhältnisse zu einem hohen Grade des Ansehen geeignet, so waren es unstreitig die Femgericht Schon in dem Begriff *Mittelalter* liegt de erste Grund ihres Gedeihens.

Anarchie

Das vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert der Zeitraum, während dessen ihre Kräfte sic recht entwickelt haben, gehören zu der Periode de Deutschen Geschichte, welche Anarchie und Faust recht noch ganz vorzüglich characterisiren. De fortdauernde hartnäckige Kampf der ständische

Landeshoheit mit dem Supremat des weltlichen Oberhaupts, die häufigen Wechsel der Regierungen, die Empörungen der Großen, die Fehden des Adels unter sich und mit dem aufkommenden dritten Stande, und andere damit in Verbindung stehende Erscheinungen, mußten alle Versuche zu höherer Cultur scheitern lassen.

Vergebens hatte der kraftvolle Rudolph von Habsburg einen fünfjährigen Landfrieden proclamirt, und mehrmals erneuert, auch zu dessen besserer Aufrechthaltung über siebenzig Raubschlösser zerstört; die Früchte seiner mühsamen Regierung blieben dennoch momentan. Wie hätten sie auch unter dem länderarmen Adolph von Nassau, der nur auf Vergrößerung seines Hauses bedacht, von seinen eignen Vasallen abgesetzt wurde; wie unter dem herrschsüchtigen Albrecht I., der nur, sein Reich um ein treues Hirtenvolk zu bringen, regieren mußte; und wie unter Heinrich von Luxemburg, dem das Diadem von Italien mehr, als die Ruhe Deutschlands, am Herzen lag, erhalten werden können! Rudolph von Habsburg. Adolph von Nassau. Albrecht I. Heinrich von Luxemburg.

Nicht mehr geschah unter den folgenden Herrschern. Bis an seinen Tod mußte Ludwig der Baier um Thron und Existenz kämpfen. Bloß auf sein Erbland Böhmen bedacht, überließ Carl IV. Deutschland stiefväterlich seinem Schicksale; nur Privatinteresse bezweckte er mit seiner goldnen Bulle. Ludwig der Baier. Carl IV.

Des Vaters System, doch ohne dessen Geist, befolgte der ausschweifende Wenzel. Statt Deutschland Ruhe zu geben, verschwelgte er seine Zeit in Prag. Eben so wenig gaben Ruprecht und Sigismund der Lage der Dinge eine bessere Gestalt. Wenzel. Ruprecht. Sigismund.

Albrecht II. Wol hätten Albrechts II. Bemühungen um Herstellung des allgemeinen Landfriedens von Erfolg seyn können; allein zu kurz war die Dauer seiner einsichtsvollen Regierung, und sein Friedrich III. schläfriger Nachfolger Friedrich III. ließ vollends Alles auf dem alten Fuß. Erst unter dem Maximilian. jungen Maximilian fing der Funke an zu glimmen, der nachmals unter Carl V. und den folgenden Kaisern in Flammen ausbrechen sollte. Wir werden im folgenden Buche noch Gelegenheit haben, auf das, was seine Regierung besonders merkwürdig gemacht — den ewigen Landfrieden und das Reichscammergericht — zurückzukommen.

Es ist wahrlich kein Wunder, unter diesen Umständen ein Institut, wie das der Femgerichte, bei aller Unvollkommenheit emporkommen zu sehen. In Zeiten, wo nur das Recht des Stärkeren gilt, sucht der Schwächere Schutz, gleichviel wo er ihn findet; Reichsgerichte fehlten noch ganz; die Landgerichte, die Mannengerichte, die Eigengerichte und andere Particulargerichte konnten ihn nicht verleihen; es waren also die Femgerichte willkommen. Man ließ sie aufkommen, wie man jedes andere noch weit unvollkommnere Tribunal würde haben aufkommen lassen, wenn es mit gleichem Nachdruck verfahren, und auf gleiche Weise zum Zweck geführt hätte.

Entsprach ihr Verfahren mitunter wenig dem Geiste des Zeitalters, so hatte dasselbe dagegen auch der empfehlenden Eigenschaften manche. Der Ankläger brauchte hier nicht die Rache des Missethäters oder dessen Anhangs zu fürchten. Unter Verschweigung des Namens des Ersteren schritt man zur Bestrafung des Lezteren, war

anders nur der Grad des Leumunds zum inquisitorischen Verfahren genügend. Räuber und Diebe fand man am Baum, bevor man einmal ihre Missethat kannte. Ja es war möglich, daß der Mörder schon seinen Lohn empfing, ehe noch der entseelte Leichnam des Erschlagenen einmal erkaltet war! Eine raschere Execution, als die der Gerichte Westphalens, gab es nicht. Und wie summarisch war hier, im Verhältniß gegen andere Gerichte, selbst das accusatorische Verfahren! Es bedurfte keines Gerüftes; der unwissende Missethäter (und nachmals auch der wissende) genoß nicht des Rechts des Reinigungseides, welches in allen Deutschen Landen dem sonst unbescholtenen Manne gewährt ward, sondern der Ankläger durfte ihn überzeugen. Eben so wenig konnten Körperkraft oder Gewandtheit ihn retten; denn Ordalien fanden nicht Statt. Diese und andere Vorzüge mußten denn in der That nicht wenig geeignet seyn, manche Mängel zu decken. Und wo war um diese Zeit der Feudalanarchie eine vollkommene Gerichtsanstalt! Alles litt an Gebrechen, ganz besonders die Criminaljustiz. So waren — um ein Beispiel statt aller anzuführen — die mit Recht an den Femgerichten getadelten Evocationen keinesweges bloß ihnen eigen, sondern ein, allen Gerichten mehr oder minder gemeinschaftlicher, ganz gewöhnlicher Mißbrauch, welchen die Femgerichte nur in einem höheren Grade, und mit mehr Nachdruck wie jene, übten. Wenn die mächtige Lübeck (wie wir oben sahen, und unten von neuem sehen werden) von den Femgerichten evocirt wurde, so hatte sie sich in dieser Hinsicht nicht weniger über den Frevel anderer auswärtiger, bei weitem nicht so verschrieener

Justizanstalten zu beklagen. Auch das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, die Landgerichte des Herzogthums Franken und des Burggrafthums Nürnberg, so wie die Gerichte zu Magdeburg und Friedberg, und andere weltliche und geistliche Gerichte, erlaubten sich dieses Unwesen, und zwar die lezteren namentlich unter dem erbärmlichen Vorwande, daß von Wegräumung einer Sünde (Denunciatio evangelica) die Rede sey. Durch Pfändung und persönliche Bestrickung wurden die Beklagten genöthigt, ihr Forum anzuerkennen[929 a]).

In den kaiserlichen und päpstlichen Exemtionsprivilegien, so wie in den Statuten der Städte und ihrer Bündnisse, ist daher auch stets von Westphälischen und anderen auswärtigen Gerichten die Rede. Erst im sechzehnten Jahrhundert, seitdem das wohlthätige Licht der Carolina zu leuchten angefangen hatte, lernten die Gerichte genauer auf ihre Sprengel achten.

Die Femgerichte waren, im Vergleich mit dem rechtlosen Zustande des platten Landes, in mehr als einer Hinsicht, ein Ideal. Nur hinter den Mauern freier Städte hatten sich Zutrauen und Kraft vereint, und unabhängig von der Willkühr fremder Fürsten, mit einer besseren bürgerlichen Ordnung, auch eine bessere Rechtspflege eingeführt. Von dort ist denn auch, wie wir unten bald sehen werden, unserem Institute einer der empfindlichsten Streiche versetzt worden.

Außer diesem aus dem rechtlosen Zeitalter überhaupt hervorgehenden Hauptgrunde, haben

929 a) Dreyer's Einleitung zu den Lübeck. Verordnungen, p. 345. folg.

besonders folgende Ursachen das Ihrige zur Hebung der Femgerichte beigetragen.

Andenken Carls des Großen.

Schon das Andenken Carls, ihres vermeinten großen Stifters, flößte Ehrfurcht und Achtung für sie ein. Es ließ, selbst bei einem kraftvollen Kaiser, jeden Gedanken an Eingriff in ihre Rechte schon in der Geburt ersticken. Ueberdieß konnten die Kaiser und Könige nicht einmal sonderlichen Beruf fühlen, die Privilegien der Femgerichte zu schmälern. Der König war es, von dem sie den Blutbann empfingen, in dessen Namen sie richteten und ihre Urtheile vollzogen. Welche Vorrechte man ihm einräumte, besonders wenn er die Wissenschaft erlangt hatte, ist oben erzählt worden. Durch die Femgerichte ward er in den Stand gesetzt, seine übermüthigen Großen in Pflicht und Gehorsam zu erhalten, und die Reste seiner Reservatrechte zu sichern. Selbst ihre Mißbräuche schafften ihm manchen Vortheil. Weil sie in seinem Namen richteten, wollten sie sich um keine Territorialhoheit kümmern. Die Majestät, welche sie als seine Commissarien repräsentirten, war es, die ihnen die Länder der Reichsvasallen öffnete, und durch sie zum mächtigen Damme gegen die ständische Landeshoheit ward.

Interesse der Kaiser.

Auch hätten die Kaiser und Könige bei dem besten Willen wol schwerlich viel gegen sie auszurichten vermocht. Kam es nur auf Worte an, so ließen die Freigrafen es nie daran fehlen; sie erkannten das Reichsoberhaupt in tiefster Demuth als ihren gnädigsten Herrn und oberflen Richter an, und gaben dem gehorsamen Kaiser auch manche Beweise treuer Anhänglichkeit. Wollte derselbe aber einmal in Rücksicht der Gränzen seiner Rechte Gewißheit haben, so

stellten sie ihre Antworten auf Schrauben, oder wichen seinen Fragen auf sonstige Weise ganz aus. Ließ derselbe sich gar einfallen, Befugnisse sich anzumaßen, die sie ihm nicht einräumten, so erklärten sie ihm geradezu, daß sie sich ihrer Pflicht gegen ihn entledigt glaubten, sobald er sich deren unwerth mache. Das Beispiel Friedrichs III. beweist, wie wenig sie sich in einem solchen Fall um die gepriesene Machtvollkommenheit kümmerten [930]). Wenzels Bastardschöppen wollten sie henken, wenn sie sich nur in Westphalen blicken ließen [931]). Bei den Kaisern konnte daher wol nichts natürlicher seyn, als die Ueberzeugung, daß ihre Existenz aufs engste an die Femgerichte geknüpft sey.

Desgleichen der Stände.

Auch die Stände, wenigstens die Westphälischen, sahen sie nicht ungern, und bewarben sich sehr um die Lehnsherrschaft über die Freistühle. Einmal im Besitz derselben, fiel es ihnen nicht schwer, sich und die Ihrigen gegen die Eingriffe fremder Gerichtsbarkeit zu schützen, dem Unwesen des Faustrechts Einhalt zu thun, und ihre Vasallen in Abhängigkeit und Gehorsam zu erhalten. Ueberdies gab ihnen die Stuhlherrschaft nicht bloß Macht und Ansehen; sie lieferte auch die ihnen so unentbehrlichen Einkünfte, und füllte ihre leeren Cassen [932]). Jeder freie, edle oder rittermäßige Freischöppe mußte dem Stuhlherrn bei seiner Aufnahme eine Mark Goldes und einige Eimer Wein entrichten, welches zu jenen geldarmen Zeiten, bei dem Zuströmen zu diesem

---

930) Vergl. oben d. III. Cap. d. III. B. p. 408.
—1) Vergl. oben I. B. IX. Cap. p. 262.
—2) Sie werden in den Urkunden auch keineswegs vergessen. So ist z. B. in der Verleihung für das Stift Minden von 1354 ausdrücklich von utilitates die Rede.

Stande, nicht zu verachten war. War der Candidat nicht rittermäßig, sondern bloß ächt und frei, so nahm man mit einer Mark Silbers vorlieb. Dabei erhielten die Stuhlherren das Meiste von den Geldbußen und Brüchen [933]). Mit Recht tadelt man es an ihnen, daß sie dieser beträchtlichen Einnahme halber so manchen Mißbräuchen nicht abgeholfen haben.

Selbst die alles vermögende Geistlichkeit konnte, so lange die Femgerichte, sie nach Vorschrift der Gesetze, von ihrem Forum eximirten, ruhige Zuschauer ihrer Unternehmungen, und unbesorgt um ihren eignen Einfluß seyn. Die Hebung einer Anstalt, die, der Sage nach, von einem um ihren Stand so hoch verdienten Kaiser gestiftet, und vom Papste bestätigt war, mittelst welcher einst die Lehren der Apostel bei einem blinden Heidenvolke erhalten, und seitdem die Ketzer gebührend bedroht und verfolgt worden waren, stand überdies mit ihrer Denkungsart nicht in Disharmonie. Sie schämten sich daher auch gar nicht der Oberlehnsherrschaft über die Freistühle; ließen sich auch zuweilen gern die Wissenschaft selbst gefallen. Und der Geistlichkeit.

Ja der gedrückteste Stand, der der Leibeignen, mußte mitunter seine Rechnung dabei finden. Nur die Femgerichte, so lange sie ohne Ansehen der Person richteten, ließen ihn auf Schutz gegen seine Tyrannen hoffen. Bei der ursprünglichen Rechtlichkeit der Wissenden, suchte sie denn auch Jedermann, dem man bei anderen Gerichten das Recht verweigert hatte, als den einzigen Zufluchtsort der Unterdrückten und Nothleidenden. Selbst das der Leibeignen.

933) Vergl. oben II. B. Cap. V.

Mit der bloßen Wissenschaft verknüpfte Vorzüge.

Welche Vorzüge waren nicht mit der bloßen Wissenschaft verbunden! Die Heiligkeit der Person, die Begünstigung im Fall einer Anklage und das sonst damit verknüpfte Ansehen, waren eine zu große Lockspeise, als daß nicht jeder Stand, jedes Alter, wissend zu werden getrachtet hätte. Umsonst ließen sich nicht Kaiser, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren, Minister und Räthe, Prälaten und Magistratspersonen der mächtigsten Städte in den Orden aufnehmen, umsonst war die Zahl der Wissenden nicht bis auf hunderttausend angewachsen. Jener Baierische Herzog ward wissend, um der Anklage Caspars des Torringers zu entgehen und man nahm ihn mit Freuden auf. Ueberhaupt, je schwächer der Fürst war, je lieber hätte man ihn, um sich seiner als eines sichern Werkzeugs in Zukunft zu bedienen. Ward er nicht selbst wissend, so suchte er wenigstens Einigen von seiner Umgebung diese Eigenschaft zu verschaffen. Eben so ließen die Städte gern einige von ihren Rathspersonen oder Bürgern auf ihre Kosten wissend werden, um im Fall einer Anklage Rath und Beistand zu haben. Die Lezteren pflegten jedoch ihren Mitbürgern zuvor, durch einen Revers, versprechen zu müssen, nichts gegen die Stadt und deren Bewohner zu unternehmen. Dies versprach unter andern 1425 Peter Bützroße, welcher auf Kosten der Stadt Speyer Freischöppe geworden war, in einem deshalb ausgestellten Revers[933 a]). Wie sehr sich indessen auch heimlich, und selbst wider Wissen und Willen der Städte, die Wissenden in deren Mauern eingenistet haben, beweist na

933 a) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. Beil. No. XXXV.

ientlich Augsburg. Man fand in dieser
:tadt einmal sechs und dreißig Bürger, zum
heil von den vornehmsten Familien, ja selbst
us der Mitte des Raths, welche in den West=
hälischen Proceß eingeweiht waren, auch wol
ar die heimlichen Henker machten [933 b]). Daß
ie Augsburger in diesem Handwerk nicht uner=
ahren waren, bewiesen sie bei einer Gelegen=
eit zu Dillingen. Fünf derselben hatten
ier einen Mann, Namens Claus Rychen=
ach, gehenkt, und man wollte ihnen deshalb,
ie billig, den Proceß machen. Da rettete sie
er Probst von Dillingen, durch die Erklä=
ung, daß die Execution auf sein Geheiß ge=
chehen, und der Gehenkte ein Verfemter gewe=
en sey [933 c]).

Es ward endlich nothwendig, wissend zu
verden, wollte man anders nicht der Discretion
eines jeden Schurken hingegeben seyn. Schaden
war auf keinen Fall dabei; denn es sicherte die
Wissenschaft den fungirenden Freigrafen, Frei=
schöppen und Freifrohnen ein verhältnißmäßig
eben so sicheres Einkommen, als den Stuhl=
herren.

Der Freigraf erhielt von jedem neu aufge=
nommenen Freischöppen ein Geschenk, um, wie
es die Gesetze nennen, seinen gräflichen
Hut zu bessern, und zwar, wenn der Aufge=
nommene ein rittermäßiger Mann war, eine
Mark Goldes, sonst eine Mark Silbers [934]).

---

933 b) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 9. [nach Werlich] p. 750.

934) Leg. et consuet. jud. Westph. Trem. in *Senckenberg*. Corp. jur. T. I. p. II. c. 19. p. 91 et 92. Arensberg. Reformat. ebendas. p. 97. c. 5. Nach der Osnabrück. Femgerichtsordn. bei *Mascov* l. c. [n. 144.] p. 82. stets 20 Gulden Königspfen=

Desgleichen gebührte ihm für jede giltige A forderung ein Postulatusgulden [935]), und von j dem Wissenden, der sich durch einen Reinigung eid von der Anklage frei gemacht hatte, e Kreuzpfennig rc. [936]). Außerdem bezog er ein Theil der Geldbußen, und dabei noch einen r gelmäßigen in Geld und Naturalien bestehend Gehalt vom Stuhlherrn [937]). Eben so war ve hältnißmäßig für die Freischöppen und Froh boten gesorgt. Den ersteren gebührten unter a dern von jedem Neuaufgenommenen drei, u den Lezteren vier Schilling Turnaß, doch All auf Gnade nach Vermögen der Pers nen [938]).

Innere Organisation.

Nimmt man nun zu allem diesen noch d innere wohlberechnete Organisation des Institu selbst, die geheimnißvolle Verbindung der Mi glieder desselben, ihr Schwur, und die unen fliehbare Strafe der meineidigen Verräther u Ungehorsamen, so ist das merkwürdige Phän men, daß die Wissenden jene große Ro in der Deutschen Justizgeschichte spielten, nic mehr räthselhaft.

---

nige oder 80 Schillinge Tornaß. Vielleicht herrschte hier e Verschiedenheit bei den einzelnen Freistühlen.

935) Arensberg. Reformat. ebendas. p. 104. c. 19.

—6) Leges et Cousuet. jud. Westphal. Trem. ebendas. p. 90. c. 1

—7) Aus der Urk. No. 285. bei Kindlinger a. a. O. [n. 18 III. B. p. 709. erhellt, daß dem obersten Freigrafen Arensberg 9 Malter Hafer, 1 Malter Rocken, 14 Hüh und 1 Thaler 9 Sch. angewiesen waren, wobei er jedoch e Pferd halten mußte.

*) Leg. et consuet. jud. Westphal. Trem. in *Senckenberg*. Corp jur. T. I. P. II. p. 91 et 92. c. 19.

IV. Buch.

Geschichte der Femgerichte

bis

zu den neuesten Zeiten.

Die Periode ihres völligen Untergangs.

I. Capitel.

Zunehmende Mißbräuche und Abnahme der Femgerichte.

Die Regierung Maximilians I. ist in der Deutschen Geschichte vor anderen merkwürdig und berühmt geworden. Die während derselben zu Stande gebrachten Institute des Reichscammergerichts und ewigen Landfriedens haben, in Verbindung mit anderen gleichzeitigen Erscheinungen, besonders als unter der folgenden Regierung Carls V. noch die peinliche Gerichtsordnung hinzugekommen war, in dem Justizwesen, so wie in der Cultur der Deutschen überhaupt, eine solche Totalreform hervorgebracht, daß billig mit ihr ein neuer Zeitabschnitt in der vaterländischen Geschichte anhebt. Welch eine Rolle aber spielten die Westphälischen Femgerichte während dieser Reformen?

Weit entfernt, dem durch das Reichscammergericht und die spätere Carolina herbeigeführten besseren Justizgang nachzuahmen und ihre innere Organisation nach den neuen Mustern zu vervollkommnen, ließen sie es nicht nur ganz bei

dem alten Schlendrian bewenden, sondern si entstellten denselben überdies noch durch Miß bräuche aller Art, welche jezt um so mehr auf fallen und ihren völligen Ruin um so gewisse beschleunigen mußten, da man ihrer bei der Universallåuterung der übrigen Gerichte, immer meh entbehren lernte.

Eine natürliche Folge des Wachsthums de reichsständischen Gewalt war die Entfernung je des fremden Gerichtszwangs. Einzelnen Ge meinheiten, so wie ganzen Territorien weltliche und geistlicher Fürsten, waren in dieser Rücksich schon långst Bewilligungen und Privilegien vo Kaisern und Päpsten ertheilt worden. Jezt abe fühlten die Fürsten und Magistratspersonen de freien Municipalitäten sich selbst stark genug ihre Unterthanen und Angehörigen gegen dergleichen auswärtige Gewaltstreiche kraft eigne Machtvollkommenheit zu schützen.

Fortgesezter Evocationsunfug.

Billig hätte man bei diesen veränderten Umständen erwarten sollen, daß die Femgerichte ihre Eingriffe in diese fremden Territorialrechte einstellen würden. Aber keinesweges. Als wäre es so recht der Zeitpunct zum Troz und Uebermuth, fuhren sie, unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung (dem gewöhnlichen Deckmantel ihrer Sünden), mit ihren unsinnigen Evocationen fort, und provocirten dadurch die mächtigsten Territorialherren und Städte gegen sich in die Schranken.

Lübeck.

Lübeck, welche Stadt schon in der vorigen Periode zu gerechten Klagen über diesen Unfug Ursache hatte, scheint, ungeachtet ihres Ansehens, als Vorort der Hansestädte, jezt noch weit ärger mitgenommen zu seyn. Im J. 1497 ward einer ihrer Bürger, unter dem seltsamen Vor-

vande, weil beide Theile dem heiligen Römischen Reiche und des Reichs Freigerichte unterworfen seyen, und in peinlichen Sachen unter keinen anderen Gerichten stehen dürften, vor das Freigericht zu Soest beschieden. Noch im nemlichen Jahre nahm sich Hans Sudigh, als Waldeckischer Freigraf des Stuhls zu Sachsenhausen, und bald darauf auch der Freigraf des Freistuhls zu Versmold, ähnliche Freiheiten. Noch im J. 1502 unterstand sich der erste Westphälische Freigraf zu Dortmund, Lübecker Rathsherren und Bürger zu laden. Ja noch im J. 1512 sandte Berent Sanders, Freigraf in der Herrschaft zur Lippe, die Ladung einiger Bürger, durch einen eignen Boten, nach Lübeck [939]).

Gotha's ganzer Magistrat ward 1514 vor das heimliche Gericht evocirt [940]). Gotha.

Noch 1548 forderte Severin von Fridenaldenhoven nicht nur einen Juden aus St. Goar vor seinen Freistuhl zu Neustadt, sondern er verlangte auch von der Stadt selbst, daß sie sein Erkenntniß vollziehen, widrigenfalls selbst vor seinem Gerichte erscheinen sollte [941]). St. Goar

Reutlingen ward um diese Zeit gleichfalls durch Westphälische Processe beim Freistuhl zu Medebach beunruhigt, so, daß die kaiserlichen Räthe im J. 1520 von dem Statthalter, dem Erzbischofe von Cöln, begehrten, daß er diese Stadt gegen fernere Ladungen jenes Freistuhls in Schutz nehmen möchte [942]). Reutlingen.

---

939) Dreyer in den Lübeck. Verordn. p. 347—49.
940) Koch's handschriftl. Nachrichten.
—1) Kopp v. d. h. Ger. Beil. No. LIV.
—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 295.

Verächtlichkeit der Femgerichte dieser Zeit.

Durch diese und andere Mißbräuche und Gebrechen, welche mit jedem Tage mehr hervorleuchteten, schändeten die Femgerichte dermaßen ihre Fortdauer, und brachten ihren Credit so sehr herunter, daß sie nach gerade ein Gegenstand des Spottes und der allgemeinen Verachtung wurden. Ihr Rächerarm diente himmelschreienden Ungerechtigkeiten und Verbrechen zum Vorwande. Es ward Sprichwort, daß die **Angeklagten, ihren Rechten unbeschadet, zuerst gehenkt und dann erst in Untersuchung gebracht würden** [943]). Die nemlichen Autoren, welche die früheren Freischöppen bis in den Himmel erheben [944]), suchen es an herabsetzenden Urtheilen über das nachmalige Gesindel Einer dem Andern zuvor zu thun [945]). In dem Trierer Reichsabschied von 1512 heißt es, daß durch die **Westphälischen Gerichte männig Biedermann um seine Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht worden** [945 a]); und die darauf folgende Capitulation Erzbischofs Philipp zu Cöln, welche überhaupt den Femgerichten die bittersten Vorwürfe macht, erklärt geradezu, daß **sie von männiglichen gemieden und für Bubenschulen geachtet würden** [946]). Die schwarze

---

943) *Winkelmann* l. c. [n. 399] L. IV. c. 6. n. 80. p. 581.

—4) Vergl. Anmerk. 667.

—5) Sie nennen sie viles personae, pauperes et infames, sordidae conditionis, unachtbare und leichtfertige Personen u. s. w.

—5 a) Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 235.

—6) Goldast. a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 236. Diese Zeiten hatte denn wol Pütter vor Augen, wenn er in seiner vorläufigen Uebersicht des Deutschen Staatsrechts der mittleren Zeiten (Göttingen 1788. p. 32.) von Westphälischen Gerichten und anderen Gräueln redet. Desgleichen Hegewisch, wenn er in seiner Uebersicht der Deutschen Culturgeschichte sein Urtheil über die Femgerichte fällt.

That, welche um diese Zeit Herzog Ulrich von Wirtemberg beging, und welche derselbe nachmals mit seinem Westphälischen Freischöppenamte entschuldigen wollte, rechtfertigt alle diese Vorwürfe aufs vollkommenste, und beweist so recht, daß man jedes Bubenstück mit der Fem zu bedecken gewohnt war.

Herzog Ulrichs von Wirtemberg schwarze That.

Dieser in den Deutschen Annalen berüchtigt gewordene Tyrann hielt an seinem Hofe einen wackeren Edelmann, den Junker Hans, aus dem blühenden Geschlechte der Hutten, einen Vetter des edlen Ulrich von Hutten. Herzog Ulrich, welcher mit der Herzogin Sabine in Zank und Hader lebte [947]), hatte zu des Hutten Gattin mehr Zuneigung, und bewies ihr mehr Aufmerksamkeit, als einem Ehemann lieb seyn mochte. Zu gleicher Zeit herrschte zwischen Sabine und Hutten eine Vertraulichkeit, die der Herzog seinem Hofmann nicht verzeihen konnte. Hutten beging die Unvorsichtigkeit, einen von Sabine empfangenen Ring, den nemlichen, den sie einst von Ulrich als Trauring erhalten hatte, auf den Finger zu stecken, und öffentlich zu tragen. Dies war dem Herzog zu viel. Bei einer Jagdpartie im Beblinger Walde, bei welcher ihn auch Hutten begleitete, ließ er sein Gefolge sich entfernen, fiel dann plötzlich über seinen Vertrauten her, und bohrte ihn nieder; hierauf zog er demselben den Gürtel ab, und knüpfte ihn damit eigenhändig an eine der nächsten Eichen. Und was war der Vorwand, dessen er sich zur Rechtfertigung die=

947) Ulrichs eigne Worte über sie, s. (nach Sattler) in Spittler's Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Göttingen. 1783. p. 106.

ser unerhörten That zu bedienen versuchte? Nichts Anderes, als daß er Westphälischer Freischöppe sey, und bei dem Ermordeten sein Amt nach Ordnung der heimlichen Gerichte, verwaltet habe [948]). Aber des Hutten Verwandten genügte dies Mährchen nicht. Noch weniger waren dieselben mit des Mörders Erbieten zu Recht vor einem Freistuhl in Westphalen friedlich, sondern forderten laut von dem Kaiser Gerechtigkeit. Ulrichs von Hutten Philippische Beredsamkeit machte die Sache zu der des Publicums, und das Mißvergnügen über den Herzog stieg dermaßen, daß der Kaiser nicht umhin konnte, gegen ihn die Acht zu erkennen. Der Cardinal Matthäus Lang vermittelte endlich zu Blaubeuern einen Vergleich, wodurch die Händel mit der Herzogin sowol, als auch der Streit mit der Huttenschen Familie, abgethan seyn sollten [949]). Aber die Klagen der Lezteren hörten dennoch nicht auf, und trugen bald darauf das Ihrige zur völligen Absetzung des Herzogs und Einziehung seiner Güter bei.

Die Femgerichte während der kirch-

Da die Femgerichte über alle Verbrechen gegen den Christenglauben richten sollten, so ist leicht zu begreifen, daß ihre Competenz, während

948) Malblanc a. a. O. [n. 698.] §. 2. p. 5. not. c). Spittler a. eb. a. O. p. 106. folg. Nach der freilich nicht unverdächtigen Erzählung der Huttenschen Partei verhielt es sich mit dem Vorgang folgendermaßen: Herzog Ulrich liebte Huttens Gattin; doch des Ehemanns Wachsamkeit wußte alle seine Anschläge zu vereiteln. Da entschloß sich der bethörte Fürst, auf den Knieen die Gewährung seiner Bitte zu erflehen. Hutten aber, die Ehre seines Hauses, der Fürstengunst vorziehend, blieb unbeweglich, faßte jedoch, als Hofmann die Intriguen des Herzogs leicht ahnend, den Entschluß, aus dem Lande zu ziehen, und schützte zu dem Ende eine Geschäftsreise vor; allein Ulrich kam ihm zuvor, und ward sein Henker im Beblinger Walde. Vergl. Allgem. histor. Lexicon. voc. Hutten (Joh. von).

949) Spittler a. zulezt a. O. p. 110.

der um diese Zeit beginnenden Religionsreformation und Verfolgung der ersten Anhänger derselben, an der Tagesordnung gewesen seyn muß. Aber ihr Verfall ist keinesweges dadurch verschoben worden. Sowol in den Ländern, wo man der alten Lehre treu geblieben, als in den protestantisch gewordenen Provinzen, war und blieb man auf gleiche Weise auf ihre Beschränkung bedacht.

lichen Reformation.

Um sich eine anschauliche Idee von ihrem jezigen ausgearteten Verfahren zu machen, muß man ihre Gerichtsacten und Urkunden dieser Zeit nachlesen. Als ein merkwürdiges Beispiel verdient in dieser Rücksicht der Proceß des Kerstian Kerkerink erzählt zu werden, welcher in das Jahr 1582 fällt [950]).

Dieser im Gogericht Bakenfeld, im Kirchspiel Mauritii, bei der Stadt Münster, ansäßige Stiftsunterthan, hatte entweder wiederholten Ehebruch wirklich begangen, oder war doch dessen beschuldigt worden, weshalb der Münsterische Freistuhl denselben bei Nachtzeit in aller Stille aus dem Bette holen ließ. Die zu dem Ende abgesandten Personen, bedeuteten ihm, daß er vor dem Gericht eines ehrbaren Raths der Stadt Münster (welche im Besitz des Freigerichts war) [951]) erscheinen sollte, und bewogen ihn dadurch, seine besten Kleider anzuziehen; dann brachten sie ihn nach dem sogenannten Beckmannsbusch, wo sie ihn verborgen hielten, während Einer derselben die Nach-

---

950) Kindlinger a. a. O. [n. 18.] liefert einen Auszug aus den Originalacten dieses merkwürdigen Falls im III. B. Urk. No. 232, aus dem unsere Nachrichten geschöpft sind.

951) Wenigstens seit 1334. Kindlinger a. a. O. III. B. S. 36. not. c.

richt der vollzogenen Verhaftung dem Rath in der Stadt überbrachte.

Bei Tagesanbruch begaben sich Stuhlherren, Freigraf und Freischöppen, mit Hinzuziehung eines Mönchs aus dem Brüderkloster und eines Henkers aus der Stadt, nach der Gerichtsstätte, nahmen daselbst Platz, und ließen jezt den bereits eingefangenen Kerkerink vor sich citiren. Er erschien und bat um einen Fürsprecher; man schlug ihm diese Bitte aber ab und sprach ohne weiteres das Todesurtheil über ihn aus. Jezt bat der arme Sünder sich noch eines Tages Frist aus, um seine Sache zu überlegen und sich mit Gott auszusöhnen; aber auch dieses Gesuch ward ihm nicht gewährt, dagegen ihm bemerklich gemacht, daß er sterben müsse, und daher nur beichten möge, wenn er wolle, indem zu dem Ende ein Beichtvater zugegen sey. Da der Unglückliche von neuem um Gnade flehete, zeigte man ihm an, daß ihm Gnade widerfahren, und er mit dem Schwert hingerichtet werden sollte. Zugleich ward der Mönch aufgefordert, die Beichte zu hören, und hierauf dem Henker (welcher zuvor alles, vor seinen Augen Vorgegangene zu verschweigen, eidlich gelobt) befohlen, dem Delinquenten mit dem Schwert den Kopf abzuschlagen, welches auch auf der Stelle geschah.

Indeß war das Geschehene in der Stadt ruchtbar geworden, und Alt und Jung von Münster eilte hinaus, wo möglich noch den lezten Act des Trauerspiels mit anzusehen, vielleicht auch, sich des Kerkerink anzunehmen. Doch war man bereits für diesen Fall auf Gegenmaaßregeln bedacht gewesen. Häscher bewachten die Zugänge zum Gericht so lange, bis die

Hinrichtung vollendet und Stuhlherren, Freigraf und Schöppen auseinandergegangen waren, worauf das Volk hinzuströmte, der Leichnam in einen Sarg gelegt, und auf St. Mauritii Kirchhof begraben wurde.

Dies Verfahren des Münsterischen Freigerichts erregte großes Aufsehen. Der Bischof und das Domcapitel, welches seine Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Bakenfeld gekränkt glaubte, waren deshalb außerordentlich gegen die Stadt erbittert, daher auch das Capitel gegen ihr Benehmen förmlich protestirte, und von dem Urtheil appellirte. Eine den 20. August 1582 an den Bischof gerichtete Bittschrift des Lezteren schildert den Verfall des Femgerichtswesens dieser Zeit mit so lebhaften Farben, daß wir nicht umhin können, eine, wenngleich an einem anderen Orte schon abgedruckte Stelle derselben [925]) hier wörtlich wiederzugeben.

„Dann wir" — heißt es daselbst — „uns „an unterschiedlichen Orttern eigentlich „erkundigt, daß die Freigrafen zu dero „gleichen Leibstraffen (als wilche eins „jeden Ortts ordentlicher Obrigkeit gebüren, und von den Regalien herrüren) mit nichten befuegt, inmassen an „dem Hauptfreygericht zu Arnsbergh „man solicher Leibstraff nicht im Gebrauch, und nicht ein eintzigh Exempell „vorgebracht werden könne, daß innerhalbe 50 und mehr Jaren Jemandes „allda am Leben gestraft wurden sei, „ausserhalb das vor langer geraumer

---

—[2]) Bei Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. B. in d. Anmerk Urk. No. 233.

„Zeit bei Weilandes Graff Bernhardes „von Nassaw Lantdrosten ꝛc. Zeiten ein „Freischeffen aus Ursachen, derselbe die „Freigerichts Femme oder heimliche Acht „ausgebreittet, in der heimlichen Acht „verdammet, und an dem Hauptfreige„richt im Baumhof an einen Baum er„henckt worden. Und obwoll derogleichen „Ausbreittungh der heimlichen Acht mit „andern leibstrafbaren Sachen eine gro„ße Ungeleichheit hatt; so hab dannoch „soliche Verrechtfertigungh dero Zeit „Churfürsten zu Collen, Herzoge zu „Westphalen als obersten Stohlhern „im geringsten nicht gefallen: darumb „dem Freigericht verbotten worden, sich „einige Leibstrafe hinfüro nicht zu un„terziehen, besondern die Ubeltheter „der ordentlichen Obrigkeitt zu überant„wurthen, und dieselbe damit in Kraft „der Regalien gewerden zu lassen."

Welch ein Abstich zwischen dem alten Westphälischen Proceß und dem gegenwärtigen Verfahren! Statt daß, die außerordentlichen Fälle ausgenommen, der Angeklagte frei und unbehindert auf erfolgte Ladung erscheinen soll, fängt man hier mit der Verhaftung an, und läßt dann die Ladung, bloß der Form nach, nachfolgen. Die Wohlthat des Fürsprechers, welche die Gesetze ausdrücklich dem Angeklagten zusichern, wird demselben hier geradezu entzogen. Es wird die Hinrichtung mit dem Schwert erkannt, da sonst doch nur der Strang die Westphälische Todesstrafe war. Statt daß vorher die Schöppen selbst die Execution besorgten, wird jezt ein eigner, und zwar nicht einmal wissen-

er Henker (denn derselbe mußte eidlich Verschwiegenheit geloben) hinzugezogen. Der Leichnam wird in geweihter Erde begraben, statt daß er den Thieren preis gegeben werden sollte. Ein Beichtvater, dessen die ursprünglichen Gesetze gar nicht erwähnen, versieht hier sein Amt. Die Heimlichkeit des Gerichtes wird nicht mehr respectirt; denn das Volk will sich hinzudrängen, und muß durch Häscher von der Mahlstätte entfernt gehalten werden. Welch ein Contrast gegen der Väter Zeiten, die, wenn der Zufall sie in die Nähe eines heimlichen Gerichts geführt, sich kreuzigend davon eilten, und der Vorsehung dankten, daß sie ihnen das Leben erhalten! Wahrlich, es war eine andere Welt geworden!

II. Capitel.

Lezte Reformationsversuche [953]).

Mit dem Unfuge der Femgerichte dauerten auch die Klagen über sie, so wie die Berathschlagungen, wie man dem Uebel steuern könne, auf den Reichs- und Fürstentagen fort.

Weil durch alle frühere Reformationen und Beschlüsse die Sache um nichts gebessert worden war, so sangen die Stände schon im J. 1495 wieder das alte Lied. Doch glaubte Kaiser Maximilian nichts thun zu können, als daß er den Inhalt der Reformation von 1442, welche die Freigrafen nicht hatten anerkennen wollen, weil der Kaiser damals nicht wissend gewesen [954]), in einer eignen Constitution wiederholte [955]).

Im J. 1495.

Zum ersten Male wagten endlich im J. 1512 die Stände, auf dem Reichstage zu Trier, förmlich darauf anzutragen, daß die Femgerichte

Auf dem Reichstage zu Trier im J. 1512.

953) Auch von diesem Capitel gilt das oben Anmerk. 912. Gesagte.
—4) Vergl. III. Buch, IV. Cap.
—5) Sie findet sich in der neuen Sammlung der Reichsabsch. II. T. p. 18. folg.

gänzlich abgeschafft werden möchten. Gewiß würde dieser Vorschlag auch ausgeführt seyn, hätte Erzbischof Philipp von Cöln nicht, durch das feste Versprechen, für die Abstellung ihrer Mißbräuche künftig ernstliche Sorge zu tragen, diesen Schlag noch abgewandt. Er errichtete auch wirklich in dem darauf ausgeschriebenen Capitel eine besondere Constitution [956]), und erneuerte und bestätigte in derselben zugleich die von Friedrich III. errichtete und von Maximilian bereits bestätigte Reformation.

Aber alles dieses war und blieb Palliativmittel. Auf jedem Reichstage ward regelmäßig über die Femgerichte geklagt. Solches geschah auch 1517 und 1518 vergebens, bis man sich 1521 auf dem Reichstage zu Worms endlich überzeugte, daß nur eine bessere peinliche Rechtspflege überhaupt dem Uebel von Grund aus abzuhelfen im Stande sey. Und somit sind es denn zunächst die Femgerichte mit gewesen, welche die wohlthätige Erscheinung der Carolina herbeigeführt haben. Die deshalb dem diesjährigen Reichsabschied eingeschaltete Stelle [957]), worin die Errichtung einer peinlichen Gerichtsordnung befohlen wird, ist auch aus dem Grunde noch merkwürdig, weil aus ihr hervorgeht, daß man jezt das kaiserliche Gericht zu Rothweil [985]) zu den Obrigkeiten der Femgerichte rechnete.

In den J. 1517 u. 1518.

Auf dem Reichstage zu Worms 1521.

Ueber die nun in Deutschland ausgebrochenen Religionshändel scheint die Reform jener Gerichte eine Zeitlang vergessen worden zu seyn. Doch ward in dem Entwurf des Religionsfrie-

—6) Bei Goldast a. a. O. [n. 659.] I. T. p. 235—236.
—7) In d. neuen Samml. d. Reichsabsch. II. T. p. 206. §. 17.

dens von 1532 vorgeschlagen, die Gerichtsbarkeit der Westphälischen und anderen Gerichte in Religionssachen zu suspendiren, welches auch nachher wirklich geschehen ist, ohne daß jeder der ersteren Gerichte ausdrücklich gedacht wäre [959]).

Peinliche Gerichtsordnung Carls V.

In diesem nemlichen Jahre ward endlich die peinliche Gerichtsordnung Carls V. zu Stande gebracht, doch in derselben über die Femgerichte nichts verfügt. Auch ist von ihnen dies Meisterstück des Zeitalters durchaus nicht beherzigt worden.

Als die peinliche Gerichtsordnung bereits promulgirt war, versuchte Erzbischof Hermann von Cöln noch einmal, die Femgerichte in einer besonderen Constitution [960]) zu reformiren. Wann dieses geschehen, ist unbekannt; doch muß es nach Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung geschehen seyn, indem jene Constitution sich §. 8. ausdrücklich auf dieses Gesetz bezieht [961]). Aus dem Inhalt derselben scheint übrigens hervorzugehen, daß in ihr nur von den Cölnischen Freistühlen die Rede ist [962]). In Rücksicht der Cölnischen Länder verdient übrigens auch noch erwähnt zu werden, daß in der Landesvereinigung vom 12. Mai 1550 die nemliche Verfügung wiederholt wurde, welche schon der vom J. 1463 [963]) einverleibt worden war [964]).

Reformen in Rücksicht der Cölnischen Länder.

958) Vergl. not. 796.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 18.
960) Bei Goldast a. a. O. [u. 659] I. T. p. 252—25?.
—1) Goldast, Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 638 und Freher a. a. O. [n. 629 b] p. 124. irren daher, wenn sie die Errichtung dieser Constitution in das J. 1522 setzen.
—2) Kopp v. d. h. Ger. §. 19.
—3) Vergl. III. B. IV. Cap.
—4) Kopp v. d. h. Ger. §. 19.

Das lezte Reichsgesetz, welches unserer Ge-
chte gedenkt, ist die Cammergerichtsord-
ung von 1555, welche die früheren Constitu-
onen und Gesetze befolgt wissen will, und eine
eldbuße von 10 Mark Goldes und andere
oenen auf die Contravention setzt [965]); eine
erfügung, die auch in dem Concept der
ammergerichtsordnung von 1613 wört-
ch wiederholt wird [966]).

In der Cammergerichtsordnung von 1555 und in dem späteren Concepte von 1613.

Nur Landesverordnungen suchen späterhin
och den Mißbräuchen der Westphälischen Ge-
ichte Gränzen zu setzen. Dies that unter an-
ern noch im J. 1571 Bischof Johann von
Münster in der Landgerichtsordnung [967]). Eben
o wird in der im J. 1590 erneuerten Cölni-
chen Erblandvereinigung die in der Vereinigung
es Domcapitels und der gemeinen Landschaft
on 1463 enthaltene Verfügung [968]) wiederholt
[969]). Die lezte uns vorgekommene Spur eines
Landgesetzes, worin von ihnen geredet wird, ist
des Grafen Simon IV. von der Lippe „Ge-
„richtsordnung am freyen Stuhl vom
„31. März 1596" [970]).

In späteren Landesverordnungen.

---

965) II. T. tit. XXI. §. 7. unter andern in Schmaussens Corp. jur. publ. S. R. imper. herausgegeben durch H. G. Franken und Schumann. Leipzig. 1774. p. 546.

—6) Zwirlein Concept d. im J. 1613 verbesserten Camergerichtsordnung. Frankfurt a. M. 1753. II. T. XXI. tit. §. 7. p. 233.

—7) Kopp v. d. h. Ger, §. 21, wo die hiehergehörige Stelle abgedruckt ist.

—8) Vergl. oben III. B. IV. Cap.

—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

970) Kopp v. d. h. Ger. §. 21.

III. Capitel.

Ursachen des Untergangs der Femgerichte.

Die Femgerichte sind nie durch allgemeine Reichsgesetze gänzlich abgeschafft [971]) worden, sondern haben zum Theil von selbst aufgehört. Nicht auf einmal konnte ihr Fall erfolgen, vielmehr mußten mancherlei Ursachen denselben allmälich herbeiführen. Es wird daher jezt zu zeigen seyn, worin dieselben bestanden haben.

Ihre Mißbräuche. Wenn die Mißbräuche eines Instituts schon an und für sich den Verfall desselben über kurz oder lang zur Folge haben müssen, so mußten vollends die Femgerichte, in deren Grundeinrichtung schon so mancher Keim ihrer nachmaligen Ausartung enthalten war, bei veränderten Zeiten und Umständen in ihr Nichts zurücksinken.

---

971) Wenn Einige behaupten, daß Albrecht II., Andere, daß Maximilian I. sie 1512 oder 1515 durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft habe: so ist dies ein offenbarer Irrthum, der schon durch die Zeugnisse späterer Autoren, daß die Femgerichte noch zu ihrer Zeit vorhanden gewesen, widerlegt wird. Vergl. Kopp v. d. h. Ger. §. 25. folg.

Wir haben diese Mißbräuche in dieser und der folgenden Periode kennen lernen, und auchen nicht wieder darauf zurückzukommen.

Kaiserliche Exemtionsprivilegien.

Die nächsten Folgen derselben waren kaiser-he Exemtionsprivilegien, zu deren Beachtung sondere Conservatoren und Executoren ernannt werden pflegten, und wovon eine Menge an-führt werden können. Carl V. ertheilte 1445 n solches Privilegium der Stadt Wimpfen). Im J. 1451 erhielt Straßburg von riedrich III. einen ähnlichen Freiheitsbrief, 973) en er 1452 und 1460 von neuem bestätigte 974). uf gleiche Weise wurden Nürnberg 1459, nd Augsburg 1482 davon befreit 975).

Hieher gehören auch die kaiserlichen Erlaub-ißbriefe, die von den heimlichen Westphälischen nd anderen Gerichten geächteten Personen bei ch aufnehmen zu dürfen. Dergleichen erhielten nter andern Memmingen im J. 1471, Cam-en im nemlichen Jahre, Schwäbisch Hall n J. 1479 u. s. w. 976).

Aber nicht bloß einzelne Gemeinheiten, son-ern auch ganze Länder bewarben sich um der-leichen Exemtionsprivilegien, und erhielten sie. friedrich III. befreiete im J. 1447 sämmtliche Chur-Mainzische Unterthanen von den Westphä-ischen Gerichten, und ernannte die Grafen

---

972) Meißner a. a. O. [n. 587.] p. 689.

—3) Einen Abdruck davon aus Müller's Reichstagstheater liefert Pütter a. a. O. [n. 416.] Beil. 3.

—4) *Datt* l. c. [n. 247.] L. IV. C. IV. n. 72. p. 758. *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 489 et 490 not. c).

—5) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 490. Daß das der freien Hansestadt Bremen bereits im J. 1111 durch Heinrich V. ertheilte Exemtionsprivilegium gar nicht hieher gehöre, ist schon im I. B. IX. Cap. gezeigt worden.

—6) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. III. p. 562. Vergl. auch Kopp v. d. h. Ger. §. 215.

Reinhard zu Hanau und Johann zu Nassau und deren Nachkommen zu Richtern, Executoren und Beschirmern dieser Befreiung [977]). Aehnliche Freiheitsbriefe erhielten 1475 die Erzherzoge von Oestreich; 1488 die Grafen Dietrich, Cuno und Johann von Manderscheidt und Blankenheim; 1489 Graf Philipp von Hanau, und 1495 Herzog Eberhard von Wirtemberg, für sich, ihre Erben, Vasallen und Angehörige [978]). Wenngleich alle diese Verleihungen eigentlich nur Bestätigungen vorhandener Rechte enthielten (denn es waren ja nur factische Eingriffe, wenn die Femgerichte sich Competenz außerhalb ihrer Sprengel anmaßten) so trugen sie doch nachmals, besonders in dieser Periode, das Ihrige zum Untergang der Femgerichte bei. Sie gaben nemlich den Befreieten Muth, ihre, ihnen von neuem zugesicherten und bestätigten Rechte mit Energie zu behaupten.

Päpste. Auch die Päpste blieben keinesweges mit dergleichen Verleihungen zurück. Hatten sie an und für sich gleich wenig Ursache, gegen ein, vorgeblich vom heiligen Carl, unter dem Einflusse ihres Vorfahren, gestiftetes Tribunal zu eifern, dessen Hauptaugenmerk mit auf die Erhaltung des Christenglaubens gerichtet gewesen war, so konnten sie es doch nicht ertragen, daß dasselbe ihnen nachmals über den Kopf wuchs, und sich Befugnisse anmaßte, welche sie dem Clerus reservirt wissen wollten. Als nun vollends die Beschwerden der Laien sich auch dem geistlichen Stande mittheilten, da glaubten sie,

---

977) Die Urk. liefert Kopp v. d. h. Ger. Beil. XIV.
—8) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 490—491.

daß es hohe Zeit sey, ihre Blitze zu schleudern. Im J. 1448 bestätigte bereits Nicolaus V. einen Beschluß der Preußischen Stände, welcher den Preußischen und Liefländischen Unterthanen die Evocationen an die Femgerichte bei Strafe der Landesverweisung verbot [979]). Eben so ertheilte derselbe 1451 der Stadt Frankfurt einen Freiheitsbrief dagegen [980]). Im J. 1452 donnerte er von neuem, auf Beschwerden des Erzbischofs von Mainz, mit einer eignen Bulle gegen diese Gerichte los [981]). Im J. 1496 erhielt die Stadt Halle im Saalkreise von Paul II. ein Privilegium de non evocando, besonders gegen die Westphälischen Gerichte [982]).

Diese von Kaiser und Papst gegebenen Beispiele ließen die Westphälischen Stände denn auch keinesweges ohne Nachahmung. Schon längst hatten sie die errungenen Hoheitsrechte zur Erweiterung ihrer Macht zu gebrauchen gelernt. Als nun mit dem Ritterwesen, der abentheuerliche Geist des früheren Zeitalters dahin schwand, die Fehden von Tage zu Tage seltener wurden, und bürgerliche Ordnung immermehr die Anarchie verbannte, da hatten die Femgerichte für sie nicht mehr den alten Reiz. Als laut redende Ueberreste der kaiserlichen Gewalt, welche nur dazu dienten, mit dem ordentlichen Landrichter unaufhörliche Conflicte zu erzeugen, wurden sie ihnen allmälich eben so ver- Reichsstände.

---

979) Schütz a. a. O. [n. 901.] p. 172. Gadebusch's Liefländische Jahrbücher. I. T. II. A. §. 46. Kotzebue a. a. O. [n. 908.] IV. B. 15. Cap. p. 93—94.

980) *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXIX. p. 45.

—1) Sie findet sich, wenn gleich nicht fehlerfrei, abgedruckt bei Kopp v. d. h. Ger. Beil. II.

—2) Die Urkunde findet sich in Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises. II. T. p. 294—295.

haßt, wie sie ihnen vorher theuer gewesen wa-
ren. Sie gänzlich abzuschaffen haben sie jedoch
nur selten, und zum Theil erst spät gewagt.
So schaffte z. B. der große Churfürst Friedrich
Wilhelm von Brandenburg erst im J. 1650
den Freistuhl zu Herford ab [983]). Desto frü-
her aber waren sie darauf bedacht, dieselben
durch Gesetze einzuschränken, und ihren eignen
und fremden Unterhanen unschädlich zu machen.
In manchen Territorien verbot man ihnen über-
haupt, ihre Gerichtsbarkeit anders auszuüben,
als wenn sie erfahren hätten, daß den Parteien
von den ordentlichen Gerichten das Recht ver-
weigert sey. Andere Fürsten entzogen ihnen
geradezu den Blutbann. Daß dies z. B. nicht
nur im Herzogthum Westphalen, sondern
auch im Münsterischen der Fall gewesen, scheint
aus den oben erwähnten Klagen über des Ker-
kerink Hinrichtung hervorzugehen, daher dessen
Proceß auch den gänzlichen Verfall der Femge-
richte in diesem Stifte sehr beschleunigt haben
mag [984]).

Noch weniger blieben die Außerwestphäli-
schen Stände, welche entweder gar nicht, oder
doch nur höchst selten Westphälische Freistühle
und stets nur außerhalb ihrer Territorien, be-
saßen, und denen daher jener auswärtige Ge-
richtszwang noch weit ärgerlicher, als ihren
Westphälischen Genossen seyn mußte, mit Maaß-
regeln zu dessen Bekämpfung zurück. Die sonst
bei jeder Gelegenheit zwischen benachbarten Fürsten
und Gemeinheiten abgeschlossenen Bündnisse wur-
den auch gegen diesen gemeinschaftlichen Feind

983) *Pfeffinger* l. c. [n. 448] T. IV. p. 496.
—4) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] III. T. die Anmerk. zu Urk. No. 233. Vergl. Cap. I. d. B. p. 433 folg.

angewandt, und vielfältig zu Stande gebracht. So hatten schon im J. 1461 Markgraf Carl I. von Baden mit dem Churfürsten Friedrich I. von der Pfalz, dem Erzherzoge Albert von Oestreich, dem Bischofe von Straßburg, und mehreren anderen Prälaten, Grafen, Herren und Städten im Elsaß, im Breisgau, und in der Ortenau, ein Bündniß zu Stande gebracht, welches haupsächlich dahin ging, daß alle Theilnehmer desselben in ihren Städten und Territorien ihren Unterthanen bei Leib und Gut verbieten sollten, Jemand beim Westphälischen Gericht zu verklagen, es wäre denn, daß sie die Sache zuvor vor ihre Obern gebracht, dieselben überzeugt hätten, daß sie vor das Gericht gen Westphalen gehöre, und diese ihnen erlaubten ihr Recht in Westphalen zu suchen, indem sie es bei des Beklagten rechtmäßiger Obrigkeit nicht finden könnten; daß diese Erlaubniß selbst in diesem Fall nur dann gegeben werden sollte, wenn man zuvor des Beklagten rechtmäßige Obrigkeit darum angesprochen habe, dem Kläger sein Recht zu gewähren, und diese Ansprache noch in Frist von zwei Monaten nicht von Erfolg gewesen; daß endlich die Boten, welche ungebührliche Briefe von den Westphälischen Gerichten brächten, so wie diejenigen, welche in dieser Einigung begriffen, deren Inhalt überträten, am Leibe gestraft werden sollten, gleichviel, ob die Ladung ihnen von Inländern oder Aus-

Ihre Bündnisse dagegen.

[385]) Die Urkunde liefert unter andern. Lünig a. a. O. [n. 296.]

ländern überbracht worden sey u. s. w. [985]). Markgraf Carls Sohn, Christoph I., hatte dieses Bündniß 1488 feierlich erneuert. Im J. 1509 lud er die Stadt Straßburg abermals ein, im Monat August den gegen die Westphälischen Gerichte beschlossenen Convent durch Abgeordnete zu beschicken, und der Einigung abermals beizutreten [986]). Dergleichen Bündnisse sind überhaupt in großer Anzahl zu Stande gebracht worden. Daß die Theilnehmer derselben in ihrem Gebiete nicht nur auf deren Beachtung streng hielten, sondern auch da, wo sie konnten, gern ein Mehreres thaten, ist leicht einzusehen, und wird überdies durch folgende Beispiele bestätigt.

Der so eben erwähnte Markgraf Carl von Baden ließ die Stadt Eßlingen, deren Schutzherr er war, im J. 1459 durch den Ritter Hans von Landegk ermahnen, den Westphälischen Gerichten nicht mehr zu gehorchen, und im Fall die Ihrigen geladen wären, oder geladen würden, weder selbst, noch durch Bevollmächtigte zur Verantwortung zu erscheinen, sondern sich ganz ruhig zu verhalten; auch diejenigen der Ihrigen, welche wissend wären, dazu anzuhalten, und sie schwören und geloben zu lassen, daß sie weder Einer den Andern, noch sonst Jemand der Ihrigen nach Westphalen laden würden; desgleichen nicht zu gestatten, daß Jemand in Zukunft, ohne des Raths Wissen und Willen, wissend werde, u. s. w.

P. spec. II. Abtheil. p. 229. Vergl. *Datt* l. c. [n. 847] L. IV. C. IV. n. 75 — 76. p. 758. Klüber a. a. O. [n. 403. *] p. 170.

986) Klüber a. a. O. p. 171.

Wenn es sich ereigne (ließ er noch hinzufügen) daß die Stadt oder deren Bürger nach Westphalen geladen würden, so möge man ihm nur die Ladung von Stund an zuschicken, da er sie dann gegen dasjenige, was der Stadt deshalb überkäme, mit Land und Leuten, Leib und Gut, getreulich schützen und schirmen wolle, nach allem seinen Vermögen.

Die Stadt befolgte auch wirklich im folgenden Jahre seinen Rath, und sandte ihm einen Ladungsbrief zu, der ihr durch einen Boten von Westphalen überbracht war [937]).

In dem nemlichen Geiste antwortete 1461 Erzbischof Diether von Mainz seiner Stadt Duderstadt, auf ihre Klagen über die heimlichen Gerichte in Westphalen: seine Meinung ginge dahin, daß sie sich an jene Gerichte nicht kehre, indem sie vom Römischen Kaiser die Freiheit erhalten habe, daß sie nicht nach Westphalen geladen werden dürfe, noch sich daselbst zu vertheidigen brauche, worüber er mancherlei Privilegien, Freiheitsbriefe und Siegel besitze. Sollte es sich ereignen, daß sie Jemand mit solchen Gerichten vorzunehmen und sie zu Schaden zu bringen sich unterstehe, so möge sie sich nur mit demselben unterreden, und so verfahren, daß sie in Zukunft deshalb nicht besorgt zu seyn brauche, woran sich denn Andere stoßen und sie in Ruhe lassen würden. Er habe auf gleiche Weise an

---

937) *Datt* l. c. [n. 347.] L. IV. C. IV. n. 10. sq. p. 750. sq.

seine anderen Städte geschrieben, daß sie sich also dagegen benehmen sollten[998]).

Wie ernstlich die Fürsten es mit solchen Aeußerungen gemeint haben, beweist das Betragen des Grafen Ulrich von Oettingen, als sich im Jahre 1470 die Femgerichte eine Verletzung seiner Territorialhoheit anmaßten. Dieser Vorfall wird in einem bei dem Schwäbischen Bund 1515 verhandelten Proceß von fünf Personen, nemlich: Rudolph von Hoheneck, Edelmann zu Trochtelfing, Bartholomä Beißer, Burgvogt zu Wallerstein, Wilhelm Jäger von Oettingen, Hans Wiesing von Illenschwang, und Klaus Stoß von Hohentrühdingen folgendermaßen bezeugt:

„Vor 45 Jahren, mithin 1470, hatten sich die Wissenden, vierzehn an der „Zahl, nach Wildburgstetten gelegen, „dort selbst einen Tag angeschlagen, und „rechtliche Handlung pflegen wollen. „Als aber der damals regierende Graf „Ulrich von Oettingen des berichtet wor„den, habe er also gleich 30 Mann zu „Pferd und 200 Mann zu Fuß abgeord„net, die Wissenden im Wirthshaus auf„heben und ihrer dreizehn nach Waller„stein und Oettingen führen, auch im „Unwillen, und mit dem Entschluß, sie „zu ertränken, bereits Säcke machen las„sen, von welchem schmählichen Tod sie „die Fürbitte der Oettingischen Edel„leute gerettet habe. Der Vierzehnte „von ihnen hingegen, Kaspar Schnitz,

998) Die Urkunde steht abgedruckt hinter des Canonicus Wol[f] Geschichte und Beschreibung der Stadt Duderstadt. No. LXVIII

„ein Beck von Dinkelsbühl, der sich bei „seiner Gefangennehmung habe wehren „wollen, sey erstochen worden"[989]).

Ganz vorzüglich aber haben die Städte, besonders die freien Communen, theils einzeln, theils im Verein, den Femgerichten durch die consequentesten Statuten und Maaßregeln entgegengewirkt. Ihnen, die theils die Freiheit seit ihrem Entstehen in einem hohen Grade gekannt, theils ihre Unabhängigkeit späterhin von ehemaligen Landesherren mit bewundernswürdiger Beharrlichkeit errungen hatten, war es ein Dorn im Auge, noch irgend einen Ueberrest fremder Gewalt innerhalb ihrer Mauern zu erblicken. Hier, wo man bereits so früh dem übrigen Deutschlande das ehrenvolle Beispiel einer bürgerlichen Ordnung gegeben hatte, hier suchte man auch, besonders als kaiserliche Privilegien die eigne Ausübung des Blutbanns verliehen hatten[990]), den Gewaltstreichen jener auswärtigen Inquisitoren am frühesten Gränzen zu setzen. Städte.

So findet sich schon unter den älteren, zwischen den Jahren 1303 und 1428 abgefaßten Statuten der freien Hansestadt Bremen ein Statut folgenden Inhalts: „Dath uses heren „recht unde des stades nicht krenket wer„de. so sint the ratman mit den wisesten „unde mit der menen stat tho rade wor„den. that nen vemenothe in user stath Ihre Statuten dagegen. Bremen.

[989]) Journal von und für Deutschland. V. Jahrg. 8. St. No. III. p. 89. folg.

[990]) Ganz besonders geschah dies unter Ruprecht 1404 und in den folgenden Jahren. Ulm, Nürnberg, Biberach, Bopfingen, Nordlingen, Dünkelsbühl, St. Gallen, Constanz, Memmingen und andere Städte verdankten ihm die Ausübung der hohen Criminalgerichtsbarkeit. *Fleischer* l. c. [n. 626 b] §. XXVII. p. 40. 41.

„wonen scal ofte na dessen daghe use „borgere wesen“ [991]).

Deventer. Die Stadt Deventer schloß 1394 durch ein Statut alle Freischöppen von dem Rath aus [992]). Um alle Händel mit den Freischöppen zu vermeiden, **Lübeck.** verbot Lübeck sogar ihren Bürgern den Handel und die Landreisen nach Westphalen [993]). **Augsburg.** Augsburgs Rath verbot 1440 aus gleichen Gründen seinen Bürgern, bei Strafe der Ertränkung, sich zu unterstehen, den der Stadt erlangten Freiheiten zuwider Andere vor fremde Gerichte zu laden. Es wurden in dieser Stadt auch wirklich 1468 zwei Bürger, Caspar Alten und Kinsberger, welche Einige ihrer Mitbürger vor das Westphälische Gericht hatten laden lassen, enthauptet [994]). Eben so verurtheilte die **Straßburg.** Stadt Straßburg 1472 zwei solcher Westphälischer Emissarien zur Strafe des Säckens **Cöln.** [995]). Die Stadt Cöln setzte 1513 die Strafe des Ersatzes alles daraus entstehenden Schadens darauf, wenn ein Mitbürger den Rath oder die anderen Bürger mit einigen auswärtigen Gerichten, es wäre Cammergericht oder Freigericht oder auch Stuhlgericht vornehmen würde [996]).

Ihre Bündnisse dagegen. Gleich consequent benahmen sich die Städte in ihren Verbindungen unter einander. Schon

---

—[1]) Oelrichs Samml. Bremisch. Gesetzbücher stat. antiq. 82 de a 1303. p. 59. Das Alter dieses Statuts läßt sich nicht genauer angeben.

—[2]) Koch's handschriftl. Nachrichten. Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

—[3]) Sartorius a. a. O. [n. 300.] II. T. VI. B. p. 180 u. 181.

—[4]) Paul von Stetten a. a. O. [n. 889.] I. T. p. 165 u. 202. Frankf. u. Leipz. 1743. Merians Topographie von Schwaben. Unter Augsburg p. 10.

—[5]) Klüber a. a. O. [n. 403 a] p. 173.

—[6]) Kopp v. d. h. Ger. §. 27.

396 hatten sich Goßlar, Braunschweig, imbeck, Hildesheim und Helmstädt da= in verbunden, daß sie sich, wenn einer hrer Bürger vor das West-phälische Ge= icht gefordert würde, dem Kläger Recht viderfahren zu lassen, zusammenthun, enjenigen aber, der sich nicht damit be= nügen werde, an Ehre und Gut verfol= en wollten. Desgleichen schlossen 1435 Magdeburg und Aschersleben, und 1436 nd 1448 die Märkischen Städte dergleichen Schutz= und Trutzbündnisse gegen die Femge= ichte in Westphalen [997]).

Auch der Hansische Verein verläugnete bei ieser Gelegenheit seine Beharrlichkeit nicht. Schon im J. 1426 beschlossen dessen Städte, ei ihren Fürsten= und Stadtgerichten u bleiben, den Freigrafen und ihren Executorialen keinen Vorschub zu thun, ondern sich unter einander dagegen zu chützen [998]). Aehnliche Verfügungen wurden 1447 und 1470 beliebt. Im Receß des im rsteren Jahre zu Lübeck gehaltenen Hansetages, vard namentlich folgender Schluß gefaßt:

Jede Stadt, welche mit heimlichen Westphälischen oder anderen auswärti= gen Gerichten vorgenommen wird, soll hren gebührenden Herrn oder Richter ersuchen, daß er dem Kläger binnen kur= zer Frist zu seinem Rechte zu verhel= fen verspreche, und dem fremden Richter oder Freigrafen Vorstellung thue. Wird die Stadt, oder werden deren Bewoh=

---

[997]) Koch Anmerk. v. d. Westph. Ger. §. 15.

[998]) Ebendas. Dreyer's Einleit. zu d. Lübeck. Verordn. p. 349. n. 3.

ner dennoch fernerhin beschwert, so sollen die Kläger und Richter, welche dieses veranlassen, nie wieder in einer Hansestadt geduldet werden, es wäre denn, daß die Stadt, wohin sich der Richter oder Kläger begiebt, nicht die Macht habe, sie zu entfernen. Sind einige Städte gegen jene heimlichen oder anderen Gerichte privilegirt, so mögen sie auf diese Privilegien, deren Richter und Executoren halten, und dieselben nach Inhalt dieser Privilegien um Schutz anrufen. Hat man sodann die fremden Gerichte von sich abgehalten, so soll man das Recht, mit aller Redlichkeit seinen Gang gehen lassen. In allen Städten, mit Ausnahme der in Westphalen, welche mit diesen Gerichten zu thun haben, soll man verbieten, daß in Zukunft Jemand Freischöppe werde. Würde daselbst dennoch Jemand gegen dieses Verbot sich als Freischöppe aufnehmen lassen, so soll derselbe in keiner Stadt der Deutschen Hanse mehr geduldet werden [999]).

Doch mehr noch, als alle diese, theils schon aus den Zeiten der vorhergehenden Periode hergeleiteten Gründe, haben die erst jezt eintretenden Erscheinungen des ewigen Landfriedens, der Reichsgerichte, besonders des Reichscam-

Ewiger Landfriede, Reichs-

999) Diesen unseres Wissens noch an keinem anderen Orte vollständig abgedruckten Originalauszug jenes Recesses, dessen Mittheilung wir der Gefälligkeit des Hanseatischen Geschichtschreibers verdanken, werden wir am Schlusse dieses Werks unter den Urkunden [No. VIII.] liefern. Vergl. Sartorius a. a. O. [n. 200]. II. T. VII. B. p. 180 u. 181.

ergerichts, des Reichsregiments, der intheilung Deutschlands in Kreise, der einlichen Gerichtsordnung Carls V. der erbreitung der fremden Rechte, und r kirchlichen Verbesserung gewirkt. Die iedurch hervorgebrachten Revolutionen in der rgerlichen Ordnung, in dem rechtlichen Zustan-, vorzüglich in dem Criminaljustizwesen, in n Sitten und der Denkungsart, und in den ünsten und Wissenschaften, in welchen so man-es Institut des Mittelalters sein Grab finden ußte, haben auch den Femgerichten den Todes-reich versetzen helfen.

gerichte, Reichs-regi-ment, Kreis-einthei-lung, Caroli-na, Ver-breitung der fremden Rechte, kirchliche Refor-mation.

Durch den für Deutschlands Ruhe so unent-ehrlichen ewigen Landfrieden, zu dessen besserer befolgung wie bisher, das Reichscammergericht richtet war, welches in dem gleichfalls zu stande gebrachten Reichsregiment eine nachdrück-che Hülfe bei Vollstreckung seiner Erkenntnisse and, ward der Deutsche Reichskörper wie neu eschaffen. Die gleichzeitig vorgenommene Kreis-ntheilung half diesen Zweck noch mehr beför-ern, und die nicht lange nachher erfolgte Pro-ulgation der Halsgerichtsordnung, verbunden it der Einführung des Römischen und Ca-onischen Rechts in Deutschland, veränderte den ustizgang dermaßen, daß das Verfahren der emgerichte nur als ein trauriger Ueberrest ergangener Zeiten erschien. Sie hatten der narchie Gränzen gesetzt; doch dieser Zweck ar erreicht. Die Verbrechen wurden selte-er, und der dadurch verletzte Theil konnte uf einem bequemeren Wege zu seinem Rechte elangen. Die Staatsgewalt warf sich als Mit-lsmann zwischen dem Beleidiger und dem Be-idigten auf, und der Inquisitionsproceß war

keineswegs mehr eine Eigenthümlichkeit der Femgerichte.

Zunehmen der Gerichte; Archidiaconen

Desgleichen wuchsen andere Gerichte ihnen über den Kopf, indem sie sich die Attribute zueigneten, welche die Freistühle bisher ausschließlich als die ihrigen betrachtet hatten. Einen vorzüglichen Stoß gaben ihnen die Archidiaconen, deren zunehmende Gewalt wir bereits oben in der früheren Westphälischen Geschichte [1000]) kennen lernten. Diese verstanden es, die allgemeine Unzufriedenheit zur Ausdehnung ihrer eignen Gerichtsbarkeit zu benutzen, und griffen um sich, wie einst die Freigrafen um sich gegriffen hatten. Sie waren es, welche den kaiserlichen Kirchhofsschutz an sich rissen, und zuerst die Competenz der Freistühle über Zauberei und Ketzerei bestritten. Suchten gleich die Bischöfe dem Uebermuth dieser ihrer Commissarien auf andere Weise Gränzen zu setzen, so verliehen sie ihnen doch diesmal ihren mächtigen Schutz, während die Freigrafen mit ihren Klagen über Eingriffe in ihre Rechte bei ihrem obersten Herrn und Richter, dem Kaiser, wenig oder gar kein Gehör fanden [1001]).

Geist der Zeit.

Endlich gesellte sich zu allen diesen Ursachen noch der durch jene Erscheinungen veränderte allgewaltige Geist der Zeit. Es ging den Femgerichten, wie es Jedem gehen muß, der mit seinem Zeitalter fortzuschreiten verschmäht. Sie waren eine, aus den finsteren Jahrhunderten hervorgegangene und denselben angemessene Justizanstalt, die sich nur so lange halten konnte als das Bedürfniß der Zeit nicht ein Anderes

---

1000) In der vierten Periode, p. 142. folg.
—1) Möser's patriot. Phantasien. IV. T. p. 202.

heischte. Als nun das Wiederaufleben der
ünste und Wissenschaften den Geist der Bar-
arei und Roheit verdrängte, und das Licht der
ufklärung erst leuchtete, da war es um sie ge-
jan. Man fand sie mit jedem Tage abge-
hmackter und lästiger. Wenngleich nie durch
llgemeine Reichsgesetze abgeschafft, mußten sie
ennoch überall ihre Existenz verlieren. An man-
en Orten sind sie durch Landesverordnungen
rmlich aufgehoben, an anderen in Land- Go-
ügegerichte und sonstige Justizanstalten aus-
eartet. Ein Beispiel liefert der berühmte Frei-
uhl zu Dortmund, auf dessen Ruinen wir
m Schlusse des nächsten Capitels noch einen
lick zu werfen Gelegenheit finden werden.

IV. Capitel.

Lezte Spuren der Femgerichte.

Troz aller jener Erscheinungen aber erfolg
der Untergang der Femgerichte höchst langsam
Daß sie noch spät im sechzehnten Jahrhund
ihren Unfug trieben, beweisen die oben [1002]) e
wähnten Landesgeseze, nemlich die Münster
sche Landesgerichtsordnung von 1571 und d
In d. J. 1571. 1590 u. 1596. Cölnische Erblandsvereinigung von 1590,
wie auch die an dem nemlichen Orte berei
angezogene, 1596 am freien Stuhl erlasse
Gerichtsordnung des Grafen Simon VI. v
ihrer Fortdauer im Lippeschen zeugt.

Aufhören der Heimlichkeit. Doch war, wie David Chyträus, we
cher im J. 1600 starb, [1003]) versichert, [1004]) d
Freischöppen um diese Zeit nicht mehr gestatte
die Verbrecher heimlich und auf bloßen Leumun
zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur v

1002) Am Ende des II. Cap. d. B. p. 441.
—3) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexicon.
—4) l. c. [n. 898] p. 20 u. 21.

em öffentlichen Gerichte, nach Ladung und Ver=
ör. Die heimliche Losung und andere characte=
istische Theile des Westphälischen Processes,
atten aufgehört, und es gab somit keine Fem=
erichte mehr, welche als im Lande zu West=
halen Recht ist richteten [1004 a]); mithin wäre
ie Geschichte unserer Justizanstalt hier geschlossen.

Weil es jedoch interessant ist zu sehen, auf
elch eine späte Nachwelt jenes weiland furcht=
are Tribunal, wenn auch nicht in glänzenden
eberresten, doch wenigstens dem Namen nach,
ine Existenz gebracht hat, so wollen wir am
chlusse dieser Geschichte die lezten Spuren des=
lben, in so weit wir sie in den verschiedenen
heilen Westphalens wahrgenommen, in chrono=
gischer Ordnung nachfolgen lassen.

Im Stift Osnabrück wurde schon im sech= Untergang der Femgerichte im Osnabrückischen.
hnten Jahrhundert, nach erfolgter Promul=
ation der Carolina, den Femgerichten die Ju=
sdiction genommen. In ihren Protocollen
: nur noch von der Wahl der Freigrafen und
nderen Formalitäten die Rede. Als endlich
508 der Freigraf Conrad von Velten ge=
rben war, präsentirte die Stadt Osnabrück
inen neuen Freigrafen wieder, und scheint so=
it auch selbst die lezten Ueberreste ihres Fem=
richts vertilgt zu haben [1005]).

Noch in den Jahren 1612 und 1619 wer= In d. J. 1612 u. 1619.
n die Grafen von Waldeck mit ihren Frei=

–4 a) Nach einem Manuscr. der Stuttgarder Bibliothek von 1546 schon unter Maximilian I. Göbel a. a. O. [n. 629 b) p. 173.

–5) *Mascov* l. c. [n. 144] p. 259 — 60. Hier ist übrigens nur von den Freistühlen die Rede, über welche der Stadt Osnabrück die Stuhlherrschaft zustand. Doch mag das Schicksal der übrigen etwa noch vorhanden gewesenen einen gleichen Gang genommen haben.

stühlen von den Kaisern Rudolph II. und Mathias belehnt [1006]).

Im J. 1627. In der etwas später, 1626 gedruckten Lippeschen Chronik von Piderit heißt es wiederum: „Solch Freygericht ist durch besondere abgetheilte Sedes und Stühle „durch die Grafschaft bis auf diesen „heutigen Tag und Stunde auf Confirmation des Bischofs von Cölln und „dessen Präsidenten zu Arnsburg erhalten worden" [1007]).

Aufhören des Stuhls zu Herford. Daß noch 1650 der Freistuhl zu Herford vorhanden war, und erst in diesem Jahre von dem großen Churfürsten abgeschafft wurde, ist schon oben erwähnt worden [1008]).

Im J. 1654. Noch im J. 1654 suchte Waldeck bei Cöln um die Belehnung des Freigrafen zu Ästinghausen nach [1009]).

Im J. 1659. Im J. 1659 wird noch Johann Caspar von der Hesse vom Churfürsten Maximilian Heinrich zu Cöln als Freigraf der Münsterschen Freigrafschaft von Heiden investirt [1010], auch die Stadt Dortmund vom Kaiser Leopold I. mit ihrer Freigrafschaft belehnt [1011]).

Im J. 1664. Im J. 1664 wird zwar bei Gelegenheit der Ravensbergischen Austauschung noch dem Namen nach der Osnabrückischen Freistühle zu Glandorf, Bergfeld und Middendorf erwähnt [1012]

1006) Kopp v. d. h. Ger. §. 117.
—7) Kopp v. d. h. Ger. §. 25.
—8) Im vorigen Cap. p. 446.
—9) Kopp v. d. h. Ger. §. 144.
1010) Kindlinger a. a. O. [n. 13.] I. B. p. 173. not. 8).
—1) Die Urkunde hat Lünig im Reichsarchiv. P. spec. Cont. I p. 449.
—2) *Pfeffinger* l. c. [n. 448.] T. IV. p. 497. Meißner a. O. [n. 587.] p. 639.

doch waren dieselben längst nicht mehr im Stande. Auch soll noch in eben diesem Jahre der Graf zu Limburg-Behlen-Styrum, durch ein kaiserliches Privilegium, von der Westphälischen Femgerichtsbarkeit eximirt worden seyn [1013]).

Im J. 1704 ertheilte Kaiser Leopold I. noch dem Marchese del Vasto e de Pescara gegen die Westphälischen Gerichte ein Privilegium de non evocando [1014]). Im J. 1704.

Auch noch in der im J. 1707 geschehenen Standeserhöhung des Grafen Kolb von Wartenberg soll sich die Clausel der Befreiung von dem Westphälischen Gerichte befinden [1015]). Im J. 1707.

Im J. 1725 wird Waldeck noch vom Churfürsten Clemens August zu Cöln mit dem freien Stuhl im Grund Astinghausen belehnt [1016]). Im J. 1725.

Zu Steinfurt sollen noch bis tief in das vorige Jahrhundert Stuhlherr und Freigraf gewesen seyn [1017]). Neueste Spuren zu Steinfurt.

Auch noch in unseren Tagen war in Westphalen ein Schatten von Freigrafschaften vorhanden, welche aber nicht mehr unmittelbar unter dem Kaiser, sondern unter den Landesherren standen [1008]).

1013) Kopp v. d. h. Ger. S. 332. Uebrigens ist es durchaus irrig, wenn dieser Umstand als die lezte Spur angegeben wird.
—4) Lünig Codex Italiae diplom. T. II. p. 671.
—5) Zwirlein a. a. O. [n. 966] p. 233.
—6) Die Urk. s. bei Lünig im Corp. jur. feudal. Germ. T. I. p. 1463.
—7) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. S. 100.
—8) *Biener* l. c. (n. 71.) Vol. I. S. 17. a. p. 234. Eberhard a. a. O. (n. 434 a) § 16. Möser's patr. Phantasien IV. T. p. 202.

in der Mark und in Münster. Dergleichen Ueberreste fanden sich namentlich in der Grafschaft Mark [1019]) und im Münsterischen, wo unter andern Lahr noch jüngst den Titel einer Freigrafschaft führte. [1020]).

Waldeck. Eben so soll der Graf von Waldeck noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Freistühle zu Lehen gegeben haben [1021]).

Westphalen. Paderborn. Düdinghausen und Hundemen im Herzogthum Westphalen werden gleichfalls noch in der neueren Geographie als Freigrafschaften aufgeführt [1022]); eben so Warburg im Hochstift Paderborn [1022 a]).

Lezter Zustand des Stuhls zu Dortmund. Auch Dortmund hatte noch ein Denkmahl des Alterthums dieser Art aufzuweisen, wie eine, von einem um die Deutsche Rechtsgeschichte höchst verdienten Mann [1023]) bekannt gemachte Nachricht beweiset. Dieselbe liefert uns ein getreues Bild des jüngsten Zustandes jenes ehemaligen Hauptstuhls und Rechtsorakels für ganz Westphalen, und lautet wörtlich also: „Das „freye Stuhlgericht wird alle Quartalen durch den Freygrafen und Beiverordneten der Grafschaft vor dem Burgthor auf dem Königshofe unter einer „Linde, als dem uhralten Mahlplatze, „solemniter gehalten, dabei denn alle „Eingesessene der Grafschaft erscheinen müssen, welchen die Broge fürgelesen wird; die bei den alten Vehmge-

—9) Möser ebendas. Kopp v. d. h. Ger. §. 85.
1020) v. Senckenberg v. d. kais. Gerichtsb. §. 100. Büsching a. a. O. (n. 452 a) bei Westphalen p. 541.
—1) v. Senckenberg a. eb. a. O.
—2) Büsching a. a. O. (n. 452 a) p. 971 u. 968. Vergl. auch Möser's patr. Phantas. IV. T. p. 202.
—2 a) Ebendas. p. 625.
—3) Dreyer.

„richten gebräuchlich gewesene Wroge-
„Artickeln sind beim Dattio L. IV. C. 4.
„n. 18 zu lesen, die jetzigen aber enthal-
„ten nur die in der Policey einschlagen-
„den Sachen [1024]). Am Montage nach
„Mittsommer erscheinen dabei zugleich
„die Herren Rittmeister, der Herr Rich-
„ter, und die Beyverordneten des Raths-
„gerichts, und gehen alsdann mehrere
„Solemnitäten vor, insonderheit, daß
„der Gerichtsbothe ein Schwert auszie-
„het und ausrufet: Wapen, Wapen, Wa-
„pen, alle, die unter dem Schwerte von
„Dortmund sitzen, sollen meinem Her-
„ren gehorsahm seyn [1025]).

Diese ehrwürdigen vom Zahn der Zeit verschont gebliebenen Ueberreste, welche in uns das Andenken an eine allgewaltige Justizanstalt der Vorzeit erhielten, sind denn endlich in den lezten unseligen Jahren ganz dahin geschwunden [1026]). Eine andere heimliche Inquisition, schrecklicher als die der Väter, hat es eine Zeitlang versucht, an deren Stelle zu treten. Aber ihr schnelles und tragisches Ende hat der wiederaufgewachten Nation die beruhigende Ueberzeugung gegeben, daß sich die Enkel vor den Wissenden des neunzehnten Jahrhunderts so wenig, wie vor denen des Mittelalters, künftighin werden zu fürchten haben. —

—4) Desselben Nebenstunden. Bützow und Wismar 1768. p. 416. in der Anmerk.

—5) Vergl. oben I. B. VI. Cap. p. 220.

—6) Wer aber deshalb glaubt, daß die Lehre von der Femgerichtsbarkeit im neueren Staatsrecht ohne allen practischen Nutzen sey, den verweisen wir auf Kopp v. d. h. Ger. XII. X.

Anhang,

Urkunden,

als

Belege und Erläuterungen zur Geschichte

der

Westphälischen Femgerichte,

enthaltend.

No. I.

Van deme Hemeliken Gerichte.

Item up dat gy den grund des gerichtes wetten unde wo id upgekomen is unde wo veer id sick strecket, so do we juwer Ersamheid to wetten dat by des groten Konnynk Karls tiden neen volk bedwunghen van em vakener umme sloch dan westphalen, alse weß feylet dar id tho voren plach Sassen to heten, unde noch in den Kroniken olde Zassen hethen. Unde darumme dat se so vakene ummesloghen unde van dem Horßam den se em gelovet hedden, so moste he wol X jar myt en krighen unde leeth erer up een tid by Osenbrugge III½ dusent dat Hovet afflan so de Stede noch heth de Slachberch, dar van Konnynck Wedeken der Sassen leste Konnyng nouwe van quam. Unde wente Konnyng Karl like wol erer unwys was, so wolde he al dat volk uth dem lande gesat hebben unde ander volk dar wedder yn, alze id sont wol noid in Bemen lichte were. Des word in dem lande so vele wenendes unde yamers, unde erer welk wolden sick er doden lathen den se uth dem lande wolden. So erbarmede sick konnyng Karle unde satte des Volks uthe dem lande XX dusend unde also vele vromedes Volkes dar

wedder in. Unde de dar bleven de gaf he meest den anderen de he dar in satte tho eghen alse de Cronikem seggen, besunder de Cronike mesterZiderikes von Nimen. Unde also sind noch mer egener lude in Westphalen dan in yenigem dele Dudesches landes. Alse sus Konnynk Karle dat vromede volk in dat land settede, so en truwede he doch nicht gans dat se horsam blyven scholden, ere mennyghe boesheid lathen de Hude noch vembrokich sin He en settede enen forderen dwank unde angest over de inwonre allene des landes wente des dár allene noid was. So delede he dat ganse land dat nu Westphalen heth uppe desse Zide der Wesere in vele kleyner Gravescuppe lichte in hundert de nu en deel vorghetén sin so dat yewelik sin endeschede hedde, unde over itlick Deel enen Stoelheren unde enen Vrygreven, dat is so vele gesecht als enen Richter de myt den hemeliken Richter scholde sine Gravescup unde vurder nicht vryen van der boesheid de in dem lande wontlick was unde ok nicht vorgangen is, so vere alz de anderen openbaren Richtere des nicht mechtig to richtende en weren edder wolden. Aldus en schal neen vrygreve nicht furder richten dan over de genne de in siner gravescup besetten sind. Darumme de wittigen frygreven in Westphalen de en wilt nicht lyden dat een ander vrygreve wenne citere uthe siner Gravescup wente ene yewelyke vrygravescup heft sine schede unde ende, dar he nicht over treden en schal. Wente hadde en Konnynk Karl wolt erloven dat se mochten vorder laden, nene noid hadde gewesen dat he de Gravescuppe hadde gesundert myt schede van en anderen. Unde wente nu alle vrygravescup unde er ende sin uppe desse Zid der Wesere van Zoest to rekende, so en gheit dat Richte nicht over de, de over der Wezere sitten. Unde so seggen ock de olden in Westphalen, unde velen wundert dat it volk so dul is dat id sick in dat Richte gift unde is warlicken ene

:ote Dulheid dat de forsten in Westphalen theen unde
erden Schepen unde doen ede den unachteden luden
s den frygreven unde vorbindet sick in deme, also
e seggen allen Vrygreven und allen Schepen dar
ennych Bove mede is unde maket sick deme vorbunt=
k dar se noch leen noch lude van entfangen. Men
holden se dat enem Bisscupe den dar se land unde
de van entfanghen, ze solden sick swar maken, alse
en dat alle daghe vorfared. Ock schole gy wetten
it de Vrygreven in Westphalen nene bewysinghe en
ebben eres Richtes van Konnynk Karle, sunder alle
ir hebben se een Capittel, dar setten se wat onen in
it Hovet schud. Ock en is nicht loeslick dat Konnynk
arl so dul is gewesen dat he dem Volke de by sinen
den tho dem geloven qwemen unde unhorsam we=
n unde mer bevlecket myt mysdaden, dan dat andere
olk in anderen landen unde noch krank an dem crist=
ken loven was, zolde eyn sullik vorverlick Richte dat
egen alle Redelicheid is, in der wyse als me des nu
uket, over ander olde gude kristene lande gegeven
ebben. Ok en hed des neen noid gewesen, dat men
er so vele in een land geseth hadde. Unde gy scho=
t warliken wetten, stunde men der misbrukinghe des
richtes nicht wedder, de secte worde vorverliker den
r Bemer Ketterye. Wente de dar Schepen werden
enen van boser anwysinghe unde anschunnge des
sen gheestes dat se furder plichtich sind der frygreven
th den erer forsten edder Rades both to holdene,
ir thon lesten alle horsam mede vorgenghe. Se laten
valschelifen luden een Romesch Konnyngk unde
awes en hebben dar nene macht over, dat Ketterye
unde tiegen den geloven. Een Romesch Konnyngk
ochte dat gerichte gans vornichten, wente so vryg alse
onnynck Karl id was to makende, so vryg is een
onnyng dat wedder to vornichtende. Wente Kon=
yng Karl en konde nenen Konnyng de nar em qweme

vorbynden. Ock so moit eyn jewelick frygreve v
dem Konnynge sine vrygraveschup entfanghen un
sweren dem Konnynge horsam to wesende, anders
kan he neen vrygreve wesen. Worumme mach
Konnyng neue vrygreven macken und de olden all
telen vorsterven lathen unde also vordelgen de Rich
besunderen nu se der mysbruken unde seggen, n
Pawes noch Keyser over se macht hebbe unde oft
een Schepen geworden is unde heft gesworen alze
Vrygreven tho Erfforde gescreven hebben dat he d
Richte meren unde nicht mynren schole, darmede en
he nicht vorbunden dat he dat Richte furder streck
schole dan id sick gebord edder anderen ere mene Re
edder sunderlicke vryheid nemen scholen. Worum
een yewelick Borgermester und Radman oft he
een Schepen is, jedoch mach he wol siner Stad v
heid unde Rechticheid vordedingen wedder de Vryg
ven, de wedder de vryheit don willen. Ock so heb
Manegolt Wideman unde Manhof der Hessen un
Waldegesten de Gerne de lude schotten wolden un
eren hunger bothen, sulke Breve in den Rad to E
forde gesand, dar se vol nae de lose des gerichtes v
meldet hebbet so dat een yewelick de de word gemerk
hadde mochte sick vor enen Schepen uth geven so d
unsse Vrygrave to Zoest den de van Erfforde by s
hadden wolde dat vor de anderen vrygraven bryng
wente he to male en vrom rechtverdich man is, d
de schaikheid sere vordretet. Unde were wol nu
datt gy Stede darumme to samende qwemen deme u
rechte samentlicken wedder to stande myt den Forst
den des ock vordretet wowol se in der wyse Schepen
geworden sin.

No. II.

Appellatio
[in] sacken des Hemelicken Gerichtes.

[A]llen unde enem isliken de dessen breff seen edder ho[ren] lesen watte states ere edder werdicheyt de sin ent[bede]: wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch [Bre]mesches stichtes willige denste unde vrundlicke gro[te] [e]nem jewelikan na gebore, unde dessen unnsen doch [ge]mereren unde waraftigen keyserlicken baden . to syn[de]. Am Jare na Christi gebort verteynhundert unde im [...] unde seventigesten, an dem talle den men In[dic]tio nomet dem sovenden, des mydwekens dede was [de] vyff unde twintigeste dach des maentes Maji unses [hil]ligesten in got vaders unde Heren unses Heren [Six]ti des verden Pawes van deme namen, synen drud[den] [Jare], unses allergnedigesten Heren Heren Fredericus [van] godes gnaden Romeschen Keysers in dem ver unde [twi]ntigesten Jare, is vor uns so wy up unser Stad [Ra]dhuse sake to horende unde recht to sprekende seten, [ge]komen de vorsichtige Johannes Bartzenbrugge In[wo]nner der Stad Lubeke, unde heft vor uns in by[...]

wesende unde jegenwardicheit enes Notarius u
openbaren in desser sake schriver unde gescreven u
tugen dar to geesschet warliken unde in scriften
keyserlike bevelinge oft commissien brefe, myt twen k
serliken rodes wasses ener formeringe to rugge an
drukeden Ingesegelen, antwordet presentert und o
gegeven. Welke commissien unde keyserlicken beveli
myt sulker reverencie unde werdicheit so sick tem
unde borde wy van den Händen des upgenannten
hannes Bartzenbrugge entfengen von lude unde In
de so hyr folget

Wyr Fredericus von godes gnaden Romischer K
ser zu allen zeitten merer des Reichs zu Hung
Dalmacien &c. Konik, Hertzog to Osterreich und
Steir &c. Entbieten den Ersamen unsern und
Reichs lieben getrewen Bürgermeister und Rate
Stadt Hamburgh unser gnad und alles gut. Ersa
lieben getreuen Sich haben unser und des Reichs
treuen Andreas Geverdes Heinrich Constyn Wal
Berthold unde Peter Nyestadt des Rats und bür
zu Lubich, als Testamentarien weilen Johanni Bre
ken von etlichen Fürheischungen übereilungen vork
zungen und beswerungen, so dorch Johan Hulsch
der sick nennet freigreve des freyen stols zu Brakel
dem freyen Stul daselbes in Verachtung der Privi
gien gnaden und Freyheiten, damit de Ersamen un
und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister u
Rate und gemeinde der Stad Lübek und de Jy
van unsern Vorfahren uns und dem heiligen Rei
hoch begnadet und vorsehen seyn, auch wyder ordnu
und satzung unser gemeinen kunigliken Reformaci
und über das dieselben Bürgermester und Rate zu L
bek die obgemeldeten Testamentarien als jr mitbürg
auff die obberürt Freiheit und nach laut unser kuni
lichen Reformacien abgefordert und dem Kläger rechten

sichern tegen si verhelffen erboten, wider deselben
:amentarien und für Laurenzen Brolink beschеen
in zugefügt sein sollen als beswert an uns beruft
geappellert nach laut eines Instruments derselben
ellacien uns darumb fürbracht unde in meinung
er Appellacien und sachen rechtlich nach zu komen
umb notdruftig Hilff des Rechtens diemutigelich
affen und bitten lassen. Wann wyr nu nymants
uns umb recht anruft das vorsagen sollen, und
aber dißmals myt merklichen andern unsern und
Reichssachen beladen sein unde solchem Selbes
t außgewarten mugen, darumb und zu furderlichen
trag der saken auch de parteyen mer inne kost unde
ingh zu vertragen so emphelhen wyr ein solk obge=
t appellacien und sachen myt allen jrn anhenngen
umbstennden an unser stad geben Ew. auch gan=
und vollen gwalt myt dessen breve ernstlik gebie=
de daz jr beyden obgemelten offenen benannten dag
tlich für euch heyschet unde ladet sy in solken ap=
lacien unde Hantlungen eigentlich unde nach not=
ift vorhoret und wie ir die in recht erfindet Ew.
über erkennet und myt enem rechtlichen spruch ent=
idet auch den gemelten Laurencien und solk obbe=
t Handlungh ob sich das nach ordnung des rechtens
iren wurde in pene und Buß in unser koniglichen
formacien und der obbestimten van Lübeke freyheiten
riffen verfallen zu sein. des wyr eir hiemit sonder
valt unde macht geben, erkennet und ercleret, ob
ch einicher kuntschaft oder gezeugnuß in den sachen
vorhören begert und notdruftlich sein wurde die
h rechtlick verhöret und de personen, so also zu ge=
igen beneimet sie sik vorkundschaft und gezeugknuß
inne zu geben und zu sagen sperren oder widdern
:den in was schein das besche bey billichen unde
mlichen penen des rechtens darzu zwinget und hallet
sy dem rechten und der wahrheit zu Hilff ir ge=

sworen kuntschaft und gezeugnuß dar inne geben u sagen als recht ist. Were auch das einich parteye a solk Ewer für heischung vor Ew. als dan rechtli nicht erschine nichtsdesto minder auff des anderen g horsamen teyl oder seynnes volmachtigen Anwalts a ruffen und ervordrung im rechten volfaret, unde pr cediret unde sunst alles das hyr inne handelt, tut, g bietet unde vorbietet das sich in solkem nach ordnun des rechtens geburt und notdurftig sein wirdet. D an tut ir unser ernstlich meinung Geben zu Nurenber am Enilifften tag des monedes Marcii, nach Cristi g bort vierzeynhundert und im vier und sibentzigeste unser Reiche des Romisschen im vier und dreissige des Keyzerthumbs im zwey und zwentzigesten unde d Hungarischen im Sechzehennden Jaren.

De Commissie myt ener anderen Hantschrift

Wy Fryderich von gottes gnaden Romesher Ke ser zu allen tzeiten merer des Reichs zu Hungarn Dalmacien Croacien &c. Konigk Hertzog zu Osterr unde zu Steier &c. Embieten den Ersamen unse und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister un Rate der Stad Hamburgh unser gnad und alles gu Ersamen lieben getrewen Sich haben die Ersamen u ser und des Reichs lieben getreuen Bürgermester Ra und gemeynde der Stad Lübeke durch ir vollmechti Anwelt unde Procuratores von etlichen fürheisschunge übereylungen vurkurtzungen unde beswerungen so dur Johann Hulschede der sick neymet frygreve des frye stolls zu Brakel in dem freyen Stul dasalbs in ve achtung der Privilegien gnaden unde freyheiten dam de gemelte Stad Lubek unde Iren van unsern vorfa ren, uns unde den heiligen Riche hoch begnadet un fürgesehen sein, wider unser kuniglich Reformacien z Frankfort besloʒʒen, auch über das Sy ir abvor drung an den gemelten freyen stol gesand unde de

agern rechts nach laut der vorbestimbten irer vryg=
it zu pflegen erboten haben wyder Sy und für Lau=
ncien Brolink ir selbes und weilem Johann Brolings
estamentarien und geschefttherren halbbescheen und in
gefügt sein sollen, als beswert an uns beruft unde
appellert nach laut zweyer Instrument derselben Ap=
llacien uns darumb vorbracht und in menung sulken
pellacien unde sachen myt vorbehalt auß der nulli=
t und untuchlichkeit der gemelten vorheischung über=
lung und vorkurtzungk rechtlich nach sekomen uns
nb notdurftig Hilff des rechtens diemutigelich an
uffen unde bitten laten. Wann wyr nu nymands
r uns um recht anruft das vorsagen sollen, und wyr
er dißmal mit merklichen anderen unseren und des
eichs geschesten beladen sein, und solchem Selbs nicht
ßgewarten mugen, darumb und zu furderlichen aus=
ag der sacken auch die parteien mer mngecost und
rungh zu vertragen so emphelhen wyr selbs solk vb=
stymbt sachen und appellacien myt alle iren anhengen
d umbestenden an unser Stad geben Ew. auch gan=
n und vollen Gewalt myt diesem breve ernstlich ge=
etende daz it beid obgemelt parthien auf einen be=
nten Dach rechtlich für Ew. heischet unde ladet sy
sulken appellacien und Hannlungen eigentlich und
ch notdrust verhöret unde wye ir die in recht erfin=
t Ew. darüber erkennet und myt erem rechtlichen
ruch entscheidet, auch den gemelten Laurencien umme
lk obberürt Hannlung ob sich das nach ordnung des
chtens gebürt wurde in pene und busse unser koneg=
hen Reformacien und der obbestymbten von Lübeke
yheit begriffen vorfallen zu sein, Des wy ew. hie=
it sunder macht und gwalt geben, erkennet unde er=
et, Ob auch einiger Kundschaft oder gezeugknus
den sachen zu vorhören begert und notdrustig sein
urde, de auch rechtlich vorhöret unde die personen,
also zu gezeugen beneimet de sich irer Kuntschaft

und gezeucgknuß dar iune zu geben und zu zagen sparren oder wyderen wurden in was schein das besch bey billichen und ziemlichen penen des rechtens darzu zwinget unde haltest das sie dem rechten und und der wahrheit zu Hilff ir gezworen kundschaft unde gezeugknuß darinne geben unde sagen als recht ist. Wen auch das einich parthey als dann auf solk Ewr für heischung vor Ew. rechtlich nicht erschyne, nichtes t mynt auf anderen gehorsamen teil oder seyns volmechtigen Anwalts anruffen unde ervordrungh im rechten volvaret und procederet, auch sunst alles das hier inn handelt tut gebietet unde vorbietet das sich in solken nach ordnung des rechtens gebürt und notdruftig sein werdet, Daran tut ir unser ernstlich Meinung. Geben zu Nürenbergh am enilifften tag des Monedes Marcii nach Cristi geburt veertzeynhundert und im vier und sibentzigesten, unser Reiche des Romisschen im vier und dreissigesten, des Keyserthumbs im zwey und zwintigesten und des Hungerschen im Sechzehenden Jaren.

De Commissie is sus undergescreven: Ad mandatum Domini Imperatoris.

Na welken entfangunge den Keyserliken commissien umme anlage unde bede willen des obgenannten Johannes Bartzenbruggen der Ersamen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Ratmannen unde Wolter Bretholtes borgers der keyserliken stat Lübeke und van der wegen Inwanneren darsulvest in der keyserliken commissien uthgedrukeden Hovetluden anwalden unde procuratoris des me syner walt in dem Registen desser sake vullenkome sekeringe vindet ene Citacien ofte ladinge warliken unde in sayften iegen unde wedder Laurencium Brolink in desser sake wedderparthe genomet ok iegen de alle sampt unde besunderen den disse sake in jenigen dingen machte mede andrepen,

myt vorbedinge sik neen ander richter negest dem Keyser den wy in desser sake wes to richtende sik undernemen scholden uppestede tyt dach unde stunden so me im register desser sake clarliken vindet, discernerden, geven, unde vorlenden Na welker Citacien ofte ladinge tyt umme komynke benomeliken des XXVII daghes maentes Junii to tercien tyt dages quam unde erscheen vor uns alse desser sake vom keyserliken bevele vorgenanden richteren so wy up dem Radhuse to Hamborch vor gerichte seten, mester Hermann Dassel der vorbenl. Andreas Geverdes Hinrik Constin Radmannen unde Wolter Bretholdes borgers to Lubeke, Anwalt schaffer unde procurator unde overantwerdede darsulvese vorbenl. ladinge efte citacien vorvolginge efte execution warliken unde in scryften, so de vormiddelst dem beschedeu manne Thomas Tymmermanne desser executien ofte vervolginge geschwaren boden bynnen der stat lken Ludekes stichtes, dar desulve Laurens Brolink esser sake wedderparthe syne woninge und residencie vol vorvolget unde exequeret so dat se to erer kantenisse gekomen, unde alse sich nach rechte gebort gechen was, daraff he myt synen eden tuchnisse dede, egerende unde biddende van syner parte wegen wy em egen densulven Laurencium Brolingh unde alle andere en de sake mochte andrepen citacien unde ladinge upp ne sekere tyt vor uns to komende discerneren unde geen unde de na keyserliker wyse up unses Radhuses oren myt allen anderen nottroftigen ladingen vorvolen unde exequeren laten wolden umme se edder ere nwalt oft procurator oft jemant der bynnen Hamorch were van ereutwegen to komende, tegen uns un: Jurisdictien ladinge unde vorvolginge efte execucien sprekende edder in schryften to gevende wesse myt chte seggen edder geven mochten unde wolden, de wy n nach syner begeringe alse id redelik was to etlin undergescreven stunden unde tyden so discernerden

unde geven. To welken stunden unde tyden Tokumpst quam unde erscheen vor uns im gerichte so wy to richtende seten de upgenante mester Herman Dassel anwalt unde procurator vorscreven so wy van syner macht unde procuratien by den werkingen desser sulven sacke vullenkomen vorsekeret weren, unde brachte de upgenannten citatien ofte landinge tegens sin wedderpart up den doren des Radhuses to Hamborgh na wontliker wyse nochhaftigen geexequeret und vorvolget, beclagende den unhorsam unde contumacien des wedderpartes nicht erschininge noch nichtes tegen unse richtinge Judictien keyserlicken commissien citacien unde vorvolginge edder ladinge nicht seggende edder in scryften gevende. Biddende wy se unhorsamich wolden scheden unde delen unde vort myt nottroftigen ladingen vor unses Radhuses doren to exequerende in der sacke vortvaren wolden so sick amme rechte gheboerde. Des hebben wy nicht willen jennich part in desser sacken vorsnellen, men myt aller ryplichheit vortgevaren, unde hebben darumme dorch mannigvoldiges vorvolges unde begerendes wegen mester Hermann Dassels vorscreven mennigerleye Ladinge edder citacien na vorlopinge etlicker tyde de ene na der anderen discerneret unde geven, unde de dorch gesworenen baden vor unsem Radhuse laten vorvolgen unde exequert umme in der sake to gevende unde to entfangende en geven unde entfangen eyn libel edder ansprake peticien edder bede, in welken terminen alle den enen na dem anderen mester Hermann Dassel heft compareret uns inbringende alle citacien exequeret so id horde, beclagende den unhorsam syner wedderparte biddende wy sin wedderpart ungehorsam scheden wolden, unde heft in demsulven termine ad libellandum beyden parten uthgesatet warliken unde in schryften eyn Libel ofte bede synes partes in desser sake in gerichte averantwordet ludende van worden to worden aldus

Vor Iuw Ersamen unde vorsichtigen Heren Borgermester unde Radmannen der Stad Hamborch Richteren unde Commissarien dessen naberorden beropinge unde Appellaciensake unde parthie von dem alderdorchluchtigesten grotmechtigesten unde Hochgeboren Forsten unde Heren Hern Fredericus van Godes gnaden Romeschen Keyser to allen tyden Merer des Rykes to Ungeren Dalmacien Kroacien &c. Koningh Hertogen to Osterryk unde Steier &c. sunderlinges geset unde deputert Procurator unde in deme namen der vorsichtigen unde beschedenen mannen Herren Andree Geverdes Hinrik Konstyn Radmannen und Wolter Bertholdes borgers to Lubeke und seligen Hern Johan Brolinges wandages Radmanne to Lübeke Testamentarien unde executores teghen unde wedder Laurens Brolingh wanaftig to Aken sakewolder ofte Hovetman unde enen jeweliken anderen vor ene in gerichte sampliken und besunderen komende gyft vor unde sprikt, wowol darumme dat wandages an den Hemeliken gerichten vele unborlike sake daranne nicht gehoren alse noch dagelikes Gode entbarmet doch hyr made nemende to na to sprekende to velen malen beschued, vorvolget sin worden, de obgenannte alder dorchluchtigeste Hochgeboren Forste unde Hern mit Rade syner und des hilligen Rykes Korfursten Forsten Stede unde anderen van Romescher Koningliker macht dar entgegen eyne Reformacien to Frankfort na lude des breves myt siner gnaden koninghliken anhangenden Ingesegel na Cristi gebort XIVC jar darna im twe unde twintigesten jare an unser leven vrouwen avende Assumpcionis synes rykes im dorden jare, gegeven unde vorsegelt, under anderen heft gemaket gesettet unde geordinert, besundern dat men nemand dar henvorder esschen edder laden schole, denne de, unde umme de sake, de dar denne gehoren edder der men to den eren nicht mechtig sin mach. Wann aver jemant dar hen gevordert

worde, des syne Heren edder richter mechtig weren to den eren, vor em edder anderen lantlopigen gerichten unde desulve Here edder richter deme frygreven edder richter, solikes to wetende dede edder screve, em solkes afforde unde he myt twen edder dren unbesproken mannen deme frygreven unde Richteren trostigen to den eren obgemelter mate, under eren segelen, toscreven, so schal alse dan sulke ladinge ave sin, unde der sake nagegangen weren vor dem Herren edder richter dat de sake henne gehort unde affgevordert wart ane Inbracht des frygreven edder Hemelicken richters. Weret aver deme nicht also nagegangen worde so scholen alle Processe er volginge unde gerichte de dar aver gescheen weren edder gescheen worden gantz craftlos dot unde ave sin, de ok dan alse nu unde nu als dan van Romescher koninghliker macht craftlos gesproken unde geordelt sind. Unde we der stucke eyn edder mer averfore dar wedder dede edder darto hulpe, dat dar wedder gedan worde, der edder de scholen wedder ere unde recht gedan hebben, ok in des obgemelten unses allergnedigesten Heren des Keysers und des Rykes swar ungnade unde darto in yene nomliken hundert mark goldes halff in syne gnade unde des Rykes Kameren unde halff deme clegere deme beschedigedem unaflatlich unde ane gnade to betalende verfallen sin. Als so danne gemeyne koninglike Reformatie sulkes unde anderen eigentliken inneholt. Ok wo wol dat na dorch densulven obgenannten unsen aldergnedigesten Heren Romeschen Keyser de Ersamen unde vorsichtige Borgermesteren und Rad der Stad Lubeke sin under anderen van alle den obgemeldeten Hemeliken gerichten also myldichlyken Hoch unde grot gevryet unde begnade, dat de genamten Borgermestere unde Rad myt gemeynden der stad Lubeke, ere borghere, Inwonere, undersaten, amptlude, denere, underdanen, noch de so ene unde den eren tobehoren unde en sind edder weren, hyr

na man noch vrouwen geschlechte geistlik noch werlik noch ere gud, liggent noch varent wor unde in welken enden de geseten unde gelegen sint ghemeynlik noch sunderlik, id sin stede markede dorpere gerichte edder gebede unde gemeenden, wor der edder de sin edder weren, umme jennigerleye clage sproke edder vorderinge, ofte de jemant to eme hadde edder gewunne, wat edder worumme dat were id drepe an ere lyff edder gud, edder ander Handelinge dar vor edder mede, noch jenigen anderen vromeden in edder uthlendeschen Hoves Landes edder anderen gerichten richteren Commissarien edder Delegaten, wor unde an welken enden de gelegen genannt, edder van synen gnaden dersulven forvaren edder nafolgeren am Ryke Romeschen Keyser Koninges edder anderen Fursten Heren edder steden gesettet unde gegeven weren edder hinfordert werden mochten, nicht vorgeladen angelanget bekummert angesproken beclaget gerechtverdiget noch darsulves wedder se geordelt gerichtet procederet edder geachtet scholen werden edder mogen, sunder darvan gantz exempt uthgetogen, unde se noch ere gud gar nichtes vynde, dar under noch darmede behaft vorstriket noch vorwand, noch se sulves dar to antwerdende to erschynende noch jennigen Horsam to bewisende schuldich sin in jeinigerleye wys, wente sin keyserlike gnade se darvan gans getogen entlediget exempt fryg unde unvorbindlick heft gemaket, unde darto under anderen gesettet ordinerrt ercleret unde erkant, ofte de obgenannten van Lubeke de oren unde ere tobehoringen edder ere gud also vorberort is, darboven mit edder vor jenigerleye sulken obgemelten gherichten Commissarien edder Delegaten angelanget geladen beclaget gerechtverdiget edder wedder se gerichtet geordelt procederet edder geachtet weren edder worden, wo in welkem schine in wat craft macht oberkeyt edder orsake dat bescheen were edder worde, so scholen doch alle unde etlike sulke ordele unde vor-

volginge achte und averachte unde proceßgang craftlos vornichtet und ogelik unde de obgenannten van Lubeke den eren unde eren tobehoringen gantz unschedelik sin, de sine keyserlike gnade alle unde etlicke dan alse nu, unde nu alsdan ganz affgedan wedderopen craftlos vornichtet sick beropen unde desulve Laurens Brolink wedder ere und recht schole gedan hebben und heft ok in des obgemelten unses allergnedigesten Heren Romeschen Keyser und des Rykes sware ungnade unde dar to in de pene des obgemelten koninglike Reformacie nomptlik hundert mark goldes, halff in siner gnade unde des Rykes kameren unde half den clegheren Hern Andreas Geverdes Her Hinrik Konstin unde Wolter Breholt unaflatlich unde ane gnade to betalende vorvallen sy, unde is unde desgeliken schuldig to betalende densulven Heren Andreas Geverdes Geverdes Heren Hinrik unde Wolter alle eren bewisliken schaden den se deshalven geleden unde darup alrede kost und teringe gedan hebben unde noch jegenwardigen doet unde vorder donde werden unde dem genannten Laurens Brolink myt rechte to vorvolgende umme desse vorgeworden bede unde begeringe na to komende vormiddelst aller wyse wege unde Hulpe des rechten alse sik syner ordeninge gebort; Alle dit vorgescreven biddet de Procurator unde im namen vorbetort in alle der besten Formen wege wyse unde manner alse dat van rechte scheen mach unde schal, unde beholt sick de macht, dit Libel ofte tosprake to hogende unde to neddernde to merende to vormynrende to corrigerende unde to emenderende alse it ene wontlike wyse unde recht is.

Darna wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch desser sake Commissarii vorgenomet also deme mester Hermann Dassel Anwalt unde Procurator vorgenomet syner wedderparte mannichvoldigen unhorsam vorclaget hadde unde vornemen dat se in nenen aller

ladingen termine dorch sick sulvest oft eren Anwalt off vulmechtigen erschenen oft in nenen dele genoch don wolden, hebben wy se in jeweliken termine dorch recht so se weren unhorsam unde contumacios unsen unde den keyserliken boden gerekent achtet unde delet unde na so danem mannichvoldigen unhorsam unde langer vorbeydinge, durch anlanginge mester Hermen Dassels Anwalt unde Prokurator vorgenannt hebbe wy Laurens Brolink, unde alle de der sake myt en to schaffende hadden vor unses Radhuses doren dorch unse ladinge dar angeclevet, na velen anderen nottroftigen terminen, tom latesten tho enem termine peremtorie vor uns to komende esschen unde laden laten, to seende und horende in desser sake to slutende unde darna sentencierende unde eyn entlick ordel to sprekende, oft so seggende edder vor to bryngende worumme des dorch recht nicht scheen en scholde. Alse den de termyn der ladinge was umme gekomen erscheen in gerichte mester Herrmann Dassel Anwald unde Prokurator vorbenomet unde beclagende overst syner wedderparte unhorsam unde bat in der sake to slutende sentencien unde eyn entlik ordel tho bescheende unde uth to sprekende. So hebben wy Borgermestere unde Radmanne to Hamborch in desser sake Commissarii unde bevelerede wedderparte in desser sake erst unhorsam achtende unde in desser sake slutende alle handelinge vor uns gescheen deger und al to synne nomen unde avertrachtet unde na Rade etliker scryftwysen unde rechteservaren dorch den Erbaren Herrn Mester Hinrik Murmester unses Rades Borgermester am keyserliken rechte Doctor eyn entlik ordel unde sentencien uth gesproken na Formen unde wyse hyr na bescreven.

Cristi namen angeropen wy Borgermestere unde Radmanne der Stadt Hamborch van keyserliker gewalt Richter unde Commissarii in unsen Radstolen vor ge-

richte sittende unde alleyne Gott vor ogen hebbende, na rade der rechtes irvaren dorch desset entlike entschedende ordel unde sentencien de wy geven in dessen scriften, uthspreken unde pronuncieren scheden discerneren irclaren unde declareren wy dat sodanne anlanginge vorvolch unde proceß vor Johann Hulscheden de sik nomet Frygreve to Brakel an dem freyen stole darsulvest, nach forderinge Laurens Brolinges van Aken und syner tostendere wedder de Ersamen unde vorsichtigen Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Radmanne Wolter Bretholt unde Peter Nyestadt borgere to Lubeke, unde ok jegen den Rad dorsulves alse van des Testamentes unde nalaten gudere, wegen seligen Heren Johan Brolinges, dar to sik desulve Laurencius de negeste erve secht to synde angehaven unde vorgenomen sint untemeliken unborliken unde unrechtverdigen bescheen, unde deshalven van der genannte Testamentarien unde Rades wegen mit beholtnisse aller undochlicheiden craftloshende unde nulliteten was unde is wol ute eliken unde rechtverdigen saken van sodannen Hemeliken gerichte geschulle provocert unde geappellert unde sodanne anlanginge ladinge unde proceß vorvolch unde ordel des vorberorden hemeliken gerichtes weren unde sin wedder de Koningliken Reformacien des hilligen Romeschen rykes vortydes to Frankfort im Jare na Cristi gebort veerteynhundert im twe unde twintigesten am avende unser leven vrouwen Assumpcionis gegeven, ok wedder gnade vryheit unde privilegia Ersamen Rade van Lubeke unde den eren van unsem gnedigesten Heren dem Romeschen Keyser dersulven hemeliken gerichte halven myldichliken vorleent unrichtigen unde unbilliken angehaven vorgenomen undt bescheen, unde derwegen in em sulvest kraftlos vornichtet ydel undogentlik unvast unde van nemen gewerde, unde don de aff in unde van Keyserliker gewalt unde macht uns in dessem dele bevalen. Ock erkennen erclaren

nde declareren wy den upgenannten Laurencium Broingh umme sulk sin ungehorsam unde averfaringe der orgesechten Koningliken Reformacien unde privilegie n de pene unde bote in dersulven reformacien unde rivilegien begrepen vorvallen to synde, unde darto in oste unde tegeringe dorch de vorgenl. syne wedderparthye unde Testamentarii in desser sake des vorgenl. gemeliken gerichtes halven und vor uns gedan und gescheen vellich schelden delen und condempneren. Welerer teringe unde koste metinge achtinge unde taxeringe yr namals wy uns vorwaren unde beholen.

Alse denne sodanne ordel rechtschedinge unde sentencie gesproken was in daghen jaren unde tyden under geschreven hebben wy dorch vorderinge mester Herman Dassel procurator vorgemelt dorch unsen gesworen dener Hinrick Moller den vilgedachten Laurens Brolingh unde de des myt em in desser sake to donde hebben vor uses Radhuses doren laten esschen citeren unde laten up under gescreven tyde vor uns to synde, seende und horende koste teringe uthgift unde vorlat to dessen saken nottrostigen ghescheen van deme procurator to achtende taxeren unde rekende unde uns to metigende, ok sentencien edder ordel to vorvolgende unde exequerende. Up welken beschedenen Dach nemant van den geesscheden wedderparten is gekomen, men sind myt vorsate also to vorne nicht erschenen, so heft mester Herman Dassel procurator kost unde theringe na erem unhorsame achtet unde erkannt by synen reden vor uns gedan up achte unde negentlich Rinsche gulden, biddende wy eme unde synem parte executorien unde vorvolch breve up de sentencien des unde undogelich heft gemaket alles von Romescher Keyserliker macht vullenkomenheit uth egener beweginge unde unwedderroplik in craft dersulven syner Keyserliken gnade dar aver witliken gegeven ok Her Andeeas Her

Hinrik und Wolter vorbenl. van velen vorgangen Jaren bethher in der Stad Lubeke Radhuß etlike Heren unde vrome besetene borgere gewesen, unde noch also synt, unde gemeynliken van ydermanne vor so dane genomet unde geholden werden, unde noch so dagelikes genomet werden unde geholden unde enem jewelikem unde besundergen den vorscreven Laurens Brolinge von eren borliken richteren den Ersamen Heren des Rade darsulves to Lubeke ere unde rechtene hebben geweygert noch weygeren, sonder wir densulven eren geborliken richteren alle tyt sind overbodich gewesen unde sik noch vorbedet vor eme to rechte to stande unde to donde allent, dat ene van rechtes wegen billik unde borlik mach wesen uppe des upgenanten Laurens clage unde tosprake de he tegen se mach hebben myt rechte, so heft doch vele genannte Laurens Brolink alle desser vorscreven nicht geachtet tho synne ofte Hertzen genomen, men in vorachtinge der Keyserlike, Reformacien gnade unde frygheit vorgerort de upgemelten Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstyn Radmanne unde Welter Bretholde borger to Lubeke tegen got ere unde recht/vor enen Johann Hulschede de sik nomet van keyserliker macht des Hilligen Romeschen rykes unde synes Heren van . . . . frygreve to Waltorpe de doch over de genannten Heren Andreas Hern Hinrik unde Wolter nenerleye Jurisdiction ofte gerichtes dwang heft also veler swarer clage aver se gedan, nomliken dat Her Andreas Her Hinrik unde Wolter, Testamentarii seligen Hern Johan Brolink vorscreven unde executores ore ere unde gelympe hoch berorende, darumme dat se Hern Johan Brolinkes knecht enen genomet, Arnold Wassenberch na dode Hern Johann vorscreven to kennende scholen geven hebben dat Her Johann eme tyn Lub. mkſ. schole hebben, unde Her Johan van demsulven knechte begerde in synem Lesten vor em eine bedevart to leisten to unser leven vrouwen to Aken, unde also

e Knecht to Aken wolde gan, se deme do enen besloten :segelden breff scholden dan hebben, an Hern Johans ligen rechten erven, umme en to vorkundigende synen ot, unde densulven breff do darna wedder van dem nechte to eren Handen genomen, unde ok deme knechte orbaden scholen hebben wanner he to Aken queme dat he ohannes dot aldare nicht melden noch kunt don schole, unde oft he dat dar en boven dede, so en wolden em sin beset, dat Her Johan em in synem Testamente gegeven hadde, myt namen de X mark, nicht andreken, unde hebben in sulker maten den rechten rven Hern Johanns eyne tytlank vordeket vorstumelt nde in seer boser quader upsate vorhelt, unde in sulker wyse der rechten erven ere erve unde gud vorentolden wedder got ere unde recht. Darumme denne aurens van sik sulvens unde ok van wegen der anderen mede erven so vor deme Ersamen Rade to Lubeke orvolget hebbe, unde se van dem vorschreven Rade echtlos gelaten unde kunnen sik geens rechten darumme nyt ene bekomen, myt vilmer worden lenger in der lage begrepen &c. Welke clage in der Wahrheit sik och so nummer finden schal. Umme welker clage willen doch Johann Hulschede vorbenl. heft de vorgenannten Heren Andreas Geverdes Hinrik Konstin unde Wolter Bretholt enen vorsegelden breff gesant geschreven was Anno &c. LXX tercio des negesten mandages na der Octaven der Hilligen dreyer Koninge dage, unde ene darinne under anderen van keyserliker gewalt unde macht geboden darsulves personliken des negesten mandages na dem sonndage Jubilate na datum des vorschreven vorsegelden breves negest komende vor em edder vor enen anderen frygreven in syner stede an deme vorschreven frynstole to Waltorpe unde in dat openbare frye gerichte komen unde erschinen umme sulker swaren clage de men menet to en to hebbende, unde se darto geesschet unde geladen, na lude unde

Inholde des obgemelten synes breves myt welker breve de vorscreven Heren Andreas Geverdes Hinr. Censtyn unde Wolter Bretholt dar na se en to Handen kregen sint gekomen vor de obgenannten ere borlike richtere de ersame Heren den Rad to Lubeke orer alse orer horsamen Borgere to eren und to rechte machtig weren unde noch sint, unde hebben sick vor to eren unde to rechte vorboden, so dat doch desulve ere Heren unde geborlike richtere an den upgemelten frygreven vorschreven unde na vorberorder mate und na inholt der koningliken reformacien myt lovenwerdigen mannen vorborget unde affgefordert is geworden De doch desulve Laurens Brolink vormetene cleger und de vrygreve vorschreven alle nicht en hebben geachtet sunder de affstellinge des Hemeliken gerichtes citacien unde ladinghe vorberort unbilliken hebben gewenget unde dar en boven wedder der Ersamen Rad tho Lubeke unde se hebben vormetliken procederet unde vullenvaren alles tegen got unde, recht unde darto unses allergnedigesten Hern Romeschen Keysers unde des Hilligen rykes gemeynen Reformacien, gesette ordinancie gebot unde pene, ok gnade unde vrygheit vorghescrh. to varlichheit syner egen sele salicheit unde synen vele genannten perte to beswer̃inge vorfange unde groten schaden &c. Worumme biddet de Procurator in namen vorberort dorch juw ersamen vorsichtigen Heren vorgescreven, wanne juwe Ersamheiden van desser sake so vele des not unde behoff mach wesen tor witlichheit gebracht is worden vormiddelst juwen entliken ordele unde sentencien dat sodane appellacie billiken sy bescheen to discernerende unde erkennende to erclarende unde to pronuncierende to ordelende to sentencierende unde vor recht uth to sprekende, dat sodane vorberorde Citacie ofte ladinge Processe unde vorvolginge des hemeliken gerichtes, alse de obgenannten Laurens Brolink ofte sin procurator van deme gesechten Johanne

ulschede frygreven heft erlanget unde darna mede
order procederet unde vullenvaren so vorgescreven is
n gewesen unde sin tegen de upgemelten koninglike
nde des hilgen Romeschen rykes gemeyne Reformacien,
k gnade unde frygheit van deme upgenannnten unsen
lergnedigesten Romeschen Keyser den Ersamen Heren
Borgermestere unde Rade der Stad Lubeke unde den
en vorschreven myldichliken vorlenet unde gegeven
nde dat Laurens Brolink sodanes nicht hebbe getemet
och en temet to donde unde alle desse vorberorden la-
inge Processe vorvolginge unde gerichte solen craftlos
ot unde ave wesen unde sin ave dot unde craftlos
nde dat darvan billiken sy worden appellert unde des
e Inhalt van kost unde teringe in sik heft sunderges
e metinge der kost by uns settende discerneren und
even wolden also wy denne de wedderparte in desser
ake umme de kost und teringe to mechtigende na rede-
ichkeit hadden geeschen unde laden laten, so is mester
Herman Dassel Anwalt unde Procurator van synes
artes wegen allene in gerichte erschenen, de anderen
n ereme unhorsame blyvende, byddende wy de kost
netigen unde eme unde syneme parte vorgenompt vor-
olchbreve unde executorien discerneren unde geven wol-
en, so hebben wy van rypem berade kost unde terin-
ge van mester Herman Dassel procurator partes wegen
n desser sake nottroftigen gescheen up Achtentich rinsche
Gulden gud van golde unde wichte gemetiget. Beden
arumme juw Laurens Brolingh of allen den desses
nyt juw to donde hebben van keyserliker macht wegen
uns in dessem Dele bevalen gy deme genannten mester
Herrmann Dassel Anwalt unde procurator edder synen
Hovetluden alle wes in der sentencien ordel unde ut-
proke van broken kost unde teringen to gescheden ist,
ynnen twen maenten na der tyt juw desse vorvolch-
reve unde executorien witlik gedan unde mede geesschet
verden gelden unde betalen by ener pene van tyn

punt goldes halff der keyserliken kameren halff unse stad unafflegeliken to betalende. Wo gy aber bade s nicht achteden so byden wy enem jeweliken van wa state unde werden de sin, se juw alse ungehorsam achtere unde averachtere des hilgen Rykes hebben unde holden nenerleye selschop myneschopp edder Handelinge myt juw to hebbende in steden markeden unde dorperen nicht to entholdende husende edder hegende men juw unde juwe gudere up to holdende unde tovende so lange gy dessen unsen vilmeerden keyserliken baden gehorsam werden by der pene vorgescreven. Geven to Hamborch upme Radhuse des morgens to tercyen tyt dages, dar wy denne sake to horende unde recht to sprekende vor gerichte seten. Am Jare der bort Cristi Dusent Veerhundert darna am vyff unde soventigesten Jare des grotmechtigesten unde unvorwinlikesten Forsten unde Hern Hern Fredericus van godes gnaden Romeschen Keysers unde to allen tyden merer des Rykes in dem jare synes Keyserdomes im vyff unde twintigesten, und in der achteden Indiction des morgens dede was de veer unde twintigeste des mantes Aprilis, under unser stad Hamborch angehangenden Secrete unde unses in der sake Notarius unde scriver underscrivinge und signeringe dar denne sin jegenwardig gewesen, de bescheden manne Laurens Snidker unde Johann van Eyzen inwanre der Stad Hamborch darto tugeslude to gebeden unde sunderlinges geesschet.

No. III.

Reformacie des Hemelichen Gerichtes

wie man datz ordentlich na alden gesetz und Herkommen der hemelicher achte halden sal und frygreven und fryscessen machen.

Zom ersten so en sal unsser gnedigister Her der Romischer Keyser oft Conyngh offt er Statheldor, nemptich eyn Hertzog van Westphalen die des privilegiert synd gheynen frygreven machen, der Stoilher der syn een der fryengravsschap van der Romischer Keyser off Conynge entfangen have oft van andern Heren dar de Stoile und frygrafschap van ze lene rorende synd, en presentiere den unsen gnedigesten Heren dem Romischen Keyser off Konynge off Statheldor vorgl. overmytz synen breff besigelt myt synem anhangenden Sigel darinne he scryve up synen eyt datz der frygreve werden sal echte und recht und fryg sy van vader und moder geboren up westfeelscher erden und gheyne beluymende off offenbare mysdat van em en wisse so datz he datz frygerichte myt rechte wol besytzen moge und dar inne auch de frygrafschapp. und Stoll nomen sal

dar over he gesatzt sal werden. Dieselve presentacie sal unser gnedigister Here der Keyser off Conyng off yre Statheldér vorgenl. und de Confirmacien drin setzen, in wilicher Confirmacien der frygreve geloven und zweren sall de fryengrafschap und Stoills Recht gericht und rechte verbodinge zo doin und over gheyne ander sachen zo richten dan sich vor dem fryen stole gebort zo richten als datz Keyser Karll Seliger gedechtnisse gesat hait und van alders gehalden is und ouch alle tzyt gehorsam zo syn zo Capittell zo komen zo gesynnen unsses gnedigisten Hern des Keisers off Conygs off yrs Stadtholders vorgenl. des jars eyns alz men en dar zo heischt uff eyne bequemeliche Stad uff westfelscher erden dar sich datz gebort zo beschehen wie he sich in der fryen grafschap und myt den gerichte gehat have und off sich erfunde datz he datz kuntlichen overtreden hette an einichen puncten, so sall he syns frygreven Ampts entsatz wesen und umb de mysdat mach men in vort vorderen myt rechte.

Zom irsten over Cristen leyen Mans gebord de van den Cristen geloven tredent in ungeloven.

Zom anderen maill de gewyghede Kirchen und Kirchhove und Conyngs straissen brinnen schinnen und roufend myt upsatz.

Zom dritten maill de kuntliche verrederye off valschheit doit.

Zom vyrden maill de Kindelbette schinnet.

Zom vunfften maill umb Duffte, mort, Reroff, mortbrant und alle de ghene de weder ere doit und darumb ton eren nyt antwerden willen.

It. So en sal gheyn frygrefe enichen fryen sceffen machen he en brenghe eynen offen besygelden breff offt he buten Westfalen lande gesessen is van zwen Erbern wysen luden datz he recht echt und fryg sy und so gelodet datz he mit rechte dar ghan moge

nd geliche wal sal der frygreve ouch syne borgen ne-
ien an dem gerichte alz id gewonelich is und bysun-
er sall he gheynnen bastart nah eygen lude wyssen
achen he en sehe irst syne frygunge van dem Pawese
eyser offt Connynge.

It. So en sall gheyn frygreve nymande verboitz-
reve geven over eynen wissenden man dan an dem
egenden fryen gerichte und myt rechten ordell veym-
roge gewyset syn uff soliche puncte vorgen. und sal
uch nymans also verbodinge doin de clage en sy ge-
oret in dem verboitzbreve.

It. So en sal he nymans verboitzbreve overge-
en dan zwen fryen echten scheffen de he kenne und
uch by eren eyden geloven rechte verbodinge zo doin
nd zo rechter zyt weder an datz gericht zo bringen.

It. So sall gheyn frygreve ymans verbodinge
oin dan myt wissen und willen syns Stoilheren in
orgen. maissen und ouch gheyne verbodinge Kurtzer
etzen dan Seß wechen und dry Dage.

It. So sall man eynen fryen scheffen verboden
ind myt synen namen und zonamen nomen myt der
Klage.

It. Hette eyn unwissende man eniche misdat be-
hangen offt gedan de veymwrogich were und beklaget
vorde den unwissenden man solde eyn frygreve over-
nytz synen besygelden breve verboden doin und den ey-
ien dach leggen over dryn vertzen nachten vor datz
offenbar frygerichte. Mach sich der dan der mysdat
ntslan und entledigen alz recht is, des mach he ge-
neyssen. Und mochte he sich der nyt entslaen alz recht
is, so mocht men de mysdat over em zugen und rich-
ten in der hemelichen achte alz recht is.

It. So sall men nyt heyschen noch verbodinge
doin umb enicherleye sachen vrouwen anders vor datz
offenbar gedinge overmytz den vronen in den freyen
banne dar ze inne gesessen sind.

It. So sullen de ghene de vorbodet werden und de verbodinge doin uiss und heym vor alre mallich ve- lich syn uiss gescheiden wes dar angesprochen wert m- rechte zo der zyt an dem gerichte verlore ayn argelis- Und we hyr wedder deyt, der is dem gerichte in wedd- und in bruche gefallen alz sich datz myt rechte gebor-

It. Were sache alz eynre verbodet is und syn- dach halden will were dan datz gerichte beslotze dat man in nyt myt eynre zalen nemelich myt dryssig lu- den offt dar unden ungewepent und myt eynen vor- sprechen na des angesprochen kur myt synen vorsprech- an datz gerichte laissen wolde sich zo verantwerden, als- datz he nyt velich myt synen frunden an und ave ko- men moichte uiss gescheiden wes he an dem gerichte ver- lore, so sall he over den zo der zyt nyt richten und sall der verbodinge loiss syn.

It. Offt enich frygreve enichen man van synem rechten setzen und verveymen solde dar sal de greve ny- mande dryngen noch gebeden eniche volge zo doin dan der Kleger sall sesse myt em bringen syn recht zo vul- foren alz id sich gebord. Anders sall der freygreve nymande up de Klage verveymen. Und dede he id dar en boven, so sal he in derselver verveymynge stan.

It. So en sal gheyn frygreve eniche breve geven zo bekennen dat enich man verveymet sy, dan he mach dem Kleger eyne Kuntschap geven myt syme Sigell or- kunde seben fryer scheffen, dat he den man van syme rechte gesat have myt rechter verbodingen und ordelen alz recht is. Denselven bref sall der Kleger hemelich by sich behalden und des nymant offenbaren dan rech- ten echten fryen scheffen de dessen fryen ban entfangen hant.

It. So sall eyn itlich frygreve eyn register ma- chen und darin scriven alle fryscheffeu de he machen wert und yre burgen darby myt yren namen und zo- namen und uyss wat lande ze syn, und auch derghener

men und zonamen we se synd de vervort werden
d den Kleger darby und de Register myt sich brin-
n alz Keyser Conyngh off Stadhelder vorgen. der
gherende synd zo den Capittelen de en verkundiget
rden alz recht is.

It. So en sal gheyn frygreve gheynen anderen
toll besitzen dan de Stoile dar up he frygreve is
d in de fryen grafschap gehorich sind, id en were
n sache dat em syn frygreve ave gangen were offt
Krancheit lege offt uyslendich were so mach eyn fry-
eve eynen anderen Stoill besitzen myt willen syns
toilheren und auch des ghens des der Stoill were.

It. So sal men eynen iglichen man vorboden zo
m ersten myt zwen fryenscheffen, alz vorgen. is, zo
f wechen und dryn dagen in syne jegenwordicheyt
ft in syne wonynge. Hette he gheine wonynge so
ll man enne sochen dar syne zydunge und syne infart
id uysvart ist, und wert datz id eyn strichlingh were
s man syne wonynge nicht en wuste offt syne invart
id uyssvart, den sal man an veir orde des Landes
sten zu den westen norden an de wegescheiden verbo-
n und vort an alz id sich gebord.

It. Off de irboden in den dage van anxste nyt
rsten komen dar de verbodinge geschein solde, so mo-
n se de verbodinge in der nacht doin vor de Stad
f sloiss dar der man in wonet offt ave und zo zy-
nge hait, und in den grindel den bref stechen und
n span uyss houwen und myt brengen zo eynem or-
unde und den wechter ansprechen dat sy den manne
n breff dar bracht haven und in den grindel geste-
en myt eyme Conyngs orkunde offt se mogen de ver-
odinge doin om eynen frygreven dar der ghene in
me fryen banne under gesetzen wer offt sich zo be-
elfen plege.

It. So en sal ghein frygreve enicherleye verbodinge
an sich seryven an enichen anderen frygreven yme zo

erlouven de sachen vort tzo richten de vor yme ange-howen synd, ich en wer sache datz he syns Stoils ent-weldiget were offt syn Here yme verboide datz he nu recht doin en mochte, so mochte he wal eyme anderen frygreven scryven wat sich vor yme gehandelt hette un datz datz recht nyt hinderbleve. Ouch sollen de sachen dar sy angehaven synd blyven und gericht werden, ich en velle dan hinder dar in, alz vorgen. steit datz der greve sturbe krank offt syns Stoills entweldiget wurde offt andere gebreche hette darumb he nyt richten mochte.

It. Wert datz enich wissende man eynen anderen wissenden verboden dede an datz heymeliche gerichte vor datz he yme tzo den eren nyt antwerden en wolle und erbode sich derghene der also geladen were dem gerichte tzemelichen geloven tzo doin tzo behoiff des Klegers offt myt synen eyden geloiffte dem Kleger tzo doin up gele-genen geborlichen steden in tziden nemelich bynnen Ses wechen wes he van synre eren wegen schuldich sy, so sal he de vorgen. tzyt darvan unbelestiget syn und bly-ven sunder argelist. Und offt de Kleger des also nyt nemen en wolde als vorgenl. steit so en sall de fry-greve dar en boven ghein gericht over ym don.

It. So en sall man myt dem hemelichen gerichte gheine geistliche lude de sich tzo dessen freyen banne nyt verbunden hant myt des Hilgen Rychs hemelichen gerichte nyt belestigen noch besweren. Ouch so en sall dat geistliche gerichte gheine Inhibicien offt mandate doin tegen datz hemeliche gerichte umb enicherleye sache de in dem hemelichen gerichte geborlich synd tzo richten.

It. So en sall man umb gheine Puncte de veym-wrogich myt rechte erkant synd und myt rechte gebort in der hemelichen achte tzo richten dar van uiss des Hil-gen Rychs hemelichen gerichte appelleren offt sych be-rouffen in enich ander gerichte offt Steden. Dan worden tzwe ordell in gerichte tzweyschelich gewyset offt geschulden, der ordele mocht man sich berouffen und

bekomen an der Stede dar sich datz myt rechte gebord. Und wanner also eyn ordell vor gerichte schulden worde, so sal der greve geloven nemen van der partyen so vil alz recht is.

It. So en sall ghein gerichte eniche puncte richten off sich annemen tzo richten, dar des Hilgen Rychs frygerichte myt gekrenket worde und vor dem fryen stoill gebord tzo richten.

It. So sollen und mogen alle Stoilheren frygreven und alle echte rechte frysceffen vorgen. puncte gebruchen und yrer frygheit darinne geneitzen alz en myt rechte gebord. Und alle frygrefen und frysceffen sollen ungewopendt velich ryden und ghan na alder herkomen und rechte des hilgen Rychs in yrer verbodingen uyss und heym.

In allen dussen vorgen. puncten und articulen Argelist und geferde ghenslichen und tzo maill uyssgescheiden.

It. So sall unse gnedigister Here der Keyser desse Reformacie confirmeren und bestedigen, und de frygreven sollen ouch sweren und geloven de tzo halden etc. et sic est finis.

No. IV.

Urkunde, worin Gevert von der Hude erkläret, daß er das Compromiß auf die vier Bürgermeister in Bremen nicht weiter als wegen Borgfeld verstanden haben wolle, de Anno 1447.

Wy Herbert Scharhar, Dancklesf van Redelßen, Hinrick Steen, und Warnnke Rese, Alle echte rechte frige Schepene des Hilligen Rkaes wehren dar Jegenwardig ahn und aver dat Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinge in Jegenwardicheit veler frommer Lüde geistlick und wertlick sick tho Rechte boden Geverde und Arende geheten van der Hude, dat Se en wolden dohn und nehmen, und dohn nah Inholde des Compromisses alse Se de Vrigreve gewiset hefft vor de veer Borgermeystere tho Bremen, inne frundschap edder in deme rechten tho vorschedene, dar Geverdt tho antworde, Se en wolden em also nicht dohn, Sunder umme Borchvelde allene, dat dut alduß geschehen und gehandelt iß, in unser Jegenwardigheit, dat nehme wy alle vorbe-

ompt up unsen Eydt, den Wy dem Hilligen Ryke edahn hebben, des tho tüge hebben Wy Herbert Scharhar, Dancklesf van Redelßen, Hinrick Steen und Sarneke Rese alle echte rechte frige Schepen des Hilgen Rykes umme bede willen deßer frommen Lüde Hinrikes van der Hude Radtman tho Bremen, und üder van Gröpelinge Unse Ingesegell hangen tho deen Breve Dat Anno Dni Millesimo CCCCXLVII In eme Hilligen dage Sunte Jürjen.

No. V.

Urkunde zweier Freischöppen zu Lipp[e] wegen abgesprochenen Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel in Sachen Henr. v. d. Hude und Lüd. v. Gröpelingen eines, und Arend und Gevert v. d. Hude andern Theils, de Anno 1447.

Wy Marten Oldehoff und Hinrick Belemann de[s] Hilligen Rykes vryschepen wanhafftig und Hußsitte[n] thor Lippe Bekennen openbahre vor alles weme alle[r]manne gelick, de deßen Breef sehen affte hôret lesen dat in vorledenen Tyden, uppe tidt, dagh, und Ste[de] nahvolgende, nomliken des negesten Donnersdage[s] nah Sunte Martinsdage ahn den Jahren unses Here[n] dusend verhundert, an Seven und vertigesten Jahre[n] Alse de Erbare loveweerdige Diderick Levelinck Vrigre[ve] des Hochgebornen Junckern Johans Eldesten Sohn[s] van Cleve und thor Marke, der Eddelen Junckern Be[r]rendes und Symens Hern thor Lippe rc. — den Vri[...]

jenstoell tho Kappel vor der Stadt thor Lippe der Ed-
elen Hochgebornen Junckern vorgeschreven mit ordell
und recht beseten und gekledet hadde, tho rechter tydt
dages tho richten na des Vryen Gerichtes Rechte, dar
de Nemande Rechtes weygeren mochte, vor ehm quam
und erschen de vorsichtige Hermannus Bulvinck vormid-
delst syner gewunnen Vorsprekernn by nahmen Hinrick
Sprenger, als ein vulmechtig Procurator Hinrikes van
der Hude und Lüder van Gröpelinge, flitliken anlan-
gende und badene umme twe Breve tho lesene, de ge-
nante Breve van worden tho worden in des genandten
Vrigreven Rechts uthsproken vorsegelde Breve up Vor-
volch und endtliken Recht spraken uhtdracht der ge-
vorderinge der Saken enckede und clarlycken nah alle
ehrem Inholde vortellet und gentzliken uhtgedrucket syndt,
dartho Engelbert Pickerdes vulmechtig Procurator Ge-
verdes und Arends van der Hude, vor den genanten
Vrigreven tho enckeder beschedener upgenandten recht
tydt dages de genandten Breve hören tho lesen, und
nah geborn aldar in Gerichte de genante Saken twe-
schen de upgenandten beyde Partheyen tho vordern und
vorvolgende alse Recht wehre, und syne Insage, offte
he darjegen tho seggende hedde offte mende tho hebben,
vor Gerichte aldar sulvest tho kennende geven und
clarliken vortellen scholde, geeschet und peremptorie
geladen was, dar doch de genante Engelbert Pickerdes,
Geverdes und Arendes van der Hude upgenante Pro-
curator im Gerichte upgeschreven nicht erschen, vormid-
delst sick sulvest noch dorh enen anderen nicht vorquam
vulmechtig besunder ungehorsam und contumax ward
Und Ihn des genanten Engelberts Pikerdes upgenan-
ten affwesende und ungehorsam nah Klage, vrage und
verfolgunge, Hinrick Sprengers, Vorspreker Herman-
nus Bullvink vullmechtig Procurator Hinrikes van der
Hude und Lüders van Gröpelinge upgenant in Rech-
ten de ordelt gefunden, gedeilet und ungerichtet iß, Alse

den de Rechtschenders vorsegelder Breff des upgeschre ven vrigreven Breef klarlick inholt und uthwiset, de tho sekerheit und warhafftiger Bekentniße hebben W upgemeldete Martin Oldehoff und Hinrick Beleman un Ingesegel witliken gehangen ahn deßen Breeff, na Christi gebort verteynhundert Jahr darnah in dem Söven und vertigesten Jahre, des Donnersdages na Sunte Martinsdage des Hilligen Bischuppes.

No. VI.

idimus des Vogts Herm. von Walle de Anno 1452 eines Urtheils des Freien Stuhles zu Cappel de Anno 1447 über einen producirten Kaufbrief de 1393, wodurch Did. und Cord von Dumunde das Dorf Borgfeld an Gevert v. Gröpelingen, Dider. dem Vogt und Berend dem Guden sub pacto retrovenditionis verkaufen, und einer schiedsrichterlichen Entscheidung de Anno 1438 über die Reluition dieses Dorfes.

ick Herman vhan Walle ein schwaren Richter mynes :digen Hern van Brehmen, bynnen Brehmen, bene und betüge apenbar Inn dußen Breve dat Hin- van der Hude Rahtmann tho Bremen und Lüder ı Gröpeling ein vrigschepen des Hilgen rykes, brach- vor my im Gerichte Inn Jegenwardicheit Harbart harharß, Johan Nollcke, Warneke Retze und Hyn- ſ Steen, Echte rechte vrige Schepenn des hilgen ri- , und vele ander vramen Lüden, Geſtlick und Wert-

lick enen apenen besegelden Parmentes Breeff mit a
gedruckeden Ingesegeln, des de Breef und Segeln we
ren heel und gantz und untobraken, und ane allen b
sen wan, und ludede van worden tho worden alduß

Wy Diderick Levelinck, Frigreve des hochgeb
Junkern Johans Eldesten Sohne van Cleve und th
Marck, der Edelen Junckern Berendes und Simo
Herren thor Lippe, der Strengen Junckern Rol
Goßmans genant de Peteler; Hinricks des Wend
sehligen Hinrixs des Wendes Sohne, und der Ersam
Statt Lippe, bekennen over mits dußen Breve vor
dengennen de dußen Breff seen affte höret lesen, d
Ihne vorleden tyden vohr my gekamen iß Engelb
Pickerdes, als ein Procurator Geverdes und Aren
vhan der Hude und bat my umme einen Vorbreff vh
ehrer wegene tho schryven und tho sendende ahn Hin
ricke vhan der Hude und Lüder von Gröpelinge, d
Se don scholten umme dat dorp Borchvelde den v
genomeden Geverde und Arende van der Hude, w
Sie ehn in den rechten dar schuldig wehren tho don
So myn Vorbreff dat mit mehr worden helt, so
quam my dar neen Klage vorder aver, So beken
Ick Diderick Frigreve vorbenompt dat Ick uppe dat
dusses Breves den vrigen Stull tho Cappel vor d
Stadt Lippe, der hochgebornen Edelen Junckern vo
geschreven mit ordele und recht beseten und gekle
hadde, tho richten na des vriengerichts Rechte, dar
nemande Rechtes weygern mochte, dar vor my gekam
iß de Ersame Hermannuß Wulvink vormits synen g
wunnen Vorspraken by nahmen Hinrick Sprenger a
eyn recht vulmechtig Procurator Hinricks van der H
und Lüder van Gröpelinge, und bat my umme d
breve dar tho lesen, de van worden tho worden inh
den als hyren geschreven steydt.

Wy Diderick und Cordt brodern geheten van D
munde knapen bekennet und betüget apenbar in duß

ve, dat wy mit willen und mit vulbord all unser
hten Erven und all der genen den dat vhan rechte
rd tho vulbordende hebbet verkofft und verkopet in
ssen Breve tho enen rechten Ervekop tho ewigen ty-
 tho beholdene, den beschedenen Lüden Geverde van
öpelinge Hermans Sohne, Diderike dem Vagede und
rende den Guden, Borgere tho Bremen und öhren
hten Erven vor Negentein Marck und anderhalff hun-
t Bremer Mark, als tho Bremen vhor der Weßel
ige und geve sindt, de unß tho wyllen deger und
 betalet syndt, dat gantze dorp tho Borchfelde, alß
s dat angeervet iß, und unß höret, mit Acker buwet
d ungebuwet, mit weiden und mit wischen, mit more,
t broke, mit holte, mit watere, mit vischerye, mit
hte, mit unrechte, mit aller thobehöringe und mit
er schlachte nuth, und wy hebbet ehn gelahten, und
et in dussen Breve den egendom und de besittinge
s vorgenanten dorpes tho Borchvelde mit synen tho-
hörungen in de wehre alse men Ervegudt van Rechte
o latende plecht doch hebbe wy dusse gnade daran be-
lden, dat wy dat vorgeschreven dorp tho Borchfelde
t siner thobehöringe mögen wedderkopen, wenn wy
lt vhor de vorbenompte Negenteyn Mark und Ander-
lff hundert Bremer Mark, und wy ehn dat gevet so
ölet Se uns deßen Breeff wedder antworden Und
y en willet noch scholet Se mit nichte hinderen edder
ndeern laten, noch mit deme vorgenompten dorpe tho
orchvelde und syner thobehoringe uns bewehren, also
nge, wen wy ehn de vorgenombten Negenteyn Mark
d anderhalff hundert Bremer Mark deger und all
talet hebben den lesten Penning mit den ersten. Und
y und use Erven schölet und willet ehn des vorge-
hreven dorpes tho Borchvelde rechte warende wesen,
anne, war und wo dicke en des not iß, und Se dat
n uns eschet. Und wy Lüder van der Hude de el-
re, Kersten und Lüder syn Sohne Lüder van der

Hude Geverdes Sohne, Johan Schönebecke, Hildem[illegible] van der Hude und Arend van der Hude Knapen b[illegible] kennet in dußen sulven Breve, dat duße sulve vorg[illegible] nompte Kop iß geschehen mit unsem Willen und vul[illegible] bort, und schölet und willet en des Dorpes tho Borc[illegible] velde mit syner thobehörunge rechte wahrende wei[illegible] mit Diderike und Corde van Dumunde vorgeschreven Se mit uns und Wy mit ehn, als hir vorschreve[illegible] steyt, Alle duße vorgeschreven stucke lave Wy Dideri[illegible] und Cordt thovorn Sackewolden, und Wy Lüde[illegible] Kersten, Lüder, und Lüder, Johan, Hildemer und Aren[illegible] alle vorgeschreven, ahn guden truwen stede und va[illegible] tho holdende, ane Jenigerley Wedderspreke, Hulpered[illegible] und Arglist. Und hebbet deß tho tüge Unse Ingeseg[illegible] witlyken und mit wyllen hangen tho dussen Breve, Da[illegible] tum Anno D^ni^ M°. CCC°. nonagesimo tertio ipso di[illegible] B. Michaelis Archang.

Wy Hinrick van der Hude Radtman tho Brem[illegible] und Lüder van Gropelinge, des Jck my dartho vu[illegible] mechtige Johanß mynes Broders up eyn, Gevert, Lü[illegible] der, und Arendt, Veddern, alle van der Hude, vol[illegible] mechtig van unser und Geverdes wegen van der Hu[illegible] des Jüngern up ander syden, bekennen und betüge[illegible] openbare in dußen breve vohr als weme, dat de Er[illegible] same Herr, Her Herman van Horen, Pravest th[illegible] Osterholte, Her Johan Brundirkes, Her Diderick Scha[illegible] har Borgermeystere Marten Scharmbeke Rathman th[illegible] Bremen und Herman van Walle, alse unse gekorn[illegible] Schedeslüde mit unsen gantzen Wyllen und Vullbor[illegible] umme allen Unwillen und twistendicheit de wy unde[illegible] einander hadden, und van der lösunge wegen des Dor[illegible] pes tho Borgvelde gehadt hadden, uns hebben frundt[illegible] licken vorenet und geschleten und gescheden in dußen naggeschreven wyse So dat wy Hinrik van der Hude, Lüder van Gröpelingen, Johan myn broder und unse Erven dat vorgeschreven dorp tho Borchfelde noch vert[illegible]

t in weren und besittinge hebben schölen und mögen
n nah an uppe datum dusses Breves vort aver vieff
ahren Inn alle dermate, also de Hovetbreeff darup
ekende Inholt, und wy dat wenteher tho beseten
bben wanner aver dusse vorgeschreven vyff Jahre
ime kahmen sind, So möge wy Geverdt de eldere,
der, Arendt und Gevert de Jungere alle geheten van
r Hude vorbenompt und unse Erven dat vorgeschre-
n Dorp Borchvelde mit alle syner tho behöringe, na
de und Inholde des Hovetbrefes darup gegeven,
r de Summen Geldes, in densulven Breve begrepen,
Sunte Margareten dag van den vorbenombten Hin-
e van der Hude, Lüder, Johann Brodern, van Grö-
linge und öhren Erven wedder lösen, Wehre aver,
t Wy offte unse Erven dat vorgeschreven dorp up
n vorgeschreven Sante Margareten dag, als dusse
rbenompte vyff Jahr geschleten syndt nicht wedder
löseden, So mögen Wy und unse Erven dat vorbe-
mpte Dorp alle woll den Vorbat mer alle Jahr
h Lude und Inholde des Hovetbreves daraver gege-
n van den ergenanten Hinrike, Lüder und Johanne
d ehres Erven wedder lösen wanner wy und unse
ven willen, unde wanneer Wy unde unse Erven dat
rbenompte Dorp also lösen willen, hefft dan de er-
nante Hinrick van der Hude und syne Erven van
hte und Ervetall wegen weß Inn den vorschreven
rpe Borchfelde dat schölen Se darinne beholden.
k en schölen nah willen wy Hynrick van der Hude,
der und Johan Broders ergenant und unse Erven
Meigere dußes vorgeschrevenen dorpes bynnen dussen
ff Jahren vurder nergen mede beschweren, beengen,
ch nenerley schaden thokeren men dat mit ehne hol-
n In aller mate, alse wy dat mit ene wente hertho
holden hebben. Und den vorschreven Hovetbreff
ekende up dat vorgeschreven dorp hebben wy beide
rten ergenant gelegt tho unser beyden truwen handt

by den Ersamen Heren Johan Brundiderick Borgermester vorbenompt tho groterer sekerheit und tuchnisse unde uppe dat duße frundlike schedunge, so vorgerört steit, van uns allen vorbenompt vestentlicker und woll geholden werde. So hebbe wy Hinrick van der Hude, und Lüder van Gröpeling vor my und vulmechtig vor Johanne mynen Broder, Geverd de Elder, Lüder, Arend und Geverde de Jungere, alle geheten van der Hude Knapen vor uns und unse Erven und unse Insegel tho dussen Breve gehangen. Und wente wy Herman tho Osterholte Pravest, Johan Brundiderick Diderick Scharhar Marten Scharmbeke und Herman van Walle, alle vorbenompt also gekarne Schedeslüde dusse vorbenompte Schedinge twuschen beiden Parten verhandelt und gescheden hebben. So hebben wy umme bede willen beyder Parthe tho mehrerer Betücheniſſe Unse Ingesegel ock gehangen tho dussen Breve. Gegeven na Gades Bordt verteynhundert Jahr darnah, in deme Acht und dertigsten Jahr, am hilligen Avende Sunte Margareten, der Hilligen Junckvrouwen

Do duße vorgeschreven Breve gelesen wehren, do leth klagen und seggen de vorgeschreven Hermannus over mits synen Vorspreken Hinrick Sprenger wo Geverdt und Arend van der Hude vorgeschreven wehren gekamen mit en enkels Brunden ahne Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpelinghe, und hedden gesecht, dat dorp tho Borchvelde wehre ehr Vaderlyke Erve und dat mogten Se lösen, nah Inholt und uthwysinge des Hovetbreves darup gegeven, dat doch nicht wahr en were, und sick in der Wahrheit also uppe dat leste nicht ene vindt noch gefunden en hevet, dar dat dorp tho Borchvelde ne ehr vaderlick Erve gewesen hefft, un Se deß ock in den rechten nicht losen en mochten, wente Diderick und Cordt Brödern geheten van Oumunde Knapen, dat vorgeschreven dorp verkofft hebben, nah Inholt des Breves darup gegeven, und Geverd

Elder, Lüder, Arent, und Gevert de Junger, alle
heten van der Hude, Knapen, den vorgeschreven Kop
ede gelevet und gevolbordt hebben de ehr Ingesegel
r sick und ihre Erven ahn den Koopbreeff tho mehre-
r Betücheniſſe gehangen. So en wüste Hinrick van
r Hude und Lüder van Gröpelinge nicht wo de Koop-
eef inne helt, den Her Johan van Gröpelinge Lü-
rs Broder in syner Gewalt hadde und nicht binnen
indes was, So mende Hinrick van der Hude und
ider van Gröpelinge dar wehre war als en Gevert
id Arent van der Hude vorsegenden, und de dingen-
n darup mit ehn, dat Se dat vorschreven Dorp
ochten losen so de Losebreef dat mit vele worden
holt uud uthwyset, dar let de vorgeschreven Herman-
is or mits synen Vorspraken ergenant eines rechten
delß up fragen So Hinrick van der Hude und Lüder
in Gröpelingh dat vorgenante Dorp und den Hovet-
eef darup sprekende in ehrer wehre hebben wer de
opbreef vorbenompt icht by siner vullenkomen macht
und blyven schöle und wen men Henrick und Lüder
orbenompt icht by dem dorp Borchvelde vestliken und
edeliken laten schöle, und wer de leste Breeff den
evert, und Arend, Hinrick und Lüder vorbenompt
edrechliken und unwahrhafftigen reden und worden aff-
ebroken hebben, icht in sicksulven leddig, machtloß,
nbündig, offte van onwerden icht syn en schöle, offte
ahr dat recht darumme were, dat ordel stelde ick an
ynen Ersamen, echten, rechten vrien schepen, de bereid
ch mit velen Schepen, und ansede darup vor Recht
ebben Gevert und Arend gesecht, dat dorp Borchfelde
ehr vaderlike Erve und se mögen dat lösen, und de
opbref sprekende up dat Dorp ergenant Inholde und
thwise, dar dat also nicht en sy So hebben Se den
reef Hinrike und Lüder vorgevört bedrechliken affge-
regen. Und Se en syn des In den Rechten nicht
hüldig tho holden, und de Breeff sy in sick sulven

ledig, machtloß, unbündig, und van nene gewerde, Went in den Rechten Nemandt den andern vorseetliken bedregen en schöle, und de Koopbreef sy by syner vullenkomen macht und gewerde, und men schöle den vorgementen Hinrick und Lüder van Gröpelinge. by dem Dorpe und by dem Breve vestlyken und fredeliken laten. des Ordels fragede Ick ene Vulbort, als des vrien Gerichts Recht iß, dat wart tho gelahten und nicht wedderspraken Hirumme beide Ick Frigreve ergenant allen Ersamen bederven Lüden, Frigreven, Richtern und allen vrien Schepen de dußen Breef und Rechtwisinge sehen offte höret lesen, dat de vorgeweten Hinrike und Lüder ahn deme Dorpe ergenant, unentenget und ungehindert laten, uppe dat dar vele unwille mede verhott werde de darvan komen mochte, willig tiegen enen Inweliken gerne vordenen, To eyme tüge der Wahrheit so vorgeschreven iß, hebbe Ick Diderick Frigreve vorbenompt myn Ingesegell ahn dußen Breef gehangen To mehrerer wischop und tücheniße der Wahrheit hebbe Ick gebeden de Ersamen vryen schepen by nahmen, Johanne van der Bonne, Gerde Rampelmanne, Gobel Smalen, Gosuinus vam Horne, Hinrike Sprenger, Ebbert Belemann, Hinrick Bleken, Gerde den Ridder dat Se ehr Ingesegel by dat myne an dußen Breef hebben gehangen, daß wy Johann, Göbel, Gosuinus, Hinrick Ebbert, Hinrick und Gerd alle vorbenompt bekennet, Hier weren, myt my anne und aver vor der standenoten des Gerichts alle Vrygeschepen, by nahmen Bartoldt Saße, Simon Levelinck, Johan und Hinrick Belemanne, Martin Oldehoff, Heineman Vögeler, Frederick Kale, Nolken, Rutpet syn Broder, Nolken Arendes, Herman Kellebeyn, Johan Wundengod, Reineke van Ruden, Johan de Vrese, Johan Ludekink, Johan Colner, und andre Ersamen echten, rechten vrien schepen genoog. datum Anno Domini M°. CCCC°. XLVII. des negesten Donnerdages nah Sunte Martinsdage des Hilligen Bischopps.

Do duße Breeff im Gerichte vor my uud den echten, rechten, vrigen Schepen des hilligen Rykes gelesen was, und vele frommer Lüde und van uns geausculieret wart, do bat my de ergenante Hinrick van der Hude und Lüder van Gröpeling dat Ick ene deß wolde geven eyn Transsumpt, he vruchte sick dat ehme de Breeff mochte uppe deme wege tobroken und nomen werden, welke bedde my duchte redelyck wesen, und rechtverdig, deß hebbe Ick ehme düßen Breeff transsumeren heten, und des to tüge hebbe Ick Herman van Walle Richte-Vogt myn Ingesegel thovorn gehangen tho dußen Breeff, und wy Herbert Scharhar, Johan Rolleken, Warneke Reze und Hinrick Steen, alle echte, rechte, fryge schepen des hilligen Rykes, Und wy nehmet dat up unsen Eydt, den wy dem hilligen Ryke dahn hebbet, dat dut vor uns geschehen und gehandelt iß, deß tho mehrerer bekentenuße hebbe Wy ock unse Ingesegell hangen tho dußen Breeff, datum Anno Domini M°. CCCC°. In dem twe und vifftigen Jahre, des Mandages vor Wyn Nachten.

No. VII.

Senatus Bremensis Vidimus einer Bescheinigung des Freigerichtes zu Cappel de Anno 1453, daß die zwischen Henrich v. d. Hude, Rathman, und Lüder von Gröpelingen ausgefertigte Urkunde de Anno 1438 ungiltig sey.

Wy Borgermestere und Radtmanne der Stadt Bremen bekennen und betügen openbar in dußen Breve dat Lüder van Gröpeling unse Borger vor uns brachte eynen openen besegelden Parmenten Breef, mit angehangenen Segeln besegelt, daß de Breeff und Ingesegeln weren heel, gantz unthobraken und sunder allen bösen wahn, und van uns geausculteret wordt, und ludede van worde tho worde alduß.

Wy Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, Johan Redeker, Herman Schockmann, Henning Grote und Hinrick Oßenbrugge, alle echte rechte Vrieschepen des Hilligen Rykes bekennen und betügen openbahre in dußen Breve, dat de Breeff den Gevert, Lüder, Arendt, und

Gevert de Junger, Knapen, alle geheten van der Hude, hebben besegelt, van Hinrike van der Hude Radtman und Lüder van Gröpelinge und de Ersamen Herren Her Herman vam Horne Prowest tho Osterholte, Johan Brundiderikes, Diderick Scharhar Borgermeysters, Marten Scharmbeke Ratman, und Herman van Walle Vaget, also Schedeslüde mede besegelt hebben. Iß desulve Breeff an den vrigen Stoel tho Cappel vor der Stadt Lippe nah des vrigen Gerichts Rechte, ledig, machtloß, unbindig und van neuen gewehrden gescheden, deß tho mehrer betügniße hebben Wy alle Vorbenompt, Lüder, Hinrick, Johan, Herman, Henning und Hinrick unse Ingesegeln gehangen ahn deßen Breef datum Anno Domini M°. CCCC°. drey und vifftig Jahr. In dem Hilligen Avende purificationis Mariæ.

Do düße Breeff vor uns gelesen, und woll van uns beseen was batt uns de ergenante Lüder unse Borger, dat wy de levendige tüge, de deßen vorgerörden Breef mede besegelt hadden, vor uns vorladen wolden, und de verhören, und nah erer tücheniße eme deß geven eyn Vidimus under unser Stadt Ingesegel, wente he fruchtede dat de Tügen vurder vorstervеn mochten, dat düße Breef den machtloß mochte werden, welke bede uns düchten redelick und rechtferdig wesen So hebben wy darumme verbaten laten de levendige Tüge, de men dar nu thor tydt tho konde hebben, als mit nahmen Lüder Vögeler, Hinrick Vögeler, unse Borgere, de vor uns thostunden ohrer Ingesegeln, dat Se den Breef mede besegelt hadden, Und Se schworen dat mit upgerichteten ehren lyfflikеn Vingeren, stavedes Eedes tho den Hllligen endrachtlyken tügende, dat ehn witlick were dat dat so sy alse de vorschreven Breef inne helde und uthwysede, Hierumme nu dußen vorschreven Breef by loven und macht tho blyvende und tucheniße tho donede So hebben Wy Herman

van Gröpelinge. Johan Vrese, Borgermester, Hinri[ck] Buseke, Clawes Groue, Kersten Reding, Frederi[ck] Grote, Herman Gröningk, Eler Lubberdes, Herma[n] Focke, Cordt Stenow, Eler Brede, Hinrick Hoyer, Dyrick Boleke, und Herman van Munster, Radtmann[e] tho Bremen, den vorschreven Breef in duße Handfest[e] nunne transsumeren heten und de gevesteet mit unse[r] Stadt Ingesegell. Geven na Gades Bort verteyn[…] hundert Jahr, darna in dem Twe und Söstigeste[n] Jahre. Avende Agatae Virginis

No. VIII.

[A]uszug aus dem Recesse des Hansetages von 1447. Ascens. Domini (gehalten zu Lübeck).

. . . .

Vortmer alße jchteswelke lichtuerdige vnde bose lude [v]nse Stede Borgere vnde Inwonere moygen mit hemelike[n] westphelschen edder anderen vthwendigen gerichten [d]ar up hebben we vns vordragen vnde eyndrechtliken [v]orramet jn dusser wise weret dat welk Stad edder [I]nwoner dusser Stede eyn edder mer van sodannen bosen luden edder ock anderen Personen wodannich se weren vormiddelst sodannen richte worden angelanget Sodanne Stad edder jnwoner scholen sek des beklagen vor erem edder eyme geborlikn heren effte richteren vnde sodanne heren effte richtere bidden dat he se jegen sodanne [r]ichter to rechte vorscryuen vnde dar gud vor sy dat he deme klegere bynnen ener korten benomden tyd up ener sekeren veligen stidde ouer se ere vnde rechtes wille helpen vnde dat he de Richter edder vrigreuen vormane by sodannen stucken vnde artikelen de he dem heren k[o]nnige jnthogeste gedan hebbe dat he bouen sodann vorscryuinge vnde vorbedinge nergen midde besware vnde weret sake dat bouen sodan vorbedinge vnde vor=

schriuinge erstrenn sodan Stad effte inwoner beswa-
worde den schalme jn nener henße Stad destovmver-
holden vnde den Richter de selke beswaringe deyt vn
ok den kleger van des wegen de beswaringe schud scha-
men jn nener henße Stad to ewigen tyden lyden jt
were dat jd jn der Stad macht dar syk de richter e-
kleger henne geuen nicht enwere sulkent to kerende n-
ret ok dat jtlike Stede van Pewesen edder ander
geystliken richteren weren gepriuilegieret vnde begin
jegen sodanne hemelike eddr ander gerichte vorscrenn
mogen beholden up ore Puilegia Richtere vnde Ex
cutor vnde de anropen dat se sodan Stad nach inhol
sodanner Puilegia bescherme vermiddelst banne vn
anderen Censuren vnde ok so lange besware wente
sodanne dingk aff don vnde wanner sodan Richter de
hemeliken gerichtes aldus werden gebannen so moten
se sodanne ore recht Na rechte vnde na aller reddelich
aff don vnde daleslan Hirvmme schalme jn allen Sted
ane jn westphalen de des richtes hebben to donde ope
bare vorbeden dat nemant na dusser tyd frigschepe werd
vnde weret dat bouen sulk vorbod jemant frigsche
worde den schalmen jn nenen Steden van der Dudes
chen henße to State vnde reddelicheyt kesen edder ent
fangen.

No. IX.

Freigraf Hinrik tom Busche ladet 1469 Bürgermeister, alle Rathmänner, Amtsälterleute, Gildemeister, und gemeine Einwohner von Bremen über 14 und unter 70 Jahren, vor den Freistuhl zu Schildesche in der Herrschaft Ravensberg, um sich wegen des Besitzes von Bederkesa zu rechtfertigen. *)

Ersamen guden Frundes, Wetet Her Daniel Brand Eler Brede Frederic Grund Alhert Stappemaker Borgermeisters, alle Raetmanne Ampte Olderlude Gildemesters ghemenen Inwoners to Bremen, Bouen veerteyn vnde vnder Seuentich Jaren alt, dat my van Römscher Keyserliker gewalt, macht, vnde beuele de

*) Noch so eben vor dem Abdruck dieses Bogens erhalten wir dieses merkwürdige Document aus dem hiesigen Archive, durch die Freundschaft des Archivars, Herrn Dr. von Post, dessen Gefälligkeit wir auch die vorhergehenden Urkunden des nemlichen Archives verdanken. Wie gern hätten wir dasselbe bei unserer früheren Arbeit benutzt! —

Königliken Dingbank dat Keyserlike gerichte den friestoel to Schildessche in Westualen in der Herschaff van Rauensberge belegen in Keyserlicher achte sunder middel in stat der Romesschen Keysers beseten vnde bekledet hadden mit ordelen vnde rechte ouer lyff vnde ere to richtenne, na Insate Konyngh Karles des groteren seliger vnde rechte des hilghen Romschen Rykes dat vor vns is gekomen de Ersame Hermen Wordehede een echte rechte vrieschepen des hilghen Romeschen Rykes procurator vnde vulmechtich Clegher des dorluchtich hochgeborn Forsten unde hern, hern Johann to Sassen Enger Westualen Hertoge vnde Artzemarschalk des hilgen Romeschen Rykes, Vnde hefft aldar vor vns in dem Keyserliken Gerichte sware Klage entopent iuwe lyf vnde ere hochliken andrepende, wo gy vorben: Borgermeistere vnd Raedmanne to Bremen vnd ghemenen Inwoners darsulues vorbeholden teghen got eren vnde recht eyn syn Slot geheten Bederkesa mit siner tobehoringe Karspel Dorppe wesen vnde Wischtollen Holte Koye zwyne Wische honder alle rechte pacht olt vnd nyge gy dem hochgeborn Forsten wreueliken vor entholden vnd vorbliuen tiegen god ere vnde recht, vnde gy dar vaken vmme gemant vnde van juw geeschet na inneholde iuwer besegelnden breve, darinne gy juw hochliken versegelt hebben vnde clarliken vthwysen vnde he des to nyner geborliken vthdracht mit juw sick heft mogen bekomen, so des Clegers Clage darunder lengeren worden van vortalt is. vnde ludende was Worupp desulue Procurator vns mit ordele vnde rechte hefft affgeuordert. wy juw darumme esschen manen vnde laden solden So essche mane vnde lade wy juw vorben: alle tom Ersten tom Anderen tom Dridden vifteyne vor den ersten vifteyne vor den andern vnde vifteyne vor den derden vnd lesten Termyn peremtorie na dem dage juw desse vnsse breff geantwordet vnde ton handen kompt ghy des nicht en lathen noch vor-

amen ghy en sin den personlich edder dorch juwen
ulmechtigen Anewalt vor dem Keyserliken Gerichte to
chilsche in Westualen in der Herschopp van Rauens=
erge belegen to rechter Richtetyd Dages dan vor vns
te enen anderen Vrigreuen de dan alse den stoel vnde
erichte in stad des Römischen Keysers sunder middel
Keyserliker achte vnd in Richtestede beseten hadde
echte bewyslik Antworde to des vorscreuen procurato=
s clage edder des de der sake im rechten to donde
adde geuen vnde seggen vnde effte de dach nyn ge=
chtes dach en were, den des negesten Richtedages
arnegest Edder bynnen desser tyd juw noch voghen
y den Dorchluchtigen hochgebornen Forsten vorscreuen
nde in fruntlichkeit van em scheiden Vorsume gy dyt
nd nicht en komet edder binnen tyd so vorscreuen is
icht van em schedet wart dan de procurator eft ein
nder vns eft enen andern Vrigreuen da dan dat Key=
erlike gerichte vpp den dach beseten hadde furder cla=
hende so moot man dem gerichte vnde rechte synen
ank lathen des man nicht weygeren mach so syk dat
ae ordeneringhe des Keyserliken Gerichtes vnde nae
es Clegers vorgheuen vnde des gehorsamen deels sal
noghen geboren dat Juw dan zwar vallen mochte Hir
uw ernslik ane to bewisende so dans vnd forder möye
nd vnnutte Koste deshaluen vorhoet bliuen se wy
orware ghern Gegheuen vnder vnsen Secret ꝛc. Anno
LXIX des dinxedachs negest Philippi et Jacobi

Hinrik tom Busche van Keyserliker
gewalt vnd macht des hilgen Romschen
Rikes Vrigreue.

Den Ersamen vorsichtigen vnd Wisen Heren
Borgermesteren vnde Radmanne to Bremen vnde de
mede benomet sint in dessen breve samentlyken vnd
besunders fruntliken gescreuen.

No. X.

Receß über Erzbischof Nicolaus gütlic[h] Entscheidung in einem Streit des Raths zu Bremen et Cons. wider Dider. Bardewisch, daß das Westphälische Gericht in dieser Sache cessiren, Bardewisch solches bewirken und dem Rath die Urphede leisten solle. d. S. Jeronimi 1433. *)

Na Godes bort dusent verhundert, dar na in dem d[...] unde dertigsten jare am hilgen dage Jeronimi deß Hilg[...] lerers, So de Edele Juncher Diderich Greve to Olde[...] borch ansprake dede to dem Rade von Bremen va[...] Didericke̅s wegen Bardewisches, dar unße gnedige he[...] van Bremen ene fruntlike schedinge ingesecht hefft [...] beydent zyden in sulker wyse, also Hyr na gescreve[...] steyt.

*) Auch diese und die folgende Urkunde wurden uns erst je[...] durch die Gefälligkeit Sr. Magnific. des Herrn Bürgermeiste[...] Dr. Heineken in Bremen, leider zu spät, aber doch noch eb[...] zeitig genug, um hier mitabgedruckt zu werden, mitgeth[eilt.] Die Originale befinden sich im Bremischen Archive.

Tom ersten dat Diderich Bardewisch unde Johan
n Grase schullen qwyt wesen erer Venknisse unde
sulven twe schal de Rad von Bremen Junchere
lderiche senden wente to Oldenborch binnen enen
unde na giffte desses Recessus, unde Diderich unde
hann vorbenant schullen don ene Orveyde, deme
ade van Bremen, Hermene van Wersebe Frerike van
chachen, Hinrike van Schonenbeke unde den gennen,
Se mit rechte vorbidden unde vordegedingen mo-
n, unde dem lande to Wursten, dem Vylande, deme
sterstade unde deme lande to Wurden. Unde umme
Meygenborch, unde andere Erve unde gude, dar se
elafftig umme waren, edder noch sint, dat schal stan
m rechte na seggende erer heren unde frund in bey-
nt zyden, so dat malk beholde wor se recht an sy.
ide den schaden unde schattinge den Diderik unde
ie Frund geleden hebben, de schal nabliven gegen
n schaden de he Hermanne von Wersebe, unde sinen
unden dede, an Rove Brande unde Doden. Hyr
schal de ladinge des Hemelken richtes mit den von
remen affgedan unde nedderschlagen wesen, de en
schen is von dem Hertogen von dem Berghe umme
iderikes willen Bardewisches, unde de Vry Greve
hal des den von Bremen sinen openen besegelden
ref senden, dat he dat Gerichte nedderschlagen unde
fgedan hebbe. Unde dar hefft gud vorgesecht Lub-
rt van dem Busche, unde Tyges Bardewisch, Unde
iderik Bardewisch schal loven unde sweren, deme
ade van Bremen und deme Gerichte, dat to endende
it dem Vrygreven, unde des sinen besegelden bref
ingen binnen enen mande darna wan he quit is der
enknisse so vorgescreven steyt. Schege dass nicht, dat
eme to, wo dat to queme, so schal he to Bremen in-
lden ene Venknisse so lange, dat he dat gedan unde
allentogen hebbe so vorgeschreven is, unde wan he
n breff gebracht hefft, so schal he der Venkniss qwyt

ledich nnde los wesen, sunder jenigerleye insage. H
mede schal alle unwillen twuschen der Stadt von B
men unde Diderike Bardewisch geslaten wesen, un
Diderik, edder nemend van siner wegene en schal
nah weyten offte wreken, noch in gestliken noch wer
liken saken.

Unde wy Nicolaus Ertzebischop vorbenant Na d
dat wy deße fruntlike schedinge gehandelt unde ge
gedinget hebben in aller wys, so vorgescreven is,
hebben wy to merer betüchnisße umme bede willen in b
den ziden unße Ingesegel witliken unde mit guden w
len gedrucket heten beneden deße scrifft.

No. XI.

iderichs v. Bardewisch dem Rath
geleistete Urphede, und Verschreibung zum Einlager, die Stadt von der Anklage bei dem Freigrafen, welcher dieselbe seinetwegen mit dem heimlichen Gerichte beschweret, zu befreien. 1433. Fer. 3. post F. Omn. Sanctorum.

Ick Diderik Bardewisch Knape bekenne unde betughe enbare vor also weme in dessеme breve, dat ick den :samen Borgermesteren unde Radmanne der Stad remen schal unde wyl bynnen enem maende na date ßen breves von dem Frygreven de se van myner eghene mit deme hemeliken gherichte beswerеt hefft, rarbeiden unde schicken sinen openen besegelden breff neholdende, dat de vorladinge unde de gerichte de egen den ergenanten Rade unde gantze Meenheit der tad Bremen gevordert sind, genslіken syn dale gelgen unde affgedan, unde dat Se wedder in eren ede gesat syn in aller mate, als Se vor de Vorlainge weren Unde wes van den gerichte thegen Se

gevordert is, dat en schal ene vurder to nener hin-
dernisse unde beswaringe komen. Were ok, dat ik deme
ergenanden Rade dessen vorgerorden Breff van deme
vorgescrevenen Vrygreve bynnen dessen vorgenanten
maende nicht en bearbeidede unde antwortede, So schal
ik Diderik vorgenant und wyl von stund des negesten
dages na deme utgange des vorgenanten maendes ko-
men to Bremen in, unde holden en dar ene rechte
vengnisse so lange, dat ik en den vorgenanten breff
von deme Vrygreven vorarbeidet unde geantword hebbe,
so schall ik van der vengnisse lofste unde eden de ik in
dessem breve ghedan hebbe deger unde al sunder jenny-
gerleyge insaghe quid leddich unde los wesen Desset
love ick, Diderich vorgenant den ergenanten Borger-
mesteren unde Ratmannen in guden truwen, unde hebbe
dat mit minen upgerichteden Vingeren stavedes edes to
den hilgen gesworen stede vast unde unverbroken to
holden sunder arge list. Des to tüghe so hebbe ik
Diderik vorgenant min ingesegel beneden desse scrift
uppe dat spacium desses breves gedruckt. Datum anno
Domini MCCCCXXXIII° feria tertia post Festum
Omnium Sanctorum.

Zusätze.

Zu S. 208. In der Grafschaft Ravensberg fand
ıan, außer den bereits angeführten Femgerichten, auch
och das zu Schildesche im Amt Sparenberg. Schon
:opp (v. d. h. Ger.) erwähnt §. 110 eines Frei=
uhls daselbst, bei welchem es uns jedoch früherhin
weifelhaft blieb, ob derselbe hieher gehöre? Die Ur=
ınde No. IX. hebt diesen Zweifel. Der in derselben
:wähnte Freigraf Hinrik tom Busche ist auch
ahrscheinlich der nemliche, welcher 1470 wegen des
:tuhls zu Ravensberg im Generalcapitel zu Arens=
erg erschien.

Zu S. 275. In Rücksicht des Alters finden wir
der Urkunde No. IX. den merkwürdigen Umstand,
ıß nicht bloß die Jugend bis zu vierzehn Jahren, son=
rn auch die Alten über siebenzig Jahre, von der La=
ıng ausdrücklich ausgeschlossen blieben.

Zu S. 289. Not. 673. Auch am Schlusse der
:kunde No. I. kommt Etwas der Art vor. Doch er=
llt aus dem dort Gesagten nicht recht klar, worin die
eutelschneiderei eigentlich bestanden habe. So viel
gewiß, daß die Beispiele von allen solchen Schwätze=
en aus der Schule stets unerhört gewesen sind.

Zu S. 294. Einen recht klaren Beweis dafür,
ß die heimliche Acht an der Mahlstätte des of=
nbaren Dinges, und zwar bei Tage, gehegt wor=
ı, haben wir noch in der oft angezogenen Os=
brückischen Femgerichtsordnung bei Mascov im

Anh. S. 62. 63. gefunden. Nachdem daselbst bisher von dem offenbaren Dinge die Rede gewesen, wird gesagt: So wath sick dan mit rechten Ordelenn geborenn sall to richten in den hemelichenn gerichte, So sal de ffrygreue den ffrygen ffronen eyne stillnisse vnde rumynge des Gerichtes laten beden, alle den nicht ffryge Scheppen vnde vmwettende synt dat se affgain, by der wede vnd repe vnd geuen dan dat frige gherichte vnde frydinck vp, vnde stoin vp von den frien stole, vnde gain dan wedder vmme vp den soluen vrygen stoll sytten, vnd heuen dan weddervmme an, als hyr nagescr. steyt. Also die heimliche Acht ward den Umständen nach selbst unmittelbar nach dem offenbaren Dinge, mithin auf jeden Fall bei Tage, nicht bei Nacht, und zwar an dem nemlichen Orte, von welchem sich jezt alle Unwissende, denen bei dem offenbaren Dinge der Zutritt nicht versagt gewesen, auf Verkündigung des Frohnboten ehrerbietig entfernen mußten, gehegt.

In einem Ladungsbriefe von 1549, wodurch Freigraf Segewin Ladewich den Ludeke Hulse vor den Stuhl zu Berchfelde, und zwar dem Anschein nach vor das offenbare Ding, fordert, (bei Kindlinger III. B. Urk. No. 231) ist die neunte Stunde Vormittags als die Zeit des Erscheinens angegeben. Ward nun nach dem offenbaren Dinge noch die heimliche Acht gehegt, so wurde es vielleicht Mittag, bevor man damit fertig werden konnte. Die eigentliche Gerichtszeit mag bei den verschiedenen Freistühlen, und selbst bei diesen wieder den Umständen nach, verschieden gewesen seyn.

Zu S. 312 und 313. Die Urkunde No. IX. widerspricht unserer Meinung, daß bei den Unwissenden die Ladungsfrist gleich peremtorisch gewesen, und die Ladung nicht (wie bei den Wissenden) noch zweimal wie-

derholt werden müssen, im Ganzen nicht. Nur erhellt aus dieser merkwürdigen Urkunde, daß (was wir bisher noch in keinem anderen Ladungsbriefe wahrnahmen) zuweilen drei Termine, wovon natürlich in Rücksicht der Sache selbst erst der lezte peremtorisch seyn konnte, auf einmal anberaumt wurden. Auf diese Art läßt es sich denn freilich denken, daß der Nichtwissende, auch ohne daß ihm eine Gnadenfrist bewilligt war, das ungehorsame Ausbleiben an den beiden ersten Terminen bloß mit Geldbußen bezahlte. Vergl. Not. 726. Uebrigens muß man nie vergessen, daß alles oben von dem Verfahren Erzählte nur von den gesetzlichen Bestimmungen gilt, und durchaus die Praxis (wonach man, wenn man des Angeklagten nicht leicht mächtig werden konnte, die Ladung gern wiederholte, welches z. B. bei den Görlitzern der Fall war) ausschließt.

Zu S. 316. Zuweilen scheint es, als haben die Gesetze mitunter auch mit den Redensarten: Königstag setzen, und Kaiser Carls Tagfristen geben, überhaupt auf eine Ladung mit einer sechswöchentlichen und dreitägigen Frist hingedeutet.

Zu S. 377 und 378. Noch merkwürdigere Evocationsbeispiele in Rücksicht der freien Hansestadt Bremen, als das bereits angeführte, liefern die Urkunden No. IX. und X.

Allgemeines Register.

NB. Die Ziffern bezeichnen die Seite, ohne Unterschied zwischen Text und Anmerkungen.

A.

B.

C.

D.

E.

Z.

Bremen, 1815.
Gedruckt bei Carl Schünemann.

Verbes=